Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1915)

Rubrik: Ordentliche Winter-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 29. Oktober 1915.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Winter-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 15. November 1915,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.
2. Gesetz betreffend die Ausführung von Art. 2 und 71 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.
2. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
3. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Sicherheitsmassnahmen nach Art. 39 Staatsverfassung.
3. Volksbegehren betreffend den Erlass eines neuen Steuergesetzes.

*Der Direktion der **Justiz:***

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Benkert gegen das Handelsgericht

*Der Direktion der **Polizei** und der **Sanität:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1916.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Forsten:***

Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des **Militärs**:*

Wahl von Offizieren.

*Der Direktion der **Landwirtschaft**:*

Schüpfen, Alpweganlagen.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Grimm und Mithafte vom 20. Mai 1915 betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.
2. Motion Biehly von 16. September 1915 betreffend die Bekämpfung der Wahlunsitten.
3. Motion Zurbuchen vom 28. Oktober 1915 betreffend das Hotelgewerbe des Oberlandes.
4. Interpellation Boinay und Mithafte von 20. Mai 1915 betreffend den Lehrerverein und die Lehrerwahlen.

Wahlen:

1. Abgeordnete in den schweizerischen Ständerat.
2. Kantonskriegskommissär.
3. Oberingenieur.
4. Staatsschreiber.
5. 3 Mitglieder der Rindviehzuchtkommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. von Fischer.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über das Gemeindewesen.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.
3. Dekret betreffend die Errichtung einer Invalidenpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen.

Erste Sitzung.

Montag den 15. November 1915,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Choulat, Egger, Girod, Heller, Henzelin, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Merguin, Mühlemann, Müller (Bargen), Neuenschwander, Nyffeler, Segesser, Siegenthaler, Thönen, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boillat, Brüstlein, Cortat, Cueni, Engel, Grosjean, Hess (Melchnau), Hofstetter, Linder, Mouche, Stettler.

Präsident. Meine Herren Kollegen! Wiederum liegt uns am Beginne dieser Session die schmerzliche Pflicht ob, eines dahingeschiedenen Kollegen zu gedenken, der dem Rat seit der letzten Session durch den Tod entrissen worden ist. Am 5. dieses Monats starb in Münsingen nach schwerer Krankheit Herr Arnold Grossglauser. Geboren 1867, war ihm verhältnismässig kein langes Leben beschieden, im besten Mannesalter ist er durch ein tückisches Leiden seiner Familie, seiner geschäftlichen Tätigkeit und seinen öffentlichen Stellungen entrissen worden. Seiner Gemeinde hat Herr Grossrat Grossglauser auf verschiedenen Gebieten nützliche Dienste geleistet, man hat ihn gern überall zugezogen, weil man seine Brauchbarkeit kannte. So hat er in seiner Gemeinde dem Gemeinderat angehört und hat dort das Amt des Vizepräsidenten bekleidet. Mit Eifer hat er sich zu Nutz und Frommen seiner Mitbürger bei allerlei Bestrebungen gemeinnütziger Art betätigt, so in besonderer Weise im Feuerwehrdienst. Der Krankenkasse des Amtsbezirkes stand er lange als Präsident vor und suchte überall, sich seinen Mitbürgern nützlich zu machen.

Die Dienste, die er der Bevölkerung geleistet hat, sind vollauf gewürdigt worden, er hat das Zutrauen seiner Mitbürger in reichem Masse genossen. Im Jahre 1906 haben sie ihn als Vertreter des Wahlkreises Münsingen in den Grossen Rat abgeordnet, und während zwei vollen Amtsperioden hat er sein Amt bekleidet. Im Frühling vorigen Jahres ist er zum dritten Mal in dieser Stellung bestätigt worden, allein es war ihm nicht vergönnt, diese Amtsperiode fertig zu machen.

Schon die beiden letzten Sessionen musste er wegen Krankheit ausbleiben.

Sein leutseliger Charakter und seine gemütvolle Art haben ihm in seinem Bekanntenkreis viele Freunde geschaffen und auch seine Kollegen ihm Grossen Rat werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

Ich möchte den Rat ersuchen, sich zum Andenken und zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Meine Herren Grossräte! Im ganzen Bernerland wird heute ein vaterländischer Gedenktag gefeiert, zwar nicht mit prunkvollen Festlichkeiten, sondern in würdigem Ernst, wie es sich bei diesen Zeiten ziemt, in denen wir gegenwärtig leben. In allen Schulen unseres Kantons ist zufolge regierungsrätlicher Anordnung heute morgen das heranwachsende Geschlecht erinnert worden an die ruhmvollen Taten der alten Eidgenossen, die sie vor 600 Jahren am Morgarten vollbracht haben. Um aber dem jugendlichen Gemüt noch eindringlicher, als es durch den blossen Unterricht möglich wäre, zum Bewusstsein zu bringen, dass Berner- und Schweizervolk allen Grund und Anlass haben, sich über den 15. November 1315 von Herzen zu freuen, ist zudem allen Schulen heute der Nachmittag freigegeben worden. Sollten wir hier in der obersten bernischen Landesbehörde, die geltender Vorschrift gemäss am heutigen Tag zur Erfüllung verfassungsmässiger Pflichten zusammengetreten ist, achtlos und stillschweigend vorübergehen an diesem denkwürdigen Ereignis? Doch wohl nicht; ich glaube, das würde nicht verstanden werden. Das viel bewegte moderne Leben bringt es mit sich, dass die Gegenwart mit ihren Aufgaben und immer neuen Anforderungen, mit ihren Sorgen und mit ihren Nöten oder die mit einem geheimnisvollen Schleier verdeckte Zukunft unsere Gedanken beherrschen. Mehr als je ist das der Fall unter dem Eindruck der furchtbaren Weltereignisse, wie sie dermalen alle Gemüter erfüllen. Dabei sind wir von Natur sehr geneigt, unser eigenes Tun und Wirken und die eigene Bedeutung gar sehr in den Vordergrund unserer Vorstellungen treten zu lassen. Darob vergessen wir aber auch nur zu leicht, uns immer wieder darüber Rechenschaft zu geben, wie es eigentlich gekommen ist, dass jeder einzelne von uns sich rühmen kann, ein freier Berner oder Schweizer zu sein und wieso wir überhaupt das Vorrecht geniessen, in freier Selbstbestimmung die Geschäfte unseres Landes zu beraten und zu beschliessen.

Man verfällt leicht der Gefahr, dass man das als etwas Selbstverständliches und kaum Beachtenswertes hinnimmt. Da ist es denn nicht nur für die Jugend unseres Landes, sondern für uns alle recht gut und heilsam, wenn solche Gedenktage auch hin und wieder uns Gelegenheit geben, zurückzublicken in die Vergangenheit, wie denn auch vor einigen Jahrzehnten ein schweizerischer Geschichtsschreiber in sehr zutreffender Weise es ausgesprochen hat, dass die Geschichte uns aus der Gegenwart hinausführt, um uns nachher reifer und gerechter darein zurückzuführen.

Wenn wir nun an diesem Tag unsere Gedanken um sechs Jahrhunderte rückwärts versetzen, so wird es uns wieder einmal gegenwärtig, dass das köstliche Gut der Freiheit und der Unabhängigkeit, dessen wir uns bis auf den heutigen Tag haben erfreuen dürfen, dem Schweizervolk nicht einfach so von selbst zugefallen ist, dass wir es auch nicht gewissermassen dem blinden Spiel eines launenhaften Zufalls zu verdanken haben, sondern dass es auf uns übergangen ist als ein heiliges Erbe unserer Väter, errungen unter opfermutiger Einsetzung von Gut und Blut. Heute vor 600 Jahren ist von den braven Mannen von Schwyz, Uri und Unterwalden mit kraftvoller Entschlossenheit und heldenhaftem Opfermut das in die Tat umgesetzt worden, was sie wenige Jahre vorher in feierlicher Stunde durch den Bund der Treue sich gelobt hatten. Im blutigen Kampf gegen mehrfache Uebermacht haben sie bei Morgarten nicht bloss das eigene Land gerettet von fremder Herrschaft, sie haben auch den ersten Grund gelegt zu einer freien und unabhängigen schweizerischen Eidgenossenschaft. Was wäre aus unserem Schweizerland geworden ohne jene Ruhmestat, aber auch ohne jenen weitausschauenden Blick dieser Heldenvölker?

Der Tag von Morgarten hat ihnen gezeigt, dass die Eintracht stark macht. Diese Erfahrung haben sie sich zunutze machen wollen, aber nach ihrem Willen haben nicht sie allein die Früchte dieses glanzvollen Sieges geniessen sollen, sondern auch künftige Geschlechter. Darum sind sie einige Wochen später zusammengetreten in Brunnen und haben den früher auf beschränkte Zeit geschlossenen Bund erneuert und beschworen, einen Bund, der an Dauerhaftigkeit in der Weltgeschichte wohl seinesgleichen nicht gefunden hat. Was aber ist es, das diesem Bund seinen Bestand gegeben hat? Einmal die Reinheit und Lauterkeit seines Inhaltes, die Unanfechtbarkeit dessen, was er anstrebt. Nicht Eroberungssucht und Streitsucht waren es, die ihn entstehen liessen, Recht und Gerechtigkeit hat er dem Lande erhalten sollen, Gewalt abwenden und den Frieden sichern.

Auf der andern Seite ist es der Geist gewesen, der die Begründer beseelt hat. Ihnen, die den Bund geschlossen haben, war es heiliger Ernst, ihn auch zu halten in unwandelbarer Treue. Das hat gerade Bern in prächtiger Weise erfahren dürfen wenige Jahre darauf, zu einer Zeit, wo es zwar selber dem Bund noch nicht angehört hat, aber wo es sich in grosser Bedrängnis und Not an die Eidgenossen der Urkantone gewendet hat. Da haben sie ihm ihre Hilfe zuteil werden lassen.

So ist aus diesem jungen Bäumlein ein mächtiger Stamm erwachsen, der seine Wurzeln und seine Zweige weit ausgebreitet hat über das ganze Schweizerland und der jahrhundertelang allen Stürmen standhalten konnte. Es liegt darin die Frucht des Heldensieges von Morgarten, an den uns der heutige Tag erinnert, es bekundet sich darin aber auch ein wunderbares Walten der göttlichen Vorsehung, unter deren mächtigen Schutz die alten Eidgenossen ihren Bund gestellt und dem sie vertraut haben in gläubigem Sinne.

Wie könnte man aber von diesem Siege von Morgarten reden, der für die nachherigen Geschicke unseres Landes so entscheidend gewesen ist, ohne dass man gleichzeitig mit dankbarem Gefühl sich der Sieger selber erinnern würde. Die Länder und Völker unserer lieben Urschweiz feiern heute ihren grossen Ehrentag, denn mit berechtigtem Stolz freuen sich unsere wackern Miteidgenossen in den Waldstätten der Ruhmestat, die ihre Väter vor 600 Jahren vollbracht haben. Wir freuen uns mit ihnen, wie das auch unser Regierungsrat durch Absendung eines Glück-

wunschschreibens bezeugt hat, und wir blicken im Geiste hinüber nach den Gestaden des Vierwaldstättersees, der Dankesschuld bewusst, die uns den Urkantonen verpflichtet, und wir bringen ihnen die wohlverdiente Huldigung dar. Wir fühlen uns dadurch eins mit den Eidgenossen aller Schweizerstände, wo überall heute der Gedenktag in würdigem Ernst gefeiert wird. Dass dabei die jüngsten Glieder des Schweizerbundes, unsere Miteidgenossen welscher Zunge, mit der ihnen eigenen Wärme der Bedeutung dieses Tages in besonders nachdrücklicher Weise gerecht zu werden suchen, ist uns ein neuer Beweis dafür, wie tief trotz aller Verschiedenheit von Rasse, Sprache und Konfession in den Herzen des Schweizervolkes der alte Schweizerbund gewurzelt ist. Möchten wir das nie vergessen, wieviel Grund wir haben, dafür dankbar zu sein und möchte es uns in aller Zukunft unter Gottes Beistand vergönnt sein, in einträchtigem, wahrhaft eidgenössischem Sinne auch fernerhin ungestört und ungetrübt die kostbaren Früchte des 15. November 1315 weiter zu geniessen, die Freiheit und die Unabhängigkeit unseres teuren Vaterlandes. (Beifall).

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wodurch beurkundet wird, dass am 31. Oktober 1915 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im Wahlkreis Biel Fabrikant Adrien Brandt in Biel,

im Wahlkreis Courtemaîche Posthalter Georg Saunier in Damvant.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden vom Grossen Rat stillschweigend validiert und die Herren Grossräte Brandt und Saunier leisten den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht.

Bereit.

Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Bereit.

Gesetz betreffend die Ausführung von Art. 2 und 71 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. La question n'est pas encore prête, cependant le Conseil-exécutif est d'accord pour qu'il soit procédé à la nomination d'une commission pour l'examen du projet dans la session actuelle.

Präsident. Es wird von seite der Regierung beantragt, eine Kommission zu ernennen. Ich muss Sie daran erinnern, dass der Grosse Rat früher beschlossen hat, die Kommissionsbestellung erst vorzunehmen, wenn die Vorlagen vom Regierungsrat beraten sind. Wenn aus der Mitte des Rates nicht ein bestimmter Gegenantrag gestellt wird, so würde ich annehmen, dass man es bei diesem früheren Beschluss bewendet sein lassen will.

Grimm. Es handelt sich offenbar um das Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung, das hier in unserer Mitte schon genug zu reden gegeben hat und wo es wirklich an der Zeit wäre, die Vorlage zu bekommen. Wenn die Regierung heute, im Gegensatz zu früher, bereit ist, die Vorlage einzubringen, so sehe ich nicht ein, weshalb die Kommission nicht bestellt werden könnte.

Abstimmung.

Für den Antrag Grimm . . . . . Minderheit.

Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat bis auf einige untergeordnete Punkte, die in der morgigen Sitzung behandelt werden sollen, den Entwurf bereinigt. Es sollte also jedenfalls im Laufe dieser Woche möglich sein, das Dekret zur Beratung gelangen zu lassen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Abänderungen, die von der Regierung noch vorgeschlagen wurden, sollen morgen von der Kommission behandelt werden, so dass also das Dekret in dieser Session beraten werden kann.

Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

Bereit.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Präsident. Es ist zu bemerken, dass Herr Kommissionspräsident Heller-Bürgi sich entschuldigt hat, ebenso Herr Lanz, hingegen ist mir gesagt worden, dass Herr Frepp die Berichterstattung übernehmen werde.

Frepp. Jawohl, Herr Präsident. Das Geschäft ist bereit und kann angesetzt werden.

Sicherheitsmassnahmen nach Art. 39 Staatsverfassung.

Präsident. Da ist mir mitgeteilt worden, dass es sich lediglich um einen Antrag handle bezüglich der Beamtenbesoldungen, der im Zusammenhang mit dem Budget behandelt würde.

Volksbegehren betreffend Erlass eines neuen Steuergesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Resultate der Untersuchungen in den Gemeinden sind eingelangt und die Kommission hat am letzten Samstag Sitzung gehabt. Sie hat beschlossen, dass das Material bei den Kommissionsmitgliedern zirkulieren, dass der Regierungsrat dazu noch einen Bericht machen und dass, wenn das Material von der Kommission verarbeitet ist, dieselbe zusammenkommen soll, um in der nächsten Session des neuen Jahres dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Ich möchte aus diesem Grunde beantragen, es sei das Geschäft von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen.

Abgesetzt.

Expropriationen.

Keine.

Beschwerde Benkert gegen das Handelsgericht.

Bereit.

Naturalisationen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Strafnachlassgesuche.

Auf Mittwoch angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Voranschlag für das Jahr 1916.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Keine.

Waldkäufe und Verkäufe.

Keine.

Wahl von Offizieren.

Keine.

Schüpfen, Alpweganlage.

Auf heute angesetzt.

Motion Grimm und Mithafte vom 20. Mai 1915 betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.

Bereit.

Motion Biehly vom 16. September 1915 betreffend die Bekämpfung der Wahlunsitten.

Bereit.

Motion Zurbuchen vom 28. Oktober 1915 betreffend das Hotelgewerbe des Oberlandes.

Bereit.

Interpellation Boinay und Mithafte vom 20. Mai 1915 betreffend den Lehrerverein und die Lehrerwahl.

Bereit.

Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat.

Auf Mittwoch angesetzt.

Wahl des Kantons-Kriegskommissärs.

Auf Mittwoch angesetzt.

Wahl des Kantons-Oberingenieurs.

von Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates stelle ich den Antrag, es sei die Wahl des Oberingenieurs von der Traktandenliste zu streichen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Wahl des Oberingenieurs, nachdem das Dekret und die Verordnungen erlassen sind, Sache des Regierungsrates sei. Um das zu begründen, muss ich kurz zurückgreifen auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Angelegenheit seiner Zeit erlassen worden sind. Wir haben erstens das Gesetz vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrates und der Direktionen. Gestützt auf dieses Gesetz ist am 1. Juni 1847 vom Grossen Rat unter dem Titel Gesetz, tatsächlich aber als Verordnung beschlossen worden, dass die Direktion der öffentlichen Bauten organisiert werde. In § 14 ist die Wahl des Kantons-Oberingenieurs dem Grossen Rat zugewiesen worden. Im Jahre 1893 wurde in Art. 44 der Staatsverfassung festgelegt: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates findet durch Dekret des Grossen Rates statt.» Im Art. 110 der gleichen Verfassung wird bestimmt, dass alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete usw., welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, aufgehoben sein sollen.

Im August 1898 hat nun der Grosse Rat das Dekret betreffend die Organisation der Direktionen des Regierungsrates behandelt. Bei der Eintretensfrage hat sich der damalige Regierungspräsident, Herr Kläy, folgendermassen geäussert: «In der Verfassung ist in Art. 44 ausdrücklich vorgesehen, dass die Organisation der Direktionen und der Staatskanzlei auf dem Dekretswege erfolgen soll. Der Grosse Rat ist also kompetent, das Gesetz vom Jahre 1847, soweit es nicht durch das Dekret vom Jahre 1889 aufgehoben ist, abzuändern, bezw. aufzuheben.»

Es ist in dem Dekret nun expressis verbis das Gesetz vom 25. Januar 1847 aufgehoben worden, nicht aber das Gesetz vom 1. Juni 1847, das über die Organisation der Baudirektion gehandelt hat. Am 22. April 1912 ist das Dekret betreffend Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen vom Grossen Rat beraten und angenommen worden. Im Ingress zu diesem Dekret wird speziell betont: «In Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und des Dekrets vom 30. August 1898 beschliesst der Grosse Rat .....» In § 5 wird festgesetzt, dass die Wahl der Beamten und Angestellten dem Regierungsrat zusteht. Zu § 7 hat sich damals bei der Schlussberatung der damalige Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Steiger, folgendermassen geäussert: «Ich möchte hier einen persönlichen Antrag stellen. Es heisst da: «Durch dieses Dekret werden alle frühern Erlasse aufgehoben» und unter diesen wird unter anderen auch das Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Baudirektion angeführt. Nun habe ich nachgeschlagen und gesehen, dass dieses Gesetz bereits durch das Dekret vom 30. August 1898 aufgehoben ist. Man könnte sich fragen, ob ein eigentliches Gesetz durch ein Dekret aufgehoben werden könne, allein durch Art. 44 der Staatsverfassung wurde dem Grossen Rat der bestimmte Auftrag erteilt, dass die Organisation der verschiedenen Direktionen auf dem Dekretsweg erfolgen soll. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde das Dekret von 1898 erlassen und durch dasselbe das Gesetz von 1847 aufgehoben. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass vor dem Referendum ein Gesetz nicht den gleichen Charakter hatte wie nach der Einführung desselben. Das in Frage stehende Gesetz hat in der Tat nur Verordnungs- oder Dekrets-Charakter und konnte daher ohne weiteres durch ein Dekret aufgehoben werden. Nachdem dies bereits geschehen, braucht es nun nicht noch einmal aufgehoben zu werden und ich beantrage daher die Streichung des betreffenden Passus in der Klammer.» Es war nämlich im Entwurf des Regierungsrates vorgesehen, dass das Gesetz vom 1. Juni 1847 als aufgehoben erklärt werden solle. Der Streichungsantrag des Herrn Steiger wurde damals angenommen. Gestützt darauf halten wir dafür, es liege klar, dass die Wahl des Kantonsingenieurs dem Regierungsrat zustehe. Deshalb stelle ich den Antrag, die Wahl des Oberingenieurs von der Traktandenliste zu streichen.

Bühler (Frutigen). Ich glaube nicht, dass es angehe, eine derartige Wahl, die bis jetzt der Grosse Rat vornahm, sich nun einfach auf Antrag oder nach Berichterstattung durch den Herrn Baudirektor entziehen zu lassen. Ich glaube alles aufs Wort, aber es geht nicht an, dass man in einer derart wichtigen Angelegenheit nur einen Bericht entgegennimmt und Beschluss fasst. Der Grosse Rat ist es sich selbst schuldig, eine so wichtige Frage zu prüfen.

Ich schlage vor, es möchte zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt werden, die darüber berichten soll, ob wirklich der Grosse Rat da nicht mehr kompetent ist. Bis jetzt war es immer so, dass die sogenannten Zentralbeamten vom Grossen Rat gewählt wurden. Zu diesen gehörte auch der Oberingenieur.

Präsident. Der Antrag Bühler hat den Charakter einer Ordnungsmotion. Ich muss also zuerst darüber diskutieren lassen. — Der Antrag Bühler scheint nicht bestritten werden zu wollen. Ich erkläre ihn als angenommen.

Das Geschäft wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Wahl des Staatsschreibers.

Auf Mittwoch angesetzt.

Wahl von 3 Mitgliedern der Rindviehzuchtkommission.

Auf Mittwoch angesetzt.

Flurgenossenschaft Schüpfen; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 17. Mai dieses Jahres hat der Grosse Rat für das Projekt Schüpfen im Kostenvoranschlag von 94,500 Fr. einen Staatsbeitrag von 18,900 Fr. bewilligt. Dieses Projekt ist im Laufe dieses Sommers ausgeführt worden. Es hat sich nun ergeben, dass noch einzelne Grundstücke in dasselbe einbezogen werden sollten. Zu diesem Zwecke ist ein Nachtragsprojekt im Kostenvoranschlag von 12,000 Fr. eingereicht worden. Ich möchte beantragen, hier die gleiche Subvention zu sprechen wie für das Hauptprojekt im Mai, also 20 % an den Betrag von 12,000 Fr., im Maximum eine Summe von 2400 Fr.

Da das Projekt in der Maisession eingehend beschrieben worden ist, verzichte ich auf eine nähere Begründung.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist ein erfreuliches Zeichen, wenn die Entsumpfungsunternehmungen zunehmen, wenn ein Gesuch gestellt wird, dieselben zu erweitern und neue Grundstücke einzubeziehen. Im vorliegenden Falle sind wir einverstanden mit der Regierung, das dieses nachträgliche Unternehmen auch subventioniert werden soll.

Dagegen glauben wir, es sei am Platz, als Wegleitung an die Regierung und die Landwirtschaftsdirektion doch auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass inskünftig derartige Nachzügler nicht mehr subventioniert werden sollen. Es gibt bei den Entsumpfungsgenossenschaften immer Leute, die ausserordentlich vorsorglich, die aus lauter Bedenken zusammengesetzt sind oder die schlauer sein wollen als die andern und sich zurückhalten, weil sie zuerst den Erfolg abwarten wollen. Wenn sich die Sache bewährt, dann allerdings ist man dabei. Man lässt die andern, die die Entsumpfungsgenossenschaft mit grosser Mühe zusammenbringen, die grosse Arbeit machen, wartet den Erfolg ab und kommt später, ein Jahr nachher, und wünscht auch aufgenommen zu werden. Es wird Sache der Entsumpfungsgenossenschaften sein, zu entscheiden, ob die Betreffenden aufzunehmen sind, aber ich glaube, die Staatssubvention sollte für solche in Zukunft nicht mehr gewährt werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Schüpfen wird an die Ausführung ihres zu 12,000 Fr. veranschlagten Nachprojektes ein Staatsbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 2400 Fr., bewilligt unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung der Arbeiten das trockengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist.

Fragliche Arbeiten haben den Charakter von Notstandsarbeiten und werden auch als solche behandelt.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Münsterberg; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besitzer der Weiden auf dem Münsterberg haben seit Jahren Anstrengungen gemacht, um mit dem Tal in bessere Verbindung zu kommen. Nachdem nun die Burgergemeinde Münster einen Waldweg erstellt hat, der in der Richtung nach dem Münsterberg ausgebaut worden ist, sind die Anstrengungen vermehrt und ein Projekt ausgearbeitet worden für die Verbindung von Münster mit dem Münsterberg.

Das Projekt ist in drei Sektionen eingeteilt und sieht einen Weg von 2½ Meter Breite vor, mit Steinbett, Ausweichstellen und zwei Abzweigungen. Der Kostenvoranschlag ist 50,000 Fr. Die Erstellung dieses Weges ist etwas teuer, indem die Terrainverhältnisse ungünstig, steil sind, so dass grosse Kurven gemacht werden müssen.

Wir möchten Ihnen beantragen, an diesen Weg die übliche Subvention, wie sie in der letzten Zeit bewilligt worden ist, von 25 % zu bewilligen. Die Ausführung des Weges würde quasi als Notstandsarbeit aufgefasst in dem Sinne, dass die Arbeiten nur mit dortigen Arbeitslosen zur Ausführung kommen sollen. Wir halten dafür, dass derartige Projekte in erster Linie dazu dienen sollen, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Im andern Falle, wenn Arbeitslose nicht vorhanden sind, würde man die Ausführung noch etwas verschieben. Immerhin ist es nötig, dass der Grosse Rat Beschluss fasst.

Das Projekt ist schon mehrere Jahre alt. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Beitrag von 12,500 Fr. zu bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Münster, sowie den Grundbesitzern auf dem Münsterberg wird an die Kosten eines zu 50,000 Fr. devisierten Weges auf den Münsterberg ein Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 12,500 Fr., bewilligt.

Die Ausrichtung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Horben und Bächlen-Wattfluh-Rüti; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier handelt es sich um einen Weg, für den die betreffende Bevölkerung schon seit Jahren Anstrengungen gemacht hat. Ursprünglich wurde ein Projekt der Baudirektion aufgestellt, das auf der rechten Talseite von Oei den dortigen Weilern und Ortschaften eine bessere Verbindung mit dem Tal hätte bringen sollen. Dieses Gebiet ist ausgedehnt, besitzt aber bis heute eigentlich gar keinen Weg und der Transport von Produkten, wie Dünger, Futtermittel, Stroh usw., macht sich mit sehr grossen Schwierigkeiten.

Bei der Aufstellung des Projektes als Strasse IV. Klasse hat sich aber gezeigt, dass die Kosten viel zu gross würden und nicht wohl mit den üblichen Subventionen des Staates und der dortigen Bevölkerung bestritten werden könnten. Man hat das Geschäft der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen, damit sie studiere, ob sie es als Alpwegprojekt könnte ausführen lassen. Es haben bezügliche Augenscheine stattgefunden und man ist zur Auffassung gelangt, dass in der Tat das ganze Wegprojekt den Charakter eines Alpweges hat, indem von diesem Strassenzug aus die eigentliche Erschliessung der höher liegenden Alpen in richtiger Weise erfolgen kann.

Das Wegprojekt sieht eine Verbindung der Ortschaft Oei und Horboden mit den Alpen am Niesenabhang vor. Es sind fünf verschiedene Wegprojekte vorgesehen, die alle miteinander im Zusammenhang stehen. Der Kostenvoranschlag für diese fünf Projekte beläuft sich ohne Landentschädigungen, an die der Staat bekanntlich keine Subvention leistet, auf 143,000 Fr. Wir beantragen Ihnen hieran eine Subvention von 25 %, in der Hoffnung, dass der Bundesrat einen etwas höheren Beitrag geben werde, so dass die dortigen Besitzer noch 45 % auszurichten hätten.

Die Bevölkerung hat schon lange verlangt, man möchte ihr zu der Verbindung verhelfen. Dieses Verlangen ist berechtigt. Man möchte in gleicher Weise das Projekt auch als Notstandsarbeit ausgeführt wissen in dem Sinne, dass die Arbeit durch Arbeitslose aus der betreffenden Gegend in Angriff genommen wird.

In diesem Sinne stellen wir den Antrag, der Grosse Rat möchte einen Beitrag von 25 %, im Maximum 35,750 Fr., bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich beim vorliegenden Projekt nicht bloss um eine Verbesserung der Wegverhältnisse, sondern um ein Stück Heimatschutz. Wie Sie gehört haben, soll hier ein grosses Gebiet am Niesenabhang, das übersät ist mit kleinen Höfen, mit dem Tal, mit der Gegend von Oei und Diemtigen, verbunden werden. Durch eine Weganlage wird erreicht, dass eine bessere Bewirtschaftung dieser Alpen erzielt und dadurch die Existenz dieser Leute, die im allgemeinen ein kümmerliches Dasein fristen, erleichtert werden kann, so dass sie auch eher in der Lage sind, in der dortigen Gegend zu bleiben.

Ich glaube, wir haben allen Grund, diese Bestrebungen zu unterstützen, indem wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, dass in unsern Gebirgsgegenden die Bevölkerung überall abnimmt und der Stadt zuwandert. Von diesem Gesichtspunkt aus möchten wir das Projekt, das allerdings viel kostet, ebenfalls empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Bäuerten Horben und Bächlen-Wattfluh-Rüti, Gemeinde Diemtigen, wird an die Kosten von Weganlagen, welche von Oei und vom Horboden aus auf die Alpen am Niesenabhang führen — Devis 143,000 Fr. — ein Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 35,750 Fr., bewilligt.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Voranschlag für das Jahr 1916.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als der Grosse Rat vor einem Jahre den Voranschlag des laufenden Jahres in Beratung zog, stand er unter dem frischen Eindruck der Kriegsereignisse und der Verwirrung, die dieselben in das ganze Wirtschaftsleben und auch in die Staatsfinanzen gebracht haben. Er hat aber damals geglaubt, dass das eine vorübergehende Erscheinung sein werde und niemand hat daran gedacht, dass wir uns heute bezüglich der Kriegsverhältnisse und der Unsicherheit aller menschlichen Verhältnisse in der ganz gleichen Lage befinden würden. Niemand hat daran gedacht, dass wir nach einem Jahre über die Dauer des Krieges, über die Stellung der Schweiz dazu, uns in der gleichen Unsicherheit befinden wie damals.

Wir wissen alle, dass sich leider die Sachlage nicht verändert hat, dass alle diejenigen Verhältnisse, die vor einem Jahre das grosse Budget-Defizit von 5½ Millionen herbeigeführt haben, grundsätzlich heute noch vorhanden sind und mit dem gleichen Erfolg wirken, dass das Budget-Defizit gleich hoch oder noch etwas höher wird. Wir haben auf der einen Seite die Erscheinung, dass ein grosser Teil der Ausgaben da ist, ohne dass man überhaupt daran etwas machen

kann, dass namentlich die Ausgaben für die Fürsorgetätigkeit des Staates zunehmen, und auf der andern Seite haben wir die Unsicherheit in den Einnahmen. Eine ganze Reihe von Einnahmequellen fliessen spärlicher, zum Teil überhaupt nicht. Das Resultat ist neuerdings ein Defizit von 5,730,000 Fr.

Im Voranschlag ist nicht berücksichtigt, was mit der Ausrichtung der militärischen Notunterstützung zusammenhängt. Diese Ausgabe wird je länger je schwerer. Wenn man bedenkt, dass bis Ende dieses Jahres die Unterstützungen für den Kanton Bern ungefähr 4 Millionen ausmachen werden, so sieht man, von welcher Tragweite das für den Staat ist. Eine Million wird bis Ende dieses Jahres vom Staat aufgebracht werden müssen, während der Bund die übrigen 3 Millionen aufbringt. Von dieser Million haben wir nun letztes Jahr 200,000 Fr. bereits in die Staatsrechnung eingesetzt. Es bleiben also 800,000 Fr. zu decken, wofür uns die doppelt nachbezogene Militärsteuer pro 1914 und ein Teil der doppelten Militärsteuer dieses Jahres zur Verfügung steht. Ich hoffe, dass man auf Grund dieser Einnahmen auskommen werde. Wenn dagegen der Krieg das ganze nächste Jahr dauern sollte, so kann keine Rede davon sein, dass diese Leistungen aus der doppelten Militärsteuer bestritten werden können. Das sind so unsichere Verhältnisse, dass es zur Stunde unmöglich ist, etwas zu budgetieren. Wir werden eben bezahlen müssen und dann später sehen, wie wir die Ausgaben decken.

Ebenfalls nicht berücksichtigt ist die Kriegssteuer, die in ihrer ersten Hälfte zu gunsten von Bund und Kanton bezogen werden soll. Sie ist weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben berücksichtigt und sie kann streng genommen im Budget der laufenden Verwaltung nicht figurieren, da wir alle darüber einig sein werden, dass der Ertrag der Kriegssteuer nicht der laufenden Verwaltung, sondern der Tilgung der Defizite zu gute kommen soll.

Nicht berücksichtigt sind ferner im Budget die Veränderungen der Besoldungen, die eventuell eintreten werden durch Wiederaufnahme der Alterszulagen und Besoldungserhöhungen. Dieser Gegenstand soll laut Beschluss des Grossen Rates besonders behandelt werden. Ich nehme an, das werde im Anschluss an das Budget geschehen. Es war die Meinung des Regierungsrates, dass je nach dem Beschluss des Grossen Rates die Zahlen ins endgültige Budget hineingenommen werden sollen. Wenn der Grosse Rat seinen Beschluss gefasst hat, ist das übrige Sache des Rechnungswesens.

Dagegen haben wir in das Budget, wie für 1914 und das laufende Jahr, sämtliche Amortisationen aufgenommen, indem wir der Meinung sind, dass es nicht angeht, sie zu unterdrücken. Sobald einigermassen ruhige Zeiten sich einstellen, wollen und werden wir im Gegenteil mit den Amortisationen noch höher gehen müssen. Die Herren werden sehen, dass in mehreren Punkten bereits ein Anfang dazu gemacht wurde, indem die Gestaltung formell etwas anders erfolgt ist, als es bisher der Fall war.

Ebenfalls nicht berücksichtigt, jedenfalls nicht ausdrücklich berücksichtigt, ist im Budget eine ganze Reihe von den Folgen der schweren Zeit, die sich in dieser oder jener Weise bemerkbar machen werden. Ich denke in erster Linie an die Notlage, in der sich die Hotelindustrie und im Anschluss daran der ganze Landesteil des Oberlandes befindet. Wir sehen im Budget Spuren dieser Notlage namentlich im Minderertrag der Wirtschaftspatentgebühren. Im weiteren haben wir aber direkte Ausgabeposten nicht aufgenommen. Es wird sich bei der Besprechung der Motion Zurbuchen Gelegenheit geben, darüber näher zu sprechen.

Ebenfalls unberücksichtigt sind alle diejenigen Verhältnisse, die sich daraus ergeben, dass auch die vielen Bahngesellschaften, an denen der Staat beteiligt ist, unter der gegenwärtigen Zeit schwer leiden. Eine Reihe von ihnen, die bisher ansehnliche Dividenden gezahlt haben, mussten sie herabsetzen oder auf deren Ausrichtung ganz verzichten, und noch andere sind von der gegenwärtigen Zeit in dieser oder jener Form sehr schwer hergenommen worden. Wir waren schon in der Lage, hier und dort helfend einspringen zu müssen. Sehr schwer betroffen ist z. B. die Bahn von Pruntrut nach Bonfol und Pfettershausen, deren eine Teil infolge des Krieges nicht im Betriebe steht; die Gesellschaft ist mit dem ganzen Zinsendienst belastet, ohne dass ihr hier auf der andern Seite irgendwelche Einnahmen gegenüberstehen. Wohl noch die eine und andere dieser Gesellschaften wird sich an den Staat und die übrigen Aktionäre um Hilfe wenden müssen, trotzdem wir mit Vergnügen konstatieren können, dass die Einnahmen wieder etwas zunehmen und trotzdem es unter Umständen möglich sein wird, am einen oder andern Ort ein besseres Resultat herauszubringen, als man erwartet hatte.

Natürlich machen sich alle diese Verhältnisse, die sich bei den kleinern Gesellschaften zeigen, in verstärktem und vermehrtem Masse geltend bei unserm Hauptunternehmen auf eisenbahnpolitischem Gebiet, bei der Lötschbergbahn. Diese wurde von den Ereignissen doppelt schwer getroffen. Einmal deshalb, weil sie sich noch im Stadium der zarten Jugend — um mich so auszudrücken — befand, sie war kaum ein Jahr im Betrieb und der normale Betrieb hatte im Grund der Dinge erst einige Monate gedauert, als der Krieg ausbrach; irgendwelche Erstarkung oder Verwurzelung der Gesellschaft hat also noch nicht stattfinden können. Dann wurde sie durch die Wirkungen des Krieges auch deshalb besonders hart getroffen, weil die alte Stammlinie, die Thunerseebahn, und die Dampfschiffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee in einem grossen Umfange vom Fremdenverkehr abhängig sind und weil die Haupt- und kostspieligste Linie, der eigentliche Lötschberg, unter dem Unterbruch des internationalen Verkehrs in sehr starkem und steigendem Masse leiden musste. Das zeigte sich einmal bei der Mobilmachung, wo die Einnahmen, die von einem Tag auf den andern fast aufgehört haben, auf ein Minimum zurückgegangen sind. Späterhin erhöhten sie sich wieder in erfreulichem Masse. Wir hatten im März und April sehr schöne Einnahmen, aber sie gingen von einem Tag auf den andern wieder zurück, als Italien sich den kriegführenden Mächten anschloss und infolgedessen der Güteraustausch zwischen Nord und Süd sozusagen eingestellt wurde. Der Verkehr, der nach den Vorschriften der kriegführenden Staaten noch möglich und erlaubt wäre, wird durch die Zoll- und Passformalitäten und all die Schwierigkeiten, unter denen unsere Handels- und Industrieverhältnisse leiden, aufs schwerste beeinträchtigt.

Die Gesellschaft ist infolgedessen begreiflicherweise in eine schwere Klemme hineingekommen, so dass sie den Zinsendienst nur bis Mitte des Jahres erfüllen und von dort an die Obligationen nicht mehr verzinsen

konnte. Die Verzinsung der verschiedenen Obligationenanleihen ist also eingestellt, mit Ausnahme desjenigen Anleihens, für das der Staat Bern die Bezahlung der Zinsen garantiert hat und für das wir naturgemäss jeweilen auf den Zinstermin den nötigen Betrag zur Verfügung halten werden. Die Sorge der Gesellschaft musste sich darauf richten, in diesen schweren Zeiten den Betrieb aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten. So wie sich die Verhältnisse gestalten, dürfen wir hoffen, dass es der Gesellschaft, nachdem sie sich vorläufig unter dem Druck der Verhältnisse von der Zinsenlast befreit hat, möglich sein wird, ohne weitere Zuschüsse, aus eigener Kraft und Mitteln den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Für den Staat haben sich naturgemäss mit Rücksicht auf die starke Beteiligung der Staatsinteressen bei der Bahn die Verhältnisse auch in sehr ernster Form gezeigt. Der Regierungsrat hat aber darauf gehalten, gegenüber der Gesellschaft nur diejenigen Leistungen zu übernehmen, zu denen er kraft gesetzlicher Bestimmungen berechtigt und verpflichtet war. Wir haben infolgedessen im Laufe des Jahres 1915 den letzten Teil des Aktienkapitals einbezahlt. Wir haben der Gesellschaft auf Rechnung der Zinsengarantie auch die zur Zahlung der Zinsen des garantierten Anleihens notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und wir haben von der Zinsengarantie des letzten Jahres noch eine Summe von einigen hunderttausend Franken in Reserve, die dann je nach den Verhältnissen ausgezahlt werden soll, wenn die Not sich einstellt. Dagegen hat der Regierungsrat darauf gehalten, keine weitern Verpflichtungen als diejenigen, die bereits gesetzlich begründet waren, gegenüber der Gesellschaft neu einzugehen, so dass sie, wie bereits erwähnt, auf ihre eigene Kraft angewiesen ist. Ich wiederhole: wir dürfen hoffen, dass sie sich aus eigener Kraft werde durchschlagen können, sofern sich die politische Situation nicht noch ganz anders gestaltet, als sie gegenwärtig ist.

Wir haben uns selbstverständlich sowohl vom Regierungsrat als von den Behörden der Gesellschaft aus sofort an die Arbeit gemacht, um zu sehen, wie wir uns in der Zukunft aus diesen schwierigen Verhältnissen herausziehen können. Die Arbeiten sind im vollen Gang, aber gegenwärtig stösst man bei allen diesen Fragen — handle es sich um Eisenbahnen oder etwas ganz anderes — auf grosse Fragezeichen, auf Unsicherheiten, die es einem einfach unmöglich machen, eine Lösung zu finden, die Bestand hat.

Die erste grosse Frage ist die: Wie steht es mit der Selbständigkeit unseres Landes? Wird es uns bis zum Schluss der Feindseligkeiten vergönnt sein, dass wir im Frieden leben können? Die Drohung, dass wir in irgendwelcher Art in den Krieg hineingezogen werden können, besteht heute in gewissem Sinne ebenso scharf wie vor einem Jahr. Eine weitere Frage ist: Wie lange dauert der Krieg? und ferner: Wie wird einmal der Friede aussehen? Man muss nur daran denken, dass die Lötschbergbahn, überhaupt alle unsere Alpenbahnen, in sehr grossem Masse daran interessiert sind, welches Gesicht die zukünftige Karte Europas machen wird, um sich sofort zu sagen, dass eine endgültige Ordnung der schwierigen Verhältnisse vorläufig ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Ich kann aber gleichwohl erklären, dass die Regierung sich alles wird angelegen sein lassen, um n dieser Richtung Ordnung zu schaffen und eine Sicherheit herbeizuführen. Verhandlungen aller Art, sowohl im eigenen Land, im Innern der Gesellschaft, als auch, ich hätte bald gesagt mit unsern Leidensgenossen in Frankreich, die an der Finanzierung beteiligt sind, sind im Gange, aber sie sind noch nicht soweit vorgeschritten, dass es möglich wäre, heute schon dem Grossen Rat darüber Auskunft zu erteilen. Der Regierungsrat wird aber nicht verfehlen, den Grossen Rat und das Bernervolk darüber zu orientieren, sobald die Möglichkeit dazu besteht.

Wir können bei allem Trüben, das uns diese Zeit gebracht hat, doch auf einige tröstliche Erscheinungen hinweisen. Wir haben einmal gesehen, dass nach der betriebstechnischen Seite hin unsere Alpenbahn alle in sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat. Sie konnte das bei zwei Gelegenheiten beweisen: bei der Mobilmachung, wo in kürzester Zeit ganz grosse Truppenmassen ohne jeden Anstand an die Südgrenze transportiert und nachher auch wieder in ganz kurzer Zeit von der Süd- nach der Nordgrenze zurückgeworfen worden sind, und ferner bei dem grossen Verkehr zwischen Deutschland und Italien, der längere Zeit andauerte und an die Leistungsfähigkeit der Bahn die allergrössten Anforderungen stellte; auch hier hat sie gezeigt, dass sie allen Anforderungen einer nähern und weitern Zukunft gewachsen ist.

Wir konnten auch mit Vergnügen feststellen, dass es der Bahn möglich war, den elektrischen Ausbau im ursprünglich angenommenen Umfang bis nach Scherzligen durchzuführen, so dass jetzt die ganze Linie elektrisch betrieben wird. Es war ihr auch möglich, in dieser schweren Kriegszeit den andern Teil der Strecke, das Stück von Münster nach Lengnau zu vollenden. Dieses Stück wird vorläufig dem internationalen Verkehr keinen grossen Dienst erweisen, weil dieser Verkehr nicht besteht, aber es erweist uns im Innern des Landes einen grossen Dienst. Trotz der gegenwärtigen miserablen Zugsverbindungen und Fahrplangestaltungen ist der Verkehr zwischen dem Jura und dem alten Teil des Kantons Bern ganz wesentlich erleichtert worden und er wird in Zukunft bei besserer Zugs- und Fahrplangestaltung noch weiter erleichtert werden können, so dass der Zusammenschluss unseres eigenen Landes durch dieses Stück in einem weiten Umfang sehr merkbar gefördert worden ist. Diese Lichtblicke wollen wir in dem trüben Bilde, welches gegenwärtig die Gesellschaft unter dem Druck der Verhältnisse bietet, doch auch nicht vergessen.

Bei der Ausarbeitung des Budgets hat der Regierungsrat naturgemäss auf alle diese Verhältnisse sehr genau Rücksicht nehmen müssen. Er war mehr als je gezwungen, nach allen Richtungen sorgfältig und sparsam zu verfahren. Ausgaben, deren Notwendigkeit nicht dringlich erschien, sind gestrichen worden und Neuausgaben sind nur da übernommen worden, wo wir unter dem Druck der absoluten Verpflichtung stehen und nicht anders konnten.

Man sieht das auch, wenn man die Resultate der verschiedenen Kapitel durchgeht. Wir sehen von 17 Abschnitten 10, bei denen die Ausgaben eine Verminderung aufweisen, einer ist gleich geblieben und 6 weisen eine Vermehrung der Ausgaben auf, wovon 5 im Grunde nur unwesentlich sind. Die einzige wesentliche Vermehrung findet sich im Armenwesen, wo Verpflichtungen bestehen, denen wir nicht

ausweichen können und wollen. In den Einnahmen weisen von 17 Abschnitten 9 eine Vermehrung auf, 4 eine Verminderung und 4 sind gleich geblieben. Im grossen und ganzen haben sich die Einnahmen im Voranschlag nicht stark geändert, statt 20,220,000 Franken haben wir 20,244,000 Fr. Erheblich mehr werfen ab Gebühren und Stempel, das Alkoholmonopol, der Anteil des Staates am Ertrag der Nationalbank. Der Ertrag der Hypothekarkasse und Steuern ist mit höheren Ansätzen eingesetzt. Niedriger sind die Einnahmen der Staatskasse, deswegen, weil ihre Kapitalien zum Teil eine kleinere, zum Teil gar keine Verzinsung bringen, und der Kantonalbank, die unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse nach allen Seiten stützen muss und die infolgedessen auch nicht in erster Linie auf einen grossen Ertrag hin arbeiten kann. Ebenso die Wirtschaftspatente und das Salzmonopol.

Die Ausgaben sind von 25,762,000 Franken auf 25,976,000 Fr., also um 214,000 Fr. gestiegen. Wenn man denkt, dass das Armenwesen allein eine Mehrausgabe von 234,000 Fr. hat, so sieht man auch, woher diese Mehrbelastung kommt. Die Erhöhung der Ausgaben in den übrigen Zweigen der Verwaltung ist verhältnismässig klein. Im Unterrichtswesen, das sonst hier in der vordersten Linie steht, betragen die Mehrausgaben 17,000 Fr., wovon 10,000 Fr. zurückzuführen sind auf eine wiederaufgenommene Amortisation und der Rest auf Mindereinnahmen infolge Herabsetzung des Bundesbeitrages. Beim Gesundheitswesen haben wir einige tausend Franken mehr mit Rücksicht auf die Mehrausgaben der Irrenanstalt Waldau für Beleuchtungsanlagen. Die übrigen Ausgaben sind verhältnismässig ganz unbedeutend gestiegen, zum Teil sind es reine Rechnungsposten, Erhöhungen der Ausgaben, denen auf der andern Seite eine Erhöhung der Einnahmen gegenübersteht.

Aus diesen Verhältnissen geht ohne weiteres hervor, dass sich die Behörden des Staates in der Uebernahme und Veranlassung neuer Ausgaben die allergrösste Zurückhaltung auferlegen müssen, dass namentlich auch bei den eigentlichen Verwaltungskosten gespart werden muss, soweit das überhaupt möglich ist, in kleinen und grossen Beträgen. Wir sind da redlich an der Arbeit; es ist nicht gerade der angenehmste Teil unserer Tätigkeit. Wenn auf der Finanzkontrolle eine Anweisung beanstandet wird, so heisst es sofort: «Das sind nur ein paar Fränkli, was wollt Ihr eine solche Geschichte anfangen». Wir müssen aber daran festhalten, dass diese «paar Fränkli» sich im Staat summieren, dass es tausend oder zehntausend Fälle sind und dass auf diese Art auf die Länge schon etwas herauszuwirtschaften ist.

Auf der andern Seite werden wir naturgemäss auch denken müssen, dass man die Ausgaben anderer Art herabsetzen könnte. Da treffen wir ohne weiteres auf die eine Hauptschwierigkeit, dass unsere Ausgaben zum allergrössten Teil gesetzlich gebunden sind, so dass man überhaupt nicht sagen kann, man wolle nicht zahlen, und dass im übrigen eine ganze Reihe von Ausgaben, die man streichen könnte, deswegen nötig sind, weil sie dazu dienen, das wirtschaftliche Leben im ganzen Kanton ein wenig zu befruchten. Die drei Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion, die wir soeben behandelt haben, fallen darunter. Wir können wohl sagen, das sei im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, aber wir müssen hier festhalten, dass wir aus ethischen und finanziellen Gründen unsere Arbeitslosen lieber durch Arbeit als durch Almosen unterstützen.

Wir werden uns auch nach neuen Mitteln umsehen müssen. Der Regierungsrat ist an der Arbeit, er hat allerdings darüber noch keinen Beschluss fassen können, und was ich in dieser Richtung auseinandersetze, ist vorläufig meine persönliche Meinung. Wir werden uns fragen müssen, von wann an wir die neuen Mittel beschaffen müssen, von wann an die neuen Lasten wirksam zu erklären sind. Das nächste Jahr wird unserer Bevölkerung in Form der eidgenössischen Kriegssteuer eine neue Last bringen. Ich bin der Ansicht, dass, solange die eidgenössische Kriegssteuer bezogen wird, d. h. in den Jahren 1916 und 1917, es nicht mit Erfolg möglich ist, unseren steuerzahlenden Bürgern neue Lasten aufzubürden. Man muss nicht vergessen, dass unsere direkten Steuern sowieso in der gegenwärtigen Zeit auf der Mehrzahl der Steuerzahler schwer lasten. Ferner wird ein grosser Teil unserer Bevölkerung durch die doppelte Militärsteuer in Anspruch genommen, die das nächste Jahr auch bezogen wird und die in ihrer Personaltaxe einen grossen Teil von Leuten trifft, die finanziell durchaus nicht stark dastehen.

Da bin ich der Meinung, dass es viel gescheiter ist, dass wir in der Anwendung der direkten Steuern und der Militärsteuer alle Sorgfalt verwenden und dass man darauf verzichtet, solange diese neue Belastung durch die Kriegssteuer erfolgt, noch andere Abgaben in irgendwelcher Form einzuführen. Wenn wir die Lasten zu gross machen, so riskieren wir, dass das Ergebnis den Erwartungen nicht mehr entspricht. Die Zeit des Friedens wird verhältnismässig rasch kommen. Zwei Jahre bedeuten in einem Staatshaushalt und in einem Staatswesen lange nicht soviel, wie im Leben eines einzelnen Menschen. Das will nicht sagen, dass wir uns nicht schon heute mit all diesen Fragen abgeben müssen, und die Finanzdirektion tut es, so gut es möglich ist. Die Hilfsmittel, die in Frage kommen können, sind mannigfaltiger Art und zum Teil sind sie bereits hierher gelangt in Form von Gesetzesanträgen. Ich erinnere an die Gesetzesentwürfe betreffend Erhöhung des Salzpreises und betreffend Zuschlag zu den direkten Steuern, die bis vor den Grossen Rat gekommen, dann aber nach Erscheinen der eidgenössischen Kriegssteuervorlage zurückgezogen worden sind. Man kann auch daran denken, dass wir immer noch bei der Erbschaftssteuer, die besser gefasst und vielleicht grundsätzlich anders geordnet werden kann, eine Einnahmequelle haben werden. Wir haben auch daran gedacht, dass die Handänderungsgebühren eine vorübergehende Erhöhung ertragen möchten.

Alle diese Fragen müssen geprüft werden, wobei je länger je mehr die Frage sich aufdrängen wird, wie es mit einer Kriegssteuer auf kantonalem Boden steht, ob es nicht möglich wäre, nachdem der Bund seine einmalige Kriegssteuer bezogen hat, dass wir auf der gleichen Grundlage eine Kriegssteuer in der Hälfte der bezogenen oder eine ganze Kriegssteuer zugunsten des Kantons und der Gemeinden beziehen sollten. Ich persönlich möchte das von den Erfahrungen abhängig machen, die man mit der Kriegssteuer überhaupt macht. Bewährt sich alles, was man im Sinn hat, sowohl in der Veranlagung als in der Verteilung der Steuer, auch in bezug auf ihren Er-

trag, so wird es das einfachste sein, wenn wir den ganzen Apparat, den wir schaffen müssen, noch ein Jahr oder zwei weiterarbeiten lassen, anstatt dass man unter Umständen Mittel sucht, die man auf andere Art einbringen müsste.

Das ist eine Frage, über die uns die Zukunft belehren wird. Fraglos wird nur sein, dass wir gesetzlich und pflichtgemäss dazu kommen müssen, die Defizite der laufenden Verwaltung so rasch als möglich aus der Welt zu schaffen. Soweit sie bereits da sind und im laufenden Jahr neu dazu kommen, wird der Anteil des Kantons an der Kriegssteuer in erster Linie dazu bestimmt sein. Aber auch nach den alleroptimistischsten Schätzungen wird er nicht hinreichen, um die Defizite aus der Welt zu schaffen und werden wir nach neuen Mitteln Ausschau halten müssen. Für heute müssen wir uns mit der Situation abfinden, wie sie vorliegt.

Indem ich im Namen des Regierungsrates Eintreten auf die Budgetberatung beantrage, möchte ich an den Grossen Rat den Wunsch richten, den Regierungsrat in seinen Bemühungen, die Lasten des Staates nicht allzugross werden zu lassen, zu unterstützen und bei der Budgetierung von neuen Ausgaben und bei der Erhöhung von bereits bestehenden Posten so sorgfältig zu sein, als er es gegenüber dem Lande und den Beteiligten verantworten kann.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In normalen Zeiten, bei normalen Erwerbsverhältnissen des Volkes wird es leicht sein, ein Budget aufzustellen, das in Einnahmen und Ausgaben der Wirklichkeit einigermassen entspricht. Schwieriger wird sich die Sache gestalten in ausserordentlichen Zeiten, in Kriegszeiten, wie der gegenwärtigen, wo der ganze wirtschaftliche Apparat in empfindlicher Weise gestört worden ist.

Man kann allerdings darauf hinweisen, dass die Hauptposten der Staatsausgaben gesetzlichen Verpflichtungen unterworfen sind und dass diese Bestimmung auch gilt in ausserordentlicher Zeit. Im weiteren wissen wir, dass auch unter normalen Verhältnissen die Ausgaben des Staates von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen sind. Wir wissen weiter, dass bei den ausserordentlichen Verhältnissen, wie sie heute vorliegen, dem Staate neben den ordentlichen Ausgaben ausserordentliche erwachsen, die in den Massnahmen der sozialen Fürsorge zum Schutz und zur Unterstützung unserer wirtschaftlich Schwachen in dieser schweren Zeit zum Ausdruck kommen. Ich verweise auf die Wehrmannsunterstützung, die im Jahre 1915 nach dem Bericht des Finanzdirektors dem Kanton Bern nicht weniger als 1,000,000 Fr. Kosten verursachen wird; ich verweise im weiteren auf die Ausgaben im Armenwesen, die in diesen Kriegszeiten ganz unheimlich angewachsen sind. Es handelt sich um die Ausgabe der auswärtigen Armenpflege, der Heimschaffung Verarmter usw., die einzig in diesem Budget hier um die Viertelmillion höher sind als im letzten Budget.

So ergibt sich, dass man in unserem Budget für 1916 eine Mehrausgabe von 277,000 Fr. zu verzeichnen hat, welcher nur geringe Minderausgaben gegenüberstehen. Dabei muss gesagt werden, was bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung ausgeführt worden ist, dass in diesen Ausgaben, die das Budget vorsieht, die Ausgaben für die Wehrmannsunterstützung nicht inbegriffen sind. Der Herr Finanzdirektor hat mit Recht darauf hingewiesen, dass hier eine sichere Zahl nicht genannt werden könne, dass man vollständig im ungewissen darüber sei, ob im Jahre 1916 überhaupt eine solche Unterstützung nötig sei. Man hat denn auch in logischer Konsequenz davon die Einnahmen aus der doppelt bezogenen Militärsteuer im Budget auch nicht verzeichnet.

Anders verhält es sich mit den Einnahmen. Während die Ausgaben sich stark vermehren, haben die Einnahmen unter der Wirkung der Kriegsereignisse einen ganz gewaltigen Rückschlag erlitten. Die Staatseinnahmen sind mit den Erwerbsverhältnissen des Landes in einer direkten Wechselbeziehung. Nun wissen wir, dass die Kriegsereignisse die wirtschaftlichen Verhältnisse empfindlich gestört haben. Die Beeinträchtigung der Erwerbsverhältnisse des Volkes, die teilweise Lahmlegung von Handel und Verkehr haben es dazu gebracht, dass unsere hauptsächlichsten Einnahmeposten stark zurückgegangen sind. Einkommensteuer, Handänderungsgebühr, Stempelsteuer, Ertrag der Staatsbank, die hauptsächlich mit Handel- und Verkehrskreisen arbeitet, diese vier Posten weisen unter dem Druck der Kriegsereignisse allein eine Mindereinnahme von $2^1/_2$ bis 3 Millionen auf.

Ergänzend muss noch bemerkt werden, dass infolge der totalen Lahmlegung eines grossen Erwerbszweiges, der Hotelindustrie im Oberland, hier nicht bloss die Einkommensteuer empfindlich getroffen worden ist, sondern diese Lahmlegung macht sich auch geltend in einem grossen Rückgang der Wirtschaftspatentgebühren. Es ist naheliegend, dass infolge dieser Beeinträchtigung des Verkehrs auch die Bahnen betroffen worden sind und dass der Staat Bern als Grossaktionär unserer Dekrektsbahnen in der empfindlichsten Weise betroffen worden ist, was zum Ausdruck kommt in dem Abschnitt: Staatskasse, wo als Zinserträgnis der Aktien über 200,000 Fr. weniger verzeichnet sind als im Vorjahr.

So stehen wir vor der leidigen Tatsache, dass unser Budget pro 1916 ein Betriebsdefizit von 5,731,000 Fr. aufweist. Dabei ist zu erwähnen, dass in den Ausgaben dieses Budgets die Ausgaben nicht enthalten sind, die uns erwachsen werden, wenn der Beschluss vom 13. Oktober 1914 betreffend die Sistierung der Alterszulagen und der Besoldungsaufbesserungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates aufgehoben wird. Herr Finandirektor Scheurer hat diesen Beschluss bereits erwähnt. Der Grosse Rat hat die Regierung eingeladen, sie möchte uns über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse einen Bericht geben, und zwar bei Anlass der Budgetberatung. Dieser Bericht wird erfolgen. Ich kann zu Ihrer Orientierung vorausschicken, dass sowohl Regierung als Staatswirtschaftskommission Ihnen beantragen, es sei dieser Beschluss aufzuheben. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, so werden die Ausgaben des Staates um 240,000 Fr. vermehrt, so dass das Betriebsdefizit des nächsten Jahres rund 6 Millionen betragen wird.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun auch in der Detailberatung die einzelnen Posten durchgangen und sich überzeugt, dass die Ausgabeposten auf der ganzen Linie auf das äusserst zulässige Mass zurückgeschnitten worden sind, so dass wir die Meinung vertreten, es könne ein Mehreres hier nicht mehr geschehen, ohne die Interessen des Landes zu schädigen. Wir haben auch nicht unterlassen, die Frage zu prüfen, ob vielleicht bei einigen Posten, über die

wir frei verfügen können, der Hebel anzusetzen sei, z. B. bei den Posten der Baudirektion, für Hochbauten, Strassenbauten, Strassenunterhalt, Wasserbauten, oder bei den Posten der Volkswirtschafts- und Landwirtschaftsdirektion, bei den Entsumpfungsbeiträgen und den Beiträgen, die verwendet werden zur Förderung von volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben. Sie wissen, dass diese Frage schon im letzten Budget behandelt und grundsätzlich erledigt worden ist, nachdem der frühere Finanzdirektor sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass es in Zeiten von ausserordentlichen Verhältnissen, wo die wirtschaftliche Tätigkeit gestört sei, Pflicht und Aufgabe des Staates sei, hier einzugreifen und dahin zu wirken, dass die Störung des wirtschaftlichen Organismus auf ein Minimum reduziert werde. Wir haben infolgedessen schon das letzte Jahr an diesen Ausgaben nichts geändert, wir haben sie nicht reduziert, sondern im Gegenteil beschlossen, einen Spezialkredit für Notstandsarbeiten zu eröffnen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Gebieten, wo sie vorhanden ist.

Die Staatswirtschaftskommission teilt diese Auffassung auch heute noch, aber sie möchte dabei den Vorbehalt machen, dass diese Notstandsarbeiten sich beschränken auf diejenigen Arbeiten, die dringlich sind und wobei zu gleicher Zeit die Arbeitslosigkeit bekämpft werden kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Verhältnisse seit der letzten Budgetberatung doch wesentlich, und zwar in günstigem Sinne, verändert haben. Mit Ausnahme des Oberlandes, das sich bekanntlich in einer sehr prekären Situation befindet, soweit es die Hotelindustrie anbelangt, wobei dieselbe natürlich zurückwirkt auf andere Gewerbe, darf gesagt werden, dass die Erwerbsverhältnisse in den fünf anderen Landesteilen sich günstig entwickelt haben, dass von einer wirklichen, ausgesprochenen Arbeitslosigkeit kaum die Rede sein kann. Wie sich die Sache diesen Winter gestalten wird, können wir nicht voraussagen. Wenn ich diese Frage berühre, so soll das als Wegleitung an die ausführenden Organe bei der Vergebung von Arbeiten dienen, dass nicht nach der Schablone gearbeitet wird, sondern dass die Verhältnisse berücksichtigt werden und hauptsächlich die Arbeiten vergeben werden, womit zugleich die Arbeitslosigkeit bekämpft werden kann.

Was die Einnahmen des Budgets anbelangt, so hat Ihnen die Staatswirtschaftskommission auch da keine Aenderungen vorzuschlagen. Da sind Posten, die auf durchaus unsicherem Boden stehen, die sich nach Hunderttausenden und Millionen verändern können, ohne dass wir es in der Hand hätten, etwas zu sagen. Es spielen da Faktoren mit, die ausserhalb unserer Machtbefugnis liegen.

In der Erwägung dieser Tatsachen beantragen wir Ihnen, es sei das Budget sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben unverändert anzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Beispiel der Staatswirtschaftskommission zu folgen und ihre Anträge in dieser Richtung gutzuheissen.

Der Herr Finanzdirektor hat am Schlusse seines Votums die Frage der Erschliessung neuer Finanzquellen aufgeworfen. Es ist zweifellos, dass für eine wirksame Sanierung unserer Staatsfinanzen eingreifende Massnahmen in Aussicht genommen werden müssen, dass mit Palliativmitteln hier nicht geholfen ist. Wir haben diese Frage in der Staatswirtschaftskommission auch besprochen. In einer interessanten Diskussion sind allerlei Vorschläge zutage gefördert worden. Wir haben uns aber gesagt, dass es noch verfrüht wäre, wenn man bereits mit positiven Vorschlägen betreffend Erschliessung neuer Finanzquellen vor die Oeffentlichkeit treten wollte. Derartige eingreifenden Massnahmen müssen wohl erwogen werden, die Situation muss sich im allgemeinen besser abklären. Kein Mensch kann heute sagen, wann der Krieg aufhört und wie er aufhört, wann der Friede geschlossen wird, auf welcher Grundlage die Friedensvereinbarungen stattfinden und wie sich das volkswirtschaftliche Problem zwischen den einzelnen Staaten gestalten wird und namentlich wie sich die volkswirtschaftlichen Grundlagen unseres Landes gestalten werden. Aus diesem Grunde wäre es verfrüht, hier bereits diese schwerwiegende Frage anzuschneiden und vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Es ist schon im Votum des Herrn Finanzdirektors darauf hingewiesen worden, dass die Eidgenossenschaft mit der Erhebung der Kriegssteuer vorangegangen ist. Sie wird erhoben im Jahre 1916 und 1917; von ihrem Ertrag soll den Kantonen etwas abfallen, 20 %. Nach den angestellten Berechnungen sollen dem Kanton Bern zirka 3,000,000 Fr. zufallen. Als diese Kriegssteuer zur Tatsache wurde, hat der frühere Finanzdirektor, Herr Könitzer, seine Spezialvorlagen über eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Steuer und über eine Erhöhung des Salzpreises zurückgezogen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass man später auch wieder auf diese Frage zu sprechen kommen wird und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die von Herrn Finanzdirektor Scheurer angetönte Frage der Erhebung einer kantonalen, vorübergehenden Kriegssteuer nicht auch ventiliert werden kann.

Diese Fragen drängen sich auf, sobald man an dem gegebenen Zeitpunkt angelangt ist. Unterdessen steht immer noch die Revision des Erbschaftssteuergesetzes aus, die an Hand genommen werden kann, da es sich nicht um eine neue Steuer handelt, sondern um eine Neuordnung einer bestehenden Steuer, die unter der neuen Ordnung etwas mehr abtragen soll. Darin sind wir einig, dass mit dieser Erbschaftssteuer, die einen geringen Betrag abwerfen wird, und der Kriegssteuer unsere Staatsfinanzen nicht saniert sind. Es ist selbstverständlich, und Herr Scheurer hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Anteil des Kantons an der Kriegssteuer nicht dazu dienen könne, die laufende Verwaltung zu speisen, sondern die grossen Defizite einigermassen zu decken. Ich sage einigermassen, und mache darauf aufmerksam, dass wir am Schluss des letzten Jahres 1914 bereits ein Betriebsdefizit von 2½ Millionen hatten und dass wir jedenfalls in diesem Jahre mit einem Betriebsdefizit von 3—3½ Millionen zu rechnen haben. Diese Defizite wird man nicht auf neue Rechnung vortragen können, sondern schauen müssen, wie wir sie aus der Welt schaffen.

Ich glaube also, es müssen eingreifende Massnahmen ergriffen werden, zur definitiven Sanierung der Staatsfinanzen. Die Finanzlage ist zweifellos kritisch, aber nicht verzweifelt. Wenn einmal wieder geordnete Verhältnisse eintreten, wenn die Erwerbstätigkeit in vollem Umfange einsetzt, wenn einmal Klarheit über die wirtschaftliche Grundlage geschaffen ist, wie sie sich für unser Land gestaltet, dann glaube ich, sei der Moment da, wo wir einsetzen müssen. Dann habe ich keinen Zweifel, dass auch die Mittel

gefunden werden, um die Finanzen zu ordnen, und dass unser Berner Volk die Zustimmung erteilen wird. Unser Berner Volk hat vor kurzer Zeit bewiesen, dass es in schwierigen Zeiten in grossen Fragen gross zu denken und nicht nur zu denken, sondern zu handeln versteht, indem es die Kriegssteuer fast einstimmig angenommen hat und sich damit ein grosses Opfer auferlegt. Ich habe die Ueberzeugung, dass das Berner Volk sich weitere Opfer auferlegen wird, wenn man nachweisen kann, dass eine Notwendigkeit vorliegt, wenn es im weitern die Ueberzeugung hat, dass vorsichtig gehaushaltet wird und dass das Geld, das es opfern soll, auch in einer Weise verwendet wird, die geeignet ist, dem Staatswohl zu dienen.

In diesem Sinne möchte ich empfehlen, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe unverändert anzunehmen.

Müller (Bern). Ich gestatte mir, zu den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors mit bezug auf die Alpenbahngesellschaft und ihr Verhältnis zum Kanton einige kurze Bemerkungen.

Herr Regierungsrat Scheurer hat darauf hingewiesen, dass der Krieg auf die Einnahmen der Alpenbahngesellschaft ruinös gewirkt hat. Es wäre unvernünftig, diese tiefgehende Wirkung irgendwie bestreiten oder herabmindern zu wollen. Wir wissen, wie der Krieg gewirkt hat auf alle Finanzen, von Bund, Kanton und Gemeinden. Wir haben es sehen können bei den Bundesbahnen. Es ist selbstverständlich, dass bei einer Bahn, die so sehr den Charakter einer Transitbahn trägt, wie die Berner Alpenbahn, sich das in vermehrtem Masse fühlbar gemacht hat.

Darin liegen die Bedenken nicht, die uns bewegen, heute das Wort zu ergreifen, sondern in der allgemeinen Situation und in dem ungeheuren Engagement, mit dem der Kanton an der Alpenbahngesellschaft beteiligt ist. Gerade mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Verhältnisse war es möglich, die unmittelbaren und vernichtenden Wirkungen aufzuschieben, indem man gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates für den Zinsendienst bei der Alpenbahngesellschaft die ausserordentliche Stundung bekommen hat. Die Gesellschaft hat von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht; infolgedessen ist es möglich, den Betrieb aufrecht zu erhalten, ohne von vorneherein zum Konkurs gedrängt zu werden. Aber wir dürfen uns nicht verhehlen, dass das nur ein Notbehelf ist, dass alle diese Zinsen, die jetzt gestundet werden, nicht erledigt, sondern nur aufgeschoben sind und später, sobald wieder normale Zeiten gekommen sein werden, mit den laufenden Zinsen ihre Erledigung finden müssen. Dazu kommt das grosse Bedenken, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg derart sein werden, dass man eigentlich von vorne anfangen muss, während demgegenüber derart gewaltige Verpflichtungen bestehen, dass es ausserordentlich fraglich erscheint, ob sich die Bahn halten kann. Wenn wir uns vorstellen, dass schon im Jahre 1914 die festen Zinsverpflichtungen per Jahr die Summe von 5 Millionen überschritten haben, dass die Ausgaben während der Stundung wohl gestaut werden, nachher aber lawinenartig anwachsen, dass der Kanton mit seiner unbeschränkten Zinsengarantie für die 42 Millionen durch ungeheure Verpflichtungen mit der Bahn finanziell verbunden ist, der wird verstehen, dass man nur mit der grössten Besorgnis der Zukunft entgegenschauen kann.

Wir hätten deshalb geglaubt, dass für die Regierung jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, den Grossen Rat über den Umfang der Verpflichtungen und über die Aussichten in der Zukunft zu orientieren, denn der Grosse Rat hat in seiner grossen Mehrheit keine Ahnung, wie stark diese direkten und indirekten Verpflichtungen gegenüber der Alpenbahngesellschaft sind. Ich anerkenne aber — das ist uns auch aus der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt worden — dass es mit Rücksicht auf die versuchten Verhandlungen, die offenbar eine Sanierung bezwecken, wünschenswert erscheint, eine grosse Diskussion nicht zu entfesseln und die Sachlage im gegenwärtigen Moment nicht im vollen Umfange darzulegen.

Ich erkläre deshalb namens und im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion, dass wir bereit sind, uns mit Rücksicht auf diese Gründe Reserve aufzuerlegen. Wir werden deshalb unserseits eine nähere Aussprache nicht provozieren, müssen aber, um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gleichzeitig erklären, dass, wenn wir uns in dieser Grossratssession diese Reserve auferlegen, wir uns das volle Recht vorbehalten müssen, wenn die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, auf die ganze Frage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltuug.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Grundsatz, dass man mit dem guten Beispiel vorangehen muss, möchten wir dem Grossen Rat vorschlagen, dass er gegenüber dem Jahre 1915 den Ansatz für seine eigenen Sitzungsgelder von 90,000 Fr. auf 80,000 Fr. reduziere. Wir dürfen das mit Rücksicht auf das Ergebnis des laufenden Jahres und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Grosse Rat an Mitgliederzahl kleiner geworden ist. Wir haben bei der Staatskanzlei gegenüber dem letzten Jahr die Druckkosten herabgemindert; wir haben im Sinne, die Ausgaben zu beschneiden, so gut es möglich ist. Wir möchten bitten, dass die Herren Grossräte mit der Verfügung über ihre Drucksachen so haushälterisch umgehen, als tunlich ist. Wir haben das gleiche getan beim deutschen Tagblatt und der Gesetzsammlung, wo 25,000 Fr. anstatt 27,500 Fr. budgetiert sind. Wir möchten auch hier die Erwartung aussprechen, dass die eingeschränkte Tätigkeit auf dem parlamentarischen Gebiet und auf dem Gebiet der Gesetzgebung sich in diesem Sinne geltend machen werden. Schliesslich haben wir bei den Amtsschreibereien eine Ausgabenvermehrung gegenüber dem letzten Jahr, doch ist es nur eine scheinbare Vermehrung, indem man bei den Amtsschreibereien die Ausgaben der Grundbuchbereinigung untergebracht hat, die bis dahin auf einer Vorschussrechnung figuriert haben. Das sind Ausgaben von einigen tausend Franken, die sowieso hätten gemacht werden müssen, aber nun anders verrechnet werden.

Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, die Aenderungen gegenüber dem letzten Budget anzunehmen

und will bemerken, dass ich mich, abgesehen von Anfragen, darauf beschränken werde, Aenderungen hervorzuheben, soweit es sich nicht um ganz kleine Posten handelt.

Angenommen.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir an mehreren Orten die Ausgaben für Sitzungsgelder und dergleichen etwas herabgesetzt, allerdings nicht aufs Geratewohl, sondern entsprechend der letztjährigen Rechnung und der Anweisungen aus diesem Jahr. Wir möchten darin nicht nur eine rein finanzielle Operation sehen, sondern auch eine Einladung an die betreffenden Gerichte, dass sie bei der Ansetzung von Sitzungen und der Ausnützung der Zeit den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen. Es ist in früheren Zeiten vorgekommen, dass z. B. Amtsgerichte, die zu anfang des Jahres ihre ordentlichen Sitzungstage feststellten, sich gleichwohl versammelt haben, auch wenn keine Geschäfte da waren, dass sie hergekommen sind und gesagt haben: Wir konstatieren, dass wir nichts zu tun haben. Die ganze Wirkung war die: Taggeld plus Reiseentschädigung, begleitet von einem mehr oder weniger guten Mittagessen. Nachher sind die Herren wieder heimgefahren. (Heiterkeit). Man sieht auch, dass es bei guter Vorbereitung der Geschäfte möglich wäre, eine ganze Reihe von Geschäften rascher zu erledigen, als es geschieht und wir sind der Meinung, dass es absolut keine Sünde ist, wenn ein Amtsgericht, das am Morgen nicht fertig wird, am Nachmittag Sitzung abhält, während an gewissen Orten die Ansicht zu herrschen scheint, dass das eine Verletzung der Verfassung und der sittlichen Pflichten sei, wenn sich ein Amtsgericht am Nachmittag wieder versammelt. Wir haben mehrere Amtsgerichte, die prinzipiell beschlossen haben, am Nachmittag nicht zu sitzen. Ich nehme an, wenn man 14 Fr. Taggeld hat, gelte das für den ganzen Tag.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass für die Besoldung des Angestellten des Generalprokurators 4000 Fr. weniger eingesetzt sind, weil ein langjähriger treuer Beamter, Herr Seiler, gestorben ist und weil der stellvertretende Prokurator fortan diese Geschäfte erledigen soll. Ich mache im weiteren darauf aufmerksam, dass man bei den Gewerbegerichten etwas höher gegangen ist als im letzten Budget, allerdings nicht so hoch, wie die letztjährige Rechnung ausmacht, und zwar mehr im Sinne des Grundsatzes, um zu zeigen, dass da gespart werden könne. Wenn man die Verhältnisse untersucht, findet man, dass sich von den Gewerbegerichten nur diejenigen in Bern, Biel und Interlaken eines etwelchen Zuspruches erfreuen. Wir haben ein Gewerbegericht, vor das im ganzen Laufe des Jahres überhaupt nur fünf Fälle gelangt sind. Wir haben an mehreren Orten die Erscheinung, dass der allergrösste Ausgabeposten in der Besoldung des Sekretärs besteht, so dass man den Eindruck hat, das Gericht sei zu dem Zweck begründet worden, um dem Sekretär die Besoldungszulage zu verbessern, und nicht im Interesse des rechtsuchenden Publikums. Jedenfalls wird der Regierungsrat diese Rechnungen etwas genauer anschauen und dort, wo es eine absolute Ueberflüssigkeit ist, darauf dringen, dass die Sache in Ordnung gestellt wird. Ich glaube, man darf das betonen, ohne dass man an der Berechtigung des Gerichtes, wo es Arbeit hat, das allermindeste aussetzt. Aber da, wo gar nichts zu tun ist, sollte man nicht davor zurückschrecken, diese Institution wieder verschwinden zu lassen. Ich bin überzeugt, wenn man nachrechnen würde, kämen wir viel weiter, wenn der Staat den Streitbetrag von vorneherein bezahlen würde, ohne überhaupt zu untersuchen, ob er gerechtfertigt sei oder nicht, anstatt dass er einen Sekretär, Präsidenten und Beisitzer zusammenkommen und Sitzungsgelder verbrauchen lässt. Ich glaube, in der gegenwärtigen Zeit darf man das sagen, ohne dass man dem Grundsatz dieser Gerichte in irgend einer Weise zu nahe tritt.

Angenommen.

III[a]. Justiz.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Ausgaben für die Justiz scheint auf den ersten Blick eine wesentliche Erhöhung eingetreten zu sein. Es ist eine scheinbare Erhöhung. Wie bereits erwähnt, werden diejenigen Kosten der Grundbuchbereinigung, die mit der Vermehrung des Personals der Justizdirektion zusammenhängen, namentlich mit der Schaffung der II. Inspektorstelle hier eingestellt. Diese Ausgaben haben wir schon gehabt, aber sie sind nur auf Vorschuss verrechnet worden; dieser Vorschuss ist getilgt und sie erscheinen nun in der laufenden Verwaltung.

Angenommen.

III[b]. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ergibt sich die hauptsächlichste Mehrbelastung der Ausgaben bei der Bewaffnung und Bekleidung der Polizeimannschaft. Das kommt davon her, dass im nächsten Jahr eine grössere Anzahl von Kleidungsstücken als im laufenden Jahr ausgewechselt werden müssen. Wir legen uns die grösste Reserve auf, aber immerhin lässt sich eine wesentliche Mehrausgabe nicht vermeiden. Im übrigen sind die Veränderungen nicht von grossem Belang.

Der Polizeidirektion untersteht eine grosse Anzahl von Anstalten und ich möchte bei diesem Anlass erklären, wie sich der Regierungsrat gegenüber diesen Anstalten verhält. Wir haben mit einigen derselben einen ziemlich harten Krieg führen müssen, indem sie naturgemäss ihre Nahrungs- und Verpflegungskosten hinaufgesetzt haben. Einige von ihnen mit grossem landwirtschaftlichem Betrieb haben aber auf der anderen Seite den Ertrag der Landwirtschaft nicht entsprechend erhöht, sondern sogar vermindert. Da hat sich der Regierungsrat auf den Boden gestellt, so gut sich der einzelne mit seiner Familie in

der gegenwärtigen Zeit einschränken müsse, so gut sollen das auch die Verwalter unserer Staatsanstalten tun. Namentlich da, wo ein umfangreicher landwirtschaftlicher Betrieb die Grundlage der Anstalt ist, soll es möglich sein, durch eine andere Art der Beköstigung und durch Selbtversorgung einen grossen Teil der Mehrauslagen für Nahrung wett zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, dass diesen Herren namentlich auch Milch in grossen Massen zur Verfügung steht, sowie grosse Massen von andern Nahrungsmitteln. Wir haben infolgedessen nur dort die Ansätze erhöht, wo keine derartigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und haben im übrigen die Budgetposten an allen Orten unverändert gelassen.

Angenommen.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das Militär-Budget weist im allgemeinen die gleichen Zahlen auf wie letztes Jahr. Wir haben insofern eine gewisse Verbesserung herbeigeführt, als wir die Kosten des Kriegskommissariats etwas herabgemindert haben. Das Kriegskommissariat hat neben seinen anderen Aufgaben namentlich auch die Ueberwachung der Herstellung der Kleider, der sogenannten Konfektion unter sich. Diese Aufgabe verursacht gegenwärtig den weitaus grössten Teil der Arbeit. Wir beschäftigen nun im ganzen Land herum Leute mit der Arbeit für Militärkleider, sei es Neuerstellung von Kleidern, seien es Reparaturen. Wenn nun das Kriegskommissariat im Gebiet der Kleiderfabrikation mehr als gewöhnlich beschäftigt ist, so ist es richtig, dass diese Kleiderfabrikation auch in erhöhtem Masse an die Kosten beiträgt. Dieser Beitrag ist von $^1/_6$ auf $^1/_4$ erhöht worden.

Angenommen.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine einzige Aenderung bei der Protestantischen Landeskirche, indem die Mietzinse etwas erhöht worden sind, welche Erhöhung im Grunde nur rechnungsmässigen Charakter hat.

Angenommen.

VI. Unterrichtswesen.

Scheurer. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen aus dem Budget, dass auch das Unterrichtswesen, das sonst Jahr für Jahr eine ganz gewaltige Erhöhung der Ausgaben aufweist, sich im grossen und ganzen an das letzjährige Budget hält. Es besteht eine Aenderung von 17,000 Fr., wenn ich nicht irre, die ganz auf zwei Hauptbestandteile zurückzuführen ist, welche schon das letzte Jahr bestanden haben. An der Sache selbst ist nicht viel zu ändern.

Wir haben einmal vorgesehen, noch den Rest zu bezahlen, den wir schuldig sind von der Schweizerischen Landesausstellung her. Eigentlich wären wir ihn nicht schuldig. Der Senat der Hochschule hat es für angezeigt gefunden, sich an der Landesausstellung mit einem grossen Werke zu beteiligen. Es ist eine Schrift: «Sturm- und Drangperiode der Bernischen Hochschule» von Prof. Haag als dieses Werk bezeichnet worden. Dieses Werk ist geschrieben und finanziert worden, aber es hat sich gezeigt, dass, nachdem der Staat vor mehreren Jahren einen Beitrag bewilligt hatte, sich kein Mensch mehr um die finanziellen Konsequenzen kümmerte. Zum Schluss hat sich eine Ueberschreitung des ursprünglich devisierten Betrages von 10,000 Fr. ergeben. Naturgemäss ist das betreffende Mitglied des Senates mit dieser Ueberschreitung zur Unterrichtsdirektion gekommen und hat gesagt, es sei da ein Nötlein zu bezahlen, der Staat solle das übernehmen. Wir haben das nicht so ohne weiteres getan, die Finanzdirektion hat sich bis zum Schluss widersetzt, überhaupt etwas zu übernehmen, schliesslich haben wir 2400 Fr. übernommen. Das ist nun der Ansatz, mit dem wir uns in den Verwaltungskosten unter 7 an der Schweiz. Landesausstellung beteiligt sehen.

Bei der Hochschule finden wir Vermehrungen und Verminderungen, zunächst eine Vermehrung der Besoldung der Professoren um etwa 8000 Fr. Diese Vermehrung beruht nicht etwa auf Anstellung von neuen Professoren, sondern darauf, dass der Bund seinen Anteil an der handelswissenschaftlichen Abteilung der juristischen Fakultät sehr wesentlich gekürzt hat. Der Ausfall wäre grösser, wenn man ihn nicht durch eine etwas höhere Einnahme hätte paralysieren können, indem man gesagt hat, dass der Anteil an Kollegiengeldern grösser sein wird, als letztes Jahr budgetiert worden ist.

Wir haben anhand der letzten Jahresrechnung die Verwaltungskosten der Hochschule etwas reduziert und haben die Ausgaben für Lehrmittel und Subsidiäranstalten, trotzdem diese Abschnitte durch verschiedene Beschlüsse des Regierungsrates mehr belastet worden sind, gleich belassen, weil wir der Meinung sind, dass auf diesem ausgedehnten Gebiete, das sich in allen möglichen Formen der Hochschule anschliesst, eine Ersparnis möglich ist, was übrigens der Erfolg des letzten Jahres gezeigt hat. Sogar auf diesem höchst bestrittenen Gebiete haben die Leute im ersten Schreck zu sparen angefangen. Jetzt haben sie diesen Schrecken wieder vergessen, aber wir haben uns daran erinnert und gesucht, diese Ersparnis weiterzuführen.

Auch die Primarschule steht sozusagen unverändert da. Nur der Posten Turnunterricht ist etwas höher, weil die Turnkurse, die im alten Kanton stattgefunden haben, nächstes Jahr im Jura abgehalten werden sollen. Auch eine Vermehrung des Postens für Spezialklassen für schwachsinnige Kinder musste vorgenommen werden. Von den Lehrerbildungsanstalten stellt sich das Seminar Delsberg neuerdings in einer etwas unsicheren Weise dar. Wir sehen eine Erhöhung von 10,000 Fr. vor. Das Seminar ist noch nicht eröffnet, wie viel es kostet wissen wir nicht, wir dürfen nur annehmen, dass es mehr kostet. Das

Budget dieser Anstalt hat also mehr provisorischen Charakter.

Schliesslich haben wir beim Abschnitt Kunst einen Absatz eingeführt zur Amortisation der Kaufkosten des sogenannten Simon-Reliefs, das vom Staat erworben worden ist. Diese Amortisation ist letztes Jahr eingestellt worden in der Meinung, dass man den Vorschuss später abzahle. Herr Simon ist nicht beteiligt, er hat sein Geld schon lange erhalten. Ich glaube, es sei eine Amortisation nicht mit 20,000 Fr. aber mit 10,000 Fr. am Platz. Die Schuld beträgt noch zwischen 50 bis 60,000 Fr., so dass wir, wenn wir bei besseren Verhältnissen auf 20,000 Fr. gehen können, die Sache in kurzer Zeit abbezahlt haben werden.

Angenommen.

VII. Gemeindewesen.

Angenommen.

VIII. Armenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses ist der schwierigste Abschnitt im gesamten Budget. Hier stehen wir vor einer Zwangslage. Es ist klar, dass die unsichern Verhältnisse, in denen wir leben, mit den vielfach gestörten Erwerbsverhältnissen namentlich auch auf diejenige Bevölkerungsklasse drücken, die aus eigenen Mitteln den Kampf ums Leben nicht durchfüren kann. Insbesondere nehmen die Kosten der sogenanten auswärtigen Armenpflege einen erschreckenden Umfang an. Die Herren sehen, was wir für die Unterstützung ausser Kanton einsetzen. Früher waren es 100,000 Fr., ein Posten der sich seit wenigen Jahren, seit 1912, fast verdoppelt hat. Für die Kosten gemäss Art. 59 und 123 A. G. (Heimschaffung) ist ein Betrag von 430,000 Fr. eingesetzt, während vor kurzer Zeit noch eine Summe von 300,000 Fr. genügte. Ich will ohne weiteres anerkennen, dass man sich auf der Armendirektion grosse Mühe gibt, alle Verpflichtungen genau zu prüfen. Es liegt in der Natur der Sache, dass gerade auf diesem Gebiet der grösste Zuwachs erfolgen muss.

Ich möchte nicht etwa den Anschein erwecken, als ob wir da auch gegenüber Notwendigkeiten, die bestehen, unser Auge und unseren Geldsäckel verschliessen, sondern wir helfen da, so gut es möglich ist. Die Folge ist, dass, wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission bereits erwähnt hat, der Gesamtposten um eine Viertelmillion zunimmt. Im übrigen ist im Armenwesen keine andere Bemerkung zu machen. Wir können nichts daran ändern und wir wollen froh sein, wenn es der Armendirektion und ihren Beamten gelingt, mit dem Budgetansatz auszukommen. Im laufenden Jahr werden Ihnen eine Reihe von Nachkrediten gegenüber dem letzten Budget unterbreitet werden. Es herrschen hier Verhältnisse, über die wir nicht Meister sind. Zu allen denjenigen Fällen, die uns sowieso gewöhnlich mit ihren Unterstützungen in Anspruch nehmen, kommen gar nicht wenige Fälle, wo uns auch aus kriegführenden Ländern her die Verpflichtung erwächst, einzuspringen. Wenn durch die kantonale Notstandssammlung und andere Wohltätigkeit viel gemildert werden konnte, so bleibt doch ein guter Teil auf dem Rücken des Staates.

Angenommen.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel der Volkswirtschaft ist immer eine der Domänen gewesen, in welchen der Finanzdirektor am liebsten gejagt hat, weil da Verpflichtungen sind, die nicht gesetzlich festgelegt sind und bei denen man infolgedessen einen gewissen Spielraum hat. Viele Leute möchten allerdings dem Finanzdirektor den Zutritt zu diesem Revier am liebsten verbieten.

Wir haben in der Statistik in allererster Linie neu einen Posten von 1500 Fr. für die eidgenössische Viehzählung pro 1916. Diese Viehzählung ist bereits angeordnet und wird Kosten zur Folge haben.

Unter dem Kapital C. Handel und Gewerbe finden wir eine Reihe von kleineren und grösseren Veränderungen gegenüber dem letzten Jahre. Wir haben den allgemeinen Ausgabenposten um 500 Fr. heruntergesetzt, den Posten gewerbliche Stipendien um 2000 Fr., den Posten Fach- und Gewerbeschulen um 5000 Fr., das Lehrlingswesen um 5000 Fr. Ich bemerke dazu, dass diese Ansätze nicht etwa aus der Luft gegriffen sind, sondern sich auf dasjenige stützen, was wir nach den Ausgaben des laufenden Jahres erwarten müssen. Wir sind der Meinung, dass es möglich sein sollte, wenn überall gespart wird, damit auszukommen. Es ist allerdings festzustellen, dass der Bund seine Beiträge herabgesetzt hat. Da sind die Schulen aller Art von dem Grundsatz ausgegangen, ihr Anliegen auf den Staat zu werfen. Wir sind der Meinung, dass das nicht ganz selbstverständlich sei, sondern dass da eine Teilung unter sämtliche Subvenienten eher am Platz sei.

Ich will in diesem Zusammenhange auch erwähnen, dass uns der Posten: Beitrag an die Verkehrsvereine sehr stark in Versuchung geführt hat. Herr Könitzer hat das letzte Mal erklärt, dass dieser Posten eigentlich gestrichen werden sollte. Wir haben die gleiche Meinung gehabt. Wenn wir ihn stehen lassen, so messe ich dieser Tatsache eine gewisse moralische Bedeutung bei. Der Posten ist nicht sehr gross, aber es sind verschiedene Institute darauf angewiesen. Wir wollen damit zeigen, dass es uns, trotzdem dieser Posten bestritten war, in diesen schweren Zeiten daran liegt, zu zeigen, dass wir dem Oberland nicht etwa nichts geben wollen, auf das man dort zählt, trotzdem man sagen kann, es sei jetzt nicht die Zeit für Reklame. Wir tun das, obwohl uns wohlbekannt ist, dass die übrigen grossen Subvenienten ihre Beiträge erheblich gekürzt haben. Ich möchte die Sache namentlich auch so verstanden wissen, dass wir zeigen, dass die Leute auf das, auf was sie von seiten des Staates gerechnet haben, auch fernerhin rechnen können.

Bei den Techniken haben wir die Erscheinung, dass der Bund seinen Beitrag ganz wesentlich reduziert hat. Das trifft für Burgdorf zirka 13,000 Fr. Eine Folge davon ist die Erhöhung des Gemeindebeitrages und auch des Staatsbeitrages. Aehnlich wie in Burgdorf steht es mit den übrigen Anstalten, namentlich auch mit dem Technikum Biel.

Ich will in diesem Zusammenhang, um weitere Anfragen, die mir angekündigt worden sind, zu beantworten, mitteilen, dass es sich darum handelt, beim Technikum Biel Neubauten zu erstellen. Der Regierungsrat ist grundsätzlich damit einverstanden. Ein Ausschuss aus seiner Mitte, der die Sache vor Jahresfrist geprüft hat, ist zum Resultat gekommen, dass die Verhältnisse unhaltbar seien. Schwierig ist die Frage deshalb, weil mehrere Projekte vorhanden sind. Namentlich in neuerer Zeit ist ein Projekt aufgetaucht, dem mehrere gute Eigenschaften nachgerühmt werden. Diese Projekte liegen gegenwärtig bei den Behörden des Technikums Biel. Es ist uns angekündigt worden, dass dieselben in allernächster Zeit einen Antrag stellen werden. Bevor dieser Antrag da ist, können wir uns damit nicht befassen. Grundsätzlich kann ich erklären, dass der Regierungsrat der Meinung ist, ein Begehren um Neubauten sei in diesem speziellen Fall begründet.

Zum Posten «Inspektion» bemerke ich, dass auch hier der Regierungsrat der Meinung ist, dass es möglich sein sollte, durch geschickte Anordnung der Inspektionen und gute Ausfüllung der Reisetage die Ausgaben gegenüber den jetzigen Verhältnissen etwas zu reduzieren.

Angenommen.

IX^{b}. Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Kapitel B. Gesundheitswesen im allgemeinen haben wir einige Veränderungen, indem wir die allgemeinen Sanitätskosten um 2,000 Fr. herabgesetzt haben, dagegen die Beiträge an die Bezirksanstalten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Ordnung gebracht haben, so dass überall ein Drittel der Pflegetage vom Staat übernommen wird. Es stellt sich das dar in der Bewilligung von sogenanten Staatsbetten. Für das kommende Jahr sind fünf neue derartige Betten bewilligt worden. Unter den Anstalten, die der Direktion des Gesundheitswesens unterstehen, ist namentlich das Frauenspital in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bös daran, weil es für Nahrung, Verpflegung usw. durchaus auf fremde Lieferungen angewiesen ist und nicht auf der Grundlage eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes beruht. Da haben wir infolgedessen den Ansatz etwas erhöht, damit die Kranken nicht Mangel leiden sollen. Die Ausgaben werden dadurch etwas vermindert, dass die Kostgelder etwas in die Höhe gegangen sind. Es ist beschlossen worden, dass die zahlenden Kranken den Zeitverhältnissen entsprechende Beträge zahlen müssen, die auch dann noch nicht so hoch sind, wie sie in den Privatkliniken bezahlt werden müssen. In gleicher Weise machen sich diese Verhältnisse bei den Irrenanstalten geltend, z. B. in Bellelay. Bei Münsingen und Waldau können wir sagen, dass dieselben als Grundlage einen grossen Landwirtschaftsbetrieb haben und dass sie suchen sollten, sich einzurichten. Die Hilfsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes sind in Bellelay, das die halbe Zeit des Jahres im Schnee steckt, naturgemäss kleiner als an andern Orten, woraus sich eine Verschlimmerung des Budgets gegenüber dem letzten Jahr um 5000 Fr. ergibt.

Angenommen.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist ein Kapitel, das neben vielen Ansprüchen aus allen Teilen des Landes auf der andern Seite die Möglichkeit von Reduktionen bietet, weil sozusagen keiner der Ausgabeposten gesetzlich gebunden ist. Wir haben von einer Reduktion allerdings Umgang genommen, haben aber insofern eine Aenderung getroffen, als wir das Amortisationssystem ein wenig besser ausgebaut haben. Wir haben nun bei neuen Hochbauten unterschieden zwischen Neu- und Umbauten und Amortisationen, und wir haben das auch ausgeschieden bei den Strassen-, Wasser- und Brückenbauten. Wir haben das deswegen getan, damit diese Amortisationen in Tat und Wahrheit auch gemacht werden. Es ist auch schon vorgekommen, dass es am Schluss des Jahres plötzlich nicht mehr gereicht hat für die Amortisationen. Ich habe nun während einiger Monate Gelegenheit gehabt, die Baudirektion zu verwalten und habe zu meinem Schrecken erfahren müssen, dass die Herren Techniker für Geldsachen nicht immer das nötige Verständnis haben, jedenfalls nicht das Verständnis, das wir auf der Finanzdirektion haben müssen. Infolgedessen habe ich dem Herrn Baudirektor vorgeschlagen, auf dem Gebiete der Amortisationen zu diesem Verständnis etwas beizutragen. Ich hoffe, dass das seine guten Früchte tragen werde. Ich bemerke übrigens auch hier, dass bei guten Verhältnissen die Amortisationen so rasch als möglich vergrössert werden sollen. Bei den neuen Hochbauten haben wir eine Vergrösserung der Amortisationen um 30,000 Fr. Es werden amortisiert die Kosten der Landwirtschaftlichen Schule in Schwand mit 50,000 Fr. und die Kosten des Anbaues beim neuen Obergerichtsgebäude mit 30,000 Fr. Wir hatten ursprünglich im Sinne, diesen Ausgabeposten auf den Notstandskredit zu nehmen, den der Grosse Rat bewilligt hat, haben aber darauf verzichtet, um in diesem Notstandskredit für andere Arbeiten genügend Platz zu bekommen. Der Posten für Irrenanstalten ist in Einnahmen und Ausgaben herabgesetzt worden. Es sind gegenwärtig keine grösseren Verpflichtungen vorhanden als diejenigen der Einführung des elektrischen Lichtes in Münsingen. Infolgedessen kann man den Posten herabsetzen. Das tut namentlich dem unglückseligen Irrenfonds wohl, der bekanntlich ein grosses Defizit aufweist und sich auf diese Art etwas erholen kann.

Zum Posten «Strassenunterhalt, Wegmeisterbesoldungen» liegt von der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ein Antrag vor, der eine Erhöhung dieses Postens verlangt. Ferner ist unterdessen eine

Eingabe der Wegmeister eingetroffen, die ebenfalls mit Rücksicht auf die schwierige Zeitlage eine Besoldungserhöhung verlangt. Das ist ein Punkt, der den ältern Mitgliedern des Grossen Rates bestens bekannt ist. Seit Jahren spricht man von dieser Sache, aber man hat nicht nur davon gesprochen, sondern diese Rednerei hat auch einen praktischen Erfolg gehabt. Seit dem Jahre 1905 sind die Ansätze für die Wegmeisterbesoldungen um mehr als 40 % gestiegen, bedeutend mehr als die Besoldungserhöhung bei den übrigen Staatsangestellten, die sich um zirka 20 % herum bewegt. Die Wegmeister weisen hin auf ihre niedrigen Taglöhne und ihr schwieriges Metier. Man muss bei den Wegmeisterbesoldungen die Sache nehmen, wie sie ist. Der Durchschnittstaglohn sagt in vielen Fällen nicht sehr viel. Viele von diesen Leuten haben ein Nebengewerbe, diejenigen, die nicht ihre volle Zeit dieser Arbeit widmen müssen, bauern auf dem Land. An vielen Orten ist nicht der Wegmeisterberuf, sondern der Nebenerwerb die Hauptsache. Die Wegmeister haben Gelegenheit, einen Grossteil ihrer Bedürfnisse selbst herzustellen, so dass sie, wie die Landwirtschaft überhaupt, von der Verteuerung der Lebensmittel lange nicht in dem Masse getroffen werden wie andere. Auch bei denjenigen Wegmeistern, die ihre gesamte Arbeitszeit dem Staate zur Verfügung stellen sollten, liegt die Sache so, dass sie immer noch Zeit finden, wo sie vielleicht das schöne Wetter zuerst für sich ausnützen können und in zweiter Linie für den Staat und dass sie eine Einnahmequelle im Neben- oder Hauptgewerbe finden, die ihnen gestattet, zu dem Taglohn, den sie vom Staat beziehen, eine ganz ordentliche Verbesserung hinzuzufügen.

Schlimmer stehen diejenigen Wegmeister, die durch ihren Beruf in die grossen industriellen Zentren und in ihre unmittelbare Umgebung hineingeführt werden, die alle diese Hilfsmittel und Vorteile, welche ihren Kollegen auf dem platten Land zu teil werden, nicht in dieser Weise geniessen können. Das anerkennen wir ohne weiteres, und da ist nun der Regierungsrat der Meinung, dass in diesem Falle dem Bedürfnis Rechnung getragen werden soll. Er ist bereit, durch Zulagen für diese Fälle ein Mehreres gegenüber dem jetzigen Zustand zu tun. Das ist aber eine Sache, die unmöglich voraus budgetiert werden kann. Wie die Herren sehen, haben wir letztes Jahr den Kredit nicht aufgebraucht. Im laufenden Jahr werden wir den Kredit voll aufbrauchen, weil viele Wegmeister im Militärdienst waren und wir während dieser Zeit ohne irgendwelchen Abzug alle Besoldungen und zu den ordentlichen Besoldungen die Stellvertretungskosten bezahlt haben. Wir wissen nicht, ob sich im nächsten Jahr die gleiche Erscheinung zeigen wird, so dass wir dem ganzen Posten eine etwas unsichere Existenz zuschreiben müssen. Wir sind aber der Meinung, dass, wenn die Verhältnisse sich so gestalten, dass die 600,000 Fr. nicht ausreichen sollten, wir vor den Grossen Rat mit einem Nachkreditbegehren kommen. Ich weiss sehr wohl, dass es nicht Sache des Finanzdirektors ist, bei der Budgetberatung von einem Nachkredit zu reden, aber da, wo die Verhältnisse unabgeklärt sind, darf man das schon tuu. Es wäre jedenfalls äusserst vorsichtig, wenn man nicht auf diesem einzigen Posten eine Vermehrung der Besoldung und eine Art Teuerungszulage aussprechen würde. Wenn der Grosse Rat das tut, hätten wir die Sache nicht mehr in der Hand, sondern das gleiche Anliegen wird aus allen möglichen Lagern an uns gestellt werden. Ich möchte daher den Rat bitten, es bei diesem Posten bewenden zu lassen und es dem Regierungsrat zu überlassen, eine Aufbesserung zu bewilligen, wo er der Meinung ist, sie sei am Platz.

Zingg. Es ist keine angenehme Aufgabe, bei einem Budget, wie dem gegenwärtigen, irgendwelche Anträge zu stellen. Ich finde aber doch, es sei angezeigt, bei den Wegmeistern die gegenwärtigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wenn in der Regierung und in der Staatswirschaftskommission die Meinung vorherrschend ist, dass im Jahre 1916 die Besoldungserhöhungen für die Beamten und Angestellten wieder ausbezahlt werden sollen, so geschieht das jedenfalls aus Rücksicht darauf, dass die Teuerung auch in diesen Beamtenkreisen einen grossen Einfluss ausübt, dass die Gehaltserhöhung kaum mehr hinreicht, um die Teuerung einigermassen auszugleichen.

Nun ist zwar gesagt worden, es sei hier öfters über die Wegmeisterbesoldungen verhandelt worden und die Gehaltserhöhungen seien bis auf 40 % gestiegen. Es ist doch bemühend, wenn man so lange über die Sache verhandelt hat, dass man endlich im Jahre 1915 bei einem Höchstgehalt von 1200 Fr. angelangt ist. Es scheint mir, man hätte da ein etwas rascheres Tempo einschlagen können, besonders bei der gegenwärtigen Teuerung. Wenn man berechnet, wie viel der Höchstansatz für den Verbrauch einer Familie ausmacht, so kommt man auf 3 Fr. 29 pro Tag für eine Familie, wo unter Umständen die Hausfrau für 3—4 Kinder und den Vater zu sorgen hat. Ich glaube, es wird kein Mensch annehmen können und dürfen, dass es möglich ist, eine Familie einigermassen anständig mit 3 Fr. 29 durchzubringen, auch wenn man die Zulage für Werkzeuge, von der die Rede gewesen ist, hinzunimmt. Diese Werkzeugentschädigung soll ja für Werkzeuge verwendet werden. Wenn etwas von den 60 Fr. übrig bleibt, so gibt das auf die 365 Tage einen durchschnittlichen Verbrauch von 3 Fr. 40. Auch mit diesem Maximum wird es nicht möglich sein, irgendwie eine Familie durchzubringen. Verschiedene Wegmeister haben sich an die Gemeinde wenden müssen, weil sie mit ihrem Lohn nicht mehr auskommen konnten. Wir haben erleben müssen, dass sie von den Gemeindebehörden abgewiesen worden sind mit der Begründung, es sei nicht richtig, dass man einen Staatsangestellten durch eine Gemeinde unterstützen müsse. Die kleinsten Löhne, die gegenwärtig bei der Stadt Bern bezahlt werden, betragen 56 Rappen pro Stunde oder 5 Fr. 60 pro Tag. Wir wissen, dass im letzten Jahr eine bedeutende Anzahl dieser Arbeiter mit dem geringsten Lohn und diejenigen, die auch noch etwas über den geringsten Lohn erhalten haben, durch die Hülfsaktion haben unterstützt werden müssen. Wenn man in der Stadt mit diesen 5 Fr. 20 oder 5 Fr. 40 nicht durchkommen kann, wie soll es einem Wegmeister möglich sein, mit seinen 3 Fr. 29 durchzukommen. Das ist ganz und gar ausgeschlossen.

Ich möchte deshalb dem Rate den Antrag stellen, ein Einsehen zu haben. Wenn man den obern Beamten entgegenkommt, so denke ich, man sollte hier den Wegmeistern, die die Not am allerersten spüren, ebenfalls entgegenkommen. Wenn man 5,000 Fr.

rechnet, würde es auf einen Wegmeister ungefähr 20 Fr. treffen pro Jahr, oder vielleicht 5⅔ Cts. pro Tag. Das wird kein grosses Stück Brot geben. Man hat tatsächlich Wegmeister, die 3, 4 und 5 Tage und solche, die 6 Tage arbeiten. Wenn solche mit 4 und 5 Tagen etwas tun und daneben etwas verdienen können, oder wenn andere durch Frau und Kinder noch etwas verdienen können, so ist es nicht das Recht des Staates, zu sagen, weil der Mann irgendwie etwas nebenhinein verdient, könne man seinen Lohn niedrig halten. Ich glaube, man könne nur von dem Grundsatz ausgehen, dass der Arbeiter des Staates so gestellt werde, dass er wirklich von dem Gehalt leben kann und dass er sich nicht irgendwie nach einem Nebenverdienst umsehen soll. Denn dadurch wird der Wegmeister zum Missbrauch der Arbeitszeit angehalten. Wenn ein Wegmeister während der gehörigen Arbeitszeit nicht angetroffen wird, so wird er gebüsst und nach zwei- oder dreimaliger Busse kann er entlassen werden. Er ist nach den Reglementen gehalten, volle 11 Stunden auf der Strasse zu sein. Was soll denn da nebenhinein noch verdient werden?

Unter diesen Umständen ist es doch ganz sicher angemessen, eine Lohnerhöhung zuzusprechen. Ich möchte beantragen, den Budgetposten um 50,000 Fr. zu erhöhen. Damit könnte ungefähr nach meiner Rechnung den Wegmeistern mit 3 Arbeitstagen eine Gehaltserhöhung von 60 Fr., denen mit 4 Arbeitstagen eine solche von 80 Fr. und denen mit 5 Arbeitstagen eine solche von 100 Fr., den vollbeschäftigten aber eine Gehaltserhöhung von 120 Fr. zugesprochen werden. Das wären im Maximum 10 Fr. per Monat. Es wird jeder einsehen, dass sich die Lebenshaltung wirklich so verteuert hat, dass man mit einer Mehrausgabe von 10 Fr. im Monat rechnen muss, wenn man sich nur einigermassen gleich kleiden und gleich essen will. Gegenüber dem andern Antrag, der eingereicht werden soll, dass die übrigen Beamten und Angestellten des Staates nächstes Jahr auch ihre Gehaltserhöhung beziehen sollen, wäre das ein Ausgleich. Das ist am allerehesten bei diesen schlecht bezahlten Wegmeistern nötig.

Jenny, Präsident der Staatswirschaftskommision. Es kann nicht bestritten werden, dass die Besoldungen der Wegmeister gering oder man darf sagen ungenügend sind, wenn man die heutigen Lebensverhältnisse in Betracht zieht. Es ist bekannt, dass der Sprechende bei verschiedenen Anlässen auf diese Tatsache aufmerksam gemacht hat. Man hat diesen Anregungen, die im Rate gefallen sind, Rechnung getragen. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass die Wegmeisterbesoldungen, die verhältnismässig niedrig sind, in der Aufbesserung prozentual am stärksten zugenommen haben.

Der Antrag meines Herrn Vorredners hat nun vieles für sich. Nun hat aber Herr Scheurer schon auf die Ungleichheit aufmerksam gemacht, die bestehen würde, wenn man einfach auf die Barbesoldung abstellen würde. Wir wissen, dass sich die Wegmeister in der Hauptsache auf dem Lande befinden, dass eine grosse Anzahl derselben neben diesem Beruf ein Geschäft betreibt. Viele sind kleine Besitzer oder Pächter und können sich selbst die nötige Nahrung pflanzen, wobei die Barbesoldung um so besser wirkt für die Erhaltung der Familie. Hier kommen die teuren Lebensverhältnisse nicht im gleichem Masse in Frage wie bei einem Staatsangestellten, der alles kaufen muss.

Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Frage auch geprüft. Herr Zingg soll nicht glauben, dass wir nicht soviel Herz haben. Der Sprechende hat selbst darauf aufmerksam gemacht, dass etwas geschehen muss, namentlich bei denjenigen Wegmeistern, die in der Nähe der Städte und der grossen Ortschaften wohnen und von der Teurung am meisten betroffen werden, die auch nicht in der Lage sind, die Nahrung für sich und ihre Familie selbst zu produzieren. Da bin ich mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass für diese Angestellten etwas getan werden muss. Ich kann selbst täglich sehen, wie diese Ungleichheit ein Missverhältniss darstellt und Unzufriedenheit hervorruft. Ich sehe an der Strasse von Bern nach Zollikofen drei Wegmeister arbeiten mit einer Höchstbesoldung von 1200 Fr., während die Streckenwärter der Bern-Zollikofenbahn einen wesentlich höhern Lohn beziehen. Das erregt Unzufriedenheit.

Aus diesem Grunde hat der Herr Finandirektor erklärt, er sei bereit, einen Extrakredit aufzunehmen für diese Verhältnisse, die besonders berücksichtigt werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Erklärung zufrieden gegeben. Man kann in dieser kritischen Zeit nicht von heute auf morgen eine Ausgabe von 50,000 Fr. beschliessen. Dieser Antrag hätte in andern Zeiten mehr Berechtigung gehabt. Es ist besser, wenn man der Regierung die Kompetenz einräumt und ich glaube, man kann ihr das Zutrauen schenken, dass sie die Sache recht macht und die Fälle prüft, welchen Wegmeistern man die Zulage geben kann. Ich nehme auch an, dass die Regierung uns Bericht erstatten wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Zingg . . . . . Minderheit.

XI. Anleihen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Anleihen findet hier keine Aufnahme; es wird, wie ich hoffe, in Ausgaben und Einnahmen sich aufheben und die Staatsverwaltung nicht weiter belasten, weil der grösste Teil davon bekanntlich zum Ankauf von Aktien der Kraftwerke bestimmt ist, von denen wir eine annehmbare Dividende erwarten.

Angenommen.

XII. Finanzwesen.

Angenommen.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das ist ein Kapitel, wo die ge-

setzlichen Bindungen nicht stark sind und wo die Möglichkeit geboten wäre, Ausgaben, die im Lauf der Zeit überschritten worden sind, zu reduzieren. Der Regierungsrat hat von dieser Möglichkeit nur da Gebrauch gemacht, wo eine ganz dringende Veranlassung und die Möglichkeit vorhanden ist, ohne dass irgendwelche wesentlichen Interessen geschädigt werden.

Er beantragt, unter Kapitel B. 1., Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, den Kredit um 3000 Fr. zu kürzen; bei den Versuchen mit amerikanischen Reben beantragt er eine Kürzung von 1000 Fr., dagegen bei der Förderung des Weinbaues im allgemeinen eine Erhöhung von 1000 Fr. Die Beiträge, die der Staat für Kupfervitriol zur Bekämpfung des falschen Meltaus gibt, müssen erhöht werden, weil das Kupfervitriol gegenwärtig sehr stark im Preis gestiegen ist. Ich bemerke, dass Kupfervitriol nicht zur Bekämpfung der Reblaus bestimmt ist, wie es im Bericht heisst; das ist ein Irrtum, den ich hier verbessern will. Die Ansätze für Bodenverbesserungen und Alpweganlagen sind gleich gehalten, trotzdem keine Verpflichtung besteht, weil wir glauben, in der Zeit, wo alles etwas erobern will, sollten wir die Eroberung des einheimischen Bodens fortsetzen und die Schaffung von neuem, kulturfähigem Boden weiter betreiben. Das kann am besten geschehen durch Bodenverbesserungen, und auf der andern Seite kann bei diesen Arbeiten durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit vielen Leuten geholfen werden.

Bei den Prämien für Haustiere beantragen wir, bei der Pferdezucht und Rindviehzucht beim letztjährigen Ansatz zu bleiben und einzig die Förderung der Kleinviehzucht in der Weise stärker eintreten zu lassen, als dort eine Erhöhung um 3000 Fr. angenommen ist. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat Gewicht darauf gelegt, weil er sagt, das sei ein Gebiet, wo eine vermehrte Tätigkeit am ehesten der Fleischversorgung weiter Bevölkerungsschichten etwas helfe und es sei dort namentlich auch die Möglichkeit vorhanden, das Zuchtgeschäft durch Prämierung etwas anzuregen, weil es bekanntlich nicht zu den allerangenehmsten Sachen gehört, im Gebiete der Ziegen und Schweine als Züchter aufzutreten.

Die landwirtschaftlichen Schulen sind im allgemeinen gleich gehalten wie letztes Jahr. Bei der Molkereischule haben wir gefunden, es sollte möglich sein, dass dieselbe nicht eine Ausgabe von 2000 Fr. zur Folge habe, sondern zum mindesten ihre Selbstkosten decke. Bei der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand haben wir eine Vermehrung der Ausgaben von 7000 Fr. Sie ist noch in der Entwicklung begriffen und nicht vollständig abgeschlossen. Es handelt sich auch da noch um eine Art Provisorium. Bei der Fleischschau haben wir eine Verschiebung der Posten ohne Aenderung des Gesamtresultates.

Angenommen.

XIV. Forstwesen.

Angenommen.

XV. Staatswaldungen.

Angenommen.

XVI. Domänen.

Angenommen.

XVII. Domänenkasse.

Angenommen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier zeigt sich eine Verschiebung der Zinsen infolge der Erhöhung des Zinsfusses, der sowohl für die Guthaben wie für die Schulden der Hypothekarkasse eintritt. Die Hypothekarkasse hat sich aufs äusserste gewehrt, um den Gang der Verhältnisse nicht mitmachen zu müssen. Sie ist nun aber dazu gekommen, dass sie für ihre Kassenscheine auch mit höheren Zinsen rechnen und dass sie also auch bei ihren Kapitalien mehr erhalten muss. Sie hat das in der Weise zu erleichtern gesucht, dass damit eine Erhöhung des Jahresbetrages nicht erfolgte. Der Schuldner muss gleichviel zahlen wie bisher, allerdings wird die Abzahlung dadurch etwas kleiner. Das sind aber Verhältnisse, über die wir nicht Meister sind und wo ganz andere Einflüsse und Notwendigkeiten bestehen, die wir nicht ändern können.

Angenommen.

XIX. Kantonalbank.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, die Kantonalbank einzusetzen mit dem Betrag, den sie im letzten Jahre ergeben hat, mit 1,000,000 Fr. Im laufenden Budget steht sie mit 1,100,000 Fr. Ich habe bereits im Eintretensvotum bemerkt, dass die Anforderungen, die aus sämtlichen Schichten der Bevölkerung und aus allen Teilen des Landes an die Kantonalbank gestellt werden, je länger desto grösser werden, dass in vielen Richtungen die Kantonalbank die eigentliche Geldquelle für grosse Sachen ist. Es zeigen sich eine ganze Reihe von Erscheinungen, denen gegenüber sich die Kantonalbank nicht ablehnend verhalten kann.

Wir haben auf der einen Seite an vielen Orten das Bedürfnis, die Industrie an die neuen Verhältnisse anzupassen, unter denen wir leben. Das hat Ausgaben zur Folge, die man im Interesse der Volkswirtschaft nicht vermeiden kann, trotzdem man einem vielleicht sagen könnte: Warum für solche Sachen Darlehen gewähren? Auf der andern Seite sind die Wechselverhältnisse mit den umliegenden Staaten

gegenwärtig derart, dass eine direkte Störung der Geschäftsbeziehungen herbeigeführt wird. Das hat in vielen Fällen eine Beanspruchung des Bankkredites zur Folge, die in andern Zeiten nicht erfolgt wäre. Auch hier wieder muss neues Geld zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat hat es infolgedessen als vorsichtig erachtet, das Budget demjenigen anzupassen, was die Kantonalbank im letzten Jahr ergeben hat. Es wäre vielleicht auch im Jahre 1915 auf 1,000,000 Fr. herabgesetzt worden, wenn das Budget nicht vor Kriegsausbruch festgesetzt gewesen wäre.

Angenommen.

XX. Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier macht sich eine von den Erscheinungen geltend, von denen ich im Eintretensvotum gesprochen habe, dass eine Reihe unserer Wertpapiere entweder gar nicht oder niedriger als in früheren Jahren verzinst werden. Das sind unsere Obligationen, aber namentlich auch die Aktien, insbesondere die zu 4 % verzinslichen Prioritätsaktien der Lötschbergbahn. Die Ausfälle, die wir von verschiedenen Bahnen erfahren, machen den Betrag von mehr als 200,000 Fr. aus. Auf der andern Seite haben wir bei den Vorschüssen an öffentliche Unternehmungen eine Erhöhung. Das ist nicht gerade der allererfreulichste Posten. Darin ist insbesondere auch die Verzinsung des Vorschusses enthalten, den wir der Lötschberggesellschaft in den Jahren 1913 und 1914 gemacht haben.

Angenommen.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Angenommen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir sozusagen die Einnahmen der normalen Zeiten aufgenommen. In unsern Jägern hat sich die Jagdlust wieder geregt. Die 74,000 Fr. Einnahmen basieren auf dem, was wir im laufenden Jahre gehabt haben und wir wollen nur hoffen, dass die Nimrode ihren kriegerischen Geist behalten. Wenn sie auch nichts schiessen, so macht das der Finanzdirektion wenig aus, wenn sie nur recht brav Patentgebühren bezahlen.

Angenommen.

XXIII. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine unserer sichersten und ältesten Einnahmequellen ist das Salz, aber auch das leidet unter den gegenwärtigen Verhältnissen, aus verschiedenen Gründen. Einmal weil wir mit Rücksicht auf alle kriegerischen Möglichkeiten, denen wir ausgesetzt sind, die Salzvorräte vermehren mussten. Wir haben infolgedessen ein grösseres totes Kapital in unserem Geschäft. Sodann müssen wir damit rechnen, dass eine wahre Sacknot besteht. Die Säcke werden immer teurer. Es ist uns nicht mehr möglich, irgendein Verhältnis zu finden, das dem bisherigen Zustand nur einigermassen entspricht. Dann geht auch der Verbrauch in einem gewissen Umfang zurück.

Das alles hat zur Folge, dass auch hier gegenüber den früheren Jahren ein ziemlich erheblicher Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen ist.

Angenommen.

XXIV. Stempelsteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantragen wir eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Stempelverkauf im Betrage von 130,000 Fr., entsprechend demjenigen, was bei den ruhiger gewordenen Zeiten sich eingestellt hat. Es wird einer spätern Zeit vorbehalten sein, zu schauen, wie die Erschütterung durch den Krieg auf die verschiedenen Einnahmequellen gewirkt hat. Wir haben gesehen, dass die direkten Steuern am sichersten bestanden haben, während die indirekten sozusagen von einem Tag zum andern aufgehört haben. Sie erholen sich aber rasch wieder und werden, wenn sich das Leben wieder einigermassen normal gestaltet, nicht sehr fern von ihrer alten Höhe sein, während wir voraussehen müssen, dass sich bei den direkten Steuern das Gegenteil einstellen wird, so dass man dort mit einer Verminderung auf mehrere Jahre hinaus rechnen muss.

Angenommen.

XXV. Gebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier haben wir entsprechend den Erfahrungen des laufenden Jahres eine Erhöhung der Einnahmen um 150,000 Fr. vorgenommen. Ich möchte beantragen, das anzunehmen. Die Begründung ist die gleiche, wie ich sie vorhin gegeben habe.

Angenommen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Betrag, den wir seit Jahren ein-

gesetzt haben, wird wahrscheinlich nicht wesentlich überschritten. Das ist ein Posten, den wir durchaus nicht in der Hand haben.

Angenommen.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Angenommen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mindereinnahme von 100,000 Fr. rührt her von dem Druck, der auf dem Oberland lastet. Einmal ist der Erlös aus Sommerwirtschaftspatenten zurückgegangen, ferner hat man denjenigen Etablissementen, die ausschliesslich auf Fremdenverkehr angewiesen sind, die Gebühren ermässigt. Das trifft auf den einzelnen nicht viel, aber für das Staatsbudget macht es sofort 100,000 Fr.

Angenommen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Angenommen.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da tritt eine etwas andere Art der Berechnung der kantonalen Anteile ein, indem nach und nach der Anteil gestützt auf die alte kantonale Notenemission verschwindet und übergeleitet wird zu einem Anteil, der einzig basiert auf der Bevölkerungszahl. Wir haben in dieser Entwicklung eine neue Stufe vor uns, was zur Folge hat, dass für den Kanton Bern eine Vermehrung von etwa 60,000 Fr. eintritt.

Angenommen.

XXXI. Militärsteuer.

Angenommen.

XXXII. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der grösste Einnahmeposten, aber in einem gewissen Sinn auch der unsicherste. Er ist nach dem, was man bis jetzt überblicken kann, ziemlich sicher im ersten Hauptteil, Vermögenssteuer, wo die Herren sehen, dass wir eine Erhöhung eintreten lassen. Das stützt sich auf die Erfahrung des laufenden Jahres.

Dagegen müssen wir beantragen, bei der Einkommensteuer I. Klasse abzustellen auf die letztjährigen Ansätze. Wir haben darüber zur Stunde kein sicheres Bild, aber wir haben doch Zusammenstellungen aus mehreren Amtsbezirken, die zeigen, dass mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Steuerertrag aus den oberländischen Bezirken stark zurückgeht. Es sind solche, wo er um $^1/_3$, andere, wo er um $^1/_5$ zurückgegangen ist. Unter solchen Umständen ist es nicht möglich, mehr einzusetzen, als man letztes Jahr getan hat. Gegenüber der letztjährigen Rechnung ist immer noch eine Erhöhung von 27,000 Fr. da.

Angenommen.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Angenommen.

Präsident. Ich will anfragen, ob von irgend einer Seite der Antrag gestellt wird, auf das eine oder andere Kapitel zurückzukommen. — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Nun wäre noch die Frage der Besoldungserhöhungen zu erledigen und ich beantrage Ihnen, sie auf morgen zu verschieben.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Egger, Heller, Henzelin, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Merguin, Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffeler, Roost, Rufer (Biel), Segesser, Siegenthaler, Thönen, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Choulat, Hofstetter, Jenzer, Mouche, Schlup, Zimmermann.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 208 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern in der Beratung des Voranschlages soweit gekommen, dass die gedruckte Vorlage durchberaten worden ist. Hingegen ist gestern schon mitgeteilt worden, dass im Anschluss an das Budget nun noch ein besonderer Antrag des Regierungsrates behandelt werden muss, der die Besoldungszulagen betrifft und der, wenn er angenommen wird, das ganze Budget im Sinne der Erhöhung der Ausgaben beeinflussen wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der Septembersession den Regierungsrat beauftragt, ihm für die Budgetberatung Bericht und Antrag vorzulegen über die Besoldungsaufbesserungen der Beamten und Angestellten des Staates für das kommende Jahr.

Im Herbst 1914 hat der Regierungsrat unter dem Druck der damaligen Verhältnisse eine ganze Reihe von Beschlüssen gefasst, die auf die Besoldungen aller Staatsangestellten Bezug hatten. Er hat einmal beschlossen, die im Jahre 1914 fällige Neueinteilung der Besoldungsklassen für die Bezirksbeamten um zwei Jahre zu verschieben. Er hat ferner beschlossen, dass diejenigen Angestellten des Staates, die durch den aktiven Dienst von ihren Geschäften ferngehalten werden, sich bestimmte Abzüge gefallen lassen müssen, sofern sie ledig sind oder sofern es sich um Offiziere handelt. Dieser Beschluss steht ebenfalls zur Stunde noch in Kraft. In dritter Linie ist beschlossen worden, dass die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen vorläufig sistiert werden. Diesem Beschluss ist Wirkung gegeben worden bis Ende des Jahres 1915. Bei Anlass der Grossratssession im letzten Herbst und bei der Budgetberatung ist dem Grossen Rat davon Kenntnis gegeben worden und die Beschlüsse sind von ihm gebilligt und, soweit sie das Budget angingen, auch angenommen worden.

Als der Regierungsrat im Juni und Juli sich an die Arbeiten für das Budget hat machen müssen, hat sich für ihn die Frage der Alterszulagen neuerdings erhoben. Diese Alterszulagen haben auf eine ganze Menge von Budgetposten Bezug. Es war klar, dass die Vorbereitung des Budgets nicht in richtiger Weise erfolgen konnte, wenn über diese Frage kein Beschluss vorhanden war.

Der Regierungsrat ist also schon Ende Juni und anfangs Juli vor diese Frage gestellt worden. Er hat am 2. Juli beschlossen, die Alterszulagen soweit an ihm auch für das kommende Jahr zu sistieren, unter der Begründung, dass die finanziellen Verhältnisse, die zu dem Beschluss des letzten Jahres Veranlassung gegeben haben, heute noch bestehen. Nachdem dieser Beschluss gefasst war, hat der Bundesrat seinerseits beschlossen, den eidgenössischen Räten für das Jahr 1916 die Aufnahme der Hälfte der Alterszulagen und der Besoldungsaufbesserungen zu beantragen. In einem späteren Beschluss vom 2. November hat er diesen Antrag in der Weise abgeändert, dass er nun der Bundesversammlung beantragen wird, die gesamte Aufbesserung ins Budget pro 1916 einzustellen.

Unterdessen hat, wie bereits erwähnt, der Grosse Rat am 13. September den Regierungsrat ersucht, ihm über die Sache Bericht und Antrag zu stellen. Ferner ist auch eine Eingabe der verschiedenen Beamten- und Angestellten-Vereine des Kantons eingelangt, in welcher verlangt wird, dass die Sistierung vom 1. Januar 1916 an wieder aufhöre.

Bei der Prüfung der ganzen Sachlage hat sich naturgemäss in erster Linie die Frage erheben müssen, welches die finanziellen Folgen sind. Sofort nach der Septembersession des Grossen Rates haben wir an sämtliche Verwaltungen das Begehren gestellt, uns Auskunft zu geben über die Folgen, die für ihren Verwaltungszweig mit der Wiedereinführung der Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen verknüpft sind. Nach vielfachen Reklamationen haben wir diese Zusammenstellung bekommen; da sich die Sache in eine ganze Reihe von Einzelposten auflöst, ist es naturgemäss ein wenig lang gegangen.

Die Zusammenstellung aller dieser Rapporte hat folgendes ergeben: Wenn wir die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen vom 1. Januar 1916 wieder in vollem Umfange einführen, gibt das für das Jahr 1916 eine Mehrbelastung von 240,000 Fr., eine Summe, die bei der gegenwärtigen gespannten Finanzlage sehr wesentlich in Betracht fällt. Sie verteilt sich mit 18,000 Fr. auf die Zentralverwaltung, 18,000 Fr. auf die Bezirksverwaltung, mit 28,000 Fr.

aut die Anstalten aller Art, wovon 18,000 Fr. auf die Irrenanstalten, mit 14,000 Fr. auf die Pfarrbesoldungen, 11,000 Fr. auf die Landjägerbesoldungen und 150,000 Fr. auf das gesamte Schulwesen. Während also alle übrigen Verwaltungen eine Ausgabe von 90,000 Fr. haben, kommt auf das Schulwesen eine solche von 150,000 Fr. Im Schulwesen verteilt sich die Sache mit 30,000 Fr. auf die Hochschule, mit 36,000 Fr. auf die Mittelschulen, 76,000 Fr. auf die Primarschulen und 4000 Fr. auf die technischen Schulen.

Wenn man das Gesamtbild anschaut, wie es sich aus den Zulagen im einzelnen Fall ergibt, so muss ich ganz ruhig sagen, dass es nicht in allen Teilen sehr befriedigend aussieht. Es tritt eine durchaus mechanische und schematische Art der Besoldungsverbesserung ein. Das liegt in der Natur der Verhältnisse und kann von uns nicht geändert werden. Es entspricht auch nicht ganz den gegenwärtigen Verhältnissen, dass die Professoren der Hochschule verhältnismässig die grössten Besoldungsaufbesserungen bekommen, weil, im gesamten genommen, das Professorenkollegium der Hochschule gewiss nicht zu denjenigen Bevölkerungskreisen gehört, die unter dem Druck der gegenwärtigen Notlage eine Hilfe am allernötigsten hätten. Allerdings muss man sagen, dass sich bei der Hochschule die Verhältnisse deswegen anders gestalten als für die übrigen Teile, weil da zwei Einflüsse zusammenwirken. Einmal waren die Hochschulprofessoren gerade im Stadium der Besoldungsaufbesserung. Das Jahr 1914 hat die erste Hälfte gebracht, das Jahr 1915 hätte die zweite bringen sollen. Dazu kommt die weitere Wirkung der Alterszulagen, so dass sich für einzelne der Beteiligten Ziffern ergeben, die alles übersteigen, was für andere in Betracht kommt.

Eine Milderung erfolgt allerdings dadurch, dass bei wachsender Besoldung der Hochschulprofessoren auch der Anteil der Kollegiengelder zunimmt, der an die Staatskasse abgeliefert werden muss, so dass bei denjenigen Professoren, deren Anteil an den Kollegiengeldern ein besonders hoher ist, die Besoldungsvermehrung infolge der Alterszulage ausgeglichen wird und dass in der Hauptsache bei denjenigen Herren eine wesentliche Besoldungserhöhung eintritt, die die mehr brotlosen Gebiete der Wissenschaft pflegen.

Wir kommen insgesamt auf eine Summe von 240,000 Fr., wobei ich hier nur im Vorbeigehen bemerke, dass jeder einzelne Fall noch genau geprüft wird. Man hat aus den Angaben einzelner Verwaltungen, namentlich einzelner Anstalten, den Eindruck bekommen, dass sie allgemeine Besoldungserhöhungen eingeführt haben. Das kann natürlich nicht diesen Sinn haben, sondern es werden nur diejengien Besoldungen verändert, die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und Ordnung ausgerichtet werden können. Wenn man mit diesen 240,000 Fr. rechnet, bekommen wir anstatt eines Budgetdefizites von 5,731,000 Fr. ein solches von 5,970,000 Fr. Wir dürfen also schon sagen, dass, rein finanziell gesprochen, die Folgen dieses Beschlusses nicht sehr erfreulich sind. Es ist klar, dass der Regierungsrat sich auch mit der Frage befasst hat, ob diese Folgen nicht in dieser oder jener Weise abgeändert und paralysiert werden könnten. Es ist klar, dass er sich in erster Linie mit der Anregung befasst hat, die von seite des Herrn Grossrat Grimm in der letzten Session gemacht worden ist, der gesagt hat, es wäre gerechter, einen prozentualen Abzug zu machen, der naturgemäss bei den obersten Besoldungen am höchsten gewesen wäre.

Nun ist da ein prinzipieller Unterschied. Der Regierungsrat hat sich von vorneherein auf den Boden gestellt, und soviel ich weiss, ist das auch die Ansicht anderer Behörden, dass es leichter ertragen wird, auf etwas, das man bekommen soll, zu verzichten, als auf etwas, das man bereits hat und über das, so wie die Verhältnisse liegen, der betreffende Beamte und Angestellte bereits voll verfügt hat. Wenn Gründe vorhanden sind, den Verzicht zu streichen, so sind auch Gründe vorhanden, die uns dazu führen, auch die prozentuale Kürzung der Besoldungen im gegenwärtigen Augenblick nicht weiter zu verfolgen. Ich muss sagen, dass ich dieser Entwicklung der Dinge nicht mit ungeteilter Freude zugeschaut habe. Es ist klar, dass auf dem Wege der allgemeinen Besoldungsreduktion ganz andere Beträge eingespart werden könnten. Aber der Regierungsrat hat unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse auf dieses Mittel verzichtet, auch auf die Gefahr hin, dass man ihm vorwerfen könnte, er habe zuerst an sich selbst gedacht.

Wenn man die Verhältnisse anschaut, wie sie sich gestaltet haben, so kann man ruhig sagen, dass vom finanziellen Standpunkt aus alle diejenigen Erwägungen, die letztes Jahr zur Sistierung geführt haben, zur Stunde noch bestehen, und zwar in verstärktem Masse. Man muss naturgemäss sagen, je länger die unsichern Verhältnisse und Störungen in allen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte dauern, desto dringender macht sich das Bedürfnis nach Ersparnissen geltend.

Anders stellt sich die Sache dar, wenn man sich auf den Boden derjenigen stellt, die von dieser Einschränkung in ihren Besoldungsverhältnissen betroffen werden. Diese wenden ein, sie hätten das letzte Jahr auf die Sache verzichtet, aber in der Voraussicht, die damals jedermann hatte, dass es sich um eine vorübergehende Massnahme handeln werde, dass sie sich höchstens auf das Jahr 1915 beziehen werde und dass man annehmen könne, nachher treten wieder normale Verhältnisse ein. Es ist zuzugeben, dass ein derartiger Verzicht auf relativ kurze Zeit nicht das gleiche ist wie ein Verzicht, der auf unbestimmte Zeit erfolgen muss. Wie lange diese Verhältnisse bleiben, weiss man heute nicht.

Auf der andern Seite ist nicht zu bestreiten, dass sich die Sachlage, namentlich für die Beamtenwelt, insofern verschärft hat, als alle Lebensverhältnisse teurer geworden sind. Ein grosser Teil der Beamten ist der Natur der Dinge nach auf das angewiesen, was er an Besoldung bekommt, er kann dem Druck nicht ausweichen, er kann Mehreinnahmen, die er nötig hätte, sich nicht leicht auf andere Art erwerben, so dass ein grosser Teil, namentlich der niedriger besoldeten Beamten, unter der ganzen Zahl der Staatsbürger von diesen Verhältnissen am stärksten betroffen ist. Die Beamten und Angestellten haben in ihrer Eingabe auch gesagt, dass ihre Schaffensfreudigkeit durch diese Verhältnisse nicht gefördert werde und dass sie die ganze Sache, ganz abgesehen von der finanziellen Tragweite, auch als eine ungerechtfertigte Verkürzung betrachten, die sie,

wie vieles andere, im letzten Jahr angenommen hätten, die aber auf die Länge für sie zu einer unerträglichen Last werden.

Diesen Erörterungen, denen vom Standpunkt der Betroffenen aus durchaus eine Berechtigung zuerkannt werden muss, möchte ich in keiner Weise zu nahe treten. Auf der andern Seite ist denn aber doch auch wieder die Erwägung massgebend, dass weite Bevölkerungskreise von der herrschenden Teuerung und von der Unsicherheit noch in ganz anderer Weise betroffen werden als die Beamten des Staates, deren Besoldungen, auf den Ausbruch des Krieges zurückbezogen, gleich geblieben sind und wie in Zeiten des Friedens laufen. Man hört hie und da Stimmen, die sagen, dass es den Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung in der gegenwärtigen Zeit am besten gehe. Wenn man sieht, wie viele frei Erwerbende sich mit Mühe und Not durchs Leben schlagen, wird man anerkennen müssen, dass den Beamten der Vorteil der fixen Stellung in ausgiebiger Weise zuteil wird. Die Gefahr und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass von diesem Standpunkt aus dem ganzen Begehren, wie es sich hier darstellt, nicht nur für die Beamtenschaft günstige Folgen angeknüpft werden, sondern zu gegebener Zeit vielleicht auch ungünstige.

Für den Regierungsrat war die Erwägung massgebend, die er schon vor einem Jahr gemacht hat. Ich will ruhig sagen, dass die Finanzdirektion es nicht als mit ihrer Pflicht vereinbar gefunden hat, in der Sache einen andern Standpunkt einzunehmen als letztes Jahr, und dass sich der Regierungsrat bei der erstmaligen Behandlung auch auf diesen Boden stellte. Nun ist aber die neue Tatsache hinzugekommen, dass der Bund auf der ganzen Linie die Besoldungszulagen einführen will. Die Beschlüsse des Bundes sind für uns in allen diesen Fragen nicht ohne weiteres massgebend. Wir können uns an Hilfsmitteln nicht mit ihm messen. Dagegen besteht in dieser speziellen Frage ein ganz genauer Zusammenhang zwischen der Haltung des Staates und des Bundes. Unser Sistierungsbeschluss vom letzten Jahr wurde gefasst, nachdem der Bund uns das Beispiel gegeben hatte. Ich weiss aus einer Unterredung, dass Herr Könitzer seinerzeit alle diese Verfügungen, die die Besoldungen der Beamten betrafen, nur sehr ungern erlassen hat. Er hatte grosse Bedenken, Abzüge an den Besoldungen derjenigen zu machen, die lange Zeit im Dienste des Staates sind. Schliesslich hat er sich gesagt, er könne es nicht anders machen und hat dem Regierungsrat infolgedessen seinen Antrag gestellt. Nachdem wir unseren Beschluss unter dem Einfluss der Haltung des Bundes gefasst haben, wäre es jetzt wirklich nicht mehr zu rechtfertigen, wenn wir dem Bund nicht folgen würden, nachdem er einen andern Weg einschlägt. Unter dem Druck dieser Entwicklung hat der Regierungsrat sich gesagt, es gehe nicht anders und er wolle seinerseits dem Grossen Rat die Ausrichtung der Alterszulagen vom 1. Januar 1916 an wieder empfehlen.

Das hat den Sinn, dass vom 1. Januar 1916 ab die Alterszulagen ausgerichtet werden nach dem faktischen Dienstalter. Es sind im Grunde der Dinge nun auf 1. Januar 1916 die Alterszulagen von drei verschiedenen Daten fällig, diejenigen vom 1. Januar 1915, vom 1. Juli 1915 und vom 1. Januar 1916. Das Jahr, das nun verlaufen ist, zählt allen denen, die im Staatsdienst sind, für die spätere Besoldungszulage mit, es scheidet nicht etwa aus der Berechnung aus.

Der Regierungsrat hat sich ferner die Frage vorgelegt, in welcher Form er die Sache dem Grossen Rat unterbreiten wolle. Da wir unser Vorgehen nach demjenigen des Bundes einrichten, hat man sich auch gesagt, man könnte in der Weise vorgehen, dass man zuerst den Bund entscheiden lässt. Die Entscheidung wird definitiv erst in der Dezember-Session der eidgenössischen Räte fallen, so dass in der nächstfolgenden Session des Grossen Rates auch die bernische Behörde hätte entscheiden können mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1916. Auf der andern Seite hat man sich gesagt, die Entscheidung der Bundesversammlung über diese Frage scheine keinem Zweifel zu unterliegen, es sei infolgedessen durchaus am Platz und entspreche auch gewissermassen dem Selbstbestimmungsrecht der bernischen Behörden, dass wir unter diesen Verhältnissen von uns ausgehen und den Beschluss im jetzigen Augenblick fassen, und zwar definitiv, ohne Rücksicht auf dasjenige, was etwa im Bund noch geschehen könnte.

Gestützt darauf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates im Rahmen der bestehenden Vorschriften vom 1. Januar 1916 an wieder auszurichten und ebenso die Beiträge des Staates an die Besoldungen nicht staatlicher Funktionäre.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie gestern bei Anlass der Behandlung des Budgets bereits erwähnt worden ist, beantragt die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, wonach der Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 1914 aufgehoben werden soll und wonach vom 1. Januar 1916 weg die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen ausgerichtet werden sollen.

Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors, die nach allen Richtungen hin als erschöpfend bezeichnet werden müssen, weiter nichts mehr beizufügen; ich möchte mich darauf beschränken, auf einen Umstand hinzuweisen, der neben andern Gesichtspunkten für die Beschlussfassung der Staatswirtschaftskommission auch wegleitend gewesen ist. Man hat sich nämlich sagen müssen, dass die Besoldungen unserer kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht als besonders hoch bezeichnet werden dürfen, dass sie angesichts der heutigen Lebensverhältnisse eher bescheiden sind. Ich lege Wert darauf, das hier zu konstatieren, weil im Volke vielfach die Meinung vorherrscht, als ob unsere bernischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in ökonomischer Beziehung im Staate Bern eine Vorzugsstellung besitzen. Diese Auffassung mag wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen sein, dass vielfach eine Verwechslung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Beamten und Angestellten vorliegt.

Was die ersteren anbelangt, so muss gesagt werden, dass deren Besoldungen als anständig bezeichnet werden dürfen. Jedenfalls darf aber die Behauptung nicht unterstrichen werden, als seien nun

entsprechend diesem Unterschiede der Besoldungen die Leistungen der kantonalen Beamten und Angestellten inferior. Wenn man hier gerecht sein will, so muss man sagen, dass unsere Beamten und Angestellten ihren Verpflichtungen nachkommen und dass ihnen das Zeugnis ausgestellt werden muss, dass ihre Leistungen befriedigend sind. Wenn wir in normalen Zeiten leben und dies in Betracht ziehen würden, so würde es sich zweifellos rechtfertigen, an die Revision des Besoldungsdekretes unserer bernischen Beamten, Angestellten und Arbeiter heranzutreten und ihnen eine bescheidene Aufbesserung zukommen zu lassen angesichts der wirklich veränderten Lebensverhältnisse. Allein wir wissen, dass wir heute mit gebundenen Händen dastehen und uns in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen befinden, dass das ganze Land daran tragen muss und dass die Beamten und Angestellten hier mitwirken müssen. Was dagegen zu erreichen ist, wollen wir tun, und das soll nun geschehen, indem wir den Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 1. Januar 1916 an die gesetzlichen Besoldungsaufbesserungen wieder zukommen lassen.

Dürrenmatt. Es ist eine undankbare Aufgabe, wenn man zum vorliegenden Traktandum einige kritische Bemerkungen machen soll. Zunächst möchte ich doch sagen, dass man hätte erwarten können, dass in dieser Sache den Mitgliedern des Grossen Rates wenigstens ein gedruckter Bericht hätte ausgeteilt werden können. Die Frage ist immerhin von grosser Tragweite, es handelt sich um 240,000 Fr. mehr oder weniger im nächstjährigen Budget. Wir wissen aus der gestrigen Beratung, wie das Budget beschaffen ist, so dass ich gewünscht hätte, es wäre eine gedruckte Vorlage ausgearbeitet worden, damit man Zeit gehabt hätte, sich die Tragweite der Anträge des Regierungsrates etwas näher zu überlegen. Das ist anhand der kurzen mündlichen Mitteilungen nicht wohl möglich. Ich will ohne weiteres zugeben, dass für die grosse Masse der bernischen Staatsangestellten und Beamten die Wiedereinführung der Besoldungszulagen nicht nur wünschenswert, sondern vielleicht sogar notwendig sein wird. Man kann nicht bestreiten, dass die Lebenshaltung teurer geworden und dass es in diesem Moment nicht angebracht ist, einer grossen Zahl von Staatsbeamten die Alterszulagen einfach zu sistieren. Aber auf der andern Seite kann man es im Lande herum nicht begreifen, wenn ganz allgemein verkündigt wird, man führe trotz der schlechten Zeiten, wo alles darnieder liegt, die Besoldungsaufbesserungen und Alterszulagen im Kanton Bern wiederum ein, und zwar aus keinem andern Grunde als, wie soeben gesagt worden ist, weil der Bund mit den grossen Stiefeln vorangegangen ist. Er führt sie wiederum ein oder will es tun und da dürfen wir nicht zurückbleiben. Wir sind ihm gefolgt, als er sistierte.

Ich glaube, dieses Argument allein könnte nicht ausschlaggebend ein, eine Massnahme zu ergreifen, die das Budget doch wesentlich belastet. Ich bin heute nicht in der Lage, einen Antrag auf Ablehnung oder auf Nichteintreten zu stellen, weil ich, wie gesagt, die Folgen des Beschlusses, den wir fassen sollen, anhand bloss mündlicher Mitteilungen nicht genügend überblicke. Aber ich hätte doch die Anfrage stellen wollen, ob es nicht möglich wäre, den Beschluss wenigstens so zu modifizieren, dass man ihn nur für gewisse Besoldungskategorien, die es wirklich nötig haben, etwa bis zu 4000 Fr., in Kraft treten liesse, dagegen für die grösseren Besoldungen auch im folgenden Jahr bis auf weiteres diese Zulage sistieren würde. Es wird richtig sein, dass damit der Grossteil der Beamtenschaft in den Genuss der Besoldungsaufbesserung käme und dass die Ersparnisse für das Budget nach diesem Vorschlag nicht sehr wesentlich wären. Immerhin aber glaube ich, es würde doch gut aufgenommen werden, wenn man entscheiden würde, dass die Oberbeamten, die es weniger dringend nötig haben, einigermassen zurückgeschnitten würden. Diese Oberbeamten sollten meiner Meinung nach dazu Hand bieten, dass wir in dieser Weise zu einer Verständigung kommen könnten.

Bevor ich den definitiven Antrag stelle, hätte ich gerne gehört, wie hoch ungefähr die finanziellen Folgen wären. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor in der Lage, uns darüber näheren Aufschluss zu geben. Ich wäre also der Meinung, man solle den untern Beamten und Angestellten, bei denen man die Notwendigkeit nicht bestreiten kann, die Alterszulagen bis auf 4000 Fr. ausrichten. Was darüber ist, soll sich in Gottes Namen auch das nächste Jahr mit der bösen Situation abfinden, die auch in andern Kreisen, z. B. bei den Gewerbetreibenden, vorhanden ist. Da ist ebenfalls keine Rede davon, dass solche frei Erwerbende eine Besoldungsaufbesserung bekommen könnten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt vollkommen. Es tut mir selbst leid, dass wir nicht mit einem schriftlichen Bericht vor den Grossen Rat haben treten können. Ich muss aber auch sagen, dass die Schuld jedenfalls nicht bei der Finanzdirektion liegt. Wir haben die Verwaltungen durch den Regierungsrat auffordern lassen, uns bis zum 15. Oktober zu berichten. Nach vielfachen Mühen und Reklamationen haben wir die Berichte nach und nach bekommen. Wenn man boshaft hätte sein wollen, so hätte man sagen können, es pressiere den Herren offenbar nicht so stark. Wir haben aber auch mit der menschlichen Fehlbarkeit und der vielfachen Inanspruchnahme gerechnet und damit, dass zur Stunde noch alle Verwaltungszweige unter der Abwesenheit mobilisierter Beamten leiden. Infolgedessen haben wir den schriftlichen Bericht nur zuhanden des Regierungsrates ausarbeiten können.

Was die Anregung des Herrn Dürrenmat selbst anbetrifft, so würde sie nur auf die Hochschulprosoren Wirkung haben, im übrigen wäre die Wirkung sehr gering. Ich habe in aller Geschwindigkeit einige Verwaltungszweige durchgeschaut, Justiz, Polizei, Militär, Kirchenwesen, und finde einen einzigen, der darunter fällt, der 4000 Fr. hat und der jetzt die erste Zulage von 300 Fr. bekommen sollte. Wenn man den Fall einzeln untersuchen würde, so müsste man vielleicht sagen, es sei unbillig, eine Ausnahme zu machen. Die Frage stellt sich einzig und allein, welche Haltung man gegenüber den Professoren der Hochschule einnehmen will. Da glaube ich denn doch, man sollte gegenüber allen das gleiche Mass anwenden, deswegen, weil bei diesen Professoren der Hochschule nicht nur die Alterszulagen eine Rolle spielen, sondern die Besoldungsaufbesserung, die einzig

sie als grössere Gruppe hätten erwarten können. Es wäre mir persönlich recht, wenn man in dieser Richtung eine Einschränkung hätte machen können. Man hat die gleiche Anregung im Regierungsrat gemacht, beim Professorenkollegium zu reduzieren, aber man hat schliesslich gefunden, man solle gegenüber diesen Beamten des Staates den gleichen Masstab anwenden wie gegenüber allen andern.

Ich kann in der Geschwindigkeit nicht sehen, ob von der Einschränkung im Sinne des Herrn Dürrenmatt eine Reihe von Bezirksbeamten betroffen würde. Aber auch unsere Bezirksbeamten, die mehr als 4000 Fr. Besoldung haben, sind alle darüber einig, dass sie im Grunde der Dinge zu wenig haben, und sie würden das als eine sehr schwere Beeinträchtigung ansehen. Nachdem sich unsere Beamten namentlich auf rechtliche Erwägungen stützen und sagen, es sei eine ungerechtfertigte Verkürzung, so glaube ich, das gelte für alle zusammen. Man darf ruhig sagen, dass man im Bernerland Beamte, die im allgemeinen zu gut bezahlt sind, sehr spärlich finden kann, so dass man von diesem Standpunkt aus sagen kann, irgend ein Luxus werde nicht getrieben.

Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, es bei dem bewenden zu lassen, was der Regierungsrat Ihnen vorschlägt.

Lohner, Unterrichtsdirektor. Es ist wiederholt von den Hochschulprofessoren die Rede gewesen. Wer der Sache nicht auf den Grund geht, wäre versucht, anzunehmen, dass eine ganze Reihe von Professoren gar nicht wüssten, wohin mit den zugedachten Besoldungserhöhungen, wenn die Vorlage des Regierungsrates angenommen wird. Es ist richtig, dass auf das Jahr 1915 die Wirkung des Dekretes, das der Grosse Rat angenommen hat und das seit vielen Jahren hängig war, des Dekretes über die Besoldungsreform, in vollem Umfange hätte eintreten sollen in der Weise, dass in diesem Jahre die zweite Hälfte der Besoldungserhöhungen der Professoren hätte ausgerichtet werden sollen. Sie haben darauf verzichten müssen, wie andere Leute auch.

Nun steht aber bekanntlich den Besoldungserhöhungen die höhere Leistung der Professoren aus ihren Kollegiengeldern gegenüber. Im ersten Jahr haben sie sich 10 Prozent abziehen lassen müssen. Nun müssen sie sich 20 Prozent abziehen lassen von den Besoldungen, die ihnen im Jahr 1916 zukommen. Wenn man die Gesamtrechnung macht, wird die Mehrleistung des Staates an die Hochschule für Besoldungserhöhungen ungefähr 48—50,000 Fr. ausmachen, wogegen die Mehrleistung der Professoren an Kollegiengeldern ca. 30,000 Fr. betragen wird, so dass die ganze Mehrausgabe, die den Staat belastet, nicht erheblich ist.

Nun ist die ganze Ordnung, die das Besoldungsdekret getroffen hat, auf einen Ausgleich berechnet. Es gibt eine ganze Reihe von älteren Professoren, die bis jetzt mit einer Barbesoldung von 4500 Fr. abgespeist worden sind. Allerdings haben eine Anzahl wesentliche Einnahmen aus Kollegiengeldern, andere aber nicht. Sie bekommen nun, weil sie lange im Dienste sind, allerdings das Maximum der Besoldung, d. h. 7000 Fr. Wenn man aber an die berühmten Herren unserer Hochschule denkt, so ist zu sagen, dass diese viel mehr an Kollegiengeldern abliefern müssen, als sie mehr bekommen von uns. Was sie mehr abliefern müssen, kommt ihren schlechter gestellten Kollegen zu gut. Wenn man von dem Allgemeineindruck auf die einzelnen Fälle zu sprechen kommt, so ist die Sache nicht so gefährlich. Ich möchte also auch den Antrag der Regierung, es möchten die Besoldungserhöhungen auf der ganzen Linie durchgeführt werden, befürworten.

Grimm. Ich glaube, man darf die ganze Frage der Besoldungserhöhungen nicht zunächst nach ihrer materiellen Wirkung auf den Einzelnen betrachten, sondern es handelt sich nach unserer Auffassung ganz einfach um eine Rechtsfrage. Die Besoldungserhöhungen sind durch Dekret geordnet, und wenn ein Bürger in den Dienst der Staatsverwaltung tritt, so tut er es auf Grund der ihm durch Dekret zugestandenen Rechte und der ihm dort zugesicherten Besoldung.

Wenn nun der Grosse Rat findet, dass der Staat angesichts der finanziellen Lage nicht mehr im stande sei, die im Dekret gemachten Versprechungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als dieses Dekret zu ändern und es durch ein anderes zu ersetzen. Auf keinen Fall würde es rechtlich angehen, dass der Grosse Rat durch einfachen Budgetbeschluss die Wirkungen des Dekretes aufhebt. Wenn man überhaupt auf die Frage eintreten will, ob eine Sistierung der Besoldungszulagen angängig sei, so müsste der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes vorgehen, er hätte kein Recht, auf dem Wege des Budgetbeschlusses die Versprechungen rückgängig zu machen.

Aber auch wenn der Grosse Rat in Form eines Dekretes die Besoldungszulagen sistieren würde, so würde es sich fragen, ob das angängig ist, indem es sich schliesslich hier, wenn die betr. Beamten unter der früheren Grundlage in den Dienst des Staates getreten sind, um wohlerworbene Rechte handelt, wenn eine feste Amtsdauer vorliegt.

Schon aus diesen allgemeinen Erwägungen, weil wir kein Recht haben, etwas aufzuheben, was einen Bestandteil des Anstellungsvertrages bildet, können wir nicht dazu kommen, sei es auf dem Weg des Budgetbeschlusses oder auf dem Weg der Dekretsänderung die Sache einfach zu sistieren.

Aber auch materiell scheint mir ein derartiger Beschluss nicht gerechtfertigt zu sein. Ich kann nicht recht verstehen, wie man ausgerechnet den krummen Weg beschreiten will, den man im Bund beschritten hat, dass man einfach sagt, man sistiere die Besoldungszulagen. Wir haben bei einer andern Gelegenheit unserer Auffassung dahin Ausdruck gegeben, dass, wenn überhaupt von Abzügen die Rede sein soll, dann diese Abzüge in der Weise geordnet werden sollen, dass sie nicht nur einzelne, sondern das ganze Personal in gleicher Weise treffen. Aber auch das könnte nur durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass das Staatspersonal mit derartigen Abzügen überhaupt einverstanden ist. Es müsste irgend eine Vereinbarung zwischen beiden Teilen getroffen werden; der Grosse Rat und die Regierung hätten nicht das Recht, von sich aus Rechte aufzuheben, die bis jetzt dem Staatspersonal zugesichert sind.

Wir halten es aber auch mit Rücksicht auf die allgemeine Lage für inopportun, die Abzüge weiter

durchzuführen, und wir sind der Meinung, dass der Staat Bern diese Auslagen, zu denen er durch Dekret verpflichtet ist, wohl ertragen mag, dass es deshalb nichts anderes gibt, als dem Antrag der Regierung zuzustimmen und die Besoldungen auszurichten, wie sie gesetzlich normiert sind.

Präsident. Ein Gegenantrag gegenüber dem Antrag der Regierung liegt nicht vor. Der Antrag der Regierung ist somit angenommen.

Nun hat das nach den Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors die Folge, dass der Betrag der Ausgaben im Budget sich um rund 240,000 Fr. erhöht. Das Budget, das wir gestern beraten haben, wäre also in diesem Sinne abzuändern. Die Verteilung der Posten auf die einzelnen Kapitel wäre der Regierung nach Massgabe der geltenden Vorschriften überlassen. Damit wäre die Budgetberatung erledigt und wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages: . . . Mehrheit.

Gesetz

über

das kantonale Versicherungsgericht.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 154 ff. abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Resultat der ersten Beratung ist Ihnen gedruckt zugestellt worden. Seit dieser Beratung sind der Kommission und der Justizdirektion über diese Materie aus dem Volk keine Eingaben zugekommen, ausgenommen eine Eingabe des bernischen Anwaltsverbandes, die mir erst gestern nach Schluss der Kommissionsberatung eingehändigt worden ist und auf die ich im Zusammenhang mit dem Art. 6 zu sprechen kommen werde, wozu die Kommission einen neuen Antrag bringen wird.

In der ersten Beratung sind gegenüber den Vorschlägen des Regierungsrates und der Kommission nur sehr unwesentliche Aenderungen beschlossen worden, in erster Linie eine kleine Aenderung bei Art. 5, die zu besprechen sein wird bei Anlass der Beratung dieses Artikels. Sodann ist von seite des Herrn Grossrat Grimm die Anregung gemacht worden, es möchte bei der zweiten Lesung die Frage geprüft werden, ob nicht für diese Streitigkeiten wenigstens in der einzelrichterlichen Kompetenz die Beiziehung von andern Parteivertretern als patentierten Anwälten gestattet werden könne. Die Justizdirektion hat damals die Erklärung abgegeben, dass sie diese Anregung bis zur zweiten Lesung näher prüfen und Bericht erstatten werde. Ich werde mir erlauben, beim Art. 6, wozu diese Anregung gehört, dazu Stellung zu nehmen. Ich kann hier schon mitteilen, dass sich die Kommission ihrerseits mit dem Postulat eingehend befasst hat und zu demselben in dem Sinne Stellung nehmen wird, dass sie einen Zusatz zu Art. 6 vorschlägt, der ermöglicht, auf dem Dekretswege die Zulässigkeit dieser Erweiterung der Parteivertretung im Sinne der Anregung Grimm auszusprechen.

Ergänzend und resümierend will ich nun hier noch einmal darauf hinweisen, um was es sich handelt. Die Streitigkeiten, für die wir auf kantonalem Boden ein Gericht zu bestimmen haben, sind die Streitigkeiten aus Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Der materielle Inhalt dieser Streitigkeiten kann in der Hauptsache folgendermassen umgrenzt werden. Es handelt sich, in der Hauptsache wenigstens, erstens um die Streitigkeiten, die ein Versicherter oder ein Dritter, z. B. seine Hinterlassenen, gegen die Unfallversicherungsanstalt oder eine Kasse, die Unfallversicherungsleistungen übernimmt, anstrengt, also in der Regel um Rentenansprüche aus Unfall. Das ist die erste und, wie ich glaube, die wichtigste Kategorie von Streitfällen, die in Betracht fällt. Zweitens kommen in Betracht die Ansprüche, die die Anstalt oder eine Kasse gestützt auf den zweiten Titel des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung erhebt. Das sind in der Hauptsache Prämienansprüche, die die Anstalt oder eine Kasse, die Organ der Unfallversicherung ist, gegenüber dem Betriebsinhaber erhebt. Drittens handelt es sich um Streitigkeiten zwischen der Anstalt und einer Kasse über Ansprüche, die gestützt auf dieses Gesetz erhoben werden. Es sind das die Abrechnungsstreitigkeiten zwischen der Unfallversicherungsanstalt in Luzern und einer Krankenkasse, die als Organ der Unfallversicherung auftritt. Wir wissen, dass eine Kasse für die ersten sechs Wochen das Krankengeld aus Unfallkrankheit übernehmen kann am Platz der Unfallversicherungsgesellschaft in Luzern, indem sie dann auch die entsprechenden Gegenleistungen an Prämien bezieht. So ergibt sich ein Rechnungsverhältnis zwischen der eidgenössischen Versicherungsanstalt und der betr. Krankenkasse, das zu Streitigkeiten führen kann.

Sie wissen aus der ersten Beratung, dass der Gesetzesentwurf auf der Grundlage aufgebaut ist, dass zur Beurteilung dieser Streitigkeiten ein einziges kantonales Gericht eingesetzt wird, bestehend aus einer Dreierkammer des bernischen Obergerichtes. Dem Präsidenten dieses Versicherungsgerichtes ist eine einzelrichterliche Kompetenz eingeräumt worden, die bis auf 800 Fr. geht. Es ist ferner angeordnet, dass dieses Versicherungsgericht, dessen Sitz in Bern ist, nach den Bedürfnissen des Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten soll. Schliesslich hat man einem Dekret die Vorschriften über das Verfahren zur Ordnung überlassen. Das sind die Grundlagen dieses Entwurfes, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen sind. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Die Gründe, die zur Ausarbeitung dieses Gesetzes ge-

führt haben, sind in der ersten Beratung einlässlich vorgeführt worden. Diese Gründe existieren weiter, neue sind keine hinzugekommen und ich habe keinen Anlass, sie nochmals zu wiederholen. Ich kann nur bestätigen, dass der Kommission seit der ersten Beratung durchaus keine Eingaben und Wünsche zugekommen sind. Auch in der Presse hat sich nichts gezeigt. Deswegen hat sich die Kommission einfach an das Ergebnis der ersten Beratung gehalten und nur in einem Punkt eine Abänderung getroffen, die bereits angekündigt worden ist. Namens der Kommission möchte ich Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zu diesem Artikel, der in der ersten Lesung eingehend begründet worden ist, nichts weiter ausführen als das, dass diese Organisation des Versicherungsgerichtes in der weitaus grössten Zahl von Kantonen Aufnahme gefunden hat. Mit wenigen Ausnahmen haben sämtliche Kantone eine Abteilung ihres Obergerichtes, bestehend aus drei Mitgliedern, als Versicherungsgericht eingesetzt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts eingesetzt.

Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichts um ein Mitglied vermehrt werden.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Das Obergericht bestimmt alle 2 Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes und bezeichnet den Präsidenten. Die für die verschiedenen Kammern des Obergerichts aufgestellten Bestimmungen der Gerichtsorganisation gelten auch für das Versicherungsgericht.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Das Sekretariat des Versicherungsgerichts wird durch einen Kammerschreiber besorgt, die Kanzlei durch die Obergerichtskanzlei.

Die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke können vom Präsidenten des Versicherungsgerichts bei den ausserhalb Berns stattfindenden Verhandlungen mit dem Sekretariat beauftragt werden.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 800 Franken nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichts verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G. O. einem Mitglied des Versicherungsgerichts zu übertragen.

Art. 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung hat der Grosse Rat hier eine kleine Aenderung vorgenommen, die immerhin materiell von einer gewissen Tragweite ist. Es ist beschlossen worden, im zweiten Satz zu sagen, das Versicherungsricht solle je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles auch an anderen Orten Sitzungen halten, während im ursprünglichen Entwurf stand, es könne auch an andern Orten Sitzungen halten. Man hat sich in der ersten Beratung über dieses «könne» und «solle» hin- und hergestritten. Ich möchte hier nur erklären, dass sich sowohl Kommission als Justizdirektion mit der Fassung der ersten Beratung einverstanden erklären können. Das ist eine Verschärfung des Grundsatzes, der in Art. 5 aufgestellt ist. Es wird also diese Anordnung eine Pflicht des Präsidenten des Versicherungsgerichtes, der nach den objektiven Kriterien der Erleichterung des Prozessganges und der Kostenersparnis die Verlegung der Sitzung an einen andern Ort als Bern vornehmen soll.

Kindlimann, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung ist die Anregung gemacht worden, es möchte im Dekret spezialisiert werden, in welchen Fällen das Versicherungsgericht ausserhalb Berns Sitzung halten soll. Man hat gefunden, es sei nicht notwendig, deswegen den Art. 5 abzuändern und man sei ja bei der Behandlung des Dekretes frei, eine solche Bestimmung aufzunehmen oder nicht. So wie jetzt der Art. 5 lautet, hat der Präsident des Versicherungsgerichtes die Pflicht, zu untersuchen, ob es angezeigt ist, die Sitzung in die Provinz hinaus zu verlegen. Man darf es ganz füglich der Einsicht und der Gewissenhaftigkeit des Präsidenten überlassen und annehmen, dass er das Richtige treffen und, wenn es nötig ist, die Sitzung am betreffenden Ort abhalten wird. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass durch diese Reisen des Gerichtes sowohl als des Präsidenten die Arbeitslast beider wesentlich vermehrt wird und dass man Gefahr läuft, bald einmal das Obergericht um das Mitglied vermehren zu müssen, das man vorläufig nicht in Aussicht genommen hat. Es sind zudem auch Fälle denkbar, dass eine Gerichtssitzung in Bern abgehalten werde, in der Zeugen und Experten abgehört werden müssen, die sich in Bern befinden. Das sind Fälle, wo man ins Ermessen des Präsidenten stellen muss, ob es angezeigt sei, die Sitzung am Orte des Gerichtes abzuhalten. Das gleiche Verfahren wird vom Handelsgericht befolgt und es sind bis jetzt durchaus keine Klagen eingegangen, dass der Präsident nicht das Richtige getroffen hätte.

Namens der Kommission möchte ich die vorliegende Fassung zur Annahme empfehlen.

M. Gobat. C'est avec intérêt que j'ai entendu les déclarations de M. le rapporteur du gouvernement en ce qui concerne l'interprétation donnée à cet article et tout spécialement la valeur des mots « selon les exigences des cas. » Il en résulte que le tribunal des assurances aura le devoir, l'obligation de se transporter hors de la ville de Berne et de se rendre dans les différentes parties du canton toutes les fois que les circonstances l'indiqueront et notamment lorsque l'évitation de frais aux parties l'exigera. C'est donc une obligation de principe et non pas une faculté dépendant du caprice présidentiel.

Ces déclarations nous rassurent et nous tranquillisent car, au premier abord, nous craignions que le caractère ambulatoire du tribunal des assurances ne fût pas suffisamment défini à l'art. 5. C'est dans le même but que nous avions, du reste, déjà pris la parole lors du débat en première lecture et nous pouvons aujourd'hui nous déclarer satisfait de la suite donnée à notre intervention.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Sitz des Versicherungsgerichts ist in Bern. Das Versicherungsgericht und der Einzelrichter sollen aber je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten. Die bezüglichen Anordnungen stehen dem Präsidenten zu.

Art. 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 6, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, habe ich nichts zu bemerken. Dagegen schlägt Ihnen die Kommission im Einverständnis mit der Justizdirektion folgenden zweiten Absatz zu Art. 6 vor: «Das Dekret kann bestimmen, dass die Prozessparteien in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen auch durch andere Personen als durch patentierte Anwälte vertreten oder verbeiständet werden können und wird gegebenenfalls hierüber das Nähere anordnen.» Der Vorschlag der Kommission entspringt der Anregung, die von Herrn Grossrat Grimm bei der ersten Beratung gemacht worden ist. Ich habe damals die Erklärung abgegeben, dass wir der Anregung im Interesse der Kostenersparnis bei diesen Prozessen, die angesichts der sozialen Bedeutung und Tendenz besonders wünschenswert ist, durchaus sympathisch gegenüberstehen. Ich habe aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass doch gewisse grundsätzliche Bedenken gegen eine derartige Lösung obwalten, weil man einem Einbruch in das Advokatengesetz gegenübersteht. Ich habe immerhin übernommen, die Sache näher zu prüfen und möchte nun zuerst sagen, in welcher Weise ich diese Prüfung vorgenommen habe.

Zunächst habe ich das Obergericht um ein Gutachten ersucht. Das Obergericht hat sich in einer langen Vernehmlassung geäussert. Sie schliesst folgendermassen: «Gestützt auf diese Ausführungen ist das Obergericht der Ansicht, dass die Vertretung oder Verbeiständung einer Partei durch eine nichtpatentierte Person in allen Versicherungsstreitigkeiten in erster Linie prinzipiell abzulehnen und eventuell jedenfalls nur in Streitigkeiten betreffend die Versicherungsleistungen (Art. 120, lit. a Unfallversicherung) in dem Sinne zu gestatten sei, dass als Vertreter einer Partei auch Familienangehörige oder Berufsgenossen auftreten können, diese Vertretungsbefugnis aber auf die Streitfälle beschränkt werde, welche die Kompetenz des Einzelrichters nicht übersteigen.» Das Obergericht steht also der Anregung ablehnend gegenüber, erklärt aber eventuell, man könnte sich damit einverstanden erklären, wenn die Zulassung anderer Personen als der patentierten Anwälte zur Prozessvertretung auf diese Fälle beschränkt werde, die es hier umschreibt, die Fälle von Art. 120, lit. a, und dies nur, wenn sie in der einzelrichterlichen Kompetenz liegen.

Ich habe ferner das Bundesamt für Sozialversicherung eingeladen, sich zu der Frage zu äussern und mir gleichzeitig Auskunft zu geben über die Erfahrungen, die man in Deutschland mit dieser Art von Prozessvertretung gemacht hat. Leider ist bis zur heutigen Stunde die Auskunft, die das Bundesamt vom deutschen Reichsversicherungsamt verlangt hat, nicht eingelangt. Wir müssen uns beschränken, aus den Bestimmungen der deutschen Reichsversicherung die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Diese sieht in der Tat die Möglichkeit der Verbeiständung und unter Umständen auch der Prozessvertretung der Parteien durch andere Personen als patentierte Anwälte vor. Es legt die Entscheidung hierüber grundsätzlich in das Ermessen der betreffenden Spruchkammer. Immerhin sind in Deutschland solche Personen, die diese Vertretung berufsmässig oder richtiger ge-

schäftsmässig betreiben, nicht zugelassen, es sei denn, es handle sich um Anwälte, welche selbstverständlich immer zugelassen sind.

Ich möchte aber hier betonen, dass das Verfahren vor dem deutschen Reichsversicherungsamt und den untern Instanzen in hohem Masse von der Offizialmaxime beherrscht wird, also von jener Ordnung des Verfahrens, bei der der Richter von Amtes wegen den Prozesstoff sammelt. Das steht im Gegensatz zu unserem Verfahren, das in hohem Masse von der Verhandlungsmaxime beherrscht ist, wo also die Parteien den Prozesstoff dem Richter unterbreiten und vortragen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat selber auch zu dieser Frage Stellung genommen und zwar mit folgenden Worten: «Was unsere eigene Stellungnahme zu der Frage betrifft, so halten wir dafür, dass eine vollständige oder teilweise Aufhebung des Anwaltszwanges im kantonalen Recht mit dem System des Bundesrechtes wohl vereinbar sein wird, wenn der Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Organisation und Verfahren des Eidgen. Versicherungsgerichtes, der den Anwaltszwang ebenfalls nicht vorsieht, von den eidgen. Räten angenommen werden wird. Ein Abweichen von diesem System im kantonalen Recht würde aber Kollisionen nicht herbeiführen und auch verständlich sein aus der Erwägung, dass bei der Prozessinstruktion vor erster Instanz, insbesondere bei der Verhandlungsmaxime, die Beiziehung eines juristisch gebildeten Beraters weniger entbehrlich ist als im Berufungsverfahren vor zweiter Instanz, für die überdies eine ziemlich weitgehende Offizialmaxime vorgesehen ist.» Das Bundesamt macht also darauf aufmerksam, dass voraussichtlich in dem Verfahren vor der eidgen. Rekursinstanz kein Anwaltszwang bestehen werde, so dass von diesem Gesichtspunkt aus einer analogen Ordnung dieser Frage im kantonalen Recht nichts im Wege stehen würde.

Zu der Sache hat sich nun auch noch eine Eingabe des Anwaltsverbandes, die, wie ich gesagt habe, erst gestern eingelangt ist, geäussert, und zwar, wie zu erwarten ist, in dem Sinne, dass dagegen Einsprache erhoben wird, dass neuerdings ein Einbruch in das Advokatengesetz gemacht werden soll. Es wird darauf verwiesen, dass der Anwalt die bessern Garantien für korrekte Durchführung eines Prozesses biete als ein anderer, willkürlicher Prozessvertreter. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine gewisse Unbilligkeit darin liege, wenn man dem Anwalt gewisse Kategorien dieser Streitfälle entziehe, währenddem er anderseits in allen diesen Fällen mit dem Armenrecht belastet ist, das hier voraussichtlich in weitgehendem Masse Anwendung finden wird.

Das sind die verschiedenen Aeusserungen, die mir in dieser Frage seit der ersten Beratung zugekommen sind.

In der Sache selbst stehen sich zwei widerstreitende Erwägungen und Gedanken gegenüber, und es fragt sich, welcher von diesen beiden Gedankenreihen man den Vorzug geben will. Man wird mit Recht sagen können, dass der Anwaltszwang ein grosses Interesse hat und von grossem Vorteil ist für die Sicherheit der Urteilsfindung. Der Anwalt ist der Gehülfe des Richters, dieser kann sein Urteil besser bilden, wenn ihm die tatbeständliche und rechtliche Seite des Falles durch einen rechtlich gebildeten Berater der Partei vorgetragen wird, als wenn eine Partei selbst spricht oder wenn ein juristisch ungebildeter Beistand die Partei vertritt. Man kann auch mit vollem Recht sagen, dass auch die Parteien in einem gewissen Sinne ein grosses Interesse daran haben, von einem rechtlich gebildeten Beistand vertreten zu werden, denn auch ihre Interessen sind natürlich besser gewahrt in seinen Händen als in den Händen eines juristischen Laien. Es darf auch darauf verwiesen werden, dass der Anwalt unter der beständigen Disziplinaraufsicht der Aufsichtsbehörde, in Bern des Obergerichtes, steht, infolgedessen gegen eine fehlerhafte Prozessführung wie auch gegen Unredlichkeiten, die schliesslich in allen diesen Vertrauensverhältnissen möglich sind, beim Anwalt eine grössere Garantie geboten ist als bei einem Laien. Man kann überhaupt im allgemeinen sagen, dass die Monopolstellung und der Anwaltszwang nicht etwa aus Gründen des Standesinteresses der Anwälte geschaffen worden sind, sondern aus Gründen des öffentlichen Interesses. Das Motiv, das die Anwälte speziell für sich angeführt haben, dass sie mit dem Armenrecht belastet seien, mag hier auch nebenbei erwähnt werden.

Alle diese Gründe würden für eine strikte Innehaltung des Anwaltzwanges, wie er durch das Advokatengesetz vorgesehen ist, sprechen.

Auf der andern Seite aber sprechen folgende Erwägungen für die andere Lösung: In erster Linie ist zu sagen, dass der grundsätzliche Einbruch in das Advokatengesetz bereits gemacht ist im Verfahren vor Gewerbegericht, wo nicht bloss den Parteien gestattet ist, eine andere Person als einen Anwalt beizuziehen, sondern wo der Anwalt überhaupt ausgeschlossen ist. Dieser Vorgang ist deshalb von einem erheblichen Interesse in dieser Frage, weil vor Gewerbegericht auch die Haftpflichtstreitigkeiten bis zum Streitwert von 400 Fr. behandelt werden. Wir wissen ja, dass diese Haftpflichtstreitigkeiten durch die Streitigkeiten aus dem Versicherungsgesetz abgelöst werden. Man kann also sagen, dass in dieser Beziehung eine Schlechterstellung der Anwälte nicht eintrete, indem sie schon jetzt diese Streitigkeiten, soweit sie in der Kompetenz der Gewerbegerichte gelegen sind, nicht behandeln konnten.

Weiterhin darf darauf hingewiesen werden, dass in dem Entwurf einer neuen Zivilprozessverordnung, der gegenwärtig vor der Grossratskommission liegt, vorgesehen ist, dass in Fällen, die in der einzelrichterlichen Kompetenz des Gerichtspräsidenten liegen, die Parteien sich durch erwachsene Familienangehörige vertreten lassen können. Der Entwurf ist nicht Gesetz und ich weiss nicht, wie er aus den Beratungen hervorgeht; es ist aber immerhin von Bedeutung zu wissen, dass man auch im ordentlichen Verfahren für diese kleinen Bagatellsachen eine ähnliche Ordnung vorsieht.

Ich resümiere dahin: Der Einbruch in das Advokatengesetz ist bereits vollzogen und wir wandeln auf begangenen Pfaden, wenn wir der Anregung im Sinne des Vorschlages der Kommission Folge leisten. Der Hauptgrund, der für diese Lösung spricht, ist die Kostenersparnis. Das hängt wieder zusammen mit der unglücklichen Organisation des Versicherungsgerichtes, die man nach den eidgenössischen Vorschriften nun eben hat vornehmen müssen in der

Gestalt einer einzigen zentralen, kantonalen Instanz. Wir haben bei der ersten Beratung schon diskutiert, in welcher Weise man die Inkonvenienzen dieser Errichtung einer einzigen Gerichtsinstanz mildern könnte. In diesem Zusammenhang ist auch die Anregung des Herrn Grossrat Grimm gefallen. Man hat mit Recht betont, dass in der Schaffung der Zulässigkeit solcher Prozessvertreter eine gewisse Erleichterung gegenüber den Inkonvenienzen des zentralen Gerichtshofes in Bern geschaffen werde. Es scheint mir nun in der Tat, dass dieses Argument einer Kostenersparnis so stark sei, dass es dazu führen sollte, diese Lösung zu treffen, wenn die andern zu wahrenden Interessen nicht zwingend dagegen sprechen.

Die Lösung, die die Kommission nun vorschlägt, stellt, wie ich glaube, einen annehmbaren Kompromiss zwischen den zwei soeben entwickelten Gedankengängen dar. Sie sieht vor, dass solche Prozessvertreter durch das Dekret als zulässig erklärt werden können in den einzelrichterlichen Fällen, d. h. in den Fällen im Streitwert bis zu 800 Fr., die vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter behandelt werden müssen. Es handelt sich da in der Regel um einfachere Verhältnisse und um bescheidene Beträge, und nach meinen Erfahrungen als Richter und Anwalt um Fälle, die in der Regel gütlich abgemacht werden, weil der Streitbetrag zu unbedeutend ist, um darüber einen Prozess zu führen. Wir haben schon in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass der Streitwert von 800 Fr., reduziert auf die Jahresrente, ein Maximum von 40 Fr. Jahresrente ergibt und haben festgestellt, dass diese Fälle ausserordentlich selten zum Prozesse führen, sondern in den meisten Fällen gütlich erledigt werden.

Ferner darf wohl zur Rechtfertigung dieser Lösung gesagt werden, dass man im einzelrichterlichen Verfahren, das durch das Dekret wird geordnet werden müssen, in weitgehendem Masse die Offizialmaxime einführen wird, also just das Korrektiv zu den Gefahren, die die Prozessvertretung durch Laien mit sich bringen würde. Heute kann ich Näheres darüber nicht ausführen, sondern nur grundsätzlich die Erklärung abgeben, dass nach dem Entwurf, der bereits fertiggestellt ist, für den Einzelrichter ein sehr einfaches und sehr weitgehend von der Offizialmaxime beherrschtes Verfahren vorgesehen ist, so dass nach dieser Richtung die Bedenken doch einigermassen als gemildert erscheinen würden.

Das sind die Gründe, die die Kommission schliesslich dazu bewogen haben, Ihnen den eingangs erwähnten Vorschlag zu bringen. Der Antrag überlässt die definitive Lösung der Frage dem Dekret, und zwar sowohl dem Grundsatz nach, ob eine solche Prozessvertretung gestattet sei, wie hinsichtlich der näheren Ausführung dieser Bestimmung, wenn der Grundsatz im Dekret Aufnahme finden sollte.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Dem ausführlichen Votum des Herrn Justizdirektors habe ich wenig beizufügen. Ich kann bestätigen, dass sich die Kommission einlässlich mit dieser Frage befasst und gesucht hat, einen Weg zu finden, der diese Ansprüche befriedigt. Man hat sich dahin verständigen können, dass doch die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Sache auf dem Dekretswege im Sinne der Antragstellung zu ordnen, dass man also dem Versicherten die Möglichkeit geben sollte, seine Klage durch jemand anders als durch einen patentierten Anwalt vertreten zu lassen, allerdings unter der Beschränkung, dass nicht jede beliebige Person, sondern nur ein erwachsenes Familienmitglied oder ein Berufsgenosse die Vertretung übernehmen kann. Das hat man getan aus der Befürchtung, dass die sog. Winkelagenten aus der Sache Profit ziehen könnten. Solche möchte man von vorneherein ausschliessen. Im ferneren wird die Sache beschränkt auf alle diejenigen Fälle, die der einzelrichterlichen Kompetenz unterstellt sind. Materiell ist die Kommission vollständig einig und sie hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Herr Justizdirektor die Sache redigiere. Das ist geschehen und der Wortlaut ist verlesen worden.

Die Kommission hat sich nicht verhehlt, dass durch diese Ordnung ein Einbruch in das Anwaltsgesetz stattfindet, aber es ist ausgeführt worden, dass dieser Eingriff nicht der erste ist. Im übrigen ist, wie ich glaube, die Gefahr für den Anwaltsstand nicht sehr gross. Es ist nicht zu vergessen, dass der Rechtsuchende ein grosses Risiko übernimmt, wenn er nicht einen Anwalt mit der Führung betraut. Er riskiert, dass seine Sache unrichtig angepackt wird und er deshalb den Prozess verliert. Daher wird sich einer zweimal besinnen, ob er die Sache einem Laien oder einem patentierten Anwalt übergeben will. Uebrigens ist für uns namentlich die Kostenfrage wegleitend gewesen. Man weiss, dass das Prozessführen im Kanton Bern eine sehr teure Sache ist, dass oft für ganz geringfügige Fälle die Kosten den Streitwert ganz bedeutend überschreiten. Das Versicherungsgesetz ist gemacht worden, um eine einfache, billige Rechtsprechung zu ermöglichen; das ist der massgebende Punkt für unsern Entschluss. Ich bedaure, dass die Kommission nicht Zeit gehabt hat, ihren Antrag drucken zu lassen, aber möchte Ihnen denselben zur Annahme empfehlen.

Pfister. Es ist vom Herrn Justizdirektor betont worden, dass der bernische Anwaltsverband zu dieser Frage Stellung genommen und in einer Eingabe beantragt hat, es möchte diese Bestimmung grundsätzlich gestrichen werden. Sie enthält, wie ausgeführt worden ist, einen Einbruch in den Grundsatz des Anwaltszwanges. Den Anwaltszwang haben wir im Kanton Bern von Alters her und er lässt sich gut rechtfertigen. Der Herr Justizdirektor hat bereits auseinandergesetzt, dass er namentlich aus Gründen des öffentlichen Wohls eingeführt worden ist, um Garantien zu schaffen, dass die Parteien bei der Prozessführung durch Leute vertreten werden, die mit dem Recht und den Gesetzen vertraut sind, die auch der Disziplinarkontrolle der Gerichtsbehörden unterstehen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es durchaus begreiflich, wenn sich der Anwaltsstand gegen den Einbruch in diesen Grundsatz wehrt.

Anderseits kann man sich der Einsicht nicht verschliessen und ich, der ich auch dem Anwaltsstande angehöre, verschliesse mich derselben durchaus nicht, dass gewisse Zweckmässigkeitsgründe dafür sprechen, auf diesem Spezialgebiete für gewisse Fälle eine Ausnahme zu schaffen. Ich halte dafür, dass

man der Lösung, wie sie nun vorliegt, zustimmen könnte. Die Hauptfrage, wie die Lösung kommen soll, wird bei der Beratung des Dekretes diskutiert werden. Wenn ich hier das Wort ergriffen habe, so ist es nur deshalb geschehen, um meine Reserven zu machen gegenüber einer allfälligen Lösung, die der Grundsatz im Dekret finden könnte.

Ich möchte hier noch auf eine Bemerkung des Herrn Justizdirektors zurückkommen. Er hat gesagt, der Grundsatz des Anwaltszwanges sei bereits durchbrochen und habe eine Lücke beim Verfahren vor Gewerbegericht, und da er bereits dort durchbrochen sei, werde es sich auch rechtfertigen, im Verfahren vor Versicherungsgericht eine Ausnahme zu schaffen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das nicht ganz richtig ist, denn im Verfahren vor Gewerbegericht gibt es überhaupt keinen Anwaltszwang, dort ist die Verbeiständung durch Anwälte ausgeschlossen und die Verbeiständung durch Berufsgenossen ist in gewissen Fällen vorgesehen, entgegen der Forderung, dass die Parteien immer persönlich zu erscheinen haben. Ich möchte dieser Logik entgegentreten, damit man nicht später, gerade bei der Beratung des neuen Zivilprozesses noch weitergehendere Forderungen stellt und dort wieder argumentiert, man habe auch beim Verfahren vor Versicherungsgericht eine Ausnahme geschaffen, nun wolle man für dieses oder jenes Spezialverfahren oder für diese oder jene spezielle Materie neuerdings wieder eine Ausnahme machen. Ich möchte mich dagegen wehren, dass eine derartige Tendenz eintrete, möchte aber gegen die vorliegende Fassung keine Opposition machen, sondern mir vorbehalten, eventuell weiter in die Diskussion einzugreifen, wenn in der Beratung des Dekretes die definitive Regelung der Frage uns unterbreitet wird.

Schneeberger. Ich möchte nur gegenüber Herrn Pfister eine Bemerkung anbringen. Wenn er sagt, durch das Gesetz über die Gewerbegerichte sei kein Einbruch ins Anwaltsgesetz gemacht worden und man sei jetzt erst im Begriffe, einen solchen zu begehen, so meine ich doch, bevor wir Gewerbegerichte gehabt haben und da, wo wir sie jetzt noch nicht haben, ist die Vertretung für die gleichen Fälle, die vor Gewerbegericht kommen würden, durch Anwälte zulässig und in den meisten Fällen notwendig oder notwendig gewesen, weil unser Prozessverfahren sehr umständlich ist. Gerade zur Erleichterung des Prozesses auf diesem Gebiete sind die Gewerbegerichte verlangt und geschaffen worden. Wenn nun für die gleichen Fälle da, wo man kein Gewerbegericht hat, der Anwalt zulässig ist, beim Gewerbegericht hingegen nicht, so ist damit doch ein Einbruch in das Prinzip des Anwaltszwanges geschaffen worden; also meine ich, ist die Schlussfolgerung des Herrn Pfister nicht ganz richtig.

Nach meiner Ansicht entgeht den Anwälten gegenüber dem bisherigen Zustand auch gar nichts, wenn man diese Bestimmung ins Gesetz oder ins Dekret aufnimmt, denn es handelt sich hier genau um die gleichen Fälle, die nun vor Gewerbegericht erledigt werden. Allerdings ist die Spruchkompetenz etwas höher, statt 400 Fr. 800 Fr. Dagegen werden die Fälle, die vor Versicherungsgericht kommen, viel weniger zahlreich sein als diejenigen, die bisher vor Gewerbegericht kamen, weil eine ganze Menge von Streitgegenständen hier wegfällt nach der Ordnung durch das eidgenössische Versicherungsgesetz. Weitaus die meisten Fälle, die vor Gewerbegericht gezogen worden sind, betrafen die Frage, ob ein Haftpflichtunfall oder ein anderer Unfall vorliege. Dieser Streitpunkt scheidet nach dem eidgenössischen Gesetz nun vollständig aus. Somit werden vor dem Versicherungsgericht viel weniger Fälle anhängig gemacht werden müssen, als es bisher der Fall war. Da vor dem Gewerbegericht die Anwaltsvertretung nicht nur fakultativ, sondern überhaupt ausgeschlossen war, entgeht den Anwälten nichts, weil der Versicherte, wenn er sich nicht selbst vertreten oder vertreten lassen kann, gleichwohl das Recht hat, einen Anwalt zuzuziehen. Vom Standpunkt des Anwaltes aus ist gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung durchaus nichts einzuwenden.

Pfister. Das Votum des Herrn Schneeberger veranlasst mich zu einer Bemerkung. Es ist nicht die Frage, ob den Anwälten etwas entgeht oder nicht, die mich bewogen hat, das Wort zu ergreifen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass bei diesen Händeln den meisten, oder wir wollen wenigstens sagen, den besseren Anwaltsbureaux nichts entgeht, weil sie sich schon jetzt mit diesen Händeln in der Regel nicht zu befassen haben.

Die Frage hat aber eine andere, grundsätzliche Seite. Das ist die, ob nicht in Zukunft bei diesem Verfahren quasi eine berufsmässige Vertretung von Parteien geschaffen werden wird, die neben dem Anwaltsberuf berufsmässig geführt wird, und dass an diese berufsmässige Vertretung nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an den Anwalt, der sich über eine gewisse Vorbildung ausweisen, im Besitz eines Patentes sein muss usw. Ich denke an die Gewerbesekretariate. Darin liegt eine gewisse Gefahr. Ich gebe aber zu, dass Zweckmässigkeitsgründe dazu führen können, dass man sagt, man wolle in diesem Verfahren eine Ausnahme gestatten, und die Frage wird sein, wie man die Lösung finde. Ich möchte nur nicht das Odium auf mich nehmen, dass ich das Wort ergriffen hätte aus dem Gesichtspunkte, dass eine grosse materielle Einbusse eintreten werde.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

Beschluss:

Art. 6. Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Das Dekret kann bestimmen, dass die Prozessparteien in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen auch durch andere Personen als durch patentierte Anwälte vertreten oder verbeiständet werden können und wird gegebenenfalls hierüber das Nähere anordnen.

Art. 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Artikel über den Zeitpunkt des Inkrafttretens fehlt. Ich habe das mit Absicht unterlassen, weil ich es nicht für nötig gefunden habe, zu sagen, dass das Gesetz mit Annahme durch das Volk in Kraft trete. Es wäre nun ein Art. 7 beizufügen, der sagt: «Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.» Wir können den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht zusammenfallen lassen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Tätigkeit durch die Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Diese hat zum Teil ihre Tätigkeit schon begonnen; man rechnet damit, dass auf 1. Januar 1917 auch mit dem eigentlichen Betrieb der Unfallversicherungsanstalt der Anfang gemacht werden könnte. Es hat aber gar nichts auf sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Zeitpunkt der Annahme durch das Volk zu fixieren, weil die Wirksamkeit des Gesetzes eintreten wird, sobald die ersten Streitigkeiten kommen. Dann wird das Obergericht seine Dreierkammer bestellen, die in Tätigkeit treten wird, wenn der erste Fall vor sie gelangt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das kantonale Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Festsetzung des Abstimmungstages.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 25 hievor.)

Präsident. Wir sind in der Maisession mit der ersten Lesung bis und mit Art. 9 gekommen. Für die folgenden Artikel ist ein neuer Entwurf des Regierungsrates aufgestellt worden, datiert vom 18. August 1915. Er enthält keine wesentlichen Aenderungen, ist von der Kommission ebenfalls behandelt worden und es sind den Ratsmitgliedern sowohl der Entwurf der Regierung als die Abänderungsanträge der Kommission zugestellt worden.

Ich nehme an, man sei ohne weiteres einverstanden, dass die Beratung nun auf Grund dieses neuen Entwurfes und nicht des ursprünglichen, der als dahingefallen erklärt worden ist, geschieht. (Zustimmung).

Art. 10.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige Vorbemerkungen. Seit der ersten Beratung des Lichtspielgesetzes, die bis zum Art. 9 gediehen ist, hat das Lichtspielwesen in der ganzen Schweiz herum eine grosse Aufmerksamkeit erfahren. Eine ganze Reihe von Kantonen sind an der Arbeit, dieses Gebiet der gewerblichen und der allgemeinen öffentlichen Tätigkeit in Gesetzesparagraphen zu fassen und hier Verhältnisse zu schaffen, die der Allgemeinheit am besten frommen können. Es hat zwischen der bernischen Polizeidirektion und den Polizeidirektionen anderer Kantone ein lebhafter Austausch dieser Vorarbeiten stattgefunden und ich habe konstatieren können, dass sich alle diese Arbeiten so ziemlich in demselben Rahmen bewegen, dass sie Bestimmungen gegen die Feuergefährlichkeit und sittenpolizeiliche Bestimmungen enthalten und schliesslich diese Institute auch mit einer Abgabe belasten, sei es in Form einer Konzessionsgebühr oder Filmsteuer.

Was die Steuerfrage anbelangt, so ist zu bemerken, dass der bernische Entwurf jedenfalls nicht über die andern hinausgeht, die ebenfalls im Werden sind.

Mit bezug auf die Feuergefährlichkeit des Kinemathographen haben wir seit der letzten Beratung ebenfalls einige Vorkommnisse zu verzeichnen, nämlich die Lichtspiel-Theaterbrände in Interlaken und St. Gallen. In Interlaken hat man festgestellt, dass ein grosses Unglück hätte entstehen können durch eine Fahrlässigkeit von seiten eines Operateurs. Es hat sich neuerdings die Tatsache ergeben, dass nach dieser Richtung etwas strengere Bestimmungen aufgestellt werden müssen. Ich will der Vollständigkeit halber erwähnen, dass wir hier in Bern auch eine tragikomische Erscheinung erlebt haben, die der

Ueberreiztheit der Gemüter infolge der gegenwärtigen Kriegsereignisse zugeschrieben werden muss.

Ein weiteres Vorkommnis habe ich zu verzeichnen im Hinblick auf die gerichtliche Seite. Der Kanton Neuenburg hat eine Verordnung erlassen, die sich im grossen und ganzen im Rahmen unseres Entwurfes bewegt. Gegen dieselbe wurde ein staatsrechtlicher Rekurs angehoben und das Bundesgericht hat einen Entscheid getroffen, der uns das Urteil fällen lässt, dass wir jedenfalls im Hinblick auf die Regelung, die wir vorschlagen, von seite des Bundesgerichtes nichts zu fürchten haben.

In der ersten Beratung sind zwei wichtige Beschlüsse gefasst worden, die eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates darstellen. Einmal haben Sie das schutzbedürftige Alter mit dem schulpflichtigen Alter zusammenfallen lassen in Abänderung des regierungsrätlichen Vorschlages, der bis zum 20. Jahre gehen wollte, und sodann haben Sie den Artikel betreffend die Filmsteuer eliminiert. Durch diese beiden Beschlüsse hat das Gesetz eine wesentliche Vereinfachung erfahren und wird sich auch in der Durchführung wesentlich einfacher gestalten, namentlich im Gebiet der Kontrolle. Mit diesen beiden Beschlüssen ist man aber auch den Wünschen der Lichtspieltheater in hohem Masse entgegengekommen und die Fachschrift «Cinema» hat sich sehr befriedigt über den Gang der Verhandlungen im Grossen Rat ausgesprochen. Ich denke, dass auch die ursprüngliche Opposition nach diesen beiden Beschlüssen ihre frühere Stellung aufgeben werde.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt nun in Art. 8. Es ist vielleicht auch klüger, wenn man sich in diesem Entwurf auf das absolut Erreichbare beschränkt und nicht soweit geht, dass diesem Gesetz, was allgemein erwartet wird, eine wesentliche Opposition erwachsen könnte.

Der Artikel 10 der neuen Vorlage handelt von den Kontrollbehörden. Die Kontrolle der Lichtspielfilme wird von der kantonalen Polizeidirektion durch einen besonderen Kontrollbeamten ausgeübt. Die Einsetzung eines besonderen Beamten liegt jedenfalls im Interesse der Vereinheitlichung der Kontrolle im ganzen Kanton, wenn auch im allgemeinen die heutige Zeit nicht dazu angetan ist, den Beamtenstand zu vermehren. Es ist anzunehmen, dass dieser Kontrollbeamte, so wie sich die Zahl der Lichtspieltheater heute präsentiert, mit der Lösung der daherigen Aufgabe fertig werde. Wenn die Lichtspieltheater wesentlich zunehmen sollten, wird es Sache der Zukunft sein, weitere Massnahmen im Hinblick auf die Kontrollbeamten zu schaffen.

Die Prüfung der Filme erfolgt durch deren bewegte Vorführung, eine Art der Kontrolle, wie sie sich in anderen Staaten bereits eingelebt hat. Alle Programme von Jugendvorstellungen müssen vor ihrer Aufführung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Ausdruck «Jugendvorstellung» ist beibehalten worden, da er sich eingelebt hat; wenn wir dagegen einen bessern finden, so werden wir ihn für die zweite Beratung in das Gesetz einschieben. Die Kontrollgebühren werden durch eine regierungsrätliche Verordnung festgesetzt, aber es ist im Gesetz selbst vorgesehen, im Schlussatz des Lemma 1, dass diese Kontrollgebühren nicht über das hinausgehen dürfen, was der Staat an eigenen Auslagen aufzubringen hat. Eine Ueberforderung und damit die Befürchtung, der Staat könnte eine fiskalische Massnahme planen, ist ausgeschlossen.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, und zwar binnen 5 Tagen nach Kenntnisnahme des anzufechtenden Entscheides. Die kantonale Polizeidirektion entscheidet sodann innert 3 Tagen. Die kantonale Kontrollbehörde hat im Interesse einer einheitlichen Kontrolle durch den ganzen Kanton hindurch das Recht, ohne Entschädigungspflicht zur Vorführung genehmigte oder erlaubte Filme einzuverlangen und entweder verbindlich zuzulassen oder verbindlich abzulehnen. Zu diesem Ende müssen wir den Kontrollorganen des Staates und den Aufsichtsbehörden der Gemeinden das Recht sichern, in Ausübung ihres Amtes ohne irgendwelche Entschädigung Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Kontrolle der Konzessionsinhaber ist den Gemeindebehörden übertragen und die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden nachzukommen, und zwar unverzüglich bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Weigerungsfalle. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens 3 Tage lang zu dauern, auch wenn der Unternehmer mittlerweile den Weisungen der Gemeinde nachgekommen ist.

Das ist der Inhalt des Art. 10.

M. Jobin, rapporteur de la commission. Les dispositions que vous avez sous les yeux ne me paraissent pas nécessiter des explications supplémentaires à celles que vient de donner M. le directeur de la police.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besonderen Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführungen der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die daherigen Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber

sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Art. 11.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Re-Regierungsrates. Der Art. 11 verbreitet sich über das Vorgehen gegen die Konzessionsinhaber, die sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes vergehen. Sie können zunächst durch die Gemeindebehörden schriftlich vermahnt werden. Diese haben auch das Recht, eine administrative Busse bis zu einem Betrag von 20 Fr. auszusprechen. Man hat diese Kompetenz den Gemeindebehörden mit Absicht geben wollen. Zunächst sind doch sie am Orte selbst und wissen, ob ein solcher Konzessionsinhaber sein Gewerbe in fairer oder unfairer Weise betreibt. Man hat in diesem Gesetz damit keine neuen Wege beschritten und den Gemeinden nicht neue Kompetenzen gegeben, die sie in andern Gebieten nicht auch schon haben. Ich erinnere zum Beispiel daran, dass im kantonal-bernischen Lebensmittelgesetz vom Jahre 1888 den Gemeinden ebenfalls eine Spruchkompetenz bis zu 20 Fr. gegeben worden ist und dass dieses Maximum auch in die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung übergegangen ist.

Auch die Gemeinden können die beanstandeten Filme und Programme beschlagnahmen. Will der Betreffende die Busse und Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er innerhalb dreier Tage bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf dann das gerichtliche Verfahren einsetzt. Sie sehen in diesem Artikel, dass die Kommission einen Zusatz angenommen hat, des Inhaltes: «In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.» Dieser Zusatz war im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates enthalten, ist nachher von der Kommission gestrichen, aber in der zweiten Beratung wieder eingesetzt worden, weil er eine notwendige Ergänzung zum Lemma 2 des Artikels bildet.

Im weiteren sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus den Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als «Jugendvorstellungen» bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Bussenöffnungsverfahren genenüber denBeteiligten zur Anwendung kommen.

Schürch. Ich möchte nur einer persönlichen Auffassung Ausdruck geben in bezug auf Art. 11. Ich fürchte, dass die hier gewählte Fassung in der Praxis zu unliebsamen Schwierigkeiten Anlass geben könnte. Wenn sowohl die Gemeindebehörden, als die staatlichen Organe im genau gleichen Falle die Kompetenz haben einzugreifen, so können sie sich in den Weg kommen. Wenn sie sich vor die gleiche Tür stellen, könnten sie sich den Kopf zerbrechen, wer den Vortritt hat, und zwar infolge der fakultativen Fassung des ersten Satzes. Die Gemeindebehörden haben das Recht, diese Administrativverfügungen zu treffen, aber der Staat hat ebenfalls das Recht, einzugreifen.

Ich stelle keinen Abänderungsantrag, aber ich möchte hier schon bei der Beratung des Gesetzes meiner Auffassung dahin Ausdruck geben, dass das Recht der Gemeinden dahin zu verstehen ist, dass jede Gemeinde erklären kann und soll, ob sie ein für allemal von dieser Bussenkompetenz Gebrauch machen will oder nicht, und zwar für die ganze Dauer des Gesetzes. Dann wissen die staatlichen Organe, woran sie sich zu halten haben, in welchen Gemeinden sie nicht ein Gemeindebussverfahren abwarten können, sondern direkt eingreifen müssen. Sie wissen, in welchen Gemeinden die Gemeindebehörden die Pflicht übernommen haben, von sich aus zum Rechten zu sehen. Einzig in dieser Annahme kann ich persönlich dem Vorschlag, wie er jetzt vorliegt, zustimmen.

Sollte dieser Vorschlag bekämpft werden in der Annahme, dass die Gemeinden in jedem der Fälle das Recht haben, einzuschreiten oder nicht einzuschreiten, müsste ich den Gegenantrag stellen in dem Sinne, dass das Recht gestrichen und eine Pflicht daraus gemacht wird. Man kann es aber, wie gesagt, auch so halten, dass man den Gemeinden anheimstellt, ein für allemal zu erklären, ob sie diese Bussenkompetenz über ihre Kinematographen ausüben wollen. Ich habe aus dem Grund keinen Abänderungsantrag gestellt, weil sich mit dem Wortlaut, der hier steht, meine Auffassung vereinigen lässt; nur wäre es wahrscheinlich am Platz, wenn man beim Abänderungsantrag der Kommission das Wort «jedesmal» streichen würde, dass man nicht etwa in den Fall kommt, das Wort «jedenfalls» in der Bedeutung aufzufassen: in jedem einzelnen Fall, der in der Praxis vorkommen kann.

Münch. Herr Schürch hat der Auffassung, die er heute vertritt, auch in der Kommission Ausdruck gegeben. Ich bin persönlich nicht dieser Meinung. Man sollte den Gemeinden das Recht lassen, sich in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie von der Kompetenz Gebrauch machen wollen oder nicht. Ich empfehle Ihnen den Text, wie er von der Kommission niedergelegt ist, anzunehmen.

Präsident. Wenn ich Herrn Schürch richtig verstanden habe, stellt er den Antrag, das Wort «jedesmal» zu streichen. Demgegenüber stellt Herr Münch den Antrag auf Beibehaltung.

Abstimmung.

Für den Antrag Schürch: . . . . . Minderheit.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

Beschluss:

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Konzessionsinhaber vor Einreichung

einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 20 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

Art. 12.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf Art. 12 des neuen Entwurfes eintrete, lassen Sie mich eine Zwischenbemerkung machen. Im alten Entwurf hat der Art. 12 etwas anders gelautet, nämlich, dass man den Konzessionsinhabern in einem gewissen Fall und allemal dann, wenn sie ihre Filme freiwillig zur Kontrolle für alle Vorstellungen einsenden, 20 Prozent der Kontrollgebühr zurückgeben könne. Das bedeutete ein Entgegenkommen von seite des Staates, aber durch Ihre beiden Beschlüsse, das schutzpflichtige Alter mit dem schulpflichtigen Alter zusammenfallen zu lassen und die Filmsteuer aufzuheben, ist dieser Artikel vollständig obsolet geworden; die Filmkontrolle hat lange nicht mehr die Bedeutung, die sie vorher gehabt hätte, und deshalb hat dieser alte Art. 12 unbedenklich fallen dürfen.

Der neue Art. 12 ist der erste Strafartikel und bringt die Strafbestimmungen für schwerere Fälle von Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes. Wir besitzen im Kanton Bern noch keine Filmfabrikation oder Einrichtungen, die der Aufnahme von Szenen für die Filmfabrikation dienen könnten, indessen wissen wir ja nicht, wie sich das Lichtspielwesen im Kanton Bern noch entwickeln kann, es ist denkbar, dass bei weiterer Vermehrung der Lichtspieltheater auch einmal einer kommt und sagt, man könne die Filme im Kanton Bern selber fabrizieren. Deshalb muss die Filmfabrikation in den Artikel hineinbezogen werden. Die gesetzwidrige Vorstellung von Filmen und die Beihülfe ist deshalb unter Strafe gestellt. Ferner wird unter Strafe gestellt der Verkauf, die Vermietung und jedes andere Inverkehrbringen von Filmen. Im weiteren verfällt in Strafe, wer bei Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme aufführt oder Filmstücke zur Schau stellt oder gesetzwidrig anpreist.

Die Bestrafung, die ursprünglich beantragt war, hat einige Aenderungen erfahren. Während wir das Strafmaximum ursprünglich auf 2000 Fr. und auf Gefängnis bis zu 60 Tagen gestellt haben, soll nach Fassung der Kommission das Strafmaximum 1000 Fr. betragen, auch da, wo es mit Gefängnis verbunden ist. Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selbst oder einem Dritten gehören, d. h. gemietet sind. Er kann im weitern die Schliessung des Institutes bis auf zwei Jahre verfügen oder es kann die Konzessionierung des Lichtspieltheaters für das ganze Kantonsgebiet untersagt werden. Ich kann noch bemerken, dass sich der Regierungsrat den Abänderungsanträgen der Kommission in beiden Fällen anschliesst.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 12. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorführungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbusse bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 1000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Institutes bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Art. 13.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungrates. Dieser Artikel gibt zu wenigen Bemerkungen Anlass, sein Inhalt ist ohne weiteres klar. Erwachsene, die Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen, überhaupt alle, die sich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstossen, verfallen, soweit es sich um leichtere Verfehlungen handelt, in eine Busse bis zu 200 Fr. Vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente. Wer sodann Lichtspielvorstellungen gewerbsmässiger Natur ohne kantonale oder gemeindliche Konzessionierung veranstaltet, fällt ebenfalls in eine Geldbusse bis zu 200 Fr., und

der Richter kann im weiteren die Nachbezahlung einer Konzessionsgebühr aussprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Erwachsene, welche Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. und zur Nachbezahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten.

Art. 14.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 14 bedarf keiner weitern Erörterung. Auch nur für fahrlässige Widerhandlung finden die Strafandrohungen des Gesetzes Anwendung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerderhandlungen Anwendung.

Art. 15.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Kapitel des Lichtspielgesetzes: Massnahmen gegen die Schundliteratur hat weder im Regierungsrat noch in der Kommission zu wesentlichen Erörterungen Anlass gegeben. Man hat bei beiden Behörden das, was hier angenommen ist, als ein Minimum der Repression gegen die Schundliteratur angesehen. Nun bin ich weit davon entfernt, zu glauben, man könne den literarischen Garten etwa durch den Polizeistock wesentlich säubern; ich glaube aber, dass die Polizeigewalt jedenfalls herangezogen werden kann, um die gröbsten Erscheinungen der Schundliteratur zu unterdrücken. Die Hauptsache müssen wir nach wie vor der allgemeinen Belehrung und namentlich der segensreichen Tätigkeit verschiedener Korporationen, die auf diesem Gebiete in vorbildlicher und anerkennenswerter Weise tätig sind, anheimgeben.

Was den Inhalt des Art. 15 anbelangt, so werden Sie sehen, dass verboten sind erstens die Drucklegung, sodann der Verlag, das Feilhalten, der Verkauf, die unentgeltliche Ausleihe und endlich die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur. Die Definition des Begriffes «Schundliteratur» ist allerdings keine feststehende und insofern könnte man sagen, der Begriff hätte auch gesetzgeberisch nicht verwendet werden sollen. Wir betrachten ihn aber doch als so abgeklärt, dass er für den Richter jedenfalls anwendbar ist. Zur Schundliteratur zählen wir alle jene Schriftwerke, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen. Damit ist die Definition des Begriffes Schundliteratur hart angeschlossen an die Definition des Schundfilms. Das Verbot, das wir in Art. 15 aufstellen, findet Anwendung auf Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen. Die Fassung, die der Artikel bekommen hat, lehnt sich an die bezüglichen Gesetzesbestimmungen an, die heute schon bestehen in den Kantonen Basel, Waadt, Wallis und Genf, und schliesslich im weiteren noch an die Vorschläge der deutschen Regierung in Art. 1 des Entwurfes einer Uebereinkunft zur Unterdrückung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Wenn der Begriff der Schundliteratur nicht als ein genügend feststehender angesehen wird, ist es schliesslich dem Richter im Zweifelsfalle freigestellt, Expertisen durch Sachverständige vornehmen zu lassen, die in jedem einzelnen Fall zu einem richtigen Urteil kommen werden. Weiter wird man jedenfalls auf diesem Gebiet nicht gehen können, indem der Ruf nach Freiheit des Schaffens auf allen Gebieten der Literatur und Kunst gross ist. Der Art. 15 will auch auf die literarischen Erzeugnisse keinen Zwang ausüben. Es soll nur dasjenige gefasst werden, was man allgemein als Schundliteratur bezeichnen darf.

M. **Jobin,** rapporteur de la commission. Il n'est personne parmi nous qui n'ait eu, maintes fois déjà, l'occasion de se rendre compte que, sous prétexte de littérature et d'art, des misérables, dans le but unique de faire de l'argent, spéculent odieusement sur l'excitation de nos bas instincts et s'efforcent de corrompre systématiquement ce qui constitue les réserves morales du pays.

Par les dispositions qui vous sont soumises, on veut essayer de réagir, dans la mesure du possible, contre ces graves abus. Car là où le bien a mille manières de se manifester, le mal en a bientôt trouvé dix mille pour accomplir son œuvre néfaste. Sans nous faire d'illusions, il est de notre devoir de tenter quelques efforts dans ce sens et c'est la raison principale pour laquelle nous recommandons l'adoption des dispositions concernant la répression de la littérature pornographique que vous avez sous les yeux.

Dürrenmatt. Es wird notwendig sein, die Tragweite der Art. 15 und 16 im Vergleich zum bisherigen Art. 161 des Strafgesetzbuches einigermassen unter die Lupe zu nehmen. Es wird gut

sein, wenn hierüber von den beratenden Organen nähere Auskunft gegeben wird. Durch diese Anfrage möchte ich dazu Gelegenheit geben. Es ist mir nicht recht klar, in welchem Verhältnis dieser neue Artikel 15 zum bisherigen Art. 161 des Strafgesetzbuches steht. Ich nehme an, es sollen die Fälle getroffen werden können, die bisher nach dem Artikel 161 durchgeschlüpft sind. Art. 161 sagt: «Wer sittenlose Schriften, Lieder oder Bilder ausstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 20 Tagen oder mit einer Geldbusse bis zu 100 Fr. bestraft.» Auf den ersten Anblick scheint es, als ob Art. 15 des neuen Gesetzes ungefähr den gleichen Tatbestand betreffe. Wenn man ihn aber genauer durchgeht, sieht man, dass die beiden Tatbestände nebeneinander vorbeigehen. Es würde mir als das Zweckmässigste erscheinen, wenn man eine einheitliche Bestimmung aufnähme, die den Art. 161 vollständig ersetzen würde. Man könnte den Art. 161 aufheben, sofern man für Art. 15 eine Fassung fände, die auch die schwereren Tatbestände umfassen würde, die bis jetzt in Art. 161 getroffen waren. Allerdings haben wir wieder die Inkongruenz, dass die Strafsanktion in Art. 161 eine kleinere ist als diejenige in Art. 15, trotzdem die Tendenz doch die ist, dass Art. 15 mehr eine Ergänzung zu Art 161 sein soll. Kurz und gut, man sollte sich bis zur zweiten Beratung entschliessen, die beiden Artikel in der Weise in Verbindung zu bringen, dass man Art. 161 des Strafgesetzbuches vollständig aufheben könnte. Es ist mir natürlich nicht möglich, jetzt eine Fassung vorzuschlagen, dagegen wird wohl die Kommission in der Lage sein, nach neuer Beratung eine solche zu bringen.

Eine weitere Bemerkung möchte ich anbringen in dem Sinne, ob man die Meinung hat, dass durch den Art. 15 auch die Motion von Herrn Boinay erledigt sein soll, die vor einigen Jahren hier im Grossen Rat gestellt und erheblich erklärt worden ist. Diese Motion umfasste einen bestimmten Tatbestand, der im Art. 15 in meinen Augen doch nicht genügend scharf zum Ausdruck kommt, wo man Zweifel haben kann, ob solche Fälle unter Art. 15 kommen oder nicht. Herr Boinay hat damals von den Fällen gesprochen, die sich seither sicher wiederholt haben, dass von gewissen Geschäftshäusern aus andern Kantonen Prospekte in den Kanton Bern geschickt werden, und zwar auch an Minderjährige, an Schul-und Unterweisungskinder, die sich mit dem Vertrieb von antikonzeptionellen Mitteln befassen. Ich frage mich, ob dieser Tatbestand nach Art. 15 des neuen Gesetzes gefasst werden kann, was mir einigermassen zweifelhaft ist, weil es sich nicht um ein Inverkehrbringen ähnlich demjenigen, von dem in Art. 15 die Rede ist, handelt. Ich bin der Meinung, die Sendung dieser Prospekte an schulpflichtige Kinder sollte im Kanton Bern unterdrückt werden und bei diesem Anlass auch durch das Gesetz gefasst werden können. Wenn es der Wille des Grossen Rates ist, dass der Art. 15 des neuen Gesetzes der erheblich erklärten Motion Boinay gerecht werden soll, so glaube ich, dass auch in diesem Sinne eine Ergänzung des Art. 15 vorbereitet werden sollte.

Endlich habe ich mich gefragt, wie es mit den bestehenden Pressvorschriften des Strafgesetzbuches, namentlich mit Art. 246, mit der Verantwortlichkeit der Pressorgane, steht. Gelten diese Bestimmungen auch für dieses Gesetz? Wenn es der Fall sein sollte, was wahrscheinlich ist, so wäre es gut, wenn ein Hinweis auf diese Bestimmungen für die verantwortlichen Organe aufgenommen und gesagt würde, der Art. 246 finde Anwendung mit dieser oder jener Modifikation, was man bis zur zweiten Beratung auch genauer fassen könnte.

Ich habe diese paar Bemerkungen anbringen wollen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern, wie es gemeint ist und eventuell bis zur zweiten Beratung die nähern Anträge zu bringen.

Salchli. Ich möchte beantragen, das Wort «unentgeltlich» zu streihen. Es wird verboten die unentgeltliche Ausleihe; da könnte man sagen, wenn man eine Gebühr zahle, sei sie erlaubt. Ich glaube, diesen Eindruck sollten wir nicht aufkommen lassen.

Schürch. Der Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt ist auch schon in der Kommission gestellt und beraten worden. Es hat sich bei der Vergleichung des Textes der Vorlage mit dem Art. 161 des Strafgesetzbuches meines Erachtens folgendes herausgestellt: Der Art. 161 würde nach meiner Auffassung aufgehoben insofern, als sittenlose Schriften oder Bilder in Frage stehen, weil für das Inverkehrbringen, Ausstellen usw. dieser Erzeugnisse der Druckerkunst eine ganze neue Definition aufgestellt wird. Was im Gesetz sittenlos genannt wird, wird in dieser erweiterten Form ausgelegt. Insofern wird das neue Gesetz an die Stelle des Art. 161 des Strafgesetzes treten müssen. Dagegen bleibt übrig der Ausdruck «sittenlose Lieder» im Strafgesetzbuch, der im Entwurf hier gar nicht erwähnt ist. Ich habe den Antrag gestellt, man möchte das in den Entwurf hinübernehmen, um saubern Tisch zu machen, aber dieser Antrag hat nicht beliebt. Infolgedessen ist auch der Antrag, den Art. 161 ausdrücklich aufzuheben, nicht gestellt worden, weil man angenommen hat, dass in dieser Beziehung eine Lücke ausgefüllt werde. Man muss auch daran denken, dass z. B. durch mechanische Vervielfältigung von Liedern, durch Grammophone, durch Phonographen, ein sehr grober Verstoss gegen die Sittlichkeit begangen werden kann. Demgegenüber würde der Text des neuen Gesetzes machtlos sein, während das alte Strafgesetzbuch noch in Kraft bestehen würde. Das ist auch der Grund, warum man nicht ausdrücklich den Art. 161 aufgehoben hat. Man nimmt an, jeder Richter werde von selbst nach der Rechtsregel vorgehen, dass das neue Gesetz das alte ohne weiteres aufhebt, insoweit es inhaltlich mit demselben in Widerspruch steht. Das wird der Fall sein in bezug auf Schriften und Bilder, nicht aber in bezug auf Lieder.

Was die Frage der Verantwortlichkeit anbetrifft, die im bernischen Strafgesetzbuch ebenfalls geregelt ist, so bleibt es da schon deswegen beim alten, weil das neue Gesetz keine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der verschiedenen beteiligten Personen aufnimmt. Wenn man darüber etwas hätte aufnehmen wollen, so hätte das ausdrücklich geschehen müssen. Es wäre vielleicht am Platze, auch einmal an diese veraltete Bestimmung über die Responsabilité par cascade zu gehen und neue Bestimmungen aufzustellen, aber es ist hier nicht geschehen. Ich glaube mit Recht. In einem Gesetz, das so speziellen

Charakter hat wie dieses Gesetz, das in erster Linie die Kinematographen betrifft und dem man dann noch die Schundliteratur anfügt, sollte man sich begnügen mit den Bestimmungen materiell-rechtlichen Inhalts. Wir stehen sowieso vor der Revision des Strafprozesses und die Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Pressdelikten gehört dorthin.

Aellig. Zur redaktionellen Abfassung des Art. 15 erlaube ich mir zu sagen, dass in dem Ausdruck «das Schamgefühl gröblich zu verletzen» und nachher «eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu geben», das Wort «gröblich» und «grob» zu streichen sei. Es ist sowieso ein dehnbarer Begriff, wo die Verletzung des Schamgefühls beginnt und wo Anstoss und Aergernis anfangen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich bestätigen, was von Herrn Grossrat Schürch mit bezug auf Art. 161 des Strafgesetzbuches ausgeführt worden ist. Sodann möchte ich zum Votum des Herrn Dürrenmatt bemerken, dass mir bei der Ausarbeitung des Gesetzes die Motion Boinay tatsächlich entgangen ist. Ich erkläre mich aber bereit, deren Inhalt und Absicht bis auf die zweite Beratung noch zu studieren und zu schauen, wie sich die Tendenz der Motion Boinay damit noch vereinigen lässt. Ebenso soll die Frage nachgeholt werden, wie sich unser Art. 15 zum Art. 246 des Strafgesetzbuches stellt.

Was das Votum des Herrn Aellig anbelangt, so stellt er die Sache mit dieser scheinbar kleinen Abänderung auf einen ganz andern Boden. Statt wie bisher mit den Polizeimitteln nur die gröbsten Ueberschreitungen zu treffen, öffnet er gesetzlichen Anordnungen gegenüber jeder Literatur Tür und Tor. Zwischen einem einfachen Anstoss und einem groben Anstoss ist ein wesentlicher Unterschied. Ich muss daher bitten, den Antrag Aellig abzulehnen, da dem Artikel ein ganz anderer Inhalt gegeben würde, als man ihn tatsächlich in der Regierung und in der Kommission hat geben wollen.

Zum Votum des Herrn Salchli bemerke ich, dass ich glaube, Herr Salchli sei einem kleinen Irrtum erlegen, da es nicht heisst «die unentgeltliche Ausleihe», sondern die «entgeltliche» Ausleihe. (Heiterkeit).

Aellig. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Dr. Dürrenmatt hat keinen Abänderungsantrag gestellt, sondern er wünscht, dass die Frage bis zur zweiten Lesung geprüft werde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Verboten sind:

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Art. 16.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die Strafbestimmungen. Es heisst, wer dem Verbot zuwiderhandle, solle mit Geldbusse bestraft werden. Nun bin ich bei der nochmaligen Durchsicht des Gesetzes auf eine fehlende Koinzidenz zwischen Art. 12 und 16 gestossen. Die Kommission hat in Art. 12 das Bussenmaximum auf 1000 Fr. gestellt, was nach meiner Meinung im Interesse der Koinzidenz auch hier der Fall sein sollte. In diesem Sinne möchte ich Antrag stellen.

Was das Lemma 2 anbelangt, so muss aus ähnlichen Gründen wie bei den Filmen die Konfiskation der corpora delictorum in Abänderung von Art. 322 des Strafgesetzbuches auch da erfolgen können, wo sie nicht dem in Bern ins Recht Gefassten gehören. Die Schundliteraturhändler arbeiten international und namentlich die pornographische Literatur findet eine weite Verbreitung, die einem manchmal ganz in Erstaunen setzt. Solche Druckerzeugnisse müssen konfisziert und gefasst werden können, gleichviel, wem sie gehören. Man muss Buchhändler, die derartige Literatur verbreiten, da fassen, wo sie am empfindlichsten sind, am Geldbeutel. Dass die Bestrafung der Kolportage von Schundliteratur an Minderjährige möglichst streng sein soll, bedarf keiner weiteren Begründung.

M. **Jobin,** rapporteur de la commission. En ce qui me concerne personnellement, comme du reste au nom de la commission qui a conservé au premier alinéa de l'art. 16 un maximum d'amende de 2000 fr., je propose de maintenir ce chiffre. Sans doute, au point de vue de la concordance des amendes maxima, il peut paraître désirable de réduire, dans ce cas, l'amende à 1000 fr. par analogie avec l'art. 12, ainsi que le suggère M. le directeur de la police. De cette manière, les art. 12 et 16 prévoiraient le même maximum de 1000 fr.

Cependant, le maintien du chiffre de 2000 fr. d'amende dans le cas de la répression de la littérature pornographique et immorale me paraît justifié, parce que les produits de cette littérature se dissimulent aisément et sont, de ce fait, infiniment plus dangereuses et répréhensibles. Les représentations cinématographiques d'allures douteuses et condamnables peuvent bien revêtir un caractère de cynisme; pourtant il faut reconnaître qu'elles sont plutôt le fait de la négligence ou d'une formation morale insuffisante. Les auteurs et éditeurs d'œuvres pornographiques en revanche, savent parfaitement ce qu'ils font et c'est pourquoi nous estimons qu'il est utile de pouvoir les frapper plus sévèrement à l'endroit sensible. Je propose donc le maintien du chiffre de 2000 fr.

Grimm. Nur eine Anfrage an Herrn Regierungsrat Tschumi. Es heisst im Art. 15: «Verboten sind . . . . sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur». In Art. 16 heisst es nun: «Wer verbotene Schundliteratur . . . .». Nun möchte ich die Frage stellen, welche Schundliteratur nicht verboten ist. Es wäre interessant zu vernehmen, was die Regierung unter nichtverbotener Schundliteratur versteht.

Dürrenmatt. Wenn die Strafbestimmungen der Art. 16 und 12 vereinheitlicht werden sollen, so wäre ich der Meinung, man sollte auf Art. 12 zurückkommen und dort die Strafbestimmungen auf das frühere Mass hinaufsetzen. Was den Art. 16 anbelangt, so teile ich die Auffassung des Herrn Kommissions-Berichterstatters, dass man bei 2000 Fr. bleiben soll. Es handelt sich um Sachen, bei denen man die betreffenden Delinquenten am besten am Geldbeutel fassen kann und wo nach meinem Dafürhalten eine Geldbusse nicht einmal ausreicht. Ich wäre der Meinung, dass man im Art. 16 das Strafmaximum von 2000 Fr. beibehalten soll, wobei man sich bis zur zweiten Lesung überlegen kann, ob man es nicht auch in Art. 12 wieder herstellen kann.

Ich möchte zum dritten Alinea von Art. 16 den Antrag stellen, zu sagen: «Wer verbotene Schundliteratur . . . . verbreitet». Es kommt nicht darauf an, ob diese Schundliteratur verkauft oder ausgeliehen wird, sondern ob sie überhaupt unter die Jugendlichen gebracht wird. Es kommt sehr oft vor, dass derartige Prospekte, Probesendungen, Probelieferungen an Minderjährige verteilt werden. Das geschieht unentgeltlich und nicht durch Verkauf, auch nicht durch entgeltliche Ausleihe. Deshalb wäre ich der Meinung, wenn man diese Aktion fassen will, dürfe man nicht sagen «verkaufen oder ausleihen», sondern «verbreiten».

Im weitern möchte ich fragen, ob nicht auch die Bestimmung des Art. 14 zu diesen Strafbestimmungen gegenüber der Schundliteratur herübergenommen werden sollte, wonach die Strafandrohungen des Gesetzes auch bei bloss fahrlässiger Handlungsweise gelten. Dieser Artikel steht unter den Bestimmungen betreffend die Kinematographen, er hat aber ebensogut seine Berechtigung in den Strafbestimmungen gegenüber der Schundliteratur. Also müsste man entweder den Art. 14 bei Art. 16 wiederholen oder auf denselben verweisen oder ihn unter die gemeinsamen Vorschriften aufnehmen.

Im übrigen möchte ich den Antrag stellen, zu sagen anstatt «kauft und ausleiht» «verbreitet», wobei ich der Meinung bin, dass das Wort «verboten» bei Schundliteratur überflüssig ist.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die redaktionelle Abänderung anbelangt, die Herr Dr. Dürrenmatt zu Lemma 3 vorschlägt, kann ich mich dieser Auffassung anschliessen.

Das Wort «verboten» hat doch eine bestimmte Bedeutung. Es soll natürlich alle Schundliteratur verboten werden können, aber Herr Grimm sieht, dass es hier heisst, es könne einer in schwereren Fällen mit Korrektionshaus bestraft werden. Man stellt sich vor, dass das eine Schundliteratur ist, deren Verbreitung bereits von den Aufsichtsorganen verboten ist. Diese wird dann mit einer wesentlich stärkeren Strafe bedacht als die Schundliteratur, die vorher nicht verboten war. Allein materiell kann man so argumentieren, es solle überhaupt jede Schundliteratur verboten sein. Wenn man von diesem Standpunkt ausginge, so würde man sagen, dieses Wort «verboten» sei überflüssig und man könnte es streichen, ein Antrag, den ich von Herrn Grossrat Grimm erwartet hatte.

Die Frage der Strafmaxima ist eine Frage der Abschätzung. Meinem Empfinden nach würde ich auch lieber auf 2000 Fr. gehen, indem ich mir sage, dass ein Buchhändler, der pornographische oder andere Schundliteratur verbreitet, um Geschäfte zu machen, wesentlich sollte gefasst werden können. Allein die Frage ist in Art. 12 aus referendumspolitischen Gründen mit 1000 Fr. Maximum gelöst worden. Man hat gesagt, man sehe im Volk nicht gern Bussen von 2000 Fr. In der Tat werden Bussen von 500 Fr. oder 1000 nur in den seltensten Fällen ausgesprochen. Wenn der Richter mit einer Busse von 1000 Fr. nicht auskommt, ist es ihm unbenommen, dieselbe mit einer Gefängnisstrafe zu verbinden. Es ist also, wie gesagt, eine Frage der Abschätzung und um diesen Art. 16 mit dem Art. 12 in Uebereinstimmung zu bringen, habe ich den Antrag gestellt, auf 1000 Fr. zu gehen. Jedenfalls kann man nicht an einem Orte 1000 Fr. und am andern 2000 Fr. stehen lassen.

Mühlethaler. Ich glaube nicht, dass unser Berner Volk ein Gesetz verwerfen werde, das einen Händler von Schundliteratur mit 2000 Fr. bestraft, weil er mit seinen Erzeugnissen die Jugend vergiften wollte. Ich glaube, referendumspolitisch besteht kein Grund, das Maximum von 2000 Fr. nicht stehen zu lassen. Wenn man weiss, wie die Erzeugnisse der Schundliteratur im Volk Absatz finden, wie manchmal mit einem einzigen Erzeugnis, das in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet wird, Hunderttausende und Millionen von Franken verdient werden, so kann man das Strafmaximum fast nicht hoch genug schrauben, um das Richtige zu treffen. Wenn es auf mich ankäme, würde ich das Maximum auf 10,000 Fr. setzen. Ich möchte dem Rat beantragen, die 2000 Fr. stehen zu lassen.

Grimm. Ich kann mich mit der Auslegung des Herrn Polizeidirektors nicht einverstanden erklären. Es heisst im Art. 15 allgemein: «Verboten sind» und darunter fällt die Schundliteratur, und der Art. 16 spricht in Absatz 3 nicht nur von den schweren Fällen, sondern von der Anwendung der gleichen Strafe auf die Leute, die Schundliteratur an Schulkinder weitergeben. Also hat das Verbot einen ganz andern, oder im Grunde genommen, keinen Sinn und der Ausdruck ist vollständig überflüssig. Wenn man das treffen wollte, was der Herr Polizeidirektor sagte, müsste man sagen: «Wer zweimal verbotene Schundliteratur usw.», einmal verboten durch Art. 15 des Gesetzes und sodann speziell verboten, indem ein Verzeichnis, eine schwarze Liste herausgegeben wird, in welcher das Produkt nochmals verboten wird. Ich halte also dafür, dass das Wort «verboten» vollständig überflüssig sei. Sollten Sie nicht dieser Meinung sein, dann müsste man im Titel sagen: «Massnahmen gegen die verbotene Schundliteratur».

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrat. Ich bin mit der Streichung des Wortes «verboten» einverstanden. Wir sind auf dem gleichen Boden.

Grimm. Es ist nur wegen der Schönheit.

Präsident. Die Herren scheinen einig zu sein. Aber ich konstatiere, dass noch kein Antrag gestellt ist.

Grimm. Ich stelle diesen Antrag.

M. **Chavannes.** Les art. 11 et 16 parlent d'amendes administratives, sans dire à qui en sera versé le produit: sera-ce aux communes ou à l'Etat? Il me semble que ce doit être aux communes, la tâche de surveillance, qui leur incombera en vertu de cette loi, sera assez importante.

Je propose donc que le produit des amendes soit versé aux communes ou en tout cas qu'une disposition de la loi précise à qui il doit revenir.

Präsident. Das Resultat der Diskussion ist folgendes. Beim ersten Alinea ist von seite des Herrn Polizeidirektors beantragt worden, es sei das Maximum von 2000 Fr. zu ersetzen durch 1000 Fr. wie in Art. 12.

Ferner ist zu Alinea 3 von Herrn Grimm der Antrag gestellt worden, das Wort «verboten» zu streichen. Mit diesem Antrag hat sich der Vertreter der Regierung einverstanden erklärt, die ursprüngliche Fassung ist von keiner Seite aufrecht erhalten worden; ich betrachte somit den Antrag des Herrn Grimm als angenommen.

Endlich ist im 3. Alinea von seite des Herrn Grossrat Dürrenmatt beantragt worden, die Worte: «verkauft oder ausleiht» zu ersetzen durch: «verbreitet». Dieser Antrag ist ebenfalls nicht bestritten und somit als angenommen zu betrachten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (Bussenmaximum 2000 Fr.): . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 16. Wer dem Verbot des Art. 15 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann zu den gleichen Strafen und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

Art. 17.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nun auch denkbar, dass sowohl Lichtspielvorstellungen wie auch bildliche Darstellungen unter das Gesetz fallen können, wenn sie einem höheren Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft dienen sollen. Das ist nicht die Meinung des Gesetzgebers. Es kann z. B. eine Aerztegesellschaft unter sich eine Lichtspielvorführung zur Darstellung bringen, die ausschliesslich einem wissenschaftlichen Zwecke dienen soll. Solche Vorstellungen wollen wir durch dieses Gesetz nicht treffen. Wir wollen daher die Einschränkung machen, dass derartige Vorstellungen durch die Strafbestimmungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Schon vor längerer Zeit, als der erste Entwurf des Regierungsrates zur Kenntnis der Oeffentlichkeit kam, habe ich in einer Zeitung eine Polemik gegen diesen Artikel gesehen. Sie ging dahin, man solle die besondern Interessen der Kunst, Literatur und Wissenschaft nicht anerkennen, sondern den gleichen Masstab auch auf jene Vorstellungen, Schrift- und Bildwerke, zur Anwendung bringen. Ich glaube nun aber doch, diese Ausnahme sei zu machen und proponiere sie, wie sie im Artikel aufgenommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetze nicht unterworfen.

Art. 18.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können nicht wissen, welche Entwicklung das Lichtspielwesen im Kanton Bern nimmt. In neuerer Zeit sind namentlich im Jura neue Lichtspiele entstanden, so einige in Puntrut, die sehr stark besucht werden sollen. Es ist bei der Polizeidirektion bereits eine Bitte des Regierungsstatthalters Choquard anhängig, man möchte einschreiten, die man im Hinblick auf den Zustand der Gesetzgebung nicht erfüllen kann. Es zeigt sich aber, dass gewisse Erscheinungen uniform durch den Kanton Bern hindurch zu konstatieren sind. Man wird die im Art. 10 vorgesehene Kontrollstelle nach und nach ergänzen müssen, und da meine ich, das könnte man einem Dekret vorbehalten, wie es hier in Art. 18 ausgeführt ist. Durch dieses Dekret soll dem Grossen Rat namentlich gestattet werden, haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien für die Begutachtung zweifelhafter Filme und natürlich auch zweifelhafter Literaturerzeugnisse einzusetzen. Ich glaube, mit diesem Artikel sei in Zukunft vorgesorgt, möge sich die Entwicklung auf diesem Gebiete gestalten, wie sie wolle.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter ausbauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

Art. 19.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ausgeführt, dass die Inhaber von Lichtspieltheatern drei Monate Zeit haben sollen, um eine Konzession, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen ist, zu erwerben und sich auszuweisen, dass bei ihnen die gesetzlichen Anforderungen, die hier gestellt werden, erfüllt sind. Unternehmen, welche dieser Vorschrift nicht nachleben, werden noch weitere drei Monate ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da ab nicht mehr in Betrieb erhalten werden. Für Lichtspieltheater, die infolge der Einführung dieses Gesetzes aufgehoben werden, anerkennt der Staat keine Entschädigungspflicht, was im Schlusssatz dieses Gesetzes ausgedrückt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weitern Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

Art. 20.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Beteiligten muss natürlich gegen die Verfügung der Polizeidirektion noch der Rekurs gewahrt werden. Das geschieht durch Art. 20, wo ausgeführt ist, dass innert der Frist von 14 Tagen gegen jede Verfügung der Polizeidirektion der Rekurs an den Regierungsrat möglich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Art. 21.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungrates. In diesem Artikel ist ausgeführt, dass dieses Gesetz spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft tritt und dass es innert diesem Zeitraum dem Regierungsrat vorbehalten ist, die Inkraftsetzung zu erklären.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes .... Mehrheit.

Geht an die Regierung zur vorschriftsgemässen Publikation.

Schluss der Sitzung $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Burri, Chavannes, Egger, Frepp, Hagen, Heller, Henzelin, Hiltbrunner, Jacot, Jost, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Merguin, Michel (Interlaken), Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Bargen), Pfister, Renfer, Roost, Rufer (Biel), Segesser, Stämpfli, Wüthrich, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bohner, Glanzmann, Glauser, Haldimann, Houmard, Jenzer, Leuenberger, Messerli, Meyer (Langenthal), Mouche, Stettler, Ziegler.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Behandlung der Kompetenzfrage betreffend Wahl des Kantons-Oberingenieurs folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Steiger, Präsident
„ „ Choulat, Vizepräsident
„ „ Béguelin
„ „ Ingold (Wichtrach)
„ „ Keller (Rüegsauschachen)
„ „ Müller (Boltigen)
„ „ Rohrbach.

Zur Vorlesung gelangt folgendes:

Schreiben:

An den
h. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrte Herren!

Im Grossen Rat ist wieder einmal der Antrag gestellt worden, den Wegmeistern den Lohn zu erhöhen. Der Antrag mag ganz zweckmässig sein zu Agitationszwecken, aber sachlich ist er ganz unbegründet. Die Wegmeister sind gut bezahlt, viele von Ihnen verdienen ihren Lohn gar nicht, was man dem Zustand ihrer Strassenstrecken auf den ersten Blick ansieht. Selbst diejenigen Wegmeister, die angeblich sechs Tage in der Woche Arbeitszeit haben, treiben Nebengeschäfte, namentlich Landwirtschaft, viele haben mehrere Kühe im Stall und stehen sich viel besser als die meisten Leute ihrer Umgebung. Darum auch sind die Wegmeisterstellen so gesucht und entsteht allemal eine förmliche Jagd, wenn eine Stelle frei wird. Der erschreckende Zustand der Staatsfinanzen sollte davon abschrecken, unnötige Ausgaben zu beschliessen. Uebrigens wird die Not auch hier beten lehren und dazu führen, dass auch im Staat Vereinfachungen und Ersparnisse eingeführt werden statt immer das Gegenteil.

Mit Hochachtung

J. Spicher.

Gemeinde Könitz, im November 1915.

Tagesordnung:

Beschwerde Benkert gegen das Handelsgericht.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gottfried A. Benkert, gewesener Ofenfabrikant in Aarberg, hat am 9. April 1915 durch den ihm beigeordneten armenrechtlichen Anwalt, Fürsprecher Dr. A. Brüstlein in Bern, eine Klage gegen die genossenschaftliche Ofenfabrik Aarberg beim Handelsgericht in Bern eingereicht, der unterm 10. April 1915 durch Verfügung des Präsidenten des Handelgerichts die gesetzliche Folge gegeben wurde.

Nach Anbringen der Antwort und der Replik auf diese Antwort hat der mit der Instruktion des Prozesses beauftragte Oberrichter Fröhlich die Parteien zu einer Vorbereitungsverhandlung auf den 28. Mai 1915 vorgeladen. In dieser Verhandlung, an der ausser dem Instruktionsrichter, dem präsidierenden Mitglied Oberrichter Fröhlich, auch der Referent des Handelgerichts, Herr Handelsrichter Küenzi, sowie die Parteien mit Assistenz ihrer Anwälte teilgenommen haben, kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande, der wörtlich folgendermassen lautet:

«Die Beklagte bezahlt dem Kläger pro Saldo sämtlicher seiner Ansprüche Fr. 500 (fünfhundert) und gibt ihm seine Patente zurück. Damit sind die Parteien hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die in der Klage des Klägers vom 9. April 1915 erhoben worden sind, auseinandergesetzt und es erklärt der Kläger, dass er überhaupt keine Ansprüche gegenüber der Beklagten mehr besitze.»

Es ist beizufügen, dass der Klageanspruch, den Benkert in der Klage erhoben hatte, sich auf über 140,000 Fr. belief. Er war begründet mit der angeblichen Verletzung von Patentrechten, die dem Kläger zugestanden sein sollen und die die Ofenfabrik Aarberg missachtet hätte.

Dieser Vergleich ist vom Kläger Benkert, sowie vom anwesenden Anwalt der Ofenfabrik Aarberg in der Sitzung vorbehaltlos unterzeichnet worden.

In der von Benkert unterm 20. August 1915 an den Grossen Rat gerichteten Eingabe, mit Nachtrag ohne Datum, beschwert sich Benkert darüber, der Handelsgerichtspräsident habe durch das Auftischen von Unwahrheiten und durch die Ausübung eines unerlaubten Druckes auf den Kläger und seinen Anwalt ersteren wider seinen Willen zum Abschluss des Vergleichs genötigt. Diese Eingabe wurde vom Grossen Rat unterm 13. September 1915 an den Regierungsrat und von diesem an die Justizdirektion zur Berichterstattung überwiesen.

Die Justizkommission hat den Beschwerdebeklagten Oberrichter Fröhlich zur Vernehmlassung eingeladen. Herr Oberrichter Fröhlich hat seine Vernehmlassung einlässlich begründet eingegeben und gleichzeitig eine Vernehmlassung des Herrn Handelsrichter Küenzi, des Referenten in dieser Sache, der den Verhandlungen beigewohnt hat, und einen Bericht von Fürsprecher Dr. A. Brüstlein, dem Anwalt des Beschwerdeführers Benkert.

Aus diesen Berichten ergibt sich übereinstimmend, dass dem Benkert der von ihm abgeschlossene Vergleich nicht aufgenötigt worden ist, sondern dass er sich vielmehr zu dessen Annahme nach Anhörung der gemeinsamen Ratschläge des Instruktionsrichters und seines eigenen Anwaltes, sowie nach eigener Ueberlegung entschlossen hat. Ich will Ihnen aus den Akten nur ganz kurz die Erklärung des Herrn Handelsrichter Küenzi zur Kenntnis bringen, der sagt: «Auf Zureden seines Anwaltes hin nahm er dann aber doch schliesslich die Vermittlungsofferte an. Er hätte nur zu erklären brauchen, ich kann die Vergleichsofferte nicht annehmen, so wäre nicht weiter mit ihm verhandelt worden. Dies sind die von mir gemachten Beobachtungen und ich kann mit gutem Gewissen erklären, dass das Recht Benkerts nicht verkürzt wurde.» Und Herr Fürsprecher Brüstlein schreibt: «Da Sie um Ihrer vermittelnden Haltung in dieser Sache willen angegriffen werden, halte ich mich als Benkerts Anwalt für verpflichtet, der Wahrheit gemäss hier zu bezeugen, dass Benkert keinerlei Grund hat, sich über Ihren Vermittlungsvorschlag zu beklagen. Auch haben Sie ihm keineswegs dessen Annahme aufgenötigt. Er hat sich nach Anhörung unserer gemeinsamen Ratschläge und eigener Ueberlegung zur Annahme der Offerte der Gegenpartei entschlossen, nachdem ich dieselbe, wenn ich nicht irre, von ursprünglich anerbotenen 250 Fr. auf 500 Fr. hinaufgetrieben hatte.»

Es ergibt sich aus diesen Vernehmlassungen, dass der Tatbestand, wie ihn Benkert in seiner Beschwerde darstellt, durchaus unzutreffend ist und dass eine unzulässige Beeinflussung des Benkert oder eine Nötigung zum Vergleich nicht stattgefunden hat. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, zu beschliessen: «Die Beschwerde des G. A. Benkert in Aarberg vom 20. August 1915 mit Nachtrag, wegen angeblicher Pflichtverletzung des Oberrichters Fröhlich, wird als unbegründet abgewiesen.»

Schüpbach, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission geht mit dem Regierungsrat in dieser Frage einig und beantragt ebenfalls Abweisung der Beschwerde Benkert.

Gegen die Annahme, dass ein unzulässiger Druck auf die vor Handelsgericht erschienene Partei ausgeübt worden sei, spricht in erster Linie schon die Person des Richters, dessen Tätigkeit angefochten wird, des Herrn Oberrichter Fröhlich. Welches Interesse hätte der Präsident des Handelsgerichts gehabt, einer Partei einen Vergleich aufzunötigen, der nicht in ihrem Interesse gelegen wäre oder den Verhältnissen nicht entsprochen hätte. Benkert hat, wie der Herr Justizdirektor bereits ausführte, gegen die Beklagtschaft einen Anspruch von über 140,000 Fr. geltend gemacht. Für den Betrag hätte er allerdings nur eine Nachlassdividende von 20 Prozent bekommen. Nun schliesst er einen Vergleich ab für 500 Fr. Nicht nur der Präsident des Handelsgerichts, sondern namentlich auch sein eigener Anwalt, der die Klage auf Bezahlung einer Entschädigung von 140,000 Fr. abgefasst hatte, raten ihm dringend, sich mit 500 Fr. zufrieden zu geben. Was geht daraus mit aller Sicherheit hervor? Dass der Präsident des Handelsgerichts und der Anwalt des Klägers den klägerischen Anspruch als in jeder Beziehung unbegründet angesehen haben. Wenn sie nun dem Benkert noch zu 500 Franken verholfen haben, so lag das in seinem ausgesprochenen Interesse, man bewahrte ihn dabei vor grossen Prozesskosten. Offenbar war der Vergleich nur möglich — das geht aus den Akten hervor — indem der Präsident des Handelsgerichts der Beklagtschaft bemerkte, dass, wenn sie weiter prozessiere, die ihr erwachsenden Kosten gut 500 Fr. ausmachen werden und dass es daher auch in ihrem Interesse sei, aufzuhören und dem Kläger die 500 Fr. zu geben.

Angesichts dieser Situation erscheint die Beschwerde als unbegründet.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Beschwerde des G. A. Benkert in Aarberg vom 20. August 1915 mit Nachtrag, wegen angeblicher Pflichtverletzung des Oberrichters Fröhlich, wird als unbegründet abgewiesen.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der Einführung des Verwaltungsgerichtes wurde auch die Taxationsbefugnis des Regierungsrates in eine unparteiische Hand gelegt, in die Hand der Rekurskommission, und seit fünf Jahren haben wir die Einrichtung, dass die Rekurse gegen Steuereinschätzungen der untern Behörden an die kantonale Rekurskommission und von dieser eventuell auf dem Wege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gehen.

Die Rekurskommission und ihre Zusammensetzung ist gewissermassen provisorisch in Art. 42 des

Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geordnet. Beim Erlass dieses Gesetzes und auch später des Dekrets war man der Meinung, es handle sich um eine nichtständige Einrichtung im ganzen Umfange, sowohl in bezug auf das Präsidium und die Mitglieder, als auch in bezug auf das Sekretariat. Man hielt es damals für möglich, dass die Arbeit ohne bleibende Beamtungen sollte bewältigt werden können. Die Einrichtung des Sekretariats wurde dem Regierungsrat übertragen und dieser musste sich bei näherer Prüfung der Sachlage überzeugen, dass es nicht möglich sei, die Arbeit, die man einigermassen überblicken konnte, ohne eine ständige Einrichtung zu bewältigen. Er erklärte im bezüglichen Reglement das Sekretariat von Anfang an als ständig und wir haben seither die Einrichtung, dass das Präsidium und die Mitglieder des Gerichts nicht ständig sind, dass dagegen der Sekretär mit gegenwärtig zwei Angestellten und zur Stunde noch mit einem ausserordentlichen Sekretär ständig an der Arbeit ist. Man sieht daraus, dass die Organisation der Rekurskommission von Anfang an einen etwas provisorischen Charakter hatte. Während das Verwaltungsgericht in allen Einzelheiten organisiert worden ist, trifft das auf die Rekurskommission nicht zu und man hat hier auf die Erfahrung abgestellt.

Der Grosse Rat musste sich seither mit diesem Zweig der Staatsverwaltung wiederholt befassen, namentlich auch infolge von Reklamationen, dass die Geschäfte nicht rechtzeitig erledigt werden. Auf der einen Seite reklamierten die rekurrierenden Steuerpflichtigen und auf der andern Seite auch die Gemeinden, die oft auf die Entscheide der Rekurskommission lange warten mussten. Man hat den Fehler an verschiedenen Orten gesucht, und er war auch in der Tat an verschiedenen Orten. Man schuf Abhilfe einmal durch das Dekret des Grossen Rates, das die Zahl der Bücherexperten vermehrte; ferner ungefähr vor Jahresfrist durch das Dekret, das die Steuerverwaltung anders organisierte und namentlich die Zahl ihrer Adjunkten vermehrte. Damit hielt man die Sache für erledigt.

Allerdings ist im Grossen Rat schon vor mehreren Jahren darauf hingewiesen worden, dass die Verhältnisse auf diese Art nicht richtig geordnet werden könnten. Herr Grossrat Müller hat anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes seine Meinung dahin ausgesprochen, das Präsidium der Rekurskommission müsse ständig sein. Der Regierungsrat und insbesondere die Finanzdirektion haben mit der Rekurskommission amtlich nicht sehr viele Beziehungen und wir hüten uns, mehr als aus administrativen Rücksichten absolut nötig ist, uns da einzumischen, weil wir nicht den Schein erwecken möchten, als wollten wir auf die Kommission irgendwelchen Einfluss gewinnen.

Nun haben wir uns aber letztes Jahr damit befassen müssen, weil bei Kriegsausbruch sowohl der Präsident als der Sekretär in den Militärdienst einrücken mussten und weil kurze Zeit nachher der Präsident, Herr Grossrat Trüssel, gestorben ist. Bei diesem Anlass hiess es schliesslich, die Verhältnisse seien derart, dass man eingreifen müsse, und Finanzdirektion und Regierungsrat nahmen da Gelegenheit, die Sache etwas näher zu prüfen. Wir fanden, dass, so wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, es ganz einfach nicht mehr weitergehen kann. Eine ganze Menge von Geschäften war unerledigt und die ganze Organisation der Arbeit war derart, dass eine sichere Uebersicht, eine sichere Kontrolle und damit auch ein sicheres Urteil über die anhängigen und erledigten Geschäfte vollständig fehlten. Der Beweis liegt darin, dass damals die Finanzdirektion die Rückstände während mehreren Monaten durch ihre Beamten aufarbeiten liess und dass nachher neuerdings Rückstände zum Vorschein kamen, die man vorher nicht entdeckt hatte, weil die nötige Uebersicht und Kontrolle fehlte. Man musste sich ohne weiteres sagen, dass dieser Zustand auf die Länge nicht haltbar sei. Es wurde allerdings geltend gemacht, der Krieg sei schuld daran. Das ist nicht richtig. Dieser Zustand wurde freilich durch den Krieg und die damit verbundenen Aenderungen aufgedeckt, aber er hat schon früher bestanden.

Es entstand die Frage: Wie kann diesem Uebelstand abgeholfen werden? Eine Ansicht ging dahin, man solle den ständigen Teil der Rekurskommission, das Sekretariat, ausbauen. Auf der andern Seite wurde auch der Gedanke vertreten, man solle der Kommission einen ständigen Vorsitzenden geben. Nach Prüfung der Sachlage ist der Regierungsrat zur Meinung gekommen, die richtige Abhilfe bestehe in der Schaffung eines ständigen Vorsitzenden. Dabei ging er namentlich von folgender grundsätzlicher Erwägung aus: Ueberall wo Akten sind, hat derjenige die Macht in der Hand, der über diese Akten verfügt und sie kennt. Wenn wir auf der einen Seite einen nichtständigen Präsidenten und auf der andern Seite einen ständigen Sekretär haben, so hat derjenige, der die Akten kennt nud darüber verfügt, den massgebenden Einblick und Einfluss, also der Sekretär und nicht der Präsident. Infolgedessen haben wir die Erscheinung, die bei allen Organisationen, wo man sie antrifft, falsch ist, dass der tatsächliche Einfluss und die Verantwortung nicht am gleichen Orte liegen. Die Verantwortung gegenüber dem Grossen Rat liegt bei der Rekurskommission und ihrem Präsidenten, der eigentliche Einfluss, die Gelegenheit, die Geschäfte das ganze Jahr hindurch zu dirigieren, dagegen beim Sekretariat. Das ist ein Fehler in der Organisation, der überall zu Unkömmlichkeiten führen muss und überall, wo er sich in wichtigen Verhältnissen äussert, die Folge hat, dass schliesslich die Sache selbst darunter leidet. Wir sind deshalb zur Meinung gekommen, dass die Schaffung einer ständigen Präsidentenstelle das einzig Mögliche sei.

Ich erkläre ruhig, dass wir in der gegenwärtigen Zeit nicht gerne neue ständige Beamte einführen, aber da, wo eine Notwendigkeit im Interesse der Oeffentlichkeit besteht, muss man es tun. Wir müssen es schon mit Rücksicht auf die gewaltigen Interessen tun, die mit der richtigen Besorgung dieser Angelegenheiten verknüpft sind. Die Rekurskommission hat jährlich zwischen 2500 und 3000 Rekurse zu behandeln, die ebensoviele oder noch mehr Steuerpflichtige betreffen und die für alle Beteiligten, Steuerpflichtige, Gemeinden und Staat, von grosser Wichtigkeit sind. Die Arbeit ist nicht etwa, wie man ursprünglich glaubte, nur eine periodische, sondern verteilt sich, allerdings mit Schwankungen in der Belastung, auf das ganze Jahr. Man glaubte früher auch, die Arbeit werde insofern eine periodische sein, dass es möglich sein

werde, das Sekretariat durch die Beiziehung von nicht stark belasteten Bezirksbeamten zu führen. Es hat sich gezeigt, dass das unmöglich ist, und was sich beim Sekretariat als unmöglich herausgestellt, hat sich auch nach und nach beim Präsidenten als unmöglich erwiesen.

Seitdem das Dekret ausgearbeitet worden ist, spricht noch ein fernerer Wunsch dafür, dahin zu wirken, dass die Rekurskommission in jeder Beziehung arbeitsfähig ist. Zweifellos wird sich die Rekurskommission als erste Instanz auch mit den Kriegssteuerrekursen zu befassen haben und das wird für mehrere Jahre eine Arbeit geben, die zu der übrigen hinzukommt und der ein nichtständiger Präsident einfach nicht gewachsen sein wird.

Wir haben infolgedessen, noch unter der Leitung des Herrn Könitzer, das Dekret ausarbeiten und dem Grossen Rat zukommen lassen. Es ist im übrigen, abgesehen von der Ständigkeit des Präsidenten, fast Wort für Wort dem alten Dekret angepasst, wir haben nur einige wenige Aenderungen vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf ist einmal vom Verwaltungsgericht und sodann von der Rekurskommismission selbst besprochen worden. Das Verwaltungsgericht hat zu der ursprünglichen Fassung eine Reihe von Einwendungen erhoben. Diesen wurde samt und sonders Rechnung getragen, so dass in dieser Richtung keine Differenzen bestehen. Dagegen hat die Rekurskommission erklärt, sie könne sich mit dem neuen Dekret und der neuen Organisation nicht befreunden; der Ausweg sollte im Ausbau des ständigen Sekretariates gesucht werden, und im übrigen gehe die Sache unter der Leitung eines nichtständigen Präsidenten sehr gut. Die Eingabe der Rekurskommission ist sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt worden. Ich will deshalb nicht abwarten, bis diese Eingabe hier von neuem aufgenommen wird, sondern, da die Stellungnahme der Rekurskommission bekannt ist, von vornherein darauf eintreten.

Die Rekurskommission bestreitet in erster Linie die Gesetzlichkeit des Vorschlages und sagt, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sehe keinen ständigen Präsidenten vor, infolgedessen dürfen wir keinen solchen einführen. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen wollen, so muss auch das ständige Sekretariat gestrichen werden, denn auch davon ist weder im Gesetz noch im alten Dekret mit irgend einem Wort die Rede. Gleichwohl haben der Regierungsrat und Grosse Rat es eingeführt und gleichwohl verlangt die Rekurskommission dessen Beibehaltung. Man muss die Sache ansehen wie sie ist. Ich habe bereits erwähnt, dass die Existenz der Rekurskommission sich auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege stützt. Dieses Gesetz war in erster Linie für die Organisation des Verwaltungsgerichtes bestimmt und in zweiter Linie mehr provisorisch, wie es sich ausdrückt: «bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern», für die Rekurskommission. Das Verwaltungsgericht ist dort in allen Teilen organisiert und bis in alle Details hinein geordnet worden. Bezüglich der Rekurskommission ist lediglich vorgeschrieben, dass 15 Mitglieder und fünf Ersatzmänner durch den Grossen Rat zu wählen seien und dass im übrigen die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt werde. Wenn es sich um die Schaffung einer neuen Staatsstelle handelt, so gibt Art. 26 dem Grossen Rat hiezu die Kompetenz, wenn kein ausdrückliches Verbot oder keine andere Ordnung besteht. Der Grosse Rat kann also diese neue Beamtung einführen, und wir sind der Meinung, dass wir es hier mit einem Fall zu tun haben, wo es geschehen soll.

Die Rekurskommission bezweifelt im übrigen, dass ein ständiger Präsident diejenige Unparteilichkeit beanspruchen könne, die der Steuerpflichtige verlangen müsse; er werde vom Staat besoldet und werde ein Diener des Staates sein auch gegenüber den Steuerpflichtigen. Wenn man das sagt, so kommt ohne weiteres die Frage, ob denn der Präsident des Verwaltungsgerichtes, dessen Besoldung wir ebenfalls anweisen und der gelegentlich auf der Justizdirektion über verschiedene Sachen, die sein Bureau betreffen, auch verhandeln muss, dadurch in seiner Unparteilichkeit in irgend einer Weise beeinflusst wird. Kein Mensch wird das behaupten und niemand wird mit Recht die Behauptung aufstellen können, dass von seiten irgend einer Direktion auch nur der Versuch gemacht worden sei, auf diesem Umweg auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes einzuwirken. Und wenn man die Sache untersucht, sieht man, dass der Verwaltungsgerichtspräsident eine noch viel grössere Wichtigkeit hat als der Präsident der Rekurskommission, denn die grundlegenden Entscheide über die Rechtsfragen werden im Verwaltungsgericht getroffen und nicht in der Rekurskommission. Dieser Einwand ist also nicht stichhaltig und wir können jedenfalls erklären, dass es uns absolut fern liegt, in Zukunft, wie wir es schon in der Vergangenheit bewiesen haben, einen derartigen Einfluss zu gewinnen oder auszunützen. Ich erkläre ruhig, dass ich mich vor mir selbst schämen würde, wenn ich einen Beamten, der seine gesetzlichen Funktionen hat, beeinflussen würde, irgend etwas anderes zu tun, als wozu ihn seine Pflicht veranlasst.

Die Rekurskommission weist ferner darauf hin, dass auf diese Weise dem Staat neue Lasten aufgebürdet werden, wovor man sich in der gegenwärtigen Zeit hüten sollte. Ich wurde wirklich von Gewissensbissen geplagt, als ich sah, dass ich von anderer Seite als durch mein eigenes Gewissen zur Sparsamkeit gemahnt werden müsse. Allein ich kann ruhig erklären: wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass ein Rappen der Besoldung unnütz angewendet wäre, würde ich mich bis aufs äusserste gegen eine neue Besoldung wehren. Wenn man die Rechnung genau macht, wird es sich fragen, ob eine Vermehrung der Auslagen eintritt, namentlich wenn man auf der andern Seite der Rekurskommission einen zweiten Sekretär und einen weitern Angestellten geben würde. Diese werden auch nicht umsonst arbeiten, und wenn man ihre Besoldungen zusammenrechnet, ist es auch nicht weit von 7500 Fr.

Es ist aber auch eine grundsätzliche Frage. Jeder, der in Steuerfragen einige Erfahrung hat, kommt zweifellos zum Schluss, dass man am besten zu einem guten Steuerertrag und einer richtigen Einschätzung, überhaupt zu einem richtigen Bezug der Steuern gelangt, wenn man an die Stellen, die sich mit den Steuern abgeben müssen, die richtigen Per-

sonen setzt und die richtige Organisation trifft. Ich habe diese Erfahrung nicht sowohl auf dem Gebiete der eigentlichen Staatssteuer als vielmehr auf dem Gebiete der Militärsteuer gemacht. Wir haben uns im Laufe der letzten Jahre in allen Bezirken des Kantons der Taxationen etwas angenommen und der Erfolg war ein wesentlich grösserer Steuerrertrag, ohne dass irgend jemand benachteiligt worden wäre. Wir haben die Mühe nicht gescheut, trotzdem es nicht vorgesehen ist, den Steuerpflichtigen Selbstschatzungen für die Militärsteuer zuzuschicken, und wir erhielten hundertweise Selbstschatzungen, welche die vorhergehende Taxation zum Teil nicht unwesentlich überschritten. Ich will damit nur sagen, man braucht nicht daran zu denken, die Steuerschraube anzuziehen, sondern man soll nur gut zur Sache sehen, wie ein Privatmann zu seinem Geschäft sieht. Wenn wir einen ständigen Präsidenten der Rekurskommission haben, der das ganze Jahr dabei ist und sich der Sache annehmen kann, so ist natürlich sein Einfluss und seine Geschäftsbehandlung eine andere, als wenn der Präsident sein eigenes Geschäft hat und der Rekurskommission im Nebenamt vorsteht, sich nur von Zeit zu Zeit damit abgeben kann.

Der Einwand der vermehrten Kosten für den Staatshaushalt macht mir also hier nicht bange. Ich bin aber der Rekurskommission dankbar, dass sie auch daran gedacht hat und hoffe, dass sie in Zukunft sich gegen alle überflüssigen Ausgaben bis aufs äusserste wehren werde. Ich habe so den Eindruck, dass dies im Innern der Rekurskommission möglich wäre, dass dort nicht der letzte Franken gespart wird. Ich freue mich immer, wenn ich einem solchen Spargeist begegne und möchte darum der Rekurskommission aus diesem Argument keinen Vorwurf machen, sondern danke ihr dafür, dass sie es geltend gemacht hat.

Also zusammenfassend wiederhole ich, dass die von der Rekurskommission erhobenen Einwendungen nicht stichhaltig sind. Um alle persönlichen Empfindlichkeiten, die bestehen könnten, zu schonen, erkläre ich, dass ich niemand einen Vorwurf mache. Ich habe die Ueberzeugung, dass der Fehler nicht in den Personen besteht, sondern in der Organisation, und darum müssen wir die Organisation ändern. Wenn der Grosse Rat den richtigen Mann als Präsidium der Rekurskommission findet, dann wird sie erst alles dasjenige bringen, was man von ihr erwartet, und wenn man das ständige Präsidium nicht einführt, so werden trotz aller Personalvermehrungen und allem, was man vorkehrt, die Klagen nicht verstummen. Darin erblicke ich das Heil der Zukunft. Wenn zu wenig Arbeitskräfte vorhanden sind, wird man sie vermehren, aber eine Besserung kann nicht durch Vermehrung der untergeordneten Arbeiter, die keinen wesentlichen Einfluss haben, erzielt werden, sondern nur dadurch, dass man die Verantwortung und den Einfluss in die gleiche Hand legt.

Ich empfehle dem Grossen Rat Eintreten auf die Vorlage.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission erklärt sich mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden, es sei ein ständiges Präsidium der kantonalen Rekurskommission zu schaffen. Wir stimmen mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors vollständig überein und ich kann mich daher in meiner Berichterstattung kurz fassen.

Wie Sie soeben gehört haben und wie auch aus dem schriftlichen Vortrag hervorgeht, handelt es sich bei der vorliegenden Dekretsrevision hauptsächlich darum, das bisher nichtständige Präsidium der Rekurskommission durch ein ständiges zu ersetzen. Der Grund zu dieser Neuerung liegt einmal darin, dass der bisherige Präsident der kantonalen Rekurskommission, Herr Grossrat Trüssel, gestorben ist und sowieso eine Ersatzwahl hätte stattfinden müssen. Ein weiterer, wesentlicher Grund ist der, dass die Finanzdirektion bei näherem Einblick in den Betrieb und die Arbeitslast der Rekurskommission zur Ueberzeugung gelangt ist, dass der Präsident der Kommission seine ganze Arbeitskraft dem Amte widmen muss. Die ständige Präsidentenstelle soll also im Interesse der Sache, sagen wir im Interesse einer etwas rascheren Erledigung der zahlreichen Geschäfte, mit denen sich die Rekurskommission zu befassen hat, geschaffen werden. Die Zahl der Geschäfte betrug im Jahre 1911 1986, 1912 3066, 1913 2903, 1914 2052. Daraus geht hervor, dass die Kommission mit Arbeit stark belastet ist und dass sie einen Mann an der Spitze braucht, der ständig darauf sieht, dass die Geschäfte nicht zu lange liegen bleiben. Eine prompte Geschäftserledigung liegt nicht nur im Interesse des Fiskus, sondern auch der Rekurrenten, und sie wird sicherlich gefördert, wenn wir einen Mann mit den nötigen Charaktereigenschaften und den nötigen Qualifikationen als ständigen Präsidenten an die Spitze der Kommission stellen. Die ständige Präsidentenstelle wird auch eine etwas festere, konstantere Praxis in den Entscheiden der Rekurskommission zur Folge haben. Von diesen Gesichtspunkten aus hat die Mehrheit der Kommission dem Antrag der Regierung auf Schaffung des ständigen Präsidiums zugestimmt.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass die kantonale Rekurskommission in einer längern Eingabe zum Antrag der Regierung Stellung nimmt und zum Schlusse kommt, es soll auf das Dekret nicht eingetreten werden. Sie macht geltend, eine raschere Geschäftserledigung könne durch den Ausbau des Sekretariates herbeigeführt werden und dazu sei eine Revision des Dekrets nicht notwendig. Ich bemerke beiläufig, dass auch das Verwaltungsgericht sich mit dieser Frage befasst und nach den Mitteilungen des Herrn Grossrat Hadorn, der dem Verwaltungsgericht angehört und zugleich Vizepräsident der Kommission ist, dazu nicht Stellung genommen hat. Es hat einzig und allein gewünscht, im § 12 möchte die alte Fassung beibehalten werden, und die Kommission hat diesem Wunsche zugestimmt.

Der Standpunkt der kantonalen Rekurskommission wurde in der Kommission mit Geschick und ich möchte sagen hartnäckig verteidigt durch Herrn Dr. Dürrenmatt und zwei weitere Kommissionsmitglieder, während die übrigen sechs Mitglieder der Kommission die Mehrheit bilden und, wie gesagt, auf dem Standpunkt der Regierung stehen.

Zur Begründung ihres ablehnenden Standpunktes bezüglich der Schaffung einer ständigen Präsidentenstelle führt die Rekurskommission in ihrer Eingabe unter anderm aus: «Man wollte einmal den Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, ihre Beschwerde vor einer neutralen Instanz zum Austrag zu brin-

gen. Wir fürchten, diese Verheissung geht verloren, wenn der Rekurskommission ein fest angestellter Staatsbeamter zum Vorsitzenden gegeben wird, der kraft seiner Stellung ohne weiteres die Präponderanz in den Beratungen und Entscheidungen erlangen muss.» Ja, wenn der vom Staat besoldete Richter in einem Streitfall zwischen Staat und Gemeinde oder Privatmann immer ohne weiteres den Standpunkt des Staates vertreten müsste, dann wäre es mit unserer Rechtsprechung schlimm bestellt. Allein diese Befürchtung ist durchaus unbegründet. Wäre es z. B. gerechtfertigt, wenn man dem Präsidenten des Handelsgerichts den Vorwurf der Parteilichkeit machen wollte? Der bisherige Inhaber dieser Stelle war der jetzige Herr Regierungsrat Merz. Oder will man den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, den frühern Oberrichter Herrn Schorer, der auch vom Staate besoldet ist, der Parteilichkeit beschuldigen? Es könnte wohl niemand mit Recht diesen Vorwurf gegen einen der beiden Herren erheben. Ich denke, der Grosse Rat wird imstande sein, auch an die Spitze der Rekurskommission einen Mann zu stellen, der die nötigen Eigenschaften und die Charakterfestigkeit besitzt, um nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Das von der Rekurskommission geltend gemachte Argument ist daher unstichhaltig.

Dasselbe ist auch der Fall mit dem fernern Einwand, dass der ständige Präsident eine präponderierende Stellung in der Rekurskommission einnehmen würde. Ich bemerke demgegenüber, dass in § 7 vorgesehen ist, dass er bei den Abstimmungen nicht mit stimmt, sondern nur bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Im übrigen disponiert der Präsident nicht einzig und allein in der Kommission, sondern neben ihm sind noch weitere 14 Mitglieder da und es ist wohl anzunehmen, dass sie den nötigen Rückgrat haben und imstande sein werden, ihre Meinung und Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, wenn sie die Ansicht des Präsidenten nicht für richtig halten.

Der Vorschlag der Rekurskommission gipfelt darin, es sei das Sekretariat auszubauen, d. h. es sei dem Sekretär ein weiterer Adjunkt und ein, eventuell mehrere weitere Gehilfen beizugeben. Wie reimt sich dieser Vorschlag mit dem Einwand, es sei aus finanziellen Gründen von der Schaffung einer ständigen Präsidentenstelle und der damit verbundenen Ausgabe von 7500 Fr. abzusehen? Die Mehrausgaben für die Personalvermehrung beim Sekretariat würden jedenfalls nicht wesentlich hinter der Besoldung des Präsidenten zurückstehen. Zudem ist noch auf folgenden Umstand hinzuweisen. Bisher war es üblich, einzelne Mitglieder der Rekurskommission mit Einvernahmen im Lande herum zu betrauen, und von daher sind mitunter auch nicht unwesentliche Rechnungen eingelangt. Allerdings stützen sich diese Rechnungen auf das betreffende Regulativ, aber wenn man die Mehrkosten für den Ausbau des Sekretariats und für die Einvernahmen durch einzelne Mitglieder im Lande herum denjenigen für ein ständiges Präsidium gegenüberstellt, so ist die Differenz jedenfalls eine sehr geringe und rechtfertigt nicht, deshalb gegen das Eintreten zu stimmen.

In der Rekurskommission sowohl wie in andern Behörden soll der Schwerpunkt nicht beim Sekretär liegen, sondern beim Präsidenten und der Kommission, welche verantwortlich sind. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, dass ein tüchtiger Sekretär gewissermassen die rechte Hand des Präsidenten bilden könne. Ich halte es aber für zweckmässig, wenn der Präsident die feste Hand hat und nicht der Sekretär. Der Präsident und überhaupt die Kommission soll über dem Sekretär stehen und nicht unter ihm. Durch den Ausbau des Sekretariates würde man gewissermassen eine Sekretärenwirtschaft schaffen, und das wäre vom Uebel. Man macht oft der Bundesbahnverwaltung den Vorwurf, dass dort das Sekretariat so ausgebaut sei, dass es den Bundesbahnen nicht zu Nutz und Frommen gereiche, es werde dort zu viel geschrieben und gedruckt, so dass unnütze Kosten entstehen, und es wäre im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung, wenn gerade beim Sekretariat Hand angelegt und Remedur geschaffen würde. Ein bezügliches Postulat wird in der nächsten Bundesversammlung zur Beratung kommen. Da würde es sich eigentümlich ausnehmen, wenn im gleichen Augenblick, wo dort Remedur geschaffen werden soll im Sinne der Reduktion des Sekretariats, man hier das Sekretariat ausbauen wollte, und zwar nicht im Interesse der Sache. Wir wollen tun, was unseres Erachtens im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte und einer festen Praxis liegt und die Sache so ordnen, dass der Schwerpunkt beim Präsidenten und nicht beim Sekretär liegt.

Aufgabe des ständigen Präsidenten wird es auch sein, die nötigen Einvernahmen im Lande herum vorzunehmen, die bis jetzt den einzelnen Mitgliedern der Rekurskommission übertragen waren. Ich will nicht etwa sagen, dass die betreffenden Herren ihres Amtes nicht richtig gewaltet hätten, aber durch diese Einvernahmen wurden Kosten verursacht, die in Zukunft erspart werden können. Der Präsident wird ferner für die allgemeinen Richtlinien sorgen und speziell über das Sekretariat eine richtige Kontrolle ausüben.

Aus allen diesen Gründen muss man zu der Ueberzeugung kommen, dass es im Interesse der Sache liegt, jetzt, da es sich um die Neubesetzung der Präsidentenstelle der Rekurskommission handelt, ein ständiges Präsidium zu schaffen, das seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem Amt zur Verfügung stellt, die nötigen Richtlinien gibt, den Zentralpunkt der Behörde bildet und viele Rekursfälle präsidialiter behandeln kann, so dass sie nicht vor das Plenum zu gelangen haben. Diese Ordnung der Dinge liegt auch im Interesse einer etwas festern und konstanteren Praxis der Rekurskommission. An Arbeit wird es ihr auch in Zukunft nicht fehlen, speziell in den nächsten Jahren nicht, wenn sie auch die Kriegssteuerrekurse zu behandeln haben wird.

Im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Dürrenmatt. Das Schwergewicht der Beratung des gegenwärtigen Dekretes liegt in der Eintretensfrage, indem die ganze Frage sich eigentlich darauf reduziert: Soll für die Rekurskommission ein ständiger Präsident geschaffen werden oder nicht? Alle übrigen Bestimmungen sind, wie der Herr Finanzdirektor bereits gesagt hat, ohne wesentliche Neuerungen aus dem alten Dekret herübergenommen

worden. Der Entwurf enthielt allerdings einige gefährliche Klippen, auf welche die Rekurskommission in ihrer Eingabe und auch das Verwaltungsgericht aufmerksam gemacht haben und die dann in der Kommissionsberatung gestrichen wurden. Als eigentliche Neuerung bleibt nur noch die Bestimmung betreffend die Schaffung eines ständigen Präsidenten. Wir müssen uns also bei der Eintretensfrage in der Hauptsache mit dem Dekret selbst befassen und uns darüber schlüssig machen, ob wir einen ständigen Präsidenten wollen oder nicht. Will man das nicht, so hat die weitere Beratung des Dekrets keinen Zweck, denn die übrigen Neuerungen sind durchaus untergeordneter Natur, für die eine Revision des Dekretes sich nicht lohnen würde.

Als Mitglied der Minderheit der grossrätlichen Kommission möchte ich mit einigen Worten den Antrag begründen, es sei auf das Dekret nicht einzutreten. Wenn ich gleichzeitig auch Mitglied der Rekurskommission bin, so möchte ich mich doch von vornherein gegen den allfälligen Vorwurf verwahren, ich werde gewissermassen eine oratio pro domo halten. Das trifft für mich keineswegs zu. Ich persönlich werde gleich gut schlafen und mich gleich gut befinden, ob der ständige Präsident geschaffen werde oder nicht. Wenn man mir entgegenhalten möchte, ich halte eine oratio pro domo, so könnte ich vielleicht erwidern, es sei beim Finanzdirektor eine oratio pro fisco, wenn er den ständigen Präsidenten wünscht. Ich möchte also sagen, wir wollen die Sache nicht von diesem Standpunkt aus beurteilen, weil ich zufällig Mitglied der Rekurskommission bin.

Die Gründe, welche die Rekurskommission veranlasst haben, gegen die Einrichtung des ständigen Präsidenten Stellung zu nehmen, sind in ihrer Eingabe, die sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, eingehend dargetan. Ich möchte nur auf einzelne wenige Punkte zurückkommen, die für mich persönlich ausschlaggebend sind.

Da ist zunächst der formale Einwand. Es ist mir denn doch nicht so sonnenklar, dass die Schaffung eines ständigen Präsidenten mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vereinbar sei, wie behauptet werden will. In Art. 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege heisst es ausdrücklich, dass zur Entscheidung der Steuerrekurse eine kantonale Rekurskommission eingesetzt werde. «Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.» Bezüglich des Verwaltungsgerichtes dagegen heisst es in Art. 2 des gleichen Gesetzes: «Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben oder höchstens 15 Mitgliedern und fünf Ersatzmännern», und in Art. 4, Al. 2, wird ausdrücklich gesagt: «Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.» Beim Verwaltungsgericht hat man es also für notwendig gefunden, das im Gesetz ausdrücklich zu sagen, während es bei der Rekurskommission nicht geschah. Das ist keine bloss zufällige Vergesslichkeit, die bei der Beratung des Gesetzes passiert wäre, sondern man muss sich daran erinnern, wie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zustande gekommen ist. Die ersten Entwürfe wussten nichts von einer Rekurskommission, sondern es hiess einfach, dass zur obersten Behandlung der Steuerrekurse ein Verwaltungsgericht eingesetzt werde. Erst im Laufe der Beratungen ist man zur Ueberzeugung gekommen, dass es nicht zweckmässig sei, die Behandlung der Steuerrekurse, wie sie nun der Rekurskommission obliegt, dem Verwaltungsgericht zu übertragen, indem es in der Mehrzahl aus Juristen bestehen werde, die die ihnen vorliegenden Fragen nach rein rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden müssen. Das sei nicht die richtige Körperschaft zur Behandlung der Steuerrekurse, wie sie nun vor die Rekurskommission kommen. Denn bei der Behandlung dieser Rekurse spielen nicht die rechtlichen Gesichtspunkte in erster Linie mit, sondern es handelt sich in weitgehendem Masse um blosse Taxationsfragen. Da, sagte man sich, müsse eine Kommission geschaffen werden, die aus Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, aus allen möglichen Berufsleuten, die im praktischen Leben stehen und anhand ihrer eigenen Erfahrung sich über die Erwerbsverhältnisse der Rekurrenten ein Bild machen können, zusammengesetzt sei. Deshalb hat man auch vom ständigen Präsidenten abgesehen und sich auf den Boden gestellt, dieser Vorteil gehe verloren, wenn man das Verwaltungsgericht mit seinem ständigen Präsidenten mit der Behandlung der Steuerrekurse behellige. Das war der Grund. Wenn man nun der Rekurskommission einen ständigen Präsidenten aufoktroyiert, so ist es das gerade Gegenteil von dem, was man durch den Erlass des Gesetzes dem Volk versprochen hat. Man hat nicht mehr eine freie Kommission, bestehend aus einer Anzahl Berufsleuten, Gewerbetreibenden, Kaufleuten usw., die im Leben draussen stehen und gestützt auf ihre eigenen Erfahrungen die Rekurse behandeln können, sondern man hat nun als Präsidenten einen ständigen Beamten, der nichts anderes macht als sich mit diesen Steuerrekursen befassen, der darin aufgeht, der durch seine Tätigkeit natürlich eine enorme Routine bekommen wird und in dessen Hand sich ohne weiteres die Entscheidung aller Rekurse, ich möchte sagen zentralisieren wird. Der Umstand, dass das Gesetz selbst keinen ständigen Präsidenten der Rekurskommission vorsieht, ist also kein zufälliger, sondern die Sache wurde gestützt gerade auf die der Rekurskommission zufallende Aufgabe mit Absicht so geregelt. Man kann auch nicht damit argumentieren, das Gesetz sage auch nichts von einem ständigen Sekretariat. Das ist allerdings richtig, aber die Verhältnisse liegen beim Sekretariat doch einigermassen anders. Das Bedürfnis eines ständigen Sekretariats machte sich erst geltend, als man an die Schaffung der Organisation gegangen ist.

Die Rekurskommission hat in ihrer Eingabe noch auf eine andere Seite hingewiesen, über die die Herren Vorredner sich bis jetzt nicht geäussert haben. Es mag sein, dass in der Rekurskommission nicht alles vollkommen ist, dass auch beim Sekretariat nicht alles so klappt, wie es wünschenswert wäre. Ich gebe das vorbehaltlos zu. Aber man muss auch die ausnahmsweisen Verhältnisse berücksichtigen, die seit Kriegsausbruch bestehen und die namentlich ein Sichanhäufen der Rückstände bei der Rekurskommission bewirkt haben. Wenn man bedenkt, dass

der Präsident und der Vizepräsident der Kommission vom 1. August an und der Sekretär ebenfalls monatelang mobilisiert waren, so begreift man ohne weiteres, dass die Rückstände sich angehäuft haben und frühere Rückstände sich nicht vermindern konnten. Was die frühern Rückstände anbelangt, so ist daran die mangelhafte Organisation des Sekretariats von Anfang an schuld. Das Sekretariat wurde von Anfang an ungenügend ausgebaut und infolgedessen haben sich diese Uebelstände gezeigt, die sich leider noch vermehrten, weil man nicht rechtzeitig für Abhilfe gesorgt hat. Wir haben in der Rekurskommission schon früher die Schaffung eines richtigen Sekretariates verlangt — ich komme darauf noch zurück — und anderseits sollte dafür gesorgt werden, dass die Rekurskommission weniger zu tun hat. Das ist möglich, wenn die Finanzdirektion bei der Steuerverwaltung dahin wirkt, dass die untern Instanzen, Gemeinde-, Bezirks- und Zentralsteuerkommissionen, ihre Arbeiten etwas sorgfältiger vorbereiten. Ist es denn wirklich nötig, dass, was vorgekommen ist, ein 16jähriger Lehrling bis vor die Rekurskommission gelangen muss, um nachzuweisen, dass er 1 Fr. Taglohn hat und nicht mehr und deshalb nicht zur Steuer herangezogen werden kann? Könnte das nicht vor der Steuerkommission direkt erledigt werden, wenn ihr anhand des Lehrvertrags nachgewiesen wird, dass das Einkommen nicht grösser ist? Ich verweise ferner auf Fälle, die bei der Einkommenssteuer dritter Klasse dutzendweise passieren. Ein Steuerpflichtiger hat jahrelang die aus einem Schuldbrief bezogenen Zinsen von einigen hundert Franken versteuert. Plötzlich erklärt er nun in seiner Selbstschatzung, er besitze kein steuerbares Vermögen. Die Gemeinde- und die Bezirkssteuerkommission stellen schablonenhaft die frühere Schatzung wieder her und geben sich nicht die Mühe, zu untersuchen, warum der Betreffende plötzlich nichts mehr zu versteuern hat. Hätten sie ihn kommen lassen, so hätten sie erfahren, dass der Schuldtitel zurückgezahlt wurde und der Betreffende das Geld nun bei der Ersparniskasse angelegt hat, wo es nicht mehr staatssteuerpflichtig ist. Diese Fälle könnten vermehrt werden. Da sollte die Finanzdirektion den Hebel ansetzen, dass die Steuerkommissionen nicht einfach die frühere Schatzung schablonenhaft wieder herstellen, sondern sich darüber Rechenschaft geben, ob Gründe vorhanden sind, die eine andere Schatzung rechtfertigen.

Es gibt wohl auch in der Rekurskommission Verzögerungen, aber sie sind in der Hauptsache doch darauf zurückzuführen, dass sie die Rekurse viel zu spät bekommt. Darauf wurde in der Eingabe hingewiesen und es ist schon wiederholt nachgewiesen worden. Ich will der Steuerverwaltung in dieser Beziehung nicht etwa einen persönlichen Vorwurf machen. Was ich hier einmal gesagt habe, wurde falsch ausgelegt. Ich weiss, dass die Steuerverwaltung ihre Pflicht tut, aber die Arbeit wächst ihr über den Kopf, wenn so vorgegangen werden muss, wie es jetzt der Fall ist. Es ist der Steuerverwaltung unmöglich, 3000 Steuerrekurse in vierzehn Tagen zu erledigen und der Rekurskommission zu überweisen. Aber es gäbe doch Mittel und Wege, um zu ermöglichen, dass nicht nahezu ein Jahr vergeht, bis die Rekurskommission die Rekurse bekommt. Bevor sie entscheiden kann, muss sie doch erst im Besitze der Rekurse sein und das ist tatsächlich erst nach Monaten, nach einem halben, nach dreiviertel oder nach einem Jahr der Fall. Ich wiederhole ausdrücklich, dass das kein persönlicher Vorwurf gegen die Steuerverwaltung ist, sondern eine Kritik am System, nach welchem alle Rekurse ohne weiteres vom Regierungsstatthalter an die Steuerverwaltung gehen, die nun einen nach dem andern hernehmen muss und damit selbstverständlich für ein Jahr Arbeit hat. An diesem System könnte man Verbesserungen anbringen und Wandel schaffen, ohne dass eine gesetzliche Bestimmung abgeändert zu werden braucht. Man verlange nur, dass die untern Instanzen der Behandlung der Steuerrekurse selbst die nötige Aufmerksamkeit schenken. Auf diesem Wege kommt man viel eher zum Ziel, als wenn man einen ständigen Präsidenten der Rekurskommission schafft, der eben doch die Nachteile zur Folge haben wird, auf die ich eingangs hingewiesen habe.

Wir verlangen in der Rekurskommission weiter, man solle das Sekretariat ausbauen, was dringend notwendig ist. Wenn das geschieht, so wird auch die Rekurskommission ihrerseits besser in der Lage sein, die Arbeit rechtzeitig zu bewältigen. Man wendet ein, das bringe auch Kosten mit sich und von einer Kostenersparnis sei schliesslich keine Rede mehr. Gewiss verursacht der Ausbau des Sekretariats Mehrkosten, aber diese Mehrkosten werden kommen, auch wenn ein ständiger Präsident geschaffen wird. Wir werden auch in diesem Falle mit dem gegenwärtigen Sekretariat nicht auskommen; es ist rein unmöglich, dass es auf die Länge so weiter gehe, wie es jetzt der Fall ist. Diese Mehrkosten sind nicht zu vermeiden, aber sie kommen dann noch zu der Schaffung des ständigen Präsidenten hinzu. Ich nehme an, der ständige Präsident werde auch etwas tun und sich den Rekursen widmen müssen. Er wird den Kommissionsmitgliedern zu einem guten Teil die Einvernahmen abnehmen. Ich für mich beklage mich darüber nicht. Ich möchte auch hier einen Vorwurf zurückweisen, der bereits versteckt gefallen ist, es sei eine oratio pro domo, wenn wir uns für diese Einvernahmen wehren. Ich sage nur, wenn der ständige Präsident einmal da ist, wird er sich damit befassen müssen. Die Folge davon wird sein, dass er einen grossen Teil des Jahres von Bern fort sein wird und einen grossen Teil seiner Zeit auf diese Einvernahmen verwenden muss, die bis jetzt die 15 Kommissionsmitglieder unter sich im Nebenamt ausgeführt haben. Zu diesen Einvernahmen wird der Präsident den Sekretär mitnehmen, da er nicht selbst die Aussagen protokollieren kann. So werden der ständige Präsident und der Sekretär zumeist nicht auf dem Rathaus in Bern anzutreffen, sondern draussen in den Bezirken mit den Einvernahmen beschäftigt sein. Es ist dann gleichwohl niemand auf dem Sekretariat und es muss trotzdem noch ein Sekretär-Adjunkt angestellt werden. Man kann deshalb nicht sagen, unser Vorschlag bedeute keine Kostenersparnis, sondern er bedeutet eine sehr wesentliche Ersparnis, weil eben das Sekretariat ausgebaut werden muss, auch wenn ein ständiger Präsident da ist.

Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat bemerkt, es entstehen weniger Kosten, wenn die Kommissionsmitglieder nicht mehr die Einvernahmen besorgen und im Kanton herumreisen müs-

sen. Wie gesagt, was mich anbelangt, so sind diese Nebeneinkünfte nicht sehr wesentlicher Natur, und ich hoffe, dass ich mich trotzdem werde durchs Leben schlagen können, auch wenn sie wegfallen. Aber ich nehme an, der ständige Präsident werde auch nicht ohne Entschädigung im Lande herumreisen. Er wird neben seiner Besoldung auch seine Deplacements haben, wie dies mit Recht für alle Staatsbeamten zutrifft, wenn sie reisen müssen. Ob nun der zukünftige Präsident von Bern ins Oberland gehe und dort die Einvernahmen besorge oder ob ein Mitglied der Kommission dies tue, in beiden Fällen entstehen Kosten und ich weiss nicht, ob sie im ersteren Fall geringer sein werden. Oder kommt es billiger, wenn der Präsident in den Jura reisen muss oder ein jurassisches Mitglied der Kommission dort die Einvernahmen macht? Ich möchte mich da keinen Illusionen hingeben, ich glaube nicht, dass da ein ständiger Präsident billiger arbeiten wird als die Mitglieder der Kommission.

So komme ich in der Tat je länger je mehr zu der Ueberzeugung, dass die Schaffung eines ständigen Präsidenten namentlich in der gegenwärtigen Zeit nicht nur unnötig und unnütz ist, sondern, wie ich eingangs ausgeführt habe, dem ganzen System widerspricht, für das wir die Rekurskommission geschaffen haben und dass es auch eine sehr kostspielige Neuerwerbung sein wird. Wenn man auf andere Art den Zweck erreichen kann, soll man es auch tun, und ich bin fest überzeugt, dass man es tun kann, man braucht nur den guten Willen dazu zu haben. Die Hartnäckigkeit, die man für die Schaffung des ständigen Präsidenten an den Tag legt, möchte einem fast die Frage auf die Zunge legen, ob vielleicht schon einer «gsuntiget» sei, um diese Stelle zu versehen. Ich will die Frage nicht näher untersuchen, aber jedenfalls möchte ich sagen, dass man sich nicht von diesem Gesichtspunkt leiten lassen darf. Wenn einer im Kanton Bern eine Stelle haben sollte, so wird er sowieso dazu gelangen, früher oder später wird sich ihm an einem andern Orte eine Türe auftun. Jedenfalls dürfen wir deshalb keine Einrichtung treffen, die sich in keiner Weise rechtfertigen lässt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen, auf das Dekret nicht einzutreten.

M. **Ramseyer.** Permettez moi d'ajouter quelques mots à l'argumentation de M. Durrenmatt.

Je ne suis pas avocat, mais mon simple bon sens de Bernois suffit pour affirmer que si le peuple était appelé à voter sur les lois et les décrets accompagnant celles-ci, comme ce sera probablement le cas dans quelques années, il ne serait pas possible de présenter ce décret-ci, car il instaure un système tout à fait en opposition avec la loi qu'il doit corroborer.

M. le président de la commission donne à entendre qu'il serait possible de serrer davantage la vis. Pourquoi? Le nombre des recours augmente déjà tous les jours davantage. Je lisais hier dans un journal qu'un membre du parlement anglais avait déclaré que l'or, dans la poche du citoyen, c'était du superflu, que cet or devait être à la banque. Si je voulais parodier cette parole, je dirais que dans le canton de Berne, certains organes prétendent que l'or dans la poche du citoyen est du superflu et qu'il devrait être dans la caisse de l'Etat.

C'est contre cette tendance que la commission des recours a toujours lutté.

M. Durrenmatt vient de citer quelques exemples pour expliquer comment des simplifications pourraient être obtenues. Je vous donnerai aussi un exemple.

Un article du décret dit que la commission de recours tient compte de toutes les circonstances. Or, voici un employé de chemins de fer chargé de famille, dont la femme et les enfants ont été malades; il nous a communiqué la note du docteur et, pour tenir compte de cette circonstance, la commission des recours réduit l'estimation de 200 fr. Cela ne vous regarde pas, nous fut-il répondu, tenez vous dans les limites de la loi.

Aussi ne faut-il pas s'étonner si beaucoup de ces gens recourent à la direction des Finances pour obtenir un allégement quelconque de leurs charges fiscales. Vous voyez comme nous sommes tenus.

En outre, s'il y a 3000 recours par an et 6 expéditions par recours à faire, soit 18,000 expéditions, il ne faut pas être surpris que notre secrétaire ne puisse suffire tout seul à la besogne, que l'on se refuse à simplifier. Le traitement que l'on allouerait au secrétaire de la commission pour pouvoir faire dans de meilleures conditions son travail serait bien inférieur à celui que l'on se propose d'allouer à un président permanent. Jusqu'à aujourd'hui notre président M. Trussel et en son absence M. le vice-président n'ont jamais décliné les responsabilités morales attachées à leurs fonctions.

Nous pouvons cheminer comme nous l'avons fait jusqu'à présent sans recourir à un président permanent.

C'est tout ce que j'ai à dire pour le moment.

Zimmermann. Ich habe in der Kommission wesentlich aus den Gründen, die Herr Kollega Dürrenmatt entwickelt hat, gegen Eintreten gestimmt. Ich will diese Gründe hier nicht wiederholen, immerhin möchte ich ganz kurz auf zwei Momente hinweisen.

Beim formellen Einwand komme ich nicht so leicht über das gesetzliche Bedenken hinweg wie der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident, welche sagen, im Gesetz sei allerdings von einem ständigen Präsidenten nichts gesagt, aber auch nichts von einem ständigen Sekretariat, anderseits sage das Gesetz auch nicht, dass diese ständige Einrichtung verboten sei, und was nicht verboten sei, das dürfe man tun. Ich glaube, wir dürfen uns als Grossräte nicht auf diesen Standpunkt stellen. Gar vieles ist nicht verboten, aber es ist trotzdem gut, dass man es unterlässt. Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sagt ausdrücklich, dass beim Verwaltungsgericht nötigenfalls ein ständiger Präsident und ein ständiger Vizepräsident geschaffen werden können, und in den damaligen Verhandlungen hat Herr Finanzdirektor Kunz deutlich auseinandergesetzt, warum diese Bestimmung aufgenommen werden müsse. Er hat ausgeführt: «Das zweite Alinea gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären. Das wird unbedingt notwendig werden und wahrscheinlich wird schon das Dekret eine bezügliche Bestimmung enthalten.» Der Referent der Regierung war sich also vollständig klar, dass in absehbarer Zeit beim Verwaltungsgericht ständige Stellen geschaffen werden müssten.

Aber im gleichen Tagblatt steht kein Wort, dass die Verhältnisse bei der Rekurskommission ähnlich seien und Art. 42 des Gesetzes bestimmt lediglich, dass die Rekurskommission aus 15 Mitgliedern zu bestehen habe und dass die nähere Organisation auf dem Dekretsweg zu regeln sei. Mit keinem Wort wird hier davon gesprochen, dass auch bei der Rekurskommission ständige Stellen geschaffen werden können. Deshalb glaube ich, kann man nicht so leicht über das gesetzliche Bedenken hinweggehen. Wir gehen über das Gesetz hinaus, wenn wir eine ständige Stelle schaffen.

Was den materiellen Grund anbelangt, der uns bestimmt, eine ablehnende Haltung einzunehmen, so möchte ich darauf hinweisen, wie das Gesetz entstanden ist. Seit Jahren hatte man im Volk reklamiert, dass die Steuerrekurse in letzter Instanz von der Steuerverwaltung und der Regierung entschieden werden. Man hatte das Gefühl, es sei nicht richtig, dass die Regierung da in eigener Sache entscheide, es fehle so an der nötigen Objektivität, weil sie selbstverständlich in einem solchen Streitfall eher zugunsten des Staates als des Rekurrenten entscheide. Es ist schwer zu untersuchen, ob das zutraf oder nicht. Ich glaube, in den meisten Fällen traf es nicht zu. Aber das Vorurteil — ich will es so nennen, um niemand zu verletzen — war im Volk einmal vorhanden und es sollte nun eine besondere Instanz geschaffen werden, um die Steuerverwaltung und Regierung von diesem Odium zu befreien. In diesem Sinne äusserte sich auch Herr Finanzdirektor Kunz bei der Beratung des Gesetzes, indem er unter anderm bemerkte: «Damit wäre bis zum Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes die Sache so geordnet, dass alle Verwaltungsstreitigkeiten betreffend Verletzung oder unrichtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Steuersachen von dem Verwaltungsgericht und alle Taxationsfragen von der kantonalen Rekurskommission zu entscheiden wären. Wir glauben, damit den Beweis erbracht zu haben, dass es unser Wille und unsere Absicht ist, dass in Zukunft in Steuersachen eine vollständig objektive Instanz urteilen soll.» Aus den Verhandlungen des Grossen Rates geht also deutlich hervor, dass der Hauptgrund zur Schaffung der Rekurskommission der war, dass man die Finanzdirektion und Regierung nicht weiter als oberste Instanz in Steuersachen funktionieren lassen wollte. Wie alles in der Welt hat auch die Rekurskommission ihre Licht- und Schattenseiten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass Missstände vorhanden sind, aber man kann sie auf dem von Herrn Dürrenmatt angegebenen Weg heben, ohne dass man einen ständigen Präsidenten schafft. Denn wenn wir einen ständigen Präsidenten haben, liegt die Gefahr nahe, dass die Objektivetät der Rekurskommission nicht mehr die gleiche ist wie bisher.

Vergleichsweise wird geltend gemacht, das Verwaltungsgericht besitze einen ständigen Präsidenten, habe aber deshalb zu keinen Klagen Anlass gegeben. Ferner wird gesagt, unsere Richter seien ebenfalls Staatsbeamte und es müsste ihnen also auch die Objektivität abgesprochen werden. Der letztere Vergleich ist jedenfalls nicht zutreffend, wenn man überhaupt vergleichen will. Vergleiche sind immer etwas hinkend. Wir haben im Kanton Bern die richterliche und administrative Gewalt vollständig getrennt und es kommt deshalb niemand in den Sinn, die Objektivität der Richter anzuzweifeln, weil sie Staatsbeamte sind. Etwas anderes ist es beim Präsidenten der Rekurskommission. Er ist täglich und stündlich mit der Finanzdirektion und Steuerverwaltung in Fühlung, und da möchte ich den Mann sehen, der im Laufe der Jahre nicht Bureaukrat wird und in der Hauptsache dafür sorgt, dass die Rekurse so entschieden werden, wie es dem Staat nützt, die Sache nicht durch die Brille des Staates ansieht und den Rekurrenten ganz objektiv anhört. Dagegen ist keiner gefeit, man mag als ständigen Präsidenten wählen wen man will. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es natürlich sehr viel auf die Person ankommt; aber weil es eben viel auf die Person ankommt, hat man ein vielleicht nicht unberechtigtes Angstgefühl, dass der Mann an einen falschen Ort hinkomme. Man macht freilich geltend, der Grosse Rat habe es immer in der Hand, diesen oder jenen zum Präsidenten zu wählen. Gewiss, wir nehmen die Wahl vor, aber wir haben eine starke Regierung im Kanton Bern und freuen uns dessen; doch könnten wir da die Stärke der Regierung empfindlich zu spüren bekommen; wenn sie einen Vorschlag zwei- und dreimal festhält, werden wir schon «lind» werden und den Mann wählen. Ich glaube daher, wir sollten zur rechten Zeit aufpassen.

Für mich ist der Umstand massgebend, dass die Rekurskommission geschaffen wurde, um für die Behandlung der Steuerrekurse eine unabhängige Stelle zu haben. Ich fürchte nun, wenn ein ständiger Präsident an die Spitze der Rekurskommission kommt, so wird sie diesen Charakter verlieren und das Volk werde das Gefühl bekommen, dass die Rekurse nicht mehr so beurteilt werden, wie es durch die Schaffung der kantonalen Rekurskommission vorgesehen war. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Berger (Langnau). Ich bin mit den Herren Rednern der Minderheit der grossrätlichen Kommission durchaus einverstanden, dass man seinerzeit bei der Schaffung der Rekurskommission der Meinung war, die Präsidentenstelle solle keine ständige sein. Ich erinnere mich sehr gut, dass Herr Finanzdirektor Kunz seinerzeit sehr froh war, dass man die Finanzdirektion von der Begutachtung der Steuerrekurse enthob, die ihr nur den Vorwurf der Parteilichkeit zuzog, und die Regierung ist jedenfalls heute noch froh, dass sie mit diesen Rekursen nichts mehr zu tun hat.

Ich wiederhole, an den ständigen Präsidenten hat damals niemand gedacht. Aber wenn eine Institution mit der Zeit so an Umfang und Ausdehnung gewinnt, dass man sieht, die seinerzeit geschaffene Organisation genügt nicht mehr, soll man dann nicht eine Organisation treffen, bei der die Institution sich wohl fühlt? Die formellen Bedenken, die geäussert wurden, dass es aus Gesetzesgründen nicht möglich sei, den ständigen Präsidenten auf dem Dekretswege einzuführen. imponieren mir nicht. Ich bin nicht Jurist und will mich nicht in formale Erörterungen einlassen, aber ich bin überzeugt, dass es in der Mitte des Rates Juristen gibt, die mir unbedingt zustimmen werden, wenn ich behaupte, dass es angängig ist, die Präsidentenstelle auf dem Wege des Dekrets zu einer ständigen zu machen.

Herr Dürrenmatt hat in seinem Votum ausgeführt, durch die Schaffung einer ständigen Präsidentenstelle

werden die Geschäfte nicht nur nicht gefördert, sondern der Geschäftsgang werde noch ein schleppenderer werden wegen der ständigen Abwesenheit, der häufigen Reisen des Präsidenten, auf denen er noch den Sekretär mitnehmen werde. Dieses Argument ist mir unverständlich. Würden denn die 14 andern Mitglieder der Rekurskommission eine solche Ordnung dulden? Ich bin überzeugt, dass Herr Grossrat Dürrenmatt als Mitglied der Rekurskommission einer solchen polnischen Wirtschaft, wie er sie geschildert hat, nicht lange untätig zusehen würde. Es ist ganz ausgeschlossen, dass, nachdem man just aus dem Grunde, um die Geschäfte zu fördern, einen ständigen Präsidenten wählt, dieser mit dem Sekretär immer auf Reisen sein wird. Die Mitglieder der Rekurskommission sind gewiss Manns genug, um die Sache so zu organisieren, dass die Geschäfte gefördert werden. Ich habe auch die Ueberzeugung, dass nicht alle Einvernahmen nur vom Präsidenten werden vorgenommen werden. Es hätte keinen Sinn, dass der Präsident z. B. von Bern ins Oberland oder in den Jura reist, an den dortigen Mitgliedern der Kommission vorbei, sondern er wird die Einvernahmen wie bis dahin durch Delegation an die betreffenden Kommissionsmitglieder übertragen.

Die trübe Zukunftsmalerei des Herrn Dürrenmatt kann mich also nicht veranlassen, nicht zum Antrag der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

Andere Gründe haben mich zuerst daran zweifeln lassen, ob es von gutem sei, einen ständigen Präsidenten zu schaffen, aber bei näherer Prüfung bin ich doch zu einem bestimmten Freund dieser Einrichtung geworden. Dabei stützte ich mich namentlich auf die Erfahrungen, die wir in den letzten fünf Jahren mit der Rekurskommission gemacht haben. Die Verschleppung der Geschäfte, die einmal da ist und sich nicht bestreiten lässt, ist ganz wesentlich darauf zurückzuführen, dass es an einer ständigen Leitung fehlt. An dieser Verschleppung ist nicht etwa nur der Krieg schuld, welcher den Präsidenten und Sekretär in den Militärdienst rief, sondern es war schon vorher nicht gelungen, saubern Tisch zu machen. Ich begreife es sehr wohl, dass man es als ein Ideal betrachtet, dass ein Kaufmann, ein Gewerbetreibender, ein Mann aus dem fliessenden Leben, der mit seinen Mitbürgern Kontakt hat, eine solche Stelle übernehme, indem viel weniger zu befürchten sei, dass er verknöchere und sich einem gewissen Bureaukratismus übergebe. Aber wo will man die Leute finden? Wir haben ein sprechendes Beispiel an dem leider verstorbenen Herrn Trüssel. Herr Trüssel hat sehr leicht gearbeitet, rasch aufgefasst und sich eine gewaltige Mühe gegeben, aber als vielbeschäftigter Kaufmann, als Politiker usw. hatte er noch anderes zu tun, als Tag für Tag in der Rekurskommission zu sitzen. Ich gebe zu, dass Sie auch in Zukunft einen Mann wie Herrn Trüssel finden werden, der Ihr Zutrauen verdient und fähig ist, diese schwierige Aufgabe zu übernehmen. Aber es wird immer ein Mann sein, der auch sonst etwas zu tun hat und sich infolgedessen mit einem Amte belastet, das für ihn als Nebenamt zu viel ist.

Auch den Vorwurf der Parteilichkeit im Falle der Besetzung der Stelle durch einen eigentlichen Staatsbeamten halte ich für ungerechtfertigt. Wenn man deshalb von Parteilichkeit reden will, wohin kämen wir dann mit unsern vom Staate besoldeten Administrativ- und Richterbeamten? Es wäre für den Kanton Bern ein schlechtes Zeugnis, wenn wir zum vornherein befürchten müssten, dass wir, wenn wir einen ständigen Präsidenten wählen, dann einen parteilichen Mann an die Spitze der Rekurskommission bekämen. Ein solcher Ausspruch sollte im Grossen Rat des Kantons Bern nicht fallen. Wenn die Rekurskommission in ihrer Eingabe die neutrale Stellung des neu zu wählenden Staatsbeamten anzweifelt, so wollte sie damit wohl eigentlich nicht den Vorwurf der Parteilichkeit erheben, sondern mehr sagen, dass damit ein bureaukratisches Regime eingeführt und fortan nach streng und fest umschriebenen Grundsätzen geurteilt werde, während ein Laie, der im Volk fester wurzelt, da und dort sich vielleicht über die Form etwas hinwegsetzt. Das ist auch das Moment, das jeweilen im Volk draussen die Schaffung neuer Staatsstellen unpopulär macht. Aber gerade im vorliegenden Fall, wo durch Dekret genau vorgeschrieben ist, wie die Rekurse zu erledigen sind, sehe ich nicht ein, wie durch eine ständige Leitung mehr Bureaukratismus in die Geschäftsführung hineingetragen werden könnte, als wenn der nichtständige Präsident seinen Sekretär muss schalten lassen. Wenn in einer Gemeinde der Gemeindeschreiber 10, 20 Jahre lang als Sekretär der Vormundschaftsbehörde usw. geamtet hat und der Präsident alle Augenblicke wechselt, wer ist dann in der betreffenden Gemeinde Meister? Ich brauche die Frage nur aufzuwerfen, die Antwort ergibt sich von selbst. Wenn wir nun in der Rekurskommission ein ständiges Sekretariat haben, das noch besser ausgebaut werden soll, so sollte man meines Erachtens dem Gewicht des ständigen Sekretärs das Gegengewicht eines in die Geschäfte gut eingeschossenen, ständigen Präsidenten gegenüberstellen, indem sonst die Gefahr besteht, dass der unverantwortliche Sekretär schliesslich das Heft in den Händen hat und nicht der Präsident.

Ich glaube, wir verlieren zu viel Worte über die Wichtigkeit und Bedeutung des ständigen und nichtständigen Präsidenten. Mich tröstet das Gefühl, dass, wenn einmal der ständige Präsident das Uebergewicht an sich reissen und nach seinem Gutfinden regieren wollte, die 14 Mitglieder der Rekurskommission, worunter ein paar brave Grossräte (Heiterkeit), schon das nötige Gegengewicht werden schaffen können; darum halte ich dafür, wir können getrost der Mehrheit der Kommission zustimmen und eine ständige Präsidentenstelle schaffen.

Was die Kosten anbelangt, die auch angezogen wurden, so wird im Ernste niemand behaupten wollen, das ständige Präsidium koste mehr als das nichtständige. Die Rechnung ist einfach. Wenn so und soviel hundert Rekurse, deren durchschnittlichen Streitwert wir auf 100 Fr. ansetzen wollen, ein Jahr lang liegen bleiben, so entsteht für den Staat ein nicht unerheblicher Zinsenausfall, während er bei rascher Erledigung der Rekurse in den Genuss dieser Zinsen kommt. Damit können wir die Kosten für das ständige Präsidium vollständig zahlen.

Wie gesagt, das Zukunftsbild des Herrn Dürrenmatt schreckt mich nicht. Ich stimme für den ständigen Präsidenten und bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

M. César. Permettez-moi de vous adresser quelques mots en faveur de l'entrée en matière, puisqu'un ora-

teur français s'est déjà exprimé contre l'entrée en matière.

Nous sommes en présence d'une question formelle assez délicate à trancher: le Grand Conseil a-t-il oui ou non les compétences nécessaires pour créer une place de président permanent de cette commission? Je crois pouvoir répondre affirmativement. En effet, notre appareil législatif ne renferme nulle part une disposition interdisant la création de fonctionnaires permanents autrement que par une loi. Au contraire, l'art. 26 de la Constitution cantonale, chiffre 14, dit que le Grand Conseil, comme autorité suprême de l'Etat, a les attributions suivantes: «... il crée les emplois publics et fixe les traitements attachés à ces emplois». Par conséquent, le Grand Conseil, comme tel, peut créer des emplois publics et déterminer les traitements y relatifs avec d'autant plus de raison selon moi que ces emplois publics sont prévus expressis verbis par la loi, comme c'est le cas, dans notre exemple, où la loi sur la justice administrative prévoit dans ses dispositions transitoires, art. 42, que jusqu'à l'entrée en vigueur d'une nouvelle loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes, l'art. 25 de la loi du 18 mars 1865 concernant l'impôt sur le revenu est remplacé par les dispositions suivantes:

«§ 25*a*. Il est institué, pour statuer sur les recours prévus au § 25, une commission cantonale des recours composée de quinze membres et de cinq suppléants nommés par le Grand Conseil pour une période de quatre ans.»

D'autre part, il est vrai, l'art. 4 de la même loi, § 2, dit, en parlant du président et du vice-président du tribunal administratif que «leurs postes peuvent être déclarés postes permanents par le Grand Conseil». Aucune disposition de ce genre ne se trouvant à l'art. 25*a* on pourrait en déduire e contrario que le poste de président de la commission des recours ne peut pas être permanent. Mais il ne faut pas oublier que la disposition de l'art. 4, § 2, fait suite à l'art. 3, § 2 et 3, prescrivant des cas d'incompatibilité avec des fonctions permanentes, d'où l'on pouvait conclure que le président du tribunal administratif ne pouvait être permanent, tandis que l'art. 25*a* ne prévoyant pas d'incompatibilité, il n'en résulte pas que le président ne puisse être permanent. Il dit simplement que le Grand Conseil nomme les membres et les suppléants de la commission des recours pour une période de quatre ans en tenant convenablement compte des différentes contrées du canton et des différents partis politiques.

D'ailleurs une autre disposition constitutionnelle pourrait tranquilliser les personnes croyant que le Grand Conseil dépasse ses attributions, c'est l'art. 9 de la Constitution prévoyant le droit d'initiative, droit dont on fait très peu usage, peut être jamais, mais qu'il faut rappeler et d'après lequel un nombre déterminé d'électeurs peut demander qu'une loi soit élaborée, abrogée ou modifiée ou qu'un décret d'exécution du Grand Conseil soit abrogé ou modifié. Si donc vraiment le peuple bernois estime que le Grand Conseil a outrepassé ses compétences en établissant par un décret ce poste de président permanent il peut intervenir par voie d'initiative pour en demander l'abrogation. Il nous paraît en tout cas établi qu'au point de vue juridique le Grand Conseil est compétent pour créer un poste de président permanent de la commission des recours.

Quant au point de vue matériel cette mesure se justifie incontestablement. L'impartialité de ce fonctionnaire ne peut pas être mise en doute d'emblée. A ce taux là il faudrait suspecter l'impartialité de tous les fonctionnaires judiciaires.

Le nombre des recours atteint celui de 3000 par année. A raison de 300 jours ouvrables cela fait 10 recours par jour que le président de la commission est censé d'examiner. Le premier citoyen venu ne peut pas être chargé de l'examen de tous ces dossiers. Il faut pour cela un homme qui ait un peu l'expérience des affaires. Mais cette expérience ne sera possédée que par un homme certainement fort occupé dans sa vie privée et qui ne trouvera que difficilement le temps nécessaire à l'examen régulier de ces nombreux dossiers. Aussi suis-je partisan de la création d'un poste de président permanent. Nous nous réservons de revenir sur ce point une fois l'entrée en matière votée.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch kurz auf einige Fragen, die gestellt worden sind, antworten und einige Argumentationen widerlegen.

Eine Frage ist die: Sind die Uebelstände, die uns beschäftigen, durch den Krieg hervorgerufen worden oder nicht? Der Krieg hat natürlich seit einem Jahr die Sache etwas verschlimmert und es wäre ungerecht, wenn man das nicht voll in Berücksichtigung zöge. Aber die Rekurse aus den Jahren 1911, 1912 und 1913, die im August letzten Jahres noch nicht erledigt waren, sind nicht durch den Krieg verschleppt und die Verschleppung der Rekurse, die wir nicht im Bureau, sondern in der Wohnung des Sekretärs gefunden haben und sich jeder Kontrolle entzogen, ist nicht durch den Krieg veranlasst worden. Ich habe den beiden Herren Dürrenmatt und Ramseyer in der grossrätlichen Kommission erklärt, ich zweifle an ihrer Kenntnis und ihrem Urteil in der Sache durchaus nicht, aber ich behaupte, dass sie über die Sachlage nicht genügend orientiert seien. Das hat sich seither in der Weise bestätigt, dass erst in den letzten Tagen neue Rekurse zum Vorschein gekommen sind, die irgendwo herumlagen und den Beamten der Finanzdirektion, die letztes Jahr während mehrerer Monaten die Rückstände aufarbeiteten, nicht in die Finger gekommen waren. Ich bin überzeugt, sämtliche Herren der Rekurskommission werden damit nicht einverstanden sein, aber sie sind der Sache fern, und wenn man ihnen sagt, es sei alles in Ordnung, so dürfen sie nichts anderes glauben.

Herr Ramseyer hat auf unsere Geldgier hingewiesen. Wir haben natürlich Geld nötig, aber was der Staat und die Gemeinden in einzelnen Fällen zuviel beziehen, steht in keinem Verhältnis zu dem, was die Steuerpflichtigen zu wenig versteuern. Ich würde das, was wir zuviel bekommen, gerne tausendfach zurückgeben, wenn wir auf der andern Seite nur die Hälfte von dem bekämen, was uns zu wenig bezahlt wird.

Wenn die Rekurskommission vor dem Verwaltungsgericht unrecht bekommt, so muss sie sich darein schicken. Das Verwaltungsgericht steht über der Rekurskommission. Und wenn Herr Ramseyer sagt, die Rekurskommission habe alle Seiten eines Falles zu berücksichtigen, so muss sie es innerhalb der Vorschriften des Gesetzes tun, und wenn das Ge-

setz im einzelnen Fall hart ist, so sind andere Instanzen da, die die Sache in Ordnung bringen können. Ich kann nur erklären, dass wir seit Kriegsausbruch in hunderten und tausenden derartigen Fällen durch den Amtsschaffner, die Finanzdirektion und den Regierungsrat allen Verhältnissen Rechnung zu tragen suchten.

Wir hätten der Rekurskommission keine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt. Wir hatten gerade letzthin den Krieg. Wir mussten einen provisorischen Sekretär anstellen und die Rekurskommission verlangte für ihn eine Schreibmaschine. Wir wollten für dieses Provisorium keine neue Maschine anschaffen und stellten eine von der Finanzdirektion zur Verfügung. Aber sie kam zurück mit dem Bescheid, man könne sie nicht brauchen. Soll man nun für ein Provisorium von einigen Monaten die grosse Ausgabe für eine neue Schreibmaschine machen, oder wäre es nicht möglich gewesen, eine ältere Maschine zu verwenden, auch wenn das betreffende System den Herren nicht gerade geläufig war? Dass man Rekursentscheide nur auf Schreibmaschinen allerneuesten Systems verschreiben kann, wird kein Mensch glauben.

Ich bin einverstanden, dass die Rekurskommission sich mit einer Menge kleinen Sachen befassen muss. Das trifft aber auf jedes Gericht zu, und wer in der Gerichtspraxis steht, weiss, dass es auf dem Obergericht geradezu ein Sport geworden ist, jedes einlangende Geschäft auf den Forumsverschluss hin zu untersuchen und zu prüfen, ob alle formalen Punkte vorhanden sind; ist dies nicht der Fall, so wird das Geschäft zurückgeschickt. Nun soll gerade der ständige Präsident in Zukunft diese Sachen erledigen. Wir sehen allerdings voraus, dass die Geschäfte über die Steuerverwaltung gehen, aber sie werden dort nur kontrolliert, damit die Steuerverwaltung weiss, wer rekurriert hat, und nachher gehen sie an die Rekurskommission. Dort wird der Präsident die Sache vorläufig ansehen und alles ohne weiteres ausschauben, was er ausschauben kann, d. h. wenn z. B. Rekursfristen versäumt sind, wenn sich liquid ergibt, dass irgend etwas nicht in Ordnung ist, usw. In einer grossen Zahl von Fällen wird er auch Aktenergänzungen anordnen können, z. B. ein Testat über die Besoldung einholen usw. Das kann der Präsident tun, während es ein Sekretär, der nur untergeordnete Sachen besorgen muss, nicht tun kann.

Ich möchte mit aller Bestimmtheit erklären, dass der Regierungsrat keinen Anwärter irgendwelcher Art hat. Ich habe schon von anderer Seite von Anwärtern für ein ständiges und ein nichtständiges Präsidium reden hören, aber das ist etwas, was vorläufig keine Rolle spielt. Ich kann ruhig erklären, dass wir die Wahl dem Grossen Rat überlassen werden und ihm niemand aufdrängen wollen. Mir ist nur daran gelegen, dass der Grosse Rat einen richtigen ständigen Präsidenten finden werde.

Noch einige Worte in bezug auf die Ausgestaltung des Sekretariates. Wir machen gerade gegenwärtig darin eine Erfahrung, die ich dem Grossen Rat nicht vorenthalten will. Der Sekretär der Rekurskommission war im Dienst und infolgedessen entstanden natürlicherweise Rückstände, über die ich kein Wort verlieren will. Die Sache musste in Ordnung gebracht werden und wir haben im Einverständnis mit dem Vizepräsidenten der Rekurskommission ihr einen provisorischen Sekretär zur Verfügung gestellt, in der Meinung und in der Abmachung, dass sobald der ständige Sekretär zurückkomme, er die rückständigen und der provisorische Sekretär die laufenden Geschäfte erledigen sollen, damit sich nicht neue Rückstände anhäufen. Was geschieht nun? Gegenwärtig reist der ständige Sekretär in der Welt herum, um Einvernahmen zu protokollieren und in Bern sitzt der provisorische Adjunkt und motiviert die Rekurse, die seinerzeit unter Assistenz des ständigen Sekretärs entschieden worden sind. Also der, welcher dabei war und weiss, was die Rekurskommission gesagt hat, ist weg und der, welcher nicht dabei war, soll die Entscheide nun motivieren! Wo liegt die Erklärung für dieses merkwürdige Verfahren? Sie liegt ganz einfach darin, dass es dem ständigen Sekretär besser passt, Besprechungen und Einvernahmen abzunehmen und die andere Arbeit dem provisorischen Adjunkten zu überlassen. Ich bin überzeugt, dass das der Kommission selbst nicht recht ist, aber sie hat nichts zu befehlen, sondern der Sekretär befiehlt und geht. Das ist meines Erachtens ein sprechendes Beispiel dafür, wo hier der Einfluss liegt.

Herr Zimmermann hat von der ständigen Fühlung gesprochen, die der ständige Präsident mit der Finanzdirektion haben werde. Da spielt die Ständigkeit oder Nichtständigkeit des Präsidiums keine Rolle. Ich habe Herrn Trüssel, den nichtständigen Präsidenten der Rekurskommission, im Jahre zehnmal mehr gesehen als den ständigen Präsidenten des Verwaltungsgerichts, und davon, dass wir den einen oder andern je nach Ständigkeit oder Nichtständigkeit so oder anders beeinflussen, kann keine Rede sein.

Der Kernpunkt der Sache ist der: Ist die Arbeit des Präsidenten der Rekurskommission so, dass er ihre seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit widmen muss oder genügt es, wenn er sich ihrer im Nebenamt annimmt? Es gibt Sachen, die man im Nebenamt ganz gut erledigen kann, aber gerade das Steuerwesen ist eine der heikelsten Materien unserer ganzen Staatsverwaltung und muss nach allen Richtungen gekannt sein, sowohl zugunsten und zuungunsten des Fiskus und zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen. Da fragt es sich: Wer ist der Sache besser Meister, der, welcher sie im Nebenamt besorgt oder der, der sich Tag für Tag mit ihr befasst? Wenn man glaubt, dass bei dieser tagtäglichen Beschäftigung mit dem gleichen Gegenstand dem ständigen Präsidenten der gesunde Menschenverstand abhanden komme oder stark vermindert werde und alle menschlichen Tugenden, die er sonst hatte, schwinden, so haben wir ja daneben die 14 nichtständigen Mitglieder, die diese Tugenden im vollen Umfang verkörpern und ausüben können.

Dürrenmatt. Auf die letzten Ausführungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich doch noch etwas antworten.

Was Herr Regierungsrat Scheurer an der Tätigkeit des gegenwärtigen Sekretärs beanstandet, ist doch mehr persönlicher Natur und hat mit dem Prinzip nichts zu tun. Wenn es an den Personen fehlt, tragen die besten Vorschriften nichts ab. Aber was in dieser Beziehung angebracht wurde, hängt zum grossen Teil doch mit den gegenwärtigen ausserordentlichen Zuständen zusammen, wo der Präsident

sowohl als der Sekretär lange Zeit im Militärdienst waren. Das könnte auch dem ständigen Präsidenten passieren. Wenn wir schon letztes Jahr einen solchen gehabt hätten und er ebenfalls in den Dienst hätte einrücken müssen, so wäre auch niemand mehr dagewesen, der zur Sache gesehen hätte. Also die persönlichen Uebelstände, die vorhanden sein mögen und die ich nicht in Abrede stellen will, dürfen für das Prinzip selbst nicht massgebend und für die Aenderung der ganzen Organisation nicht ausschlaggebend sein.

Es ist wohl auch nicht die Meinung des Grossen Rates, einen Präsidenten anzustellen, der nichts anderes zu tun hat, als den Sekretär zu beaufsichtigen. Da möchte ich Herrn Berger antworten, der sich auf die 14 Mannen vertröstet, die sonst noch der Kommission angehören und dafür sorgen werden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wenn ein ständiger Präsident da ist, wird und soll er etwas sein, und wenn er etwas machen will, muss er eben die Arbeit machen, welche gegenwärtig die 14 resp. 15 Mitglieder der Kommission besorgen und dann wird den übrigen 14 Mitgliedern nicht viel mehr übrig bleiben. Entweder macht der Präsident etwas und dann hat er das ganze Jahr Zeit, die 3000 Rekurse zu behandeln und die Aufsicht auszuüben; das kann er ganz gut bewältigen, und wir haben die andern Mitglieder nicht mehr nötig. Deshalb geht Herr Berger von vollständig falschen Voraussetzungen aus, wenn er sich auf die 14 Mannen vertröstet. Der Präsident hat dann die 3000 Rekurse in den Fingern, er hat sie bereits behandelt, er hat die Einvernahmen gemacht, er wird in der Kommission referieren und die Mitglieder der Kommission werden höchstens dann und wann eine Frage stellen können. Wir werden so einen neuen bernischen Papst haben, wenn man so sagen will, der über die sämtlichen Rekursfälle einzig Bescheid weiss und auf den man schliesslich angewiesen ist. Das wird die Situation sein.

Was die Frage der Neutralität anbelangt — ich möchte nicht das Wort Parteilichkeit brauchen — die wir in erhöhtem Masse vom nichtständigen Präsidenten als vom ständigen Beamten erwarten, so halte ich meine Auffassung durchaus fest und gehe mit Herrn Zimmermann einig, dass man keine Parallele mit den Richterbeamten ziehen kann, sondern dass das eine Stellung für sich ist, die viel zu eng mit den Administrativbehörden verbunden sein wird, als dass hier eine vollständig neutrale Stellung möglich wäre. Man kann auch nicht mit dem Verwaltungsgericht exemplifizieren, das innerhalb seiner Befugnisse eine ganz andere Stellung hat als die Rekurskommission.

Dies die wenigen Bemerkungen, die ich noch beifügen wollte. Ich halte meinen Antrag auf Nichteintreten aufrecht.

Abstimmung.

Für Eintreten (nach Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit) . . . 89 Stimmen
Dagegen (nach Antrag der Kommissionsminderheit . . . . . 44 Stimmen.

Präsident. Bevor wir zur artikelweisen Beratung übergehen, halte ich es für angezeigt, den Rat über den Stand der Geschäfte und das weitere Vorgehen, das sich daraus ergibt, zu orientieren.

In dieser Session müssen unbedingt noch die beiden Dekrete betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt und betreffend die Nachführung der Vermessungswerke erledigt werden. Ich werde sie auf die Tagesordnung von morgen ansetzen. Vorher war es nicht möglich, beim einen deshalb nicht, weil der Kommissionsreferent geschäftlich verhindert war, anwesend zu sein, und beim andern deshalb nicht, weil die bereinigten Anträge erst heute ausgeteilt werden konnten. Ich werde also die beiden Dekrete auf morgen ansetzen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass sie zusammen ungefähr hundert Artikel haben und ich es für ausgeschlossen halte, dass die beiden Dekrete in einer Sitzung erledigt werden können.

Daneben haben wir noch die Interpellation des Herrn Dr. Boinay, die reglementsgemäss ebenfalls in dieser Session behandelt werden muss. Im weitern haben wir noch eine Anzahl Naturalisationen, die von der Regierung behandelt sind und von der Justizkommission morgen behandelt werden. Ferner liegen noch die Strafnachlassgesuche vor, sowie die drei Motionen der Herren Grimm, Dr. Biehly und Zurbuchen. Endlich muss noch die Frage entschieden werden, zu deren Vorberatung wir eine Kommission eingesetzt haben, wer zur Wahl des Oberingenieurs kompetent ist.

Unter diesen Umständen halte ich es für ausgeschlossen, dass die Session diese Woche geschlossen werden kann und möchte dem Rat schon heute vorschlagen, dass wir morgen fortfahren, morgen mittag abbrechen und am Montag die Session wieder aufnehmen.

Will man sich zu diesem Vorschlag äussern? — Wenn nicht, nehme ich an, der Rat sei damit einverstanden. Es wäre so beschlossen.

Wir gehen nun über zur artikelweisen Beratung des Dekrets betreffend die Rekurskommission.

---

§ 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich bereits erwähnt habe, ist das Dekret, abgesehen von der grundsätzlichen Aenderung bezüglich des Präsidiums, sozusagen Wort für Wort dem alten angepasst und ich kann mich deshalb bei den einzelnen Artikeln ganz kurz fassen oder des Wortes ganz enthalten.

Gegenüber der jetzigen Ordnung ist das Präsidium in § 1 nun als ständig angeführt. Daneben wurden zwei kleine redaktionelle Aenderungen vorgenommen, die zur Sache selbst nichts zu sagen haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusam-

mensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 15 genannte Sachverständige und dessen Adjunkt leisten den Amtseid, oder das Amtsgelübde, vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

---

§ 5.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Im Schosse der Kommission ist von seiten der Vertreter der sozialdemokratischen Partei der Wunsch geäussert worden, es möchte diese Partei im Präsidium oder Vizepräsidium auch vertreten sein. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn es sich nur um drei Personen handle, eine solche Bestimmung nicht wohl aufgenommen werden könne, man werde die Sache von Fall zu Fall entscheiden. Die betreffenden Kommissionsmitglieder haben sich damit einverstanden erklärt, aber gewünscht, die Sache möchte hier erwähnt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mitinbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

---

§ 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Absatz 3 enthält eine Aenderung materieller Art. Es wird da bestimmt, dass jeder Steuerpflichtige seinen Rekurs gesondert einreichen muss, dass also nicht eine ganze Reihe Berufsgenossen oder sonstige Steuerpflichtige, die glauben, sie seien im gleichen Falle, einen Rekurs miteinander unterzeichnen und einreichen können. Diese Vorschrift beruht auf einem Entscheide des Verwaltungsgerichtes, das eine derartige kollektive Rekurserklärung nicht anerkannt hat. Es kann natürlich Fälle geben, wo ein gemeinsamer Rekurs wünschenswerter wäre, aber vom Standpunkt der Ordnung und der Erledigung des einzelnen Falles aus, wo jeder der Fälle gesondert angesehen werden muss, ist es jedenfalls besser, wenn jeder Rekurs gesondert vor die Rekurskommission kommt.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. In bezug auf die erwähnte Bestimmung in Absatz 3 war die Kommission geteilter Ansicht. Die Mehrheit hat der vorliegenden Fassung zugestimmt, während die Minderheit wünschte, es möchte gehalten werden wie bisher, d. h. es möchte auch in Zukunft die Einreichung gemeinsamer Rekurse gestattet sein. Ich überlasse es der Minderheit der Kommission, ihren Standpunkt geltend zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2). Vorbehalten bleibt § 12 hienach.

In der Rekursschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Jeder Steuerpflichtige hat seinen Rekurs gesondert einzureichen. Gemeinsame Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger werden ohne weiteres an den ersten Unterzeichner oder an den Einsender zurückgeschickt.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

---

§ 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Punkt geordnet, von dem ich bereits gesprochen habe und von dem wir glauben, dass er wesentlich zu einer rascheren Geschäftserledigung beitrage.

Gegenwärtig gehen die Steuerrekurse vom Regierungsstatthalteramt an die Steuerverwaltung und diese muss ihre Gegenbemerkungen machen. Sie muss sie unter Umständen anbringen, trotzdem der Rekurs von vornherein aussichtslos ist. Wir sind nun der Meinung, dass man dem Präsidenten der Rekurskommission die Möglichkeit geben sollte, die Rekurse etwas zu sieben, und wir schlagen deshalb vor zu sagen, der Rekurs gehe zunächst an die Steuerverwaltung, aber nur zur Kontrolle. Es ist im Interesse des Steuerpflichtigen und der Verwaltung notwendig, dass die Steuerverwaltung weiss, wer rekurriert hat. Das ist eine kurze Sache; der Rekurs macht einfach den Umweg über das Bureau der Steuerverwaltung und kommt dann an die Rekurskommission. Der Präsident sieht die Rekurse vorläufig an. Die einen wird er auf die Seite legen und der Kommission Nichteintreten beantragen, weil z. B. die Rekursfrist nicht innegehalten wurde oder weil die Begründung derart ist, dass der Rekurs abgewiesen werden muss, usw. Bei andern wird er sagen, dass zum entscheidenden Punkt noch die und die Beweismittel beigebracht werden müssen und er wird von der Steuerverwaltung deren Beibringung verlangen. Wieder bei andern wird er zur Auffassung kommen, dass die Steuerverwaltung dazu Stellung nehmen muss und er schickt diese an die Steuerverwaltung zur Anbringung ihrer Gegenbemerkungen und Anträge zurück. Das ist ungefähr das gleiche Verfahren wie beim Handelsgericht, wo auch der Präsident die Geschäfte vorbereitet und vielleicht das eine auf die Seite legt und das andere so oder anders entscheidet. Welche Verminderung der Schreibarbeiten das zur Folge hat, hat man gerade beim Handelsgericht wiederholt gesehen. Es ist bekannt, dass einer, der nicht zahlen kann, dadurch eine Zahlungsfrist zu gewinnen versucht, dass er Rechtsvorschlag macht und den Prozess anhebt. Die Klage kommt vor den Präsidenten des Handelsgerichts und er sieht, dass es nichts anderes ist als Zahlungsflucht. Nun setzt er das Geschäft sofort zur Entscheidung durch das Gesamtgericht an und dann merkt der Betreffende, dass er entdeckt ist. Wenn er meint, es geschehe ihm unrecht, kann er vor Handelsgericht auftreten und den Beweis erbringen; aber in den meisten Fällen erklärt er den Abstand. So werden eine Menge Geschäfte beim Handelsgericht in kürzester Frist erledigt, die im ordentlichen Verfahren monatelang getrölt würden. So wird es auch hier sein. Wenn die Sichtung der Geschäfte und die Führung des Prozessganges vom Präsidenten an die Hand genommen wird, sobald der Rekurs bei ihm eintrifft, so werden eine ganze Menge der 3000 Rekurse in einem vereinfachten Verfahren ihre Erledigung finden und die Steuerverwaltung wird in einer ganzen Zahl von Fällen von Gegenbemerkungen befreit.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zu, die das

Geschäft kontrolliert und sofort an die Rekurskommission weiterleitet.

Der Präsident entscheidet nach vorläufiger Prüfung, ob das Geschäft sofort der Kommission unterbreitet werden soll, oder ob es notwendig ist, dass die Steuerverwaltung dazu Stellung nimmt. In letzterm Falle sindet er es an die Steuerverwaltung, die es mit ihren Gegenbemerkungen und Anträgen versehen so rasch wie möglich wieder zurückschickt.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Rekurriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hiervon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 8, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen; die Rekurskommission entscheidet in diesem Falle auf Grund der vorhandenen Akten.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Eine Verlängerung der in den §§ 8 und 10 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen unter Vorbehalt der Fälle von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

§ 12.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates wich in diesem Artikel von der früheren Fassung ab. Das Verwaltungsgericht hat gewünscht, es möchte der bisherige § 12 unverändert in das neue Dekret herübergenommen werden. Die Kommission hat dem zugestimmt und die Regierung hat sich angeschlossen, so dass also wieder die Fassung des bisherigen Dekrets aufgenommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Erfolgt die Rekurserklärung der Steuerverwaltung im Anschluss an einen vom Steuerpflichtigen eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnisgabe noch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 14.

Dürrenmatt. Ich möchte nur festlegen lassen, dass hier eine kleine Differenz redaktioneller Natur gegenüber dem bisherigen Dekret vorhanden ist. Das bisherige Dekret sieht im betreffenden Artikel auch eine Verweisung auf § 17 vor, der die Einvernahme des Steuerpflichtigen regelt. Diese Verweisung ist nun hier in § 14 gestrichen worden. Das soll aber nicht die Meinung haben, dass die Einvernahme wegfallen soll. Ich möchte im Stenogramm festlegen lassen, dass materiell nichts geändert ist, sondern dass man lediglich gefunden hat, eine Verweisung auf § 17 sei redaktionell nicht ganz in Ordnung, weil in § 14 die Einvernahme als eigentlicher Beweisantrag der Parteien vorgesehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Der Präsident ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Al .1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist einem Wunsche des Ver-

waltungsgerichtes Rechnung getragen, wonach das Befinden des Sachverständigen den Parteien nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Falle zugestellt werden muss.

§ 15 bestimmt ferner, was im ersten Dekret nicht gesagt war, dass wir nicht nur einen Sachverständigen, sondern auch einen Adjunkten des Sachverständigen haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

---

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

---

§ 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 17 hat gegenüber der jetzigen Bestimmung eine etwelche Aenderung erfahren. Es wird auch hier die vorbereitende Tätigkeit des Präsidenten hervorgehoben, der ermächtigt sein soll, vor Zusammentritt der Kommission Beweiserhebungen zu machen und Steuerpflichtige einzuvernehmen, wenn er es für nötig erachtet, damit er der Kommission das vollständige Aktendossier unterbreiten kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

---

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabhörung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

---

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

---

§ 20.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Der gefällte Entscheid samt kurzer Begründung ist den Parteien durch das Bureau

der Rekurskommission mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Gesetz Art. 33 und 34).

---

§ 21.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates sah eine Spruchgebühr von 1—10 Fr. vor. Die Kommission hat sie auf 1—5 Fr. festgesetzt und die Regierung stimmt bei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1 bis 5 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 5 bis 100 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

---

§ 22.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Besoldung des Präsidenten der Rekurskommission festgesetzt. Wir schlagen vor, sie in der Höhe einer Oberrichterbesoldung zu normieren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Präsident der Rekurskommission Fr. 7500
Bücherexperte . . . . . » 4500—5500
Adjunkt des Bücherexperten . » 3600—4500

Die Besoldung der Sekretäre und der Angestellten wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

---

§ 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 23 entspricht mit einigen redaktionellen Umstellungen den gegenwärtigen Bestimmungen und Ansätzen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Die Vizepräsidenten beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von 20 Fr.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von 20 Fr. Der Präsident führt hierüber eine genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflichten ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

---

§ 24.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft. Dadurch werden die Dekrete vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission und vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung des Dekretes vom 16. März 1910 aufgehoben.

Präsident. Wird von irgend einer Seite beantragt, auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen?

M. **César.** Je propose d'ajouter à l'art. 5 un quatrième paragraphe disant: « La commission doit autant que possible commettre les enquêtes et auditions aux membres de la commission de la région d'où provient le recours. Dans les cas importants le président pourra y participer. »

Cette disposition se justifie très simplement; elle permettrait aux membres de la commission d'exercer une plus grande influence sur le cours du débat et de ne pas laisser le président remplir toutes les fonctions de directeur du débat, enquêteur et de l'empêcher ainsi d'exercer un pouvoir pour ainsi dire dictatorial dans la commission.

Je me borne à ces quelques mots pour motiver ma proposition.

Präsident. Ich muss, was die Behandlung dieses Antrages anbelangt, auf folgendes aufmerksam ma-

chen. Herr César stellt den Antrag auf Zurückkommen. Ueber solche Anträge wird ohne weiteres abgestimmt Nun hat Herr César die Begründung seines Antrages gerade in seinem Votum gegeben und ich halte das eigentlich für das Richtige. Der Rat muss doch wissen, worum es sich handelt, wenn er entscheiden soll, ob man zurückkommen soll oder nicht. Eine weitere Diskussion ist jedoch nicht zulässig und wir schreiten zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 5 . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 138 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 92) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, mit 128—138 Stimmen, in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Josef Hasse, von Nordborchen, Preussen, geboren den 16. Februar 1864, Kaufmann in Bern, unter Ausschluss seiner Ehefrau Karoline Henriette Sophie geborne Bethmann, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Hindelbank das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Anton Kunze, von Pankraz, Böhmen, Oesterreich, geboren 1879, Wirt in Bern, Ehemann der Ida geborne von Gunten, geboren 1882, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Unterlangenegg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. Georg Friedrich Bürgin, von Lörrach, Baden, geboren den 15. Februar 1900, wohnhaft in Unterseen, vertreten durch seinen Vater, welchem die gemischte Gemeinde Oberried bei Brienz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. Jakob Christian Martin Blocher, von Nordstetten, Württemberg, geboren den 20. März 1899, zurzeit in Riex, Waadt, bevormundet, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

5. Leon Eduard Roth, von Kiffis, Elsass, geboren 1878, Formstückgiesser in Courrendlin, Ehemann der Marie Leonie geborne Loviat, geboren 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

6. Guillaume Joseph Jules Müller, von Obersept, Elsass, geboren den 18. August 1885, Kutscher in Delsberg, Ehemann der Bertha Josephine geborne Ory, geboren 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Mathias Guschelbauer, von Wieting, Oesterreich, geboren 1882, Dekorationsmaler in Bern, Ehemann der Helene geborne Smonik, geboren 1882, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. Franz Sales Dollé, von Breitenbach, Elsass, geboren 1862, Schneider in Bern, Ehemann der Elise geborne Lienhard, geboren 1865, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

9. Wilhelm Schmitt, von Strassburg, Elsass, geboren 1878, Fabrikarbeiter und Aushülfskondukteur in Bern, Ehemann der Marie geborne Jenny, geboren 1878, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

10. Henri Gerber, von Barr, Elsass, geboren den 11. Februar 1881, Metzger in Delsberg, Ehemann der Louise geb. Brom, geboren 1883, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Karl Heinrich Hohenadel, von Wald-Michelbach, Hessen, geboren 1893, Graveur in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

12. Léon Ernst Hohenadel, von Wald-Michelbach, Hessen, geboren 1889, Remonteur in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. François Joseph Fischer, von Oberlarg, Elsass, geboren 1884, Werkstättenarbeiter in Delsberg, Ehemann der Augustine Emma geborne Koller, geboren 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. Woldemar Karl Johannes Marcusen, von Wiborg, Finnland, geboren 1855, Professor in Vivis, Ehemann der Ella Minna Amalie geborne Stieglitz, geboren 1860, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Belp das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

15. Pierre Alois Schwartz, von Kiffis, Elsass, geboren 1896, Schlosser in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Prägelz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

16. Arnold François Kaspard, von Goumois, Frankreich, geboren 1878, Ehemann der Elise geborne Fleury, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

17. Arthur Richard Moritz Schumann, von Leipzig, Sachsen, geboren 1873, Geschäftsführer in Freiburg, Ehemann der Alice Bertha Marie geborne Chiquet, von Asuel, geboren 1881, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelandessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

18. Albert Blocher, von Radolfszell, Baden, geboren 1878, Küfermeister und Sägereipächter in Bern, Ehemann der Marie geborne Schaad, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

19. Bernhard Friedrich Rünzi, von Egringen, Baden, geboren 1874, Vorarbeiter in Reinach, Baselland, Ehemann der Rosa geborne Badertscher, geboren 1876, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lauperswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

20. Albert Simon Heinrich Schneider, von St. Arnual, Preussen, geboren 1868, Giessermeister in Oberburg, geschieden und kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

21. Emma Bertha Hummel geborne Naedele, geboren 1881, Witwe des Karl Richard Hummel, von Reutlingen, Württemberg, wohnhaft in Bern, Mutter von sechs minderjährigen Kindern, welcher die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

22. Arsène Joseph Constant Garessus, von Indevillers, Frankreich, geboren den 31. Dezember 1864, Landwirt in Glovelier, Ehemann der Marie Josephine geborne Piolin, geboren den 24. Januar 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

23. Eduard Ernst Hermann Wilhelm Friebel, von Sachsen-Coburg-Gotha, geboren 1875, Photograph in Sursee, Ehemann der Anna Marie geborne Sahli, geboren 1879, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

24. Johann Gottlieb Hoffmann, von Gross-Umstadt (Hessen-Darmstadt), geboren 1852, Bureauangestellter in Murten, Ehemann der Elisabeth geborne Schneider, geboren 1858, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Münchenwiler das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

25. Paul Imperiali, von Vergobbio (Italien), geboren 1887, Bautechniker in Büren a. A., ledig, welchem die Burgergemeinde Aegerten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

26. Abraham Jessel Bogorad, von Witebsk, Russland, geboren 1876, Marktkrämer in Bern, Ehemann der Saarra geborne Ryschik, geboren 1879, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

27. Joseph Karl Alfred Marchal, von Mülhausen (Elsass), geboren 1887, Sprachlehrer in Basel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

28. Gustav Augustin Parrat, von Réchésy, Frankreich, geboren 1873, Landwirt in Villars-sur-Fontenais, Ehemann der Marie Catherine geborne Tièche, geboren 1879, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Fontenais das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

29. David Dreyfuss, von Niederhagenthal, Elsass, geboren 1879, Viehhändler in Nidau, Ehemann der Emma geborne Bloch, geboren 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Lugnez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

30. Samuel Kornfein, von Lakompack, Ungarn, geboren 1876, Handelsmann in Bern, Ehemann der Ida geborne Wertheimer, geboren 1880, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

31. Xaver Gebel, von Bussang, Frankreich, geboren 1888, Schlosser in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

32. Kilian Joseph Forster, von Fronberg, Bayern, geboren 1872, Braumeister in Burgdorf, Ehemann der Meda geborne Kahn, geboren 1877, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Niederwichtrach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

33. Erhard Adolf Nadelhoffer, von Strassburg, Elsass, geboren 1877, Konditor in Burgdorf, Ehemann der Bertha geborne Niederhäuser, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

34. Karl Julius Lacotte, von Dürmenach, Elsass, geboren 1881, Portier in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Lugnez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

35. Christian Gottfried Bühler, von Kupferzell, Oberamt Oehringen, Württemberg, geboren 1876, Gärtnermeister in Oberwichtrach, Ehemann der Lina geborne Hofer, von Biglen, geboren 1879, Vater von

drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

36. Ernst Heizmann, von Schapbach (Baden), geboren 1879, Schneidermeister in Lyss, Ehemann der Marie geborne Kunz, geboren 1878, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lyss das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

37. Heinrich König, von Marbach am Neckar (Württemberg), geboren 1870, Buchbinder in Bern, Ehemann der Rosa geborne Scherz, geboren 1882, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

38. Giuseppe Prato, von Alagna (Italien), geboren 1880, Gipser- und Malermeister in Bern, Ehemann der Emma geborne Wick, geboren 1881, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

39. Johann Peter Risser, von Kolmar (Elsass), Kaufmann in Bern, geboren 1894, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

40. Joseph Müller, ehemals österreichischer Staatsangehöriger, geboren 1868, Hotelier in Oberwil i. S., Ehemann der Rosa geborne Schmidt, geboren 1876, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

41. David Hileless, von Krutscha, Russland, geboren 1879, Schuhmacher in Bern, Ehemann der Cheina geborne Reichen, geboren 1880, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

42. Karl Duffner, von Schonach, Baden, geboren 1888, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

43. Gustav Adolf Stoess, von Brombach, Baden, geboren 1879, Handelsrepräsentant in Lausanne, Ehemann der Sophie Adèle geborne Bron, geboren 1874, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 140 ausgeteilten und 132 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon alle gültig, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang wiedergewählt:

A. Steiger, Stadtpräsident, in Bern, mit 124 Stimmen
G. Kunz, Eisenbahndirektor, in Bern, mit 99 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Salchli 5, Moor 4, Albrecht 4, Aellig 3, Scheurer 2, vereinzelt je 1.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Bei 145 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 13 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang wiedergewählt:

Ernst Brügger, in Bern . . . mit 119 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 145 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang wiedergewählt:

Hermann Kistler, in Bern . . mit 132 Stimmen.

Präsident. Ich möchte den Herrn Staatsschreiber zu dieser ehrenvollen Wiederwahl im Namen des Rates bestens beglückwünschen.

Ersatzwahlen in die Rindviehzuchtkommission.

Bei 115 ausgeteilten und 108 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Mitglieder der Rindviehzuchtkommission gewählt:

Adolf von Siebenthal, in Gstaad, mit 90 Stimmen
Paul Flück, Grossrat in Brienz, mit 89 Stimmen
Johann Schneider, alt Grossrat in Rubigen mit 89 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Interpellation der Herren Grossräte Boinay und Mitunterzeichner betreffend den Lehrerverein und die Lehrerwahlen.

(Siehe Seite 80 hiervor.)

M. **Boinay.** Le but de notre interpellation est d'obtenir du gouvernement des explications sur la manière dont il entend sauvegarder la liberté des com-

munes dans la nomination du corps enseignant primaire, en face des agissements qui se produisent de temps à autre de la part de la Société des instituteurs bernois. Vous n'ignorez pas, Messieurs, que depuis longtemps les instituteurs du canton ont fondé une société dont le but est, dit-on, de sauvegarder les intérêts de l'école et ceux des membres du corps enseignant. — Loin de nous la pensée de contester à ces Messieurs le droit de se constituer en société. La constitution fédérale, art. 56, dit expressément que les citoyens ont le droit de former des associations pourvu qu'il n'y ait dans le but de ces associations ou dans les moyens qu'elles emploient rien d'illicite ou de dangereux pour l'Etat.

Comme tous les autres citoyens, les instituteurs ont donc le droit de s'associer pour la sauvegarde de leurs intérêts; ce droit n'est donc pas en discussion. Il s'agit de tout autre chose.

Comme toute société bien organisée, celle des instituteurs a ses statuts. Un de ses membres a bien voulu m'en communiquer un exemplaire et, à en juger par l'art. 2, voici quel serait le but de la société:

a) Relever la position financière et sociale du corps enseignant;
b) protéger ses membres en cas de non-réélection injustifiée, d'après les dispositions du règlement en vigueur;
c) venir en aide à ceux de ses membres qui se trouvent dans le besoin ou à leurs survivants;
d) encourager au bien les membres du corps enseignant exposés à un péril moral;
e) resserrer les liens d'amitié qui doivent unir les éducateurs de la jeunesse;
f) encourager la culture générale et favoriser le développement professionnel du corps enseignant.

L'art. 3 indique les moyens d'atteindre le but poursuivi. Ces moyens consistent dans:

a) une caisse de prêts;
b) une caisse de remplacements;
c) une caisse obligatoire de retraite et de secours pour les invalides, les veuves et les orphelins.

En société qui a la prétention de progresser, celle des instituteurs s'est développée et, déjà en 1908, elle a éprouvé le besoin de reviser ses statuts et de les compléter. Le but à atteindre reste au fond le même, sauf quelques variantes, dont les unes prêteraient à la réflexion; on a cependant ajouté quelques nouveaux paragraphes. Je citerai notamment les suivants:

d) l'assistance judiciaire;
g) la représentation équitable du corps enseignant primaire au sein des autorités.

On ne peut qu'approuver ces deux dispositions nouvelles, surtout la dernière qui nous vaut le plaisir de compter parmi nous quelques instituteurs.

Les moyens ont aussi subi un développement et, dans leur énumération, nous trouvons ceux-ci sous lettre *e* et *f*.

e) Une convention avec les autres associations d'instituteurs pour empêcher la rupture du boycott.
f) Les mesures à prendre pour réaliser le but de la société à l'égard des communes (on ferait mieux de dire contre les communes).

Ceci a l'air anodin; mais comme vous allez le voir c'est dire beaucoup de choses en peu de mots. Que se passe-t-il, Messieurs? C'est ce que je vais essayer d'examiner brièvement et de vous exposer avec toute l'objectivité possible.

La loi scolaire donne aux communes le droit de choisir librement leurs instituteurs, soit en remettant leur nomination directement à l'assemblée communale, soit en la confiant à un conseil général, au conseil communal, voire même à la commission d'école. C'est là une question de règlement communal.

Lorsqu'un instituteur a fonctionné pendant une période de six ans dans une commune et déjà trois mois avant l'expiration de cette période légale, l'autorité à laquelle appartient la nomination décide si la place sera mise au concours ou non. Dans la négative, le titulaire est par le fait même confirmé dans ses fonctions pour une nouvelle période. Disons-le bien hautement, Messieurs, tant à la louange de nos communes qu'à celle de nos instituteurs, il est fort rare qu'on décide de mettre une place au concours, lorsque l'instituteur est là et qu'il désire continuer ses fonctions dans la commune.

En général, un instituteur placé à la tête d'une classe, qui a rempli quelque peu son devoir, peut se considérer comme élu à vie. Et cependant, Messieurs, certains inspecteurs savent qu'il y a des maîtres qui ne remplissent pas leurs obligations et qui mériteraient certainement une mise au concours de leur place. Malgré cela, les électeurs se montrent généralement bons princes et confirmation est votée.

Mais il existe malheureusement des cas où les abus sont si criants, où la conduite du titulaire laisse tellement à désirer, où la classe est si mal tenue que, dans l'intérêt de l'école, une mise au concours s'impose et est votée. Si le titulaire en faute est membre de la Société des instituteurs, c'est alors que le comité de celle-ci entre en scène et prononce le boycott, c'est-à-dire que la commune qui a la prétention de soigner ses intérêts est frappée d'interdit et qu'il est défendu aux instituteurs de postuler pour la place ainsi mise au concours, sous peine d'être exclus de la société.

Voilà, Messieurs, la mesure contre laquelle nous protestons et au sujet de laquelle nous demandons aide et protection pour les communes. Nous estimons que cette société n'a pas le droit de recourir à un pareil moyen de supprimer ainsi le droit des communes de choisir librement leurs instituteurs.

Le boycott est généralement une mesure de protection du faible contre le fort, du pauvre contre le riche, de l'ouvrier contre le patron. On ne saurait ni approuver, ni condamner sans réserve ce mode de protection que l'on comprend dans certains cas, mais qui devient une tyrannie et une source d'abus lorsqu'on y recourt sans de justes motifs et sans qu'il existe d'autres moyens pour une classe sociale d'obtenir justice.

C'est en somme une des formes nouvelles de la lutte pour l'existence. Celui qui est l'objet d'un pareil interdit trouve des armes pour se défendre dans la libre concurrence et dans sa liberté individuelle. S'il s'agit d'un fabricant boycotté par ses ouvriers, il peut faire appel à des ouvriers concurrents; il peut, au besoin, fermer ses ateliers, se coaliser avec d'autres patrons pour amener à composition son personnel et recourir à d'autres moyens pour sortir de la situation qui lui est faite.

Que cette lutte se présente sous une forme ou sous une autre, que ce soit le patron ou l'ouvrier qui pro-

voque l'interdit, chacune des parties est tenue dans l'emploi de ses moyens de défense ou d'attaque de se mouvoir dans le cadre des lois existantes. S'il enfreint ces lois, l'autorité intervient pour les faire respecter, même par la force. Il en résulte que les participants au boycott savent d'avance que, dans cette grave mesure, ils exposent leur situation, leurs intérêts, leur pain et souvent même leur liberté.

En est-il de même lorsque la Société des instituteurs prononce l'interdit contre une commune qui refuse de se soumettre à ses ukases? Nullement! Aucun des membres du comité directeur n'expose quoi que ce soit. Les traitements de ces messieurs continuent à courir et ils savent que tous les trois mois ils peuvent passer à la caisse communale, puis à la caisse cantonale avec la certitude d'y toucher leur traitement. Leurs ressources leur sont assurées et pour eux il n'est question ni de grève, ni de privation, ni d'emprisonnement. Cette lutte se présente donc pour eux sous les plus belles couleurs; tout à gagner, rien à perdre. Au contraire, les communes qui osent résister courent le risque de se voir retirer la subvention de l'Etat, si les leçons ne sont pas données à l'école par suite de l'interdit prononcé. Je pourrais citer une commune que la Direction de l'instruction publique a privée de la subvention, parce que la commission n'avait pas désigné provisoirement la candidate qui plaisait à l'inspecteur. — Je me hâte d'ajouter qu'à cette époque M. Lohner n'était pas à la tête de ce dicastère. — Entre les communes et la société il y a donc là une lutte inégale et, si la société l'emporte, cette victoire ne lui a pas coûté cher.

Mais, Messieurs, il y a une autre raison pour laquelle l'autorité supérieure doit intervenir, afin de mettre un terme aux agissements abusifs de cette société. Cette raison, la voici: les instituteurs sont des fonctionnaires publics pour la formation desquels l'Etat fait de lourds sacrifices. Nous savons tous ce que coûtent les écoles normales à l'Etat et nous reconnaissons qu'on a raison de faire des sacrifices pour avoir des instituteurs capables et à la hauteur de leur mission.

Comme fonctionnaires, ces Messieurs doivent comprendre qu'ils ont des devoirs à remplir envers la société; ils doivent comprendre qu'ils n'ont pas le droit de jeter le trouble dans l'administration des communes, de substituer leur volonté à celle de l'assemblée communale et d'imposer des candidats que celle-ci repousse.

C'est aux pères de famille à juger les hommes auxquels, de par la loi, ils doivent confier leurs enfants et il ne doit pas être permis à des fonctionnaires salariés par l'Etat et par les communes de rendre illusoire le droit qu'ont ces dernières de choisir librement leurs instituteurs.

La société est d'autant moins autorisée à agir ainsi que les instituteurs jouissent d'un véritable monopole dans notre canton. En effet, leur nombre est limité et c'est une véritable faveur qu'on accorde aux jeunes gens admis chaque année dans nos écoles normales. Il est notoire qu'on en refuse annuellement autant qu'on en accepte. On sait aussi que la faculté d'enseigner dans nos écoles primaires n'est offerte qu'à ceux qui possèdent le diplôme bernois, qu'on n'accorde le droit d'enseigner que rarement et exceptionnellement aux citoyens qui possèdent des brevets d'autres cantons occupant un meilleur rang que le nôtre dans l'échelle de l'enseignement primaire.

Il n'est donc pas admissible que nos instituteurs abusent de ce monopole et de la situation privilégiée qui leur est faite pour violenter les communes et leur imposer des éducateurs qui ont perdu leur confiance. La constitution prévoit que les fonctions des présidents des tribunaux, des greffiers et des secrétaires de préfecture ne peuvent être remplies que par des avocats ou des notaires porteurs de diplômes bernois. Le texte est formel. C'est donc aussi un véritable monopole créé en faveur des avocats et des notaires en possession d'une patente bernoise. Eux aussi, les avocats, sont constitués en association et les notaires peuvent en faire autant quand cela leur plaira. Or, que dirait le peuple bernois, que dirait le gouvernement, que diraient les instituteurs eux-mêmes si, un beau jour, il plaisait aux avocats et aux notaires de prononcer l'interdit, c'est-à-dire de boycotter un district qui, pour un motif ou pour un autre, n'aurait pas réélu le président de tribunal en charge jusque-là? Ce serait un cri général de réprobation non seulement dans le canton de Berne, mais dans la Suisse entière. Ce serait une atteinte si grave aux droits populaires que jamais les avocats et les notaires n'oseraient prendre une décision si contraire à nos institutions. Et cependant, Messieurs, ils ne feraient que ce que font les membres de la Société des instituteurs bernois, c'est-à-dire qu'ils défendraient à tous les avocats et notaires bernois d'accepter les fonctions de président de tribunal dans le district ainsi mis à l'index. On voit d'ici la perturbation qui en résulterait, puisque ce district serait ainsi privé de son autorité judiciaire. Le gouvernement serait aussi fort embarrassé s'il voulait ne pas réélire, soit un greffier, soit un secrétaire de préfecture.

Il est vrai que la Société des instituteurs fait une objection, par laquelle elle croit pouvoir justifier le procédé contre lequel nous nous élevons.

Elle prétend qu'elle ne prononce l'interdit qu'après mûr examen des circonstances et lorsque la mise au concours n'est pas justifiée. Le comité se livre à une enquête et ne se prononce qu'en connaissance de cause.

Tout d'abord, je n'admets pas que le comité soit qualifié pour décider seul si les faits relevés contre le titulaire évincé sont ou non de nature à motiver la décision de l'assemblée communale; puisqu'il se solidarise à ce point avec le membre intéressé de sa société, il devient pour ainsi dire juge et partie et il manque de l'impartialité nécessaire pour apprécier objectivement les faits.

Le comité central comprend si bien ce que son attitude a d'insolite, d'illégal et de contraire à nos mœurs et habitudes démocratiques qu'il a senti le besoin de présenter sa défense devant le Grand Conseil, avant même que je n'aie ouvert la bouche pour développer notre interpellation. Ces jours-ci, Messieurs, vous avez tous reçu comme moi une brochure intitulée: «L'interpellation Boinay et la Société des instituteurs bernois», dans laquelle le comité central expose longuement sa justification. Vous trouverez sans doute avec moi que les membres de ce comité sont bien pressés. Quand on a la conscience tranquille, on est moins inquiet. On attend de connaître les arguments de l'adversaire, afin de les réfuter ensuite, s'il y a lieu. Ne serait-ce pas le cas de dire: Qui s'excuse s'accuse?

Je n'ai pas la prétention de connaître tous les cas dans lesquels la société s'est immiscée; cependant la

manière dont on relate deux de ces cas que je connais prouve que cette brochure fourmille d'inexactitudes.

Tout d'abord, ces messieurs prétendent savoir à quel mobile, mes amis et moi, avons obéi en déposant cette interpellation. Pour eux, ce ne peut être évidemment qu'un mobile politique. Je repousse une pareille accusation. Je puis déclarer à ces messieurs que je compte d'excellents amis parmi les membres de leur association et que ceux-ci sont loin d'approuver les procédés de la société à l'égard des communes. Si mes collègues et moi, nous avons jugé à propos de porter ce débat devant le Grand Conseil, c'est parce que nos communes jurassiennes sont fatiguées de l'intrusion de cette société dans leurs affaires et parce qu'elles demandent qu'on mette un terme à des empiètements portant atteinte à leur autonomie en matière scolaire et à des droits solennellement garantis par la loi.

Du reste, Messieurs, ce n'est pas la première fois que cette grave question est traitée dans cette enceinte. Etait-ce aussi la politique qui poussait M. Mosimann, notre regretté collègue, lorsque le 22 novembre 1898, à l'occasion de la discussion du rapport de gestion, il se plaignit dans les termes ci-après du procédé contre lequel nous nous élevons aujourd'hui?

«In der Gemeinde Latterbach bei Erlenbach kam es zu einem Boykott durch den bernischen Lehrerverein. Ein Lehrer hatte sich dort unmöglich gemacht und infolgedessen beschloss die Gemeinde die Ausschreibung der Lehrstelle. Dies hatte zur Folge, dass der Vorstand des Lehrervereins über die Gemeinde den Boykott verhängte. Einen ähnlichen Fall hatten wir vor vier oder fünf Jahren in der Gemeinde Schwarzenburg. Da war auch ein Lehrer, der sich nahezu unmöglich gemacht hatte, und es wurde deshalb ebenfalls beschlossen, die Stelle auszuschreiben. Die betreffende Schulgemeinde sollte ebenfalls unter den Boykott kommen. Es erschien dann aber ein Lehrer aus Bern, der sagte, man möchte den Betreffenden wiederwählen und es solle derselbe dann versprechen, seine Demission einzureichen. Auf diese Weise werde der betreffende Lehrer eher wieder zu einer Stelle gelangen. Die Gemeinde ging auf den Leim; sie wählte den betreffenden Lehrer wieder, aber seitdem sagt er nichts von demissionieren; er hält sich an den Grundsatz: «J'y suis, j'y reste» und ist noch heute da! Ich frage: Wo bleibt da das Recht der Gemeinden, nach Belieben eine Stelle zur Wiederbesetzung ausschreiben zu können, wenn man sie deswegen unter den Boykott stellt? Wenn das richtig ist, dann wäre es auf der andern Seite auch richtig, wenn die Erziehungsdirektion die Lehrer ebenfalls unter den Boykott täte und ihnen keinen Lohn mehr ausbezahlte. Wenn eines billig ist, dann ist das andere auch recht. Ich sage also: So etwas soll in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wozu hat man denn ein Gesetz, wenn man einen von oben verhindert, etwas zur Sache zu sagen. Ich möchte deshalb die Erziehungsdirektion einladen, dafür zu sorgen, dass so etwas nicht mehr vorkommt.»

M. Gobat, alors directeur de l'Instruction publique, répondit ainsi à M. Mosimann:

«Was den zweiten von Herrn Mosimann angeregten Punkt betrifft, den Fall der Boykottierung der Gemeinde Latterbach durch den Zentralvorstand des bernischen Lehrervereins, so ist derselbe etwas delikater Natur. Ich billige das Verfahren des Lehrervereins absolut nicht, und ich kann Ihnen mitteilen, dass die Gründe, warum ich seit längerer Zeit den Verkehr mit dem bernischen Lehrerverein abgebrochen habe, auch mit dieser Frage in Verbindung stehen. Die Erziehungsdirektion kann nicht mit einem Verein in amtlichem Verkehr stehen, welcher durch Einschüchterung das freie Wahlrecht der Gemeinden zu verkürzen sucht.»

Je dois ajouter que quelques jours plus tard le Grand Conseil reçut du comité de l'association un mémoire de défense qui figure aussi dans le bulletin du Grand Conseil.

Dans son mémoire le comité central relate à sa façon ce qui s'est passé au Noirmont. C'est là un cas particulièrement grave et le comité suppose avec raison que ce cas a donné lieu à notre interpellation. C'est en effet la goutte d'eau qui a fait déborder le vase. Je me suis renseigné exactement sur les incidents du Noirmont et j'en ai ici un exposé assez complet que je demande l'autorisation de vous lire.

« Il est inexact que les élections au Grand Conseil aient donné lieu à une agitation violente et qu'elles aient exercé une influence quelconque sur la décision prise par l'assemblée communale du Noirmont de mettre au concours la classe tenue par M. Rossé. Cette affirmation de la Société des instituteurs est si peu conforme à la vérité qu'à la tête du mouvement contre cet instituteur se trouvaient des chefs du parti radical du Noirmont, dont je tiens les noms à la disposition de qui désirera se renseigner. De même on m'affirme que plusieurs citoyens conservateurs ont voté contre la mise au concours. Quand M. Rossé a été nommé au Noirmont, chacun savait qu'il était sorti de la religion catholique romaine par une déclaration faite à Moutier; il fut néanmoins élu à raison du bon souvenir laissé par son père décédé instituteur du Noirmont et pour le motif qu'il serait le soutien de sa vieille mère.

Du vivant de celle-ci, tout se passa assez convenablement; quoique M. l'inspecteur Châtelain signalait la classe de M. Rossé comme la plus mauvaise de l'arrondissement. Et cependant il fut réélu à l'expiration des six ans.

Mais à la mort de sa mère, changement complet.

Le « Journal du Jura », de Bienne, se mit à publier, sous la signature Flic des articles très blessants pour toutes les autorités communale, paroissiale, et scolaire du Noirmont. Soupçonné d'en être l'auteur, M. Rossé, non seulement nia énergiquement, mais poussa le sans-gêne jusqu'à chercher à endosser à l'un de ses amis politiques la responsabilité de ses attaques. Comme vous le voyez, « ce zélé partisan du parti libéral, journaliste habile, mais violent, sans ménagement pour les faiblesses de ses adversaires qu'il invectivait sans cesse », comme s'exprime le mémoire de défense des instituteurs bernois, qui nous a été adressé, avait une singulière manière de comprendre la loyauté.

On finit par avoir la preuve que le correspondant Flic n'était autre que M. Rossé lui-même.

Quant au patriotisme de M. Rossé par lequel la Société des instituteurs prétend expliquer l'abandon de sa classe pour entrer volontairement dans le bataillon de landwehr 128, au moment de la mobilisation, il est à noter qu'il déclara à la commission d'école qu'il avait reçu un ordre de marche, ce qui était complètement faux. Il était exempt du service militaire. Néanmoins il se rendit chez le chef de section

pour se faire enrôler. Ce dernier, M. Bouverat, lui ayant objecté qu'il serait plus indispensable dans sa classe qu'à l'armée, M. Rossé répondit: « Ma classe, je m'en fous.»

Saisi de cet incident par la commission d'école, M. l'inspecteur Poupon écrivant à la direction de l'Instruction publique s'exprimait ainsi: « Je partage la manière de voir de la commission d'école, M. Rossé eût été tout aussi bon patriote en restant à son poste, c'était son devoir. »

Comme instituteur, j'ai cité l'opinion de l'ancien inspecteur Châtelain. Son successeur, M. Poupon, reconnaît que les notes d'alors étaient en effet mauvaises; mais il ajoute que M. Rossé a changé, avis qui n'est partagé ni par la commission d'école, ni par les pères de famille. La preuve en est ce qui se passait assez régulièrement lors des examens d'admission à l'école secondaire du Noirmont, où les élèves préparés et présentés par lui échouaient piteusement. C'est ainsi qu'au printemps 1914, sur six élèves présentés par M. Rossé, cinq furent refusés et le sixième admis sous réserve. Cependant la commission avait confié à M. le notaire Raiguel, nommé depuis greffier du Tribunal à Moutier, le soin de donner lui-même les notes.

Pour M. Rossé la commission d'école n'existait pas. Il en traitait les membres de « Bande de gamins qu'il ferait marcher. » Du reste il se permettait de donner vacance à ses élèves quand bon lui semblait, sans en référer à la commission d'école et même contre le gré de celle-ci. Lorsqu'il entra volontairement au service militaire, il ne l'avisa même pas.

M. Rossé n'a manqué aucune occassion de blesser les sentiments de l'ensemble de la population de la commune. La commission d'école l'accusait d'avoir placé le crucifix destiné à sa classe derrière une armoire; la Société relate ce fait, mais elle omet de se prononcer là-dessus, voulant sans doute par là insinuer que cette accusation n'a pas été prouvée. Il est vrai que, selon son habitude, M. Rossé a nié, mais plusieurs de ses élèves et les membres de la commission d'école ont établi ce fait.

Non seulement cet instituteur s'est mis en lutte ouverte avec la commission d'école, mais il a eu maille à partir avec le conseil communal. Il était donc devenu impossible au Noirmont; c'est ce qui explique comment il se fait que, s'étant néanmoins présenté pour la repourvue de sa classe, il ne réunit que 65 voix, alors que son concurrent, M. Gigon, en obtenait 145.

Cet instituteur capable, dévoué, hors ligne, que la Société voulait à tout prix imposer au Noirmont a offert ses services à Renan, Courtelary, Bienne et Saint-Ursanne, mais aucune de ces communes n'en a voulu. Il a trouvé un poste de remplaçant au Technicum de Bienne.

Le comité central parle aussi de ce qui s'est passé à Courchavon. Ici se trouvait également un instituteur qui, par son attitude et par ses procédés s'était rendu impossible. On prétend même qu'il était venu à Berne pour y demander la mise sous tutelle de la commune. L'assemblée vota la mise au concours à une grande majorité. Le comité central intervint en faveur du titulaire évincé et ne négligea ni les promesses, ni les menaces pour rendre inutile la décision de l'assemblée. Voici de quelle manière il osait s'exprimer dans une lettre à la commission d'école de Courchavon, en date du 4 novembre 1909:

« Si M. Piquerez n'est pas réélu par la prochaine assemblée communale, il aura droit (art. 342 C. O.) à une indemnité de 800 fr. (traitement de l'hiver) de la commune de Courchavon, non compris l'indemnité de logement, s'il est forcé de se loger ailleurs, du bois et du terrain. La Société des instituteurs bernois prêtera, si besoin est, son secours judiciaire à M. Piquerez jusqu'à ce qu'il obtienne ces indemnités.

« La Société bernoise sera forcée d'interdire à tous ses membres et à ceux des sociétés d'instituteurs des cantons voisins de jamais postuler la classe de Courchavon. Elle en avertira aussi les quelques non-sociétaires. »

Plus loin, le comité va jusqu'à prétendre que la seule personne capable de juger le travail de M. Piquerez est l'inspecteur scolaire.

Parmi vous, Messieurs, il y en a sans doute plusieurs qui font partie d'une commission d'école. Eh bien, le comité central vous conteste les capacités voulues pour juger vos instituteurs. Seul, l'inspecteur possède les aptitudes nécessaires à cet effet.

Est-il permis d'être plus inconvenant et d'employer ainsi la menace à l'égard d'une commission d'école? Ces messieurs savent parfaitement que le contrat existant entre la commune et un instituteur n'est pas régi par l'art. 342 du code des obligations. Il ne s'agit pas d'un louage de services. Les relations juridiques entre les deux parties en cause sont réglées par la loi scolaire et elles tiennent du droit public beaucoup plus que du droit civil. Est-il dès lors permis d'employer de tels procédés pour intimider une commune? Je ne le pense pas.

J'ajouterai que M. Piquerez trouva à se placer dans une autre commune du district de Porrentruy. Il y a deux ou trois ans cette commune avait créé une école supérieure. La place étant devenue vacante un candidat sérieux se présenta.

L'ancien régent de Courchavon convoitait ce poste bien qu'il n'eût pas le diplôme exigé par la loi. Néanmoins, on fit si bien que le candidat sur lequel on comptait se retira. Une nouvelle mise au concours eut lieu, suivie de la présentation d'un autre jeune instituteur capable. Les menées souterraines continuèrent et ce second candidat se retira également. Dans ces circonstances et plutôt que de choisir M. Piquerez, l'assemblée communale décida de revenir sur sa décision et de supprimer l'école supérieure. Ces faits sont notoires et se sont passés à St-Ursanne.

Je pourrais citer des cas dans lesquels d'autres instituteurs ont perdu leur place sans raisons plausibles par suite de la mise au concours, sans que le comité central ait jugé à propos d'intervenir en leur faveur, bien qu'ils aient été membres de la Société. Malheureusement, pour ces instituteurs, ils n'avaient pas la couleur politique qui plaît audit comité. Je ne veux cependant pas prolonger ce débat, car je crois vous avoir démontré tout ce que le procédé de la Société des instituteurs a d'illégal, de contraire à nos institutions démocratiques et aux droits garantis aux communes par la loi scolaire.

Nous attendons du gouvernement qu'il nous dise de quelle manière il entend protéger nos communes contre de pareilles atteintes.

Avant de terminer, permettez-moi cependant encore une observation. A la fin de sa brochure le comité central des instituteurs me conseille de méditer les paroles suivantes de M. Jaeger, syndic de Baden

et conseiller national; «Quand il s'agit de raisons fondamentales et de principes qui sont à la base du développement, il ne peut être question d'accommodement par un dédommagement financier. Il faut maintenir le principe suivant lequel tout individu opprimé doit avoir le droit de se défendre contre toute injustice. Le contraire serait une offense et un défi jetés à la face de toutes les institutions démocratiques que nous avons encore en Argovie et en Suisse».

Je répondrai à ces messieurs que l'opinion de M. Jaeger est pour moi de peu de valeur.

Ceux qui lisent attentivement les délibérations du Conseil national se souviendront qu'un jour, un parlementaire de marque l'apostropha en ces termes, après un discours qu'il venait de prononcer: «Quand on a un passé politique tel que le vôtre, M. Jaeger, on n'a pas le droit de parler ici.» Le maire de Baden ne trouva rien à répondre.

Si la Société des instituteurs veut se placer sous le patronage de M. Jaeger, c'est son affaire; mais nous recommander de nous y placer avec elle, c'est nous faire injure.

J'ai dit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Burri, Chavannes, Egger, Heller, Henzelin, Hiltbrunner, Hochuli, Jost, Koch, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Merguin, Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Roost, Segesser, Stämpfli, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Brüstlein, Choulat, Cortat, Cueni, Grosjean, Jenzer, Jörg, Meyer (Undervelier), Mouche, Rossé, Stampfli, Stettler, Zbinden, Zürcher.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Boinay und Mitunterzeichner betreffend den Lehrerverein und die Lehrerwahlen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 266 hievor.)

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage des Regierungsrates habe ich auf die Interpellation des Herrn Boinay folgendes zu antworten.

Die Interpellanten verlangen zu wissen, welche Massnahmen der Regierungsrat zu treffen gedenke, um den Umtrieben des bernischen Lehrervereins, durch die das freie Wahlrecht der Gemeinden für ihre Lehrer beeinträchtigt werde, zu begegnen. Wenn im Wortlaut der Interpellation vom freien Wahlrecht der Gemeinden die Rede ist, so knüpft der Herr Interpellant damit an § 33 des Schulgesetzes an, der folgendermassen lautet: «Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentierten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.» Die Interpellation stellt einander gegenüber: einerseits das Wahlrecht der Gemeinden und ander-

seits die Umtriebe des bernischen Lehrervereins, durch die dieses freie Wahlrecht beeinträchtigt werde.

Gestatten Sie mir zunächst einige Erörterungen grundsätzlicher Natur über die Verhältnisse, die zu der Interpellation geführt haben und ihr zugrunde liegen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeinden und den von ihnen angestellten Lehrern ist durch die §§ 31—37 des Schulgesetzes geordnet. Die Natur desselben ist nicht ohne weiteres und von vornherein klar. In den verschiedenen öffentlichen Gemeinschaften, Staat, Bund und auch im Ausland, besteht nicht überall von vornherein die gleiche Auffassung über die rechtliche Natur des Anstellungsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten oder der Gemeinde und ihren Beamten und Angestellten und namentlich auch nicht darüber, unter welche Kategorie die Lehrerschaft in dieser Beziehung zu stellen ist. Es kommt da in erster Linie auf die jeweilen bestehende Organisation an. Die einen Meinungen gehen dahin, dass die Lehrer öffentliche Beamte seien, Funktionäre, deren ganzes Vertragsverhältnis durch das öffentliche Recht geregelt sei. Andere legen dem Verhältnis mehr den Chararakter eines Vertrages bei und erklären die Zivilgerichte zuständig, allfällige Anstände zu beurteilen. Unser Schulgesetz bestimmt in § 31, Abs. 3: «Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verodnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.» Die Frage ist somit in dem Sinne gelöst, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde und Lehrer bestehen soll. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass dieses Vertragsverhältnis ohne weiteres, von welcher Annahme der Lehrerverein in seinem Schreiben ausgeht, als rein zivilrechtliches Verhältnis zu betrachten und zu beurteilen sei, das nach den Vorschriften des Obligationenrechtes interpretiert und behandelt werden muss, sondern es bleibt die Frage bestehen, ob nicht öffentlich-rechtliche Elemente dieses Verhältnis beherrschen. Letzteres ist offenbar der Fall. Aber immerhin ist dem Verhältnis von Gesetzes wegen die Natur eines Vertrages, d. h. einer Einigung der beidseitigen Willensmeinungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten beizumessen.

Das Anstellungsverhältnis wird jeweilen bei einer definitiven Wahl auf sechs Jahre abgeschlossen und nach Ablauf der sechs Jahre hat es sein Ende erreicht. Kein Teil ist in diesem Zeitpunkt gezwungen, das Verhältnis fortzusetzen, sondern beide Teile können stillschweigend auseinandergehen, und das Recht ist beiden grundsätzlich gewahrt, den Vertrag nicht zu erneuern. Nun ist es aber nicht der Normalfall, dass das Vertragsverhältnis nach sechs Jahren sein Ende erreicht, sondern es wird normaler Weise fortgesetzt. Und warum? Es bestehen gute innere Gründe, die es wünschbar machen, dass dies der gewöhnliche Verlauf der Dinge sei. Einmal ist es, wenn wenigstens der Lehrer seine Pflicht tut, im Interesse der Schule im allgemeinen nicht gut, wenn allzuhäufig ein Wechsel in der Besetzung einer Lehrstelle eintritt. Anderseits liegt es im Interesse des Lehrers, denn in vielen Fällen bedeutet die Nichterneuerung des Vertragsverhältnisses für ihn eine Existenzfrage; sein ganzer bisheriger Wirkungskreis ist ihm verschlossen und er ist genötigt, sich anderweitig um eine Lebensstellung umzusehen.

Nun nimmt das Gesetz implizite auf diese Verhältnisse Rücksicht und behandelt eigentlich den Fall, in dem das Verhältnis fortgesetzt wird, als den Normalfall, indem es Bestimmungen darüber aufstellt, wie es gehalten werden soll, wenn die Gemeinde beabsichtigt, ihren Lehrer zu behalten. In § 34 heisst es: «Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht», und in § 35: «Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.» Also für den Fall, wo die Gemeinde ihren Lehrer behalten will, ist ein ganz besonderes Verfahren vorgesehen, das sie nicht nötigt, nach sechs Jahren eine Gemeindeversammlung einzuberufen und darüber zu beschliessen, ob der bisherige Inhaber der Lehrstelle neu gewählt oder ob diese ausgeschrieben und ein neuer Lehrer gewählt werden soll. Sie muss schon sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer beschliessen, ob die Stelle auszuschreiben sei oder nicht, und wenn sie Nichtausschreibung beschliesst, so ist der Lehrer ohne weiteres für sechs weitere Jahre wiedergewählt. Das Gesetz nimmt also aus guten Gründen auf die Verhältnisse Rücksicht.

In der Praxis macht sich das in den meisten Fällen glücklicherweise glatt. Um so mehr erregt es jeweilen Aufsehen, wenn es einmal anders geht und zwischen dem betreffenden Lehrer und seiner Gemeinde ein Konflikt entsteht. Damit komme ich auf den zweiten Teil der Interpellation, auf die Umtriebe des bernischen Lehrervereins, von denen im Wortlaut der Interpellation die Rede ist.

Ich möchte Ihnen bei diesem Anlass den bernischen Lehrerverein in der Form seiner Statuten vorstellen. In § 1 wird der Zweck des Lehrervereins allgemein in folgender Weise auseinandergesetzt: «Der bernische Lehrerverein hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Hebung des Lehrerstandes und Pflege des Schulwesens.» Dieser Zweck soll auf verschiedene Arten erreicht werden, u. a. «b. durch Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl nach Vorschrift des Regulativs.» Von dieser «ungerechtfertigten Nichtwiederwahl» steht nur noch in § 6 der Statuten etwas. Dort heisst es: «Wer den Interessen des Vereins und des Lehrerstandes überhaupt, namentlich den Bestimmungen des Regulativs über Lehrersprengungen zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet die Abgeordnetenversammlung.» Das Regulativ, auf das hier Bezug genommen wird, betitelt sich «Reglement betr. den Schutz der Mitglieder bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl» und liegt uns ebenfalls vor. Für den Fall, dass die ungerechtfertigte Nichtwiederwahl eines Lehrers — ich komme auf diesen Ausdruck später noch zu sprechen — im Spiele steht, wird, wie bereits in den Statuten, der Grundsatz aufgestellt: «Der bernische Lehrerverein schützt seine Mitglieder vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl. Mitgliedern, die durch Selbstverschulden von ihrer Stelle gewählt werden, gewährt er jedoch keinen Schutz.» Der Lehrerverein stellt sich also von vornherein auf den Boden, er wolle nur denjenigen

Mitgliedern seinen Schutz angedeihen lassen, die ohne eigenes Verschulden oder nicht durch Selbstverschulden von ihrer Stelle kommen.

Nun das Verfahren, das im einzelnen Falle beobachtet werden soll. Sobald die Organe des Lehrervereins von einer beabsichtigten Sprengung Kenntnis erhalten, soll das betreffende Mitglied angefragt werden, ob es die Intervention verlange. Sie wird nicht aufgedrängt. Wenn der Betreffende findet, es sei besser, man mache nicht viel Aufhebens, so lässt auch der Lehrerverein der Sache ihren Lauf. Wird aber die Intervention verlangt, «so hat der Kantonalvorstand in Verbindung mit dem Sektionsvorstand eine vorurteilslose, gründliche Untersuchung vorzunehmen über die Gründe der Nichtwiederwahl des gefährdeten Mitgliedes. Auch ist das Urteil des Inspektors einzuholen. Sind die gegen das bedrohte Mitglied vorgebrachten Anschuldigungen ungerechtfertigt oder wenigstens nicht schwerwiegender Natur, so haben der Kantonalvorstand und Sektionsvorstand mit allen Kräften dahin zu wirken, dass die beabsichtigte Wegwahl unterbleibe. Die betreffenden Schul- und Ortsbehörden sind um eine gemeinsame Besprechung zu ersuchen zur Beseitigung der Misshelligkeiten, zur Besserung des Verhältnisses und zur Anbahnung eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Lehrer und Schulgemeinde. Wird die Stelle gegen Recht und Billigkeit dennoch ausgeschrieben, so werden durch eine Publikation im Korrespondenzblatt oder durch ein Bulletin allfällige Bewerber bei Vereinspflicht aufgefordert, mit ihren Anmeldungen zuzuwarten. Erweist sich diese Massnahme als wirksam und laufen keine Anmeldungen ein, so wird zum zweitenmal auf dem Wege gütlichen Vergleiches versucht, eine Einigung zustande zu bringen. Bleiben alle Bemühungen fruchtlos und beharrt die Schulgemeinde auf der Ausschreibung, so wird der Boykott verhängt. Jedes Mitglied des bernischen Lehrervereins ist verpflichtet, sich während der Dauer von zwei Jahren an die gesperrte Stelle nicht zu melden, unter Androhung des Ausschlusses im Widerhandlungsfalle. Nichtmitglieder, welche sich an eine boykottierte Stelle melden, können später niemals in den Verein aufgenommen werden. Die Vertreter des Kantonal- und Sektionsvorstandes haben in den Einigungsverhandlungen mit Schulgemeinden in der Regel auf eine vorbehaltslose Wiederwahl zu dringen. Nur in besondern Fällen soll es ihnen gestattet sein, die Demission des gefährdeten Mitgliedes in Aussicht zu stellen oder eine provisorische Wahl anzunehmen.»

Das sind die grundsätzlichen Bestimmungen, welche der Lehrerverein aufgestellt hat und die er beobachtet, wenn er sich in die Lage versetzt sieht, die sog. Sperre oder den Boykott über eine Schule zu verhängen.

Der Lehrerverein ist kein Organismus öffentlicher Art, sondern ein privater Berufsverband, wie es auch viele andere private Berufsverbände gibt. Sein Bestehen gründet sich auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Daran ist gar nichts auszusetzen. Er hat, wie ich bereits mitgeteilt habe, zum Zwecke die Hebung des Lehrerstandes und damit auch des Schulwesens im allgemeinen. Er will diesen Zweck durch verschiedene an und für sich durchaus erlaubte, gesetzmässige Mittel verwirklichen, unter anderm auch durch den Schutz seiner Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl. Die Zeiten sind, zum Glück, für unsere Schule vorbei, wo das armselige Schulmeisterlein vor jedem Stirnrunzeln des gestrengen Pfarrherrn oder dieses oder jenes «schweren» Gemeindemannes erschrecken und ihm um seine Lebensstellung bange sein musste. Person und Wirksamkeit des Lehrers werden heutzutage ganz anders eingeschätzt, als es noch vor 50, 60 und mehr Jahren der Fall war. Das ist nur zum Wohle der Schule im allgemeinen. Das wurde zur Genüge und unter allgemeiner Zustimmung gegenseitig erörtert, als vor sechs Jahren das neue Primarlehrerbesoldungsgesetz dem Volk vorgelegt und von ihm mit grossem Mehr angenommen wurde. Aber auch da ist das goldene Zeitalter noch nicht angebrochen. Es gibt auch heute noch Missverständnisse, Misshelligkeiten und Händel aller Art zwischen Lehrer und Schulbehörde, zwischen dem Lehrer und seiner Gemeinde, und in den meisten Fällen, die uns beschäftigen oder von denen wir Kenntnis bekommen haben, spielte nicht die Frage beruflicher Tüchtigkeit des Lehrers eine Hauptrolle, sondern gewisse persönliche Missstimmungen, bei denen gewöhnlich nicht der eine Teil allein der Schuldige ist.

Nun setzt sich der Lehrerverein vor, in diesen Fällen, wo es sich um eine Sprengung, eine Nichtwiederwahl handelt, auf die Art einzugreifen, wie ich Ihnen anhand der Bestimmungen seiner Satzungen mitgeteilt habe. In der Tat handelt es sich da um die Einmischung eines Dritten, eben der Gesamtheit der Lehrerschaft, verkörpert durch den Lehrerverein, in ein Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Lehrer, und es fragt sich nun, ob diese Art der Einmischung einmal grundsätzlich zulässig ist und ob sie im einzelnen Fall gerechtfertigt ist, wenn ihre grundsätzliche Zulässigkeit bejaht werden muss.

Die Frage des sog. Boykotts hat unsere höchsten Gerichtsbehörden, das Bundesgericht, schon wiederholt beschäftigt und es haben sich da bereits gewisse feststehende Rechtsanschauungen herausgebildet. Die Sache ist nicht so neu, wie der Herr Interpellant gestern ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat den Boykott als nicht ungerechtfertigt bezeichnet, wenn er erstens nicht gegen die Rechtsordnung und guten Sitten verstösst. Das heisst, er ist unzulässig, wenn er gegen die Rechtsordnung und guten Sitten verstösst. Er ist ferner unzulässig, wenn zu seiner Durchführung unerlaubte Mittel angewendet werden, und drittens, wenn durch ihn der wirtschafliche Ruin des Betreffenden bezweckt wird. Dieses Kriterium kommt mehr in Fällen zur Anwendung, wo es sich um den Boykott durch wirtschaftliche Verbände handelt, während es im vorliegenden Falle weniger eine Rolle spielt. Dagegen kommt hier ein weiteres Element hinzu, nämlich das öffentliche Interesse. Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist der Boykott unzulässig, wenn er gegen die Rechtsordnung verstösst. Unter Rechtsordnung ist natürlich nicht nur die privatrechtliche, sondern hauptsächlich und besonders die allgemeine öffentlich-rechtliche Ordnung verstanden. Ich glaube also, man könne grundsätzlich, vom Rechtsstandpunkt aus, die Sperre nicht als ein von vornherein rechtlich unzulässiges Mittel bezeichnen. Ausschlaggebend für die Frage, ob der Boykott zulässig sei oder nicht, ist nach meiner Ansicht die Anwendung im einzelnen Fall. Sie haben

gehört, wie zunächst auf das Moment der ungerechtfertigten Sprengung abgestellt wird und wie man sich theoretisch, in den Vorschriften, alle Mühe gibt, das Mittel der vorurteilslosen Untersuchung — man konsultiert auch die staatlichen Behörden — und nachher der mündlichen Verhandlungen anzuwenden, bevor man zur ultima ratio der Sperre greift.

Nun die Anwendung dieses Grundsatzes im allgemeinen und die Stellungnahme der staatlichen Behörden, insbesondere der Unterrichtsdirektion, dazu. Da muss ich zunächst darauf hinweisen, dass eigentlich die wenigsten Fälle, in denen eine Intervention des Lehrervereins durch das Mittel seines Kantonal- oder eines lokalen Vorstandes stattfindet, zur Kenntnis der Unterrichtsdirektion gelangen. Ich möchte fast sagen, glücklicherweise, denn wir haben sonst genug Werch an der Kunkel. Nur diejenigen Fälle gelangen zu unserer Kenntnis, wo ein drohender Konflikt nicht im Keime beigelegt werden konnte, so dass ein Eingreifen nötig wird, um überhaupt die Stelle zu besetzen — denn die Besetzung einer Lehrerstelle ist in letzter Linie Pflicht der Gemeinde, bezw. der staatlichen Behörde — oder wenn eine Beschwerde wegen irgendwelchen Rechtsverletzungen an die obere Behörde kommt, oder wenn wir zufällig davon Kenntnis erhalten.

Die Auffassung der Unterrichtsdirektion geht im allgemeinen dahin, das grundsätzlich das Recht anerkannt werden muss, sich durch gesetzlich nicht unerlaubte Mittel gegen die wirtschaftlichen und persönlichen Nachteile einer Nichtwiederwahl zu schützen, wenn sie ungerechtfertigt ist. Die grundsätzliche Anerkennung dieses Rechtes ist als Ausfluss des Koalitionsrechtes nicht zu bestreiten. Dass ein Lehrerverein, eine Vereinigung der Lehrerschaft besteht, die sich zum Ziele setzt, das Ansehen ihres Standes zu heben, kann an und für sich nur begrüsst werden, und wenn man den Zweck will, muss man auch die erlaubten Mittel wollen. Der Entwicklung, die sich auch durch diese Lehrergewerkschaft — wenn man sie so nennen will — Bahn gebrochen hat, kann man also grundsätzlich die Berechtigung und damit die Lebensfähigkeit nicht absprechen.

Die Schwierigkeiten beginnen nicht auf dem grundsätzlichen Gebiet, sondern dann, wenn es sich um die praktische Durchführung einer Sperre handelt. Die Sperre ist unter allen Umständen eine gefährliche Waffe und sie darf nur im äussersten Notfall und mit Vorsicht angewendet werden. Das gebietet von vornherein schon das Ansehen des Lehrerstandes und seiner Einrichtungen. Das gebieten die Rücksichten auf die öffentliche Meinung, der auch der Lehrerstand, so gut wie alle anderen, die in der Oeffentlichkeit wirken, sich nicht vollständig entziehen kann. Die Rücksicht auf das Ansehen des eigenen Verbandes und Standes gebietet von vornherein, dass eine Sperre nicht leichtfertig vom Zaune gebrochen werde. Das ist die eine natürliche Grenze, die sich der Anwendung dieses Mittels zieht. In jedem einzelnen Falle ist eine genaue und vorurteilslose Untersuchung erforderlich; denn jedesmal ist und bleibt die Frage massgebend, ob unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Sperrung, die Nichterneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen Lehrer und Gemeinde gerechtfertigt ist oder nicht.

Die andere Grenze ist gesetzlicher Natur und wird gezogen durch das Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden. Die Staatsbehörden, insbesondere die Unterichtsdirektion, werden nicht mit verschränkten Armen zusehen, wenn sie finden, dass eine vom Lehrerverein ausgesprochene Sperre ungerechtfertigt ist. Die Unterrichtsdirektion wird einschreiten, zunächst wenn möglich mit dem Lehrerverein. Es ergibt sich da eine gewisse Analogie mit dem Verfahren, das der Lehrerverein nach seinem Reglement gegenüber der Gemeinde einschlägt. Die Unterrichtsdirektion wird mit dem Lehrerverein konferieren und ihm nahelegen, auf die Sperre, wenn sie als ungerechtfertigt angesehen wird, zu verzichten oder die bereits unternommenen Schritte rückgängig zu machen, um das zu Unrecht gefährdete freie Wahlrecht der Gemeinden zu wahren. Sie wird aber auch, wenn es nicht mit dem Lehrerverein geht, gegen ihn einschreiten und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür sorgen, dass die Stelle trotz des Boykotts besetzt wird. Es ist ja immer dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Es bestehen also in dieser Beziehung die beiden Grenzen, die alle Gewähr dafür bieten, dass, auch wenn der Lehrerverein und seine Organe es wollen, kein schweres Unrecht passiert. Ich hatte bereits einmal Gelegenheit, mich anhand eines Spezialfalles mit dem Kantonalvorstand des Lehrervereins über diese Frage grundsätzlich zu unterhalten. Es handelte sich um einen beabsichtigten Boykott, bei dem ich überzeugt war, der Hauptfehler liege auf seiten des Lehrers und die Sperre würde sich nicht rechtfertigen. Anderseits muss allerdings auch zugegeben werden, dass das Verhalten der Schulkommission höchst ungeschickt war und dass sie sich mehr als eine Blösse gegeben hatte. So liegen die meisten derartigen Fälle. Ich lud damals eine Abordnung des Kantonalvorstandes zu einer Besprechung ein. Infolge eines an und für sich günstigen Missverständnisses erschien der ganze Kantonalvorstand auf meinem Bureau, und wir besprachen die Angelegenheit in aller Minne und Musse miteinander. Ich teilte dem Vorstand meine Auffassung im allgemeinen und von dem betreffenden Fall im besondern mit und das Ergebnis war, dass die Sache beigelegt wurde und der Boykott nicht eintrat.

Ich glaube übrigens, dass nach der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrervereins und seiner Organe tatsächlich keine Gefahr im Verzuge liegt und die Einsicht seiner verantwortlichen Leiter heute derart ist, dass schon von dieser Einsicht mit Recht erwartet werden kann, dass keine Missbräuche und Uebergriffe stattfinden. Besonders im Anfang sind auch von seiten des Lehrervereins ja eine Menge Ungeschicklichkeiten vorgekommen. Der Uebereifer der leitenden Organe des Lehrervereins, welche die Reglementsbestimmungen auszuführen hatten, hat da und dort zu unhalbaren Situationen geführt. Da und dort sind die sog. Warnungen an die Mitglieder, sich an die Stelle zu melden, etwas zu voreilig erlassen worden. Allein auch hier hat sich mit der Zeit eine Praxis herausgebildet und man hat im allgemeinen aus begangenen Fehlern gelernt, so dass zurzeit nicht gesagt werden kann, dass wirklich ernstliche Missbräuche vorkommen, ganz abgesehen davon, dass solchen Missbräuchen im Notfall wirksam entgegengetreten werden kann.

Anderseits muss gesagt werden, dass auch von seiten der Gemeinden vielfach Ungerechtigkeiten

und Rechtswidrigkeiten, wir wollen sagen eigentliche Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Auch die Gemeinden und Gemeindebehörden, Gemeinderat und Schulkommission, sind nicht unfehlbar, auch sie können Dummheiten machen. Oder was soll man sagen, wenn z. B. in einer Gemeindeversammlung, die über die Ausschreibung oder Nichtausschreibung einer Lehrstelle zu entscheiden hat, mit einfachem Handmehr Nichtausschreibung beschlossen, nachher aber verlangt wird, man solle auf den Beschluss zurückkommen und geheim abstimmen, und dann in geheimer Abstimmung mit grossem Mehr Ausschreibung der Stelle beschlossen wird? Das grenzt schon nahe an groben Unfug. Ich bemerke das beiläufig, um Ihnen zu zeigen, dass auf keiner Seite mit unfehlbaren Leuten zu rechnen ist.

Dem Lehrerverein wurde auch vorgeworfen, er messe nicht überall mit gleicher Elle, er schütze nur diejenigen, die einer gewissen politischen Richtung angenehm seien, die andern aber nicht. Ich habe in dieser Beziehung das Material durchgangen und muss erklären, dass das falsch ist, dass der Schutz des Lehrervereins Angehörigen aller politischen Richtungen und aller Glaubensbekenntnisse im allgemeinen in gleicher Weise zustatten gekommen ist. Die Bewegung und das Verfahren sind ja nicht populär; das ist begreiflich, und sie haben auch einer Reaktion gerufen. Eine Zeitlang war im alten Kanton von einer Organisation der Schulkommissionen die Rede, um sich gegen die Uebergriffe des Lehrervereins zur Wehre zu setzen. Im Jura wurde ebenfalls eine derartige Organisation ins Leben gerufen und ihre Statuten, die ich vor mir habe, bestimmen u. a.: «Il est fondé, entre les commissions d'écoles du Jura catholique une association destinée à défendre les droits et les libertés que la loi assure aux communes, à protéger les instituteurs réellement fidèles à leurs devoirs, et à soutenir, avec les intérêts de la jeunesse, les revandications des pères de famille chrétiens, en matière scolaire.» Es handelt sich hier also von vornherein auch eigentlich um eine Kampforganisation als Gegengewicht zu der Organisation des Lehrervereins. Diese Organisation ist ebenso privater Natur wie der Lehrerverein selbst. Grundsätzlich kann niemand etwas dagegen haben, dass derartige Organisationen sich bilden. Als Unterrichtsdirektor möchte ich nur den Wunsch äussern, dass sie möglichst wenig in die Lage kommen, in Funktion zu treten. Denn es sind Kampforganisationen, und wenn etwas der Schule nicht guttut, so ist es der Kampf; nicht der Kampf um Ideen — der tut unserer Schule auch gut — aber der Kampf um Personen.

Das wäre im allgemeinen die Auffassung, die bei den staatlichen Behörden über diese Einrichtung und ihre Anwendung besteht.

Nun die einzelnen Fälle. Ich glaube, es habe keinen Wert, auf Einzelheiten einzutreten. Der Herr Interpellant hat zwei Fälle angeführt, den Fall Rossé in Noirmont und den Fall Péquignat in Courchavon. Wenn man der Sache näher tritt, findet man, dass die beiden Beispiele nicht sehr glücklich gewählt sind. Denn in beiden Fällen stehen nicht eigentlich die Tüchtigkeit und Eignung des Lehrers in Frage, die zur Nichtwiederwahl und damit zur Sperre geführt hätten, sondern im Vordergrund stehen persönliche Misshelligkeiten zwischen dem Lehrer und dem Curé, und dann auch den beidseitigen Anhängern. Die beiden Beispiele sind also nicht schlüssig, wenn man sich über die Güte oder Nichtgüte dieses Institutes ein Urteil bilden soll.

Der Fall von Noirmont — der Name des Lehrers wurde genannt, Rossé — hat allerdings seine besondern Eigenheiten, die zeigen, wie die Fehler eben fast immer auf beiden Seiten zu suchen sind. Rossé ist ein tüchtiger Lehrer. Das wurde gestern zwar in Abrede gestellt, indem die Schulkommission und auch ein früherer Inspektor sich anders ausgesprochen hätten. Dem kann ich nur den ganz positiv lautenden Bericht des jetzigen Inspektors Poupon gegenüberstellen. Herr Poupon ist ein Mann, der durch seine Tätigkeit und seine persönlichen Eigenschaften alles Zutrauen verdient, und er schreibt in seinem Bericht: «Tout d'abord un mot au sujet de la personnalité de l'instituteur en cause. M. Rossé est un maître zélé et dévoué. J'ai toujours été très satisfait du caractère pratique et sérieux de son enseignement, aussi sa classe donne-t-elle une impression d'ordre, de travail et de discipline. Mon prédécesseur, M. Gobat, inspecteur à Delémont, qui a visité sa classe, partage mon sentiment. Ce sont les renseignements que j'ai donnés sur l'activité de ce maître au conseil communal et à la commission d'école du Noirmont ainsi qu'à la société des instituteurs bernois.» Also die beiden letzten Inspektoren geben über den Lehrer Rossé dieses Zeugnis ab. Demgegenüber hat gestern der Herr Interpellant erklärt, die Schulkommission sei mit der Tätigkeit des Lehrers nicht zufrieden gewesen und der verstorbene Inspektor Chatelain habe sich im gleichen Sinne geäussert. Ich muss mich auf das Gutachten stützen, das Bezug hat auf die Tätigkeit des Lehrers in der Zeit, die hier in Betracht fällt, und ich habe keinen Grund, an der Sachlichkeit und Richtigkeit dieses Gutachtens irgendwie zu zweifeln. Also auch hier stehen nicht die Tüchtigkeit und sachliche Eignung des Lehrers im Vordergrund, sondern etwas anderes. Rossé führt offenbar eine spitze Feder und ist nicht gewohnt, ihr Zügel anzulegen. Er schreibt sehr lebhaft und gewandt in die Zeitungen. Man wird diese Eigenschaft im allgemeinen als Vorzug einer Persönlichkeit ansehen können; sie ist aber eine Gefahr für einen Lehrer, der auf einem etwas ausgesetzten Posten wirkt. In den Freibergen, in der grossen Ortschaft Noirmont sind nicht alle Leute der gleichen Meinung (Heiterkeit), vielleicht noch weniger als etwa in andern Gemeinden, und da ist es klar, dass es oft nicht viel braucht, bis Feuer im Dach ist. Also wegen der spitzen Feder — und wenn er dazu vielleicht noch ein spitzes Maul hat (Heiterkeit), ich weiss es nicht — gab es Hader in der Gemeinde. Die Gemeindeversammlung vom Mai 1914 hatte sich mit der Frage der Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Lehrstelle nach 12-jähriger Wirksamkeit des Lehrers in der Gemeinde zu befassen. Der Versammlung war — entgegen der Darstellung, die gestern der Interpellant gegeben hat — eine gewaltige Agitation vorausgegangen. Ich habe da einen Wahl- oder vielmehr «Nichtwahl»-Aufruf vor mir, der das deutlich genug beweist. In demselben wird dem Lehrer vorgeworfen, er habe sich geweigert, die Kultussteuer zu zahlen, also sei er nicht Katholik; er habe sich um eine Lehrstelle an einer protestantischen Schule beworben und sei dort nicht gewählt worden, also sei er auch nicht Prote-

stant; er sei daher Atheist und die Familienväter dürfen ihm nicht stimmen. Man warf ihm auch vor, er habe mit Kultusgegenständen Unfug getrieben, er habe ein Kruzifix auf die Seite gestellt, dem in der Schulklasse ein bestimmter Platz zugewiesen gewesen sei. Wäre das der Fall gewesen, hätte er in dieser Weise die religiöse Ueberzeugung seiner Schulkinder und deren Eltern verletzt, so könnte das nicht scharf genug getadelt werden, und wir würden da keinen Spass verstehen. Allein in Wirklichkeit verhält es sich so, dass das Kruzifix beim Aufräumen hinter den Schrank kam und dem Lehrer konnte kein Anteil an der Sache nachgewiesen werden. Doch das genügte, um gegen ihn eine neue Waffe zu schmieden.

Ich will nicht untersuchen, wer im Recht gewesen ist und wer nicht. Ich bin auch der Meinung, dass ein Lehrer, namentlich wenn er auf so exponiertem Posten steht — er darf für seine Meinung in Wort und Schrift einstehen — über soviel Takt verfügen soll, dass er sich in seinem Auftreten diejenige Zurückhaltung auferlegt, die bei seiner verantwortungsvollen Stellung in der Natur der Sache liegt. Mit dieser Auffassung wird wohl jedermann, gehöre er diesem oder jenem politischen und religiösen Glaubensbekenntnis an, einverstanden sein.

Die Gemeindeversammlung beschloss mit 127 gegen 112 Stimmen die Ausschreibung der Stelle. Fast die Hälfte der Stimmen sprach sich gegen die Ausschreibung aus — ein Zeichen, dass der Lehrer nicht allen und jeden Boden in der Gemeinde verloren hatte. Nun gingen die Unterhandlungen los. Der Kantonalvorstand des Lehrervereins trat nach Reglement in Funktion. Die Kommission erklärte, es falle ihr nicht im Traum ein, sich auf Unterhandlungen einzulassen, mit Rossé wolle sie nichts mehr zu tun haben. Dabei liefen die Fristen ab, es wurde Herbst und niemand meldete sich an. Der Boykott hatte insofern gewirkt, aber er hatte nicht die beabsichtige Wirkung, indem sich einer finden liess, eine sehr anfechtbare Lehrkraft, der auf Betreiben der Schulkommission provisorisch gewählt wurde. Dieser Lehrer wurde als schwerer Alkoholiker und «coureur aux femmes» bezeichnet — zwei Eigenschaften, die nicht ohne weiteres als Empfehlung für einen Schullehrer angesehen werden können (Heiterkeit). Aber die Sache war so: es war kein anderer da, und die Unterrichtsdirektion hat im Spätherbst, weil sie die Stelle nicht unbesetzt lassen wollte, zähneknirschend die provisorische Wahl des sog. Lehrers genehmigt. «Faute de mieux», hat mein Vertreter, Herr Burren, unter das Blatt geschrieben.

Der Boykott hatte also nicht die beabsichtigte Wirkung. Darunter litt niemand anders als die Schule von Noirmont. Es ist eine sehr unerfreuliche Sache, aber der Fehler liegt auf beiden Seiten und es ist schwer abzuwägen, wo der grössere ist. Ein einziges erfreuliches Moment habe ich den Akten entnommen. Es ist eine Stelle in einem Schreiben der Schulkommission von Noirmont an die Unterrichtsdirektion, wo folgendes steht: «Nous espérons en votre équité, M. le Directeur — es ging Herrn Burren an, ich war im Militärdienst — nous savons que votre position interimaire est délicate dans le cas présent. C'est avec beaucoup de regrets que nous sommes forcés de vous ennuyer autant; mais nous souhaitons que grâce à cet esprit de justice donc Berne a toujours été un modèle, nous arriverons à une entente.» Dieses Zeugnis aus den Freibergen ist für uns von grossem Wert.

Der zweite Fall, der Fall Péquignat in Courchavon, kann eigentlich nicht als Schulbeispiel dienen. Er ereignete sich im Jahre 1909. Auch hier stand nicht die Tüchtigkeit des Lehrers im Spiele, sondern es handelte sich wiederum mit um persönliche Rankünen, wobei der Lehrer sein gutes Teil auf sein Konto nehmen muss. Es wurde gesagt, der Herr Curé von Courchavon habe es dem Lehrer übelgenommen, dass er, als Gemeindeschreiber, ihm ein Steuereinschätzungsformular ins Haus geschickt habe, er habe gewusst, wie viel Einkommen der Curé beziehe, das sei eine Beleidigung. Ich habe die Ansicht, man könne in dieser Beziehung auch überempfindlich sein. Aber es muss zugegeben werden, dass Verhältnisse vorhanden waren, die ein erspriessliches Zusammenwirken durchaus in Frage stellten. Es kam auch dort zum Boykott, d. h. der Lehrerverein schritt ein, zunächst in einem Schreiben, dessen Ton absolut anfechtbar ist und in dem er im Vollgefühl seiner gewerkschaftlichen Macht den Drohfinger aufhob. Heute würde er nicht mehr so schreiben, sondern einen andern Ton anschlagen, namentlich in dem Stadium, wo man auf eine Verständigung hinarbeiten will. Das Ergebnis war unbefriedigend. Der Betreffende konnte zwar noch eine Zeitlang provisorisch amten, nachher wurde er aber durch einen andern ersetzt.

Ich könnte noch auf eine Reihe anderer Fälle zu sprechen kommen, aber es hat keinen Sinn. Das Wesentliche bei der Interpellation ist, dass man sich einmal grundsätzlich Rechenschaft gibt über die Richtlinien, die von seiten des Staates dieser Einrichtung gegenüber einmal grundsätzlich und dann in jedem einzelnen Fall befolgt werden. Ich fasse meine Erörterungen dahin zusammen, dass ich der Meinung Ausdruck gebe, es sei bei der gegenwärtigen Lage der Dinge kein Anlass zu wirklichen Bedenken gegenüber der Institution vorhanden. Dabei gebe ich aber die Zusicherung ab, dass die Unterrichtsdirektion und der Regierungsrat das ganze Verhältnis nach wie vor im Auge behalten und gegen Missbräuche einschreiten werden. Dagegen halten wir besondere Massnahmen allgemeiner Art zurzeit nicht für notwendig. Das ist, kurz zusammengefasst, der Standpunkt des Regierungsrates.

Präsident. Eine Diskussion über die Interpellation findet nicht statt. Dagegen hat der Herr Interpellant das Recht, im Sinne des § 52 des Reglements die Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei oder nicht.

M. **Boinay.** Je ne puis pas, M. le président et Messieurs, me déclarer entièrement satisfait de la réponse de M. le directeur de l'instruction publique. Il me promet l'intervention de l'Etat quand le Lehrerverein commettra des abus, mais la question que nous posons est de savoir si une société peut être fondée par des fonctionnaires de l'Etat pour jeter le trouble dans les communes.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 183 hievor und Nr. 15 der Beilagen.)

Präsident. Ich möchte den Rat daran erinnern, dass in der Sitzung vom 16. September Eintreten auf das Dekret beschlossen worden ist und dass wir jetzt sofort zur artikelweisen Beratung schreiten können.

---

§§ 1—3.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Sans revenir sur ce que nous avons dit lors du débat sur l'entrée en matière je ferai remarquer, pour expliquer la briéveté de mon rapport, que de décret a déjà passé par toutes les épreuves du feu: établissement d'assurance, administration, direction de cet établissement. Ensuite le gouvernement a, sur un rapport particulier du à la plume spécialement bien taillée de M. le directeur des travaux publics d'Erlach, accepté le décret pour ainsi dire sans modification, et il a été alors soumis à l'examen de la commission du Grand conseil, puis à celui du Grand conseil.

Je n'ai pas à me prononcer au sujet des articles 1, 2 et 3 qui reproduisent absolument les mêmes formules que celles du décret actuellement en vigueur.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Locher eigentlich nichts beizufügen. Wie Sie wissen, ist in der letzten ordentlichen Session Eintreten beschlossen worden, und wir haben heute infolgedessen die einzelnen Artikel zu behandeln.

Die §§ 1—3 bringen keine Neuerungen. Sie sind die Reproduktion des alten Dekrets und geben daher zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich füge bei, dass die verschiedenen Behörden, denen die Vorlage unterbreitet worden ist, am Entwurf der Brandversicherungsanstalt sehr wenig auszusetzen hatten, so dass wir in aller Ruhe und Zuversicht an die Beratung der einzelnen Artikel gehen können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gesamtanstalt umfasst als Unterabteilungen die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen; derselben stehen als Organe vor:

a. Der Verwaltungsrat,
b. die Direktion,
c. die Beamten der Anstalt.

Diesen Organen ist zugleich die Verwaltung der Zentralbrandkasse übertragen.

§ 2. Der Direktor des Innern des Kantons Bern ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates. Der letztere zählt nebst dem Präsidenten vierzehn vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, wovon wenigstens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen. Bei der Zusammensetzung ist dafür zu sorgen, dass alle Landesteile vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit periodischem Austritt der Hälfte der Mitglieder von drei zu drei Jahren.

§ 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahr. Die Einrufung zu ausserordentlichen Tagungen geschieht durch die Direktion nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern des Rates.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat.

---

§ 4.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article spécifie d'une manière absolument exacte et définitive les attributions du conseil d'administration, de sorte qu'il n'y aura pas d'erreur possible: tout ce qui n'est pas compris dans cet article ne lui appartient pas. Cette manière de procéder était préférable à celle employée dans l'ancien décret qui permettait des confusions regrettables sur les compétences et les attributions du conseil d'administration.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Bei einem Vergleich des bisherigen Dekretes mit dem neuen werden Sie herausfinden, dass letzteres jedenfalls verschiedene Vorzüge aufweist. Das alte Dekret bestimmte nicht überall genau die Kompetenzen des Verwaltungsrates. Im vorliegenden Entwurf dagegen werden seine Befugnisse genau umschrieben. Alles was in § 4, lit. a—p, nicht inbegriffen ist, steht nicht dem Verwaltungsrat, sondern der Direktion oder andern Organen zu. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die früher bestanden zu haben scheinen, hielt man die genaue Spezifikation der Kompetenzen des Verwaltungsrates für angezeigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

a. die Wahl eines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;

b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;

c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;

d. die Aufstellung des Voranschlages;

e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;

f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;

g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Uebernahme der Explosionsgefahr (§ 39 hienach), sowie event. auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);

h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes;

i. die Aufstellung des Zuschlagstarifs für die feuergefährlichen Gewerbe;

k. die Aufstellung eines Tarifs für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 des Dekrets vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen);

l. die Festsetzung der Besoldung der Beamten innerhalb der durch die §§ 9, 11 und 12 hienach gezogenen Grenzen;

m. die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8 und 19 hienach;

n. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;

o. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teils des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;

p. die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. *i*, *m*, *n* und *o* erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, welcher von Amtes wegen den Vorsitz führt, und vier auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Sie versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern ausser dem Vorsitzenden erforderlich.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Anstaltsverwaltung ob; sie besorgt endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 hievor dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder durch ein zu erlassendes Geschäftsreglement den Beamten zugewiesen werden.

Zu der Anhebung oder Aufnahme von Prozessen, deren Gegenstand den Betrag von fünftausend Franken übersteigt, ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Zwei auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren haben den Geschäftsgang, den Geschäftsbericht und die Rechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Alljährlich scheidet einer der Revisoren aus und ist für die nächste Periode nicht wählbar.

---

§ 8.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne devrais peût-être pas personnellement donner des développement sur cet article. Je crois cependant pouvoir le faire sans manquer à la délicatesse et aux convenances, puisque je ne suis pas au nombre des intéressés et que ma personne au fond est hors du débat, attendu que le titulaire de la direction de l'intérieur peut être demain un autre que moi, nos destinées étant bien fragiles et passagères. Je me place donc à un point de vue purement objectif.

Le présent décret fait accomplir des progrès considérables à tout ce qui concerne l'administration de l'assurance. Il a été mis à la hauteur des conceptions nouvelles dans tous les domaines. C'est donc à ce

titre et tout naturellement que les jetons de présence des membres du conseil d'administration ont été discutés et augmentés. Ce n'est pas précisément le renchérissement de la vie ni le prix des denrées alimentaires qui ont provoqué ce mouvement, puisque les chiffres sont fixés d'une manière durable. Il s'agissait tout simplement de les moderniser et de les mettre en harmonie avec ceux qui sont adoptés pour d'autres conseils d'administration. Nous avons fixé l'indemnité journalière à 20 fr. en nous basant sur la pratique adoptée à l'égard d'autres établissements d'Etat, plus purement établissements d'Etat que celui de l'assurance immobilière qui, en fin de compte, est un établissement privé sous la surveillance de l'Etat.

Les membres du conseil d'administration de la Banque cantonale, de la Caisse hypothécaire, qui sont deux établissements de l'Etat reçoivent comme compensation de leurs peines et de leur responsabilité financière un jeton de présence de 20 fr., de même que les membres de la commission de recours, de création récente, les membres du conseil d'administration des forces motrices bernoises, de sorte qu'il n'y aurait aucun motif plausible de ne pas augmenter le jeton de présence donné jusqu'à maintenant aux membres du conseil d'administration d'un établissement privé sous la surveillance de l'Etat qui remue des millions et qui a des responsabilités importantes.

Au sujet des indemnités de route, nous entendons par éloignement la plus courte distance par les voies établies, comptée une fois. L'indemnité prévue est la même que celle payée aux autorités de la caisse hypothécaire et aux membres du Grand conseil. Le décret concernant l'organisation de la Banque cantonale admet en principe que les fonctionnaires ont droit à la restitution de leurs frais de route.

Voilà ce que j'avais à dire à ce sujet.

Vous aurez remarqué que la commission a amendé l'article en ce qui concerne l'étude des dossiers d'une certaine importance. Je ne crois pas que cela soit très heureux. Nous disions: «Dans le cas où les affaires à l'ordre du jour d'une séance exigent l'étude de dossiers d'une certaine étendue, il peut être alloué de ce chef une vacation convenable». La commission corrige et dit: «. . . exigent l'étude de grands dossiers, il peut être . . .»

De grands dossiers, c'est très vague. Les dossiers que l'établissement des assurances et les membres du conseil d'administration doivent étudier sont des documents atteignant 20 à 30 centimètres de hauteur, qui nécessitent un travail très long et très ardu, si l'on veut en prendre connaissance sérieusement. Est-il bien certain que les grands dossiers soient ceux qui donnent le plus de peine et qui nécessitent le plus d'attention? Il suffira de questionner des juristes et n'importe quel citoyen clairvoyant pour savoir qu'un petit dossier de quelques pages seulement peut exiger une attention beaucoup plus soutenue, beaucoup plus prolongée, qu'un grand dossier. Néanmoins, pour ne pas créer de difficulté, nous avons adopté l'amendement proposé par la commission. Quant à moi, je préfère l'expression du texte allemand.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. § 8 bezweckt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren bezüglich der Sitzungsgelder den Behörden ähnlicher Institute gleichzustellen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, sowie die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes beziehen ein Taggeld von 20 Fr. Bei der Brandversicherungsanstalt, die eigentlich ein Privatinstitut nnter staatlicher Aufsicht ist, betrug das Taggeld bis dahin bloss 12 Fr. und soll nun ebenfalls auf 20 Fr. gebracht werden. Wenn man alle Umstände in Betracht zieht, darf diese Erhöhung wohl nicht übertrieben genannt werden.

Die Reiseentschädigung wird auf 30 Rp. per Kilometer Entfernung festgesetzt. Unter dem Ausdruck «per Kilometer Entfernung» ist nicht etwa die direkte Luftlinie verstanden, die z. B. bei der Berechnung unserer Reiseentschädigungen in Frage kommt, sondern die wirkliche Kilometerzahl, welche die betr. Person zurücklegen muss; diese Entfernung fällt aber nur einmal und nicht doppelt in Berechnung.

Das zweite Alinea hat durch die Kommission eine leichte Modifikation erfahren. Ich teile da die Auffassung des Herrn Regierungsrat Locher, dass diese Abänderung nicht glücklich gefasst ist. Beim Aktenstudium kommt es nicht immer auf die quantitative Grösse des Materials an, sondern man sollte auf den Inhalt der Akten abstellen. Das Studium eines kleinen Aktenheftes verlangt unter Umständen ebensoviel Zeit wie das eines umfangreichen Dossiers. Ich hoffe indessen, dass sich bei der praktischen Anwendung dieser Bestimmung leicht eine Verständigung werde erzielen lassen, so dass also die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion angenommen werden kann.

M. Comment. J'estime que l'indemnité pour les jetons de présence aux membres du conseil d'administration de l'établissement des assurances est exagérée; le chiffre de 15 fr. serait suffisant. M. le directeur de l'intérieur a fait allusion aux jetons de présence des membres de la commission de recours en matière d'impôt et on nous dit que les membres de cette commission examinent les dossiers à domicile. C'est le motif pour lequel on a consenti probablement à fixer leur indemnité à 20 fr. Mais ici en est-il de même? Je ne le crois pas. Je puis opposer à l'argumentation de M. le directeur le fait que les membres du parlement, soit les membres du Grand Conseil, touchent une indemnité de 10 fr. par jour. Je ne sache pas qu'il y ait eu des observations en ce qui concerne cette indemnité.

Je propose donc de modifier le chiffre prévu et de remplacer 20 fr. par 15 fr.

Scherz. Ich begrüsse den Antrag des Herrn Comment. Nicht etwa, dass ich den betreffenden Mitgliedern die 20 Fr. nicht gönnen möchte, aber wenn man immer von Sparmassnahmen redet, ist es sicher am Platz, dass man auch bei den Taggeldern damit Ernst macht. Man kann in mancher Beziehung bei uns ebensogut von einer Taggelderwirtschaft sprechen, wie von einer Sekretärenwirtschaft. Die Annahme des Antrages Comment wird im Volk einen guten Eindruck machen. Man wird freilich sagen, die Gebäudebesitzer bezahlen diese Auslagen; allein es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass auch die Gemeinden und der Staat an diese Kosten beitragen.

Ich möchte noch etwas weiter gehen und auch die Reiseentschädigungen von 30 Rp. per Kilometer herabsetzen. Die Mitglieder des Verwaltungrates sollen

auch für die Ehre etwas rechnen und nicht neben dem Taggeld noch auf der Reiseentschädigung lukrieren. Sonst vergütet man gewöhnlich die effektiven Fahrauslagen für die Benutzung der Eisenbahn oder der Post; 30 Rp. per Kilometer machen aber einen erheblich grössern Betrag aus. Ich möchte daher beantragen, es seien als Reiseentschädigung die effektiven Auslagen für Eisenbahn III. Klasse und Post auszurichten. Ich bin überzeugt, dass auch dieser Beschluss einen guten Eindruck machen wird.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Es ist richtig, dass bei öffentlichen Aemtern und Kommissionen oft mehr auf die Ehre abgestellt wird als auf die tatsächliche Bezahlung der geleisteten Arbeit und verlorenen Zeit. Wir Jurassier wissen aus Erfahrung, dass das uns als Mitgliedern des Grossen Rates ausgerichtete Taggeld von 10 Fr. zur Bestreitung unserer Auslagen nicht genügt, sondern dass wir genötigt sind, aus der eigenen Tasche zuzulegen. Nun gehe ich mit Herrn Scherz darin einig, dass man auch etwas auf Rechnung der Ehre setzen soll, aber zu weit darf man in dieser Richtung auch nicht gehen; jedenfalls sollte man dafür sorgen, dass die Personen, die mit einem Amte betraut werden, so entschädigt werden, dass sie damit die ihnen erwachsenden Auslagen bestreiten können. Ein Taggeld von 20 Fr. ist nicht übertrieben. Wenn wir bedenken, was für Persönlichkeiten dem Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt angehören müssen, damit sie über die einschlägigen Verhältnisse Auskunft geben können, Architekten, Fürsprecher, Notare, Bankiers usw., so kann jedenfalls nicht bestritten werden, dass sie in ihrem gewöhnlichen Beruf im Tag mehr als 20 Fr. verdienen und also mit der Annahme einer Stelle im Verwaltungsrat der Anstalt ein Opfer bringen.

Die Reiseentschädigung von 30 Rp. per Kilometer halte ich ebenfalls nicht für übersetzt. Wenn sie auch etwas grösser ist als die wirklichen Fahrauslagen, so ist dieser Ueberschuss doch nur ein kleines Equivalent für die übrigen Ausgaben, die durch das Taggeld nicht ausgeglichen werden.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, an den vorgeschlagenen Ansätzen nichts zu ändern. Dieselben kommen bei allen andern Verwaltungsbehörden vor und es ist kein Grund vorhanden, bei der Brandversicherungsanstalt einen andern Masstab anzulegen als bei den übrigen Verwaltungen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Taggeld 20 Fr.) . . . 37 Stimmen
Für den Antrag Comment (15 Fr.) . . 43 Stimmen

2) Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz betr. Reiseentschädigung) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren beziehen ein Sitzungs- oder Taggeld von 15 Fr. und, soweit sie nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Cts. per Kilometer Entfernung (§ 26).

Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte das Studium von umfangreichem Aktenmaterial, so kann hiefür eine angemessene Vergütung stattfinden.

---

§ 9.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas d'observation proprement dite à présenter à cet article, mais je tiens à faire remarquer que si nous avons maintenu les traitements des fonctionnaires de l'établissement cantonal des assurances au taux actuel, c'est en vertu des principes de l'honorable M. Scherz: « Es macht sich gut » et pourtant nous commettons une injustice grave vis-à-vis de nos fonctionnaires, mais d'autre part il fallait tenir compte des temps que nous vivons et que nous avons vécus. Plus tard, la situation pourra s'améliorer, car en fin de compte ces gens méritent une augmentation, et tout particulièrement le personnel technique, leurs traitements ne répondant pas aux capacités et aux aptitudes requises de ces citoyens-là, mais enfin .... es macht sich gut.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Die Besoldungsansätze der Beamten sind die gleichen wie bei andern Verwaltungen, was durchaus gerechtfertigt ist, da die Männer an der Spitze der Brandversicherungsanstalt an Kenntnissen, Arbeitskraft und Leistungen ihren Kollegen von andern Verwaltungen zum mindesten nicht nachstehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Beamten der Anstalt sind:
a. ein Verwalter mit einer Besoldung von 6000 Fr. bis 8000;
b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von 5000 Fr. bis 6500;
c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von 5000 bis 6500;
d. ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je 4000 Fr. bis 5500.

Die Amtsdauer der Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Ernennung von Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion, welche auch die Besoldungen derselben fest-

setzt. Im weitern wird das Anstellungsverhältnis einheitlich durch Vertrag geordnet.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. In der Regel bezieht der Beamte beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung; indessen können tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl von Dienstjahren und Gewährung der damit gemäss § 12 hienach verbundenen Alterszulagen berücksichtigt werden.

Beim Uebertritt von einer untern Beamtung in eine höhere soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung ausgerichtet werden.

---

§ 12.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet des augmentations de traitement nous renvoyons au décret concernant l'administration de l'établissement actuellement en vigueur et à l'art. 5 de ce décret fixant le traitement des fonctionnaires de l'Etat qui prévoit une augmentation périodique tous les quatre ans. Nous eussions préféré et nous avons proposé une augmentation périodique tous les trois ans, mais malgré notre désir très légitime nous n'avons pas pu l'obtenir parce qu'il s'agissait de mettre ce décret en harmonie avec celui qui fixe les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat. Le conseil de la banque cantonale se prononce par exemple tous les deux ans sur les augmentations périodiques des fonctionnaires de cet établissement dans les limites fixées par le décret, ce qui donne à celui-ci une latitude plus grande. On aurait pu agir de même ici, car, je le répète encore une fois, l'établissement d'assurance cantonale n'est en définitive pas un établissement de l'Etat; pourquoi voudrions-nous alors justement le priver de la faculté de se mouvoir avec un peu plus d'aisance. Je ne sais pas pourquoi on cherche à le mettre dans une cotte de mailles dont on ne se sert pas pour d'autres institutions similaires. Du reste on peut admettre qu'après douze ans de travail un fonctionnaire a acquis le maximum de sa capacité de travail et qu'il est en état de rendre des services avec toute la maturité d'esprit voulue et toutes les expériences acquises.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Die Beamten der Anstalt werden in bezug auf die Alterszulagen denjenigen des Staates gleichgestellt. Ursprünglich war für die Besoldungserhöhungen eine dreijährige Periode vorgesehen, die Frist wurde dann aber auf vier Jahre ausgedehnt, um die Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Besoldungsdekret herbeizuführen. Das Maximum der Besoldung wird nach 16 Jahren erreicht und es kann wohl gesagt werden, dass ein Beamter nach 16 Dienstjahren auf dem Höchstpunkt seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und dass in jenem Zeitpunkt auch die Auslagen für seine Familie das Maximum erreicht haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Jeder Beamte, der mit der Minimalbesoldung beginnt, erhält nach je vier Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem Viertel der Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung.

Hierbei können auch die bei der Anstalt im Anstellungsverhältnis sowie die im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezuge einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Eine Herabsetzung der Besoldung soll stattfinden, wenn infolge Alters oder Gebrechlichkeit eine andauernde wesentliche Verminderung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist.

---

§ 13.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement accepte l'amendement de la commission, amendement qui lui paraît logique et naturel. Cependant il voudrait lui apporter une petite modification en ce sens que au lieu de dire: «...Ils sont tenus d'informer la direction lorsqu'ils veulent se livrer à des occupations accessoires...» on dirait plutôt: «...Ils sont tenus de demander l'autorisation à la direction...».

Frepp, Berichterstatter der Kommission. § 13 hat in der Kommission eine kleine Abänderung erfahren. Doch ist die Redaktion, wie sie vorliegt, nicht ganz glücklich und ich bin mit dem Vorschlag einverstanden, dass der Satz: «Die Uebernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist der Direktion anzuzeigen» dahin abgeändert werde: «Für die Uebernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist die Einwilligung der Direktion einzuholen». Wenn es sich nur um die Anzeige handelt und der Betreffende sogar gegen den Willen der Direktion eine bezahlte Nebenbeschäftigung soll ausüben können, so hat es eigentlich keinen Sinn, davon im Dekret etwas zu sagen. Die Uebernahme einer solchen Nebenbeschäftigung muss von der Bewilligung der Direktion abhängig gemacht werden; deshalb ist die Fassung der Kommission im angegebenen Sinne abzuändern.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Locher.

Beschluss:

§ 13. Die Beamten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit während der Bureauzeit ausschliess-

lich ihrem Amte zu widmen. Nebenbeschäftigungen, welche die amtliche Tätigkeit beeinträchtigen oder sich mit der Stellung des Beamten einer öffentlichen Verwaltung nicht vertragen, sind untersagt. Für die Uebernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist die Einwilligung der Direkton einzuholen.

§ 14.

Dürrenmatt. § 14 führt ein neues Prinzip in unser bernisches Staatsrecht ein, nämlich das Prinzip der Ebenbürtigkeit. Man spricht von «ebenbürtiger Beamtung». Das ist zwar inkorrekt; wenn man von Ebenbürtigkeit reden wollte, müsste man sagen: «ebenbürtige Beamte». Aber bis jetzt kannte man diese Ebenbürtigkeit höchstens bei den Familien der Herrschenden oder der mediatisierten Standesherren, z. B. der Herren von Thurn und Taxis, während man bei uns davon nichts wusste. Es sollte hier also zum wenigstens eine andere Redaktion gesucht werden.

Allein, wenn man den § 14 genauer liest, drängt sich einem die Ansicht auf, dass er Detailvorschriften enthält, die nicht in ein Dekret des Grossen Rates hineingehören, sondern einfach durch Hinweis auf § 9 erledigt werden können, wonach die Obliegenheiten und Befugnisse der Beamten durch das Geschäftsreglement näher bestimmt werden. Das Geschäftsreglement soll sich darüber aussprechen, in welcher Weise die Herren Beamten der Brandversicherungsanstalt sich gegenseitig zu vertreten haben, ob der Herr Registrator und der Herr Adjunkt einander ebenbürtig seien oder ob der eine vielleicht «Brandversicherungsgeblüt» habe und der andere nicht. Ich möchte deshalb beantragen, den § 14 zu streichen und diese Ebenbürtigkeitsfragen dem Geschäftsreglement zu überlassen.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne le conteste pas!

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission erkläre ich mich mit dem Streichungsantrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Gestrichen.

---

§ 15.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen oder der Besoldungen Aenderungen getroffen werden, so haben die dadurch Betroffenen keinen Anspruch auf Entschädigung.

---

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Beamten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von drei Wochen; Urlaub von längerer Dauer kann auf hinlänglich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

---

§ 17.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass auch hier die Beamten der Brandversicherungsanstallt gleich behandelt werden wie die der übrigen Verwaltungen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Stirbt ein Beamter, so haben Familienangehörige, die für den Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für drei Monate, vom Todestag an gerechnet. Ausnahmsweise kann sie noch für drei weitere Monate ausgerichtet werden.

---

§ 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Gegenüber Dritten wird die Anstalt durch die mit dem Recht der Unterschrift ausgerüsteten, durch das Geschäftsreglement zu bezeichnenden Organe vertreten.

---

§ 19.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die Organe, deren Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt nach Art. 9 G. in Anspruch genommen werden kann, sind:

Auf Seite des Staates: Die Kantonsbuchhalterei, die Kantonalbank, die Amtsschaffner, die Regierungsstatthalter, die Amtsschreiber (Grundbuchverwalter), die Betreibungs- und Konkursbeamten;

auf Seite der Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinden): Die Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.

Soweit die diesen Organen auffallenden Verrichtungen in diesem Dekret nicht umschrieben und die bezüglichen Vergütungen nicht festgesetzt sind, kann dies mit Zustimmung des Regierungsrates durch Erlasse der Anstaltsbehörden geschehen.

---

§ 20.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens seulement à vous faire remarquer que les caisses de communes sont tombées par suite de l'entrée en vigueur de la nouvelle loi. Je n'ai pas d'autre observation à faire. La question est plutôt d'ordre technique. L'assemblée des délégués des caisses de communes était composée d'au moins un délégué par caisse communale, tandis que l'assemblée des délégués de district se composera d'au moins un délégué pour les propriétaires de chaque commune. Il est cependant loisible aux communes d'en nommer davantage.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Nach dem früheren Gesetze bestand die Brandversicherungsanstalt aus der Zentralbrandkasse, den Bezirksbrandkassen und den Gemeindebrandkassen. Die Zentralbrandkasse leistete an die auszurichtenden Entschädigungen $^7/_{10}$, die Bezirksbrandkasse $^2/_{10}$ und die Gemeindebrandkasse $^1/_{10}$. Dieses System wurde nicht mehr als angezeigt erachtet, da die Gemeindebrandkassen sich trotz der eigenen Verwaltung mehr oder weniger als das fünfte Rad am Wagen erwiesen hatten, und das neue Gesetz sieht daher nur noch zwei Brandkassen vor: die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen. Der vorliegende Abschnitt ordnet nun die Verwaltung der Bezirksbrandkassen, und § 20 setzt im speziellen auseinander, wie sich die Abgeordnetenversammlung einer Bezirksbrandkasse zu bilden hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer werden durch die Abgeordnetenversammlung vertreten. In dieselbe wählen die Gebäudebesitzer jeder Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten; es steht ihnen frei, so viel Abgeordnete zu wählen, als nach § 22 hienach für sie Stimmen abgegeben werden können; die Zahl der Abgeordneten ist jedoch ohne Einfluss auf die Zahl der abzugebenden Stimmen.

Die Zusammenberufung der Gebäudebesitzer geschieht durch den Gemeinderatspräsidenten wenigstens fünf Tage zum voraus mittelst Publikation im amtlichen Anzeiger, wo ein solcher besteht, durch Umbieten oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise, und zwar auf Kosten der Bezirksbrandkasse.

Der Gemeinderatspräsident leitet auch die Wahlverhandlungen und sorgt für die Einsendung eines Protokolles an das Regierungsstatthalteramt.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre; die im Laufe einer Amtsperiode freiwerdenden Mandate werden für den Rest derselben besetzt.

---

§ 21.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. § 21 bestimmt, dass von Amtes wegen der Regierungsstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung sind. Wenn die beiden sich im Rekusationsfalle befinden und sich mit der Sache nicht beschäftigen können, so haben ihre gesetzlichen Stellvertreter, der Amtsverweser und der Stellvertreter des Amtsschreibers, in Funktion zu treten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Von Amtes wegen ist der Regierungsstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung und diese beiden Beamten bilden zugleich den Vorstand der Bezirksbrandkasse, der die Interessen derselben ausserhalb der Abgeordnetenversammlung wahrzunehmen und den Verkehr mit der Verwaltung der Gesamtanstalt (Zentralverwaltung) zu besorgen hat.

Der Abgeordnetenversammlung steht es frei, den Vorstand durch die Zuteilung von höchstens drei aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern zu ergänzen.

---

§ 22.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Zahl der Stimmen, welche den Gebäudebesitzern der einzelnen Gemeinde in der Abgeordnetenversammlung zukommt, richtet sich nach der Höhe des Versicherungskapitals und beträgt: bei einem Versicherngskapital von weniger als zehn Millionen Franken eine Stimme; bei zehn bis zwanzig Millionen (exklusive) zwei Stimmen; bei zwanzig bis fünfzig Millionen (exklusive) drei Stimmen und bei fünfzig Millionen und darüber vier Stimmen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss wenigstens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sein.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

---

§ 23.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Der Abgeordnetenversammlung kommt zu:

a. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung für die Bezirksbrandkasse;

b. die Beschlussfassung über die Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zum Schutze gegen Brandschaden nach Art. 21 G., über den Bezug einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22, Absatz 2, G., sowie eines Beitrages, der für die Gebäude der I. Gefahrenklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht (Art. 16 G.);

c. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für Rechnung der Bezirksbrandkasse.

d. die Ergänzung des Vorstandes nach § 21 hievor;

e. die Anregung von Verbesserungen im Feuerwehrwesen der Gemeinden.

Im übrigen werden die Bezirksbrandkassen durch die Organe der Gesamtanstalt verwaltet, welche hierüber jährlich Rechnung abzulegen haben.

---

§ 24.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Prozesse, welche die Anstalt anzuheben oder aufzunehmen in den Fall kommt, Vergleiche und Abfindungen, die sie eingeht, Einsprachen und Konzessionen, die sie macht (v. Art. 33, 61, 63, 65, 70, 72, 73 G. usw.), sind für die beteiligte Bezirksbrandkasse verbindlich; dafür werden bezügliche Kosten von der Zentralbrandkasse einzig getragen.

---

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirke losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkaut erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt vom einen Bezirksbrandkassen-Reservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 47 hienach amortisationsweise nachzubezahlen.

---

§ 26.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je fais remarquer que les vacations annuelles des présidents et des secrétaires des comités de district ont été fixées de 20 fr. à 50 fr. selon l'importance du district et celle des affaires de la caisse. Il y a un jeton de présence de 5 fr. par séance et une indemnité de route de 30 centimes pour les délégués habitant à plus de trois kilomètres du lieu de la séance, indemnité comptée également une seule fois.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. § 26 regelt die an die Abgeordneten auszurichtenden Entschädigungen. Dieselben sind sehr minim gehalten, was sich damit begründen lässt, dass die Abgeordnetenversammlungen kaum länger als 1—2 Stunden dauern und in der Regel am Bezirkshauptort stattfinden werden, so dass die Abgeordneten durch den Besuch dieser Versammlungen nicht viel Zeit verlieren.

Scherz. Ich möchte beantragen, das Wort «Sitzungsgeld» umzuwandeln in «Taggeld». Dieser Ausdruck findet sich im § 8 und es ist logisch, ihn auch hier zu gebrauchen.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Ausdruck «Sitzungsgeld» sollte hier aufrecht erhalten werden. Unter «Taggeld» versteht man die Entschädigung für die Zeitversäumnis eines ganzen Tages, wie dies für die Mitglieder des Verwaltungsrates zutrifft. Die Abgeordneten dagegen verlieren nur ganz kurze Zeit, so dass hier besser von einem «Sitzungsgeld» gesprochen wird. Eine Entschädigung von 5 Fr. für den ganzen Tag würde übrigens den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen.

Scherz. Die Ausführungen des Herrn Frepp sind für mich nicht überzeugend. Es ist doch zu sagen, dass von gewissen Herren an einem und demselben Tage oft zwei und drei «Taggelder» verdient werden. Ich halte es für konsequent, hier den gleichen Ausdruck anzuwenden wie in § 8 und beharre daher auf meinen Antrag.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 26. Die Bezirksbrandkassen richten ihren Organen folgende Vergütungen aus:

a. dem Präsidenten und dem Sekretär des Vorstandes je eine jährliche Vergütung von 20

bis 50 Fr. Dieselbe wird innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtsbezirks und des Umfangs der Geschäfte durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt, wovon der Zentralverwaltung Mitteilung zu machen ist;

b. den genannten Funktionären und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld von je 5 Fr.;

c. den in einer Entfernung von mehr als drei Kilomtern vom Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern eine Reiseentschädigung von 30 Cts. per Kilomter Entfernung. Als Entfernung gilt der kürzeste Verkehrsweg, einfach gerechnet, zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort.

Im übrigen haben die Organe der Bezirksbrandkassen Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen, die ihnen für Anschaffungen, Publikationen, Postgebühren, Stempel usw. erwachsen.

---

§ 27.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Innerhalb vier Monaten nach Jahresschluss soll die Rechnung abgelegt werden. Nach der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist der Bezug der Beiträge anzuordnen, wofür das Lagerbuch und die Versicherungsbestandskontrolle die Grundlage bilden.

Der Bezug setzt sich aus Haupt- und Nachbezug zusammen.

Der Hauptbezug wird auf dem Versicherungsbestand vom 1. Janur berechnet und umfasst:

a. den ordentlichen Beitrag mit den Zuschlägen für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);

b. die Nachschuss-Beiträge zur Deckung vorhandener Fehlbeträge des Vorjahres (Art. 16 G.);

c. die ausserordentlichen Auflagen nach Art. 22 G.;

d. die Zuschläge für Nebenversicherungen nach Art. 92 G. und § 39 hienach.

Der Nachbezug umfasst die Beiträge und Rückerstattungen für alle im Laufe des Jahres im Versicherungsbestand eingetretenen Aenderungen. Für die Berechnung machen die nachfolgenden Vorschriften Regel; Einkassierung und Rückerstattung finden mit dem Hauptbezug des folgenden Jahres statt.

---

§ 28.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le calcul de la prime d'assurance s'étendait jusqu'ici au semestre tout entier. Ainsi, par exemple, lorsqu'une augmentation du capital assuré avait lieu le 25 décembre la prime d'assurance devait être payée pour tout le semestre, tandis qu'aujourd'hui, elle ne le sera plus que pour le mois courant, c'est-à-dire, dans l'exemple que j'ai cité, pour le mois de décembre. C'est donc un avantage considérable que l'établissement cantonal offre à ses assurés.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Wenn bisher in der Zwischenzeit die Einschätzung eines Gebäudes eine Aenderung erfuhr, so machte sich ihre Wirkung auf die Prämienleistung für das betreffende halbe Jahr geltend. Nun soll der abgeänderte Beitrag vom ersten Tag des betreffenden Monats an berechnet werden. Diese Berechnungsweise ist jedenfalls gerechter und entspricht den tatsächlichen Verhältnissen besser.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Bei Neueintritt eines Gebäudes in die Versicherung, bei Erhöhung der Versicherungssumme oder bei Einteilung in eine stärker belastete Gefahrenklasse wird der entsprechende Beitrag vom ersten Tag des betreffenden Monats an bis Ende des Jahres berechnet. Bei Austritt, Verminderung der Versicherungssumme oder Einteilung in eine schwächer belastete Gefahrenklasse wird der Beitrag für die Zeit vom letzten Tag des betreffenden Monats bis Ende des Jahres zurückerstattet.

Wenn indessen eine Veränderung einen Beitragsnachbezug und eine Beitragsrückerstattung zugleich zur Folge hat, so ist die Rückerstattung vom gleichen Zeitabschnitt zu berechnen wie der Nachbezug.

---

§ 29.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je constate ici une innovation. L'assurance provisoire, c'est-à-dire l'assurance de valeur croissante est un principe nouveau qui dérive de l'article 38 de la loi. Les bâtiments en construction sont soumis à l'assurance dès qu'ils sont couverts. La déclaration doit en être faite dans un mois au plus tard. Cependant, elle peut être calculée avant le commencement des travaux sur la base de plans et devis détaillés. L'assurance s'étend aux choses et aux matériaux destinés à la construction et se trouvant sur le chantier. Ceci est un progrès très notable que je tiens à signaler.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Die vorliegende Bestimmung ist die Ausführung des Art. 28 des Gesetzes. Bis jetzt kamen Neubauten erst dann zur Einschätzung, wenn sie eingedeckt waren und waren also im Falle eines vorherigen Brandausbruches nicht versichert. Nach der neuen Bestimmung des Gesetzes können Neubauten gleich von Anfang an provisorisch versichert werden, so dass

ihre Besitzer in jedem Zeitpunkt geschützt sind. § 29 des Dekrets führt das Nähere über diese provisorische Versicherung aus.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

---

§ 30.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Der Bezug der Beiträge liegt den Gemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit betrauen können.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zahlungstermin; letzterer ist den Gebäudeeigentümern mittelst Publikation oder Anschlages zur Kenntnis zu bringen.

Die eingegangenen Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Die Einkassierung derjenigen Beiträge, welche bei Ablauf der den Gemeinderäten eingeräumten Bezugsfrist noch ausstehen, kann dem Amtsschaffner übertragen werden und es machen hiefür die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs sowie über die Verwaltungsrechtspflege Regel.

Näheres wird durch die Direktion der Anstalt mittelst Regulativs bestimmt.

---

§ 31.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement s'est déclaré d'accord avec l'amendement proposé par la commission et qui consiste à supprimer les trois mots: «aux conseils municipaux».

Des présidents de conseils municipaux avaient tout simplement conservé par devers eux les provisions, tandis que le secrétaire ou le percepteur, c'est-à-dire celui qui fait tout le travail, ne recevait rien.

Il y a aussi un amendement rédactionnel, mais il ne vise que le texte allemand.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Nach meinem Dafürhalten wäre eigentlich die von der Kommission im ersten Alinea beantragte Streichung der Worte «der Gemeinderat» nicht nötig gewesen, indem es im zweiten Absatz ausdrücklich heisst: «Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeit besorgen, anderweitige Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.» In der Praxis wird sich die Sache so gestalten, dass die Brandversicherungsanstalt die Vergütung doch dem Gemeinderat zukommen lässt, der dafür quittiert und das Geld der betreffenden Person ausrichtet. Eine Aenderung der regierungsrätlichen Fassung wäre also nicht notwendig gewesen, doch kann ich mich mit der Streichung der Worte «dem Gemeinderat» einverstanden erklären.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je ne considère pas comme très heureuse la décision prise par la commission de proposer la suppression dans le premier paragraphe de cet article des mots: «aux conseils municipaux», car j'estime que cette provision de 1,5 % des sommes encaissées et de 20 centimes pour chaque bâtiment figurant le 1er janvier sur les rôles de l'assurance doit être versé à la caisse communale. En proposant cette suppression la commission aura probablement pensé aux citoyens qui dans les communes pourvoient aux perceptions, surtout aux secrétaires et receveurs municipaux. Or ceux-ci ont en général pour les différents travaux afférents à leurs charges des traitements plutôt modestes, et les communes feraient bien de les rétribuer un peu mieux, afin de ne pas être obligées d'user de petits subterfuges pour améliorer leur situation.

Les électeurs et administrés d'une commune devraient comprendre qu'il est dans l'intérêt d'une sage gestion de rétribuer convenablement les fonctionnaires et de supprimer systématiquement tous ces petits «casuels».

C'est ordinairement le maire qui, dans la commune, est chargé de la perception des contributions pour la caisse d'assurance immobilière, mais le plus souvent c'est quelqu'un d'autre qui fait ce travail. Dans ces conditions qui doit recevoir cette provision de 1,5 %, est-ce le maire ou la personne qui s'occupe de l'encaissement? J'estime qu'elle doit être versée à la caisse municipale, et c'est aux conseils municipaux qu'il appartient d'en fixer la destination, à moins que cela ne soit déjà prévu par les règlements communaux.

Je vous propose donc de maintenir telles quelles les dispositions de l'art. 31 d'après le texte du gouvernement et de ne pas accepter l'amendement de la commission.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Après M. Stauffer je m'empresse de constater que dans plusieurs de nos villages le traitement affecté aux receveurs devrait être un peu plus élevé et que nous pourrions leur procurer une augmentation de recettes. Seulement, il est bien entendu que dans une commune dont le secrétaire communal a des attributions bien spécifiées par un règlement et qu'il n'a pas droit à d'autres recettes ou émoluments, c'est la commune qui perçoit la provision. Le texte de l'article n'est peut-être pas suffisamment clair. Cependant, si le maire est équitable nous pen-

sons bien qu'il remettra la somme due pour le travail à celui qui l'a effectué et dès lors nous croyons que l'article peut rester comme nous l'avons rédigé.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Nach meiner Auffassung entspricht die vorliegende Bestimmung, auch mit der Abänderung der Kommission, vollständig dem, was Herr Stauffer will. Nach Herrn Stauffer soll diejenige Person, die die Arbeit leistet, sei es der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber oder eine andere Person, die Entschädigung erhalten. Auch die Behörden, die den Artikel ausgearbeitet haben, sind dieser Ansicht. Der Gemeindeschreiber oder der Gemeindekassier sollte eigentlich von der Gemeinde eine fixe Besoldung beziehen und nicht auf diese kleinen Sporteln, die von dieser und jener Seite zufliessen, angewiesen sein. In den grössern Gemeinwesen ist die Sache jedenfalls so geordnet, aber in kleinern Gemeinden sind diese Leute auf Sporteln angewiesen. Um ihnen die Vergütung der Brandversicherungsanstalt zuzusichern, wurde das zweite Alinea aufgenommen, das bestimmt, dass sie die Entschädigung beziehen sollen. Die Verwaltung, welche die betr. Summe ausrichtet, ist aber nicht auf dem laufenden, wer die Arbeit ausführt, und sie wird daher die Entschädigung an den Gemeinderat auszahlen, mit dem sie sowieso in Verbindung steht und der sie dann dem Berechtigten zukommen lassen wird.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je regrette beaucoup de n'être d'accord ni avec le rapporteur du Conseil-exécutif ni avec le rapporteur de la commission, et voici pourquoi: Nous discutons un décret sur l'établissement cantonal d'assurance immobilière et non un décret sur l'administration des communes. Le débat sur la loi concernant les communes viendra plus tard. Dans ses relations avec les communes, l'établissement d'assurance s'adresse aux autorités de celles-ci et non pas aux citoyens qui sont chargés de faire le recouvrement des primes. Par conséquent les provisions doivent être versées aux municipalités, quitte à elles de les remettre aux fonctionnaires qui pourvoient aux perceptions ou à les faire entrer dans les recettes de l'administration. Mais pour rester dans la logique, je répète que les provisions doivent être versées à la commune municipale.

On devrait même dire, pour plus de clarté: «Pour la perception et les travaux y relatifs, l'établissement verse aux communes municipales . . . . ».

M. **Jacot.** Je voudrais essayer de mettre d'accord M. le rapporteur du gouvernement avec M. Stauffer. Je crois que nous ne nous entendons pas et que l'on se méprend sur la teneur de l'art. 31. Que veut-il, cet article? Réserver aux conseils communaux la provision de 1,5 %, qui leur revient de par la loi des assurances et d'autre part ménager également les susceptibilités des employés de commune qui sont chargés de ce travail et qui à juste droit peuvent revendiquer une partie sinon la totalité du produit de ces perceptions. Nous reconnaissons tous que si, d'une part, la municipalité est responsable de la perception des contributions, elle doit encaisser ce qui lui revient comme provision: c'est le principe déjà admis par l'ancienne loi. D'autre part il est bon de réserver à la commune le droit de répartir cette provision et je me place au même point de vue que M. Stauffer: dès l'instant que la commune est responsable elle doit encaisser précisément ce qui lui revient de la part de l'Etat, à condition de rétribuer convenablement les employés chargés de cette perception. Et c'est pourquoi je dirai à la fin de l'article 31: «Il sera loisible aux conseils communaux de répartir cette somme entre les employés chargés de cette perception».

De cette manière on tiendra compte des principes défendus par le gouvernement et de ceux défendus par M. Stauffer.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. J'accepte l'amendement de M. Jacot.

Grieb. Ich möchte Ihnen beantragen, den Artikel in der regierungsrätlichen Fassung anzunehmen, die vollständig dem § 32 des alten Dekrets entspricht. Man ist mit dem bisherigen System gut gefahren und es hat zu keinen Reklamationen Anlass gegeben. In den Gemeinden wird die Sache ganz verschieden gehalten. In den grössern Gemeinden, in denen der Gemeindeschreiber fix besoldet ist, hat er diese Arbeit zu besorgen, aber die Vergütung der Brandversicherungsanstalt fliesst in die Gemeindekasse. An andern Orten befassen sich besondere Leute, Einzieher, mit der Arbeit und leben von den betr. Sporteln. Das Dekret will nicht in die Organisation der Gemeinden hineinregieren. Es ist ihre Sache, für ihren Haushalt zu sorgen, wie sie wollen; aber die Brandversicherungsanstalt muss jemand haben, mit dem sie abrechnen kann. Das ist eben der Gemeinderat, der die Gemeinde nach aussen vertritt. Ihm lässt die Anstalt die Vergütung zukommen und die Verwendung der Provisionen richtet sich dann nach dem betr. Gemeindereglement.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Ich hatte natürlich keine Gelegenheit, mit der Kommission Rücksprache zu nehmen, aber nach meiner persönlichen Auffassung kann ich dem Antrag des Herrn Grieb auf Festhalten an der Redaktion des Regierungsrates zustimmen.

Abstimmung.

1. Absatz 1

wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, in der regierungsrätlichen Fassung als angenommen erklärt.

2. Absatz 2:

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag Jacot) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der einkassierten Beiträge und von 20 Cts. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Abfindung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Für die durch den Amtsschaffner einkassierten Ausstände bezieht er die Provision von 1,5 %.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezug verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

---

§ 32.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Inhaber von Grundpfand-, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht gefährdet werden.

---

§ 33.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Ist der Verkehrswert des abgebrannten Gebäudes bestimmt, so werden die Teilzahlungen bei Wiederaufbau vorläufig nur mit der für den Nichtwiederaufbau vorgesehenen Kürzung, jedoch unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, ausgerichtet.

---

§ 34.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Après la reconstruction, la sûreté des créanciers hypothécaires est de nouveau ce qu'elle était avant l'incendie. Ils sont donc désintéressés.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Bei Teilschäden, für welche die Entschädigung dem Versicherten erst nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ausbezahlt wird, ist hiezu die Zustimmung der Inhaber von Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht erforderlich.

---

§ 35.

Angenommen.

Beschluss:

§ 35. Wenn im Fall des Wiederaufbaues mit vorgesehener ratenweiser Ausbezahlung der Entschädigung an den Eigentümer ein Gläubiger sowohl seine Zustimmung hiezu wie auch die Entgegennahme der Zahlung mit Vorzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so kann der Betrag seiner Forderung gerichtlich hinterlegt werden mit der Wirkung, dass das Erfordernis seiner Zustimmung wegfällt und die Verzinsung aufhört.

---

§ 36.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36. Die Ausbezahlung der Entschädigung findet durch Anweisung auf die Kantonalbank oder auf die Amtsschaffnerei statt.

---

§ 37.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37. Alle Fonds, sowohl der Zentralbrandkasse wie der Bezirksbrandkassen, werden durch die Organe der Zentralbrandkasse verwaltet und als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt; den Zinsfuss bestimmt der Regierungsrat.

Ueber jeden dieser Fonds wird ein besonderer Konto-Korrent geführt und alljährlich Rechnung abgelegt.

---

§ 38.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce travail de l'administration centrale occupera entièrement un employé dont le traitement sera probablement payé par le produit des trois centimes par millier de franc de capital réassuré, si la réassurance continue dans les mêmes proportions.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. § 38 ist die Ausführung des Art. 13 des Gesetzes. Die

vorgesehene Vergütung von drei Centimes von je tausend Franken Rückversicherungskapital macht ca. 2700 Fr., d. h. ungefähr die Besoldung eines Angestellten aus. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 38.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt die Zentralbrandkasse die Rückdeckung der Bezirksbrandkassen. Sie führt über dieses Rückversicherungsgeschäft gesonderte Rechnung; Gewinn darf sie dabei nicht machen, sondern bloss für ihre Mühewaltung eine Vergütung von drei Centimes von je tausend Franken Rückversicherungskapital in Rechnung bringen.

---

§ 39.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Anstalt verpflichtet, allen Gesuchen von Gebäudeeigentümern um Einbezug der Explosionsgefahr in die Versicherung zu entsprechen; sie bezieht dafür einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden fixen Zuschlag zum ordentlichen Versicherungsbeitrag.

---

§ 40.

Angenommen.

Beschluss:

§ 40. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brand anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Haus-Eigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

b. ob beim Brand sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;

c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7, G. aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;

d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;

e. wie hoch sich der Schaden an unversichertem Mobiliar annähernd belaufen mag;

f. ob einer oder mehrere Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;

g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung kurz aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

---

§ 41.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ferai simplement remarquer que cet article renferme une disposition dans l'intérêt de l'établissement qui, en faisant valoir ses droits civils par adhésion à l'action pénale, risque naturellement moins de frais et assure une régularisation plus complète de l'assurance.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Schon bisher war vorgeschrieben, dass die Gerichte der Anstalt von den einschlägigen anhängigen Strafsachen Mitteilung zu machen hatten. Diese Mitteilung erfolgte in den meisten Fällen, die von den Assisen zu beurteilen waren, wurde aber vielfach unterlassen, wenn das Amtsgericht zuständig war, so dass dann die Anstalt auf dem Zivilweg vorgehen musste, statt adhäsionsweise auf dem Strafwege, was viel weniger Kosten verursacht hätte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 41. Die Gerichte sind verpflichtet, der Anstalt auch in Strafsachen, die nicht von ihr anhängig gemacht worden sind, sich aber auf Brände beziehen, die Gebäudeschaden verursucht haben, vom Termin der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, und in allen Fällen einen Auszug aus dem Depositiv des Urteils kostenfrei zu verabfolgen.

---

§ 42.

Angenommen.

Beschluss:

§ 42. Ueber Beschwerden gegen Beamte sowie gegen Schätzer und Sachverständige der ersten Schätzungsinstanz entscheidet die Direktion; über solche gegen letztere der Verwaltungsrat.

Gegen diese erstinstanzlichen Entscheide ist die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Beschwerden gegen Schätzer und Sachverständige im Rekursschätzungsverfahren beurteilt der Regierungsrat als einzige Instanz.

Im übrigen macht der Art. 91 G. Regel.

Die Beschwerdefrist ist vierzehn Tage, vom Tage der veranlassenden Schlussnahme oder Verhandlung hinweg; es sei denn, dass nachgewiesen werden könne, dass man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntnis erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntnis oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

---

§ 43.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Le chapitre des dispositions transitoires est tout à fait nouveau. Il est en rapport direct avec la suppression des caisses communales d'assurance, dont les six dixièmes du total des réserves de celles-ci restent consacrés à leur but primitif.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Gemeindebrandkassen zu existieren aufgehört haben, müssen sechs Zehntel ihrer Reserven an die Reservefonds der Bezirksbrandkassen abgeliefert werden. Diese Quote kann beliebig erhöht werden, doch bedarf es hiezu eines übereinstimmenden Beschlusses der Gebäudebesitzer-Versammlungen aller Gemeindebrandkassen des betreffenden Amtsbezirkes und es müssen solche Beschlüsse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gefasst werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 43. Die nach Art. 95 G. an die Reservefonds der Bezirksbrandkassen übergehenden sechs Zehntel der vorhandenen Gemeindebrandkassenreserven berechnen sich amtsbezirksweise auf dem Bestand, welchen dieselben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufweisen.

Durch übereinstimmenden Beschluss der Gebäudebesitzer-Versammlungen aller Gemeindebrandkassen eines Amtsbezirks kann die abzuliefernde Quote beliebig erhöht werden. Solche Beschlüsse sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu fassen und der Anstalt mitzuteilen.

---

§ 44.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Les excédents de réserve sont essentiellement employés aux moyens de défense contre le feu. Ceci sera l'affaire des communes, qui pourront ainsi contribuer à une grande amélioration de la lutte contre le feu dans nos villes et nos villages et permettre des acquisitions nécessaires impossible avec les budgets actuels. Les corps des sapeurs pompiers en général en bénéficieront utilement et pourront être mis à la hauteur des exigences modernes.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Der Ueberschuss der Reserven einer Gemeindebrandkasse gehört den betr. Gebäudebesitzern und sie könnten unter Umständen versucht sein, ihn unter sich zu verteilen. Da aber die Reserven jeweilen zu einem bestimmten Zweck angesammelt worden sind, so ist es nur recht und billig, dass die Ueberschüsse nicht unter die jetzt lebenden Gebäudebesitzer verteilt werden; sie dürfen nicht anders verwendet werden als zur Verbesserung der Einrichtungen zur Bekämpfung der Feuersgefahr und zur Verhütung von Brandschäden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 44. Der Ueberschuss der Reserven einer Gemeindebrandkasse, die mehrere Gemeinden umfasst, wird auf die letztern im Verhältnis ihres Versicherungskapitals verteilt, sofern sie sich nicht auf eine andere Verteilung einigen. Den Gebäudebesitzer-Versammlungen dieser Gemeinden steht es zu, über die Ueberschüsse unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu verfügen; sie können indessen dieses Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen.

Für die Zusammenberufung und Leitung der Gebäudebesitzer-Versammlungen macht der § 20 Regel.

---

§ 45.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article tient compte des circonstances particulières que nous traversons et de la prolongation probable des temps difficiles où nous sommes. Le crédit de la Caisse hypothécaire pourrait souffrir si tout à coup cet établissement devait subir des retraits se chiffrant par des sommes considérables. Sa situation en serait rendue plus difficile. Les remboursements s'effectueront d'après une échelle fixée par la loi.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Die Reserven der Gemeindebrandkassen sind bei der Hypothekarkasse angelegt und betragen über 1,300,000 Franken. Wenn nun die Ueberschüsse, nach Abzug der sechs Zehntel, auf einmal von der Hypothekarkasse zurückverlangt würden, könnte diese, namentlich in den gegenwärtigen in bezug auf die Geldbeschaffung schwierigen Zeiten, in eine unangenehme Situation kommen. Um sie davor zu schützen, wurden die vorliegenden Bestimmungen aufgestellt, welche die Rückbezüge der Guthaben bei der Hypothekarkasse gewissen Einschränkungen unterstellen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: Die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen und können in den nächsten fünf Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist. Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr nicht mehr betragen als 3000 Fr. bei Guthaben von weniger als 15,000 Fr. und nicht mehr als einen Fünftel des ursprünglichen Betrages bei Guthaben von 15,000 Fr. und darüber. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten.

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfuss wie die Reserven der Zentralbrandkasse.

---

§ 46.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Guthaben der Gebäudebesitzer und ihren Zinsertrag gesonderte Rechnung zu führen.

Die Rückzahlung findet an die Gemeinderatspräsidenten zu Handen der Gebäudebesitzer statt; zur Gültigkeit der von ihnen auszustellenden Quittungen ist das Visum des Regierungsstatthalters erforderlich.

Der letztere wacht über die vorschriftsgemässe Verwendung dieser Gelder und ist dafür verantwortlich; er entscheidet über Anstände unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

---

§ 47.

Angenommen.

Beschluss:

§ 47. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens 0,20 $^0/_{00}$ des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die 0,75 $^0/_{00}$ des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.

---

§ 48.

Angenommen.

Beschluss:

§ 48. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

---

§ 49.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49. Die Rückerstattung der Beiträge von Gemeindebrandkassen an das Löschwesen (Art. 95, letzter Absatz, G.) hat vor der Abrechnung über die Reserven zu geschehen.

---

§ 50.

Angenommen.

Beschluss:

§ 50. Die Bezirksbrandkassen haben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschliessen und an die Zentralverwaltung zu berichten, ob sie die für Rechnung der Gemeindebrandkassen abgeschlossenen Rückversicherungen für eigene Rechnung fortbestehen lassen wollen oder nicht.

---

§ 51.

Angenommen.

Beschluss:

§ 51. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 29. November 1910 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Beamten der Anstalt, ferner die Mitglieder der Abgeordnetenversammlungen und der Vorstände der Bezirksbrandkassen neu zu wählen.

Präsident. Es würde sich nun darum handeln, ob beantragt wird, auf irgend einen Artikel zurückzukommen.

Da möchte ich darauf aufmerksam machen, dass bei § 31 ein Zweifel zu bestehen scheint. Herr Grieb hat dort beantragt, der Artikel sei in der ursprünglichen Fassung der Regierung anzunehmen, und der Rat hat in diesem Sinne beschlossen. Nun sind Zweifel geäussert worden, ob sich der Antrag Grieb auch auf die von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Aenderung im zweiten Alinea bezogen habe, und es wäre gut, wenn man sich darüber klar würde. Ich bin nachträglich zur Ansicht gekommen, Herr Grieb habe seinen Antrag nur in bezug auf das erste Alinea gestellt und der redaktionellen Aenderung im zweiten Alinea nicht Opposition machen wollen; aber wir müssen uns darüber klar werden, bevor wir definitiv über das Dekret abstimmen. Es wäre gut, wenn die vorberatenden Behörden sich dazu noch aussprechen würden.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois en effet, que M. le député Grieb avait l'intention de revenir sur le deuxième paragraphe de cet article tel qu'il a été adopté avec un amendement rédactionnel qui ne touche pas le texte français, mais le texte allemand. Il est regrettable que M. Grieb ne soit pas là.

Frepp, Berichterstatter der Kommission. Ich für meinen Teil würde jedenfalls die Redaktion der Kommission vorzuziehen. Es handelt sich allerdings nur um eine redaktionelle Aenderung, aber das Wort «Vereinbarung» entspricht dem Gedanken, den man zum Ausdruck bringen will, besser als die regierungsrätliche Fassung: «Abfindung».

Präsident. Ich fasse den Vorschlag des Herrn Frepp als Antrag auf § 31 zurückzukommen, auf.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 31 . . . . Mehrheit.

Kindlimann. Ich wollte nur erklären, dass Herr Grieb mit der Ersetzung des Wortes «Abfindung» durch «Vereinbarung» einverstanden war.

M. **Stauffer** (Corgémont). J'ai proposé, à cet article 31 de ne pas prendre en considération l'amendement de la commission qui veut supprimer dans le premier paragraphe les mots: «aux conseils municipaux». M. Grieb se rallie à cette proposition. Je voulais même aller un peu plus loin et remplacer «conseils municipaux» par «communes municipales» estimant ce dernier terme plus conforme que le premier. Mais si on croit qu'au fond le principe est le même, je ne veux pas insister davantage sur ma seconde proposition.

Präsident. Der Antrag der Herren Frepp und Kindlimann ist nicht bestritten. Alinea 2 wäre somit in der Fassung der Kommission: « . . . anderweitige Vereinbarung der Gemeinden . . . » angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 9 und 98 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 (kurz: G.),
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die gegenwärtige Organisationsform der Bernischen Kraftwerke als Aktiengesellschaft unvereinbar geworden sei mit den grossen öffentlichen Interessen, die mit dem Betrieb dieser Werke verknüpft sind und die sich bei jedem weitern Ausbau vermehren, und ob nicht das ganze Unternehmen in reinen Staatsbesitz übergeführt werden solle.

G. Müller,
Grimm, Walther, Ryser, Näher, Münch, Salchli, Schneeberger, Stauffer (Thun), Thomet, Scherz, Schlumpf, Wydler, Boinay, Zingg, Moor.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. November 1915.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag, den 22. November, nachmittags 2 Uhr,** fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 22. November setze ich:

1. Wahl des Oberingenieurs; Kompetenzfrage.
2. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.
3. Motion Grimm betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.
4. Motion Zurbuchen betreffend das Hotelgewerbe des Oberlandes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. v. Fischer.

Fünfte Sitzung.

Montag den 22. November 1915,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Brand (Tavannes), Burri, Egger, Heller, Hutmacher, Merguin, Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffeler, Renfer, Schlup, Segesser, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cortat, Frutiger, Gerber, Hadorn, Hiltbrunner, Hofer, Hofstetter, Jacot, Iseli, Lardon, Zumbach.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein neues Geschäft: Gesamtrevision der Gebäudeschatzungen eingelangt ist, das auf Wunsch der Regierung auf die Tagesordnung von morgen gesetzt wird.

Tagesordnung:

Wahl des Oberingenieurs; Kompetenzfrage.

von Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vor acht Tagen auseinandergesetzt, warum die Regierung dazu kommt, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, es sei die Wahl des Oberingenieurs von der Traktandenliste zu streichen. Ich will nicht wiederholen, was ich heute vor acht Tagen gesagt habe, da ich annehme, die Herren werden sich daran erinnern, sondern ich will nur ganz kurz noch einmal die Daten anführen, die massgebend sind für die Vornahme der Wahl des Oberingenieurs durch den Regierungsrat. Im Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Baudirektion ist die Wahl dem Grossen Rat zugeschieden worden. Dieses Gesetz war ein Ausführungsgesetz des Gesetzes vom 25. Januar 1847, in welchem die Direktionen des Regierungsrates umschrieben worden sind. Nach der heutigen Praxis könnte man sagen, das Gesetz vom 1. Juni 1847 sei kein Gesetz, sondern ein

Dekret gewesen. Der Grosse Rat erledigte damals sowohl Gesetze als Dekrete definitiv.

Nun hat aber die Verfassung von 1893 die Angelegenheit definitiv geordnet. In Art. 44 ist festgelegt, dass die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen durch Dekret vorgenommen werden solle. Gestützt auf diesen Artikel ist im Jahre 1912 das Dekret über die Organisation der Baudirektion erlassen worden, in welchem nun festgestellt ist, dass die Beamten der Baudirektion durch den Regierungsrat gewählt werden. In § 3 des Dekretes sind die Beamten aufgeführt und darunter figuriert auch der Oberingenieur des Kantons Bern. Der Grund, weshalb man bis dahin nicht in den Fall gekommen ist, die Frage vor den Grossen Rat zu bringen, ist einfach der, dass es diesmal das erste Mal ist, wo die Wahl des Oberingenieurs seit Inkrafttreten des Dekretes von 1912 vorkommt.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission, die in der letzten Woche gewählt wurde, um die Frage zu prüfen, ob der Oberingenieur vom Grossen Rat oder von der Regierung zu wählen sei, teilt in allen Punkten die Meinung des Regierungsrates und kommt einstimmig zum Schluss, es sei die Wahl des Oberingenieurs nicht dem Grossen Rat, sondern dem Regierungsrat vorzubehalten.

Wir haben am 22. April 1912 ein Dekret erlassen betr. die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern. Darin haben wir festgesetzt, dass die Wahl der Beamten und Angestellten dem Regierungsrat zusteht. Im Dekret sind die Beamten ausdrücklich aufgezählt, darunter beim Tiefbauamt auch der Kantonsoberingenieur, so dass die Frage durch das Dekret vom Jahre 1912 ohne jegliche Opposition erledigt worden ist.

Es kann sich daher nur fragen, ob das im Jahre 1912 erlassene Dekret rechtsgültig und verbindlich ist, ob es auf verfassungsmässigem Boden steht oder nicht. Am 1. Juni 1847 ist ein Gesetz erlassen worden über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten. In diesem Gesetz, das die Wahlen behandelt, wird gesagt, dass auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden: der Oberingenieur durch den Grossen Rat, der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister, die Adjunkten und die Bezirksingenieure durch den Regierungrat. Damals ist also speziell die Wahl des Oberingenieurs durch den Grossen Rat vorgesehen worden. Dieses Gesetz hatte nun Geltung bis zum Erlass eines neuen. Dieser neue Erlass wurde mehr oder weniger provoziert durch die Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, die in Art. 44 bestimmt, dass die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, sowie die Organisation der Staatskanzlei durch Dekret des Grossen Rates stattfinde. In der Verfassung ist also der Grundsatz aufgestellt, dass solche Bestimmungen nicht in einem Gesetz enthalten sein, sondern grundsätzlich durch Dekret des Grossen Rates geregelt werden sollen. Es heisst da, dass nicht nur die Organisation als solche einem Dekret vorbehalten sei, sondern auch die Bestimmung, wer die Beamten der betreffenden Direktion zu wählen hat.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung ist das Dekret vom Jahre 1912 erlassen worden. Es ist zweifellos gar nicht fraglich, ob der Grosse Rat kompetent gewesen sei, dieses Dekret zu erlassen. Gestützt auf die Verfassung hätte das Volk ein solches Gesetz gar nicht erlassen können, sondern darüber kann nur ein Dekret des Grossen Rates Bestimmungen aufstellen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es könne sich gar nicht mehr fragen, ob wirklich der Regierungsrat den Oberingenieur zu wählen habe.

Es könnte höchstens eine Einwendung erhoben werden, die sich darauf stützen würde, dass in der neuen Gesetzessammlung das Gesetz von 1847 noch enthalten ist. Das ist richtig. Nun nimmt man im allgemeinen an, dass alle Gesetze und Dekrete, die in der neuen Gesetzessammlung enthalten sind, noch in Kraft stehen. Die Gesetezsammlung enthält in der Tat noch das Gesetz vom 1. Juni 1847, da sie von 1900 datiert und dasjenige, was in der Verfassung von 1893 als Ersatz dieses Gesetzes vorgesehen ist, im Jahre 1900 noch nicht bestand. Wenn jetzt die neue Gesetzessammlung herausgegeben würde, dürfte das Gesetz von 1847 nicht mehr darin sein.

Die Kommission beantragt einstimmig, es sei in Zukunft die Wahl des Oberingenieurs nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern durch den Regierungsrat vorzunehmen. Dabei hat die Kommission einen Wunsch auszudrücken. Er bezieht sich auf die Frage, ob nicht die Wahl der kantonalen Beamten etwas einheitlicher geordnet werden solle als bis dahin. Die Herren wissen alle, dass im allgemeinen die Beamten und Angestellten des Staates durch die Regierung gewählt werden, dass der Grosse Rat nur in einzelnen Fällen die Wahl vornimmt. Sie haben z. B. in der letzten Woche den Kantonskriegskommissär gewählt. Es ist auch vorgesehen, dass der Grosse Rat den Kantonsbuchhalter, den Zentralsteuerverwalter und einige andere Beamte wählt. Es ist durchaus wünschenswert, dass in einem besonderen Erlass, der vom Grossen Rat auszugehen hätte, festgestellt würde, welche Beamten in Zukunft vom Grossen Rat und welche von der Regierung gewählt werden sollen, damit solche Fragen nicht mehr zur Behandlung kommen können. Wir können nicht ein Postulat stellen, sondern nur einen Wunsch an die Regierung aussprechen.

Bühler (Frutigen). Ich gehe vollständig einig mit den Schlüssen der Regierung und der Kommission, dass die Wahl des Kantonsoberingenieurs auf Grund des Dekretes vom Jahre 1912 durch die Regierung und nicht durch den Grossen Rat erfolgen soll. Ich bin aber gleichwohl sehr froh, dass ich letzten Montag den Antrag gestellt habe, diese Angelegenheit noch zu untersuchen und darüber zu berichten. Das war um so nötiger, als im Jahre 1912 die Frage, ob in Zukunft der Kantonsoberingenieur durch die Regierung zu wählen sei, gar nicht diskutiert worden ist. Allerdings enthielt der regierungsrätliche Entwurf eine derartige Bestimmung, dass die Regierung alle Beamten der Baudirektion wähle, aber weder der Berichterstatter der Regierung, noch derjenige der Kommission hat sich hierüber ausgesprochen. Wenn dannzumal diese Angelegenheit dem Grossen Rat zu Gemüt geführt worden wäre, so wäre unter Umständen der eine oder andere der Meinung gewesen, solange wir den Kantonskriegskommissär und den Kantonsbuchhalter wählen, wollen wir auf jeden Fall auch den Kantonsoberingenieur wählen, denn dessen Wahl bietet uns ein grösseres Interesse als die

Wahl des Kantonskriegskommissärs. Aber immerhin, das Dekret ist damals angenommen worden und stützt sich auf die Verfassung.

Gleichwohl fühle ich mich veranlasst, mich über diese Wahlangelegenheit zu äussern. Die Herren Berichterstatter hätten noch einen Schritt weiter tun können. Denn sowohl die Verfassung vom Jahre 1846, als die Staatsverfassung von 1831 enthielten ausdrücklich die Bestimmung, dass der Grosse Rat nicht nur diejenigen Wahlen vornehmen soll, die ihm durch Verfassung und Gesetzgebung übertragen sind, sondern alle diejenigen Beamten des Staates wählen soll, denen die Ausübung eines Teiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet übertragen ist. Das waren die sog. Zentralbeamten. Vom Jahre 1831 und 46 hinweg hat der Grosse Rat denn auch unbeanstandet diese sog. Zentralbeamten, den Kantonsoberingenieur, den Salzhandlungsverwalter, den Zentralsteuerverwalter, den Kantonsbuchhalter und den Kantonskriegskommissär gewählt.

Daneben enthielten die Staatsverfassungen von 1831 und 1846 die Bestimmung, dass der Grosse Rat namentlich zu wählen habe alle Offiziere, die einen höhern Grad als denjenigen eines Hauptmanns bekleiden. Die jetzt bestehende Verfassung hat nun nach dieser Richtung hin eine Aenderung herbeigeführt, indem sie nur noch die Bestimmung kennt, dass der Grosse Rat die Wahlen zu treffen habe, die ihm durch Verfassung und Gesetzgebung übertragen sind. Die Bestimmung, dass er auch die sog. Zentralbeamten und die Offiziere zu wählen habe, ist in der jetzigen Staatsverfassung nicht mehr enthalten. Man ist also nach dieser Richtung freier. Ferner verweist die jetzt bestehende Staatsverfassung die Organisation der Direktionen auf den Dekretsweg, während man dieselbe früher in Gesetzen vorgenommen hat. Das erste Dekret, das erlassen wurde, war dasjenige über die Organisation der Baudirektion.

Ich muss mein Gewissen nach einer Richtung entlasten. Ich habe die Angelegenheit genau verfolgt und gesehen, dass im Jahre 1912, als das Dekret behandelt wurde, von der Regierung beantragt wurde, auch das Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Baudirektion aufzuheben. Hier im Rate ist dann der Antrag gestellt worden, dieses Gesetz nicht aufzuheben; da es bereits durch ein Dekret vom Jahre 1908 aufgehoben sei. Das war ein Irrtum. In einem Dekret vom Jahre 1908 heisst es, dass das Gesetz vom 25. Januar 1847 über die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, nicht aber das Gesetz vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten aufgehoben sei. Es ist im Jahre 1912 auf Antrag beschlossen worden, das Gesetz vom 1. Juni 1847 unter den als aufgehoben erklärten Erlassen zu streichen. Es ist also damals nicht aufgehoben worden und besteht eigentlich gewissermassen noch in Kraft, ist auch noch in der Gesetzessammlung, während das Gesetz vom Januar 1847 ausdrücklich aufgehoben ist und nicht mehr in der Gesetzessammlung erscheint.

Gestützt auf die Staatsverfassung hat der Grosse Rat ein Dekret erlassen über die Organisation der Baudirektion, wozu er kompetent war, und in diesem Dekret auch die Wahlart der Beamten normiert. Das hat er in der Weise getan, dass die Regierung die Beamten zu wählen hat, inklusive den Oberingenieur, und wenn auch das Gesetz vom 1. Juni 1847 nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist und noch in der Gesetzessammlung steht, so ist es doch in Wirklichkeit ausser Kraft gesetzt worden durch ein neues verfassungsmässig zustande gekommenes Dekret.

Nun glaube ich, es sei ganz richtig, was die Kommission bemerkt. Wir haben den ersten Schritt getan auf Grund der neuen Staatsverfassung, die die Zentralbeamten nicht mehr durch den Grossen Rat wählen lässt, indem wir den Kantonsoberingenieur durch die Regierung wählen lassen. Ich glaube nun, wir sollten die weitere Konsequenz ziehen und sollten, wenn wir gestützt auf die Staatsverfassung die andern Direktionen neu organisieren, auch die andern Beamten durch die Regierung wählen lassen. Man soll, nachdem die Regierung diese Bestimmung betreffend die Wahl der Zentralbeamten aufgehoben hat, hier weitergehen und sagen, es habe keinen Sinn, dass wir einen Mann wählen, mit dem vielleicht kein einziger von uns zu verkehren hat, wenn man darauf verzichten muss, den Kantonsoberingenieur zu wählen, den die meisten von Ihnen sehr gut kennen, mit dem wir vielleicht das ganze Jahr mehr oder weniger in Berührung kommen. Wenn man diese eine Wahl der Regierung übertragen hat, soll man ihr auch die andern, die des Kantonsbuchhalters, des Steuerverwalters und des Kantonskriegskommissärs, übertragen. Namentlich ist es wirklich eine vollständig unsinnige Einrichtung, dass wir im Grossen Rat noch Majore wählen. Das war gut unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung. Nachdem im Jahre 1874 das Militärwesen an den Bund übergegangen ist, hat es keinen Sinn, hier diese Majore zu wählen. Das ist ein alter Zopf, mit dem wir abfahren sollten, um so mehr als es ja keine eigentliche Wahl ist. Wir haben nichts dazu zu sagen, höchstens ja und Amen, denn diese Wahlen werden gestützt auf einen Fähigkeitsausweis vorgenommen. Ein eigentliches Wahlrecht ist das keines mehr. Unter Umständen kann es aber doch fatal sein, wenn der Grosse Rat einen Major wählen muss. Wenn der Grosse Rat lange nicht zusammentritt, kann ein Hauptmann, der vielleicht alle seine Ausweise hat und befördert werden sollte, nicht befördert werden. Ich kenne einen speziellen Fall aus diesem Jahr, wo ein Hauptmann, der jetzt fast ein Jahr lang sein Bataillon geführt hat, der alle Ausweise beieinander hat, nicht befördert worden ist, und die Regierung war genötigt, den Bundesrat zu ersuchen, am Platz des Bernischen Grossen Rates, der nicht zusammengekommen ist, diese Wahl vorzunehmen. Das ist geschehen im Bataillon 35. Das ist etwas, was nicht sein sollte. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass die Regierung sich mit der Frage befassen sollte, wie diese Wahlkompetenz des Grossen Rates einheitlich und den heutigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet werden könnte.

Präsident. Es liegt nur der Antrag vor, die Wahl des Kantonsoberingenieurs dem Regierungsrat zu übertragen. Dieser Antrag ist nicht bestritten und somit angenommen.

Dekret

über

die Nachführung der Vermessungswerke.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 942 des Zivilgesetzbuches ist vorgesehen, dass das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Plänen, Liegenschaftenverzeichnissen etc., und im Art. 950 ist bestimmt: «Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.» Durch diese Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ist festgestellt, dass die Vermessungswerke Grundlage und Bestandteil des eidgenössischen Grundbuches sein sollen. Da in der Schweiz an vielen Orten überhaupt noch keine Vermessungswerke existieren, an andern Orten solche, die in einem Zustande sind, der den eidgenössischen Vorschriften nicht entspricht, so hat das Zivilgesetzbuch auch Bestimmungen darüber treffen müssen, wie die Neuanlage von Vermessungen oder die Nachführung von bestehenden Vermessungen auf den eidgenössischen Stand sich machen soll.

Es hat deshalb in den Uebergangsbestimmungen Art. 38 ff, bestimmt, dass der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessungen festsetzt. Die bereits vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke sollen, soweit möglich, als Bestandteile der neuen Grundbuchordnung beibehalten werden. In Art. 39 des Schlusstitels des Z. G. B. ist weiterhin vorgesehen: «Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bund zu tragen, die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.» Das ist denn auch geschehen durch den Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910, durch den in der Hauptsache angeordnet worden ist, dass der Bund sich an den Kosten der Neuvermessung mit 60 bis 80 % und an den Kosten der Nachführung der Vermessungswerke mit 20 % der Besoldungen der angestellten Nachführungsgeometer beteilige.

Da im weiteren durch den Art. 953 des Z. G. B. die Organisation der Grundbuchführung und der damit zusammenhängenden Vermessungen den Kantonen auferlegt worden ist, so hat der Kanton im Einführungsgesetz eine bezügliche Bestimmung erlassen müssen, die sich in Art. 131 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. findet und die lautet: «Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch angestellte Geomter. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Wahl, Besoldung und Obliegenheiten dieser Geomter und die Nachführungsgebühren.» Da haben Sie die Grundlagen des Dekretes, das vor Ihnen liegt.

Beim Erlass des Z. G. B. hat sich folgender faktische, organisatorische und rechtliche Stand der Vermessungswerke im Kanton Bern vorgefunden, der wohl heute noch in der Hauptsache der gleiche ist, wie im Jahre 1912. In faktischer Hinsicht: Wir haben im Jura eine Vermessung, die allgemein durchgeführt ist, aber schon sehr alt ist, da sie auf die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts zurückgeht, und nach einem veralteten System ausgeführt ist. Die Nachführung hat nur in sehr langen Zeiträumen stattgefunden, derart, dass die Vermessungswerke schwerlich den eidgenössischen Anordnungen angepasst werden können. Man wird aller Voraussicht nach den ganzen Jura neu vermessen müssen. Es ist denn auch mit den Neuvermessungen bereits begonnen worden und eine ganze Anzahl von Gemeinden haben sie soweit gefördert, dass die Anerkennung durch die eidgenössischen Behörden vor der Türe steht und die Bundessubvention an diese Neuvermessungen ausgerichtet werden kann.

In der ganzen Hochebene des Kantons, zwischen Jura und Oberland, eingeschlossen das Amt Thun, haben wir Vermessungen, die in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gemacht worden sind nach einem neuen System, das sich den eidgen. Vorschriften anpassen lässt. Diese Vermessungen sind periodisch nachgeführt worden, und zwar hätten sie in Zeitspannen von vier zu vier Jahren spätestens wieder auf den Stand gebracht werden sollen. Es ist aber leider an vielen Orten länger gegangen, so dass wir da das Bild haben, dass die Vermessungen zum Teil wenigstens aus einem Zustand herrühren, der vor ungefähr 10 Jahren oder noch längerer Zeit bestand, und auf den heutigen Stand nachgeführt werden müssen. Immerhin sind diese Vermessungen durchwegs derart geführt, dass man sie der eidgenössischen Anerkennung unterstellen kann, wenn sie einmal auf den heutigen Stand nachgetragen sind. Unter diesen Vermessungen sind eine Anzahl wenigstens permanent nachgeführt, und zwar in den Gemeinden Bern und Biel nach den eidgenössischen Vorschriften, derart, dass sich hier der Uebergang ausserordentlich leicht machen wird. Andere sind permanent nachgeführt, aber nicht derart, dass die eidgenössischen Vorschriften bereits Anwendung finden; aber auch bei diesen wird die Anpassung an die neuen Vorschriften und die bundesrätliche Anerkennung verhältnismässig leicht sich erwirken lassen.

Schliesslich haben wir im Oberland, mit Ausnahme des Amtes Thun, sozusagen keine Vermessung. Es gibt vereinzelte Gemeinden, wo solche Werke existieren, aber im grossen und ganzen ist da gar nichts gegangen und man wird deshalb im Oberland mit Neuvermessungen nach eidgenössischer Vorschrift beginnen können.

In organisatorischer Hinsicht haben wir folgendes Bild: Die Vermessungswerke sind auf Grund von Verträgen erstellt worden, die die Gemeinden mit Geometern abgeschlossen haben. Diese Verträge sind von der Vermessungsaufsicht, dem kantonalen Vermessungsbureau und der Baudirektion, genehmigt worden und die Vermessungsaufsicht hat denn auch die Verifikation und die Oberaufsicht über diese Vermessungswerke übernommen. In zwei Gemeinden haben wir, wie bereits erwähnt, die permanente Nachführung durch ständige, fix besoldete Gemeindebeamte gehabt.

Die Tragung der Kosten für diese Vermessungen ist im Kanton herum sehr verschieden geordnet. Wir haben Gemeinden, die alles aus ihrer Gemeindekasse bestreiten, bei denen man also sagen kann,

dass die Kosten hauptsächlich auf den Steuerpflichtigen liegen. Wir haben Gemeinden, die alle Kosten auf die Grundeigentümer abwälzen, sei es, dass sie selbst Gebühren beziehen, sei es dass sie den Geometer, der die Arbeit besorgt, auf die Gebühren verweisen und ihn direkt Rechnung stellen lassen. Wir haben schliesslich Gemeinden, die Geometer als Gemeindebeamte mit fixem Lohn angestellt haben und ihrerseits Gebühren beziehen, um sich ganz oder teilweise für ihre Auslagen zu decken.

In rechtlicher Beziehung hat sich bisher das Vermessungswesen als ein ganz unabhängiger Zweig der Gemeinde- oder Staatsverwaltung dargestellt.

Eine Uebereinstimmung mit dem Grundbuch war nicht verlangt und bestand nicht. Grundbuch und Vermessungswerk haben nebeneinander hingelebt, ihr unabhängiges Dasein geführt, wobei immerhin zu sagen ist, dass die Vermessungswerke für den Liegenschaften- und Hypothekarverkehr und insbesondere auch für die Grundsteuerregister wertvolle Dienste geleistet haben. Aber eine richtige rechtliche Grundlage, die die Beziehungen geordnet hätte, bestand bisher nicht.

In diesen faktischen und rechtlichen Zustand hinein treten nun die eidgenössischen Vorschriften, die ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe und die verlangen, dass das Vermessungswerk Grundlage und Bestandteil des eidgenössischen Grundbuches sei. Diese Neuordnung bedingt nun sehr einschneidende Veränderungen in unserm bisherigen System. In erster Linie bedingt die Erfordernis, dass das Vermessungswerk Grundlage und Bestandteil des Grundbuches bilde, die unbedingte Uebereinstimmung zwischen Vermessungswerk und Grundbuch, und daraus fliesst als erste Forderung die permanent fortlaufende Nachführung der Vermessungswerke. Jedesmal, wenn eine grundbuchliche Verhandlung stattfindet, die auf das Vermessungswerk von Einfluss ist, muss diese grundbuchliche Verhandlung sofort, nachdem sie im Grundbuch verurkundet worden ist, im Vermessungswerk ebenfalls nachgetragen werden. Ferner müssen natürlich auch die Veränderungen, die nicht grundbuchlicher Natur sind, z. B. die Neuerrichtung von Gebäuden oder Wegen oder die Beseitigung solcher Anlagen, im Vermessungswerk möglichst rasch aufgetragen werden, derart, dass das Vermessungswerk immer den momentanen Stand eines Grundstückes darstellt. In zweiter Linie bedingt die Qualität des Vermessungswerkes als Bestandteil des Grundbuches eine erhöhte Verantwortlichkeit des beteiligten Vermessungsgeometers gegenüber den Beteiligten und dem Staat und eine erhöhte Verantwortlichkeit des Staates gegenüber den Beteiligten. Es muss für eine intensive Aufsicht gesorgt werden und es muss das Verhältnis des Geometers zum Staat enger gefasst werden, als dies bisher der Fall war. Ich kann darauf verweisen, dass die Verantwortlichkeit des Staates für das Grundbuch sich je nach der Auslegung gewisser Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch für die Vermessungswerke geltend machen wird. Sie wissen, dass das Grundbuch die sog. Publizitätswirkung hat, die Wirkung, dass derjenige, der im guten Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch etwas erworben hat, in diesem guten Glauben geschützt ist und nach dem Eintrag im Grundbuch erwirbt, selbst wenn derjenige, der veräussert hat, nicht Berechtigter gewesen wäre. Daraus ergibt sich unter Umständen bei Fehlern des Grundbuches eine sehr energische Verantwortlichkeit des Staates, weil er grundsätzlich haftet für Fehler in der Grundbuchführung. Diese Verantwortlichkeit des Staates kann sich je nach Auslegung gewisser Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch auf die Vermessungswerke ausdehnen. Schon aus dieser Erwägung ergibt sich die Notwendigkeit, dass der Geometer zum Staate selbst hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit in eine engere Beziehung gebracht werde, als es bisher der Fall war.

Sodann bedingen die neuen eidgenössischen Vorschriften Anordnungen über die Ausrichtung der Bundessubvention, und schliesslich muss auch Vorsorge getroffen werden für die Anpassung der bestehenden Vermessungswerke an die eidgenössischen Vorschriften.

Alle diese Erfordernisse, die ich hier skizziert habe, würden sich wohl am konsequentesten und sichersten verwirklichen lassen, wenn man den Geometer zu einem reinen Staatsbeamten machen und wenn man die ganze Nachführung des Vermessungswesens verstaatlichen würde. Auf diesem Boden des reinen Staatsbeamtensystems ist denn auch der ursprüngliche Dekretsentwurf vom Jahre 1912 gestanden, der bereits vor den Grossen Rat gekommen ist und für den ursprünglich die Kommission bestellt worden ist.

Gegen dieses System der reinen Staatsbeamtung haben sich nun aber Bedenken erhoben, in erster Linie aus den Kreisen der Geometer selbst, die nicht gern ihre freie Berufsausübung, die sie bisher gehabt haben, aufgegeben hätten, um sich in die Schranken eines reinen und ausschliesslichen Staatsbeamten verweisen zu lassen. Es haben sich aber auch finanzielle Bedenken dagegen erhoben. Man hat ausgerechnet, dass ungefähr 15 Kreisbureaux hätten errichtet werden müssen. Man hätte 15 Kreisgeometer mit ihren Unterbeamten ernennen und 15 Bureaux einrichten und mit dem nötigen Mobiliar und den nötigen Instrumenten ausrüsten müssen. Man hat berechnet, dass nach Abzug der Eingänge auf den Gebühren für den Staat pro Kreisbureau eine durchschnittliche Belastung von 7—8000 Fr. resultieren würde. Man hätte nun allerdings davon ausgehen können, dass nicht von Anfang an alle 15 Kreisbureaux zu gleicher Zeit in Funktion getreten wären, sondern zunächst vielleicht 8; aber mit der Zeit hätte sich das vermehrt und wir hätten schliesslich doch alle 15 gehabt. Wir hätten nach diesem Kostenvoranschlag, der immerhin nur ganz approximativ ist, mit einer jährlichen Ausgabe von sofort 60,000 Fr. rechnen müssen, die sich im Laufe der Jahre auf ca. 100,000 Fr. gesteigert hätte.

Die Bedenken, die von seiten der Geomter selbst wegen der Unterbindung ihrer freien Berufsausübung geäussert worden sind, wären wohl nicht unüberwindlich gewesen, wenn man die Ueberzeugung gehabt hätte, dass die Frage nur mit reinen Staatsbeamten richtig gelöst werden kann. Aber als unüberwindlich zeigen sich jetzt jedenfalls die finanziellen Schwierigkeiten. Es wäre schon vor dem Krieg eine starke Zumutung gewesen an den Staat, diese jährliche Belastung von 60—100,000 Fr. zu übernehmen. Seitdem der Krieg die Finanzverhältnisse in der ungünstigen Weise beeinflusst hat, die Sie kennen, wäre es unverantwortlich gewesen, dem Staat hiefür

die Mehrlasten aufzubürden. Man hat deswegen im Regierungsrat sich sofort gesagt, dass von einer Fortführung der Gesetzgebung auf dieser Basis nicht die Rede sein könne. Man konnte sich fragen, ob man nicht die Ordnung des ganzen Problems auf bessere Zeiten verschieben wolle. Dem aber stand die Erwägung entgegen, dass Hunderttausende von den Gemeinden bereits ausgegeben sind und dass der Bund die Ausrichtung des Bundesbeitrages bis zu dem Zeitpunkt gesperrt hat, wo der Kanton die Organisation der permanenten Nachführung der Vermessungswerke geordnet haben wird. Wir haben bereits eine grössere Anzahl von Gemeinden im Kanton, die in der Lage wären, die eidgenössische Anerkennung ihrer Vermessungswerke nachzusuchen und den Bundesbeitrag zu verlangen. So sind denn, insbesondere aus dem Jura, Beschwerden und Reklamationen eingelangt, die darauf gedrungen haben, dass endlich einmal das Vermessungswesen kantonal geordnet werde. So unangenehm es dem Sprechenden gewesen ist, die Arbeit in Abwesenheit der fachkundigen Organe des Vermessungsbureaus an die Hand zu nehmen, habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, das Dekret, so gut es möglich war, fertigzustellen.

Der Versuch der Ordnung der Verhältnisse ist ausgegangen vom bisherigen System. Man knüpft so gut als möglich an die bisherige Organisation des Vermessungswesens an und hat nur das umgestaltet und neu geordnet, was im Hinblick auf die eidgen. Vorschriften sein musste. Es bleibt denn auch bei der von uns vorgeschlagenen Neuordnung mit der Kostenverteilung im wesentlichen beim bisherigen Zustande. Die Gemeinden, bezw. die Grundeigentümer werden die Kosten der Nachführung in der Hauptsache selbst zu tragen haben. Der Staat wird wie bis anhin, mit einigen besondern Auflagen, die ihm gemacht werden, die Kosten der Aufsichtsführung tragen. Wir hoffen, dass er auf diese Art ohne unerträgliche Mehrbelastung davonkommen wird.

Wir haben uns vorsorglicherweise auch um die Zustimmung der eidgenössischen Aufsichtsbehörden in dieser Frage bemüht, und ich bin froh, Ihnen mitteilen zu können, dass sie dieser Ordnung vorbehaltslos ihre Zustimmung erteilt haben. Es ist mir eine angenehme Pflicht, hier insbesondere dem eidgenössischen Vermessungsinspektor, Herrn Röthlisberger, dem früheren kantonalen Vorsteher des Vermessungsbureaus, meinen besondern Dank auszusprechen für die Freundlichkeit, mit der er sich dieser gesetzgeberischen Arbeit angenommen hat.

Was nun die Grundlagen des vor Ihnen liegenden neuen Entwurfes anbelangt, so haben Sie gehört, dass sie organisatorisch an das Bisherige anschliessen. Die Nachführung der Vermessungswerke macht sich durch einen Geometer, der von der Gemeinde oder von einigen Gemeinden, die zusammen einen Kreis bilden, angestellt wird. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es ist den Gemeinden freigestellt, anstatt einen Vertrag abzuschliessen, einen Geometer als Gemeindebeamten zu wählen. Es ist selbstverständlich, dass es auch gestattet ist, dass mehrere Gemeinden sich zusammenschliessen, um gemeinsam einen Geomter als Nachführungsgeometer anzustellen. Auch die Wahl des Gemeindegeometers, der Beamter ist, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Durch diese Genehmigung tritt der Geometer in ein Doppelverhältnis. Er ist einerseits vertraglich gebunden gegenüber der Gemeinde, seinem Gegenkontrahenten; er ist anderseits öffentlich-rechtlich gebunden an den Staat und bekommt dadurch Beamtenqualität, die Eigenschaft eines Staatsbeamten. Er wird denn auch als solcher nach Abschluss des ersten Nachführungsvertrages oder nach der Wahl als Gemeindegeometer in Eid und Pflicht genommen. Ganz entsprechend ordnet sich die Verantwortlichkeit des Geometers. Gegenüber der Gemeinde ist er verantwortlich aus Dienstvertrag, gegenüber dem Staat aus seiner Qualität als Staatsbeamter. So wird denn auch auf der andern Seite die Verantwortung des Staates wieder herangezogen durch den Umstand, dass der Geometer die Qualität eines Staatsbeamten hat, und man hat in einer besondern Bestimmung festgesetzt, dass hierfür einfach die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes, wie es für andere Staatsbeamte auch gilt, Anwendung finden. Die Aufsicht und Disziplinarordnung ist analog wie bei den andern Staatsbeamten geregelt.

Was die Kostentragung und den Gebührenbezug anbelangt, so stehen wir auf dem bisherigen Boden. Der Staat übernimmt in der Hauptsache die Kosten der Aufsicht, der Verifikation, die Gemeinden kommen grundsätzlich für die übrigen Kosten auf, können sie aber durch den Gebührenbezug ganz oder teilweise, je nach ihrem Belieben, abwälzen auf die Grundeigentümer, die die Kosten veranlasst haben. Es ist verordnet, dass die Bundessubvention vollständig den Gemeinden zufliessen soll. Es wäre möglich gewesen, dass auch der Staat für seine sehr grossen Kosten für die Aufsichtsführung sich einen Teil der Bundessubvention reserviert hätte. Man hat davon abgesehen; anderseits hat man den Gemeinden gewisse Arbeiten übertragen, die sie aus der Subvention bestreiten müssen. Es ist eine Bedingung für die Bundessubvention, dass die Gemeinden bei der Bundessubvention nicht lukrieren sollen. Die Subventionen müssen für die Nachführungsarbeiten verwendet werden. Wenn wir den Gemeinden die ganze Bundessubvention ausrichten, so müssen sie dagegen im Betrag dieser Bundessubvention die Nachführungsarbeiten selbst übernehmen.

In den Uebergangsbestimmungen sind besondere Bestimmungen für den Uebergang von den anerkennungsfähigen Vermessungswerken in die Nachführung nach den eidgenössischen Vorschriften getroffen. Man hat Vorsorge getroffen, dass diejenigen Vermessungswerke, die auf einen den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Stand gebracht werden können, für das Grundbuch Verwendung finden können; man hat weiter auch angeordnet, dass die nichtanerkennungsfähigen Vermessungswerke dennoch bis zu den Neuvermessungen dem Grundbuch dienstbar gemacht werden können.

Das sind kurz skizziert die Grundlagen des Dekretes. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dem neuen Entwurf nicht ein Ideal bieten, vielleicht auch nicht das Beste, das vom Standpunkt des Staates und vom Standpunkt der genauen Uebereinstimmung von Grundbuch und Vermessungswerk aus gewünscht werden könnte, aber wir sind uns bewusst, dass wir damit das Erreichbare und Mögliche bieten. Wir glauben auch, dass es schliesslich hier wie anderwärts nicht so sehr auf das System ankomme, als auf die Personen, die mit der Durchführung der Auf-

gabe betraut werden. Ich habe persönlich die zuversichtliche Ueberzeugung, dass es die Geometer, die nun ihren Wunsch, die freie Berufsausübung neben der Nachführung behalten zu können, erfüllt sehen, als eine Ehrenpflicht werden gelten lassen, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen in der Weise, dass der Staat die Verantwortung, die er selbst für ihre Arbeit trägt, mit gutem Gewissen übernehmen darf.

Im übrigen werden wir nun, wenn Sie das Dekret in seinen Grundlagen annehmen, Erfahrungen sammeln, wir werden sehen, wie sich die Sache auf dieser Grundlage macht und werden uns, wenn andere Verhältnisse eintreten, schlüssig machen können, ob wir endgültig bei dieser Grundlage bleiben wollen oder ob wir uns genötigt sehen, doch noch zum reinen Staatsbeamtensystem überzugehen. Auch für diesen eventuellen Uebergang sind im Dekretsentwurf bereits gewisse Anordnungen vorgesehen.

Ich beantrage Ihnen namens der Regierung Eintreten.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in mehreren Sitzungen diese Dekretsvorlage beraten und ist in allen Teilen mit der Regierung einverstanden. Der Herr Justizdirektor hat ausführlich über die gesetzlichen Grundlagen dieses Dekretes, über die Bedeutung des Vermessungswerkes überhaupt, über die Bedeutung der Nachführung und über die Art und Weise, wie diese Nachführung geordnet werden soll, referiert und ebenso den Uebergang von der alten auf die jetzige Zeit geschildert, so dass ich mich sehr kurz fassen kann und nur einige wenige Punkte besprechen will.

Sie haben gehört, dass das Vermessungswerk die Grundlage des Grundbuches bildet, indem es der Aufnahme und Beschreibung der Grundstücke dient. Das Vermessungswerk ist für uns im Kanton Bern nichts Neues, seit vielen Jahrzehnten bereits ist der ganze Jura vermessen, wir haben im ganzen Mittelland, inklusive Thun, Vermessungswerke, die in den letzten Jahrzehnten ausgebaut worden sind, einzig das Oberland ist mit seinem Vermessungswerk noch nicht so weit gekommen, da die natürlichen Schwierigkeiten dort viel grösser sind. Ich brauche kein Wort über die Wichtigkeit der Vermessungen für unsern Grundstückverkehr zu verlieren. Es ist vielleicht uns weniger als den ältern Mitgliedern des Grossen Rates bekannt, wie die Tatsache, dass keine Vermessungswerke vorhanden waren, in den Amtsbezirken zu vielen Reibereien und nachbarlichen Streitigkeiten geführt hat. Meine ältern Kollegen unter den Fürsprechern sagen sich, was das früher noch für goldene Zeiten gewesen seien, wo sie alle diese Streitigkeiten über Grundstückverkehr und Eigentumsverhältnisse hatten. Das ist in den Gegenden, wo das Vermessungswerk ausgeführt ist, zum grössten Teil verschwunden.

Das Vermessungswesen, wie es im Z. G. B. geordnet wird, ist insofern gegenüber unserm bernischen Vermessungswesen verschieden, als es Publizitätswirkung hat und einen Teil des Grundbuches bildet und als das Vermessungswerk genau gleich wie das Grundbuch Recht schafft für gutgläubige Dritte. Bei unserem Vermessungswerk hatten wir die Vermutung, dass was im Vermessungswerk eingezeichnet war, richtig war, aber gegenüber dieser Vermutung war der Gegenbeweis möglich, was natürlich ein grosser Unterschied ist.

Diese grosse Bedeutung hat denn auch die Bundesbehörden dazu geführt, zu sagen, wenn man solche Vermessungswerke haben wolle, dürfe der Bund nicht zurückbleiben, sondern es sei eigentlich seine Aufgabe, schon heute dafür zu sorgen, dass die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb in die bezüglichen Bundesbeschlüsse aufgenommen worden, dass der Bund an neue Vermessungswerke Beiträge von 60—80 Prozent bezahlt und an Nachführungswerke 20 Prozent der Besoldung der damit betrauten Geometer. Aber diese Beiträge sind gebunden an die Bedingung, dass die Kantone für eine richtige Nachführung garantieren und bezügliche gesetzliche Bestimmungen aufstellen.

Was das bedeutet, sehen Sie aus dem bereits Gehörten. In unserm Kanton haben wir eine ganze Reihe neuer Vermessungswerke und alter Vermessungswerke, die nachgeführt sind und nur noch der Genehmigung durch den Bundesrat harren, um dann vom Bunde den Anteil an die Kosten zu bekommen. Der Bund sagt jedoch, er könne nicht bezahlen, solange diese permanente Nachführung nicht garantiert ist. In unserm Kanton sind gegenwärtig etwa 200,000 Fr. Bundessubventionen fällig, sobald dieses Dekret angenommen ist. Unsere Regierung war sich der finanziellen Bedeutung dieses Dekretes wohl bewusst und hat deshalb schon im Jahre 1912 dem Grossen Rat das Dekret vorgelegt. Ich bin dem Grossen Rat schuldig, in ganz wenigen Worten darzutun, warum man erst heute, nach drei Jahren, dazu kommt, das Dekret im Grossen Rat zu behandeln. Schon die Kommission hat darauf gedrängt, dass das Dekret möglichst rasch zur Behandlung komme, just wegen der in Aussicht stehenden Bundessubventionen. Schon bei der Traktandenbereinigung aber hatte sich im Rat eine gewisse Oppositon geltend gemacht. Man hat gesagt, man dürfe diese Frage nicht übers Knie abbrechen, es seien zu viele und zu verwickelte Interessen dabei beteiligt. Das war der Anlass, um weiter über die Art der Durchführung zu beraten. Besonders die Geometerkreise wehrten sich gegen die damals vorgeschlagene Lösung; aber auch von seiten der Gemeinden, namentlich der Gemeindeschreibereien, wurden Bedenken erhoben. Die Kommission wurde darüber jeweilen auf dem laufenden gehalten und die Regierung hat untersucht, ob man nicht eine andere Lösung für die Organisation dieser Nachführung finden könnte.

In erster Linie ist geprüft worden, ob man nicht, um den Geometern entgegenzukommen, ein ähnliches System wählen könnte wie im Waadtland. Die Geometer haben gefunden, es sei nicht richtig, dass man Staatsbeamte schaffe und dass sie nicht mehr wie bisher das Nachführungswesen besorgen können. Da hat uns zunächst das waadtländische System eingeleuchtet. Dort herrscht volle Freiheit. Derjenige, der den Geometer nötig hat, lässt durch irgend einen Geomter eine Aufnahme machen und Mutationspläne erstellen und gibt diese Pläne dem Grundbuchführer ab, welcher dieselben, wenn er selber Geometer ist, in sein eigenes Vermessungswerk aufnimmt, oder er lässt das durch einen sog. géomètre officiel, der ihm beigeordnet ist, machen. Der Grundbuchführer hat das Recht, die Pläne draussen zu verifizieren. Man sieht also, dass die Hauptarbeit rein der freien Tätig-

keit des Geometers überlassen ist. Nach näherer Prüfung jedoch zeigte sich, dass man mit dieser Lösung zu keinem Ziele kam.

Es ist ein zweites System geprüft und die Frage erörtert worden, ob man nicht den Staatsbeamten beibehalten, aber dem Nachführungsgeometer neben dieser Tätigkeit die Erlaubnis zu freier Tätigkeit geben könnte. Das war die Lösung, auf der der erste Dekretsentwurf aufgebaut war. Nun ist der Krieg dazwischen gekommen, und weil der Staat mit diesem System bedeutende Lasten hätte übernehmen müssen, ist er davon abgekommen. Wie hoch die Lasten für den Staat gewesen wären, brauche ich nicht zu wiederholen.

Während diese Arbeiten beim Regierungsrat und bei der Kommission lagen, kamen zwischenhinein Reklamationen von den Gemeinden, die neue Vermessungswerke haben. Um nun trotz des Krieges einmal ein Dekret zu bekommen, hat die Regierung eine Lösung auf Grundlage der bisherigen Ordnung gesucht, nach welcher der Geometer seinen Beruf frei ausübt und auch als Nachführungsgeometer nicht Staatsbeamter wird, sondern frei von einer Gemeinde angestellt werden kann.

Man kann sich in erster Linie fragen, ob eine solche Lösung bundesrechtlich zulässig ist. Wenn man näher zusieht, könnte man fast zu der Meinung kommen, der Bund hätte eigentlich Beamte vorgesehen; aber Sie haben gehört, dass uns von Bundes wegen keine Schwierigkeiten gemacht werden, sondern unsere Lösung anerkannt wird. Ob es die richtige und beste Lösung ist, ist für mich allerdings noch sehr fraglich und auch der Herr Justizdirektor hat gesagt, das sei nicht die Lösung, die eigentlich alle Teile befriedige. Im Aargau gilt das gleiche System und die aargauische Baudirektion hat sich nun dahin geäussert: «Das System hat sich als vorteilhaft erwiesen, aber nur für den Geometer; für die Nachführung ist es schädlich, für das Publikum zu teuer.» Ich glaube aber, die Direktion habe etwas zu schwarz gemalt und ich glaube nicht, dass wir bei unserer Ordnung der Dinge derartigen Gefahren entgegengehen. Das allerdings glaube ich auch, dass man nur dann eine Garantie für richtige, einheitliche und rasche Nachführung gehabt hätte, wenn der Nachführungsgeometer ein reiner Staatsbeamter ohne Nebenberuf würde. Es ist klar, dass man zuerst den lukrativern Nebenberuf betreibt und das andere macht, wenn man Zeit hat. Man darf nicht vergessen, dass das Publikum ein grosses Interesse an einer raschen und einheitlichen Nachführung der Vermessungswerke hat und dass man alles tun sollte, um dem Werke eine lange Lebensdauer zu sichern.

Man hat gegen das Staatsbeamtensystem namentlich aus Geometerkreisen eingewendet, man solle die Beamten nicht vermehren, das gebe neue Bureaukraten. Ich bin persönlich kein Freund der Vermehrung von Beamtenstellen und der Bureaukratie, aber man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Es gibt Sachen, die meiner Meinung nach doch **nur** durch einen Beamten geführt werden können. Warum hat man, als wir in unserem Einführungsgesetz das Grundbuchamt einführten, dort nicht gesagt, das könne ebenso gut ein Notar führen? Man hat wohl gewusst warum, weil das nicht geht. Man sieht aus dem ganzen Dekret, dass man auf dem Boden des privatrechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer nicht auskommt. Man hat hier nicht ein reines privatrechtliches Vertragsverhältnis vor sich, in bezug auf Aufsicht, Belöhnung und Verantwortlichkeit haben eine Reihe von Bestimmungen ins Dekret aufgenommen werden müssen, die den Nachführungsgeomter doch zu einer Art von Beamten machen. Wir haben also hier nicht einen Staatsbeamten, auch nicht einen Mann der seine Pflicht in freier Berufsausübung erfüllt, sondern eine Art Zwitterding. In solchen Verhältnissen hat man immer Mühe, die Sache so zu ordnen, dass man allen Anforderungen gerecht werden kann und alle solchen Lösungen haben ihre Schattenseiten.

Die Kommission war anfänglich, als ihr der frühere Dekretsentwurf vorlag, einstimmig für das Staatsbeamtensystem eingetreten und hält heute noch dafür, dass das die richtigere Lösung wäre. Trotzdem ist sie von ihrem frühern Standpunkte abgekommen und stimmt einstimmig der hier vorgeschlagenen Lösung zu, weil es unbedingt nötig ist, dieses Dekret einmal zu schaffen.

Die Kommission glaubt, den Bedenken, die man gegen eine Lösung auf dem Boden des Vertrages haben könne, sei genügend Rechnung getragen durch alle Bestimmungen über Aufsicht und Disziplinarmittel. Die Sache ist auf dem Boden organisiert, den wir seit Jahrzehnten haben, den wir kennen, mit dem man schlecht und recht ausgekommen ist.

Noch ein Wort zur Kostenfrage. Wir haben gehört, dass die Kostenfrage ein Hauptgrund dafür war, dass die Sache auf diese Art gelöst wurde. Mit dem gleichen Rechte könnte man aber fragen, ob denn die Gemeinden bezahlen können, wenn der Staat nicht bezahlen kann. Auch bei diesen sind die Ausgaben nicht kleiner geworden, um so mehr aber die Einnahmen, so dass auch die Gemeinden um die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes schwer zu kämpfen haben. Nun darf man aber nicht vergessen, dass die Sache bereits heute so geordnet ist: Die einzelne Gemeinde hatte es bisher so eingerichtet, dass die Nachführungskosten entweder von der Gemeinde getragen wurden oder dass sie gar keine Auslagen hatte, indem sie dieselben auf die Grundeigentümer ablud. Genau gleich können sie es auch in Zukunft machen. Neu ist nur, dass man an die Nachführung gewisse Beiträge bekommt. Dann darf man nicht vergessen, dass es, abgesehen von der Freiheit der Gemeinde, die finanzielle Seite einzurichten wie es einem passt, nicht ganz das gleiche ist für den Staat und für die Gemeinde. Für den Staat geht das in grosse Beträge hinein, während es sich bei den Gemeinden auf viele kleine Beträge verteilt, so dass die Auslagen nicht derart ins Gewicht fallen.

Nun noch ein letztes Wort über die Garantie. Dafür spricht, dass die Geometer diejenigen gewesen sind, die gewünscht haben, dass man die Lösung auf dieser Basis suche. Im Jahre 1893 kam eine Eingabe der Geometer, in welcher sie ersuchten, sie als eigentliche Staatsbeamte zu wählen. Wenn die Geometer ihre Arbeit in Zukunft nicht so ausführen, wie wir erwarten, so haben sie die Konsequenzen in der Weise zu tragen, dass das Dekret abgeändert und man zum Staatsbeamtensystem übergehen wird. Das ist für mich persönlich auch wieder eine Garantie dafür, dass wir in Zukunft die befürchteten Mängel des heutigen Systems nicht haben werden.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Kommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je n'ai pas la prétention de m'opposer à un décret qui résulte de la mise en vigueur du nouveau code civil et qui répond en outre à un réel besoin. Il me semble pourtant qu'il était possible d'y introduire une disposition concernant l'abornement des chemins vicinaux ainsi que les droits de passage. En effet, dans le Jura, pour ne parler que de la contrée que je connais le mieux, quantité de chemins vicinaux ne sont pas abornés; de plus, quantité de champs, de prés de toute nature n'ont aucun droit de passage. La revision des registres fonciers n'a pas du tout apporté de remède à cette situation. Aux termes du présent décret les communes recevront une subvention allant jusqu'aux 70 %. On devrait pouvoir exiger par la même occasion l'établissement de droits de passage et en même temp l'abornement des chemins vicinaux. S'il ne tenait qu'à moi j'irais beaucoup plus loin et je dirais qu'il ne serait pas versé de subventions aux communes ne procédant pas à ces travaux. Une disposition de ce genre permettrait d'éviter quantité de procès et rendrait de signalés services aux propriétaires.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden in § 1 die grundlegenden organisatorischen Anordnungen. Der erste Satz entspricht der Bundesvorschrift. Die weitern Sätze enthalten die Anordnung, dass jede Einwohnergemeinde einen Nachführungskreis bilde, dass aber mit Bewilligung der Vermessungsaufsicht sich mehrere Gemeinden zu einem Kreise vereinigen können. Es ist die Absicht, dahin zu wirken, womöglich amtsbezirksweise die Kreisbildung zu begünstigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke sind ohne Unterbrechung nachzuführen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Nachführungskreis. Mit Bewilligung der Vermessungsaufsicht können sich mehrere Gemeinden zu einem Kreis vereinigen.

---

§ 2.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie die Bestimmung, dass die Nachführung ausschliesslich durch besondere Nachführungsgeometer, die das eidgenössische Geometerpatent besitzen, die sog. Grundbuchgeometer, erfolgen muss. Ferner sind die verschiedenen Arten erwähnt, in denen die Gemeinden die Nachführung durchführen können, erstens durch Abschluss eines Vertrages, zweitens durch Anstellung des Geometers als Gemeindebeamten. Ich wiederhole, was ich bereits im Eintretensvotum gesagt habe, dass selbstverständlich die Kreisbildung auch zulässig und sogar vom Standpunkt der Aufsicht aus wünschenswert ist bei der Wahl eines Gemeindebeamten.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Damit eine rasche, richtige und namentlich billige Nachführung durch den Geometer erfolgen kann, ist die Bestimmung aufgenommen worden, es sei wünschenswert, dass sich möglichst viele Gemeinden zusammenschliessen, um gemeinsam einen Nachführungsgeometer zu wählen. Für die Nachführung und namentlich für die Kosten ist nichts nachteiliger als wenn die eine Gemeinde einen Geometer hat, der dort wohnt, die andere einen solchen, der in einem ganz andern Amtsbezirk wohnt, so dass derselbe für die kleinste Aenderung eine weite Reise unternehmen muss. Im Interesse der Gemeinden ist deshalb die Bestimmung aufgenommen worden, dass sie möglichst demjenigen Geometer den Vorzug geben sollen, der in dem betreffenden Amtsbezirk bereits die Nachführung der meisten Vermessungswerke besorgt. Die Gemeinden sollten davon Gebrauch machen und dafür sorgen, dass man einheitliche Kreise bekommt. Tun sie das nicht, so tragen sie oder besser gesagt die Grundeigentümer, die auf den Geometer angewiesen sind, die Kosten. Allerdings kann die Regierung einschreiten und die Genehmigung solcher Verträge ablehnen, aber die Gemeinden sollten es nicht so weit kommen lassen.

Es wäre meiner Meinung nach eine billige und gute Lösung, wenn sich mehrere Gemeinden zur Anstellung eines Nachführungsgeometers zusammenschliessen würden. Die Gebühren würden in diesem Fall in die Gemeindekassen fliessen, während diese anderseits die Besoldung des Nachführungsgeometers zahlen würden.

M. **Boinay.** Au second alinéa de l'art. 2, il est dit: «...En règle générale, ils (les travaux) seront adjugés de préférence à celui des conservateurs ayant fait leurs offres qui est chargé du plus grand nombre de mises au courant dans le district.»

Je ne comprends pas cette disposition qui heurte les sentiments de justice et qui offre de graves inconvénients. Les géomètres se livrent actuellement à une véritable course au clocher dans les communes pour obtenir la mise au courant du plus grand nombre possible de localités. Ils font de la propagande et il y a là des abus. Or, l'article du projet dispose que les travaux seront adjugés de préférence à ceux qui auront été chargés du plus grand nombre de mises au courant dans le district. Par conséquent, les autres géomètres n'auront rien. Je sais que déjà aujourd'hui certains géomètres ne peuvent pas obtenir de contrats, grâce au mauvais vouloir qui se manifeste d'un certain côté. Qu'arrivera-t-il si cette injustice flagrante est consacrée? Il arrivera que les géomètres chargés de la mise au courant dans un grand nombre de communes y enverront, ne pouvant eux mêmes suffire à la tâche, des employés, des apprentis qui feront le travail.

Je vous propose de supprimer le second alinea de l'article 2.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Boinay schlägt meiner Meinung nach die Tragweite dieser Bestimmung vielleicht etwas zu hoch an. Es handelt sich nur um eine Wegleitung des Dekretes an die Gemeinden im Sinne der Kreisbildung. Man möchte verhüten, dass sich innerhalb eines Amtsbezirkes eine ganze Anzahl von Kreisen oder kleinen Kreislein bilden, während es ökonomisch für die Gemeinden und für die Geometer und sachlich für die korrekte Erstellung des Vermessungswerkes besser wäre, wenn sie sich zusammenlegen würden. Da ist diese Bestimmung, dass bei Uebertragung der Nachführungsarbeiten in der Regel dem Nachführungsgeometer der Vorzug zu geben ist, der unter den Bewerbern die grösste Zahl der Vermessungswerke im betreffenden Amtsbezirk nachführt, nichts anderes als eine Erleichterung der Tendenz der Kreisbildung, und ich glaube, man sollte nicht mehr darin sehen. In der Regel soll das stattfinden, eine Zwangsmassnahme ist nicht möglich. Wenn Kollisionen zwischen den Gemeinden eines Kreises entstehen, so tritt die Kollisionsnorm des § 3 in Kraft, dann wird die Vermessungsaufsicht oder der Regierungsrat auf Vorschlag der Vermesssungsaufsicht den Geometer bezeichnen.

Ich sehe also nicht viel dahinter, wenn man den Antrag des Herrn Dr. Boinay annimmt; aber ich glaube, es entspricht der Tendenz und dem Bestreben der Behörden, die Gemeinden zu Kreisen zu vereinigen, besser, wenn man den Antrag ablehnt.

Ich möchte hier nur noch einen eigenen Antrag stellen. Im letzten Satz des § 2 ist aus einem früheren Entwurf die Bestimmung stehen geblieben: «Auf diese Beamten finden die Vorschriften dieses Dekretes über die Obliegenheiten, Aufsicht und Disziplinarordnung und Gebühren sinngemässe Anwendung.» Ich möchte beantragen, dass man den ganzen Satz von den Worten «über die Obliegenheiten» bis «Gebühren» streicht. Das ist von Anfang an der Wille dieser Bestimmung gewesen und hat nur nicht einen vollständig korrekten Ausdruck gefunden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Persönlich bin ich mit dem Antrag des Herrn Justizdirektors einverstanden; in der Kommission haben wir die Sache nicht besprechen können.

M. Boinay. Je constate par les explications fournies que l'argument que j'ai fait valoir conserve toute sa raison d'être et que la disposition dont je demande la suppression soulèvera de grandes difficultés d'application. Si ma proposition était rejetée je demanderais du moins le remplacement du mot « district » par le mot « arrondissement » plus conforme au texte allemand « Kreis » indiqué par M. le directeur de la justice. Le district de Porrentruy compte 35 communes. Il importe que les travaux de mise au courant des plans cadastraux soient équitablement répartis et que le géomètre qui les entreprendra puisse les exécuter lui-même sans recourir à des apprentis.

Je maintiens ma proposition de suppression du second paragraphe de l'article 2.

von Erlach, Baudirektor. Ich glaube, Herrn Boinay beruhigen zu können. Es wird nicht möglich sein, dass ein Nachführungsgeometer das ganze Amt Pruntrut mit 35 Gemeinden und den vielen Handänderungen besorgen kann. Es gibt aber viele Aemter, landwirtschaftliche Aemter, die sehr wenig Handänderungen haben, wo es wünschenswert ist, dass der Geometer selbst an Ort und Stelle gehen muss. Ich glaube, es werde sich in der Praxis am besten zeigen, in welchen Aemtern ein Geometer das machen kann. Die Bedenken, die Herr Boinay hat, dass man etwa einer Gemeinde einen Geometer aufoktroyiert, den sie nicht mag, sind wohl unbegründet.

Abstimmung.

Eventuell.

Für den Eventualantrag Boinay . . Minderheit.

Definitiv.

Für Beibehaltung von Absatz 2: . . . . Mehrheit.

Präsident. Bei Alinea 3 konstatiere ich, dass der Antrag des Herrn Justizdirektors nicht bestritten ist, die Streichung jener Worte wäre somit beschlossen.

Beschluss:

§ 2. Die Nachführung erfolgt ausschliesslich durch besondere Nachführungsgeometer, die im Besitze des eidgenössischen Geometerpatentes sein müssen.

Die Ausführung der Nachtragungsarbeiten geschieht auf Grund eines zwischen den Gemeinden des Nachführungskreises und dem Nachführungsgeometer abzuschliessenden Dienstvertrages. Bei Uebertragung der Nachführungsarbeiten ist in der Regel dem Nachführungsgeometer der Vorzug zu geben, der unter den Bewerbern die grösste Zahl der Vermessungswerke im betreffenden Amtsbezirk nachführt.

Die Gemeinden können Gemeindebeamte, die das Geometerpatent besitzen, als Nachführungsgeometer bezeichnen. Auf diese Beamten finden die Vorschriften dieses Dekretes sinngemässe Anwendung.

---

§ 3.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden hier die Kollisionsnorm. Für den Fall, dass ein Kreis mehrere Gemeinden umfasst und dass sich die Gemeinderäte über die Wahl des Geometers nicht verständigen können, muss eine obere Instanz diese Wahl treffen. Es ist vorgesehen, dass die Regierung das auf Vorschlag der Vermessungsaufsicht machen werde.

Im Alinea 2 sehen Sie die Bestimmung, dass, wenn in einem Kreis, der keinen Nachführungsgeometer besitzt, Arbeiten vorzunehmen sind, dieselben durch die Organe der Vermessungsaufsicht ausgeführt werden oder dass diese den Nachführungsgeometer eines benachbarten Kreises damit beaftragen kann. Es handelt sich um die Fälle, wo ein Kreis durch Tod oder Amtsentsetzung eines Geometers verwaist ist, oder auch wo einzelne Gemeinden vielleicht derart abgelegen sind, dass es unmöglich gewesen ist, mit einem

Geometer einen Vertrag abzuschliessen. Für solche Fälle muss Vorsorge getroffen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Umfasst ein Kreis mehrere Gemeinden, so haben sich die Gemeinderäte in bezug auf den Nachführungsgeometer zu verständigen. Ist die Verständigung nicht möglich, so verfügt der Regierungsrat auf den Vorschlag der Vermessungsaufsicht, welchem Geometer die Arbeiten zu übertragen sind.

Sind in einem Kreise, der keinen Nachführungsgeometer besitzt, Arbeiten vorzunehmen, so werden sie durch die Organe der Vermessungsaufsicht ausgeführt, oder diese kann den Nachführungsgeometer eines benachbarten Kreises damit beauftragen.

---

§ 4.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vier Vertragsdoppel, die verlangt werden, sind je zu einem Exemplar bestimmt für Bund, Kanton, Gemeinde und Geometer.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Zu § 4 möchte ich einen Zusatz beantragen. Ich glaube, man sollte als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, an die sich der Nachführungsgeometer zu halten hat, einfügen. Ich beantrage einen entsprechenden Zusatz.

Angenommen nach Antrag Bühlmann.

Beschluss:

§ 4. Der Dienstvertrag ist schriftlich in vier Doppeln abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Es sind dazu amtliche Formulare zu verwenden, deren Erstellung der Vermessungsaufsicht obliegt. Grundlage und integrierender Bestandteil des Vertrages sind die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieses Dekretes und seiner Vollziehungserlasse. Der Vertrag regelt Beginn und Dauer des Verhältnisses und enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Art und Weise der Rechnungsstellung durch den Geometer. Abreden über besondere Obliegenheiten oder die Vorschriften dieses Dekretes ergänzende Vereinbarungen sind darin aufzunehmen.

---

§ 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Genehmigung der Verträge sowohl wie der Gemeindeerlasse, die die Schaffung einer Beamtenstelle bezwecken, durch den Regierungsrat angeordnet. Ausserdem ist selbstverständlich nach Bundesrecht die Genehmigung durch die Bundesbehörden vorzubehalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die mit den Nachführungsgeometern abzuschliessenden Verträge, sowie die Gemeindeerlasse im Sinne von § 2, Absatz 3, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Verträge und Erlasse sind zudem den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

---

§ 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 enthält zwei Gedanken. In erster Linie ist ausgeführt, dass zum Vermessungswerk nicht nur die fertigen Pläne, sondern auch die Elemente der Erstellung des Werkes gehören, nämlich Handrisse, Berechnungen, Aufnahmen, Hülfspläne, Ersatzpläne, Bücher und dgl. Dies geschieht, damit nicht Zweifel entstehen können darüber, dass der Geometer keinen Anspruch auf diese Elemente des Vermessungswerkes hat, sondern dass sie zum Vermessungswerk gehören und nach Ablauf des Amtes mit dem Vermessungswerk den zuständigen Behörden zu übergeben sind.

Im Alinea 2 sehen Sie sodann die Ordnung des Verhältnisses der Nachführungsarbeiten zu der freien Berufsausübung des Geometers. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Geometer in erster Linie verpflichtet ist, sich der Nachführung zu widmen, und dass er nur insofern, als es die Nachführungsarbeiten erlauben, zur freien Berufsausübung berechtigt ist. Hierfür sind nun Kautelen geschaffen in dem Sinne, dass die Vermessungsaufsicht, wenn Rückstände vorhanden sind, vom Nachführungsgeometer verlangen kann, dass er vor Uebernahme anderer Arbeiten aus freier Berufsausübung ihre Genehmigung nachsucht.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Hier ist nun eine Bestimmung, die notwendig war, um eine Garantie zu bekommen, dass die Vermessungswerke richtig und permanent nachgeführt werden. Eine Hauptursache für die Rückstände war, dass die Geometer zuerst allerhand andere lukrativere Arbeiten gemacht haben, während die Nachführung immer aufgeschoben wurde. Da hat man nun ein Hilfsmittel geschaffen dadurch, dass die Regierung sagen kann, wenn einer im Rückstande ist, dürfe er keine Privatarbeiten mehr machen, sondern müsse zuerst seine Pflichten als Nachführungsgeometer erfüllen. Mit dieser Bestimmung können wir einem Hauptübelstand des bisherigen Systems abhelfen.

Es ist bei diesem § 6 die Frage aufgeworfen worden, wem die Pläne gehören. Ich glaube, sie werde schwerlich je praktischen Wert bekommen. Die Hauptsache ist, dass die Pläne der Oeffentlichkeit dienen müssen, dass der öffentliche Gebrauch garantiert ist, gehören die Pläne nun wem sie wollen. Es

ist zuzugeben, dass es unter Umständen theoretisch möglich ist, dass da einmal Differenzen entstehen könnten; wenn z. B. an Stelle eines Gemeindebeamten ein Staatsbeamter tritt, könnte die Frage entstehen, ob die Pläne nun dem Staat gehören. Darüber brauchen wir uns aber nicht den Kopf zu zerbrechen; wenn das kommt, wird sich leicht eine Lösung finden lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Nachführungsgeometer hat seine Tätigkeit in erster Linie der Nachführung und Erhaltung der ihm übertragenen Vermessungen zu widmen. Alle von ihm in Ausübung dieser Tätigkeit erstellten Aufnahmen, Handrisse, Berechnungen, Hülfspläne, Ersatzpläne, Bücher und dgl. gehören zum Vermessungswerk. Sie sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit den übernommenen Bestandteilen dieses Werkes den Weisungen der Vermessungsaufsicht entsprechend unentgeltlich abzuliefern.

Wo infolge anderweitiger Beschäftigung Rückstände in der Nachführung zu verzeichnen sind, soll die Vermessungsaufsicht vom Nachführungsgeometer verlangen, dass er vor Uebernahme neuer technischer Arbeiten (z. B. Neuvermessungen, Pläne und Projekte zu Strassenanlagen, Kanalisationen, Wasserversorgungen und dergleichen) ihre Bewilligung nachsuche. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

Die Verweigerung der Bewilligung begründet für den Nachführungsgeometer keinerlei Schadenersatzansprüche.

---

§ 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung, dass der Regierungsrat berechtigt ist, wo es nach den Verhältnissen geboten zu sein scheint, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen, hat die Beschleunigung und die Verbilligung der Nachführungsarbeiten zum Zweck und erklärt sich im übrigen von selbst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, wo es nach den Verhältnissen geboten scheint, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen.

---

§ 8.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält die Ordnung der Stellvertretung. Zu Alinea 1 habe ich nichts zu bemerken; zu Alinea 2 nur das, dass damit eine Kautel gegen eine übermässig lange Dauer der Stellvertretung geschaffen wird. Sie sehen hier die Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn eine übermässig lange Dauer der Stellvertretung dies nötig machen sollte. Wir nehmen an, dass eine solche Auflösung nicht brüsk und nicht ohne vorherige rechtzeitige Avisierung erfolgen kann, derart, dass sich der Nachführungsgeometer immer wird einrichten können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. In Verhinderungsfällen infolge Krankheit, Militärdienst und dergleichen hat sich der Nachführungsgeometer auf seine Kosten durch einen andern Grundbuchgeometer vertreten zu lassen. Die Stellvertretung bedarf der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

Wenn bei lange andauernder Verhinderung des Nachführungsgeometers die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat den Dienstvertrag als aufgelöst erklären. Dem Nachführungsgeometer erwachsen daraus keinerlei Schadenersatzansprüche.

---

§ 9.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Konsequenz der Eigenschaft des Nachführungsgeometers als Staatsbeamten ist die Aufnahme in Eid und Pflicht des Staatsbeamten. Sie sehen angeordnet, dass die Beeidigung zu erfolgen hat nach Genehmigung des ersten abgeschlossenen Nachführungsvertrages oder nach der Wahl als Gemeindebeamter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Der Nachführungsgeometer hat den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Beeidigung erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes nach Genehmigung des ersten abgeschlossenen Nachführungsvertrages oder der Wahl als Gemeindebeamter (§ 2, Abs. 3).

---

§ 10.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Korrelat zu der Feststellung, dass der Nachführungsgeometer die Qualität des Staatsbeamten hat, ist die Ordnung der Verantwortlichkeit des Geometers. So sehen Sie, dass der Nachführungsgeometer auch verantwortlich erklärt wird sowohl gegenüber dem Staat wie gegenüber den Beteiligten für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen, und

zwar für sich wie für seine Stellvertreter und Hilfskräfte.

Auf der andern Seite kommt die Verantwortlichkeit des Staates für Pflichtverletzungen, die sich der Geometer aus den Nachführungsarbeiten sollte zuschulden kommen lassen. Das ist der allgemeine Grundsatz des Staates für Pflichtvernachlässigung seiner Beamten, wie Sie ihn in Art. 15 der Staatsverfassung und im Gesetz vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten finden. Immerhin möchte ich auf eine hier festgestellte doppelte Beschränkung der Verantwortlichkeit aufmerksam machen. Zunächst auf eine zeitliche Beschränkung. Die Verantwortlichkeit tritt erst ein mit dem Moment der bundesrechtlichen Anerkennung der Vermessungswerke. Was vorher geht, die Nachführungsarbeiten, die in der Ueberganszeit stattfinden müssen, sollen nicht unter der Verantwortlichkeit des Staates vor sich gehen. Ferner besteht eine sachliche Beschränkung in dem Sinne, dass der Staat nur haftet für Schaden, der aus einer Verletzung der dem Nachführungsgeometer und seinem Personal hinsichtlich der Nachführungsarbeiten obliegenden Pflichten entsteht. Also wenn ein Geometer bei einem privaten Auftrag eines Unternehmers auf Ausfertigung einer Kopie für ein Projekt irgendwelcher Art sich einen Fehler zuschulden kommen lässt, haftet der Staat nicht, sondern nur für die Nachführungsarbeiten, die zum Grundbuch in unmittelbarer Beziehung stehen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Der frühere Dekretsentwurf enthielt keine Bestimmung über die Haftbarkeit des Staates. Das Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 955:

«Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht. Sie haben Rückgriff auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt. Sie können von den Beamten und Angestellten Sicherstellung verlangen.»

Man hat sich gefragt, ob diese Bestimmung genügt. Dass grundsätzlich mit dem Vermessungswerk, wenn es einmal die Publizitätswirkung hat, von der wir in der Eintretensdebatte gesprochen haben, der Staat die Verantwortlichkeit übernehmen muss, schien uns selbstverständlich. Man hat sich nur gefragt, ob da schon die bundesrechtliche Bestimmung im Z. G. B., die ich soeben verlesen habe, genügt, und ob man eine gewisse Verantwortlichkeit des Staates herauslesen kann aus der ihm obliegenden Verpflichtung, über die Nachführungsgeometer Aufsicht zu führen. Die Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten, indem man doch eigentlich hier nicht Beamte und Angestellte hat. Wenn man auf der andern Seite die Verantwortung des Staates rundweg hätte annehmen wollen ohne Rückgriff, so wäre das zu weit gegangen. Darum hat man gefunden, man müsse notwendig im Dekret darüber Bestimmungen aufnehmen und müsse ausdrücklich die Haftung des Staates im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes postulieren.

Wie Sie hören, ist die Haftung des Staates beschränkt und muss es sein. Ich möchte nicht den Glauben aufkommen lassen, als ob nun der Staat für alles zusammen haften würde, was Unrichtiges in unseren Vermessungswerken ist, die unter Umständen Jahre und Jahrzehnte alt sind. Dafür kann der Staat nicht verantwortlich gemacht werden, wohl aber für Nachführungsarbeiten, die gestützt auf bundesrechtlich anerkannte Vermessungswerke gemacht werden. Darum soll sich das Publikum nicht etwa in Gleichgültigkeit wiegen und sich denken, der Staat sei immer noch gut genug. Sie sehen in einer späteren Bestimmung, dass vor der Anerkennung eines Vermessungswerkes eine Vergleichung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk stattfinden muss. Dazu wird eine Auflage des Vermessungswerkes notwendig sein. Das ist der Moment, wo der Bürger, wenn er sich als Grundeigentümer vor Schaden bewahren will, seine Pflicht besser erfüllen muss als bis dahin, wo die meisten nicht gegangen sind und wo sich dann später zeigte, dass unangenehme Unrichtigkeiten damals ohne weiteres hätten beseitigt werden können, wenn der Eigentümer bei der Auflage geschaut hätte, ob alles stimmt. Wenn diese Auflage erfolgt, soll jeder Grundeigentümer herkommen und genau nachschauen, ob das, was eingetragen ist, stimmt; dann kann er sicher sein, dass er in Zukunft nichts zu gewärtigen haben wird. Für das, was nachher kommt, hat er dann die Verantwortlichkeit des Staates für seine Beamten, wie es auch auf andern Gebieten der Fall ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Nachführungsgeometer ist sowohl dem Staate, als den Beteiligten gegenüber für die richtige Erfüllung der Pflichten für sich, seinen Stellvertreter (§ 8) und seine Hülfskräfte verantwortlich.

Mit dem Zeitpunkt des Beginnes der permanenten Nachführung der bundesrechtlich anerkannten Vermessungswerke haftet der Staat für Schaden, welcher aus einer Verletzung der dem Nachführungsgeometer und seinem Personal hinsichtlich der Nachführungsarbeiten obliegenden Pflichten entsteht, im Sinne des Art. 15 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Dem Staate bleibt in jedem Falle der Rückgriff auf den Nachführungsgeometer vorbehalten.

Der Geometer hat gemäss den bestehenden Vorschriften über die Amts- und Berufskautionen eine Kaution zu leisten, deren Höhe die Vermessungsaufsicht bestimmt.

---

§ 11.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu dem hier ausgesprochenen Grundsatz möchte ich nur das bemerken, dass darunter auch verstanden sein will, dass die Vermessungsaufsicht den Nachführungsgeometer zum Ersatz untauglicher Instrumente veranlassen kann.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, möchte ich

sagen, dass wir es als selbstverständlich betrachten, dass die Anschaffung auf Kosten des Geometers geht. Ich habe von verschiedenen Seiten Anfragen bekommen, wie das sei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Für die nötigen Bureaulokale und die erforderlichen Instrumente und Werkzeuge hat der Nachführungsgeometer zu sorgen.

---

§ 12.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind einige allgemeine Regeln über die Obliegenheiten des Nachführungsgeometers aufgenommen, die sich von selbst verstehen. Ich möchte nur zum letzten Satz dieses § 12 kurz folgendes ausführen. Sie sehen daraus, dass grundsätzlich dem Nachführungsgeometer die Beiziehung von Angestellten für die Nachführungsarbeiten gestattet ist, aber mit folgenden Beschränkungen. Der Nachführungsgeometer ist verantwortlich für die Arbeit seiner Angestellten, und mehr als das, er ist verpflichtet, die Arbeiten, die er durch Angestellte vornehmen lässt, persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Das gehört zu den amtlichen Pflichten des Geometers. Ein Unterakkord, wobei der Geometer einen ganzen Komplex seiner Arbeit einem Dritten abgeben würde, ist ausgeschlossen. Man will damit das Unternehmertum bei diesen Nachführungsarbeiten unmöglich machen.

Lindt. Zum § 12 möchte ich nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Sie haben im ersten und zweiten Satz, sowie im letzten Satz alles Verpflichtungen des Nachführungsgeometers. Der Mittelsatz sagt: «Die Arbeiten sind nach Massgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften des Bundes und des Kantons auszuführen.» Das ist eine allgemeine Vorschrift und ich glaube, es wäre richtiger, wenn man diesen Mittelsatz an den Schluss nimmt.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

§ 12. Die ihm zur Ausführung übertragene Nachführung der Vermessungswerke hat der Nachführungsgeometer fortlaufend vorzunehmen. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Vermarkungen und der Vermessungswerke beitragen. Nachführungsarbeiten, die von seinen Angestellten ausgeführt werden, sind von ihm persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Arbeiten sind nach Massgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften des Bundes und des Kantons auszuführen.

---

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Vertrag setzt fest, während welchen Zeiten und wo der Geometer zur Verfügung des Publikums steht. Die Gemeinde sorgt für die bezügliche Bekanntmachung.

---

§ 14.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Hier sind bestimmte Fristen vorgesehen, die man dem Nachführungsgeometer stellen kann. Das ist aus folgenden Gründen nötig: Der Grundbuchführer darf nach § 15 des Dekretes, welche Bestimmung übrigens schon im Z. G. B. steht, keine Eintragung ins Grundbuch vollziehen, bevor ihm die dazu gehörigen Mutationspläne und Auszüge eingereicht sind. Nun muss man dafür sorgen können, dass man diese innert kürzester Frist bekommt. Allerdings kann sich der gewöhnliche Bürger dagegen schützen, dass er nach Art. 961 des Z. G. B. einen Vormerk im Grundbuch vornehmen lässt, um sein Recht zu sichern. Das soll aber eine Ausnahme sein, die Regel soll sein, dass man definitive Eintragungen veranlassen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Alle Aufträge, die eine grundbuchliche Verfügung nach sich ziehen, welche der Nachführung im Vermessungswerk bedarf, sind beim Nachführungsgeometer aufzugeben. Die Aufträge sind ohne Verzug auszuführen; die Aufsichtsorgane können zur Ausführung bestimmte Fristen festsetzen.

---

§§ 15—17.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den §§ 15—17 finden Sie die grundlegenden Bestimmungen, welche die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk sichern sollen. Sie sehen in § 15 zunächst, dass der Grundbuchverwalter keine grundbuchliche Verfügung, welche die Vermessung berührt, eintragen darf, ohne dass ihm die aus dem Vermessungswerk stammenden zudienenden Mutationspläne eingereicht werden.

Sodann sehen Sie in § 16, dass der Nachführungsgeometer keinerlei definitive Eintragungen ins Vermessungswerk vornehmen darf, ohne dass ihm die bezügliche Mitteilung des Grundbuchverwalters zugekommen ist. Es ist hier die Pflicht des Grundbuchverwalters festgestellt, dem Nachführungsgeometer sofort nach Eintrag einer Verfügung im Grundbuch Mitteilung zu machen, damit die Nachtragung im Vermessungswerk sofort stattfinden kann.

In § 17 sehen Sie die damit in Zusammenhang stehende Auskunfts- und Aufklärungspflicht von Grundbuchverwalter und Geometer.

M. **Chavannes.** A cet article 15 il est dit: «Le plan cadastral est la base du registre foncier...» Mais ce n'est pas la seule. Il serait plus correct de dire: «Le plan cadastral est l'une des bases du registre foncier...»

Angenommen nach Antrag Chavannes.

Beschluss:

§ 15. Das Vermessungswerk bildet eine der Grundlagen des Grundbuches. Der Grundbuchverwalter darf keine grundbuchliche Verfügung, welche die Vermessung berührt, eintragen, ohne dass ihm die zudienenden Mutationspläne und Auszüge eingereicht werden.

Auszüge aus dem Vermessungswerk, Mutationspläne und dergleichen, die nicht durch den zuständigen Nachführungsgeometer oder seinen Stellvertreter ausgestellt sind, darf der Grundbuchhalter nicht als Belege annehmen.

§ 16. Dem Nachführungsgeometer ist verboten, irgendwelche definitive Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Zusammenhang stehen, im Vermessungswerk ohne vorherige Mitteilung des Grundbuchverwalters vorzunehmen.

Der Grundbuchverwalter hat die Pflicht, dem Nachführungsgeometer sofort nach Eintragung einer Verfügung im Grundbuch Mitteilung zu machen; (vergleiche Art. 155 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910.)

§ 17. Grundbuchverwalter und Nachführungsgeometer sind dafür verantwortlich, dass Grundbuch und Vermessungswerk genau übereinstimmen.

Sie haben sich gegenseitig die zu dem Zwecke erforderlichen Aufklärungen mündlich oder schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Der Nachführungsgeometer ist berechtigt, jederzeit von den Grundbucheintragungen Kenntnis zu nehmen; dem Grundbuchverwalter steht das Recht der Einsichtnahme der Vermessungswerke zu; irgendwelche Gebühren dürfen von daher nicht gefordert werden.

Ueber Anstände zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter, die aus diesem Verhältnis entstehen, entscheidet die Justizdirektion, nach Anhörung der Vermessungsaufsicht, endgültig.

---

§ 18.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 18 ff. finden Sie eine Anzahl technischer Vorschriften, die die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk sichern sollen, in § 18 zunächst die Bestimmung, dass die Vermarkung neu entstehender Grenzen auf Anordnung und unter Leitung des Nachführungsgeometers stattfinden soll. Der Akzent liegt auf diesem letzten Satz «auf Anordnung und unter Leitung des Nachführungsgeometers».

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Die Vermarkung neu entstehender und die Wiederherstellung bestehender Grenzen sind nach den darüber geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften auf Anordnung und unter der Leitung des Nachführungsgeometers auszuführen.

---

§ 19.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier die Regel aufgestellt, dass alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die in den Grundbuchplänen zur Darstellung kommen, vom Nachführungsgeometer auf dem Terrain aufzunehmen sind. Die Betonung liegt auf den Worten «auf dem Terrain». Man will nicht, dass diese Veränderungen vom Nachführungsgeometer nur vom Bureau aus gemacht werden an Hand der Pläne, sondern man will, dass er überall auf das Terrain gehe, denn nur dann kann die Sache zuverlässig gemacht werden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Es dürfte vielleicht merkwürdig berühren, dass man einem Geometer vorschreiben muss, er müsse auf das Terrain gehen. Mancher Geometer würde sagen, das sei selbstverständlich. Es ist mir aber aus allerjüngster Zeit ein Fall bekannt geworden, wo an einem Ort eine Gemeinde vom Staat ein Stück Land zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Kiesgrube erwerben wollte. Der Geometer hatte den Auftrag bekommen, die Pläne zu machen, man hat dieselben behördlich weitergegeben und plötzlich, im letzten Moment kommt der Wegmeister, warum man das Terrain nicht ausgemarcht habe. Der Geometer hat im Bureau die Pläne gemacht. Als man nachschaute, hatte er ein erhebliches Stück auf seinen Plan gezeichnet, wo überhaupt kein Kies war. Solche Sachen kommen vor, darum muss man die Bestimmung aufnehmen.

Bühler, Frutigen. Ich bin sehr damit einverstanden, dass man den Geometer zwingt, seine Aufnahme auf dem Terrain zu machen, aber ich möchte vorschlagen, eine etwas bestimmtere Fassung in das Dekret aufzunehmen. Ich möchte beantragen, zu sagen: «auf dem betreffenden Terrain».

Angenommen nach Antrag Bühler.

Beschluss:

§ 19. Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die in den Grundbuchplänen zur Darstellung gebracht werden müssen (Abtrennungen, Zerstückelungen, Markveränderungen, Dienstbarkeitserrichtungen und dergleichen), sind vom Nachführungsgeometer auf dem betreffenden Terrain aufzunehmen. Eine derartige Aufnahme ist bei nicht zu vermarkenden Dienstbarkeiten dann nicht erforderlich, wenn zuverlässige Angaben für die Planeinzeichnung vorhanden sind.

Der Nachführungsgeometer trägt die Aufnahmen in seinem Plandoppel provisorisch ein, fertigt den Mutationsplan aus und liefert denselben, versehen mit seiner Unterschrift, dem Auftraggeber zuhanden des Grundbuchverwalters ab. Die definitive Eintragung in den Plänen und Büchern erfolgt erst nach erhaltener Mitteilung über den Grundbucheintrag.

---

§ 20.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dieser Bestimmung will man eine einheitliche Numerierung sichern und gleichzeitig Uebereinstimmung mit dem Grundbuch herstellen. Man geht davon aus, dass das Grundbuch vorgeht und seinerseits gegenüber dem Vermessungswerk die Anordnung trifft, welche Numerierung Platz zu greifen hat. Man wird die Vereinheitlichung der Numerierung höchst wahrscheinlich mit der kantonalen Verifikation durchführen können.

Man geht davon aus, dass bei Abspaltung einer Parzelle die Stammparzelle die bisherige Nummer mit einer Indexnummer I, II, erhält, je nachdem solche Zerstückelungen vorkommen. Die abgespaltene Parzelle bekommt die neue Nummer.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Bei der Nachführung werden die Grundstücke nach einem gemischten System mit Indexnummern und fortlaufenden Nummern bezeichnet, in der Weise, dass grundsätzlich für neu entstehende Parzellen die fortlaufende Numerierung erfolgt, während die Mutter- oder Stammparzellen mit Indexnummern versehen werden.

Bei der Numerierung ist in allen Fällen auf das Grundbuch Rücksicht zu nehmen und den Verfügungen des Grundbuchverwalters nachzuleben.

---

§ 21.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Neu erstellte Gebäude oder An- und Umbauten, sowie die übrigen nicht gemäss § 19 behandelten Veränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens einmal per Jahr aufgenommen. Der Grundbuchverwalter bringt dem Nachführungsgeometer die infolge Neu- oder Umbauten zur Eintragung in die Lagerbücher gelangenden Veränderungen, sowie die Streichungen von Gebäuden zur Kenntnis.

Bildet jedoch ein Grundstück, das durch Erstellung oder Entfernung von Bauten eine Wertveränderung erfahren hat, Gegenstand einer grundbuchlichen Verfügung, so ist vor der Eintragung die Veränderung im Vermessungswerk vorzunehmen. Der Grundbuchverwalter gibt dem Nachführungsgeometer von diesen Fällen Kenntnis.

---

§ 22.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält eine Abänderung gegenüber dem bisherigen Usus, wo man für die Nachführung eine Kopie des Originalplanes verwendete, während der Originalplan ins Archiv kam. Nun wollen wir von einer Erlaubnis, die uns die bundesrätliche Instruktion gibt, dass man für die Nachführung den Originalplan verwenden könne, Gebrauch machen. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass man für die Nachführung die möglichst genaue Nachbildung verwenden soll, haben unsere technischen Organe gefunden, dass es vorteilhafter ist, wenn hierzu der Originalplan verwendet wird. Das hat zur Folge, dass ins Archiv nicht mehr der Originalplan, sondern eine genaue Kopie kommt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. In den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken sind die Originalpläne für die Nachführung zu verwenden (Art. 144 V. I.). Das Plandoppel der Gemeinde ist wenigstens alljährlich nachzuführen.

---

§ 23.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat es für nötig gefunden, über die Legitimation zur Erstellung von Plankopien Bestimmungen aufzustellen. Im Interesse der Sicherung und Erhaltung des Vermessungswerkes hat man bestimmt, dass zur Erstellung von Plankopien nur der Nachführungsgeometer berechtigt ist. Man will damit vermeiden, dass Unberufene aus den Plänen, die sehr leicht verdorben werden können, Kopien abnehmen.

Anderseits hat man aber doch vorgesehen, dass die Gemeinden den mit der Aufbewahrung betrauten Beamten ermächtigen können, Skizzen zu erstellen. Das wird hauptsächlich die Gemeindeschreiber angehen, die bisher diese Arbeiten machen konnten. Dabei hat man gewisse Garantien gegen die Beschädigung der Pläne schaffen müssen. Man schärft den

Beamten ein, Beschädigungen zu vermeiden und erklärt die Gemeinde verantwortlich für Beschädigungen, die aus Missbrauch dieser Erlaubnis entstehen könnten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Zur Erstellung von Plankopien ist der Nachführungsgeometer einzig berechtigt. Sie sind von Interessenten direkt bei ihm zu bestellen.

Die Pläne, sowie die vom Nachführungsgeometer oder seinem Stellvertreter (§ 8) und den Aufsichtsorganen erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge haben die Eigenschaften öffentlicher Urkunden.

Die Gemeinden können den mit der Aufbewahrung betrauten Beamten ermächtigen, Skizzen auf Grund des Plandoppels der Gemeinde zu erstellen. Der Beamte hat dabei jede Beschädigung des Planes zu vermeiden. Die Vermessungsaufsicht kann gegen Missbräuche die nötigen Anordnungen treffen und Ersatz der beschädigten Pläne auf Kosten der Gemeinde verfügen.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsorgane nach § 27.

---

§ 24.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu diesem langen Paragraphen nichts zu bemerken. Er handelt von der Aufbewahrung der verschiedenen Operate, die im Anschluss an die bisherige Gepflogenheit geordnet ist, mit der Aenderung, dass bei den neu erstellten Vermessungswerken nach Bundesrecht der Originalplan benützt wird und infolgedessen eine Kopie ins Archiv kommt.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte auf das letzte Alinea aufmerksam machen, wonach die Vermessungsaufsicht andere Anordnungen treffen kann, wo dies die Verhältnisse erfordern. Das betrifft bisherige und neue Vermessungswerke. Nun ist eingewendet worden, es gebe Verhältnisse, wo es nicht zweckmässig sei, z. B. in der Stadt Bern. Wo der Nachführungsgeometer am gleichen Ort ist wie das Grundbuchamt, habe es keinen Sinn, dass das eine Plandoppel, jetzt Originalplan und später Archivplan, im Grundbuchamt liege, der Geometer habe schliesslich beide nötig. Für das Publikum ist es viel praktischer und für den Geometer viel richtiger, wenn beide Pläne bei ihm sind. Deshalb hat man eine andere Anordnung möglich machen wollen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen in trockenen, hellen und wo möglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden und zwar:

I. von den nach Konkordatsvorschriften erstellten Vermessungswerken:

a. auf dem Grundbuchamt: die Originalpläne und die Mutationstabellen, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung;

b. durch den Nachführungsgeometer: die Ergänzungspläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;

c. durch die Gemeinde: die Reinpläne, der Originalübersichtsplan, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

II. von den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken:

a. auf dem Grundbuchamt: die Archivpläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Mutationstabellen;

b. durch den Nachführungsgeometer: die Originalpläne, der Originalübersichtsplan, eine Kopie desselben mit Blatt- und Handrisseinteilung, die Originalplanpausen, alle Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;

c. durch die Gemeinde: das Plandoppel der Gemeinde, zwei Uebersichtsplankopien, wovon eine mit Blatteinteilung, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Vermessungsaufsicht andere Anordnungen treffen.

---

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Die Vermessungswerke und die dazu gehörenden Bücher und Verzeichnisse sind gegen Brandschaden zu versichern. Die Kosten der Versicherung des auf dem Grundbuchamt und beim Nachführungsgeometer befindlichen Materials trägt der Staat.

---

§ 26.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Ordnung des öffentlichen Gebrauches der Vermessungswerke, die aus ihrer Eigenschaft als öffentliche Sache hervorgeht. Alle Interessenten können das Vermessungswerk einsehen. Gegen Missbrauch hat man die Bestimmung treffen müssen, dass die Einsichtnahme nur in Gegenwart der Organe, deren Verwahrung das Werk anvertraut ist, stattfinden darf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Die Pläne, als Bestandteile des Grundbuches, sind öffentlich. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass ihm die in bezug auf ein bestimmtes Grundstück vorhandenen Aufzeichnungen und Eintragungen vorgelegt oder darüber Auszüge gemacht werden.

Die Einsichtnahme auf dem Grundbuchamt, beim Geometer oder in der Gemeinde darf nur in Gegenwart der Organe, denen die Verwahrung anvertraut ist, oder eines ihrer Angestellten erfolgen.

---

§ 27.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich die Bemerkung beizufügen, dass zur Anfertigung von Plankopien das Vermessungswerk den aufsichtsführenden Behörden zu amtlichen Zwecken zur Verfügung stehen muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Das ganze Vermessungswerk einschliesslich der sämtlichen Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen steht den Aufsichtsbehörden und ihren Organen zu amtlichen Zwecken jederzeit zur Verfügung.

---

§ 28.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich, dass die Herausgabe des Vermessungswerkes oder einzelner Teile desselben nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörden erfolgen darf. Der übrige Teil des Paragraphen, die Bekanntgabe von Masszahlen, beschlägt die Elemente der Berechnung nicht. Die Eintragung in die öffentlichen Register muss der Einsichtnahme der Interessenten offenstehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Die Herausgabe eines Vermessungswerkes oder einzelner Teile desselben, sowie die Bekanntgabe von Masszahlen aus den Original- und Nachführungsaufnahmen an Dritte darf nur mit der Bewilligung der Vermessungsaufsicht erfolgen.

---

§ 29.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden hier die Abstufung der Aufsichtsorgane, wie sie in der ganzen Staatsverwaltung in ähnlicher Weise durchgeführt ist.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Man könnte sich fragen, ob nicht die Justizdirektion an Stelle der Baudirektion als Aufsichtsbehörde zu bezeichnen sei. Im Bund ist das Vermessungswesen dem Justizdepartement unterstellt, eigentlich mit Recht, denn es ist so eng verbunden mit dem Grundbuch, dass es von denen zu beaufsichtigen ist, denen das Grundbuch untersteht, den Justizbehörden.

Aber auf der andern Seite handelt es sich zu gleicher Zeit mehr um Bestimmungen technischer Natur, so dass in einer grossen Zahl von Fragen, die hier zu Massnahmen der Aufsichtsorgane führen könnten, sowieso die technischen Beamten der Baudirektion hätten gefragt werden müssen. Hätte man es so gemacht wie der Bund und hätte man die Justizdirektion als Aufsichtsbehörde bestimmt, so wäre nichts anderes möglich gewesen, als dass man einen neuen Beamten ernannt hätte, was zu vermeiden ist, weil das eine der Staatsbeamtungen wäre, die nicht nötig ist. Für die Bestimmungen, die mehr die rechtliche Seite betreffen, hat man besonders die Justizdirektion vorgesehen. Ich verweise auf § 17, wo z. B. die Justizdirektion entscheidet über Anstände zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter.

Sodann ist in den Uebergangsbestimmungen vorgesehen, dass, wenn sich diese Ordnung der Aufsicht nicht bewähren sollte, der Regierungsrat das Recht hat, davon abzugehen und eine andere Stelle an die Stelle der Baudirektion zu setzen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die Nachführungsgeometer ist der Regierungsrat.

Vermessungsaufsicht im Sinne der Bestimmungen dieses Dekretes ist die Baudirektion. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Organe des kantonalen Vermessungsbureaus ausgeübt.

---

§ 30.

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Die nachzuführenden Vermessungswerke sind in der Regel jedes Jahr zu prüfen. Der Nachführungsgeometer hat den Weisungen des inspizierenden Beamten nachzuleben. Ueber das Ergebnis jeder Inspektion ist der Vermessungsaufsicht schriftlicher Bericht zu erstatten. Dieselbe trifft die erforderlichen Massnahmen; sie kann dem Regierungsrat nach Anhörung des Geometers Anträge zu Disziplinarverfügungen stellen.

Der Nachführungsgeometer hat der Vermessungsaufsicht alljährlich im Januar über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr einen Bericht nach aufzustellendem Formular zu erstatten.

---

§§ 31 und 32.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen hier Grundsatz und Legitimation der Beschwerdeführung sowie das Verfahren geordnet, entsprechend den allgemein geltenden Grundsätzen in dieser Sache.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Gegen die Geschäftsführung des Nachführungsgeometers im allgemeinen oder gegen einzelne bestimmte amtliche Verrichtungen kann durch jedermann, der ein Interesse nachweist, Beschwerde geführt werden.

§ 32. Die Beschwerde ist bei der Vermessungsaufsicht schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen einzureichen.

Die Vermessungsaufsicht gibt dem Beschwerdebeklagten davon Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die weiter erforderlichen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

---

§ 33.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie die Ordnung der Disziplinarmittel, die durchaus analog der Stufenfolge im Verantwortlichkeitsgesetz ist: Verweis, Geldbusse bis zu 200 Fr. und endlich Enthebung von den Funktionen, welche zugleich die Aufhebung des Dienstverhältnisses zur Folge hat. Wir glauben, dies sei zulässig mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 131 des Einführungsgesetzes, die dem Dekret den ganzen Komplex von Anordnungen vorbehält, der mit der Anstellung der Geometer verbunden ist. Wir machen darauf aufmerksam, das in Art. 957 Z. G. B. hinsichtlich der Organe der Grundbuchverwaltung das gleiche Disziplinarmittel der Amtsenthebung vorgesehen ist. Wir werden dafür sorgen, dass im Vertrag selbst Bestimmungen aufgenommen werden, die es ermöglichen, auf vertraglichem Wege, durch Kündigung, den Dienstvertrag zur Lösung zu bringen, wenn es nötig ist.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Es fragt sich, ob diese Disziplinarmittel genügen, ob man nicht z. B. eine vorübergehende Enthebung aufnehmen und bestimmen sollte, dass, wenn der Nachführungsgeometer im Rückstand ist, die Arbeiten durch einen Dritten auf seine Kosten ausgeführt werden können. Ich glaube, diese Bestimmung sei mit Recht nicht aufgenommen worden. Wenn ein Dritter Arbeiten nachführen soll während der eigentlichen Einstellung eines Andern, so wäre das ein Ding der Unmöglichkeit. Bis man sich in diese ganze Arbeit hineingefunden hat, wäre die Zeit wahrscheinlich längst vorbei. Im übrigen wird sich ein Dritter bedanken, verschleppte Sachen nachzuführen und sie dem Fehlbaren nachher wieder zu übergeben. Geht es nicht mehr, so wird eben der Vertrag gekündet werden müssen. Wenn die Gemeinden sich nicht dazu verstehen können, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, den Geometer von seinen Funktionen zu entheben. Damit haben wir eine der Garantien, die wir annehmen trotz der nicht ganz befriedigenden Lösung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Der Regierungsrat kann gegenüber dem Nachführungsgeometer folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu 200 Fr.
3. Enthebung von den Funktionen eines Nachführungsgeometers.

Die Enthebung hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge und begründet für den Nachführungsgeometer weder gegenüber seiner Vertragspartei, noch gegenüber dem Staate irgendwelchen Entschädigungsanspruch.

---

§ 34.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist bestimmt, dass für alle vom Nachführungsgeometer auszuführenden Arbeiten Gebühren bezogen werden können und dass der Gebührentarif durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt werde. Selbstverständlich ist hier die Genehmigung der Bundesorgane vorzusehen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man bei der Feststellung der Gebühren den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen berücksichtigt. Es braucht das nicht ins Dekret aufgenommen zu werden, aber der Wunsch ist hier doch angebracht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Alle zur Nachführung und Erhaltung der Vermessungswerke durch den Nachführungsgeometer auszuführenden Arbeiten erfolgen gegen Entgelt. Der Gebührentarif, der auch die Reiseauslagen und die Feldzulagen regelt, wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt, die den zuständigen Organen der

Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

---

§ 35.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ordnet die Kostenverteilung. Der Staat trägt die Kosten der Aufsichtsführung, der Neuerstellung der auf dem Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuchplänen und die Versicherungsprämien. Die übrigen Kosten fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinden, aber es ist, wie bereits bei der Eintretensdebatte ausgeführt, den Gemeinden freigestellt, diese Kosten abzuwälzen auf die Grundeigentümer, die sie veranlassen. Einzig für die in § 36 des näheren genannten Arbeiten dürfen die Gemeinden den Grundeigentümern keine Kosten abverlangen, weil angenommen wird, dass sich die Gemeinden dafür aus dem Bundesbeitrag decken können.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Frage der Kostenverteilung hat zu ziemlichen Diskussionen Anlass gegeben. Es erschien uns als selbstverständlich, dass der Bundesbeitrag nicht dem Staat zukommen soll, indem die Gemeinden die Arbeiten ausführen, die eigentlich der Staat hätte übernehmen sollen. Trotzdem der Staat auch bedeutend mehr Arbeit gegenüber früher hat, hat man sich gesagt, die gesamten Beiträge sollen den Gemeinden zukommen.

Namentlich in den Gemeinden, wo nicht die Gemeinde den Geometer zahlt, hat sich die Frage erhoben, ob nicht die Grundeigentümer diese Kosten in irgend einer Art und Weise decken sollen. Die Kommission ist aus praktischen Gründen auch der Meinung, dass es besser sei, wenn man die Lösung so treffe, wie sie hier ist. Dort, wo tatsächlich ein Grundeigentümer und nicht die Gemeinde die Gebühren bezahlen muss, gäbe es eine komplizierte Rechnerei um wenige Franken. Mit der Nachführungsarbeit verbindet der Geometer vielleicht etwas anderes, was nicht absolut nötig ist und in den Mutationstabellen nicht aufgenommen wird. Der Beitrag wird nur für die Arbeit, die die eigentliche Nachführung betrifft, ausgerichtet und muss ausgeschieden werden. Das ist ein kompliziertes Verfahren. Im weiteren ist nun doch zu sagen, dass es besser ist und sicherlich dem Hauptzwecke, den man mit dem Dekret verfolgen will, entspricht, wenn man sagt, die Gemeinden sollen den Bundesbeitrag im allgemeinen Interesse verwenden und nicht, wie es an vielen Orten geschieht, einfach untätig zuschauen. Man soll ganz bestimmte Arbeiten, die in § 36 genannt sind, aufnehmen, die man nicht wohl auf den Grundeigentümer abladen kann. Dafür soll die Gemeinde den Bundesbeitrag bekommen. Der Grundeigentümer kann nichts dafür, dass in einem Vermessungswerk Fehler sind, die behoben werden müssen, oder dass an einem andern Ort Polygonpunkte festgestellt werden müssen.

Dazu lässt sich eine andere Erwägung, die man namentlich in ländlichen Verhältnissen hört, herbeiziehen, wo die Leute sagen, sie müssen in Form von Tellen etwas bezahlen, was eigentlich für andere ist, was nicht recht sei. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das ein kleinlicher Standpunkt ist, aber so etwas hört man oft. Dadurch, dass der Bundesbeitrag für diese Arbeiten verwendet werden muss, kann man dem entgegenwirken.

M. Chavannes. On ne voit pas de quelle manière se fera la répartition des frais qui sont à la charge des communes. Sera-ce sur les propriétaires intéressés seulement ou sur l'ensemble des particuliers de la communes, de l'arrondissement, de plusieurs communes?

J'aimerais beaucoup être renseigné à cet égard, parce que cela a une certaine importance.

Siegenthaler. Was ich zu § 35 zu bemerken habe, hätte man eigentlich bei der Eintretensdebatte besprechen dürfen, allein ich habe gefunden, es schade nichts, wenn man es erst da anbringe, wo es im Dekret hingehört.

§ 35 regelt die Verteilung der Kosten, die die Nachführung der Vermessungen bedingt. Nebst dem Staat, der einige Kosten übernimmt, sind bekanntlich die Gemeinden diejenigen, die am stärksten belastet werden. Aus dem Votum des Herrn Justizdirektors bei der Eintretensfrage hat man gehört, dass ein Grund, warum man die Verstaatlichung des Geometerwesens bezüglich der Nachführung nicht durchgeführt hat, der gewesen ist, dass für den Staat allzu grosse Kosten entstanden wären. Der Herr Kommissionsreferent hat bemerkt, das gleiche könnte eigentlich eine Gemeinde einwenden, dass sie diese vermehrten grossen Kosten nicht gut auf sich nehmen könne.

Zwischen diesen beiden Bestimmungen der Bezahlung durch den Staat, indem die Geometer Staatsbeamte geworden wären, oder durch die Gemeinden, indem man die Hauptkosten auf diese abwälzt, ist ein gewaltiger Unterschied. Da habe ich mir einen goldenen Mittelweg gesucht, der diese Kluft vielleicht einigermassen überbrücken könnte. Ich bin zu dem Schluss gekommen, es wäre gerecht und billig, wenn der Staat noch einen prozentualen Beitrag übernehmen würde an die Kosten, die den Gemeinden zugemutet sind. Ich will mich vorläufig über die Höhe dieses prozentualen Staatsbeitrages nicht aussprechen; ich für mich habe so an 20 Prozent gedacht. Ich stelle mir nämlich vor, der goldene Boden sei auch hier der eines Mittelweges, wo man ganz sicher am ehesten einen Ausweg finden könnte.

Wenn man gesagt hat, der Zustand, wie ihn das Dekret ordnen will, sei eigentlich der bisherige, so ist doch zu bemerken, dass in den wenigsten bernischen Gemeinden diese Kosten der Nachvermessung entstanden sind. Sie werden in der Hauptsache erst noch kommen, deshalb ist es gut, wenn man rechtzeitig vorbeugt, damit die Gemeinden nicht in Ausgaben hineinkommen, die sie sehr schwer treffen würden.

Es besteht ein anderer Grund, den Staat zur Beitragsleistung heranzuziehen: In § 34 ist dem Staat, resp. dem Regierungsrat überlassen, die notwendigen Vorschriften über den Gebührentarif, Reiseentschädigung und Feldzulagen aufzustellen. Da könnte es auch hier gut sein, wenn man den Grundsatz nicht vergisst: Wer befiehlt, der zahlt.

Ich stelle Ihnen daher den Antrag, der Rat möchte grundsätzlich entscheiden, ob nicht der Staat einen

Beitrag leisten solle an die Nachvermessungskosten der Gemeinden. Nimmt der Rat meinen Antrag an, so möchte ich der Kommission und der Regierung überlassen, bis morgen über die Höhe des betreffenden Beitrages zu beraten und auch redaktionell die richtige Lösung zu finden.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anfrage des Herrn Chavannes anbelangt, so ist allerdings die Fassung des Dekretes so, dass nur eine Abwälzung auf die beteiligten Grundeigentümer, also auf diejenigen, die die betreffende Mutation veranlasst haben, in Frage kommt. Wenn der Wunsch besteht, das bisherige System, das, wie es scheint, an einigen Orten besteht, beizubehalten, so könnte das geschehen; man könnte in diesem Fall nur das Wort «beteiligte» streichen. Ich glaube, dem steht nichts entgegen. Es steht den Gemeinden frei, überhaupt auf einen Gebührenbezug von den beteiligten Grundeigentümern zu verzichten und den Gesamtbetrag der Kosten durch den Steuerbezug zu ersetzen. Es scheint mir zulässig, dass dieser Steuerbezug durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss auf die Grundeigentümer beschränkt werde. Ich könnte mich deshalb mit der Streichung dieses Wortes einverstanden erklären, wenn das den Absichten des Herrn Chavannes entspricht.

Zum Antrag des Herrn Grossrat Siegenthaler muss ich erklären, dass ich nicht imstande bin, hier zuzustimmen, dass ich mit aller Entschiedenheit den Rat ersuchen muss, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben die Grundlagen des neuen Dekretes just deshalb so gemacht, um den Staat vor einer Beteiligung an den eigentlichen Nachführungskosten zu bewahren. Wenn Sie diese Bestimmung verändern, so verändern Sie überhaupt die Basis des Entwurfes und Sie würden in Frage stellen, ob die Regierung diesen Entwurf aufrecht erhalten würde. Es ist ein grosser Unterschied, ob der Staat die Kosten der Nachführung ganz oder teilweise übernehmen soll, oder ob sie nach bisherigem System den Gemeinden verbleiben sollen. Wenn der Staat die Sache übernimmt, dann hat er Staatsbeamte, dann hat er die jeweiligen Auslagen für die Besoldung zu tragen. Er kann sich auch einigermassen durch Gebühren decken, aber diese Gebühren werden nie und nimmer auch nur annähernd die Besoldung der Staatsbeamten decken.

Was den Gemeinden die Erfüllung dieser Aufgabe viel leichter macht als andern, ist der Umstand, dass dem Geometer erlaubt ist, neben den Nachführungsarbeiten seine freie Berufsausübung beizubehalten. Dadurch wird ihm ermöglicht, die Nachführung zu billigeren Ansätzen zu machen, als das geschehen würde, wenn sie Staatsbeamte wären.

Und nun möchte ich gegenüber Herrn Siegenthaler darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden gar nicht Kosten zu tragen brauchen, dass sie den hintersten Rappen, den sie ausgegeben haben, auf die Grundeigentümer abwälzen können, wie sie es bisher gemacht haben. Wenn Sie den Gemeinden das Recht geben wollen, für 20 Prozent der Kosten, die ihnen bleiben, dem Staat Rechnung zu stellen, so wird das dazu führen, dass die Gemeinden darauf verzichten, ihre Kosten auf die Grundeigentümer abzuwälzen. So ist die Meinung nicht, sondern die Meinung ist die, dass die Gemeinden frei sein sollen, wie sie sich organisieren wollen. Sie werden die Sache so ordnen, wie es dem Gemeindehaushalt und der bisherigen Ordnung in der betr. Gemeinde am besten entspricht. Eine Beitragsleistung des Staates in einem bestimmten Prozentsatz aber ändert dieses ganze Verhältnis und ich möchte Sie dringend ersuchen, den Antrag des Herrn Siegenthaler abzulehnen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Zunächst eine kleine Richtigstellung. Ich habe fälschlich gemeint, es seien die §§ 35 und 36 in Diskussion gewesen.

Gegenüber dem Antrag des Herrn Siegenthaler möchte ich persönlich nur auf die Folgen, die er mit sich führt, aufmerksam machen. Davon, dass die Kommission bis morgen geschwind ausrechnen könnte, wieviel Staatsbeitrag da gegeben werden soll, kann keine Rede sein. So wie ich die Regierung und den Finanzdirektor kenne, würden sie sich genau Rechenschaft geben wollen, welches die finanziellen Folgen sein werden. Wenn der Antrag des Herrn Siegenthaler angenommen wird, ist die Folge die, dass wir in dieser Session das Dekret nicht fertig behandeln können. Eine weitere Folge ist die, dass, wenn die Regierung merkt, dass der Staat bezahlen muss, sie sich auf den Standpunkt stellen wird, dass sie diese Berechnung in die Länge ziehen müsse, weil sie sich sagt, sie könne keine neuen Kosten bewilligen. Dann haben wir kein Dekret. Da werden mir nun alle die Recht geben, die neue Vermessungswerke haben, die ihre Vermessungswerke nachgeführt haben, dass das Dekret nötig ist, um die finanzielle Unterstützung des Bundes zu bekommen.

Auf der andern Seite möchte ich persönlich folgendes sagen. Wenn man den Antrag des Herrn Siegenthaler annehmen sollte, wenn der Staat grosse finanzielle Opfer zu tragen hätte, dann würde ich beantragen, auf die Eintretensfrage zurückzukommen oder das Dekret so zu ändern, wie es früher gewesen ist, was eigentlich die befriedigendste Lösung war, dass aus dem Geometer ein Staatsbeamter gemacht wird. Ich glaube, die Kommission würde darin mit mir einig gehen. Das sind praktische Erwägungen, die mich veranlassen, gegen den Antrag des Herrn Siegenthaler zu stimmen.

Man darf schliesslich auch nicht vergessen, dass das Vermessungswerk für den Grundeigentümer gemacht wird, um eine sichere Grundlage zu haben für den Grundstückverkehr. Weniger der Staat als der Bürger hat das grösste Interesse daran, so dass man auch aus diesem Grunde sagen kann, es sei schliesslich nicht ganz billig, wenn der Staat einen erheblichen Beitrag bezahle.

Müller (Boltigen). Ich möchte den Antrag des Herrn Siegenthaler empfehlen. Die Gemeinden im Oberland haben viel mehr Kosten als die im Unterland, da viele Gebiete vermessen werden, die verhältnismässig wenig Wert haben. Darum finde ich, es wäre am Platz, wenn man von dem untern Gebiet gewisse Beiträge erheben würde, da die Gemeinden des obern Teils gewöhnlich arm sind.

Lindt. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Siegenthaler abzulehnen. Ich glaube, Herr Siegenthaler mache sich eine falsche Vorstellung von den Folgen seines Antrages. Das Dekret ordnet die Nach-

führung der anerkannten Vermessungswerke, d. h. diejenigen geometrischen Arbeiten, die gemacht werden müssen, um das Vermessungswerk immer auf dem laufenden zu halten. Es müssen einfach alle diejenigen Aenderungen eingetragen werden, die infolge einer Zerstückelung eines Grundstückes entstehen. Wenn ein Grundeigentümer einen Teil seines Grundstückes verkauft, so muss dieser Teil neu ausgemarcht werden, wenn er hingegen die ganze Parzelle ohne irgendwelche Aenderung veräussert, so hat das gar keine Tätigkeit des Geometers zur Folge. Nun können sich die Herren selbst denken, wie gross die Arbeit sein wird, da sie selbst am besten wissen, wie gross der Liegenschaftenverkehr ist, ob da grosse Spekulationen, speziell Bauspekulationen sind, die eine grosse Zerstückelung des Grundstückes zur Folge haben. Wenn in irgend einer Gemeinde Grundeigentum die Hand ändert, ohne dass örtliche Zerstückelungen der Liegenschaften vorgenommen werden, so hat der Geometer nichts zu tun. In denjenigen Gemeinden, wo grosse Spekulation ist, hat er mehr zu tun. Wenn Herr Siegenthaler vom ländlichen Standpunkt aus Angst hat, es werden grosse Kosten infolge dieser Nachführungsarbeit entstehen, so glaube ich nicht, dass das zutrifft. Wie ich gehört habe, ist im allgemeinen in ländlichen Gebieten eine Zerstückelung der Grundstücke in kleinem Masse eingetreten, so dass die Kosten und die Gefahr, die Herr Siegenthaler glaubt erblicken zu müssen, nicht vorhanden sind.

Anderseits hat das zur Folge, dass das Dekret wiederum zurückgelegt wird, ohne dass wir wissen, für wie lange. Beim Budget haben wir vor acht Tagen gehört, wie der Staat gegenwärtig finanziell situiert ist. Wir wissen, dass die Regierung sich mit Händen und Füssen gegen die Aufnahme zu grosser Lasten sträuben wird. Aber anderseits gibt es sehr viele Gemeinden, die fertige Vermessungswerke haben, die ihre Vermessungswerke jederzeit durch den Bund anerkennen lassen können und die keinen Bundesbeitrag bekommen, weil der Bund sagt, er wolle zuerst Garantien.

Wenn Sie den Antrag Siegenthaler annehmen, so entzieht man allen denjenigen Gemeinden, die in der Lage sind, fertige Vermessungswerke zu haben, den Genuss des Bundesbeitrages. Es sind Gemeinden im alten Kanton und namentlich im Jura, die grosse Auslagen gehabt haben. Wenn man durch Annahme des Antrages Siegenthaler das Dekret auf 2—3 Jahre hinausschiebt, so hat das zur Folge, dass die Gemeinden das Nachsehen haben. Je länger man das Dekret hinausschiebt, desto grösser wird die Arbeit, bis die einzelnen Gemeinden ihre Vermessungswerke à jour haben. Es ist Ihnen allen bekannt, dass von seite der kantonalen Baudirektion keine Nachführungsverträge genehmigt werden, bis das Dekret fertig ist. Also bleibt die Arbeit liegen, und es entstehen nachher um so grössere Kosten. Darum bewirkt Herr Siegenthaler mit seinem Antrag gerade das Gegenteil dessen, was er bewirken will. Aus diesen Gründen empfehle ich Ablehnung.

von Erlach, Baudirektor. Herr Müller hat eine Verwechslung begangen, indem er von den höhern Kosten spricht, die man im Oberland hat. Ich möchte das bemerken, um die Herren aus dem Oberland aufzuklären und zu beruhigen. Es handelt sich nämlich bei den Kosten, die Herr Müller erwähnt hat, um die Neuvermessung und die gehen das Dekret gar nichts an. Das ist eine Verwechslung, die von Herrn Müller gemacht worden ist. Wenn einmal die Vermessungen da sind, hat man wahrscheinlich im Oberland und speziell in dem Gebiet, das Herr Müller angetönt hat, sehr wenig mit der Nachführung zu tun, indem die Weiden gewöhnlich in ganzen Komplexen verkauft werden und nicht parzellenweise.

Weil wir gerade daran sind, kann ich Herrn Müller mitteilen, dass wahrscheinlich neue eidgenössische Verordnungen herauskommen werden, die die Aufnahme der weniger bewirtschafteten Teile der oberländischen Gemeinden bedeutend vereinfachen.

Bühler (Matten). Ich habe Herrn Regierungsrat von Erlach nur sagen wollen, dass es auch Oberländer gibt, die das ganz gut verstanden haben.

Müller (Boltigen). Ich habe es auch ganz gut verstanden.

Schmutz. Ich möchte beantragen, das Wort «beteiligte» stehen zu lassen. Wenn eine Gemeinde nicht die Absicht hat, die Kosten auf ihre Kasse zu nehmen, so wird sie sie doch nur auf die beteiligten Grundeigentümer abwälzen.

Der Antrag Siegenthaler hat etwas Verlockendes. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass der Gebührentarit so aufgestellt werde, dass sich beide Parteien dabei wohl befinden, nicht bloss die Geometer.

Gnägi. Der Grundsatz, den Herr Siegenthaler verfochten hat, ist nicht durchführbar. Er bedeutet nichts weniger, als dass der Staat an das Vermessungswesen Beiträge bezahlen muss, was bis dato nicht der Fall war. Nun ist der gegenwärtige Moment nicht der gegebene, um vom Staate Opfer zu verlangen für Sachen, für die er bis jetzt nichts bezahlt hat. Ich glaube deshalb, man sollte, so leid es mir tut, davon absehen. Was Herr Lindt gesagt hat, ist sehr richtig, man würde nichts anderes erreichen, als dass diejenigen Gemeinden, die subventionsberechtigte Werke haben, den Bundesbeitrag noch lange nicht erhielten, womit man ihnen einen schlechten Dienst erweisen würde.

Siegenthaler. Die energische Stellung, die die Regierung einnimmt, ist mir ein Beweis dafür, dass es sich wirklich nicht um ganz kleine Beträge handeln kann, mit denen man später zu rechnen hat. Ich möchte durchaus nicht etwa, dass durch meinen Antrag das Dekret auf die lange Bank geschoben würde. Dadurch würde ich mich ins eigene Fleisch schneiden, denn unsere grosse Gemeinde hat ein Vermessungswerk, das Fr. 60—70,000 gekostet hat, zur Abgabe bereit. Da hätten wir selbstverständlich den Bundesbeitrag gerne bald. Ich glaube aber nicht, dass durch Annahme meines Antrages das Dekret auf Jahre hinaus begraben werde. Ich möchte den Staat nicht allzusehr belasten, ich habe keinen bestimmten Prozentsatz genannt und ich möchte nur einigermassen eine Ueberbrückung des grossen Unterschiedes, an dem Kommission und Regierung studiert haben, ob die Regierung alle Kosten übernehmen soll oder ob alle Nachvermessungskosten den

Gemeinden überbunden sein sollen. So unbegründet, wie sie von einigen Seiten dargestellt worden ist, ist meine Auffassung nicht; auf keinen Fall möchte ich bewirken, dass man dieses Dekret auf die lange Bank schiebt. Der Regierungsrat hat seine Berechnungen nach dieser oder jener Richtung hin offenbar angestellt und er könnte bis morgen ausrechnen, wieviel das ausmachen würde.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ergänzend möchte ich feststellen, dass bei der jetzigen Ordnung die Gemeinden allerdings grundsätzlich die Lasten tragen müssen. Dafür können sie aber einzig Gebühren beziehen, der Staat dagegen nicht. Würde der Staat die Geometer besolden, so hätte er den Gebührenbezug. Wenn Sie ein Mittelsystem wählen wollen, bei dem die Gemeinden allerdings grundsätzlich die Kosten tragen, bei dem aber auch der Staat einen Teil übernehmen muss, so muss zweifellos auch hinsichtlich des Gebührenbezuges eine Verteilung stattfinden.

Weiterhin hat man den Gemeinden mit Rücksicht darauf, dass sie die Hauptlasten der Vermessungskosten tragen, den ganzen Bundesbeitrag eingeräumt. Wenn das erstere nicht mehr der Fall sein sollte, dann könnte sich der Staat sagen, er gebe für Aufsicht und Verifikation alljährlich einen grossen Betrag aus, Summen, die in mehrere Zehntausende von Franken gehen. Wenn man den Staat wieder mit weitern Kosten belasten will, wird man sich fragen müssen, wie man den Bundesbeitrag zwischen Staat und Gemeinden teilt. Wenn Sie den Antrag des Herrn Siegenthaler annehmen, brechen Sie Bresche in die Grundlagen des Entwurfes und zwingen uns, ganz neue Grundlagen aufzustellen. Für die Regierung möchte ich die Verantwortung ablehnen, wenn wir aus diesem Grunde das Dekret, das wir auf November versprochen haben, nicht fertigstellen können.

M. **Chavannes.** En réponse à ce que vient de dire M. le directeur de la justice, je proposerai de supprimer au second alinéa de l'article 35 le mot: «intéressés».

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte formell den Antrag auf Abweisung dieses Antrages stellen, da dessen Ausführung grosse Schwierigkeiten zur Folge haben würde. Wenn heute ein Grundeigentümer für eine Aenderung 10 Fr. bezahlen muss, wie soll man das auf alle Grundeigentümer verteilen? Man müsste eine besondere Grundeigentümergemeinde einführen.

M. **Chavannes.** Les choses se font bien simplement dans nos contrées et depuis longtemps d'après le système indiqué. On répartit les frais sur l'ensemble des propriétaires, sans que cela donne lieu à aucune complication. Si l'immeuble de tel ou tel propriétaire subit quelque modification dans le cours de l'année, les frais de mise au courant se répartissent normalement avec l'ensemble, au cours des années suivantes. Cela ne veut pas dire que toutes les communes doivent s'astreindre à ce système, elles peuvent conserver celui actuellement en vigueur. Avec la rédaction admise la clause n'est pas obligatorre.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Chavannes . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Siegenthaler . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 35. Der Staat trägt die gesamten Kosten der Aufsichtsführung und der Neuerstellung der auf dem Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuchplänen, sowie die Versicherungsprämien (§ 25).

Die übrigen Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden; diese sind berechtigt, die Kosten für alle in § 36 nicht erwähnten Arbeiten ganz oder zum Teil auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen. Ueber Anstände, die sich hieraus ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 23. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burri, Choulat, Egger, Grieb, Hagen, Heller, Lanz (Thun), Merguin, Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffeler, Rufer (Biel), Segesser, Stämpfli, Wütrich, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cortat, Frutiger, Hofstetter, Lardon, Stampfli, Weibel, (Oberburg), Ziegler, Zumbach.

Tagesordnung:

Gebäudeschatzungen; Gesamtrevision.

M. **Locher,** directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit de la revision générale des bâtiments. Le Conseil-exécutif a pris connaissance de la lettre de l'établissement d'assurance immobilière à la Direction de l'intérieur, qui lui rappelle que cette opération importante doit commencer l'année prochaine dans tout le canton. Une question d'interprétation était en jeu à ce sujet. Dans sa séance du 3 février 1913 le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil-exécutif, avait décidé de procéder provisoirement à cette revision totale, en attendant la promulgation d'une nouvelle loi. Il s'agissait donc de savoir si l'on pouvait se passer de l'autorisation, de la sanction du Grand Conseil. Nous avons soumis la question à l'examen de la Direction de la justice qui s'est déclarée d'accord avec cette manière de voir, c'est à dire qu'elle a résolu affirmativement la question, mais cependant vu l'entrée en vigueur de la nouvelle loi qu'il était préférable, pour éviter des confusions, de présenter le projet au Grand Conseil. C'est ce que nous faisons.

Comme il n'y a pas de rapporteur allemand, je donnerai connaissance de la lettre adressée dans cette langue à la Direction de l'intérieur et ces messieurs seront renseignés:

«Anknüpfend an den Grossratsbeschluss vom 3. Februar 1913 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 27. September abhin unter Bezugnahme auf Art. 32, Al. 3, des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 beschlossen, an Sie das höfliche Gesuch zu richten, Sie möchten dem Regierungsrate zu Handen des Grossen Rates beantragen:

1. Er wolle die im Art. 32 des erwähnten Gesetzes vorgesehene Gesamtrevision der Gebäudeschätzungen anordnen, und

2. verfügen, dass diese Gesamtrevision im Jahre 1916 begonnen und sukzessive so durchgeführt werde, dass sie in etwa zehn Jahren fertig wird.

Wir erlauben uns, Sie zu ersuchen, gefl. dafür besorgt sein zu wollen, dass dieses Geschäft so rechtzeitig vom Regierungsrate behandelt und dem Grossen Rate überwiesen wird, dass dieser die Beschlüsse unfehlbar in seiner nächsten Session fassen kann.

Geschieht dies nicht, so ist es der Anstaltsverwaltung unmöglich, bis zum Zeitpunkt, wo die Schätzungen beginnen sollen, die denselben vorangehenden weitläufigen Vorbereitungen zu treffen.»

Nous vous demandons, Messieurs, sur la proposition du Conseil-exécutif de prendre la décision que voici:

1. Es ist die in Art. 32 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vorgesehene Gesamtrevision der Gebäudeschatzungen auszuführen.

2. Diese Gesamtrevision ist im Jahre 1916 zu beginnen und sukzessive so durchzuführen, dass sie in etwa zehn Jahren fertig wird.

Angenommen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen).

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir zunächst einige allgemeine Erörterungen. Wenn hin und wieder bei diesem oder jenem Strafnachlassgesuch der Satz wiederkehrt, das Delikt eigne sich nicht oder wenig zu einer Begnadigung, so soll damit nicht etwa gesagt werden, dass mit bezug auf ein solches Delikt unter keinen Umständen eine Begnadigung eintreten könne oder dass man die Begnadigungskompetenz des Grossen Rates in irgend einer Weise einschränken wolle. Natürlich kann bei jedem Delikt unter gewissen Umständen, die für eine Begnadigung sprechen, diese vom Grossen Rat auch ausgesprochen werden, entweder ganz oder teilweise. Mit diesem Satz soll nur gesagt werden, dass gewisse Delikte sich zur Begnadigung deshalb wenig eignen, weil eine Begnadigung sich mit unserem Volksempfinden in Widerspruch setzen würde. Das Berner Volk hat im Hinblick auf das angegriffene Rechtsgut die Empfindung, diese oder jene Delikte sollen nicht begnadigt werden, andere eignen sich dafür in höherem Masse. Dieser Satz soll also jeweilen im Hinblick auf die-

ses Volksempfinden aufgefasst werden. Darin liegt der innere Grund, dass sich im Laufe der Jahre bei aller Freiheit der Begnadigung eine gewisse Praxis der Begnadigung herausgebildet hat, eine feststehende Norm, dass bei gewissen Delikten eben nicht begnadigt werde, eine gewisse Stabilität, die natürlich nicht zur Starrheit führen darf.

Nun haben wir gerade bei den Gesuchen, die uns heute vorliegen, mehrere Beispiele dafür, dass auch da noch Abänderungen möglich sind. Man sollte auf gewissen Gebieten der Widerhandlungen einmal mit der Begnadigung aufhören. Es betrifft dies namentlich diejenigen Fälle, wo Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz vorliegen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der schweizerischen Armee haben sich in gewissen Gebieten unseres Kantons eine Anzahl Winkelwirtschaften aufgetan, denen man fast nicht mehr Meister wird. In den Begnadigungsgesuchen wurde wiederholt dem Gedanken Ausdruck gegeben, man wisse gar nicht, warum man verurteilt werde, deshalb nicht, weil im ganzen Dorf gewirtet werde, weil alle Leute, die Soldaten aufgenommen haben, auch Wein und Bier an diese Soldaten abgegeben hätten. Darin liegt in der Tat ein Moment, das den Staat zur Aufmerksamkeit herausfordern muss. Es ist nötig, dass man gegen diese Widerhandlungen eine etwas schärfere Repression sucht, mit andern Worten, dass man gegenüber diesen Delikten die starre Haltung einnehme, dass nicht mehr begnadigt werde.

Bei den vorliegenden Strafnachlassgesuchen handelt es sich um die Nummern 2, 4, 8, 9, 11, 14, 19, 20, 23, 25 und 33, wobei ich bemerke, dass bei den Nummern 8 und 33 die Wirterei nicht an Soldaten, sondern an Zivilpersonen erfolgt ist.

Es hat sich im Regierungsrat sowohl wie in der Justizkommission eine ziemlich lange Diskussion darüber entsponnen, wie man diese Fälle behandeln wolle. Man einigte sich dahin, von einer Begnadigung Umgang zu nehmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ganz besondere Momente für eine Begnadigung sprechen. Nun ist auch die Wirterei an Soldaten aus gewissen Gründen gar nicht mehr nötig. Einmal haben sich die Truppen eingerichtet, sie versorgen sich selbst mit Getränken, soweit wirklich ein Bedürfnis zur Durststillung vorhanden ist. Sodann leistet man sicher auch der Armee keinen Dienst, wenn man in jedem Haus Wein und Bier an Truppen abgeben lässt. Nur in zwei Fällen hat die Justizkommission eine Ausnahme gemacht, im Fall 2, Rothenbühler Ida, wo sie sich auf den Standpunkt gestellt hat, es sei Unkenntnis der Gesetze vorhanden, und im Fall 8, Fahrny Ernst Rudolf, wo der Verurteilte ein Krüppel ist und sein tägliches Brot genugsam verdienen muss. Ausser diesen beiden Abänderungen schlägt die Justizkommission in folgenden Fällen Abänderungen vor: Im Fall 5, Leuenberger Marie, beantragt sie Erlass der Busse wegen grosser Armut, in den Fällen 6 und 7, Wyss Adolf und Magdalena, eine etwas weitergehende Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. wegen Dürftigkeit, im Fall 10, Petitpierre Charles, eine Herabsetzung der Busse auf 600 Fr., im Fall 12, Schenk Friedrich, den gänzlichen Erlass der drei Monate Korrektionshaus, im Fall 22, Brand Paul, den Erlass der Busse von 25 Fr. wegen Tanzenlassen ohne Bewilligung, im Fall 32, Maag Franz Rudolf, den Erlass von zwei Tagen Gefängnis. Die Begründung dieser Abänderungsanträge will ich dem Präsidenten der Justizkommission überlassen und nur noch bemerken, dass der Regierungsrat nach neuerlicher Behandlung dieser Gesuche den Abänderungsanträgen der Justizkommission in allen Fällen zustimmt, mit Ausnahme von Fall 12, Schenk Friedrich, wo die Justizkommission zur Begnadigung deswegen gekommen ist, weil der Gesundheitszustand des Schenk sehr prekär ist, da er an einer eiterigen Brustfellentzündung leidet und operiert werden musste. Der Regierungsrat hat sich auf den Standpunkt gestellt, es solle eine neue Erhebung über den Gesundheitszustand dieses Schenk gemacht werden, man wolle den Fall auf eine spätere Sitzung zurücklegen; innerhalb dieser Zeit bleibt der Strafvollzug natürlich suspendiert. In allen andern Fällen liegen übereinstimmende Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission vor.

Schüpbach, Präsident der Justizkommission. Als nach der Mobilisation die ersten Begnadigungsgesuche betreffend das Wirten ohne Patent kamen, hat die Justizkommission dem Grossen Rat beantragt, in einzelnen Fällen eines und in andern Fällen beide Augen zuzudrücken. Der Rat hat zugestimmt. Diese milde Auffassung begründete man damit, dass in den ersten Zeiten nach der Mobilisation die Gesetze etwas schwierig zu handhaben waren und dass man im weiteren in manchen Fällen dem Militär einen Dienst erwiesen habe, wenn man dafür sorgte, dass es Getränke bekam. Nun haben wir aber gesehen, dass man diese milde Auffassung im Lande herum sich zunutze zieht. Von denen die das letzte Mal begnadigt wurden, sind bereits wieder einige bestraft worden und sie verlassen sich darauf, dass sie wiederum begnadigt werden. Wohin würde das führen, wenn dem Militär gegenüber jeder zu wirten anfangen kann? Das wäre für das Militär nicht gut und ungerecht gegenüber den Wirten. Wir können uns deshalb nicht mehr auf diesen Boden stellen. In der Justizkommission ist ein Antrag, man solle grundsätzlich allen wenigstens teilweise entsprechen, abgelehnt worden, wie ich glaube mit Recht. Das würde zu einer Praxis führen, die sich zu weit von den gesetzlichen Zuständen entfernt. Es ist Tatsache, wie Herr Regierungsrat Tschumi gesagt hat, dass heute kein Soldat Durst zu leiden hat, überall hat man sich eingerichtet, so dass es auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht am Platze ist, den Begnadigungsgesuchen zu entsprechen. Eine Begnadigung empfiehlt sich nur da, wo besondere Verhältnisse vorliegen.

Im Fall 2, Rothenbühler, da handelt es sich um eine vermögenslose Person. Dieses Gesuch ist empfohlen von der Polizeidirektion der Stadt Bern. Wir beantragen eine Reduktion der Busse auf 20 Fr.

Im Fall 25, Leuenberger, ist die Frau bestraft worden wegen Misshandlung eines Kindes, das sie angeblich verhöhnt hat. Es ist eine Gefängnisstrafe von drei Tagen, eine Busse von 20 Fr. nebst 48 Fr. Kosten ausgesprochen worden. Wenn die Justizkommission hier beantragt, es sei der Frau Leuenberger die Busse zu schenken, so geschieht das aus folgenden Gründen: Sie wird die drei Tage absitzen und wegen ihrer Vermögenslosigkeit werden die 20 Fr. in weitere vier Tage Gefangenschaft umgewandelt, so dass sie sieben Tage absitzen müsste. Der Gemeinderat von Huttwil

beantragt ganze Begnadigung. Die Justizkommission hat sich der Ansicht des Regierungsstatthalters angeschlossen, man solle nur die Busse erlassen.

Im Falle 6 und 7, Wyss Adolf und Magdalena, sind die Betreffenden im Amtsblatt als Zeugen bei einer Hauptverhandlung geladen worden und nicht erschienen. Als sie noch einmal zitiert worden sind, sind sie zu spät erschienen. Die Leute sind dürftig, der Regierungsstatthalter empfiehlt ebenfalls eine Reduktion der Busse. Die Justizkommission kann sich mit der Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. einverstanden erklären.

Im Falle 8, Fahrni Ernst Rudolf, wo ebenfalls eine Widerhandlung gegen die Wirtschaftspolizei vorliegt, beantragt die Justizkommission eine Reduktion der Busse, weil es sich um einen Gelähmten und Invaliden handelt. Das Gesuch ist vom Gemeinderat Thun empfohlen.

Im Fall 10, Petitpierre Charles, hat dieser Handelsmann aus Neuenburg wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Busse von Fr. 1095 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 15.75 verurteilt werden müssen. Er besitzt in Delsberg eine Filiale seines Kolonialwarengeschäftes in Neuenburg. Dort hat nun die Leiterin eine Reihe von ungestempelten Kartenspielen verkauft, nämlich 73, das macht bei Berechnung einer Busse von 15 Fr. pro Spiel, einen Gesamtbetrag von 1095 Fr. Die Regierung hat die Busse auf 800 Fr. reduzieren wollen, die Justizkommission schlägt vor, auf 600 Fr. zu gehen. Es ergibt sich aus den Akten, dass dieser Petitpierre als Ausserkantonaler offenbar nicht gewusst hat, dass im Kanton Bern ein Stempel ist, sonst hätte er diese Spiele sicher nicht in seinem Verkaufsmagazin öffentlich ausgestellt. Im weiteren ist nachgewiesen, dass Leute von seinem Personal haben einrücken müssen, dass er infolgedessen ungeschultes Personal hat einstellen müssen, so dass dieses Versehen passiert ist. Wir sind der Meinung, dass die Busse von 600 Fr. immer noch hoch genug ist.

Ueber den Fall Schenk haben sich die Regierung und Justizdirektion nicht einigen können, der Fall wird aber zurückgelegt. Wenn Sie die Akten lesen, werden Sie im Moment nicht begreifen, wie man zum Antrag auf Begnadigung kommen kann. Wenn Sie dagegen die Arztzeugnisse sehen, wenn Sie vernehmen, in welcher prekären gesundheitlichen Situation sich dieser Mensch befindet, so glaube ich, werden Sie sich unserem Antrage, die Gefangenschaft nicht absitzen zu lassen, anschliessen können.

Im Fall 22 ist Brand Paul gestraft worden, weil er tanzen liess und nebstdem an diesem Tage überwirtet hat. Wenn wir teilweise Begnadigung empfehlen, geschieht es aus folgenden Gründen: Brand hat ein Gesuch um Tanzbewilligung eingereicht, welches vom Regierungsrat einzig deshalb abgewiesen wurde, weil man sich in jenem Zeitpunkt damit beschäftigte, die Tanztage im ganzen Amtsbezirk einheitlich zu ordnen. Diese Verständigung kam nicht zu stande; die andern konnten alle tanzen lassen, während Brand gestraft worden ist. Dieser hat das nicht ganz unberechtigte Gefühl, es sei ihm Unrecht wiederfahren. Wir glauben es sei so und wollen, soviel an uns liegt, das gut machen, indem wir die Busse auf 10 Fr. reduzieren.

Im Fall 32, Maag Franz Rudolf, ist die Justizkommission der Meinung, sie wolle dem Mann die Gefangenschaft erlassen, hauptsächlich deshalb, weil er durch seine Steckköpfigkeit verhindert hat, dass bereits beim ersten Erscheinen vor dem Richter mit einer Entschuldigung von seiner Seite die Sache abgetan werden konnte. Wir glauben, für diese Steckköpfigkeit sei er hart genug bestraft worden. Der Mann ist sehr lange arbeitslos gewesen und hat nun wiederum eine Stelle gefunden. Wenn er die Strafe absitzen muss, riskiert er, die Stelle zu verlieren. Wir haben geglaubt, das berücksichtigen zu dürfen.

In allen andern Fällen hat von vornherein Uebereinstimmung zwischen Regierung und Justizdirektion geherrscht.

Stauffer (Thun). Ich nehme Veranlassung, auf den Fall 22, Brand Paul, zurückzukommen. Es ist Ihnen bekannt, dass im August 1914 eine Regierungsratsverordnung erlassen worden ist, die im ganzen Kantonsgebiet das Tanzen und die öffentlichen Spiele verbot. Nun ist für den Schnittersonntag eine Ausnahme gemacht worden, indem es geheissen hat, es sei ein alteingelebter Brauch und man könne nicht gut diese Leute vor den Kopf stossen, man müsse den betr. Wirten diesen Sonntag zur Verfügung stellen. Ich nehme ohne weiteres an, das sich auch Brand auf diese Verfügung des Regierungsrates gestützt hat und dass er sich ohne weiteres hat sagen können, dass, wenn der eine Wirt tanzen lassen kann, er auch ganz gut das Recht haben werde, einen Tanz zu veranstalten. Es heisst, dass der Regierungsstatthalter einzig und allein die Tanzbewilligung nicht gegeben habe, weil im Amt Untersuchungen darüber stattgefunden haben, ob die ganze Angelegenheit nicht einheitlich zu ordnen sei.

Es wird immer und immer wieder behauptet, der Wirtestand stehe in der gegenwärtigen gedrückten Geschäftslage in jeder Beziehung immer noch am besten da. Diese Behauptung muss ich bestreiten. Wir können in den Wirtschaften auf dem Land tatsächlich konstatieren, dass Tageseinnahmen von 2—3 oder 4—5 Fr. gemacht werden, dass dieselben in den meisten Fällen 10 Fr. nicht übersteigen. Diese Einnahmen reichen nicht einmal hin, um das Patent zu zahlen, geschweige denn die Heizung und Beleuchtung.

Ich will nicht sagen, dass Brand straflos ausgehen soll, für das Ueberwirten soll er bestraft werden, aber wir sollten ihm die Busse für das Tanzen im Betrage von 25 Fr. erlassen. Wir wollen im Kanton Bern den Grundsatz hochhalten: Was dem einen recht, ist dem andern billig.

Präsident. Dieser Antrag deckt sich mit dem Antrag der vorberatenden Behörde. Regierungsrat und Kommission beantragen, nur die eine Busse bestehen zu lassen.

Scherz. Ich möchte Sie auf Fall 5, Leuenberger, aufmerksam machen. Es handelt sich hier um die Misshandlung eines 7-jährigen Mädchens. Da widerstrebt es mir, dass solche Fälle noch zum Strafnachlass kommen. Die Misshandlung muss an sich eine rohe gewesen sein, dass überhaupt eine solche Strafe hat ausgesprochen werden können. Wenn Sie nachlesen, wie die Regierung selbst dazu kommt, die Abweisung zu beantragen, so könnte ich mich nicht dazu verstehen, die Busse zu erlassen. Wir haben

einen Verein für Kinder- und Frauenschutz und sagen, dass wir im Zeitalter des Kindes leben. Da macht es sich schlecht, wenn man eine Person, die als roh bekannt ist, begnadigt. Auch wenn sie die Busse absitzen muss, schadet das gar nichts.

Jenny. Ich möchte Ihnen beantragen, den Fall 13, Hügli Friedrich, auf die nächste Session zurückzulegen. Es hat sich nämlich in den letzten Tagen herausgestellt, dass in diesem Straffall neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden sind, dass nunmehr der Verurteilte eine neue Klage einreichen kann, indem ihm jetzt Beweise zur Verfügung stehen, wonach diese Verhandlung eine andere Gestalt annehmen würde, als dies im vorliegenden Fall geschah. Wie weit das zutrifft, kann ich nicht beurteilen.

Im Fall selber kann ich sagen, dass Hügli ein durchaus solider, braver Arbeiter ist, ein Dachdecker, mit sehr zahlreicher Familie, der in der Gemeinde Bolligen bestens beleumdet ist und dem überhaupt nichts nachgesagt werden darf, während das bei den beiden andern nicht zutrifft. Nachdem nun eine neue Klage eingereicht worden ist und die Möglichkeit besteht, dass neue Beweise erbracht werden können seitens des Verurteilten, finde ich es zweckmässig, diesen Fall auf die nächste Session zurückzulegen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Rerungsrates. Mit bezug auf die Ausführungen des Herrn Stauffer hat bereits der Herr Präsident das Nötige gesagt. Die Busse von 25 Fr., die dem Brand wegen Tanzen auferlegt worden ist, soll nach übereinstimmendem Antrag der Regierung und Justizkommission ganz erlassen werden. Es bleibt nur die andere Busse wegen Ueberwirtens.

Was den Fall Leuenberger anbelangt, so verwundert mich der Antrag des Herrn Scherz etwas. Die Regierung hat ursprünglich Abweisung des Gesuches beantragt, aber auf die Auskünfte, die in der Justizkommission gegeben worden sind, habe ich mich ebenfalls belehren lassen müssen, dass hier eine Busse von 20 Fr. ein etwas zu hartes Urteil darstellen würde. Die Frau muss sowieso ihre Gefängnisstrafe absitzen. Wenn man weiss, was für ein Odium an einer Frau hängt, die eine Gefängnisstrafe hat absitzen müssen, so ist das jedenfalls eine ganz bedeutende Strafe. Wenn die 20 Fr. von ihr nicht erlegt werden können, wäre ein Absitzen von weiteren vier Tagen Gefängnis entschieden zu hart. Wenn es richtig ist, dass man namentlich die Jugend vor Brutalität schützen muss, so ist ebenso richtig, dass es sich um eine Frau handelt, die etwas gereizt war und im Affekt gehandelt hat und dass man die Strafe nicht übertreiben soll.

Im Fall 13, Hügli Friedrich, sind durch Herrn Jenny neue Momente zu unserer Kenntnis gebracht worden, die man bei der Behandlung des Gesuches nicht würdigen konnte. Ich bin deshalb damit einverstanden, dass man diesen Fall wie den Fall 12 auf die nächste Session zurücklegt.

Präsident. Gegenüber dem gedruckten Vortrag sind von seite der Justizkommission folgende Abänderungsanträge gestellt worden: Fall 2, Rothenbühler, Reduktion der Busse auf 20 Fr.; Fall 5, Leuenberger, Erlass der Busse von 20 Fr. In diesen beiden Fällen hat die Regierung zugestimmt. Hingegen stellt Herr Scherz den Antrag auf gänzliche Abweisung des Gesuches 5.

Beim Fall 6 und 7, Wyss Adolf und Magdalena, beantragen Regierung und Kommission übereinstimmend, es seien die Bussen auf 5 Fr. zu reduzieren; beim Fall 8, Fahrni Ernst Rudolf, würde die Busse ebenfalls übereinstimmend auf 10 Fr. reduziert, beim Fall 10, Petitpierre Charles, auf 600 Fr. In den Fällen 12, Schenk Friedrich, und 13, Hügli Friedrich, wird ebenfalls übereinstimmend Verschiebung beantragt. Ich betrachte diese Verschiebungsanträge als genehmigt. Im Fall 22, Brand Paul, wird von den vorberatenden Behörden übereinstimmend beantragt, die Busse von 25 Fr. zu erlassen, während die andere bestehen bleiben würde, und ferner wird im Fall 32, Maag Franz Rudolf, übereinstimmend der Erlass der zwei Tage Gefangenschaft beantragt.

Mit Ausnahme des Falles 5, wo eine Abstimmung stattfinden muss, herrscht also überall Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden, und es sind keine Gegenanträge gestellt.

Abstimmung.

Fall 5, Leuenberger.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 116 Stimmen
Für den Antrag Scherz . . . . . 50 Stimmen.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret
über
die Nachführung der Vermessungswerke.

Fortsetzung

(Siehe Seite 296 hievor.)

§ 36.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 36 handelt von der Bundessubvention für die Nachführungsarbeiten. Ich habe gestern bei der Eintretensdebatte ausgeführt, dass der Bund an die Kosten der Nachführung der Vermessungswerke 20 Prozent der Besoldungen der angestellten Nachführungsgeometer bezahlt. Diese Ordnung der Subventionen geht von dem Gedanken aus, dass die Nachführung von Staatsgeometern besorgt werde. Wie wir aber wissen, ist nicht nur im Kanton Bern, sondern auch an zahlreichen andern Orten das Nachführungswesen nicht in dem Sinne geordnet, dass staatliche Beamte die Arbeiten ausführen, sondern im Sinne der vertraglichen Abmachung zwischen Gemeinden und Geometern. Es hat sich deshalb die Frage erhoben, wie in diesen Fällen dann die Bundessubvention zu berechnen sei. Der Bund

unterscheidet in diesem Falle zwischen subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Arbeiten. Es ist also grundsätzlich für die Ausrichtung der Subvention gleichgültig, ob angestellte Geometer als Staatsbeamte die Nachführung besorgen oder ob das nach dem System geschieht, das wir im vorliegenden Dekret einführen.

Man konnte sich in erster Linie fragen, ob nicht der Staat für seine Leistungen im Vermessungswesen die Subvention hätte beanspruchen können. Rechtlich wäre das durchaus zulässig und vom Gesichtspunkt der Lastenverteilung auch nicht unangezeigt gewesen. Ich will in Ergänzung meiner gestrigen Angaben bemerken, dass der Staat heute schon für das Vermessungswesen jährlich eine Summe von 50—60,000 Fr., also eine ausserordentlich hohe Summe bezahlt. Man hat aber darauf verzichtet, für den Staat die Bundessubvention in Anspruch zu nehmen, indem man sagte, wenn man die Besorgung der Nachführungsarbeiten den Gemeinden überlässt und für den Staat nur die Kosten der Aufsicht behält, so sei es zweckmässiger und konsequenter, wenn man von seite des Staates nicht auf die Bundessubvention Anspruch mache.

Man hätte nun weiterhin daran denken können, den Grundeigentümern direkt die Bundessubvention zuzuführen. Das hätte dazu geführt, dass in der Rechnungsstellung an die Grundeigentümer jeweilen bei den subventionsberechtigten Arbeiten der Betrag der Bundessubvention, also 20 Prozent, in Abzug gebracht worden wäre. Man hätte also in den Rechnungen an die Grundeigentümer zwischen den subventionsberechtigten und den andern Arbeiten unterscheiden müssen. Auf den subventionsberechtigten Arbeiten hätte man von vornherein nur 80 Prozent der tarifmässigen Gebühren erhoben und die 20 Prozent Bundessubvention als Rabatt einstellen können.

Gegen diese Ordnung der Dinge sprachen aber einige Bedenken. In erster Linie hätte sich dann die Bundessubvention zersplittert, sozusagen pulverisiert in zahllose kleine Einzelsubventionen, die in den einzelnen Fällen vielleicht nur wenige Franken ausgemacht hätten. Die Rechnungsstellung wäre entschieden etwas kompliziert geworden, weil eben die subventionsberechtigten Arbeiten eine andere Berechnung hätten erfahren müssen als die andern. Das hätte auch wieder eine gewisse Erschwerung hinsichtlich der Abrechnung mit dem Bund geben können. Die Rechnungsstellung an die Grundeigentümer macht sich im Laufe des Jahres, sobald die Arbeiten ausgeführt sind, während die Abrechnung mit dem Bund erst im Anfang des kommenden Jahres für das ganze verflossene Jahr erfolgt. Da wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, dass der Bund bei dieser Abrechnung gewisse Arbeiten, die wir als subventionsberechtigt in Rechnung gebracht hätten, nicht anerkannt hätte, woraus sich dann die Notwendigkeit ergeben hätte, mit dem Grundeigentümer hintendrein Korrekturen vorzunehmen.

Wir haben deshalb geglaubt, von diesem System Abstand nehmen zu sollen. Infolgedessen ist nur die Lösung geblieben, dass man die Bundessubvention den Gemeinden ausrichtet. So bleibt sie beieinander und es gibt im einzelnen Fall immerhin eine ansehnliche Summe und die Abrechnung vereinfacht sich ungemein. Die Gemeinden dürfen allerdings auf der Subvention nicht lukrieren, sie dürfen sie nicht ganz oder teilweise in den Sack stecken, sondern müssen sie im Interesse des Vermessungswesens verwenden. Deshalb hat man vorsehen müssen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, als Kompensation für die Bundessubvention gewisse Arbeiten der Nachführung zu übernehmen, für die sie die Kosten nicht auf die Grundeigentümer abwälzen dürfen. Sie finden diese Arbeiten in § 36 aufgezählt. Es sind solche allgemeiner Natur, für die ohnedies eine Verteilung der Kosten auf die Grundeigentümer schwierig wäre. Das sind mehr technische Fragen, über die ich mich nicht aussprechen werde. Die Zusammenstellung ist von unserem Vermessungsbureau gemacht worden. Man ist davon ausgegangen, dass man gesagt hat, diese Arbeiten werden durchschnittlich den Betrag der Bundessubvention kosten. Sollte sich nun im einen Jahr ein Ueberschuss für die Gemeinde ergeben, indem die Arbeiten weniger kosten, als die Bundessubvention ausmacht, so ist dieser Ueberschuss nicht in die allgemeine Verwaltung hineinzunehmen, sondern auf neue Rechnung vorzutragen. Anderseits soll ein Passivsaldo, der sich im einzelnen Jahr ergibt, von der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde getragen werden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. In § 35 war der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinden die Lasten des Vermessungswesens tragen. Als Gegenstück dazu haben wir hier die Bestimmung, dass sie auch den Bundesbeitrag bekommen sollen. Das allein zeigt uns schon, dass es nicht richtig wäre, wenn man überhaupt noch darüber sprechen würde, dass der Kanton für die Kosten, die er hat, einen Teil der Bundessubvention bekommen könnte. Ich betone das, weil von seiten der Regierung gesagt worden ist, eigentlich hätte der Staat hiezu ein gewisses Recht, da er schon jetzt grosse Kosten für das Vermessungswerk hatte und da er sie auch in Zukunft in bedeutend vermehrtem Masse haben werde, weil die Aufsicht, die der Staat auszuüben hat, bedeutend intensiver und grösser wird. Eine ganze Reihe von Vermessungswerken müssen vom Staate anerkannt werden. Ehe die Anerkennung erfolgt, wird der Staat prüfen müssen, ob die Uebereinstimmung zwischen Vermessungswerk und Grundbuch vorhanden ist. Das alles verursacht dem Staat Mehrkosten.

Aber trotzdem glaube ich, weil der Staat die Pflicht der Nachführung der Vermessungswerke ablehnt und sie den Gemeinden überträgt, ergebe sich ohne weiteres, dass die sämtlichen Subventionen, die der Bund für die Nachführung gibt, den Gemeinden zufallen sollen. Die Gemeinden bekommen nach diesem § 36 einmal die Bundessubvention für die Arbeiten, die besonders aufgezählt sind und deren Kosten sie nicht auf die Grundeigentümer abwälzen dürfen. Es ist schwer zu sagen, wie gross die Kosten sein werden, aber ich glaube, eine erhebliche Mehrbelastung gegenüber jetzt werde schwerlich erfolgen. Bis die Werke nachgeführt sind, können die Kosten die Bundesbeiträge ganz bedeutend übersteigen, aber auf der andern Seite wird es wieder Jahre geben, wo weniger geht und wo man kleinere Reserven anlegen kann. Diese Aktivsaldi müssen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 36. Der an die Nachführungskosten auszurichtende Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuzahlen. Bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Nachführungsgeometer kein Gemeindebeamter ist, soll der Bundesbeitrag in erster Linie zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten verwendet werden:

1. Nachführung des Gemeindedoppels des Vermessungswerkes der Uebersichts- und Polygonnetzpläne, die beim Geometer liegen.
2. Erhaltung der Versicherung der Polygonpunkte.
3. Ergänzungsarbeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1910.
4. Erneuerung von Plänen und Büchern, mit Ausnahme der in § 35, Alinea 1, genannten.
5. Behebung von konstatierten Fehlern und notwendige Berichtigung von Mängeln im Vermessungswerk, soweit sie nicht durch den Nachführungsgeometer verschuldet sind.
6. Revisionsarbeiten allgemeiner Natur, für welche keine Kostenverteilung möglich ist.

Ein Aktivsaldo ist auf neue Rechnung vorzutragen, ein Passivsaldo durch die laufende Verwaltung zu decken.

---

§ 37.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37. Die zahlungspflichtige Partei und, sofern die Höhe oder die Richtigkeit einer Rechnung bestritten ist, auch der Nachführungsgeometer haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zu verlangen. Die amtliche Festsetzung geschieht in endgültiger Weise durch die Vermessungsaufsicht. Das Verfahren zur Erwirkung dieser Festsetzung wird durch die Verordnung über den Gebührentarif geregelt.

Der Festsetzungsentscheid steht einem rechtskräftigen Administrativurteil gleich.

---

§ 38.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, der Vermessungsaufsicht alle Angaben zu machen, die zur Erwirkung des Bundesbeitrages erforderlich sind. Die nähern Bestimmungen darüber setzt eine Verordnung des Regierungsrates fest.

---

§ 39.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird bestimmt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Marksteindepots anzulegen und zu unterhalten. Es ist so zu verstehen, dass sie aus diesen Depots den Grundeigentümern gegen Vergütung die nötigen Marksteine abgeben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Die Gemeinden sind verpflichtet, Marksteindepots anzulegen und zu unterhalten; sie sind für die Beschaffung vorschriftsgemässen Materials verantwortlich.

---

§ 40.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 40 wird die Pflicht der Gemeinden geordnet, nach Bedarf Markrevisionen vorzunehmen. Diese Bestimmung ist bereits unter dem heutigen Zustande beobachtet worden. Die Markrevisionen sind unter der Leitung des Nachführungsgeometers auszuführen, die Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden, können aber von den Gemeinden auf die Grundeigentümer abgewälzt werden.

M. **Stauffer** (Corgémont). Pour constituer une association syndicale à l'effet de réaliser des améliorations foncières, tel que cela est prévu dans l'art. 87 et suivants de la loi sur l'introduction du code civil suisse, il faut que la majorité des propriétaires intéressés possédant plus de la moitié des terrains décide la formation d'une association de ce genre, et seulement lorsque ce résultat a été obtenu les autres intéressés sont tenu d'y adhérer. Il est presque superflu de vous dire que dans les régions et communes où la propriété est morcelée à l'infini il est excessivement difficile de constituer une association de ce genre, et qu'il faudra vulgariser encore davantage que ce n'est le cas de nos jours l'éducation professionnelle du cultivateur pour y parvenir dans plusieurs années.

Et pourtant on devrait faire quelque chose dans le domaine des améliorations foncières. Nous avons dans le Jura en particulier, encore actuellement une grande quantité de parcelles qui n'ont pas de chemin d'accès figurant sur les plans cadastraux, ou dont les droits sont inscrits sur les feuillets du nouveau registre foncier. Cet état de choses donne matière à bien des chicanes, à bien des procès entre propriétaires. Or comme chaque projet de loi ou de décret doit constituer, ou devrait du moins constituer, une certaine réforme, un certain progrès, je voudrais profiter de la discussion pour vous proposer d'introduire dans ce décret une disposition et un nouvel paragraphe permettant de faciliter aux propriétaires de parcelles — ils sont très nombreux — qui ne sont desservies par aucun chemin ou passage d'obtenir moyennant entente et paiement un peu plus de facilité pour le fruitage et le défruitage de leurs champs. Cela pourrait se faire en complétant le second paragraphe de

l'art. 40: «Lorsqu'une commune doit entièrement ou en partie, être levée à nouveau, il sera procédé à une révision complète de l'abornement.» Je propose d'ajouter: «y compris les chemins de fruitage et de défruitage».

Je propose en outre un nouveau paragraphe à cet article de suite après le deuxième: «Les communes veilleront à ce que les propriétaires intéressés s'entendent afin que chaque parcelle n'aboutissant pas à un chemin vicinal, ait un droit de passage qui sera porté au plan cadastral».

Je voudrais vous inviter à visiter quelques communes où la propriété est très morcelée pour vous faire la démonstration des inconvénients qu'offre ce morcellement et l'absence de droits de passage. Une quantité de communes du Jura ont déjà procédé ou devront procéder à la revision de leur abornement. Ces travaux absorberont de fortes sommes rien que pour les bornes; dans la commune de Chevenez qui a été revisée ces temps passées, la fourniture des bornes a couté plus de 28,000 fr. Cet exemple suffira pour vous convaincre qu'à côté des immenses avantages économiques qu'offre un remaniement parcellaire, qui pourrait s'exécuter avant l'établissement de nouveaux plans cadastraux, il y aurait encore de très grands avantages financiers. Et nous ne sommes pas seuls à souffrir de cet état de choses et à avoir des difficultés pour la mise en pratique des dispositions législatives concernant cette matière. Tout récemment M. le conseiller national Bertoni a présenté au Conseil national une motion tendant à obtenir plus de facilités dans la constitution d'associations syndicales ayant pour but des remaniements parcellaires. En acceptant mes deux propositions dont les textes ne sont pas du tout en opposition avec les dispositions légales du Code civil et de la loi introductive on obtiendrait déjà de beaux résultats et vous rendriez un signalé service à l'agriculture du Jura. L'application en serait très simple aussi, on ne payerait les subventions pour l'établissement des plans cadastraux qu'après entente entre tous les propriétaires, pour la fixation de droits de passage qui aboutiraient à des chemins vicinaux.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Grossrat Stauffer hat viel für sich; ich zweifle aber, ob sie im Rahmen des Dekretes verwirklicht werden könne. Herr Grossrat Stauffer möchte, dass bei Anlass der Markrevisionen die Verbindungswege ausgemarkt werden und dass die Gemeinden sich bemühen, für solche Grundstücke, die keinen richtigen Verbindungsweg haben, solche zu schaffen. Die Sache hat also eine volkswirtschaftliche und landwirtschaftliche Bedeutung.

Ich will auf folgendes aufmerksam machen. Soweit es sich um bereits bestehende Feldwege handelt, ist schon jetzt die Möglichkeit gegeben, dass solche Feldwege als öffentliche Wege erklärt und ausgemarkt werden können. Ich verweise auf die Wegleitung, die seiner Zeit von der Justizdirektion am 20. März 1910 über die Geltendmachung der Dienstbarkeitsrechte bei der Grundbuchbereinigung erlassen worden ist. Hier ist folgendes ausgeführt worden:

«Strassen und Wege (Feldwege usw.) können, soweit sie es nicht schon von Gesetzes wegen sind, von der Gemeinde durch Gemeindebeschluss als öffentlich erklärt und mit Einwilligung der Terraineigentümer von der Gemeinde als Eigentum übernommen werden. Geschieht dies, so muss da, wo für solche Wege die Ausfertigung eines Grundstückblattes stattgefunden hat, seitens der Gemeinde dafür gesorgt werden, dass der Gemeindebeschluss mit der Einwilligung der frühern Terraineigentümer dem Amtsschreiber zur Kenntnis gebracht wird, damit er auf dem Grundstückblatt die Handänderung vormerken kann.

Wenn für den betreffenden Weg ein selbständiges Grundstückblatt noch nicht angelegt worden ist, so muss dies nach der Uebernahme des Weges durch die Gemeinde geschehen.

In den Fällen, wo ein Weg von der Gemeinde als öffentlicher zum Eigentum übernommen worden ist, ist es nicht notwendig, dass die bisherigen Fahrweg- oder andern Benutzungsrechte von den Berechtigten bei der Grundbuchbereinigung angemeldet werden.

Die Uebernahme eines Weges durch die Gemeinde kann auch unter dem Vorbehalt geschehen, dass an der bisherigen Unterhaltungspflicht desselben keine Aenderung eintrete. Nur wird in einem solchen Falle die Gemeinde die Unterhaltungspflicht gegenüber den Eigentümern der in Betracht fallenden Grundstücke durch Eingabe geltend machen müssen, sofern diese Wegunterhaltungspflicht auf privatrechtlichen Titeln beruht.»

Hier ist also der Weg angegeben worden, auf dem solche, der öffentlichen Benutzung dienenden Feldwege als öffentliche Wege erklärt werden können, und als öffentliche Wege wären sie nachher nach den eidgenössischen Instruktionen auszumarken.

Ich glaube nun aber, die Anregung des Herrn Grossrat Stauffer wolle mehr als das. Er möchte dahin wirken, dass überall da, wo solche Wege nicht bestehen, wo klar gefasste Dienstbarkeitsrechte nicht vorhanden sind, solche geschaffen werden. Ich zweifle daran, ob auf dem Wege der Markrevision solche Rechte eingeführt werden können. Entweder bestehen sie, dann können sie im Grundbuch angemeldet werden und sind den Interessenten gesichert; oder sie bestehen nicht, und dann können wir nicht auf dem Wege der Markrevision solche schaffen. Die Markrevision verurkundet nur bestehende Rechte, sie schafft nicht solche. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, solche Wege zu schaffen, wenn das Bedürfnis der besseren Bewirtschaftung des Bodens das verlangt. Der Artikel 87 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. sieht vor, dass zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen usw., die beteiligten Grundbesitzer sich zu einer Flurgenossenschaft vereinigen können, und die folgenden Artikel sehen das Verfahren vor, das einzuschlagen ist, damit ein solches Gebilde mit Mehrheit Bodenverbesserungen beschliessen und durchführen kann. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass im Z. G. B. selbst die Bestimmung von Art. 694 steht, wonach jeder Grundeigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf die öffentliche Strasse hat, beanspruchen kann, dass ihm die Nachbarn gegen volle Enschädigung einen Notweg einräumen.

Das sind die materiell-rechtlichen Vorschriften, die dazu führen können, dass da, wo ein Bedürfnis nach einem öffentlichen Weg besteht, dieses Bedürf-

nis erfüllt werden kann. Wenn man der Anregung des Herrn Stauffer, deren Nutzen ich vollauf einsehe, Folge geben wollte, könnte es nur geschehen in dem Sinne, dass man in das Dekret einen mehr platonischen Wunsch einführen würde, dass sich die Gemeindebehörden bei Markrevisionen bemühen, für eine bessere Verbindung der einzelnen Grundstücke mit den öffentlichen Wegen zu sorgen. In diesem Sinne könnte man die Anregung aufnehmen, aber es bliebe eine Vorschrift, die mehr den Charakter eines Wunsches als eines Gebotes hat.

M. **Chavannes.** La proposition de M. Stauffer a une grande importance, surtout, comme il l'a dit du reste, pour le district de Porrentruy. Je ne veux pas revenir sur les considérants qu'il a présentés à l'appui de sa proposition. Puisque M. le directeur de la justice a déclaré qu'il serait très difficile d'introduire une disposition dans le décret aux fins d'obtenir ce que M. Stauffer demande, je vous propose que chaque fois qu'une transformation d'abornement sera ordonnée pour une commune, les organes de l'Etat interviennent auprès de celle-ci.

On impose aujourd'hui aux communes l'obligation de refaire les plans cadastraux. Cela se fait d'une façon officielle. Le bureau du cadastre fait annoncer la chose et la commune intéressée n'intervient que d'une manière plutôt passive. Il serait pourtant logique que la même autorité intervînt tout d'abord auprès des propriétaires pour les engager à organiser les remaniements parcellaires, en tout cas pour leur adresser une demande dans ce sens. Cette instance des organes de l'Etat combinée avec celle de l'autorité communale pourrait donner de bons résultats et contribuer utilement à améliorer le régime défectueux actuel de la propriété dans un grand nombre de communes du Jura nord surtout.

Abstimmung.

Alinea 2.

Für den Antrag Stauffer . . . . . Minderheit.

Neues Alinea.

Für den Antrag Stauffer . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 40. Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, nach Bedarf Markrevisionen durchführen zu lassen. Die Vermessungsaufsicht entscheidet über die Vornahme derselben, nach Einvernahme der Gemeindeorgane.

Wenn eine Gemeinde ganz oder teilweise zur Neuvermessung gelangen soll, ist eine vollständige Markrevision vorzunehmen.

Die Markrevisionen werden unter der Leitung des Nachführungsgeometers ausgeführt.

Die Kosten der Markrevisionen fallen zu Lasten der Gemeinden, beziehungsweise der Grundeigentümer.

---

§ 41.

Angenommen.

Beschluss:

§ 41. Die Gemeinden sind verpflichtet, infolge von Naturereignissen eingetretene grössere Veränderungen im Terrain, oder Aenderungen an zu Recht bestehenden natürlichen oder künstlichen Marken oder an Vermessungszeichen, wie insbesondere an Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, innerhalb der Frist von vierzehn Tagen dem Nachführungsgeometer anzuzeigen.

---

§ 42.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden in § 42 die Bestimmungen, die die Ueberleitung der anerkennungsfähigen Vermessungswerke zu der Nachführung nach eidgenössischer Vorschrift sichern. Wir haben, wie Sie gehört haben, im Kanton eine grosse Anzahl von Vermessungswerken, die bei richtiger Nachführung von den eidgenössischen Behörden anerkannt und subventioniert werden können. Es ist nun vorgesehen, dass diese Vermessungswerke so rasch wie möglich auf den gegenwärtigen Stand nachgeführt und die Uebereinstimmung mit dem Grundbuch hergestellt werden soll, damit die bundesrätliche Anerkennung erfolgen kann. Nach erfolgter Anerkennung werden sie sodann zur weitern Nachführung nach Vorschrift des Bundesrechtes dem Nachführungsgeometer übergeben.

Diese Nachführung kann natürlich nicht bei allen Gemeinden auf einmal und gleichzeitig geschehen, sondern es wird hier eine gewisse chronologische Reihenfolge eingehalten werden müssen. Diese Reihenfolge wird durch die Vermessungsaufsicht bestimmt, die die Gemeinden, welche solche Vermessungswerke besitzen, auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Verträge, welche die Nachführung sichern, abzuschliessen. Vor der kantonalen Anerkennung hat eine amtliche Prüfung der Uebereinstimmung des Vermessungswerkes mit dem Grundbuch stattzufinden und überdies eine öffentliche Auflage des Vermessungswerkes. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere bestimmen. Diese Bereinigung ist deshalb notwendig, weil vom Momente der permanenten Nachführung an auch die schärferen Vorschriften hinsichtlich des Geometers und des Staates für das Vermessungswerk beginnen. Es ist im letzten Alinea vorgesehen, dass hinsichtlich dieser Arbeiten des Uebergangsstadiums die Bestimmungen des Dekretes sinngemässe Anwendung finden. Im letzten Satz ist gesagt, dass eine Verantwortlichkeit des Staates im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes hier noch nicht Platz greift, weil eben auch noch nicht die Anerkennung des Vermessungswerkes zur permanenten Nachführung stattgefunden hat.

Ich möchte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kommissionpräsidenten zum letzten Satz einen Zusatz beantragen, der folgenden Wortlaut hätte: «Jedoch findet die in § 9 vorgesehene Beeidigung nicht statt und es ist eine . . .». Ich glaube, es sei richtiger, wenn man auf der einen Seite die Verantwortlichkeit des Staates bis zur bundesrechtlichen Anerkennung ausschliesst, dass dann auch der Geometer nicht den Beamteneid leistet. Im übri-

gen sollen, soweit das möglich ist, die Bestimmungen des Dekretes auf diese Nachführungsarbeiten und auf die Geometer, die sie besorgen, Anwendung finden.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Zusatz persönlich einverstanden. Es ist mehr eine redaktionelle Aenderung und ich habe nicht für nötig erachtet, die Kommission deshalb zusammenzuberufen.

Der zweitletzte Absatz über die Publikation ist eine Schutzbestimmung nicht nur für den Staat wegen der Verantwortlichkeit, die ihm in diesem Dekret aufgetragen worden ist, sondern auch eine Schutzbestimmung zugunsten des Grundeigentümers, dem durch die öffentliche Auflage Gelegenheit gegeben wird, nachzuschauen, ob alles stimmt. Wie ich gestern bemerkt habe, ist im Interesse der Grundeigentümer zu wünschen, dass sie von diesem Rechte Gebrauch machen.

Angenommen mit dem Zusatz Regierungsrat Merz.

Beschluss:

§ 42. Die anerkennungsfähigen Vermessungswerke sind so rasch als möglich auf den neuesten Stand nachzuführen, und es ist die Uebereinstimmung mit dem Grundbuch herzustellen, damit deren Anerkennung durch den Bund ausgewirkt werden kann. Nach erfolgter Anerkennung werden sie dem Nachführungsgeometer übergeben.

Die Vermessungsaufsicht fordert die Gemeinden, die derartige Vermessungswerke besitzen, auf, innerhalb einer bestimmten Frist sowohl über die rückständige, als die nach der Anerkennung beginnende fortlaufende Nachführung Verträge abzuschliessen. Kommt eine Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet auf Vorschlag der Vermessungsaufsicht der Regierungsrat den Geometer, der die Nachführung zu besorgen hat.

Der kantonalen Anerkennung hat eine amtliche Prüfung der Uebereinstimmung des Vermessungswerkes mit dem Grundbuch sowie eine öffentliche Auflage des Vermessungswerkes vorauszugehen. Der Regierungsrat wird hierüber durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.

Hinsichtlich der Nachführungsarbeiten finden die Bestimmungen dieses Dekretes sinngemässe Anwendung. Jedoch findet die in § 9 vorgesehene Beeidigung nicht statt und es ist eine Verantwortlichkeit des Staates für den Stand der Vermessungswerke vor der bundesrechtlichen Anerkennung ausgeschlossen.

---

§ 43.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich der Vermessungswerke, die vom Bunde nicht anerkannt werden können, die aber gleichwohl für das Grundbuch vorläufig Verwendung finden, ist die Anordnung getroffen, dass sie nach Weisung der Vermessungsaufsicht nachzuführen sind. Man hat da keine allgemeine Regel und Schablone einführen können, sondern man muss individualisieren. Je nach den Umständen wird in einer Gemeinde eine etwas andere Verfügung stattfinden als in der andern. Die Vermessungsaufsicht wird die Gemeinden, die solche nicht anerkennungsfähige Vermessungswerke besitzen, davon in Kenntnis setzen und auch die Anordnungen bekanntgeben, die zur Erhaltung dieser Werke, soweit sie für das Grundbuch dienlich sind, getroffen werden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 43. Vermessungswerke, die vom Bunde nicht anerkannt werden, die aber gleichwohl für das Grundbuch vorläufig Verwendung finden, sind nach den Weisungen der Vermessungsaufsicht nachzuführen.

Die Vermessungsaufsicht setzt die Gemeinden, die von dieser Bestimmung betroffen werden, in Kenntnis.

---

§ 44.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, dass auf den Zeitpunkt des Beginnens der permanenten Nachführungen die gegenwärtig bestehenden Dienstverträge der Gemeinden mit den Geometern aufgehoben werden müssen. Das ist in § 44 in kategorischer Form aufgenommen worden. Ich glaube, die vorgeschlagene Fassung sei deshalb etwas zu drakonisch, weil wir in diesem Dekret nicht absolut erklären können, dass diese Verträge, die privatrechtlicher Natur sind, aufgehoben seien. Ich möchte deshalb vorschlagen, zu sagen: «. . . sind auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Nachführung aufzuheben.» Es bleibt also den Gemeinden überlassen, die Aufhebung herbeizuführen. Sie können das gut machen, indem jetzt schon teilweise in diesen Verträgen eine Klausel aufgenommen ist, wonach sie aufgelöst sind, wenn die permanente Nachführung eintritt, und indem in den andern Verträgen sehr kurze Kündigungsfristen vorgesehen sind, die den Gemeinden gestatten, dieser Bestimmung ohne weiteres nachzuleben.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

§ 44. Die zwischen Geometern und Gemeinden bestehenden Verträge über die Nachführung der Vermessungswerke sind auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Nachführung aufzuheben.

---

§ 45.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Gemeinden des Jura hat sich eine besondere Ordnung aufgedrängt. Wie wir wis-

sen, ist weitaus der grösste Teil des Jura vermessen, aber in einer Art und Weise, dass eine Nachführung auf den Stand der permanenten Nachführung nach eidgenössischen Vorschriften wohl ausgeschlossen ist. Wir werden also den Jura in der Hauptsache neu vermessen müssen. Bis dies aber geschieht, werden lange Jahre vergehen. Wir möchten aber immerhin während dieser Zeit die bereits bestehenden Vermessungswerke soweit möglich noch den Grundbuchzwecken dienstbar machen.

Um dies zu bewirken, wird vorgesehen, dass der Regierungsrat für die Gemeinden im Jura die erforderlichen Instruktionen erlasse, um die Nachführung dieser Vermessungswerke einheitlich zu gestalten und sie soweit möglich der Grundbuchführung dienstbar zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45. Für die Gemeinden im Jura, die nicht neu vermessen sind, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Instruktionen, um, soweit tunlich, die Nachführung der bestehenden Vermessungswerke einheitlich zu gestalten und der Grundbuchführung dienlich zu machen.

---

§ 46.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Die Vermessungsaufsicht erlässt in Verbindung mit der Justizdirektion die erforderlichen Instruktionen vermessungstechnischer Natur.

---

§ 47.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionpräsident hat schon gestern die Frage erörtert, ob nicht von nun an das ganze Vermessungswesen unter die Justizdirektion gestellt werden solle. Er hat erklärt, weshalb man dazu gelangt ist, das Vermessungswesen wie bis dahin unter der Baudirektion zu belassen. Man hat immerhin die Möglichkeit vorgesehen, dass nach den Erfahrungen, die man nun machen wird, man den Wunsch haben könnte, doch die Justizdirektion als Aufsichtsbehörde über das Grundbuch auch hinsichtlich des Vermessungswerkes als oberstes Organ einzusetzen. Um das ohne eine Aenderung des Dekretes tun zu können, ist vorgesehen, dass die Regierung das verfügen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 47. Durch Verodnung des Regierungsrates kann das Vermessungswesen der Justizdirektion unterstellt werden. Mit Eintritt des Wechsels gilt die Justizdirektion als Vermessungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

---

§ 48.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine Uebergangsbestimmung, die eine spätere allgemeine Ueberleitung zum reinen Staatsbeamtensystem erleichtern soll. Sie geht dahin, dass bei der Abänderung des Dekretes im Sinne der Einführung des Staatsbeamtensystems die Verträge, die auf Grund dieses Dekretes abgeschlossen worden sind, ohne weiteres und ohne Schadenersatzanspruch für den Geometer dahinfallen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 48. Sollte durch spätere Erlasse die Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Beamte vorgesehen werden, so fallen die auf Grund dieses Dekretes abgeschlossenen Dienstverträge dahin, ohne dass dem Nachführungsgeometer daraus Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde oder dem Staat erwachsen.

---

§ 49.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist die allgemeine Derogationsklausel.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49. Durch dieses Dekret werden alle mit dessen Bestimmungen im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse aufgehoben, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch Bundesrecht erfolgt ist.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Präsident. Wird von irgend einer Seite beantragt, auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen?

M. Stauffer (Corgémont). Je ne veux pas insister, mais je regrette infiniment que ma proposition n'ait pas trouvé grâce devant vous; je le regrette moins pour moi que pour mes frères d'armes, les paysans du Jura. Je le répète encore une fois: il y a dans notre contrée de très vastes étendues de terrains qui ne possèdent aucun passage, et il se passera plusieurs années avant qu'il soit possible de constituer chez nous des associations déstinées à faciliter les remaniements parcellaires. L'esprit syndicaliste ne souffle

pas dans nos régions campagnardes. Il faudra pour qu'il en soit autrement le travail de toute une génération et la collaboration de l'instruction professionnelle reçue dans les écoles d'agriculture. Il me semble donc que le Grand Conseil pourrait accepter la proposition très anodine que j'ai eu l'honneur de lui faire, proposition tendant à ce que les propriétaires d'une commune soient invités a créer, d'un commun accord des droits de passage, à l'occasion de l'établissement ou de la revision des documents cadastraux.

Je regrette d'entrer encore une fois dans les détails de cette question, mais je voudrais pourtant vous prier de revenir sur l'article 40 et d'accepter la proposition que je fais au nom des propriétaires du Jura.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 40 . . . 54 Stimmen.
Dagegen . . . . . 64 Stimmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Nachführung der Vermessungswerke.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 131 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
auf den Antrag des Regierungsrates.
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungrates und der Justizkommission werden bei 133 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 90) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 119 —126 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

44. Adolf Steinke, rumänischer Staatsangehöriger, geboren 1890, ledig, Kaufmann in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

45. Franz Xaver Leute, von Dangsten (Baden) geboren 1887, Zimmermann in Oberwangen bei Köniz, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

46. Franz Otto Robert Hofmann, von Leubetha (Sachsen), geboren 1888, Klaviermacher in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

47. Lucian Levy, von Hirsingen (Elsass), geboren 1881, Uhrenfabrikant in Biel, Ehemann der Jenny geborne Dreyfuss, geboren 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

48. Oskar Paul Breitschuh, von Aschersleben (Preussen), geboren 1873, Ingenieur in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Busswil bei Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

49. Emile Albert Seigneur, von Vandoncourt, Frankreich, geboren den 17. Januar 1887, Uhrmacher in Tavannes, Ehemann der Bertha geborne Favret, geboren 1881, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

50. Karl Friedrich Hanauer, von Efringen, Baden, geboren 1871, Kaufmann in Biel, Ehemann der Karolina Anna geborne Blaser geboren 1869, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

51. Johann Georg Storz, von Thuningen (Württemberg), Kaufmann in Bern, geboren den 11. November 1868, Ehemann der Cecile Frieda geborne Scheurer, geboren den 20. Juni 1877, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

52. Alfred Singer, von Rottweil (Württemberg), geboren 1881, wohnhaft in Münster, Ehemann der Ida geborne Jeker, geboren 1867, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Sornetan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

53. Otto Adolf Bernlochner, von Burgfarrnbach, Bezirksamt Fürth (Bayern), geboren 1882, Schreinermeister in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

54. Alois Bauernfeind, von Paris, Automobilführer in Bern, geboren 1874, Ehemann der Katharina geborne Jedreux, geboren 1881, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Wachseldorn das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

55. Valentin Aug. Jaeger, ehemals deutscher Reichsangehöriger, geboren 1881, Kunstmaler in Ligerz, Ehemann der Emma Martha geborne Engel, geboren 1884, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Ligerz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

56. Johann Jakob Bechtel, von Hohenegg, Gemeinde Raich, Baden, geboren 1862, Schuhmacher in Moutier, Ehemann der Rosalie geborne Kunz, geboren 1861, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Seehof das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

57. Samuel Raas, von Hegenheim (Elsass), geboren 1875, Kaufmann in Bern, Ehemann der Karolina geborne Bollag, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

58. Karl Friedrich Binoth, von Raich (Baden), geboren 1875, Bäckermeister in Grindelwald, Ehemann der Marie geborne Grunder, von Vechigen, geboren 1869, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

59. Eduard Rigl, von Knoschitz (Oesterreich), geboren 1863, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Emma geborne Friedli, geboren 1871, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

60. Anton Hrabè, von Kolovraty, Böhmen, geboren den 27. Dezember 1880, Schneider in Lausanne, Witwer der Marie geb. Stettler, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

61. Franz Otto Bischoff, von Uebersaxen, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, geboren 1893, Metzger in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

62. Abraham Ludwig Erndt, von Bischweiler (Elsass), geboren 1874, Coiffeur in Biel, Ehemann der Ida Sophie geborne Gyger, geboren 1876, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

63. Karl Moritz Wallach, ehemaliger preussischer Staatsangehöriger, geboren 1866, Privatier in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

64. Eugen Schmidt, von Pfastatt, geboren 1887, Coiffeur in Burgdorf, Ehemann der Odilie geborne Feder, geboren 1883, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

65. Wilhelm Kaufmann, von Stuttgart, geboren 1875, Uhrenfabrikant in Genf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

66. Charles Emil Bloch, von Kiffis (Elsass), Landwirt und Schneider in Roggenburg, Ehemann der Bertha Magdalena geborne Schmidlin, geboren 1882, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

67. Jules Nägele, von Bissingen, Württemberg, geboren 1883, Maschinensetzer in Bern, Ehemann der Rosa Anna geborne von Gunten, geboren 1889, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

68. Eduard Peter Bloch, von Kiffis (Elsass), geboren 1874, Landwirt in Roggenburg, Ehemann der Pauline geborne Jacquemai, geboren 1875, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

69. Joseph Tröndle, von Hogschür (Baden), geboren 1871, Landwirt und Gärtner in Grellingen, Ehemann der Lina Bertha geborne Kaiser, geboren 1874, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

70. Johann Friedrich Struss, von Westertede (Oldenburg), geboren 1881, Schneider in Bern, Ehemann der Ida Cecile geborne Andres, geboren 1863, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

71. Juan Salvador José Sellarés, von Santa Maria de Barbera (Spanien), geboren 1871, Weinhändler in Aarberg, Ehemann der Maria geborne Mori, geboren 1870, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

72. Friedrich Pfisterer, von Stuttgart (Württemberg), geboren 1887, Chemigraph in Bern, Ehemann der Katharina Franziska geborne Ostheimer, geboren 1884, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

73. Joseph Alfred August Schwärzler, von Krumbach, Vorarlberg, geboren 1878, Maler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

74. Giovanni Giuseppe Innocente Scacchi, von Drano (Italien), geboren 1871, Bauunternehmer in Enggistein zu Worb, Ehemann der Elisabeth geborne Tellenbach, geboren 1867, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Worb das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

75. Oskar Deggelmann, von Wollmatingen (Baden), geboren 1889, Schuhmachermeister in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

76. Giovanni Battista Mergozzi, von Santino (Italien), geboren 1887, Kaufmann in Bern, Ehemann der Lina Frieda geborne Brechbühl, geboren 1892, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Worb bei Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

77. Otto Meier, von Pforzheim (Baden), geboren 1885, Goldschmied in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

78. Modest Oscar Haas, von Kiffis (Elsass), geboren 1892, Landwirt in Roggenburg, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

79. Heinrich Wilhelm Lehmann, von Berlin, geboren 1854, Musiker in Bern, Ehemann der Katharina Luise Friedrike geborne Molgedey, geboren 1874, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

80. Pierre Nicolas Grimbühler, von Besançon, geboren 1867, Giesser in Lausanne, Ehemann der Anna Maria geborne Mathys, geboren 1867, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

81. Franz Wilhelm Müller, von Schlatt (Baden), geboren 1887, Drogist in Rapperswil (St. Gallen), ledig, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

82. Leo Rudolf Reinhard Knochenhauer, von Luckenwalde (Preussen), geboren 1890, Architekt in Burgdorf, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

83. Johann Martin Kurt Gebelein, von Geroldsgrün (Bayern), geboren 1874, Bahnbeamter in Bern, Ehemann der Fanny Marie geborne Faller, geboren 1876, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

84. Christophe Simon, von Karlsbad (Böhmen), geboren 1839, Kaufmann in Brienz, Ehemann der Margarithe geborne Michel, geboren 1856, Vater eines nach österreichischem Rechte minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

85. Jonas Bloch, von Markolsheim (Elsass), geboren 1871, Kaufmann in Bern, Ehemann der Rachel geborne Meier, geboren 1867, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

86. Friedrich Wilhelm Besmer, von Nabern (Württemberg), geboren 1889, Schreiner in Langenthal, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

87. Ernst Karl Besmer, von Nabern (Württemberg), geboren 1891, Monteur in Langenthal, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

88. Johann Arthur Lapp, von Besançon (Frankreich), geboren 1878, Malermeister in Bern, Ehemann der Louise Anna geborne Spycher, geboren 1886, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

89. Louis Studer, von Blons (Oesterreich), geboren 1891, Fabrikarbeiter in Laufen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

90. Edouard Albert Frédéric Sire, von Dasle, Frankreich, geboren den 16. Dezember 1886, Uhrmacher in Noirmont, Ehemann der Laure Juliette geborne Sellier, geboren 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

91. Georg Karl Frey, von Jürmenach, Elsass, geboren 1871, Landwirt und Schreiner in Burg, Ehemann der Karolina geborne Marquis, geboren 1863, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

92. Giovanni Giuseppe Moro, von Azzano-Decimo, Italien, geboren den 13. Oktober 1889, Uhrmacher in Tavannes, Ehemann der Elise Albertine geborne Tornare, geboren 1888, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

93. Claudius Benoit, von Seyssel, Frankreich, geboren den 3. Mai 1871, Hotelier in Glion, Ehemann der Christine Mathilde Louise Therese geborne Baumann, geboren 1879, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

94. Johannes Evangelist Teufel, von Göttelfingen (Württemberg), geboren den 28. Dezember 1887, Kutscher in Langendorf (Kt. Solothurn), Ehemann der Bertha geborne Aeschbacher, geboren 1892, Vater eines Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Trachselwald das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

95. Friedrich Wilhelm Keller, von Wetterbrunn (Baden), geboren 1896, Handelsangestellter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Hindelbank das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

96. Theodor Christian Brüggemann, von Freckenhorst (Preussen), geboren 1866, Schreiner in Bern, Ehemann der Maria Bertha geborne Brack, geboren 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.

(Siehe Seite 81 hievor.)

Präsident. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Die Regierung wird eingeladen, beim schweizerischen Bundesrat vorstellig zu werden, damit er

verschärfte Massnahmen zum Schutze der Konsumenten vor der anhaltenden Teuerung und der unerlaubten Spekulation mit Lebensmitteln ergreife.»

Grimm. Die Motion ist am 20. Mai dieses Jahres eingereicht worden. Seither haben sich die allgemeinen Verhältnisse in einer Richtung etwas geändert. Die Bundesbehörden nahmen Veranlassung, auf das Drängen der Konsumenten und unter dem Druck der Verhältnisse da und dort zu Massnahmen zu greifen, die sie früher abgelehnt hatten. Gegenwärtig wird die Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Zucker, Käse und Butter geprüft. Anderseits ist im August ein Erlass herausgekommen, nach dem Bestandesaufnahmen angeordnet werden können. Solche wurden allerdings nicht auf dem Gebiete, das uns in erster Linie interessiert, auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung durchgeführt, sondern wenn ich recht unterrichtet bin, handelte es sich in erster Linie darum, eine Bestandesaufnahme der Baumwollvorräte durchzuführen.

Aber alle diese Massnahmen und auch die Tatsache, dass endlich das eidgenössische statistische Bureau dazu gelangt ist, statistische Erhebungen über die Lebensmittelpreise zu machen und dass im weitern ein Verband der zentral- und westschweizerischen Stadtgemeinden gebildet wurde, um der Nahrungsmittelversorgung und der Preisbildung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken — das alles hat die allgemeine Situation nicht wesentlich geändert. Diese Massnahmen wurden zum Teil durch Gegenmassnahmen der Produzenten und Händler, zum Teil durch das weitere Anziehen der Preise aufgehoben, so dass heute die Lage der Kreise, deren Interessen wir in erster Linie zu vertreten haben, nicht etwa besser geworden ist, sondern sich wesentlich verschlimmert hat.

Um Ihnen ein kleines Bild der heutigen Situation der städtischen Bevölkerung zu geben, will ich auf folgende Zahlen verweisen. Ich habe mir die Preisverhältnisse des Berner Marktes herausgeschrieben und die Preise vom 11. November 1913 mit denjenigen vom 9. November 1915 verglichen. Dabei habe ich mich ausschliesslich auf die einheimischen Produkte beschränkt und alle die Lebens- und Nahrungsmittel, die importiert werden müssen, nicht berücksichtigt. Da haben wir folgende Zahlen:

	1913	1915
Kuh- und Rindfleisch auf dem Markt (nicht etwa in der Metzgerei)	80— 95	100—120
Kalbfleisch	100—130	140—160
Schweinefleisch	120—140	150—160
Frischer Speck	85—110	130—150
Geräucherter Speck	120—130	150—160
Eier 8—10 Stück, heute nur noch 6 Stück	120	120
Nidelbutter, $^1/_2$ kg.	160—170	220—230
Vorbruchbutter	140—150	190—210
Käse, I. Qualität	100—120	120—140
Käse, II. Qualität	80—100	100—120
Kartoffeln, 5 Liter	35— 45	50— 65
Kartoffen, 100 Kilogramm	750—900	1200—1500

Billiger sind einzig die Aepfel, deren Preis von 90—180 in 1913 auf 50—80 Rp. per fünf Liter zurückgegangen ist.

Das sind die Preisverhältnisse auf dem Berner Markt. Es ist selbstverständlich, dass Bern keine Ausnahme macht. Man findet diese Preise ebenfalls in andern Ortschaften, so dass also heute die landwirtschaftlichen Produkte allgemein im Preise wesentlich höher stehen als je zuvor. Dabei ist zuzugeben, dass selbstverständlich die Landwirtschaft die Kriegswirkungen auf ihrem Gebiete spürt, wie sie der städtische Konsument, der Handwerker, der Industrielle spüren. Die Frage ist nur die, ob die Lage, in der sich die Landwirtschaft befindet, nicht eine derartige ist, dass sich die übrigen Bevölkerungskreise sagen müssen, es werde entschieden übermarcht und die Pflichten gegenüber der Gesamtheit werden nicht in der Art und Weise erfüllt, wie es eigentlich nach den Versicherungen, die bis jetzt immer landläufig waren und überall abgegeben worden sind, selbstverständlich wäre.

Um Ihnen einen Gesamtausschnitt von der allgemeinen Situation zu geben, berufe ich mich auf die landwirtschaftliche Marktzeitung vom 18. November. Diese Zeitung ist ganz zweifellos eine unverdächtige Quelle; ich nehme an, dass namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen die Zahlen und Feststellungen dieser Preisberichtstelle des Schweizerischen Bauernverbandes in keiner Art und Weise angefochten werden. Was sagt nun die landwirtschaftliche Marktzeitung? Bezüglich der Butterpreise in der ersten Hälfte November zieht sie folgenden Vergleich:

Zentrifugenbutter, 50 oder 100 kiloweise	1915	1914	
	4.11	3.16	per kg.
Nidelbutter	3.76	2.89	
Gemischte Butter	3.69	2.59	
Vorbruchbutter	3.66	2.50	

Ueber die andern landwirtschaftlichen Produkte, namentlich was die Aepfelpreise betrifft, wird im allgemeinen gesagt: Wer dem Rate der Preisberichtstelle gefolgt sei, nämlich zurückgehalten habe mit dem Verkauf, werde nun wesentlich bessere Preise erzielen.

Das ist ein Beispiel, dass der Marktpreis durch Zurückhalten des Angebots beeinflusst werden kann und dass es nicht so ist, als ob nur ein blindes Walten der Kräfte vorliegen würde. Es besteht eine willkürliche Beeinflussung im Sinne der höhern Preisbildung, die von der Preisberichtstelle des Schweizerischen Bauernverbandes angeraten wird.

Ich will Ihnen nicht alle diese Zahlen vorführen. Tatsache ist, dass die Preise im allgemeinen höher stehen, auch die Preise auf dem Obstmarkt, trotzdem dieses Jahr die Obsternte offenbar nicht schlechter war als letztes Jahr und in einzelnen Gegenden wenigstens sogar reichlicher ausgefallen ist als 1914. Gleichwohl konstatieren wir bei den Tafeläpfeln I eine Preissteigerung von 15.75 auf 16.72, II von 12.95 auf 14.11, bei den Kochäpfeln von 10.25 auf 11.94.

Ebenso verhält es sich — immer nach der gleichen Nummer der landwirtschaftlichen Marktzeitung — mit den Viehpreisen. Hier begegnen wir folgenden Angaben: Der Preis für neumelkende Kühe, und zwar junge Kühe 1—3 mal gekalbert, stieg vom 1. November 1914 bis 1. November 1915 von 126,8 auf 147,9, für abgehende Kühe zum Schlachten von 82,3 auf 103,9 Lebendgewicht und bei Schlachtgewicht von 164,6 auf 201,5. Eine ebenso starke Steigerung weisen die Verhältnisse auf dem Schweinemarkt auf.

Endlich sehen wir das, was wir auf Grund der Ziffern des städtischen Marktes konstatieren können, in bezug auf die Kartoffelpreise durch die land-

wirtschaftliche Marktzeitung bestätigt, die die Verhältnisse im allgemeinen zugibt, unter denen der Konsument in der Stadt heute leidet.

Wenn man die allgemeine Lebenshaltung vergleicht, so ergibt sich infolge der Teuerung selbstverständlich ein Ausfall von einer ganz anormalen Höhe. Dazu kommt für den Arbeiter noch etwas anderes. In der gleichen Periode, wo die Preiskurve ganz gewaltig hinaufgeht, erleidet er eine erhebliche Einbusse in seinem Einkommen. Ich will Ihnen die entsprechenden Zahlen vorführen. Eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und drei Kindern unter 10 Jahren, hatte nach den Berechnungen der Liga für Verbilligung der Lebenshaltung im Juni 1914 einen Nahrungsmittelaufwand von 1043 Fr. 16, im Dezember 1914 von 1120 Fr. 30 und im September 1915 von 1255 Fr. 55, was vom Juni 1914 bis September 1915 eine Steigerung von 20,3 % ausmacht. Dem steht der Lohnausfall gegenüber, der sich auf Grund der Angaben des Arbeitgeberverbandes schweiz. Maschinenindustrieller berechnen lässt. Nach dem Bericht dieses Verbandes betrug der Durchschnittslohn eines Arbeiters im Jahre 1913 1603 Fr., 1914 1420 Fr. — zum erstenmal, wie der Bericht dieses Unternehmerverbandes konstatiert, ein Rückgang des Einkommens, ein Sinken des Lohnes und nicht ein allmähliches Steigen. Also einen vermehrten Aufwand für Nahrungsmittel allein im Betrag von über 200 Fr. und dazu eine Lohnreduktion, eine Einbusse am Erwerb von zirka 200 Fr., oder zusammen ein Defizit von 400 Fr. im Arbeiterhaushalt. Dabei sind, wie gesagt, nur die Nahrungsmittel berücksichtigt und ist der Durchschnitt angenommen; nicht berücksichtigt ist der Umstand, dass die Einkommensziffern sich auf ein Industriegebiet beziehen, wo qualifizierte Arbeiter in Frage stehen, verhältnismässig bessere Löhne bezahlt werden, und nicht auf ein Industriegebiet, wie die Textilindustrie usw., oder das Kleingewerbe, wo die Löhne im allgemeinen unter diesem Durchschnitt stehen.

Angesichts dieser Tatsachen ist es begreiflich, wenn sich in der städtischen Bevölkerung, bei allen denen, die ihren Unterhalt nicht aus der Bodenbearbeitung ziehen können, sondern gezwungen sind, jede Kartoffelknolle, jedes Stück Brot, jeden Tropfen Milch, jede Handvoll Mehl zu kaufen, Unzufriedenheit und eine gewisse Beunruhigung zeigt. Die Unzufriedenheit und Beunruhigung würden aber lange nicht in dem Masse vorhanden sein, wenn die Preisbewegung schliesslich einmal ihr Ende finden würde. Nicht die Tatsache, dass infolge des Krieges, infolge der Erschwerung der Zufuhr, infolge der vollständigen Veränderung der Marktverhältnisse die Preise hinaufgegangen sind und dass das Verständnis dafür mangeln würde, dass in Kriegszeiten die Lebensbedingungen notwendigerweise andere sind als in normaler Friedenszeit, ist es, was die Bevölkerung in erster Linie beunruhigt, sondern die Tatsache, dass man sich einer Situation gegenübersieht, wo die Preise fortwährend hinaufgehen, wo teilweise systematisch auf die Erzielung höherer Preise und auf die Ausnützung der ganz prekären Lage des Landes hingearbeitet wird und wo jeder Einzelne nicht an die Zukunft denken darf, weil er nicht weiss, ob es ihm noch möglich sein wird, sich durchs Leben zu schlagen und die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Es wird gesagt, die Leute müssen eben besser haushalten, und namentlich in ländlichen Bevölkerungskreisen konnte man hören, es tue der Arbeiterschaft ganz gut, wenn sie sich einmal den Verhältnissen etwas mehr anpassen müsse, wenn sie nicht die ganze Zeit an Lohnerhöhungen, Streike usw. denken könne; man müsse sich nach der Decke strecken. Im übrigen habe man den guten Trost, dass im Ausland die Verhältnisse noch viel schlimmer seien als bei uns, und ein Milchpreisaufschlag um einen Rappen oder die Erhöhung anderer Produktenpreise um ein oder zwei Rappen mache nicht viel aus. Aber die Bevölkerungskreise, die so reden, vergessen eines: sie sollten ihren Ratschlag zunächst einmal auf sich selbst anwenden. Wenn beispielsweise ein Lebensmittelhändler oder ein Produzent glaubt, er müsse unter allen Umständen eine Preiserhöhung durchsetzen, sollte er den Ratschlag, den er den Arbeitern geben will, auf sich anwenden und sich sagen: es gibt im Lande selbst noch grosse Schichten der Bevölkerung, denen es viel schlechter geht als mir und so kann ich mich schliesslich damit begnügen, dass meine Erwerbsmöglichkeit mir nicht dieselbe glänzende Aussicht eröffnet wie in normalen Zeiten. Diese betreffenden Kreise sollten sich sagen: wir wollen zunächst Rücksicht nehmen auf die, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf ein Minimum reduziert worden ist und die nicht imstande sind, sich in dieser Zeit durchs Leben zu schlagen. Und wenn man sagt: was macht denn ein Milchaufschlag von einem Rappen im Haushalt des Einzelnen aus? — Noch diesen Morgen hat mir ein Vertreter der Landwirtschaft vorgerechnet, dass ein Milchpreisaufschlag von einem Rappen für eine Familie, die täglich fünf Liter konsumiere, im Monat 1 Fr. 50 ausmache und durchaus nicht in Betracht fallen könne — Ich sage, wie stimmt denn die Behauptung, dass es doch nichts mache, wenn man für den Liter Milch einen Rappen mehr ausgebe, mit der andern Weisheit überein, die man sonst etwa zu hören bekommt: die Leute sollten etwas mehr mit dem Rappen rechnen, besser haushalten und die Sache besser einteilen, dann könnten sie die Zeit überstehen, ohne sich über Teurung beklagen zu müssen. Es ist durchaus inkonsequent, wenn man der arbeitenden Bevölkerung zum Vorwurf machen will, sie verstehe nicht einzuteilen, zwischen den Einnahmen und Ausgaben das richtige Verhältnis herzustellen, sie müsse den Rappen zweimal in den Fingern umdrehen, bevor sie ihn ausgebe, und wenn man dann gleichzeitig, wenn es sich darum handelt, den Produktenpreis zu erhöhen, ihr plötzlich erklärt: die Moral, die wir euch sonst entgegenhalten, gilt in diesem speziellen Falle nicht, da kommt es auf den Rappen nicht an, gebt ihn ruhig aus, was bedeutet eine Mehrausgabe von 1 Fr. 50 im Monat?

Nun handelt es sich noch um etwas anderes. Wenn die Preiserhöhung nur auf einem Lebensmittel ertragen werden müsste, dann würde davon überhaupt nicht gesprochen; aber die Teuerung ist allgemein, sogar die Zwiebeln, die gestern auf dem Ziebelemärit aufgeführt wurden, sind dieses Jahr um 100 % teurer als letztes Jahr. Die Preiserhöhung macht sich auf der ganzen Linie geltend und da muss eben mit dem Rappen gerechnet werden. Man kann nicht sagen, wenn der Preis auf einem Pro-

dukt um einen Rappen per Liter oder Kilo erhöht wird, so macht das nichts, denn diese Preiserhöhung trifft mit andern zusammen und die Gesamtwirkung ist die, dass eine Arbeiterfamilie sich heute nicht mehr so ernähren kann, wie die Aufrechterhaltung der Volksgesundheit es erfordern würde. Das ist bis jetzt bei der Abwägung der allgemeinen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt worden, und darum können wir die Ausrede nicht gelten lassen, es handle sich bei diesem oder jenem Produkt nur um einen ganz geringen Aufschlag. Man muss die Gesamtlage ins Auge fassen, wenn man die Verhältnisse gerecht würdigen will, und dann wird man zu einem andern Schlusse kommen.

Die Preisaufschläge, die nicht in erster Linie von den Import- und Exportverhältnissen beeinflusst sind, sondern sich auf den Produkten zeigen, die im Lande selbst dem Boden abgerungen und erzeugt werden, und die seit Kriegsausbruch fast ununterbrochen andauern, kann man in unsern Kreisen um so weniger verstehen, als immer und immer die Versicherung abgegeben wurde, dass von seiten der landwirtschaftlichen Führer das Möglichste getan werde, um jede ungerechtfertigte Preissteigerung zu verhüten und dass die Landwirtschaft in jeder Art und Weise bereit sei, Opfer zu bringen, um das Durchhalten der Schweiz in der Kriegszeit zu ermöglichen. Wenn man aber die Presstimmen aus der Landwirtschaft vor Augen bekommt, so sieht man von dieser Aufopferung eigentlich sehr wenig. Ich habe Ihnen bereits einen Passus aus der landwirtschaftlichen Marktzeitung zur Kenntnis gebracht, die nicht etwa die Interessen der Konsumenten, sondern diejenigen der Landwirtschaft wahrzunehmen hat und die erklärt: haltet einstweilen mit dem Verkauf dieser und jener Produkte zurück, denn wenn ihr noch etwas wartet, werden die Verhältnisse auf dem Markt für euch noch günstiger, ihr könnt höhere Preise erzielen und die Produzenten werden sie zahlen müssen.

Herr Präsident, meine Herren, ein derartiges Verhalten steht im Widerspruch zu den Erklärungen, die man sonst von dieser Seite hört. Das ist es wiederum, was in den Kreisen der Arbeiterschaft nicht verstanden werden kann. Sie begreift nicht, dass man versichert, man sei zu allen Opfern bereit, und trotzdem auch während der anormalen Kriegszeit behauptet, man müsse die Marktlage ausnützen, oder wie es in der landwirtschaftlichen Beilage der Neuen Zürcher Zeitung in bezug auf die Schlachtviehpreise erklärt worden ist: «Eine Erholung vom frühern Preisstand war aber auch im Interesse unserer inländischen Vieh- und Fleischhaltung dringend nötig.» Man will sich also Erholungspreise sichern, weil man früher eine schlechtere Konjunktur hatte und es nicht möglich war, die Marktlage voll und nach jeder Richtung auszunützen. Und das ausgerechnet in dieser ausserordentlichen Zeit, wo die Lebensmittelversorgung zum Teil unterbunden ist, wo infolge der Kriegswirren das ganze Wirtschaftsleben in der Luft hängt und Tausende und Tausende der schweizerischen Bevölkerung unter diesen prekären Verhältnissen leiden müssen.

Das sagt übrigens nicht nur die Neue Zürcher Zeitung — ich weiss nicht, wer jenen Artikel geschrieben hat, gezeichnet ist er «J. K. Aus landwirtschaftlichen Kreisen» — sondern das geht auch aus andern Presstimmen hervor. Ich will nur ein typisches Beispiel erwähnen. Wir wissen, dass die Landwirtschaft zwei Erntejahre hinter sich hat, die von den frühern erheblich abweichen. Alles ist gediehen, wenn man sich nicht etwa auf den Boden jenes Habsüchtigen stellt, der in einem Jahr, wo es kein Obst gibt, darüber klagt, er habe keine genügenden Obstvorräte und infolgedessen müsse er die Obstpreise beträchtlich hinaufschrauben, und im folgenden Jahr, wenn der Obstbaum voll Frucht hängt, erklärt, jetzt müsse er die Milchpreise erhöhen, denn weil es viel Obst gegeben, sei der Graswuchs um den Baum herum geringer und deshalb könne er nicht existieren (Heiterkeit). Man wird zugeben müssen, dass die Ernteverhältnisse in den beiden letzten Jahren ausserordentlich günstig waren. Das wurde überall erklärt, und um so weniger konnte man begreifen, dass ausgerechnet in dieser günstigen Erntezeit und nach dieser reichlichen Möglichkeit, sich mit landwirtschaftlichen Produkten zu versehen, eine derartige Preisbildung sich zeigte. Hören wir, was ein Vertreter der Landwirtschaft, Herr Grossrat Huber in Häglingen, der landwirtschaftliche Mitarbeiter des Luzerner «Vaterland», der den Herren wahrscheinlich auch bekannt sein wird, trotzdem er konservativ ist, sagt. Er schrieb in der genannten Zeitung folgendes: «Die Produktenpreise waren, Obst ausgenommen, normal bis sehr gut. Die Viehpreise erreichten eine anormale Höhe. Die Mastkälber waren noch nie so teuer. Auch die Schweinepreise sind gestiegen. Die Milchpreise wurden künstlich auf einer normalen Höhe gehalten».

Wenn aber derartige Pressäusserungen, die zum Teil wohl mit der allgemeinen Beobachtung übereinstimmen, die man im Laufe der letzten zwei Jahre machen konnte, aus agrarischen Kreisen ins Volk hinausgehen, wenn es nicht etwa die bösen Sozialisten sind, die den Bauern vorwerfen, sie haben heute anormale Preise, sie halten den Milchpreis auf künstlicher Höhe, dann kann man sich leicht vorstellen, welchen Eindruck derartige Stimmen machen müssen, welchen Effekt sie haben. Da muss man sich wirklich fragen, ob es nicht an der Zeit sei, dass unsere Behörden in etwas anderer Art und Weise, als bisher geschehen ist, dazu sehen müssen, dass wenigstens die anormalen Preise sich in normale zurückverwandeln und nicht durch die Erklärung der bestehenden Preise als Normalpreise, sondern durch entsprechende Reduktionen der anormalen Preise.

Dabei bemerkte ich vorweg, dass wir selbstverständlich nicht vom Standpunkt ausgehen, eine Bevölkerungsschicht habe rücksichtslos alle Opfer zu tragen und die andern müssen ihre Ansprüche voll erfüllen können. Wir verkennen keineswegs, dass auch in der Landwirtschaft die Lage teilweise eine schlechtere ist, als sie sonst war. Aber auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse kann doch nicht behauptet werden, dass mit der von den Instanzen der Bauernorganisationen heute betriebenen Preispolitik die Interessen der Kleinbauern etwa in gleicher Weise wahrgenommen würden wie die der grössern Bauern. Davon ist gar keine Rede. Der Bauer, welcher 20, 25 oder 30 Stück Vieh im Stall hat, ist am Milchpreisaufschlag selbstverständlich ganz anders interessiert als der Kleinbauer, der zwei oder drei Stück im Stall stehen hat. Kollegen aus dem Rate

haben mir bestätigt, dass von der Preispolitik, wie sie jetzt durchgeführt wird, in der Hauptsache nur diejenigen profitieren, die unter den Begriff des Grossbauern fallen, nicht aber die Kleinbesitzer, weil sie mehr Konsumenten als Produzenten sind.

Nun kommt man natürlich mit allerhand Rechtfertigungen und erklärt, man könne nichts ändern, man habe, wie die übrigen Bevölkerungsklassen, ein verbrieftes Recht darauf, die Preise hochzuhalten, davon könne man nicht abgehen. Man weist hin auf den Rückgang der Milchproduktion. Ich bin nicht Fachmann und kann nicht entscheiden, ob die Milchproduktion in dem Masse zurückgegangen ist, wie behauptet wird. Aber ich habe vor mir eine Berechnung auf Grund der Angaben der landwirtschaftlichen Marktzeitung und daraus ergibt sich folgendes interessante Bild. Im Juni 1910 hat die Milchproduktion 35,200,000 kg bei einem Detailmilchpreis von 22 Rappen betragen und im Juni 1915, nachdem inzwischen die Milchproduktion, 1913 und 1914 namentlich, bedeutend gestiegen war, betrug sie wieder 35,100,000 kg. Also eine ganz unwesentliche Differenz im Umfang der Produktion, aber eine wesentliche Differenz in der Preisgestaltung, nämlich eine Steigerung von 22 auf 25 Rappen. Wie will man da die Preissteigerung mit dem Rückgang der Produktion rechfertigen? Entweder ist es richtig, dass der Milchpreis sich nach Angebot und Nachfrage, nach dem Umfang der Produktion richtet, und dann muss die gleiche Produktion den gleichen Milchpreis ergeben. Oder das ist nicht richtig, und dann fällt das Argument zum vornherein weg.

Man sagt weiter, die Verhältnisse bezüglich der Kraftfuttermitteleinfuhr seien schwierig, es seien keine Oelkuchen im Lande usw. Das erkläre, dass die Preise nicht nur von Milch, sondern auch von Käse, Butter usw. gestiegen seien. Zugegeben, dass die Kraftfuttermittel, überhaupt alles, was bisher aus dem Ausland bezogen wurde, entweder überhaupt nicht mehr oder nur zu anormalen Preisen erhältlich ist, so wird man, wenn man die Einfuhrziffern der schweizerischen Handelsstatistik betrachtet, doch nicht sagen können, dass die eingetretenen Schwierigkeiten in der Kraftfuttermittelbeschaffung derartige Preiserhöhungen rechtfertigen würde, wie wir sie nun vor uns haben. Im Jahre 1913 hatten wir eine Einfuhr von Düngstoffen im Werte von 7,1 Millionen Franken, Stroh 4,7 Millionen, Viehfutter 23,9 Millionen, Sämereien 2,3 Millionen, also eine Totaleinfuhr der hier in Betracht fallenden Artikel von 38 Millionen Franken. Nun halten Sie dem entgegen, was Herr Dr. Laur oder was ein Professor Steiger in bezug auf den aus den Preiserhöhungen an Milch und Bodenprodukten resultierenden finanziellen Mehrertrag ausrechnet und Sie werden zum Schlusse kommen, dass man mit dem Preisaufschlag nicht nur diese Einfuhrsummen wettschlagen kann, sondern darüber hinaus noch einen erheblichen Ueberschuss erhält.

Ich brauche nicht lange darüber zu sprechen, woher es kommt, dass wir die Preisauschläge haben und dass hieran nicht etwa nur die natürlichen Verhältnisse und die auf dem Weltmarkt eingetretenen Verschiebungen schuld sind, sondern dass einerseits die Art und Weise, wie die Ausfuhrpolitik des Landes beschaffen ist, und anderseits die Organisation der Produzenten die Schuld daran tragen. Das sagt Ihnen bestens Herr Laur. Um sich gegenüber den Vorwürfen aus der welschen Schweiz, die einen niedrigeren Milchpreis, auch in den Armeelieferungsverträgen hatte, zu rechtfertigen, hielt er Ihnen folgendes entgegen: «Es scheint uns auch ungerecht, wenn man der Armee einen Vorwurf machen will, dass sie in der welschen Schweiz weniger bezahlt als in der deutschen Schweiz. Der Fehler liegt nicht bei der Armee, sondern bei den Bauern. Seit Jahren haben wir in Wort und Schrift für den Ausbau der Organisation in der welschen Schweiz gearbeitet und den Interessenten die Mittel und Wege genannt, welche hier zum Ziele führen. Leider blieb der gewünschte Erfolg bis in die jüngste Zeit aus. So haben wir bis heute die bedauerliche Erscheinung, dass die welsche Schweiz, die eine Milch vorzüglicher Qualität produziert, wesentlich niedrigere Preise hat als die deutsche Schweiz.» Vom Standpunkt des Herrn Laur aus ist es also schon eine bedauerliche Erscheinung, wenn wir in einem Teil des Landes billigere Milchpreise haben als in einem andern. Herr Laur fährt fort: «Die Erklärung liegt nur in der Organisation. Wenn aber der Bauer dem Händler, dem Käser und Grossfabrikanten die Milch billiger als in der deutschen Schweiz verkauft, so kann er es auch nicht der Armee übel nehmen, wenn diese ebenfalls auf einer Differenzierung besteht.»

Hier haben wir nun doch ein ganz unzweifelhaftes Zeugnis vom berufensten Vertreter der schweizerischen Landwirtschaft, von Herrn Dr. Laur. Er hat in einem schwachen Moment — es gibt auch beim stärksten Mann schwache Momente — offenbar nicht daran gedacht, dass er mit diesem Eingeständnis denen eine Waffe in die Hand gab, die immer behaupteten, die Preisbewegung sei nicht ausschliesslich auf die allgemeinen Verhältnisse zurückzuführen, sondern auf das Wirken einer zielbewussten, geschlossenen und starken Organisation, also mit einem Faktor, der uns zeigt, dass die Preise noch von andern Faktoren beeinflusst werden und dass in der Tat Herr Grossrat Huber vielleicht nicht unrecht hat, wenn er sagt, der Milchpreis sei «künstlich auf einer normalen Höhe» erhalten worden.

Was ist demgegenüber zu tun? Ist es möglich, dieser allgemeinen Preisteigerung entgegenzuwirken? Ich nehme an, Sie werden nicht erschrecken, wenn ich hier lediglich die Forderung wiederhole, die allerdings zunächst von uns aufgestellt und nachher von freisinniger Seite, vom Berner Intelligenzblatt, aufgenommen wurde, dass, wenn die Verhältnisse so weiter gehen, die Behörden dazu kommen müssen, ihrerseits eine Preisregulierung durchzuführen durch Festsetzung von Höchstpreisen, durch Anordnung von Bestandesaufnahmen, durch entsprechende Regelung der Ausfuhr, die in bezug auf die landwirtschaftlichen Produkte offenbar sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat. Uebrigens nicht nur in bezug auf die landwirtschaftlichen Produkte, sondern auch in bezug auf andere Nahrungsmittel, wofür Ihnen dann in anderm Zusammenhange ein Beispiel vor Augen geführt werden mag.

Herr Nationalrat Freiburghaus hat Gelegenheit, hier seinen Protest zu wiederholen von der Versammlung, die unlängst in Lyss stattgefunden hat. Herr Freiburghaus hat dort erklärt, dass wir im Vergleich zu andern Ländern durchaus normale Preisverhältnisse hätten und dass es eine schwere Unge-

rechtigkeit wäre, wenn Massnahmen ergriffen würden, die dem übertriebenen Geschrei über Lebensmittelwucher eine behördliche Sanktion erteilen würden. Es sei bedauerlich, dass die städtischen Interessenten sich durch die Organe der Gemeindeverwaltungen zusammenschliessen und wenn sie, die Bauern, schliesslich dem Städteverband der West- und Zentralschweiz einen Verband der schweizerischen Landgemeinden entgegenstellen müssten.

Ich glaube, das sei unrichtig. Unrichtig deshalb, weil eine derartige Preisregulierung möglich ist und die Kreise der Landwirtschaft sie nicht zu fürchten haben, die auf dem Boden stehen, dass es unter den heutigen Verhältnissen nicht angehe, die einmal gegebene Marktlage rücksichtslos bis zum äussersten auszunützen und mit dem Angebot zurückzuhalten, um dann später, wenn die Nachfrage stärker ist als das Angebot, um so mehr für ihre Produkte lösen zu können. Es gibt hier eine gewisse Schranke, die diktiert ist durch das allgemeine Interesse des Staates. Wenn man in Moral machen wollte, würde man sagen: es gibt hier ein sittliches, ethisches Interesse, das gebietet, dass man über eine gewisse Grenze nicht hinausgehe und dass, wenn sie überschritten ist, es die Aufgabe der Landesbehörden sein müsse, entsprechende Massnahmen zu treffen.

Man hat uns allerdings diesen Sommer entgegengehalten, die Regelung, die wir vorschlagen, sei unmöglich. Man könne nicht einheitliche Preise festsetzen; es sei undenkbar, dass die Landesbehörde von oben herab eingreife. Heute wird die Situation etwas anders angesehen, indem man Konferenzen einberuft, um über die Festsetzung von Höchstpreisen für Käse, Butter, Zucker usw. zu beraten und indem das Volkswirtschaftsdepartement in seinen frühern Publikationen selbst darauf hingewiesen hat, es besitze die nötigen Mittel, um eine Preisregulierung bewirken zu können. Leider ist es bei der Androhung geblieben, die Anwendung dieses Mittels hat bis jetzt in wirksamer Weise nicht stattgefunden. Darum halten wir es für unsere Aufgabe, auch von hier aus eine entsprechende Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen, die zu gefährlichen Situationen führen müssen, wenn man den Ereignissen den Lauf lässt, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist. Dabei darf man natürlich nicht so vorgehen wie bis anhin, dass man Konferenzen einberuft, wenn sie zu spät kommen, wenn die Preise bereits festgesetzt, die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, nicht so, dass man einerseits erklärt, die Preise dürfen die und die Höhe nicht übersteigen, und man gleichzeitig hinter dem Rücken der Konsumenten — und das ist das Doppelspiel, das nicht geleugnet werden kann — vereinbart, dass die Preise gleichwohl entsprechend erhöht werden können.

Wir verlangen lediglich, dass Massnahmen getroffen werden, die einen Ausgleich der Interessen suchen und nichts anderes. Denn von der Verwirklichung des Sozialismus sind wir noch weit entfernt, solange wir einen solchen wärschaften Grossen Rat haben (Heiterkeit). Aber was man verlangen kann, ist, wie gesagt, ein billiger Ausgleich der Interessen. Dieser Ausgleich ist um so mehr gerechtfertigt, weil die Verhältnisse dazu drängen, und die Vertreter der Landwirtschaft haben nicht das Recht, einer Behörde gegenüber zu erklären: wir unterziehen uns euern Anordnungen nicht oder wir führen eine Situation herbei, die uns in Bern angedroht worden ist: wenn ihr den Milchaufschlag nicht schluckt, so werden wir eure Stadt boykottieren, so dass die Milchversorgung in Bern überhaupt in Frage gestellt ist. Wenn man von jedem Schweizerbürger verlangt, dass er sich in die Uniform stecke, das Gewehr auf den Buckel nehme und zur Verteidigung des Landes nicht nur einen Teil seines Einkommens, sondern seine ganze Existenz und sein Leben aufs Spiel setze, dürfen wir auch verlangen, dass, wenn sich im Interesse des Ausgleichs die Festsetzung von Höchstpreisen als notwendig erweist, man eine andere Sprache führe und nicht mit der Sperrung des Marktes drohe.

Wollen aber die Bundesbehörden vorgehen, so muss es freilich in einer andern Art und Weise geschehen als bisher. Bis jetzt wurde unsere ganze Wirtschaftspolitik in kleinen Konventikeln gemacht. Im Halbdunkel des Bundeshauses wird über Kompensationen verhandelt, werden Konferenzen abgehalten; wir erfahren, das ist möglich und jenes ist nicht möglich, und man mutet der breiten Oeffentlichkeit zu, einfach alles als richtig anzuerkennen, was im Bundeshause durchgeführt wird. Wir haben Beispiel über Beispiel, die zweifellos zeigen, dass bei einer andern Organisation und namentlich bei einer andern Kontrolle die wirtschaftlichen Interessen nicht nur der einen Seite, sondern aller Bevölkerungsschichten viel wirksamer wahrgenommen werden könnten als bis anhin.

Ich will mit der Ausfuhr beginnen. Es ist behauptet worden, die Ausfuhr sei eine normale, ja sie sei im Gegenteil zurückgegangen. Erst unlängst wurden die entsprechenden Ziffern publiziert und man stellte die Behauptung auf, vom Bundesrat könne nicht mehr verlangt werden. Aber in jener Aufstellung wurden wohlweislich die Ziffern nicht gegeben, die hätten herbeigezogen werden müssen, um ein vollständig objektives Bild zu bekommen. Man hat sich schwer gehütet, etwa auch die Zahlen zu veröffentlichen, die über den Aussenhandel im ersten Quartal 1915 Auskunft gegeben hätten und aus denen hervorgeht, dass in diesem Zeitabschnitt eine bedeutend grössere Ausfuhr stattgefunden hat als in normalen Zeiten. So wurden z. B. im ersten Quartal 1914 35,275 q Schokolade ausgeführt, im ersten Quartal 1915 dagegen 55,478 q. Die Ausfuhr der kondensierten Milch ist mit 99,000 und 98,000 q gleichgeblieben. Die Käseausfuhr stieg von 86,253 q im ersten Quartal 1914 auf 133,581 q im ersten Quartal 1915. Also in einer Zeit, wo man uns sagt, die Produktion der Milch gehe zurück, der Landwirtschaft werde es schwer, durchzuhalten, es sei ihr nicht möglich, die gleichen Erwerbs- und Betriebsbedingungen aufrecht zu erhalten wie in Friedenszeiten — in einem Moment, wo man den Aufschlag auf Käse und Butter mit der Verschlechterung der Produktionsbedingungen und mit einem geringen Ertrag rechtfertigen will, wird die Käseausfuhr derart gesteigert, in einem solchen Augenblick werden andere Produkte, die für die Milchverarbeitung in Frage kommen, in stärkerem Masse ausgeführt als je zuvor.

Da sage ich mir, würde es, um eine Regelung herbeiführen zu können, notwendig sein, gleich wie wir eine militärische Landesverteidigungskommission haben, eine wirtschaftliche Landesverteidigungskommission einzusetzen. Die wirtschaftliche Seite der

Wahrung der Neutralität ist zum mindesten so wichtig wie der militärische Aufputz. Hier besteht ein Mangel, der schleunigst gehoben werden sollte, wenn infolge dieser Politik, infolge dieser Ausfuhrpraxis einerseits die Preisverhältnisse nicht ganz anormal werden sollen und anderseits nicht vollständig jedes Vertrauen zur obersten Landesbehörde in Frage gestellt werden soll.

Das trifft nicht nur zu auf die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse der Landwirtschaft, sondern auch auf die Ausfuhr im allgemeinen. Es besteht heute eine Unsicherheit in der ganzen Praxis. Wenn man immer und immer wieder mit der Entschuldigung kommt, man müsse einen Kompensationshandel durchführen, man müsse die Gegenstände, die wir im Lande haben, ausführen können, damit wir andere nötige Produkte bekommen, so müsste man, wenn das richtig ist und wenn die bisherige Durchführung des Kompensationshandels die Kritik nicht zu scheuen hat, wenigstens eine Kontrolle zulassen und nicht alles im kleinsten Zirkel abkarten, was begreiflicherweise zu Einseitigkeiten und Ungerechtfertigkeiten führen muss.

Man hält uns entgegen, dass nunmehr eine Aenderung der Ausfuhrpraxis erfolgt sei. Von einem bestimmten Zeitpunkt an werde die Ausfuhr nur noch an solche Händler bewilligt, die sich über eine bestimmte Dauer des Bestehens ihres Geschäftes ausweisen können. Es soll nicht jeder, der vorher mit dem Handel nichts zu tun hatte, nun plötzlich Kapitalien zur Verfügung stellen können, um sich am Export zu beteiligen und sich zu bereichern. Aber wie wird die Geschichte gemacht? Es ist mir folgender Fall auf Grund von Tatsachen und Akten bekannt: Irgendeiner, der sich bis jetzt mit dem Handel noch gar nicht beschäftigt hat, möchte eine Ausfuhrbewilligung haben. Er holt sein Formular, füllt es aus und nun erklärt man ihm: du hast dich noch nicht so und so lange im Handel betätigt und du bekommst daher keine Ausfuhrbewilligung. Was macht nun der Mann? Noch auf den Treppen des Bundeshauses wird ihm geraten er solle sich an den und den Agenten wenden, der seit längerer Zeit den Import und Export besorgt, damit er auf seinen Namen die Ausfuhrbewilligung nachsuche. Der Betreffende geht zu dem Agenten und erfährt dort, dass, wenn er ihm einen Drittel des Gewinnes abgebe, er die Bewilligung einhole und die Sache exportiert werden könne. Meine Herren, das sind unhaltbare Zustände!

Ich habe hier das Original eines Geschäftszirkulars, einer Offerte vor mir. Damit man uns nicht vorwerfen kann, wir bereiten der Durchführung der Neutralität Schwierigkeiten, will ich nicht sagen, um wen und welches Ausfuhrland es sich handelt, sondern beschränke mich auf folgende Angaben. Es heisst hier: «Vertraulich. Zürich, den . . . August 1915. Herr . . . . . offeriert mir heute weiter freibleibend 10,000 m wasserdichter Stoff, 200,000 m wasserdichter Stoff (andere Qualität), 70,000 kg Verbandwatte, 200,000 kg Gaze, 4—5000 Waggons Korkrinde, 3 Waggons Fettspeck, 100 Waggons Gries, 100 Waggons Haferflocken usw. Für alle diese Artikel und für alle hier notierten Quantitäten ist die Ausfuhrbewilligung nach . . . . . bereits vorhanden, wofür Garantie geleistet wird.» Dann verlangt der Mann seine 2 % Kommission. — Das sind Artikel, die wir im Lande notwendig haben. Man kann nun sagen, es handle sich um Kompensationen. Aber wie ist es möglich, dass die betreffende Firma zum vornherein erklären kann, sie habe die Ausfuhrbewilligung in der Tasche und übernehme dafür volle Garantie, wenn man gar nicht weiss, ob sie einen Abnehmer findet, der diese Artikel benötigt und sie ausführen will? Konpensationen können nicht in der Weise erfolgen, dass man von vornherein grosse Quantitäten freigibt, für die man im Lande selbst horrende Preise bezahlen muss und die unter Umständen auf dem einheimischen Markt gar nicht zu haben sind; die Ausfuhrbewilligung müsste zeitlich zusammenfallen mit der Vornahme der Kompensation, mit der Klarheit aller einschlägigen Verhältnisse.

Da sage ich mir, ist es vor allen Dingen notwendig, dass die ganze Ausfuhrpraxis und Preispolitik der Eidgenossenschaft auf einen etwas andern Boden gestellt wird, dass man sämtliche Interessenkreise zu einem allgemeinen Wirtschaftsrat, wenn man so sagen will, zuzieht, um eine Kontrolle ausüben und die Verhältnisse mit Sachkunde prüfen zu können. Es genügt nicht, wenn Herr Dr. Laur und Herr Alfred Frey vom Handels- und Industrieverein vom Bundesrat ins Bundeshaus gerufen werden, sondern es müssen alle interessierten Kreise Gelegenheit haben sich auszusprechen, um in den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen ein einseitiges Vorgehen zu vermeiden. Durch eine andere Organisation, die jetzt schon möglich ist, kann vorgesorgt werden, dass eine Preisregulierung erfolgt, bei der weder billige Ansprüche auf die Seite gestellt, noch rücksichtslos nur die Interessen einer Bevölkerungsschicht wahrgenommen werden. Durch einen derartigen Wirtschaftsrat, durch eine solche wirtschaftliche Kommission würde es auch möglich sein, endlich einmal über unsere Ausfuhrpolitik, über die Art und Weise, wie die Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, Klarheit zu schaffen und damit das heute in weitesten Kreisen der Bevölkerung erschütterte Vertrauen wieder herzustellen. Auch für die Zukunft würden sich wertvolle Lehren ergeben. Unser ganzes Erwerbsleben und namentlich die Hauptindustrien unseres Landes stehen vor einer Neuorientierung. Wir wissen nicht, wie sich die wirtschaftlichen Beziehungen inskünftig gestalten werden. Die Einsetzung einer derartigen gemischten Kommission würde schon jetzt erlauben, die nötigen Vorarbeiten zu machen für die Zeit, wo eine Neuorientierung in den wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig sein wird.

In diesem Sinne kann auch die Regierung des Kantons Bern unserer Motion zustimmen, ohne dass sie sich dem Vorwurf aussetzt, sie habe sich unter der Peitsche der Konsumenten oder der Sozialdemokratie beugen müssen. Ein derartiger Vorwurf könnte nicht erhoben werden. Dagegen ist es wünschenswert im Interesse einer richtigen Regelung der wirtschaftlichen Existenzverhältnisse und in erster Linie im Interesse der Bekämpfung unerlaubter Spekulation und künstlicher Preistreiberei, dass der Regierungsrat den Auftrag bekomme, beim Bundesrat entsprechende Schritte vorzunehmen. Darum möchte ich Ihnen die Erheblicherklärung der Motion empfehlen.

M. Locher, président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Grimm, en développant sa motion, a fait preuve d'une grande modération,

ce qui provoquera peut-être une certaine déception chez quelques membres de ce parlement, qui, comme M. Grimm l'a dit, et nous sommes d'accord avec lui, n'est pas encore parfaitement préparé pour passer au socialisme et à l'internationalisme.

Le gouvernement, qui m'a chargé de répondre à cette motion, comprend très bien que celle-ci ait pu être présentée dans les temps actuels, mais il ne pourrait l'accepter sans réserves sous sa forme actuelle. M. Grimm a reconnu lui même qu'elle ne revêtait plus la même opportunité qu'au moment où il l'avait déposée sur le bureau du Grand Conseil, mais qu'elle conservait cependant sa raison d'être, que les pouvoirs publics devaient s'opposer dans la mesure du possible au renchérissement continuel et excessif de la vie et éventuellement à la pratique de l'usure en matière de denrées alimentaires. Nous n'avons heureusement entendu aucun mot blessant sortir de la bouche de M. Grimm quand il a développé sa motion et nous comprenons sa prudence et sa modération.

On dit dans les coulisses que cette motion provoquera une discussion assez vive et d'une certaine envergure. C'est assez compréhensible et il est peut-être bon qu'une fois pour toutes cette discussion ait lieu.

Le gouvernement peut en conséquence se restreindre dans sa réponse et laisser au Grand Conseil le soin de donner aux débats l'ampleur qu'il jugera convenable et nécessaire.

Comme directeur de l'intérieur j'avais déjà dans l'avant-dernière session pour ainsi dire répondu à l'interpellation de M. le député Grimm appuyé par M. Jacot au sujet de la discussion concernant la gestion en disant ce que le gouvernement avait fait, les mesures qu'il avait prises et qui lui paraissaient jusqu'à présent suffisantes. A ce moment là on préjugeait pour ainsi dire la question. Aujourd'hui, comme rapporteur du gouvernement, ma tâche reste la même. Nous reconnaissons que le renchérissement de la vie est assez considérable, qu'il se prononce et qu'il s'accentue. Nous sommes les premiers à le regretter. Nous en souffrons tous, mais nous savons que ce sont les classes laborieuses qui sont le plus durement frappées. Je m'empresse de déclarer que nous rendons hommage au savoir-faire, à l'esprit d'ordre et à l'économie d'un grand nombre de ménages ouvriers qui, dans les conditions actuelles, savent encore faire face au pénibles nécessités d'un modeste budget. Du reste ce phénomène réjouissant ne s'observe pas seulement dans les classes ouvrières industrielles, il existe encore dans bien d'autres domaines de notre vie civile, et particulièrement dans les rangs des gens humbles et besogneux. C'est une épreuve et une leçon que les événements actuels font lourdement peser sur nous. Mais je crois que ni les motionnaires ni le gouvernement ne pourront malheureusement rien changer à cet état de choses, aussi longtemps que cette horrible guerre durera et que nous serons régis par cette loi d'airain qui est l'offre et la demande. On peut tout au plus y apporter peut-être certains ménagements, certains adoucissements. Dans tous les cas le gouvernement est d'accord d'empêcher dans la mesure du possible la spéculation malhonnête et le renchérissement excessif ou usurier. Il faut pourtant reconnaître que nous avons mis entre les mains de nos autorités et de nos populations une arme suffisante pour pouvoir parer à ces menaces et à cet état de choses difficile qui s'accentue de plus en plus aujourd'hui. Nous avons, au moyen d'ordonnances, donné aux communes le droit d'établir des mercuriales, c'est-à-dire de fixer des prix maxima pour les denrées alimentaires et les objets de première nécessité. Les communes n'ont pas profité comme elles auraient pu peut-être le faire du maniement de cette arme. Jamais le gouvernement ne s'est refusé à donner sa sanction à ces mercuriales, car les autorités communales sont les mieux placées pour apprécier les besoins de la population de leur région, puisqu'elles savent dans qu'elles conditions elles se trouvent au point de vue producteurs et consommateurs. Il était loisible à ces communes de profiter de ces ordonnances cantonales pour remédier dans la mesure du possible à la situation fâcheuse et pour empêcher en tout cas la spéculation. Mais les communes se sont probablement elles-mêmes découragées devant les événements qui se précipitaient. C'est un tort de se décourager, mais je comprends qu'elles ont été peut-être paralysées dans leur action par la fluctuation rapide et fréquente des prix des denrées alimentaires.

Nous avons donc, semble-t-il, donné aux communes ce qu'il leur fallait pour s'opposer soit à un renchérissement anormal et factice ou à de véritables spéculations. Au surplus, nous sommes intervenus à maintes reprises auprès du Conseil fédéral soit par l'intermédiaire de la commission cantonale des secours dont M. Grimm est un des membres très dévoués, je me plais à le reconnaître, soit directement par l'organe du gouvernement qui, par exemple, à soutenu plusieurs fois la ville de Berne en appuyant ses désideratas auprès de l'autorité supérieure du pays; nous avons enfin toujours et indistinctement facilité les communes qui sollicitaient notre concours.

J'estime donc que le gouvernement a rempli la tâche qui lui était dévolue, et cela dans la direction qu'il s'était fixée dès le début, soit la protection dans la mesure du possible des uns et des autres, sans parti pris, en toute objectivité et avec impartialité, comprenant que son devoir était de représenter les intérêts de toutes les classes de la population et non pas de favoriser l'une au détriment de l'autre.

En appuyant toutes les requêtes qui lui ont été adressées auprès de la Confédération et des départements compétents, et de diverses manières, le gouvernement a constaté avec plaisir que partout on se préoccupait avec le même souci de patriotisme, avec le même sentiment du devoir, avec le même amour, des classes besogneuses et du bien-être du peuple. C'est ainsi qu'on a commencé à fixer par des arrêtés le prix des farines, c'est-à-dire du pain. Dernièrement encore, après examen avec le gouvernement bernois qui y a donné son assentiment, le prix du sucre a été également fixé à un maximum, car il avait atteint un prix de spéculation qu'on devait limiter. On en fait de même actuellement pour des produits importants, comme le beurre et le fromage et il est possible que la même solution sera appliquée pour le lait.

Je ne veux pas entrer dans les détails au sujet du prix de cet aliment de première nécessité qui passionne violemment l'opinion publique, souvent fort injustement. On doit aussi laisser au producteur une certaine liberté d'action. S'il la défend d'une manière un peu vive, un peu rude, c'est qu'il défend au fond son existence dans ses intérêts économiques. A ce point de vue encore le gouvernement a fait tout ce qu'il pouvait

faire, il a envoyé des délégués dans les endroits où s'étaient produits des conflits entre les producteurs, les consommateurs et les intermédiaires; il a donné les plus grandes preuves de sa bonne volonté, il l'a fait à Thoune, à Bienne et à Berne en dernier lieu, et s'il n'a pas toujours réussi c'est parce qu'il se trouvait dans des circonstances extrêmement difficiles et qu'il ne lui restait pas autre chose à obtenir que de faire appel au bon vouloir des intéressés des deux côtés, en demandant au consommateur d'avoir une conception plus juste et plus équitable vis-à-vis du producteur, et à celui-ci de consentir un léger sacrifice en faveur des populations urbaines en particulier. Mais enfin nous n'avons pas réussi toujours comme nous l'eussions désiré. Je tiens seulement à relever la bonne volonté, la bonne foi, la loyauté et la correction des actes du gouvernement. Nous savons très bien qu'aujourd'hui la production du lait s'est ralentie d'une manière considérable. Le gouvernement s'est fait l'organe des intéressés auprès du département fédéral pour l'inviter et l'encourager à persévérer à obtenir que des laits de compensatiou soient envoyés aux villes qui avaient l'air de vouloir en manquer et qui en ont manqué effectivement, puisque même pour la ville de Berne il y avait un déchet de 8 à 10,000 litres par jour. Vous pensez bien que si le paysan avait du lait en telle abondance il s'empresserait de le vendre, surtout au prix actuel, mais un déchet énorme s'est produit dans la production par le fait que les fourrages concentrés manquent pour l'affourragement du bétail, on peut dire qu'il n'y en a plus du tout. L'année dernière les paysans en manquaient, aujourd'hui ils leur font totalement défaut, et cela fait une différence plus grande que vous ne le pensez. M. le directeur de l'agriculture pourra dire mieux que moi combien la distribution d'une petite quantité de fourrage concentré de moins par jour représente de kilos de lait en moins et combien cette pénurie de fourrage supplémentaire a de répercussion sur la production totale du lait étant donné le grand nombre de pièces de bétail. Le fourrage concentré permet d'augmenter d'une manière intense la production du lait.

Il n'y a donc pas là un effet de la mauvaise volonté du paysan, ce sont les circonstances impérieuses qui le forcent malgré lui à augmenter les prix. Le gouvernement a fait aussi des démarches pour chercher à obtenir l'importation de ces fourrages concentrés et je pense que l'autorité fédérale se sent acculée aux mêmes difficultés. La bonne volonté ne suffit pas, les démarches et l'envoi de délégués non plus. Nous nous trouvons en temps de guerre, dans des circonstances tout à fait exceptionnelles, il ne faut pas l'oublier. La tâche de chacun et particulièrement celle des magistrats devient de plus en plus difficile. Nous avons fait ce que nous pouvions et nous n'avons jamais refusé notre ministère pour obtenir la réalisation des désirs des motionnaires. Ces messieurs peuvent continuer à nous demander d'apporter le même intérêt, la même sollicitude et toute notre attention au problème difficile qu'il s'agit de résoudre. Nous sommes d'accord de le faire, vous pouvez nous prier de persévérer dans notre ligne de conduite d'une manière encore plus incisive peut-être, mais ce que vous ne pouvez pas nous demander, c'est de partager cette méfiance injuste et offensante, ce manque de sympathie et cette opposition presque systématique que professe particulièrement M. Grimm dans sa vie publique de journaliste vis-à-vis de la classe des paysans. Cette classe de travailleurs pour laquelle nous avons une profonde estime et dans laquelle réside une force, une puissance et une valeur pour assurer la sécurité et la prospérité de la nation. Nous éprouvons la même sympathie, la même estime et la même confiance pour les travailleurs de l'industrie, du commerce, des arts et métiers ou de l'administration. Toutes les activités nous sont également chères. Nous sommes de ceux qui cherchent à construire, à édifier et non de ceux qui détruisent ou qui creusent des fossés entre les différentes classes de la population. Nous voudrions au contraire que dans les classes agricoles on ait une compréhension plus grande des besoins des classes laborieuses de l'industrie, particulièrement et de ceux de nombreux citoyens de la ville fédérale attachés au ratelier de l'état que vous pensez être les gens dont la situation est privilégiée et partant la plus heureuse. Vous ne songez pas, messieurs les agriculteurs, que leur traitement de quelques milliers de francs est insuffisant très souvent, et que beaucoup d'entre eux ont de la peine à équilibrer leur modeste budget, tandis que vous les croyez jouisseurs et cousus d'or alors qu'ils sont souvent plus à plaindre que vous ne le pensez. Ce manque de compréhension, vous l'avez toujours eu vis-à-vis de la classe des consommateurs qui méritent cependant plus de justice et d'égard de votre part. De l'autre côté, combien ne devons nous pas reconnaître aussi que dans ces milieux citadins on se méprend sur la situation des agriculteurs, alors qu'on pense qu'ils disposent de toutes choses par la grâce du bon Dieu, et que les produits du sol poussent et mûrissent tout seuls sous l'action bienfaisante de la pluie et du soleil, sans tenir compte des rudes efforts, du travail persévérant, de l'énergie, de la volonté que le paysan doit produire et déployer sans cesse pour accomplir la sainte mission qu'il est chargé de remplir dans ce monde. Nous désirerions qu'il y eût entre les divers éléments de la population du canton plus d'harmonie, plus d'union et plus de bienveillance et que l'on s'entendît mieux entre tous au lieu de se jeter des insultes à la face. Les ruraux et les citadins doivent vivre en paix et travailler la main dans la main à la prospérité commune et pour le bien du pays tout entier.

Le gouvernement estime aujourd'hui qu'il a déjà accepté en principe la motion Grimm et consorts, qu'il l'a en quelque sorte prévenue, qu'il a cherché à lui donner le développement qu'elle comportait et qu'elle demande. Il en a donné des preuves positives par des faits, par des actes. Il continuera à vouer toute sa sollicitude à cette question et à l'examen des faits qu'elle comporte. Sous une forme modérée il acceptera la motion Grimm et consorts. Il fait toutes réserves cependant quant à la teneur de la motion telle qu'elle est présentée maintenant. Et après la discussion qui aura lieu il se réserve de présenter un texte modifiant celui de MM. Grimm et consorts, qui dans la teneur actuelle est inacceptable afin que ces messieurs puissent éventuellement eux-mêmes y souscrire, car je ne cesserai de le répéter, le gouvernement ne prend ici fait et cause pour aucune des classes en cause, il reste au-dessus du débat. Par conséquent nous maintenons notre point de vue, et nous continuerons à nous occuper à l'avenir de ce qui fait l'objet de la motion Grimm et consorts qui, si elle a perdu aujourd'hui de son actualité, conserve

encore dans le fond sa raison d'être par les temps de misère et de détresse qui nous attendent malheureusement encore pendant longtemps.

Le gouvernement ne s'oppose pas à la prise en considération de la motion Grimm et consorts sous une autre forme qu'il aura l'honneur de proposer après la discussion qui va s'ouvrir. (Bravos.)

Siegenthaler. Es ist ganz selbstverständlich, dass gegenwärtig auf seite der Konsumenten die Frage der Lebensmittelpreise im Vordergrund des Interesses steht. Unbegreiflich aber und unverständlich wäre es, wenn bei dieser Preisfrage die Rücksicht auf die Produktionsverhältnisse vergessen würde.

In erster Linie steht da wohl die Milch. Dass sie ein Hauptvolksnahrungsmittel ist, war uns ja schon längst bewusst, dass sie aber auch zu einem Agitationsmittel gemacht werden kann, ist erst in letzter Zeit klar geworden, nachdem ich gesehen habe, mit wie grosser Vorliebe sie von gewissen Kreisen in die eidgenössischen und kantonalen Ratssäle hineingetragen worden ist. Es ist ohne weiteres zu wünschen, dass in der gegenwärtigen Zeit, wo alle Bedarfsartikel ausserordentlich teuer sind, die Milch zu einem anständigen, annehmbaren Preis an die Konsumenten abgegeben werden könnte. Das ist im grossen und ganzen ohne weiteres der Wille der Bauernsame und namentlich der Milchproduzentenverbände. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. der Verband bernischer Käsereien und Milchgenossenschaften in seiner Abgeordnetenversammlung diesen Herbst die Wegleitung herausgegeben hat, es sei auf der Grundlage eines Mindestpreises von 19 Cts. zu verhandeln. Die Produktionsverhältnisse haben sich aber von Tag zu Tag ungünstiger gestaltet. Infolgedessen war es nicht möglich, durch die Bank weg zu diesem Minimalpreis zu handeln. Auch der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten hat in letzter Zeit geholfen, Massnahmen zu fördern, die dazu beitrugen, dass Milch und Milchprodukte nicht allzuhoch stiegen. Wenn nun trotzdem in landwirtschaftlichen Zeitungen hie und da ein einseitiger Standpunkt eingenommen und eine Dummheit verzapft worden ist, so wollen wir nicht generalisieren, ebensowenig wie wir es gegenüber der Sozialdemokratie, gegenüber den Berichten, die jeweilen in der Tagwacht erscheinen, tun wollen.

Wer ohne Voreingenommenheit die Vorgänge bei der Bildung der Milchpreise und bei der Milchversorgung während dieses Winters verfolgt hat, muss ohne weiteres zu der Ueberzeugung kommen, dass die Konsumenten von seiten der Produzenten erreicht haben, was überhaupt nach einem gerechten Ausgleich möglich war. Auch das Volkswirtschaftsdepartement hatte diese Ueberzeugung. Ich möchte dieses Departement gegenüber den Anschuldigungen, die von seiten des Herrn Motionsstellers erfolgt sind, in Schutz nehmen, da es denn doch die Interessen der Konsumenten bis zu der äussersten Grenze, wo die Produzenten noch bestehen konnten, verfochten hat.

Wenn an dem Kritik geübt wird, was in dieser schweren Zeit im Bundeshaus gegangen ist, so ist dabei zu bemerken, dass es offenbar volkswirtschaftlich richtiger gewesen ist, dass das durchgeführt wurde, was im Bundeshaus beschlossen worden ist und nicht das, was in gewissen Protestkundgebungen vor dem Bundeshaus draussen verzapft worden ist. Wer fähig und willens ist zu erfahren, unter welchen erschwerenden Verhältnissen die Milch gegenwärtig produziert werden muss, und wer nicht gewohnheitsgemäss wider besseres Wissen Behauptungen aufstellt, muss bekennen, dass die Milch den Produzenten wesentlich teurer zu stehen kommt als vor dem Kriegsausbruch. Kraftfuttermittel sind fast nicht mehr zu bekommen und unerschwinglich teuer. Gegenwärtig haben wir vielleicht nicht einmal $^1/_{10}$ des normalen Quantums von Kraftfuttermitteln in der Schweiz, was die Milch- und Fleisch-Produktion ganz gewaltig verändert. Der Bauer produziert natürlich lange nicht alles selbst, was er als Bedarfsartikel braucht. Alles, was er kaufen muss, muss er teurer bezahlen. Vom Krieg und von der Mobilisation ist er ebensowenig verschont geblieben wie jede andere Berufsklasse. Dennoch trinkt der Herr Motionssteller gegenwärtig in der Bundesstadt sogar billigere Milch als vor dem Kriegsausbruch.

Und nun noch ein paar Worte betreffend das Fleisch. $1^1/_2$ Jahre lang ist nun die schweizerische Landwirtschaft aus eigener Produktion für die Fleischversorgung unseres Landes aufgekommen, und zwar bezüglich des Preises, der Qualität und Quantität in einer durchaus befriedigenden Weise. Die schweizerische Landwirtschaft hat alle Ursache, auf ihre Leistungsfähigkeit stolz zu sein. Nicht weniger haben die Konsumenten Ursache, mit dieser Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft zufrieden zu sein. Auch mit dem Preis können sie zufrieden sein, der gegenüber den Fleischpreisen des Auslandes mässig und geradezu erstaunlich niedrig zu nennen ist. Die Bauernsame sollte hoffen dürfen, dass man aus dieser erfreulichen Tatsache für die Zukunft Lehren ziehen würde. Das sollte namentlich auch von denjenigen beherzigt werden, die bis dahin den Standpunkt eingenommen haben, wenn man nicht ausländisches Vieh und Fleisch einführen könnte, müsste die schweizerische Konsumentenschaft innert 14 Tagen verhungern oder vollständig vegetarisch leben. Ich verhehle mir zwar die Schwierigkeit der Fleischbeschaffung für die nächste Zeit durchaus nicht, namentlich wegen des Fehlens von Kraftfuttermitteln. Aber es scheint mir, das sollte der springende Punkt sein, wo man eingreifen sollte, dass man noch Kraftfuttermittel bekäme, damit die Lebensmittelversorgung durch die Bauernsame aufrecht erhalten werden kann.

Die Motion, wie sie vorgebracht worden ist, scheint mir in dieser Form nicht annehmbar zu sein. Ich möchte daher den Rat ersuchen, ihr nicht beizupflichten.

Gnägi. Wir Vertreter der Landwirtschaft begrüssen die Motion weniger deshalb, weil damit für die Allgemeinheit etwas erreicht werden kann, als deshalb, weil uns Gelegenheit geboten ist, hier in diesem Saale unsere Stellungnahme zu der Frage der Lebensmittelproduktion und der Preise feststellen zu können. Ich war angenehm überrascht, dass die Begründung der Motion durch Herrn Grimm sehr ruhig und sachlich gehalten war. Wenn man weiss, welche Tonart sonst in Resolutionen und in der Presse angeschlagen wird, so muss man geradezu verblüfft sein. Ich kenne den Grund des Herrn Grimm für die grosse Nervosität uns gegenüber nicht. Entweder muss er ein spezieller Bauernfeind sein, oder aber,

was mir wahrscheinlicher ist, er hat ziemlich unsichern Boden unter sich, sobald er sich auf landwirtschaftliches Gebiet begibt.

Ich will mich also an das leuchtende Vorbild des Herrn Grimm halten und kurz und objektiv über die Sache referieren. Wenn wir aber die heutige Lage des Lebensmittelmarktes verstehen wollen, so müssen wir zurückgreifen in die Vergangenheit. Die Lebensmittelkämpfe waren schon gewaltig vor Kriegsausbruch. Wir stellen nicht in Abrede, dass in den letzten Jahren die Preise für landwirtschaftliche Produkte gestiegen sind, aber wir können nachweisen, dass die Landwirtschaft gleichwohl nur zu 3 % rentiert. Es ist damals behauptet worden, die Landwirtschaft sei ein Gebiet, auf dem sich reichliche Erfolge erzielen lassen. Warum hat man denn nicht eingegriffen und ein Landgut gekauft? Gerade diejenigen Leute, die damals so gesprochen haben, wären heute auch in der Lage, diese riesigen Kriegsgewinne einzustecken. Wenn etwas rentiert, bemächtigt sich das Kapital der Sache, aber in der Landwirtschaft kennt man die Aktiengesellschaft nicht und auch die Konsumgenossenschaft nicht — es ist schade, dass sie sich auf diesem Gebiete nicht versucht haben.

Schon früher bewegte sich der Kampf hauptsächlich um die tierischen Produkte, schon damals sprach man von Teurung und Wucher, freilich nicht gar so massiv, wie in letzter Zeit. Es sind ja sogar in Bern 10,000 Menschen auf der Strasse gewesen an einer Demonstration, die keinen andern Zweck gehabt hat, als die Behörden in den Massnahmen gegenüber der Landwirtschaft zu beeinflussen. Man darf darauf hinweisen, dass gerade damals, wo diese gewaltigen Kämpfe gegen uns einsetzten, die wirtschaftliche Lage der übrigen Bevölkerungsschichten eine sehr gute war. Damals waren die Erwerbsverhältnisse günstig. In Zeiten, wo der Erwerb gut ist, so gut, dass man fast üppig leben kann, in diesem Momente geht man und will einer Berufsklasse das, was sie zur Erschwingung ihrer Kosten haben muss, schmälern. Darauf müssen wir uns zurückerinnern. Es ist schon ausgeführt worden, dass die ganze Bewegung einen politischen Charakter gehabt hat. Heute gebe ich zu, dass teilweise Not herrscht, aber ein grosser Teil davon wird auch wieder zu Agitationszwecken verwendet. Die Landwirtschaft hatte damals das bittere Gefühl, dass man ihr Unrecht getan habe. Man verlangte eine schrankenlose Einfuhr, ohne zu fragen, ob der Bauer existieren könne. Sogar zur Einfuhr von Gefrierfleisch hat man gegriffen, der Verbrauch war aber nicht derart, dass man daraus heute Kapital schlagen könnte.

Damals schob man die Schuld an der Lebensmittelteuerung dem unglücklichseligen Zolltarit zu. Wie unbegründet das war, haben die letzten zwei Jahre vor dem Krieg bewiesen. Damals gingen die Fleischpreise zurück. Wenigstens haben wir unser Schlachtvieh billiger verkaufen müssen. Wenn der Mittelpreis nicht überall zurückgegangen ist, ist der Zwischenhandel schuld. Heute ist nun die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten fast vollständig unterbunden. Merkwürdigerweise wollen nun diejenigen Leute, die behauptet haben, die Teuerung rühre davon her, dass die Einfuhr nicht gestattet sei, nicht begreifen, dass die Preise steigen müssen, wenn die Einfuhr aufhört. Ich habe selbst gelesen, dass die Schweiz Schlachtvieh in Hülle und Fülle habe, so dass man sogar dazu komme, solches auszuführen. Das ist ein glänzendes Zeugnis für die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft. Die Quelle, die dieses Zeugnis ausgestellt hat, auf das wir stolz sein wollen, steht nicht im Geruch besonderer Bauernfreundlichkeit. Die Fleischpreise der Schweiz dürfen sich sehr wohl sehen lassen gegenüber denjenigen in andern Ländern. Ich erlaube mir, Ihnen einige Zahlen vorzuführen:

Fleischpreise im Juli 1914 in der Schweiz, per Pfund Ochsenfleisch 112 Cts., im März 1915 122 Cts. In Wien war der Fleischpreis im Juli 1914 95, im März 1915 162, im September 1915 298, das ist also ein Aufschlag von 210 %. In Berlin hat man im Juli 1914 120, im März 1915 141, im September 175 bezahlt, was eine Steigerung von 46 % bedeutet. In Paris war der Preis im Juli 1914 87, im März 1915 113 und im September 1915 ebenfalls 113, also eine Steigerung von 30 %; in Mailand vor dem Kriege 105, März 1915 108, September 1915 162, eine prozentuale Zunahme von 55 %. Man muss berücksichtigen, dass Frankreich, Italien und Oesterreich gerade diejenigen Länder gewesen sind, die am meisten Schlachtvieh ausführten. In diesen Exportländern ist der Fleischpreis ungemein viel höher gestiegen als bei uns.

Wieso kann man angesichts dieser Tatsache das Recht finden, bei Demonstrationen zu behaupten, man werde punkto Fleischpreisen ausgebeutet? Man darf ruhig sagen, dass die schweizerische Landwirtschaft auf diesem Gebiet ihre Pflicht gegenüber der Allgemeinheit getan hat. Da sind die Erwartungen aller, sogar unsere Erwartungen, übertroffen worden, was um so bemerkenswerter ist, als unser Mastgeschäft im Inland keinerlei Schutz genoss, mit Ausnahme der Schweine, die durch den Zolltarif einigermassen geschützt sind. Die Wirtschaftsmassnahmen, die man früher getroffen hat, waren ungemein günstig für den Konsumenten zu Friedenszeiten, aber sie haben im Kriege versagen müssen. Die Führer unserer Landwirtschaft haben je und je auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, aber mit dem Ruf: «billigere Lebensmittel» hat man solche Warnungen jeweilen beiseite geschoben, weil man geglaubt hat, ein Krieg sei nicht mehr möglich. Wir sind eines andern belehrt worden.

Glücklicherweise sind wir vor Missernte bewahrt geblieben. Ich bestreite nicht, dass wir zwei sehr gute Ernten gehabt haben, wie Herr Grimm gesagt hat. Das war aber geradeso im Interesse des Herrn Grimm wie in unserem Interesse. Da wollen wir beide zufrieden sein, dass ein höheres Wesen oder eine höhere Gewalt das so geordnet hat.

Ein grosser Sturm ist sodann wegen der Milchpreise heraufbeschworen worden, aber auch hier können die milchwirtschaftlichen Organisationen beweisen, dass sie sich alle Mühe gegeben haben, das zu verhindern. Herr Grimm, der Tag für Tag für die Organisation schreibt, soll die Organisation hier nicht bemängeln, sondern sagen: Hut ab! Wir haben das von Ihnen gelernt, darauf können Sie stolz sein. Zum Beweis will ich einige Zahlen bringen, da Zahlen am besten imponieren. Der Milchpreis betrug vor Kriegsausbruch in Biel 24 und in Bern 25 Cts., nach Kriegsausbruch in Biel 21 und in Bern 25 Cts. Während die Preise aller übrigen Bedarfs-

artikel sofort gestiegen sind, hatten wir die merkwürdige Erscheinung, dass die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sofort fielen. Wir hatten früher schon einen Milchpreis von 25 Cts. in Biel und von 27 Cts. in Bern; von diesen sind wir auf 21 und 25 Cts. zurückgekommen, so dass man also nicht von einem ewigen Steigen der Preise sprechen kann. Dass die Milchpreise beim Kriegsausbruch gefallen sind, wollen wir als eine Tatsache registrieren, die einzig dasteht. Im April 1915 betrug der Milchpreis in Biel 22, in Bern 25 Cts., im Herbst 1915 in Biel 24 und in Bern 26. Damit die Sache richtig verstanden wird, muss erwähnt werden, dass Biel nicht die gleiche Vertriebsart hat wie Bern. In Biel müssen die Konsumenten die Milch abholen. Da hat man die merkwürdige Erfahrung machen können, dass gerade in der Zeit des ersten Kriegsschreckens ein Sturmlauf gegen dieses System begann. Man hat die Behörden der Stadt Biel veranlasst, dafür zu sorgen, dass dieses System geändert werde, indem man sagte, man wolle lieber 2 Cts. mehr bezahlen, als die Milch abholen. Es ist uns unverständlich, wie man in solchen Zeiten damit kommen kann. Das war ein Faustschlag ins Gesicht der Landwirtschaft. Man sagte: damit wir es etwas bequemer haben, müsst ihr die Milch in die Häuser tragen; in die obersten Stockwerke hat man sie tragen müssen, was ein schönes Stück Arbeit verursachte, die auch bezahlt sein will. Wir haben uns dagegen gewehrt, worauf man uns antwortete, man werde schon dafür sorgen, dass die Regierung des Kantons Bern uns veranlassen werde, die alte Vertriebsart wieder einzuführen. Wir entgegneten, dass wir das ruhig unserer Regierung überlassen wollten.

Das sind die Milchpreise vor und nach Kriegsausbruch. Auf die Milchpreise im Ausland will ich nicht eintreten, da ja Herr Grimm sagt, das, was im Ausland gehe, habe keinen Einfluss auf unsere Verhältnisse. Betreffend Milchversorgung stehen wir günstiger da als in der Fleischversorgung. Es ist Tatsache, dass heute noch ein grosser Teil unserer Milch und Milchprodukte ins Ausland abgeführt wird. Jeder Bauer ist vollständig der Meinung, dass die Milch zuerst zur Befriedigung des Inlandkonsums zur Verfügung gestellt und dass der Milchkonsum mit allen möglichen Mitteln gehoben werden soll, da die Milch das anerkannt billigste Nahrungsmittel ist. Ein Chemiker hat ausgerechnet, dass der Milchpreis, bezogen auf den Nährgehalt der Milch, 65 Cts. betragen dürfe. Ich masse mir nicht an, etwa zu behaupten, dass das richtig wäre. Wir geben zu, dass Milch und Milchprodukte in der gegenwärtigen Bevölkerung eine gewaltige Bedeutung haben. Es ist uns deshalb vom nackten Produzentenstandpunkt aus verständlich, dass man die Preise niedrig zu halten versucht. Anderseits aber hängt auch das Sein oder Nichtsein der Landwirtschaft vom Milchpreis ab. Ueber 80 % der Bareinnahmen der schweizerischen Landwirtschaft resultieren aus der Viehhaltung. Da werden Sie begreifen, dass die Landwirtschaft ängstlich darüber wacht, dass die Milch zu einem Preise abgesetzt werden könne, bei dem die Produktionskosten einigermassen gedeckt werden. An dieser einseitigen Produktionsweise sind sicher nicht wir, sondern daran sind andere Faktoren schuld. Sie ist die einzige, die uns einigermassen ein Auskommen gestattet.

Man hat nun in den Reihen der Konsumenten behauptet, es liege kein Grund zur Steigerung der Milchpreise vor. Ich habe gezeigt, wie die Milchpreise bei Kriegsausbruch gesunken sind, und zwar so, dass sie absolut unter den Produktionskosten standen. Im Laufe des Krieges sind die Produktionskosten gewaltig gestiegen. Durch den Militärdienst und die Pferdestellung waren die leitenden Köpfe und Hände der Landwirtschaft zur Abwesenheit gezwungen und dadurch hat die Intensität der Landwirtschaft gewaltig gelitten. Diejenigen, die das erlebt haben, wissen, dass das bei einem einigermassen ordentlichen Betriebe in die Tausende von Franken geht. Daran denkt mancher Konsument nicht, dass Frauen und Kinder in schwerer Arbeit haben für seine Ernährung sorgen müssen. Es ist ganz sicher, dass nicht der Egoismus diese Leute angespornt hat, sondern der Gedanke, dass man sich auf eine höhere Warte stellen müsse und die Pflicht habe, so viel als möglich die Nationalproduktion zu sichern.

Verteuernd wirkte sodann das Steigen der Kapitalzinse. Wenn man weiss, dass die schweizerische Landwirtschaft zu 70 % verschuldet ist, so wird man zugeben, dass der Geldpreis einen massgebenden Einfluss hat. Es war uns nicht verständlich, wie der Bund ein Anleihen von 5 % ausgeben konnte. Wir hätten unsern schweizerischen Kapitalisten in dieser schweren Zeit etwas mehr Opferwilligkeit zugemutet. Uns wenigstens mutet man viel Opferwilligkeit zu. Wir hätten geglaubt, diese Leute dürften ihre Silberlinge zu $4^1/_2$ % auf den Altar des Vaterlandes legen. Sehr wichtig ist ferner die Verteuerung der Kraftfuttermittel.

Nun wird den Behörden der Vorwurf gemacht, sie hätten die Konsumenteninteressen nicht geschützt. Wer das behauptet, hat die Verhältnisse nicht verfolgt oder spricht etwas aus, was er eigentlich nicht glaubt. Wir Bauern wissen ganz genau und können es auch beweisen, dass, wenn die Behörden die Käseausfuhr nicht normiert hätten, die Milchpreise sich auf einer ganz andern Höhe bewegen würden. Das Ausland hätte uns gern 30 Cts. per Liter gegeben. Kein einziger Bauer hat das erwartet und verlangt, sondern jeder hat sofort begriffen, dass zuerst der Inlandsbedarf gedeckt werden muss. Ich möchte die Herren, die so gut rechnen können, fragen, wie viel es ausmacht, wenn man die Milch, die man heute zu 18 Cts. verkaufen muss, zu 30 Cts. verkaufen könnte? Das würde der Landwirtschaft mehrere Millionen einbringen. Man darf auch sagen, dass der Bund mit der Käseausfuhr sehr viel Geld verdient. Diese Massnahme, die für uns schwere Eingriffe bedeutet, hat man als Luft behandelt und andere verlangt, so z. B. die Einsetzung von Höchstpreisen und die Sistierung der Käseausfuhr. Diese Mittel mögen für die Theoretiker auf den ersten Blick verlockend erscheinen, sie hätten aber ganz fatale Erscheinungen zeitigen können. Die Bestimmung von Höchstpreisen hätte in der bäuerlichen Bevölkerung einen gewaltigen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Die Landwirte haben sich gesagt, man habe unter den heutigen Verhältnissen kein Recht, von Wucher zu reden. Wenn man Höchstpreise festgesetzt hätte, hätte man diesem Wuchergeschrei gewissermassen die behördliche Sanktion erteilt. Das hätte uns ins Innerste getroffen.

Und die praktische Folge der Höchstpreise? Wir kennen keine Produktionspflicht. Wenn die Landwirtschaft in dieser Weise beleidigt worden wäre, so hätte sie sagen können, sie verzichte darauf, unser Land unter so grossen Opfern mit Produkten zu versorgen. Die Folge wäre ein Milchmangel gewesen. Es ist in Gottesnamen nicht damit getan, dass man Höchstpreise für Kuhmilch festsetzt, sondern man muss zuerst die Kühe besorgen. Von denjenigen, die Höchstpreise verlangt haben, wären alle zusammen nicht imstande gewesen, eine Kuh zu melken (Heiterkeit).

Ganz die gleiche Erscheinung wäre eingetreten, wenn man die Käseausfuhr hätte total unterbinden wollen. Heute muss man alle Mittel anwenden, um die Produktion zu heben, damit das Inland mit genügend Milch versorgt werden kann und damit Käse ausgeführt werden kann, wodurch wir von den fabelhaften Preisen, die das Ausland uns bewilligt, profitieren und uns zugleich ein vorzüglicher Kompensationsartikel zur Verfügung steht.

Es ist ganz sicher, dass Käse und andere Milchprodukte vorzügliche Kompensationsartikel waren. Wir waren in der Lage, unser Inland zu versorgen und sogar landwirtschaftliche Produkte auszuführen, damit man andere hereinbekommen konnte. Das ist eine Tatsache, die man nicht wird wegdisputieren können.

Theoretisch lassen sich die verschiedensten Thesen aufstellen, die dann der nackten Wirklichkeit nicht standhalten. Auch vor dem Krieg sind viel Theorien vertreten worden, von denen heute nicht viel geblieben. Mit theoretischen Erwägungen, deren praktische Folgen nicht überblickt werden können, soll man uns fernbleiben.

Aber auch noch aus einem andern Grunde würde es sich nicht rechtfertigen, die Preise der Milch und der Milchprodukte festzusetzen. Die Erwerbsverhältnisse der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung sind mit wenigen Ausnahmen sehr günstig. Es wäre nun nicht richtig, wenn man in den Städten der Landwirtschaft zumuten wollte, sie solle ein Opfer bringen. Es darf wohl festgestellt werden, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der städtischen Bevölkerung mindestens so gross ist, wie die der bäuerlichen. Ich habe bereits gesagt, dass die Landwirtschaft zu 70 % verschuldet ist. In der Stadt haben wir gute Geschäftsleute, gutbezahlte Beamte, Leute mit grossen Vermögen. Soll nun der Schuldenbauer vom Land seine Produkte an diese Leute unter den Produktionskosten abliefern? Ich gebe zu, dass es in den Städten und in den Dörfern Leute gibt, denen man die Milch billiger geben sollte. Wenn man das nicht auf einem andern Weg tun kann, so sollen die Behörden dafür sorgen, dass kein Mensch Hunger leiden muss. Wenn einer aus eigenen Mitteln das Nötige nicht beschaffen kann, so ist die Allgemeinheit dazu da, um ihn zu unterstützen.

Wir müssen uns gegen den Grundsatz wehren, dass man uns allgemein zumuten will, zugunsten der Konsumenten ein Opfer zu bringen. Wenn die Konsumenten wirklich alle wirtschaftlich unter unsern Verhältnissen stünden, so könnte man das tun. Das trifft aber noch lange nicht auf alle zu. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass ein künstliches Eingreifen auf diesem Gebiet absolut Fiasko machen müsste. In andern Ländern war das vielleicht nötig, aber wir haben eben noch keinen Krieg und können deswegen auch nicht die gleiche Massnahme anwenden. Sobald wir in den Krieg hineingerissen würden, müsste auch bei uns sich die Sachlage ändern. Dann hätten wir keine andere Aufgabe mehr, als unsere Produkte zur Verfügung zu stellen. Aber so weit sind wir nicht. Wir haben den Krieg nicht und werden ihn hoffentlich nicht bekommen.

Ich komme zum Schluss und möchte betonen: wer ehrlich sein will, muss zugeben, dass unsere Verhältnisse über alles Erwarten günstig sind. Wir kennen keine fleischlosen von der Obrigkeit festgesetzten Tage, wir kennen keine Brotkarten und keine Milchkarten, jeder kann sich satt essen, wenn er will. Wenn es ihm aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, sind die Mittel der Allgemeinheit da, diese soll man beanspruchen in solchen Zeiten. Das ist begreiflich und kein Mensch soll sich daran stossen. Die Grundlagen sind also absolut nicht vorhanden, die es rechtfertigen würden, zu Höchstpreisen zu greifen. Ganz sicher würde man damit Fiasko machen und eine grosse Ungerechtigkeit begehen. Die Hauptsache ist, dass man unsere inländische Produktion fördert.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühler (Frutigen), Burri, Chavannes, Choulat, Cueni, Egger, Grieb, Gürtler, Hagen, Heller, Hess (Melchnau), Koch, Lanz (Thun), Merguin, Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffeler, Pfister, Renfer, Rufer (Biel), Scholer, Segesser, Stämpfli, Wüthrich, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Bohner, Boillat, Bösch, Brand (Tavannes), Cortat, Frepp, Hadorn, Henzelin, Hiltbrunner, Hochuli, Hofstetter, Imboden, Lardon, Mouche, Schori, Stampfli, Stoller, Weibel (Oberburg), Ziegler, Zumbach.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 328 hievor.)

Präsident. Ich will den Rat darauf aufmerksam machen, dass bereis neun Redner eingeschrieben sind. Ich möchte also die Herren ersuchen, sich möglichster Kürze zu befleissen.

Freiburghaus. Ich will dem soeben geäusserten Wunsch Rechnung tragen und darauf hinweisen, dass, nachdem sich bereits zwei Vertreter der Landwirtschaft über die Motion ausgesprochen haben, Sie es vielleicht überflüssig finden könnten, wenn noch ein weiterer Vertreter der Landwirtschaft das Wort ergreift. Allein Herr Grimm hat gestern gegenüber unserm Stand und gegenüber den landwirtschaftlichen Organisationen Anschuldigungen erhoben, die man nicht unwidersprochen lassen darf.

Sodann habe ich geglaubt, mit Rücksicht darauf das Wort ergreifen zu müssen, dass Herr Grimm Aeusserungen, die der Sprechende an der Lysser Versammlung vom 26. September abhin getan hat, in die Diskussion hineingetragen und eine mit den Tatsachen nicht übereinstimmende Behauptung daran geknüpft hat. Ich möchte bemerken, dass ich zu allen den Ausführungen, die ich dort gemacht habe, heute noch stehe und möchte im fernern darauf hinweisen, dass diese Ausführungen stenographiert worden sind. Ich verweise speziell gegenüber der Behauptung des Herrn Grimm, ich hätte dort erklärt, wir befänden uns gegenwärtig in normalen Zeiten, auf die stenographischen Aufzeichnungen. Nach denselben habe ich mich u. a. wie folgt geäussert: «Trotzdem möchte ich im Hinblick auf die ernste Zeitlage, auf die vielfach ungünstigen Erwerbsverhältnisse in einem Teil unserer Industrie und im Gewerbestand von einer Erhöhung des Milchpreises abraten, sondern nur festhalten am gegenwärtigen Milchpreis und gewärtigen, was gegen diesen Preis aus Konsumentenkreisen oder gar noch von den Behörden geltend gemacht werden will.»

Im Anschluss hieran habe ich auch die Frage aufgeworfen, was man nun zu der erfolgten Bierpreiserhöhung sagen werde, ob man da auch wieder grosse Protestversammlungen vor dem Bundeshaus veranstalten oder ob man sie mit Gleichmut hinnehmen werde. Bis heute habe ich noch nichts davon gelesen, dass man Protestversammlungen veranstaltet hat. Also wegen 1—2 Cts. Milchpreiserhöhung ein ausserordentlich grosses Geschrei; eine Bierpreiserhöhung von 5 Cts. nimmt man aber mit Gleichmut entgegen.

Der Herr Motionär hat u. a. die Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern vom 11. November 1913 mit denjenigen vom 9. April 1915 verglichen. Ich möchte mir hierüber auch einige Worte erlauben.

Herr Grimm hat in erster Linie ausgeführt, dass Kuhfleisch im Jahre 1913 85—90 Cts. gekostet habe, während es heute 1 Fr. bis 1.20 koste. Wir haben gerade gestern beim Mittagessen Gelegenheit gehabt, diese Frage zu erörtern. Ein anwesender Kollege, Herr Müller, Metzger von Wikartswil, hat konstatiert, dass die Behauptung, es werde Kuhfleisch zu 1 Fr. 20 ausgewogen, unzutreffend ist, sondern dass man prima Kuhfleisch auf dem Markte Bern zu 1 Fr. bekomme. Es ist zuzugeben, dass das Fleisch im Laufe der Zeit teurer geworden ist als vor zwei Jahren und man könnte deshalb sagen, dass man von diesem Gesichtspunkte aus, vorausgesetzt, dass sich die Verhältnisse nicht geändert haben, untersuchen könnte, ob nicht eine Ermässigung des Fleischpreises stattfinden könnte, wie eine solche seinerzeit durch den Import von Gefrierfleisch erhofft wurde.

Ich war denn auch ausserordentlich erstaunt, dass im Votum des Herrn Grimm mit keinem Worte des Gefrierfleisches gedacht worden ist, während vor einigen Jahren das Gefrierfleisch und speziell der Gefrierfleischzoll eine ausserordentliche Rolle spielte. Man hat auch damals Protestversammlungen abgehalten und eine Aufhebung des Gefrierfleischzolles als unbedingt notwendig erklärt. Jetzt ist hier diese Forderung verstummt. Mit bezug auf jene Protestversammlungen haben damals böse Zungen behauptet, man stehe unmittelbar vor den Stadtratswahlen und das möge vielleicht etwelchen Einfluss auf die Stellungnahme zur Gefrierfleischfage ausgeübt haben. Ich sage, böse Zungen hätten das behauptet, ich habe es

nicht geglaubt, ebensowenig als ich glaube, dass die Behandlung der Motion Grimm etwa wegen den neuen Stadtratswahlen erfolge, sondern ich nehme an, das sei nur im Interesse der Sache geschehen. (Heiterkeit.)

Ich möchte nun beim heutigen Anlass auf die erfreuliche und für alle Konsumenten wichtige Tatsache aufmerksam machen, dass es der schweizerischen Landwirtschaft gelungen ist, seit Kriegsausbruch, wo der Import von Schlachtvieh auf ein Minimum beschränkt worden ist, die Fleischversorgung vollständig durchzuführen. Das widerlegt die Behauptungen, die seit Jahren in Konsumentenkreisen geltend gemacht worden sind, wonach die schweizerische Landwirtschaft nicht imstande sei, die Fleischversorgung unseres Landes auch nur annähernd zu decken.

Wenn man den Verhältnissen nachgeht, so kann man allerdings eine Fleischpreissteigerung konstatieren, die seit Kriegsausbruch zirka 20 % beträgt. Hier kann aber auf die Tatsache hingewiesen werden, dass wir in ganz Zentraleuropa die billigsten Fleischpreise und auch die billigsten Milchpreise haben. Man sollte aber meines Erachtens die Fleischpreise nicht nur mit denjenigen in den uns umgebenden Ländern, sondern auch in England vergleichen, das seiner Zeit unrichtigerweise die Landwirtschaft vernachlässigt hat, so dass die kleinen bäuerlichen Betriebe aufgehoben und durch Grossgrundbesitzer erworben worden sind, wo sie nun zur Weidewirtschaft oder zum Jagdsport benutzt werden. Man war damals der Meinung, dass dieses Land mit seiner grossen Kriegs- und Handelsflotte je und je imstande sein werde, die nötigen Lebensmittel von den Kolonien zu erhalten. Seit Kriegsausbruch hat England aber erfahren, wie verkehrt es ist, wenn die einheimische Landwirtschaft vernachlässigt wird, wenn die Konsumenten sich in kritischen Zeiten nicht auf eine leistungsfähige Landwirtschaft stützen können. In England ist, trotzdem das Meer offen steht, eine Steigerung der Fleischpreise um 50 % eingetreten und es hat sich eine eigentliche Fleischnot geltend gemacht, die bei uns glücklicherweise nicht vorhanden ist.

Ich will daran erinnern, dass auf Initiative des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes gemeinsam mit dem Militärdepartement die Fleischversorgung der Armee in die Wege geleitet worden ist und dass dieser Apparat von vornherein sehr gut funktioniert hat. Im Laufe des Monats August 1914 sind folgende Preise aufgestellt worden: Für Ochsen und Rinder, prima, 1 Fr. 25, für gemästete fette Kühe bis 7-jährig, leichtere Rinder und Ochsen, 1 Fr. 07, Zuchtstiere, I. Qualität 1 Fr. 05, II. Qualität 1 Fr., Schweine 1 Fr. 26, Kälber zu Marktpreisen, Hammel 1 Fr., Mutterschafe, Böcke und Ziegen 85 Cts. Im Laufe der Zeit sind nun etliche Erhöhungen eingetreten, so dass bei der ersten Klasse auf 1. Juli 1915 der Preis auf 1 Fr. 40, bei der zweiten Klasse auf 1 Fr. 30 stieg usw. Die Fleischpreise sind immerhin noch so, dass sie für die Konsumenten als annehmbar bezeichnet werden können und dass auch den weniger bemittelten Leuten noch die Möglichkeit geboten ist, wenn nicht alle Tage, doch jede Woche Fleisch zu geniessen.

Der Herr Motionssteller hat nun auf die Steigerung der Butterpreise hingewiesen. Ich will ohne weiteres zugeben, dass seit 1913 eine nicht unwesentliche Preissteigerung für dieses Molkereiprodukt platzgegriffen hat. Im Laufe des Jahres 1913 hatten wir eine reichliche Milchproduktion zu verzeichnen, während sie im Laufe des diesjährigen Vorsommers gering war. Er hat weiter auf die Aepfelpreise hingewiesen und konstatiert, dass dieselben gegenüber 1913 zurückgegangen sind. Herr Grimm hat dabei erwähnt, dass die Obstproduzenten speziell von der Preisberichtstelle Brugg darauf aufmerksam gemacht worden seien, sie sollten mit dem Verkauf von Obst noch zurückhalten, da sie später bessere Preise erzielen werden. Herr Grimm hat daraus eine Tendenz zur Preistreiberei konstruieren wollen. Ich möchte nun ausdrücklich konstatieren, dass die diesjährigen Obstpreise ausserordentlich billig gewesen sind, dass von seiten der Konsumenten absolut nicht mit Recht behauptet werden kann, die Obstpreise seien hoch gewesen. Trotzdem die Preise niedrig waren, haben die Konsumenten mit dem Ankauf immer noch zugewartet, offenbar in der Hoffnung, dass das Obst noch billiger werde. In dieser Erwartung haben sie sich getäuscht, die Preise haben etwas angezogen, aber die inländischen Konsumenten haben reichlich Gelegenheit gehabt, sich billiges und gutes inländisches Obst zu verschaffen.

Es sind im weitern die Kartoffelpreise besprochen worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1912 849,000 Doppelzentner Kartoffeln zu 9 Fr. 40 importiert worden sind, im Jahre 1913 937,000 zu 9 Fr. 89, im Jahre 1914 1,326,000 zu 10 Fr. 53. Dabei ist zu bemerken, dass wir in den Jahren 1912 und 1913 verhältnismässig gute Kartoffelernten hatten, während sich das Jahr 1914 durch eine ausserordentlich schwache Ernte auszeichnete und das Jahr 1915 bloss eine Mittelernte lieferte. Wenn nun gesagt worden ist, die Kartoffelpreise seien hoch, und wenn man daraus einen Vorwurf gegenüber den Bauern hat ableiten wollen, so muss ich diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Das Gedeihen der Kartoffeln hängt sehr von der Witterung ab, welche der Bauer nicht in der Hand hat. Nachdem in letzten Zeit von den Behörden und aus Konsumentenkreisen den Bauern empfohlen worden ist, mehr Kartoffeln und Getreide zu pflanzen, hat man das befolgt und hat 10—20 % mehr Getreide und Kartoffeln angepflanzt als in frühern Jahren. Man hat also den Wünschen von seiten der Behörden entgegenzukommen gesucht. Zu den Kartoffelpreisen von 1914 will ich bemerken, dass sie nicht viel höher gewesen sind als andere Jahre, indem der Bund und kantonale Hilfskommissionen Kartoffeln importiert und sie zum Ankaufspreis, mitunter sogar darunter an die Konsumenten abgegeben haben.

Von den Gemüsepreisen hat der Herr Motionär speziell diejenigen für Zwiebeln herausgegriffen, wahrscheinlich wegen des Zwiebelmarktes. Ich will nicht nur von den Zwiebeln reden, weil ich meine, dass diese nicht das Hauptgemüse seien. Da möchte ich feststellen, dass wir es mit durchaus normalen Preisen zu tun gehabt haben. Es ist vielleicht nicht uninteressant zu sagen, welche Berechnungen Herr Architekt Indermühle von Bümpliz, der sich vorgenommen hat, er wolle selber Gemüse pflanzen, angestellt hat. Der Kopf Salat kam ihn nach diesen Berechnungen auf 33 Cts. zu stehen. Da hat er sich gesagt, es sei gescheiter, wenn er seine Kunst an einem andern Ort versuche als im Gemüsebau, da

in Bern der Kopf Salat zur Genüge zu 10 Cts. erhältlich sei.

Denjenigen, die behaupten, die Milch sei zu teuer, möchte ich sagen, sie sollten selbst einmal ein Landgut kaufen und selbst betreiben, und dann sehen, wie hoch sie das Kilo Milch zu stehen kommt. Sie werden um so mehr rechnen müssen, wenn sie nicht selber melken können.

Und nun komme ich zu der am meisten umstrittenen Frage, zu den Milchprodukten und Molkereipreisen. Da ist nun wiederholt behauptet worden, dass an der Milchpreiserhöhung die landwirtschaftlichen Organisationen mit dem Bauernsekretär schuld seien, die systematisch auf Steigerung der Lebensmittelpreise hinwirken. Herr Kollege Grimm hat sich in seinen gestrigen Ausführungen milderer Ausdrücke bedient, als er das vorher oft getan hat. Ich möchte ihm speziell dafür mein Kompliment machen, dass er auch die Bauern etwas glimpflicher behandelt hat, als das in seiner Zeitung der Fall ist oder gelegentlich in Protestversammlungen vorkommt. Wenn man sich über die Bewegung der Milchpreise Rechenschaft geben will, muss man sich vergegenwärtigen, welche Schwankungen der Milchpreis im Laufe der Jahre durchgemacht hat. Die Milchproduktion betrug im Jahre 1896 $17^1/_2$ Millionen Doppelzentner, im Jahre 1911 24,700,000 Doppelzentner. Der Wert der Produktion im Jahre 1896 war 208 Millionen, im Jahre 1911 373 Millionen. Die Käseausfuhr betrug im Jahre 1912 301,000 Doppelzentner zum Preis von 215, was zirka 64 Millionen ausmacht; im Jahre 1913 356,000 q à 195 = 69 Millionen, und im Jahre 1914 347,000 q à 189 = 65,8 Millionen.

Im Jahre 1914 haben nun die Milch- und Milchproduktenpreise ihren Tiefstand erreicht, indem dieselben in 1915 wieder gestiegen sind. In diesem Jahre betrug der Preis für den Kilozentner exportierten Käse 240—250 Fr., während der Inlandspreis auf 212—217 Fr. behördlich festgelegt wurde. In normalen Zeiten werden die Milchpreise durch den Preis der exportierten Käse reguliert; jetzt aber ist der tiefere Inlandspreis der Käse für die Milchpreisregulierung zur Basis angewendet worden. Ich verstehe es und bin durchaus damit einverstanden, dass die zuständigen Behörden in den gegenwärtigen ausserordentlichen Zeitverhältnissen Höchstpreise für wichtige Lebensmittel, welche die Grundlage der Volksernährung bilden, festsetzen. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen sollte meines Erachtens sowohl auf die Leistungsfähigkeit der Konsumenten im allgemeinen als auch auf die Produktionskosten der betreffenden Lebensmittel und auf die Lage der Produzenten billige Rücksicht genommen werden.

Die Brotpreisfrage ist allerdings vom Herrn Motionssteller nicht näher erörtert worden, aber ich möchte sie doch noch berühren, und zwar speziell deswegen, weil gegenüber dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Bundesrat Vorwürfe gemacht worden sind, dass sie die Interessen der Konsumenten nicht in der Art und Weise gewahrt hätten, wie das zu erwarten gewesen wäre. Der Bund hat sich das Einfuhrmonopol für Getreide angeeignet, wozu er gestützt auf die ihm von der Bundesversammlung am 3. August 1914 erteilten Vollmachten das Recht hatte. Es hat eine Zeit gegeben, wo der importierte Weizen den Bund auf 45 Fr. 65 zu stehen kam, während er ihn zu 40 Fr. abgegeben hat. Aus dieser Tatsache kann ohne weiteres gefolgert werden, dass der Bundesrat, das Volkswirtschafts- und Militärdepartement, im wohlverstandenen Interesse der Konsumenten gehandelt hat. Die Bauern haben sich darüber nicht aufgeregt, sondern sich gesagt, das sei im Interesse der Brotversorgung unseres Landes und haben im Interesse der untern Schichten unserer Bevölkerung keine Opposition machen wollen. Es ist von einzelnen Bauern empfunden worden, dass der Bundesrat bei Einbringung der diesjährigen Ernte den Preis von 40 Fr. auf 37 Fr. 50 herabgesetzt hat. Sie meinten, im Interesse der Förderung des Getreidebaues hätte er eher erhöht werden sollen. Ich habe meinerseits davon abgeraten, dem Bundesrat deshalb etwa Vorwürfe zu machen und gesagt, man solle das in Kauf nehmen, wenn auch der inländische Getreidepreis dadurch ungünstig beeinflusst wurde.

Wenn man sich über die Preisbildung der Milch Rechenschaft geben will, muss man sich vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse auf dem Milch- und Molkereiproduktenmarkt unmittelbar vor Kriegsausbruch standen und wie sie sich seither gestaltet haben. Im Sommer 1913, im Winter 1913/14 und im Sommer 1914 hatten wir eine verhältnismässig starke Milchproduktion. Das hatte zur Folge, dass unmittelbar vor Kriegsausbruch grosse Käselager im Lande herum zum Export bereit waren. Als nun der Krieg ausbrach, wurde die Ausfuhr von Käse nicht gestattet, sondern der Bundesrat hat ein Ausfuhrverbot auf Lebensmittel erlassen, gleich wie es unsere Nachbarstaaten in bezug auf ihre Erzeugnisse auch gemacht haben. Um ein Kompensationsmittel zu bekommen und im Hinblick auf die Interessen der Volkswirtschaft im allgemeinen hat man sich gesagt, man sollte die Käseausfuhr in die richtigen Wege leiten, was dann durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement geschah, indem eine Käseexportgesellschaft gegründet wurde, welcher einzig die Ermächtigung zur Käseausfuhr erteilt wurde. Damit hatte es der Bundesrat in der Hand, ein gewisses Quantum zur Ausfuhr zu bringen, und wenn er glaubte, die Verweigerung der Ausfuhr liege im Interesse des inländischen Konsums, so konnte er sofort die Türe schliessen. Die Preise sind von den beidseitigen Interessen gruppen, von den Milchproduzenten einerseits und von den Käsehändlern anderseits, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt worden. Im Laufe der Zeit ist nun die Ausfuhr in Fluss gekommen und der Absatz wurde je länger je schlanker, und zwar deshalb, weil nach Kriegsausbruch die Milchproduktion in den kriegführenden Ländern sich wesentlich verringerte und weil sich anderseits auch bei uns die Wirkungen einer weniger intensiven Fütterung im Winter 1914/15 geltend gemacht, so dass auch bei uns die Käseproduktion zurückging. Die Milchproduktion 1914/15 ging namentlich deshalb zurück, weil einmal das Heu nur von mittlerer Qualität war, weil ferner die Beschaffung von Kraftfuttermitteln auf sehr grosse Schwierigkeiten stiess und weil endlich die Verfütterung von Kartoffeln aus Rücksicht auf die geringe Kartoffelernte des vorigen Jahres so gut wie ausgeschlossen war. Die kleinen Kartoffeln wurden für die Schweinemast reserviert, die grossen für die Lebensmittelversorgung unseres Landes verwendet. Zudem wurde verboten, brotfähiges Getreide an

das Vieh zu verfüttern. Infolge dieser Faktoren blieb die Milchproduktion im Jahre 1914/15 um 20 % hinter derjenigen von normalen Wintern zurück.

Und nun war es auch wieder das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, das schon im Laufe dieses Sommers, also ganz früh, im Hinblick auf diese Erscheinungen im Molkereimarkt die Initiative ergriffen hat, um preisregulierend zu wirken. In beidseitigem Einverständnis haben zwischen Konsumenten und Produzenten in diesem Halbdunkel des Bundeshauses Konferenzen stattgefunden, in denen nicht nur die Milchproduzenten und die Vertreter der Städte zugegen waren, sondern sogar ein Vertreter der Sozialdemokratie, Herr Nationalrat Jäggi.

Bei diesem Anlass hat Herr Bundesrat Schulthess begreiflich gemacht, dass man im Interesse der Milchversorgung und speziell im Interesse der untern Schichten der Bevölkerung nicht zu stark mit dem Preis steigen dürfe. Die Käsepreise wurden deshalb, wie bereits erwähnt, auf 212 — 217 Fr. per Doppelzentner festgesetzt. Nun regulieren die Käsepreise die Milchpreise, und zwar nicht nur die Preise für die Käsereimilch, sondern auch für die Konsummilch. Wenn man die Milchpreise auf dieser Grundlage berechnet, kommt man zu einem Preis für Käsereimilch von 18—18½ Cts., für Konsummilch von 19—20 Cts. Wenn man sich nun fragt, bei welchem Preise der Bauer bestehen kann, ohne dass er Verluste erleidet auf seinen Produktionskosten, so ist zu sagen, dass Herr Dr. Laur in dieser Beziehung seit zehn Jahren Rentabilitätserhebungen bei über 1000 Betrieben vorgenommen hat, wodurch er in der Lage ist, die Produktionskosten für das Kilogramm Milch festzustellen. Sie betrugen im Durchschnitt der Jahre 1911—1913 20½ Rappen per Kilogramm. Wenn der Milchproduzent 19½ Rappen bekommt, wie ich vorhin erwähnt habe, so bringt er der Allgemeinheit ein Opfer von mindestens 1 Cts. per Kilogramm. Das ist ausdrücklich festzustellen.

Es muss im fernern darauf hingewiesen werden, dass speziell in diesem Winter die Produktionskosten wesentlich höher sind als angeführt. Die Konsummilchpreise sind nun heraufgesetzt worden und betragen 25—26 Cts. Es ist wiederholt die Frage erörtert worden, ob es nicht möglich wäre, dass vielleicht der Zwischenhandel mit weniger Entschädigung vorlieb nehmen würde. Ich glaube, die städtischen Gemeinwesen könnten in dieser Beziehung auch noch etwas machen, indem sie eine rationellere Milchverteilung einführen würden. Aber dass die Produzenten die Differenz tragen sollen, wenn die Konsumenten zu ihrer Bequemlichkeit verlangen, dass die Milch in das zweite oder dritte Stockwerk getragen werden soll, ist zu viel, dafür hat der Konsument aufzukommen.

Ich weise auf die Tatsache hin, dass wir schon früher während 3—4 Jahren Milchpreise hatten, die den heutigen durchaus entsprachen, ja sogar höher waren. Wir hatten in der Stadt Bern vor 3—4 Jahren, also in Friedenszeiten, Konsummilchpreise von 27 Cts. Die Preise für Exportkäse beziffern sich auf 240—250 Fr. per Doppelzentner. Wenn man nun, wie das sonst in Friedenszeiten üblich war, die Milchpreise nach dem Preise des Exportkäses richtet, so wären die Produzenten berechtigt gewesen, mindestens 2 Cts. per Kilogramm Milch mehr zu verlangen, als es tatsächlich heute der Fall ist. Im Interesse der Milchversorgung des Landes sind sie mit dem gegenwärtigen Preis einverstanden, wo sie ein Opfer von 1 Cts. bringen. Angesichts eines solchen Entgegenkommens — denn ein solches ist es — soll man nicht immer und immer wieder kommen und die Bauern der Preistreiberei beschuldigen. Ich glaube, das sei ungerecht und unbillig und es ist daher jeder Vorwurf an die Adresse der Milchbauern mit aller Energie zurückzuweisen. Gegenüber den Vorwürfen, die gegen Herrn Dr. Laur erhoben worden sind, möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Laur der Verständigung und dem Entgegenkommen in Sachen der Milchpreisfrage das Wort geredet hat, dass es seinem Einfluss zuzuschreiben ist, wenn die Konsumenten nicht teurere Milch haben, als es tatsächlich der Fall ist.

Ich will Sie nicht weiter aufhalten, sondern ich möchte zum Schluss die Ansicht aussprechen, dass man bei der Beurteilung der Tätigkeit des Bundesrates und seiner Departemente, der Tätigkeit unserer kantonalen Regierung nach meinem Dafürhalten sich bewusst sein sollte, dass die Behörden nicht etwa da sind, um die Interessen eines einzelnen Standes oder einer grösseren Bevölkerungsklasse zu wahren, sondern um die Interessen aller Stände und Berufsgruppen in gleicher Weise zu wahren. Ich meine auch, dass man angesichts der immer noch bestehenden ernsten Zeiten nicht ohne zwingenden Grund wirtschaftliche Kämpfe heraufbeschwören sollte, Kämpfe, die zu einem Gegensatz zwischen Konsumenten und Produzenten, zwischen Stadt und Land führen können, sondern dass man einig und geschlossen dastehen sollte zum Wohl des Ganzen und auf beiden Seiten die Devise hochhalten sollte: leben und leben lassen! Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen Ablehnung der Motion Grimm.

Kammermann. Im Jahre 1908 hatte einer der bestfundierten Konsumvereine seine Hauptversammlung. An derselben wurde auch die Frage erwogen, wie man dem Steigen der Milchpreise entgegentreten könnte. Aus der Mitte der Versammlung wurde die Anregung gemacht, da man einen schönen Haufen Geld beisammen habe, wolle man anfangen, Milch zu produzieren. Die Anfrage wurde ungefähr in folgender Weise beantwortet: «Ihr Herren, ihr habt nun durch die Bank weg fast an allen Orten die achtstündige Arbeitszeit. Wenn ihr mit achtstündiger Arbeitszeit bauern gehen wollt, kommt die Milch nicht auf 25 und 26 Rappen, sondern auf 50.» Das ist die Auffassung eines guten Gewährmannes aus dem Lager der Sozialdemokratie.

Am Montag vor acht Tagen hatten wir bezüglich der Milchpreise eine Besprechung beim Volkswirtschaftsdepartement, wo wir die Höchstpreise für Butter etwas heraufsetzten. Nachdem unser Vertreter des Bauernsekretariates, Herr Dr. Laur, seine Mitteilungen gemacht hatte, haben die Herren Nationalrat Jäggi und Verwalter Angst gesagt, der Preis, den Herr Dr. Laur nenne, sei zu niedrig, man müsse höher gehen, sonst könne keine Butter produziert werden. Diese Worte sind gefallen aus dem Kreise der Sozialdemokraten, der Konsumenten.

Herr Grimm geht dann über zu den Schlachtviehpreisen. Da möchte ich Herrn Grimm nur sagen, warum wir noch Schlachtvieh haben und warum

wir alle ein gutes Stücklein Rindfleisch essen können. Seit Jahrzehnten haben Bund und Kanton es verstanden, unsere Zucht zu unterstützen, in erster Linie durch Prämierungen und sodann durch die Subventionierung von Viehversicherungskassen. Durch verschiedene Massnahmen konnte eine Steigerung des Schlachtgewichtes von 50—100 kg. per Stück Rindvieh erzielt werden. Wenn wir annehmen, dass wir $1^1/_2$—2 Millionen Stück haben, so kann man ermessen, welche Sicherung der Fleischversorgung diese Tatsache bedeutet. Ich möchte damit bewiesen haben, dass die Subventionen, die hier stets Anlass zur Nörgelei geboten haben von seite der Linken, nicht nur der Landwirtschaft zu gute gekommen sind, sondern dass man heute wissen kann, dass die Subventionen in richtiger Weise auch den Konsumenten zu gute kommen. Ohne diese Subventionen würden wir nicht den Schlachtviehbestand aufweisen, den wir heute haben.

Mancher von Ihnen wird denken, was hier die Viehversicherung zu tun habe. Sie hat insofern eine Bedeutung, als durch die Viehversicherung eine richtige Kontrolle über den Gesundheitszustand ermöglicht wird. Infolge der Einführung der Viehversicherungskasse ist die Finnenbank fast völlig verschwunden.

Der Regierungsrat geht aber noch weiter im Interesse der Konsumentenschaft. Er hat in den letzten Jahren die Stall- und Milchinspektionen ausgebaut. Es ist nun so, dass nur Milch von gesunden Kühen in die Käserei geliefert werden kann. Das Inspektionswesen dehnt sich auch auf die Konsummilch aus. Man schränkt den Bauer in seiner Freiheit ein, was er gern in den Kauf nimmt, um ein richtiges Produkt zu liefern.

Wenn man gestern die taktvolle und massvolle, aber auch talentvolle Begründung der Motion Grimm angehört hat, so muss man sagen, dass sie in völligem Widerspruch steht mit den Artikeln in der Tagwacht. Da muss ich sagen, dass ich die spitze Feder vermisst habe. Nun wollen wir gerecht sein und feststellen, dass nicht die Tagwacht allein so geschrieben hat, sondern auch andere Zeitungen. Solche Artikel verursachen eine Kluft zwischen Stadt und Land. Das ist unrichtig. Ich appeliere an die Herren Kollegen alle zusammen, dass sie das schöne Verhältnis, wie wir es zwischen Stadt und Land im Kanton Bern gehabt haben, erhalten helfen und dass sie die Schwierigkeiten, die der Krieg uns bringt, gemeinsam tragen, dann hat man draussen in jeder Beziehung Respekt vor uns.

Herr Grimm als ausgezeichneter Parlamentarier hat gefunden, es sei gescheiter, man höre mit den Angriffen gegenüber den Agrariern auf und kehre sie gegen das Bundeshaus und gegen das Rathaus Bern. Er hat das Volkswirtschaftsdepartement kritisiert. Ich habe die Ehre gehabt, an verschiedenen Konferenzen im Bundeshaus teilzunehmen und ich kann sagen, dass die ganze schweizerische Konsumentenschaft unserm Volkswirtschaftsdepartement und seinem Chef zu grösstem Dank verpflichtet ist. Wenn wirklich die Preise nach den Marktverhältnissen hätten normiert werden können, so wären sie ganz anders gewesen. Aber das Volkswirtschaftsdepartement hat den Rank gefunden und Halt befohlen. Das hat das Volkswirtschaftsdepartement doch weiss Gott in erster Linie im Interesse der Konsumentenschaft getan. Ich sage im weitern, dass es gerecht gewesen ist, dass man diese Konferenzen nicht einseitig zusammengesetzt hat, sondern aus allen möglichen Bevölkerungsschichten.

Was die Erheblicherklärung der Motion Grimm anbelangt, so muss ich sagen, wenn sie in irgend einer Weise abgeändert werden könnte, so könnte ich mich dem Standpunkt der Regierung anschliessen, denn es sind darin wirklich Momente angeführt worden, über die sich ganz gut reden liesse, z. B. über einen schweizerischen Wirtschaftsrat. Ich glaube, es wäre wirklich kein Schaden für alle diese Gruppen, wenn vorgängig der Festsetzung von Höchstpreisen solche Konferenzen stattfinden könnten. Nachdem der Herr Motionär seine Motion begründet hat, glaube ich, es sei für die Zukunft ein wenig Klarheit geschaffen in den Verhältnissen der Konsumenten und Produzenten und man dürfte nun erwarten, dass für die Zukunft die giftigen Pressstimmen ein wenig nachlassen werden. Wenn Herr Grimm und seine Kollegen damit einverstanden wären, die Motion ein wenig abzuändern, so wäre ich bereit, sie auf dem Boden der Regierung erheblich zu erklären.

Schneider (Biel). Zur Motion Grimm will ich mich nicht weiter aussprechen; in der Fassung, wie sie gestellt ist, kann ich derselben nicht zustimmen. Ich will nur einen Punkt relevieren, den Herr Grimm gestern angeführt hat, in bezug auf das statistische Material, das ihm von seiten des Verbandes schweiz. Maschinenindustrieller zur Verfügung gestellt worden ist und wonach die Belöhnung der Industriearbeiter von 1600 Fr. auf 1400 Fr. zurückgegangen sein soll. Ich glaube, hier muss gesagt werden, dass diese Angaben nicht richtig sein können, sondern dass diese Reduktion wohl nur daraus erklärt werden kann, dass eine grosse Zahl dieser Industriearbeiter sich während der Mobilisation im Dienst befunden hat und infolgedessen ein Lohnrückgang entstehen musste. Aber dass die Löhne zurückgegangen sind, glaube ich nicht; sie sind im Gegenteil eher hinaufgegangen.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, ist es, um auf eine Frage zurückzukommen, die Herr Grossrat Gnägi in seinem Votum angetönt hat. Er ist speziell auf den Milchverschleiss von Biel zu reden gekommen und hat gesagt, dass Biel nicht unter der Krise zu leiden habe. Man habe sich bestrebt, das Verhältnis des Abholens der Milch zu beseitigen, indem Biel lieber einen höheren Preis bezahlen wolle. Daher kommt er zu dem Schluss, dass keine Krise vorhanden sei, wenn man auf der einen Seite billigere Milch sich beschaffen könne und anderseits doch den höheren Preis bezahlen wolle.

Wir sind seit dem 1. August 1914 in Biel die reinsten Versuchskaninchen geworden. Vorher war der Milchvertrieb ein normaler. Nach dem Eintreten der Mobilisation hiess es, die Herren vom Lande, die Milch produzieren, verfügen nicht mehr über das nötige Personal, um die Milch verführen zu können, mit Rücksicht hierauf müsse die Milch abgeholt werden. Das Publikum hat sich damit abfinden müssen. Man hat aber die Wahrnehmung gemacht, dass das nicht so leicht ist und dass sich in der Industriestadt Biel grosse Schädigungen geltend gemacht haben. Es sollte ein Verständnis dafür vorhanden sein, dass

eine Industriestadt nicht gleich behandelt werden kann wie ein Dorf. Wir haben eine Menge Frauen, die teils selbst in den Fabriken zur Arbeit herangezogen werden, wir haben Kinder, die gepflegt werden müssen und die zur rechten Zeit zur Schule kommen müssen, während der Mann in einem industriellen Etablissement arbeitet und seine Arbeitszeit pünktlich einhalten muss. Wenn eine Frau den Haushalt richtig besorgen will, muss sie über die nötige Zeit verfügen. Und nun hat sich gezeigt, dass eine Frau beim Abholen der Milch $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunden verliert. Was haben wir für Depots zur Verfügung? Wir haben eine Milchsiederei und den Konsumverein Nidau und sonst keine Depots als die kleinen Geschäftchen, wo vielleicht zwei bis drei Personen Platz haben und wo 40—50 Personen haben Queue stehen müssen. Ich konnte das tagtäglich beobachten. Da können Sie selbst begreifen, dass das keine Annehmlichkeit war. Im ferneren muss gesagt werden, dass auch die Qualität der Milch nach Aussage der Hausfrauen sich nicht verbessert hat durch das Abholen. Früher, wo man den betreffenden Milchmann kannte, war man mit der Bedienung besser zufrieden. Es ist also zu sagen, dass uns die nötigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung standen und dass eine richtige Einrichtung bedeutende Kosten verursacht hätte.

Wir glaubten, es sei gerechtfertigt, zu verlangen, dass man die Milch wieder austrage und wir glaubten, es sei nicht Sache der Landwirte gewesen, hier zu erklären, dass sie nicht entgegenkommen. Es war absolut nicht die Preisfrage, die eine Dissonanz zwischen Stadt und Land heraufbeschwor. Ich bin der erste, der sagt, es sei gut, wenn wir einen richtigen Bauernstand haben und wenn die Bauern einen richtigen Preis für ihre Ware bekommen, denn damit ist nur der Allgemeinheit gedient. Aber dieses Zwitterding, das in Biel geschaffen worden ist, war unhaltbar, so dass wir uns sagten, wir wollen lieber für die Milch, die uns geliefert wird, nicht in den dritten oder vierten Stock, wie Herr Gnägi ausgeführt hat, sondern vor das Haus, etwas mehr bezahlen. Wir können nicht verlangen, dass die Leute von den Aussenquartieren die Milch in der Stadt holen und einen Weg von einer halben Stunde machen. Wir wünschten also, dass die Milch bis zu den Häusern zugeführt und dort abgeholt werde.

Nun ist der Preis seit 1. November auf 24 Cts. festgesetzt worden. Darüber hat man sich nicht aufgehalten, wir hätten gern 25 Cts. bezahlt, wenn die Milch zugetragen worden wäre. Was trat nun ein? Die Herren sagten: «Wenn ihr den Preis auf 24 Cts., abgeholt in den Depots, festsetzt und wenn ihr darauf besteht, dass ihr die Milch vor dem Haus beziehen könnt, so stellen wir einen fakultativen Preis. Wir verlangen für die Milch, abgeholt im Depot 25 Cts. und 26 Cts. ins Haus geliefert. Also fakultativ müssen wir auch für die abgeholte Milch einen Rappen mehr zahlen. Wenn von den Risiken gesprochen und behauptet wird, bei der Milch, die ins Haus geliefert wird, hätte der Bauer grosse Risiken in bezug auf die Kreditfähigkeit der Abnehmer, so hätte man sagen können, dass die Leute bereit waren, die Milch bar zu bezahlen. Immerhin muss ich sagen, dass die Differenz zwischen der Sozialdemokratie und den Herren vom Seeland keine grosse ist, denn da gehen sie schön Hand in Hand. Der Konsumverein Nidau, an dessen Spitze der sozialdemokratische Gemeindepräsident Hofmann von Nidau, steht, hat das einstimmig beschlossen.

Mit Rücksicht auf die Worte, die gestern Herr Gnägi hat verlauten lassen, glaubte ich, diese Ausführungen hier anbringen zu sollen, damit Sie orientiert sind über die Unzufriedenheit und die Differenz, die besteht. Wir wollen gerne etwas mehr bezahlen, aber auf der andern Seite glauben wir, auf unser Bedürfnis abstellen zu dürfen. Ich möchte in dieser Richtung ersuchen, die Herren möchten auf ihren Beschluss zurückkommen. Ich erkläre nochmals, dass wir nicht Streit zwischen Stadt und Land wollen. Heute ist der Moment, wo man sich zusammenschliessen muss, aber man muss einander auch verstehen und nicht wegen kleiner Lappalien suchen, die Kluft zu vergrössern.

M. Ryser. A entendre les représentants de l'agriculture il semble voir ses représentants comme des anges voltigeant dans l'azur et déversant leurs cornes d'abondance sur les populations des villes et des cités industrielles. Mais si l'on abandonne ces hautes régions pour descendre sur le terrain des réalités l'aspect est tout différent. On nous a dit hier que le prix du lait à Bienne était inférieur à celui qu'on payait avant la guerre. Je veux rétablir les faits.

Au mois de juillet 1914 on payait le lait chez nous à raison de 24 centimes le litre, apporté sur la table de la ménagère; aujourd'hui on le paie 24 centimes et la ménagère doit aller le chercher dans les dépôts. M. Gnägi disait lui-même que le transport du lait à domicile valait bien 2 centimes, je pense qu'il accordera également cette somme comme valeur de leur temps, surtout si l'on tient compte du fait que la ménagère doit s'habiller et faire, à l'aller et au retour, un trajet de 10 minutes, soit en tout une demi-heure à peu près. Il s'en suit qu'au lieu d'être meilleur marché qu'avant la guerre, c'est une augmentation de 2 centimes que nous avons subie pour obtenir un lait de qualité inférieure, comme vient de le dire M. Schneider-Montandon. Le lait est réparti dans les dépôts, qui pour la plupart sont des magasins d'épicerie, et où le lait récolte l'odeur du pétrole aussi bien que celle du riz ou du café et des autres épices.

Il n'est donc pas exact de dire que le prix du lait est actuellement moins élevé qu'avant la guerre. En maniant ces chiffres, on a suivi les procédés d'un certain docteur qui réussit à faire dire aux chiffres exactement le contraire de ce qu'ils signifient.

La vente du lait dans les dépôts est absolument contraire aux prescriptions de la loi fédérale sur le contrôle des denrées alimentaires. Si l'autorité municipale n'a pas pris les dispositions nécessaires pour empêcher cet abus, c'est parce qu'elle n'a pas voulu provoquer une nouvelle augmentation du prix du lait. MM. Siegenthaler, Gnägi et Freiburghaus se sont bornés à nous parler du lait et de la viande. Or, on ne se nourrit pas exclusivement de lait et de viande. D'autres substances sont nécessaires à l'existence, notamment la pomme de terre. J'ai entendu dire dans la salle du Grand Conseil que dans certaines contrées du canton de Berne on remplaçait le lait pur comme nourriture à donner aux enfants, par du café noir additionné d'alcool. Eh bien, même dans ces endroits là, la pomme de terre est un aliment nécessaire. Or, quelles sont les conditions que nous avons vécues

depuis la mobilisation en ce qui concerne le prix des pommes de terre? D'une statistique établie par la ligue pour l'abaissement du prix de la vie, le prix moyen des pommes de terre pendant ces six à sept dernières années était de fr. 7 à fr. 8 les cent kilos. Au début de la mobilisation ou plutôt vers la fin de juillet on payait les pommes de terre sur le marché au détail 35 à 40 centimes le quart. Mobilisé dès le premier jour, je me trouvais à Neuveville, et sur le marché, le troisième jour, soit le mercredi, je pus constater sur place que les pommes de terre se vendaient à raison de 50 à 60 centimes le quart. Les autorités communales ont dû immédiatement intervenir et fixer le prix maximum à fr. 2 la mesure. Je ne sais pas si l'on peut invoquer ici le même argument que celui avancé pour le lait. Je ne sais pas si c'est le fait du renchérissement des fourrages concentrés qui a produit en quatre jours cette formidable augmentation. Mais l'augmentation s'est poursuivie sans interruption durant l'automne, l'hiver et au printemps. Dans le courant de septembre 1914, au moment des approvisionnements d'hiver elles sont montées à fr. 10.50, puis très rapidement à fr. 11, jusqu'à fr. 16 les cent kilos, soit à peu près un prix double à celui des années normales. On dit que l'année 1914 a été une année tout à fait mauvaise et que par conséquent les prix ont été fixés en tenant compte du fait de la mauvaise récolte. Mais à Bienne, dans le cours du mois d'avril, nous avons assisté à un spectacle très curieux. Alors que durant tout l'hiver les pommes de terre n'arrivaient que par très petites quantités, au marché d'avril, au moment des semailles, le marché aux pommes de terre qui, en temps ordinaire, se déroule sur un espace d'une vingtaine de mètres, au marché d'avril 1915, dis-je, il s'étendait sur un espace de plus de 300 mètres et encombrait la route et les trottoirs. On n'en avait jamais autant vu. Toute la place du marché était obstruée par les pommes de terre et les prix sont montés à fr. 25, fr. 26 et fr. 27 les cent kilos. Il est absolument certain que si les autorités n'avaient pas obtenu des autorisations d'importation, durant tout l'hiver le prix des pommes de terre eût fluctué entre fr. 15 et fr. 25 les cent kilos, peut-être plus encore. Aujourd'hui même on m'a dit qu'il s'en était vendu à raison de fr. 30 les cent kilos. Est-ce l'augmentation du prix des fourrages concentrés qui légitimait cette majoration?

Autre chose. On a dit que les choux étaient bon marché. Or, ce qu'en 1913 on payait fr. 1.50 et fr. 1.80, en 1914 on le faisait payer fr. 5 à fr. 7 et cette année fr. 4 à fr. 5. Est-ce aussi l'augmentation du prix des fourrages concentrés qui en est la cause et qui a fait augmenter le prix des choux? Il serait très intéressant d'être renseigné à ce sujet. De même pour les raves, produit de deuxième importance qui ne coûte à l'agriculteur d'autre peine que celle du semis et de la récolte. Vendues fr. 1 en 1913, en 1914 on les payait fr. 5 et fr. 6, en 1915 leur prix était de fr. 4 et fr. 5. Ici encore, est-ce le prix des fourrages concentrés qui est cause de cette augmentation? Et, messieurs, les cerises qui se sont vendues 50, 60, 70 centimes, est-ce par suite de l'augmentation du prix des fourrages concentrés? Et le poisson de nos rivières, de nos lacs, est-ce aussi l'augmentation du prix des fourrages concentrés qui a eu pour conséquence de faire monter le prix du poisson? J'ai entendu un jour sur le marché de Bienne une bonne femme qui disait: est-ce que le prix des asticots a tellement augmenté que le poisson soit si cher? Je crois qu'on a quelque peu exagéré et j'ai toute raison de croire que lorsqu'on parle d'usure, on n'a pas tout à fait tort. J'ai eu l'occasion de visiter dernièrement deux établissements du canton de Berne dans lesquels MM. les directeurs ont déclaré que cette année était une excellente année, que de très beaux bénéfices s'étaient réalisés, bénéfices qui ne proviennent certainement pas de l'augmentation du prix des fourrages concentrés.

On a parlé de la baisse des salaires et d'aucuns ont voulu la contester. Un représentant de la grande industrie vient de déclarer que les chiffres figurant au rapport de la Fédération suisse des industriels sur machines ne proviennent pas de baisses des salaires, mais bien de la mobilisation. Je suis bien placé pour savoir qu'il y a une quantité d'établissements commerciaux et industriels qui ont réduit les salaires de leur personnel et M. Schneider-Montandon qui est à la tête d'une entreprise faisant partie de la Fédération suisse des industriels sur machines devrait savoir exactement ce qui en est à ce sujet, puisque dans l'usine qu'il dirige, tout le personnel a subi une baisse et qu'il a fallu l'intervention des autorités et aussi des articles de journaux pour faire ramener les salaires au taux où ils étaient avant la mobilisation. C'est une profonde erreur d'attribuer à la mobilisation la diminution des salaires. Non, messieurs, il y a eu des diminutions excessives et je pourrais vous signaler des établissements à Bienne qui ont baissé de fr. 25, de fr. 45 et de fr. 60 par mois le salaire d'employés et d'ouvriers, diminution arbitraire, nul ne peut le contester. Il ne suffit pas de faire quelques phrases pour atténuer et détruire cette réalité.

On nous dit qu'il faut avoir confiance dans les autorités. En ce qui concerne la population ouvrière, c'est un article qui n'est pas connu, cette confiance n'existe absolument pas, et si vous voulez vous en rendre compte, il vous suffira de suivre les votations, d'en examiner les résultats, celui entre autres de la votation de l'emprunt de 15 millions pour lequel l'immense canton de Berne n'a réussi qu'à déplacer 28,000 électeurs. Quand nous allons vers les ouvriers, quand nous leur expliquons qu'ils doivent voter, ils répondent, — excusez-moi le terme, je ne me fais que l'écho de leurs dires —: De votre gouvernement, de votre démocratie, de votre liberté de crever de faim, on s'en f...out (Rires). C'est là le raisonnement tenu par la grosse masse du peuple, qui ne cherche pas à s'exprimer en termes parlementaires pour dire sa pensée. La désertion du scrutin est due à la façon toute spéciale avec laquelle est traitée la classe ouvrière. Au point où nous en sommes actuellement en Suisse avec la liberté, on se demande s'il n'était pas inutile d'élever un monument à Guillaume Tell sur la place d'Altorf? J'ai le sentiment qu'il faudrait maintenant le descendre, car chez nous la liberté n'est plus guère qu'un mot.

Encore un mot, M. le président et messieurs: Je constate que depuis le début de la mobilisation, déjà un exode considérable de nos ouvriers qualifiés, qui sont allés chercher à l'étranger ce qu'ils ne trouvaient pas chez nous, et qui ont assez de dignité pour ne pas vivre de la charité que leur offre M. Gnägi, mais qui veulent subvenir à leurs besoins par leurs propres moyens. Du grand nombre de ces ouvriers partis, beaucoup ne reviendront pas; d'autres, restés au pays, suivront et

je prévois le moment où nos industries auront de grosses difficultés à surmonter pour se procurer un personnel qualifié, qui sera allé vivre ailleurs dans des conditions un peu plus humaines que celles qui leur sont faites chez nous. Non seulement, on a abaissé le taux des salaires dans notre pays, mais on y a établi un système de discipline qui va si loin qu'on voit des patrons se rabaisser au rôle de portier pour se rendre compte par eux-mêmes si les ouvriers arrivent à la seconde, au moment où le battant de la cloche a frappé le premier signal et le dernier coup.

Nous ne sommes pas les seuls à entrevoir cette perspective. La semaine dernière, au Grand Conseil neuchâtelois, un radical, M. Girard-Gallet je crois, a demandé au gouvernement quelles mesures il comptait prendre pour empêcher l'exode des ouvriers qualifiés et pour éviter la transplantation de nos industries dans d'autres pays et le départ de la main-d'œuvre qualifiée. Toutes les théories n'y feront rien et n'arrêteront pas ce mouvement, qui s'accentuera, que vous le vouliez ou que vous ne le vouliez pas. Pour l'arrêter, il faut non pas des paroles, mais des actes.

Neuenschwander. Wenn ich mir gestatte, zur Motion Grimm einige Worte anzubringen, so geschieht es deswegen, weil ich als Leiter zweier Verbände, welche die beste Verwertung von Produkten bezwecken, ein direktes Interesse an der Motion habe und weil ich seit Kriegsausbruch für die Lebensmittelversorgung der Schweiz auch in Anspruch genommen worden bin.

Der Herr Motionär hat gestern in seinen interessanten Ausführungen den Nachweis zu erbringen gesucht, dass die Teuerung der Lebensmittel während der Kriegsperiode zirka 20 % betragen hat. Er hat uns das an Rechnungsbeispielen nachgewiesen, die ich nicht bemängeln möchte, und im fernern gesagt, dass speziell für die landwirtschaftlichen Produkte zu hohe Preise bezahlt werden müssen, dass die Produzenten die Notlage, die Kriegslage, ausnützen, um für ihre Produkte höhere Preise zu bekommen. Er hat Ihnen ferner gesagt — und das war ein Hauptbestandteil seiner Motion — dass die Bundesbehörden ungenügende und einseitige Massnahmen betreffend die Lebensmittelversorgung der Schweiz getroffen hätten. Er zieht nachher die Schlussfolgerung, dass die Regierung des Kantons Bern beim Bundesrat vorstellig werde, damit schärfere Massnahmen ergriffen werden im Sinne der weitergehenden Berücksichtigung der Konsumenten und er wünscht, dass das herbeigeführt werde durch Ansetzung von Maximalpreisen und Beschlagnahme von Vorräten und durch Verhinderung einer ungesunden Spekulation auf Lebensmitteln.

Was die Teuerung des Lebensunterhaltes anbetrifft und die Beispiele, die Herr Grimm dafür angeführt hat, dass der Haushalt speziell bei den Arbeiterfamilien sich ganz bedeutend verteuert hat, so wollen wir dieselben nicht bezweifeln. Aehnliche Erhebungen sind nicht nur von der Arbeiterklasse gemacht worden, sondern vom bernischen Lehrerverein. Wir wollen ohne weiteres zugeben, dass es für einzelne Familien, die ein kleines Einkommen haben, schwierig ist, eine menschenwürdige Existenz zu finden. Ich glaube, jeder rechtdenkende Bürger werde diesen Notstand bedauern. Wir begreifen ohne weiteres, dass speziell von den Führern der Arbeiterpartei alle Massnahmen ergriffen werden, um diesen Notstand zu verbessern. Wir anerkennen diese Anstrengungen durchaus und würden ihnen gern den gewünschten Erfolg gönnen.

Nun wird aber von seiten des Herrn Grimm verlangt, dass man speziell für die landwirtschaftlichen Produkte darauf dringe, dass die gegenwärtig bestehenden Preise herabgesetzt werden. Ich stehe an der Spitze von zwei Organisationen, die die rationellste Verwertung dieser Produkte zum Ziele haben. Nun werden Sie begreifen, dass dieses Verlangen in erster Linie auch uns betrifft. Ich will ohne weiteres zugeben, dass wir in den normalen Zeiten als unsere Aufgabe betrachtet haben, möglichst hohe Preise zu bekommen, dass wir sowohl im Inland wie ganz speziell im Ausland unsere Produkte bestmöglich zu verwerten suchten. Wir suchten das zu erreichen durch bessere Organisation unserer Verkaufsgenossenschaft. Ich glaube, dass die Produzenten das gute Recht haben, sich diese verbesserte Verwertung der Produkte zum Ziele zu setzen, wie die Arbeiterschaft in jahrzehntelangen Kämpfen ihre Existenz zu verbessern und mit vollem Recht Verbesserungen für ihre Leute herbeizuführen sucht. Ich glaube, da wollen wir einander nichts vorhalten. Bei uns auf dem Lande sagt man: «Hat der Bauer Geld, so hat die ganze Welt.» Ich glaube, dieser Satz habe heute noch volle Berechtigung. Jeder, den Sie fragen, speziell die Gewerbekreise werden Ihnen sagen, sobald der Bauer seine Produkte zu rechten Preisen verwerten könne, profitieren sie auch davon. Das ist ein Satz, der heute noch Geltung hat und hoffentlich in alle Zukunft Geltung haben wird. Darum genieren wir uns gar nicht und machen das Möglichste, um diese Produkte vorteilhaft abzusetzen, damit der Bauer Geld bekommt, damit ihm Gelegenheit geboten ist, auch den Gewerbetreibenden Aufträge zu übermitteln.

Nun hat sich Herr Grimm nicht über diese Zustände in normalen Zeiten verbreitet, obschon das der ewige Kampf ist, der nie aufhören wird zwischen Produzent und Konsument. Es steht jedenfalls in weiter Ferne, dass man durch gütliche Vereinbarung ohne Kampf sich jeweilen einigen wird. Etwas anderes ist nun, wenn man sagt, dass in der Kriegszeit die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte nicht soweit hätte gehen sollen, dass sie eine Verteuerung der allgemein notwendigen Lebensmittel herbeiführte. Da möchte ich durch zwei Beispiele beweisen, dass das nicht der Fall gewesen ist, sondern dass im Gegenteil in der Lebensmittelversorgung der Schweiz sowohl von den Produzenten selber wie von seite der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden in sehr weitgehender Weise für die Versorgung des Schweizervolkes gesorgt worden ist. Bei Ausbruch des Krieges hatte man allgemein Bedenken, dass wir in der Schweiz viel zu wenig Nahrungsmittel haben. Speziell wusste man, dass möglicherweise das Getreide fehlen werde und wir in Kalamitäten kommen werden.

Nachdem wir 1914 eine grosse Obsternte in Aussicht hatten, war es gerade diejenige Genossenschaft, die als Hauptgeschäft den Export von Obst betreibt, die bernische Obstexportgenossenschaft, die die Initiative ergriffen hat, um in sehr wirksamer und weitgehender Weise die vorhandenen Obstvorräte für die Lebensmittelversorgung der Schweiz zu reservieren.

Wir sind sogar soweit gegangen, dem Bundesrate einen Antrag zu unterbreiten, er möchte untersuchen, ob nicht in der ganzen Schweiz eine Obstreserve von fünf Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung anzulegen sei. Das hätte dannzumal den grössten Teil der Obsternte konsumiert und wir hätten dadurch zweifellos eine wertvolle Nahrungsmittelreserve bekommen, die für den Fall, dass speziell das Brot gefehlt hätte, für die Ernährung gute Dienste hätte leisten können. Man hat also damals in allererster Linie die Inlandversorgung berücksichtigt. Nachher, als die Verhältnisse sich gebessert hatten, als man gesehen hatte, dass man wegen der Getreideversorgung keine Bedenken mehr haben müsse, hat man selbstverständlich auch Hand geboten, um den Ueberschuss der Produkte, der für die Schweiz nicht verwendbar war, zu schönen Preisen ins Ausland zu verkaufen. Ich glaube, das sei eine selbstverständliche Pflicht unserer Organisation gewesen, dass man den Ueberschuss, der nun zum Export frei geworden ist, zu sehr guten Preisen zu verkaufen suchte. Es war nötig, dass wir Geld in die Schweiz bekamen, und wenn wir unsern Geschäftsfreunden im Ausland für den Ueberschuss unserer Obstproduktion möglichst viel abgenommen haben, war das am Platze.

Soviel betreffend die Obstversorgung von 1914, die zwar damals im Nationalrat gleichwohl in Verkennung des sehr weitgehenden Entgegenkommens der Obstproduzenten von Herrn Grimm kritisiert worden ist. Wir haben eine andere Organisation, die auch ein landwirtschaftliches Produkt verwertet, und es mag interessant sein, gerade bei Anlass dieser Diskussion zu sehen, wie hier die Versorgung der Schweiz an die Hand genommen worden ist. Es ist das die Deckung des Lederbedarfs. In der Schweiz wurde in letzter Zeit zu wenig Leder produziert. Die Einfuhr von Leder aus den umliegenden Staaten betrug in normalen Zeiten zirka 25 Millionen. Es war selbstverständlich erste Aufgabe der massgebenden Behörden, dafür zu sorgen, dass für diese fehlende Einfuhr ein Aequivalent geschaffen werde. Dafür ist selbstverständlich die schweizerische Gerberei und der schweizerische Häutehandel in Anspruch genommen worden. Im Anfang war Ueberfluss von Waren, aber nachdem man gesehen hat, dass die Grenzen zugehen, musste sofort eine richtige Versorgung unserer Lederfabrikation und Gerberei an die Hand genommen werden. Man hat unter Mitwirkung der Bundesbehörden Verträge abgeschlossen, man hat Höchstpreise für Rohware und für Fertigleder fixiert. So, wie die Sache heute steht, kann man wohl ohne Ueberhebung sagen, dass diese schweizerische Organisation, die geschaffen worden ist, um die Lederversorgung der Schweiz sicherzustellen, als eine vorbildliche bezeichnet werden kann. Dadurch ist man dazu gekommen, eine alte Industrie, die vor 50 Jahren noch viel besser prosperiert hat als heute, wiederum lebensfähig zu machen. Die schweizerische Gerberei hat sich durch den Krieg entwickelt, sie hat ihre Produktion sehr stark vermehrt. Um dieses Resultat zu erzielen, musste man von seite der Produzenten und Konsumenten zusammen arbeiten. Es wird Herrn Grimm auch interessieren, dass speziell in dieser Branche Höchstpreise festgesetzt worden sind, die nicht immer die vorbehaltlose Zustimmung der betreffenden Produzenten gefunden haben. Aber im allgemeinen klappt diese Organisation gut und man kann sagen, dass unter Mitwirkung der Bundesbehörde eine richtige Versorgung ermöglicht und eine Organisation geschaffen worden ist, die sich durchaus bewährt hat.

Ueber die andern Produkte will ich mich nicht aussprechen, da dies bereits in sehr eingehender Weise geschehen ist. Ich möchte auf eines hinweisen, wodurch ein Vorwurf des Herrn Grimm entkräftet wird, nämlich darauf, dass die schweizerischen Milchfabriken gehalten sind, grosse Quantitäten von Milch an Städte und grosse Ortschaften zu liefern. Auch diese vorsorgliche Massnahme des Bundesrates ist durchaus der Anerkennung wert und ich glaube, dadurch, dass der Bundesrat diese Fabriken gezwungen hat, Milch in grossen Quantitäten an die Konsumenten abzugeben, ist der Beweis geleistet, dass der Bundesrat nicht etwa nur in einseitiger Weise für die Produzenten sorgt, sondern dass er auch die wohlverstandenen Interessen der Konsumenten wahrzunehmen weiss. Ueber die Preise dieser Produkte will ich mich nicht aussprechen, das wäre eine ganz einfache Geschichte, an einer Preiskurve wäre die Sache sehr leicht festzustellen. Nach dem Ausbruch des Krieges hat sich diese Kurve zuerst allgemein nach unten bewegt, während des Winters 1914/15 sind die Preise normal geworden und gegenwärtig sind sie 10 bis 20 % höher als in normalen Zeiten. Das ist selbstverständlich, nachdem wir vom Ausland in der Weise abgeschlossen sind, wie das leider der Fall ist. Da haben naturgemäss durch die ganz ausserordentlich schwierigen Importverhältnisse nun die Preise fast aller Lebensmittel unbedingt steigen müssen.

Der Hauptinhalt der Motion Grimm war der, dass der Motionär in erster Linie an den Massnahmen des Bundesrates Kritik geübt und gesagt hat, die Produzenten seien allzusehr vom Bundesrat begünstigt worden. Nachdem ich oft Gelegenheit gehabt habe, mich mit diesen Massnahmen des Bundesrates zu beschäftigen und direkt dabei interessiert war, glaube ich konstatieren zu müssen, dass der Bundesrat seine Pflicht in durchaus richtiger Weise erfasst und durchgeführt hat. Welches waren die ersten Massnahmen? Es wurden Ausfuhrverbote in grosser Zahl erlassen; es ist gar nicht nötig, sie alle einzeln zu nennen. Wenn irgendwie ein Artikel vorhanden war, von dem der Bundesrat sich gesagt hat, er sei für unsern schweizerischen Bedarf notwendig, hat er für denselben die Grenze geschlossen, Ausfuhrverbote erlassen und dieselben im Laufe der Zeit vermehrt. Es besteht heute selten ein Artikel, dessen Ausfuhr nicht verboten ist. Das alles ist durchaus im Interesse der Konsumenten geschehen und es kann niemand behaupten, dass die Ausfuhrverbote etwa den Produzenten genützt haben. Man ist sogar so weit gegangen, dass man für ausländische Produkte, die in die Schweiz eingeführt worden sind, die Ausfuhr verweigerte. Schon lange sind grosse Vorräte z. B. von Gerbereimaterialien in der Schweiz, die ausländischen Firmen gehören, für die man die Ausfuhr nicht bewilligt hat. Man hat gesagt, zuerst müsse der schweizerische Bedarf gedeckt sein und man gebe die Ausfuhrbewilligung erst, wenn einwandfrei nachgewiesen ist, dass die betreffenden Materialien und Produkte für das Inland nicht verwertbar sind. Das waren sehr weitgehende vorsorg-

liche Massnahmen des Bundesrates, die durchaus anerkannt werden müssen.

Im ferneren haben Sie bereits gehört, dass der Bundesrat in sehr vielen Konferenzen die verschiedenen Interessengruppen zusammenzubringen und Verträge abzuschliessen gesucht hat. Das geschah durchaus nicht etwa in einseitiger Weise, sondern es wurden jeweilen alle Interessengruppen begrüsst. Es ist allerdings Tatsache, dass Herr Grimm persönlich zu diesen Konferenzen nicht eingeladen worden ist. Welches der Grund dafür ist, weiss ich nicht; vielleicht hat man gesagt, dass man nicht Leute brauchen könne, die nur zur Kritik geboren zu sein scheinen, sondern dass man dort Leute haben müsse, die zur Verständigung Hand bieten, die darnach trachten, die bestehende Kluft nicht zu erweitern, sondern zu überbrücken und die mitarbeiten zur gemeinsamen Förderung der Landesinteressen. Es ist möglich, dass man in dieser Beziehung Herrn Grimm vielleicht zu wenig Zutrauen entgegengebracht hat. Aber nachdem in massloser Kritik von seite der sozialdemokratischen Presse das Höchste geleistet worden ist, hat man gefunden, es sei vielleicht nicht am Platz, dass nun speziell die Verfasser dieser Kritik zu diesen Konferenzen herbeigezogen werden.

Ich kann mit gutem Gewissen bestätigen, dass der Bundesrat jeweilen alles getan hat, um eine Verständigung herbeizuführen. Herr Bundesrat Schulthess, der Leiter des Volkswirtschaftsdepartementes hat jeweilen immer gesagt, man müsse sich verständigen, man lebe in einer schweren Zeit und es gehe nicht an, dass eine Interessengruppe den Vorzug gegenüber der andern hat. Das hat er sehr oft in drastischer Weise in die Tat umgesetzt und die Leute gezwungen, mitzuhelfen bei der Wahrung der allgemeinen Interessen. Er hat oft gesagt: wir gehen nicht auseinander, bis wir uns verständigt haben. Es war selbstverständlich eine sehr schwierige Aufgabe für die Bundesbehörden, die verschiedenen Interessengruppen unter einen Hut zu bringen. Diese Aufgabe war fast unmöglich, aber ich glaube, wir müssen anerkennen, dass im Bundeshaus eine sehr grosse, verantwortungsvolle, aber auch erfolgreiche Arbeit geleistet worden ist. Ich glaube, es sei durchaus am Platz, dass man diesen Männern, dem Bundesrat und seinen Angestellten, das vollste Lob für die uneigennützige, hingebende Arbeit ausspreche.

Es ist klar, dass auch Fehler vorgekommen sind, und ich habe mich nicht geniert, ebenfalls in öffentlicher Versammlung an den Massnahmen des Bundesrates Kritik zu üben. Auch im Bundeshaus sind die Leute auf keinen Fall unfehlbar. Man hat sogar gesagt, sie seien vielleicht etwas zu weit gegangen in der Monopolisierung, sei es der Einfuhr oder der Ausfuhr, aber das, glaube ich, dürfen und müssen wir gestehen, dass alle diese Massnahmen ergriffen worden sind zu dem bestimmten Zweck, zum Wohl des Landes diejenigen Vorkehren zu treffen, die sich als notwendig erwiesen haben.

Herr Grimm verlangt nun, dass unsere Regierung beim Bundesrat vorstellig werde, er solle schärfere Massnahmen ergreifen, und zwar in einseitiger Weise zugunsten der Konsumenten. Es ist schon betont worden, dass das nicht angehe, und ich glaube, schon nur dieser Satz wird uns zur Ueberzeugung bringen müssen, dass wir die Motion glatt ablehnen müssen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat beauftragt wird, zugunsten einer Interessengruppe in einseitiger Weise Vorkehren zu treffen.

Im ferneren verlangt Herr Grimm, dass Höchstpreise festgesetzt werden. Diese Höchstpreise bestehen. Wir haben gesehen, dass wir beim Käse, beim Leder, bei den Häuten und Fellen Höchstpreise haben, während andere vor der Tür stehen und gegenwärtig diskutiert werden. Ich glaube, es sei gar nicht nötig, dass wir die Regierung beauftragen, sie solle dem Bundesrat noch einen Stoss geben. Die Leute im Bundeshaus werden von seite der Konsumenten genügend bearbeitet, sie haben die Ohren nicht verbunden, und ich glaube nicht, dass wir die Regierung extra beauftragen sollten, speziell vorzugehen.

Man hat auch gesagt, es sei höchste Zeit, dass einer ungesunden Spekulation, die sich notwendiger Bedarfsartikel bemächtigt habe, entgegengetreten werde. Es mag sein, dass vielleicht noch da oder dort Warenbestände vorhanden sind, die mit der Absicht, vielleicht später einen höheren Preis zu erzielen, zurückgehalten worden sind. Herr Grimm hat Ihnen gesagt, dass speziell vom schweizerischen Bauernsekretär, resp. von der Preisberichtstelle von Brugg unseren Obstproduzenten gesagt worden sei, sie sollten das Obst ein wenig zurückhalten. Das ist nun in unrichtiger Weise interpretiert worden. Wer die Geschichte durchgemacht und gesehen hat, was für eine kolossale Mühe es kostete, das Obst im Inland zu verwerten, der wird begreifen, dass man im Bauernverband von leitender Seite gesagt hat, die Leute sollen ihre Ware nicht fortschmeissen, sondern noch zuwarten, da sie sie besser verwerten können. Ich glaube, dieses Vorgehen müsse man durchaus anerkennen. Deswegen ist der Korb Aepfel nicht um einen Centime teurer geworden. Es sind so grosse Vorräte vorhanden, dass der inländische Bedarf gedeckt werden kann.

Es mögen geheime Vorräte vorhanden sein, aber die Konkurrenz sorgt von selbst dafür, dass dieselben liquidiert werden. Wir haben allerdings in unserem schweizerischen Verband die Forderung gestellt, dass bei einem unserer Mitglieder, das nicht liefern will, die Ware mit Beschlag belegt werde. Der Bundesrat resp. sein Vertreter, Herr Dr. Käppeli, hat gesagt, die Frage werde studiert und man werde das, wenn nötig, ohne weiteres durchführen. Wenn derartige Vorräte vorhanden sind, werden sie beschlagnahmt und in den Konsum übergeführt. Da können wir zu unseren Bundesbehörden durchaus das Zutrauen haben, dass sie eine ungesunde Spekulation nicht zulassen, sondern alle Massnahmen ergreifen werden, um ihr entgegenzutreten.

Es ist gesagt worden, dass die gegenwärtige schwierige wirtschaftliche Lage es durchaus rechtfertigen würde, wenn ein allgemeiner eidgenössischer Wirtschaftsrat zur Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz geschaffen würde. Da muss ich sagen, dass das an der Motion Grimm vielleicht etwas Praktisches wäre. Es steht zwar nicht direkt ausgesprochen, aber der Herr Motionär hat das gestern quasi als Hauptpostulat aufgestellt. Da muss ich offen gestehen und ehrlich sagen, dass mir das gar nicht übel gefällt. Es haben letzthin Konferenzen zur Förderung von Handel, Industrie und Landwirtschaft stattgefunden, wo man Organisationen für die Zukunft geschaffen hat, die nun mit der Arbeit näch-

stens beginnen werden. Es ist nötig, dass Herr Grimm über dieses Postulat noch etwas genauere Auskunft gibt. Er wird verlangen, dass man die Konsumenten dabei berücksichtigt. Die Idee als solche hat sehr vieles für sich. Es wäre wirklich ein Ideal, wenn man die allgemeinen, öffentlichen volkswirtschaftlichen Interessen aller Berufsstände, die in gewissen Beziehungen widerstrebende Interessen sind, unter einen Hut bringen könnte. Nur habe ich Bedenken. Angenommen, Herr Grimm würde in diesem Wirtschaftsrat präsidieren, so wäre das schon eine schwierige Sache. Sie kennen Herrn Grimm, er ist ein sehr initiativer Mann, aber er lässt gewöhnlich neben sich andere Meinungen nicht aufkommen. Ich weiss nicht, wie die Geschichte herauskommt. Wenn man da einen kleinen Napoleon an der Spitze hätte, der alles dirigieren will, so könnten verschiedene von denjenigen, die man unter diesem Hut untergebracht hat, wiederum abtrünnig werden. Darum muss jedenfalls dieser Vorschlag, so schön er aussieht, noch genauer studiert werden.

Nun wird Herr Grimm sagen, was ich vorbringe, sei bloss eine Verteidigung der Produzenten, eine Verteidigung des Bundesrates, aber nichts Positives, wodurch man die wirklich bestehende Notlage der Arbeiterschaft und aller Konsumenten bekämpfen könne. Da möchte ich doch noch kurz einige Vorschläge machen. Durch Festsetzung von Höchstpreisen wird die Notlage nicht bekämpft. Wenn auf einem Markt die Ware nicht abgesetzt werden kann, wird man sie daheim verwerten. Die Höchstpreise hat man in die Hände der Gemeinden gelegt und man soll nicht weiter gehen und den Bundesrat mit solch kleinen Sachen behelligen. Für die Hauptartikel sind die Höchstpreise bereits da, und für andere werden sie festgesetzt. Auch durch andere Massnahmen werden wir nicht zu einer Verbesserung kommen. Ich glaube, man sollte an einem andern Ort ansetzen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn für vermehrte Arbeitsgelegenheit gesorgt würde. Mit vollem Recht finden die Sozialdemokraten, die Notunterstützung sei nicht wünschbar, sie wollen nicht Geschenke, sondern sie wollen die Sache verdienen. Darum wäre es am besten, wenn wir vermehrte Arbeitsgelegenheit hätten, wobei man durch richtige Löhne die Situation der Arbeiterschaft zu verbessern imstande wäre. Diesem Wunsch möchte ich gerne entsprechen. Wir haben auch gesehen, dass man ihn im Bundesrat unterstützt hat. In unserer Industrie hat man sehr darauf gedrungen, dass unter allen Umständen die Produktion vermehrt werde.

Es wären aber noch andere Wünsche zu äussern. Unsere Industrie und unser Gewerbe stehen gegenwärtig in sehr misslicher Lage. Wir würden sehr gerne arbeiten, wir würden gerne hohe Löhne bezahlen, wenn wir könnten. Ich möchte den Vorwurf der Herren Grimm und Ryser zurückweisen, dass man generalisierend behauptet, in allen Industrien in der ganzen Schweiz seien die Löhne zurückgegangen. Das ist nicht der Fall. Ich bin auch in der Industrie beteiligt und muss sagen, es wäre uns nie in den Sinn gekommen, auch nur einen Rappen abzuschlagen, wir haben die Löhne im Gegenteil heraufgesetzt. Wenn wir aber eine Verbesserung der gesamten Wirtschaftslage speziell der Arbeiter ermöglichen wollen, so müssen wir in erster Linie Rohstoffe haben, womit wir die Industrie beschäftigen können. Wenn uns der Bundesrat dort hilft, dann ist allen geholfen. Wir hoffen, dass durch die neue Organisation der S. S. S. die Sache etwas besser wird; obschon ich persönlich der Zwangsjacke, die man dort anlegen muss, sehr abgeneigt bin, glaube ich doch, dass es im allgemeinen Interesse möglich sein werde, Rohstoffe in vermehrtem Masse zu bekommen, speziell auch für die Landwirtschaft. Wenn wir das durchbringen, werden wir etwas erreichen und sagen können, dass in wirksamer Weise für unsere Arbeiterschaft oder für alle Konsumenten gesorgt worden ist.

Ich schliesse, indem ich Ihnen beantrage, die Motion in der Form, wie sie von Herrn Grimm gestellt worden ist, abzulehnen. Wir haben es nicht nötig, unsere Regierung zu beauftragen, noch speziell beim Bundesrat vorstellig zu werden. Ich betone nochmals, dass nach meiner festen Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung des Grossteils des Schweizervolkes man damit einverstanden ist, dass der Bundesrat seine Pflicht in jeder Beziehung erfüllt hat und dass wir alle, die recht denken und urteilen, mit diesen Massnahmen durchaus einverstanden sein und den Bundesbehörden, wie unseren kantonalen Gemeindebehörden, in dieser Beziehung alles Lob zollen können.

Präsident. Wir müssen uns jetzt über den weiteren Gang unserer Verhandlungen schlüssig machen. Wir haben in dieser Session noch die Motion des Herrn Zurbuchen zu erledigen. Herr Zurbuchen legt grosses Gewicht darauf, dass sie in dieser Session behandelt werde. Sodann hätten wir die Motion des Herrn Biehly. Nun glaube ich, Herr Biehly sei nicht abgeneigt, dass diese Motion zurückgelegt werde. Ich will ihm Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen. Was die Motion Grimm anbelangt, so muss ich daraut aufmerksam machen, dass jetzt noch neun Redner eingeschrieben sind, und da fragt es sich nun schon, wie viel Zeit wir noch zur Erledigung dieses Traktandums in Aussicht nehmen müssen.

Ich halte dafür, dass es möglich sein sollte, trotz der stark besetzten Rednerliste mit der Motion Grimm diesen Morgen fertig zu werden, indem die Angelegenheit so eingehend erörtert worden ist, dass ich nicht glaube, dass noch sehr viele neue Momente vorgebracht werden können. In diesem Falle wäre es angezeigt, heute nachmittag noch die Motion Zurbuchen zu behandeln und dann die Session zu schliessen, vorausgesetzt, dass Herr Biehly nicht darauf beharrt, dass seine Motion in dieser Session behandelt werde. Sollte Herr Biehly darauf beharren, so würde uns nicht viel anderes übrig bleiben, als morgen fortzufahren. Ich will meinerseits keinen Antrag stellen, ich habe die Situation auseinandergesetzt und gewärtige gerne die Ansichtsäusserungen aus der Mitte des Rates.

Dr. **Biehly.** Man hat mir gestern gesagt, dass ein Dekret über die Wahlfragen in Bearbeitung sei. Wenn dem so ist, würde ich meine Motion zurückziehen und würde das, was ich anführen wollte, bei der Behandlung des Traktandums später anbringen.

Wenn die Herren mir erlauben, gleichwohl noch ein paar Worte zu sagen . . . . . .

Präsident. Ich muss Herrn Biehly darauf aufmerksam machen, dass das nicht geht.

Dr. Biehly. In diesem Falle würde ich die Sache vorbringen, wenn das Dekret zur Sprache kommt.

Präsident. Herr Biehly erklärt also, dass er seine Motion zurückziehe, dass er die Angelegenheit in anderer Form zur Sprache bringen werde. So habe ich ihn verstanden.

Dr. **Biehly.** So ungefähr.

Präsident. Ich muss Herrn Biehly in aller Form fragen, ob er seine Motion zurückzieht.

Dr. **Biehly.** In diesem Fall ziehe ich die Motion nicht zurück, aber ich wünsche nicht, dass sie in dieser Session behandelt wird.

Zurbuchen. Ich möchte mir erlauben, zwei Anträge einzubringen. Der eine geht auf Schluss der Diskussion über das gegenwärtige Traktandum. Wir haben zu Beginn der Sitzung schon neun Redner eingeschrieben gehabt, gegenwärtig sind es genau gleichviel. Die Gefahr besteht, dass, wenn diese gesprochen haben, sich noch einmal eine ganze Anzahl melden wird. Ich glaube nicht, dass neue Momente in diese Diskussion gebracht werden können. Wenn solche vorhanden sein sollten, so ist bei den neun Rednern alle Gelegenheit da, sie vorzubringen.

Der zweite Antrag geht dahin, dass heute nachmittag eine Sitzung stattfinden soll. Ich muss unbedingt darauf beharren, dass meine Motion zur Sprache kommt. Auf Neujahr treten Aenderungen an der bundesrätlichen Verordnung in Kraft, die das Traktandum, das ich zu vertreten habe, als aktuell erscheinen lassen.

Präsident. Ich muss zur Erläuterung mitteilen, dass sich die Rednerliste auf 12 vermehrt hat. Es ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt worden. Darüber muss abgestimmt werden.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Es wären nun noch 13 Redner eingeschrieben.

Nun hat Herr Zurbuchen einen weiteren Antrag gestellt, über den noch zu diskutieren wäre.

Näher. Der Herr Präsident hat den Wunsch ausgesprochen, dass die Redner sich der Kürze befleissen. Er glaubt, dass wir diese Angelegenheit heute morgen erledigen können. Nach dem Gang der Geschäfte von heute glaube ich nicht, dass das möglich ist. Ich möchte beantragen, bis zirka um 1 Uhr fortzufahren. Dann wird man sehen, wie die Rednerliste sich herabgemindert hat und beschliessen können, ob morgen eine Sitzung zu halten sei oder nicht. In einer Nachmittagssitzung noch das weitere Traktandum Motion Zurbuchen zu erledigen, ist unmöglich.

Präsident. Der Antrag Näher ist ein Ordnungsantrag. Die Diskussion über denselben ist offen. Wenn dieselbe nicht benützt wird, würde ich sofort abstimmen lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Näher . . . . . Mehrheit.

Müller (Bern). Herr Neuenschwander hat in seiner ausführlichen Rede geglaubt, gegenüber der sozialdemokratischen Presse den Vorwurf der masslosen Kritik erheben zu müssen; er ist ferner der Ansicht, dass der Bundesrat in der ganzen Angelegenheit volles Vertrauen verdiene und dass es unnötig sei, hier zu «stüpfen».

Ich muss gestehen, dass ich in allen diesen Punkten vollständig anderer Meinung bin. Ich bestreite die Masslosigkeit der Kritik, halte dafür, dass diese Kritik durchaus berechtigt war gegenüber der ganzen Art, wie in diesen wichtigen wirtschaftlichen Interessenfragen von seiten des Bundesrates vorgegangen worden ist und wie einseitig die Einflüsse speziell unserer Produzentenorganisationen sich dort bemerkbar gemacht haben. Ich bin deshalb der Meinung, dass, wenn man «stüpfen» soll, man es jedenfalls nicht so tun muss, wie es von seiten der Herren Dr. Laur und Konsorten geschehen ist.

Wenn Herr Gnägi gestern erklärt hat, um die gegenwärtige Situation zu verstehen, müsse man auf die Zeiten des Zolltarifs zurückgreifen, so gehe ich mit ihm darin ohne weiteres einig und bin bereit, ihm auf dieser Spur zu folgen. Ich kann das um so mehr, als ich an jenem Kampf um den Zolltarif sehr aktiv beteiligt war und damals unter etwas ungewöhnlichen Umständen mit Herrn Dr. Laur zusammengestossen bin. Ich war zu jener Zeit von einem Arbeiterverein in Melchnau angegangen worden, den dortigen Arbeitern über den Zolltarif zu referieren. Als ich ankam, sassen neben einigen Dutzend Arbeitern ein paar hundert Bauern in dem Saal, die ihren Heiland von Brugg hatten kommen lassen, um mir entgegenzutreten. Die damalige Versammlung wurde deshalb ausserordentlich interessant, weil man die gegensätzlichen Anschauungen in kontradiktorischem Verfahren aneinander messen konnte, und zwar verhielt es sich dort nicht so, dass auf unserer Seite mit lauter Theorie, auf der andern nur mit Praxis gestritten worden wäre, sondern es konnte sich damals auf beiden Seiten nur um theoretische Erörterungen handeln, da man damals über die effektiven Wirkungen nur Mutmassungen haben und sie theoretisch begründen und voraussehen konnte; die praktischen Wirkungen des Zolltarifes konnte man erst nach dessen Inkrafttreten feststellen.

Dort verfocht ich die These, dass der Zolltarif zu einer ungeheuren Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit führen werde, und zwar werde die Zollbelastung an der Grenze nur einen kleinen Teil der ganzen Belastung ausmachen, indem unter dem Schutz der aufgerichteten Zollschranken sich auch die inländische Produktion an dem Wettlauf in der Preissteigerung beteiligen und dass deren Wirkungen das Mehrfache der Zollbelastung ausmachen werde. Im übrigen führte ich aus, dass neben den Nur-Konsumenten, welche die Zolllasten in ihrer ganzen Schwere werden zu tragen haben, auch eine ganze Reihe von Produzenten darunter leiden werden, weil sie selbst nur in einem beschränkten Umfange Produzenten sind und daher in einem grössern Umfange auch wieder Konsumenten sein werden. Das werde hauptsächlich bei den

Kleinbauern zutreffen, die von den Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittelprodukte nicht genügend profitieren können, weil sie in verhältnismässig grösserem Masse zugleich auch Konsumenten seien und deshalb die allgemeine Preissteigerung an ihrem eigenen Leibe erfahren werden. Herr Dr. Laur hat damals erklärt, nichts habe ihn so schmerzlich berührt — Herr Laur kann sehr sentimental sein, wenn es sich um die rücksichtslose Verfolgung seiner eigenen Politik handelt — wie die Behauptung, dass es in der Schweiz überhaupt Kleinbauern und Grossbauern gebe. Wir hätten bei uns eine ganz homogene Landwirtschaft, die auf der ganzen Linie nur durch angestrengteste Arbeit und Sparsamkeit bestehen könne, wenn sie auch nur einen ganz bescheidenen Ertrag herauswirtschaften wollen.

Diese Behauptung ist nicht naiv, denn Herr Dr. Laur ist nichts weniger als naiv. Aber kühn ist sie angesichts der offenkundigen Verhältnisse in unsern landwirtschaftlichen Betrieben. Alles in der Welt ist natürlich relativ. In den Augen eines ostelbischen Junkers oder eines italienischen Latifundienbesitzers haben wir hier in der Schweiz nur landwirtschaft-Zwergbetriebe, aber an unsern eigenen Verhältnissen gemessen können wir ebenso selbstverständlich zwischen Grossbauern und Kleinbauern, zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, zwischen Kapitalisten und proletarischen Existenzen unterscheiden. Der Riss, der durch die ganze Gesellschaft geht, macht natürlich vor der Landwirtschaft nicht halt, sondern geht mitten durch sie und lässt die Klassengegensätze auch hier offenbar werden.

Wie haben sich nun die Voraussagen nach dem Inkrafttreten des Zolltarifs gestaltet? Der Zolltarif trat am 1. Januar 1906 in Kraft, und von diesem Moment an hat die Landwirtschaft mit ihrer geschlossenen Organisation und der rücksichtslosen Verfolgung ihrer Preispolitik das Signal zu einer allgemeinen Preistreiberei gegeben, die keinen Gegenstand verschonte. In der ganzen Schweiz jagte ein Aufschlag den andern, so dass die Landwirtschaft sich da plötzlich in der Rolle des Zauberlehrlings sah, der die Geister, die er rief, nicht mehr los wurde. Denn nun haben sich die Verhältnisse gegen die Landwirtschaft selbst gewendet. Nachdem alle andern Produzenten in dem wilden Wettlauf nach oben mitgemacht haben, sind die Folgen davon auch allgemein zutage getreten und am intensivsten bei den Kleinbauern. Dies deshalb, weil sie, wie gesagt, in grösserem Masse, als sie Produzenten sind, zugleich Konsumenten von notwendigen Bedarfsartikeln, wie Schuhen, Kleidern, Maschinen usw., sind und immer sein werden.

Die weitere Folge war, dass durch die künstliche Steigerung des Ertragswertes die Bodenpreise in die Höhe gingen und der Verschuldung Vorschub geleistet wurde. Herr Gnägi beklagt sich nun, dass man die grössere Verschuldung in so bitterer Weise spüre, weil der Zinssatz hinaufgegangen sei, und er macht dem Bundesrat einen Vorwurf daraus, dass er in seinen Anleihen den 5 % Zinstypus angenommen habe, was in einer Rückwirkung auf die übrigen Zinssätze eine ganz ungeheure Belastung der Landwirtschaft bedeute. Es ist richtig, dass das eine starke Belastung der Landwirtschaft bedeutet, aber sie ist nicht zum mindesten auf die in ihren Grundlagen verfehlte Zollpolitik zurückzuführen, die mit den Preisen auch die Vorschuldung steigert. Ferner ist zu sagen, dass hier sentimentale Erwägungen nicht das geringste nützen. Das Geld ist international, kennt keine patriotischen Rücksichten, sondern geht dorthin, wo der grösste Ertrag winkt und deshalb konnte sich die Schweiz nicht einfach auf den Boden stellen: wir schliessen uns national ab und offerieren eine 4 oder $4^1/_2$ %ige Verzinsung, wo die Verhältnisse so nachdrücklich in einer andern Richtung wiesen.

Also nicht die damaligen Voraussetzungen des Herrn Dr. Laur, sondern diejenigen der sozialdemokratischen Partei haben sich seither im vollen Umfange als Wahrheit herausgestellt.

Welches waren die Mittel, die es Herrn Dr. Laur ermöglichten, die Preispolitik, die eine ausgesprochene Verteuerungspolitik war und geblieben ist, im Interesse der Produzentenorganisationen mit dem unbestreitbaren Erfolg, den er hatte, durchzuführen? Herr Dr. Laur — das muss man anerkennen — ist ein kenntnisreicher Mann und ein grosser Arbeiter und hat dazu alle Eigenschaften eines gerissenen Politikers, der auf allen Saiten zu spielen und alles mit in Betracht zu ziehen versteht, das zum Erfolg führen kann. So hat es Herr Dr. Laur verstanden, eine rein wirtschaftliche Organisation als politisches Machtmittel zu gebrauchen, um nicht nur den Bundesrat, sondern auch die herrschende Partei gefügig zu machen, indem er bei gegebener Zeit in der freisinnigen Partei das ganze Gewicht seiner Produzentenorganisation politisch in die Wagschale wirft. Bald tut er es mit Schmeicheln, bald mit Drohen. Als es sich um die Militärorganisation handelte, spielte er sich als der grosse Patriot auf; es war nur Patriotismus, der ihn dazu führte, die Militärorganisation durchzudrücken. Aber kaum war sie angenommen, hat der die Rechnung präsentiert und gedroht: Wenn Ihr uns nicht zu Willen seid, können wir schliesslich auch anders. Genau so war es bei der Kranken- und Unfallversicherung, und so geht es immer weiter. Bald hebt er seine vergangenen Verdienste hervor: Was hättet Ihr erreichen können, wenn nicht wir den Ausschlag gegeben hätten! Bald weist er auf die Zukunft — er trifft schon heute seine Vorbereitungen für den neuen Zolltarif — und sagt: Das und das vermögen wir, wenn Ihr einverstanden seid und unsere Politik befolgt, wenn nicht, dann spürt die Folgen.

Um nur ein Beispiel zu geben, mit welchen terroristischen Mitteln dabei gearbeitet wird — es ist eine blutige Ironie, wenn von dieser Seite von Terrorismus in der Sozialdemokratie gesprochen wird — weise ich darauf hin, wie die Produzentenorganisationen, sagen wir ruhig nicht die Produzentenorganisationen, sondern Herr Dr. Laur z. B. die Frage des Gefrierfleischzolles zu fördern wusste. Als es sich darum handelte, diesen Zoll wieder hinaufzusetzen, erschien in der schweizerischen Bauernzeitung das Verzeichnis sämtlicher Nationalratswahlkreise mit der Angabe: so viele Freisinnige, so viele Sozialdemokraten, so viele Konservative und zugleich: so viel Prozent der gesamten Wählerschaft Bauern! Merkt Euch das für die nächsten Nationalratswahlen! Und richtig sind die verschiedensten freisinnigen städtischen Vertreter, welche für die Konsumenteninteressen hätten einstehen müssen, jämmerlich umgefallen, haben beim Anblick des er-

hobenen Drohfingers klein beigegeben und sind durch das kaudinische Joch gegangen.

So ist die Politik bis jetzt von ihm, bald als Patriot, bald als Terrorist, aber immer erfolgreich, gehandhabt worden. Denn es ist eine notorische Tatsache, dass sie in ganz hervorragender Weise auf die freisinnige Partei Einfluss gewonnen und den Bundesrat gefügig gemacht hat, viel gefügiger, als es nach unserer Auffassung mit den gemeinsamen Interessen vereinbar ist. Diese Auseinandersetzung wird ja an einem andern Orte noch ihre Fortsetzung finden.

Wie geht Herr Dr. Laur dabei zu Werke? Auf der einen Seite beruft er sich auf das wirtschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage. Allein er weiss auch, dass man dieses ökonomische Naturgesetz künstlich beeinflussen kann. Er gibt sich nicht mit kleinen Mitteln ab, sondern geht aufs Ganze und an die Wurzeln. Er weiss wie wir alle, dass der Milchpreis durch den Käsepreis bestimmt wird; wenn man den Milchpreis diktieren will, muss man den Käsepreis beeinflussen und um dieses zu tun, muss man die Exportmöglichkeit steigern, den zur Verfügung stehenden Vorrat knapp werden lassen, damit die Preise steigen. Infolgedessen hat sich Herr Dr. Laur auf die Steigerung des Käsepreises geworfen, hat Ausfuhrbewilligungen nachgesucht, und sobald er diese Ausfuhrbewilligungen erlangt hatte, erklärt er sofort: ja jetzt stehen wir vor dem wirtschaftlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage, die Nachfrage übersteigt das Angebot, also muss ganz naturgemäss der Milchpreis hinauf, dagegen ist nichts zu machen. Darum konnte er sich ruhig über die Konferenzen des Volkswirtschaftsdepartements hinwegsetzen, in denen festgesetzt worden war, dass die Milch einen gewissen Preis nicht überschreiten dürfe. Sobald die Behörden versuchten, diesen Festsetzungen Nachachtung zu verschaffen, kommt es zum offenen Boykott. Wir haben dies bei den ostschweizerischen Genossenschaften gesehen. Nachdem gestützt auf die Zusicherungen des Volkswirtschaftsdepartements die Höchstpreise festgesetzt worden sind, haben sich die Genossenschaften einfach über diese Höchstpreise hinweggesetzt, weil sie das Heft sicher in der Hand hatten.

In der Tat. Die landwirtschaftlichen Pairs und Grandseigneurs Jenny, Freiburghaus und wie sie alle heissen, können mit ihrem Sekretär zufrieden sein (Heiterkeit). Diese Politik ist aber derart, dass sie von den Konsumentenkreisen nicht mehr in dieser Weise hingenommen werden kann. Herr Gnägi hat uns gewissermassen als minderwertig hingestellt, weil keiner von uns melken könne. Ich gebe zu, dass ich nicht melken kann, ich glaube aber, dass ich es lernen würde. (Gnägi: Kommt zu mir!) Ich will mir das noch vorbehalten (Heiterkeit). Vorläufig kann ich nicht melken und wir geben ohne weiteres zu, dass die Bauern das «Melken» besser verstehen. (Sehr richtig! Heiterkeit). Nur möchte ich den Herren, welche diese Fertigkeit haben, doch zu bedenken geben, dass sie sich in einer Beziehung täuschen, nämlich in der Annahme, dass die Konsumenten Kühe seien. Diese Melkerei mag eine Zeitlang angehen, selbst wenn man den Konsumenten gleichzeitig die nötigen Kraftfuttermittel vorenthält, aber nur so lange, bis sie sich schliesslich stark genug fühlen, dem Melker den Melkstuhl wegzuschlagen.

Deshalb meinen wir, dass die sozialdemokratische Kritik nicht masslos war, sondern durchaus berechtigten Interessen entsprochen hat und dass sie so weit gesteigert werden und auf unserer Seite so rücksichtslos einsetzen muss, bis der Bundesrat endlich begreift, dass es nicht nur eine Bauern-, sondern auch eine Konsumentenpolitik gibt und dass die Klinge der Ausgleichpolitik im richtigen Moment bald so bald anders gehandhabt werden muss, um den natürlichen und notwendigen Ausgleich zu erhalten.

Herrn Freiburghaus möchte ich für heute nur folgendes bemerken. Ich denke, er werde ohne weiteres zugeben müssen, dass es nicht gerade glücklich war, wenn er den Milch- und Bierpreis miteinander anführte und es merkwürdig fand, dass wir wegen 1 Rp. Milchpreiserhöhung es zu Strassendemonstrationen und scharfer Kritik kommen lassen, während bezüglich der Bierpreiserhöhung davon nichts zu merken sei. Das sind doch vollständig verschiedene Dinge, auf der einen Seite die Milch, ein unentbehrliches Nahrungsmittel für jede Familie, und auf der andern Seite das Bier, das kein Nahrungsmittel ist, so dass sich ein derartiger Vergleich zwischen Milch- und Bierpreis ohne weiteres verbietet.

Herr Freiburghaus hat ferner, ohne mit einer Wimper zu zucken, erklärt, beim gegenwärtigen Milchpreis müsse der Landwirt nach der Selbstkostenberechnung für jeden Liter 1—$1^1/_2$ Rappen darauflegen. Wäre das der Fall, so würde derjenige, der am meisten Kühe im Stall hat, am raschesten ruiniert sein. Wenn ich aber diese Versammlung und unsere ehrenwerten Kollegen von der Landwirtschaft hier ansehe, so habe ich nicht den Eindruck, dass sie vor dem Ruin stehen, sondern dass sie offenbar bei den gegenwärtigen Produktionskosten noch reichlich auf ihre Rechnung kommen. Herr Laur hat schon wiederholt vorgerechnet, dass der Bauer bei den heutigen Milchpreisen seine Kosten nicht herausschlage. Wir können diese Rechnung hier nicht nachprüfen, aber es liegt auf der Hand, dass sie auf Täuschung des Publikums berechnet ist.

Aus allen diesen Gründen halten wir dafür, dass die Motion Grimm nicht, wie Herr Neuenschwander beantragt, «glatt» abzulehnen sei, sondern dass sie erheblich erklärt werden sollte. Wir kennen den modifizierten Wortlaut, den die Regierung in Aussicht gestellt hat, noch nicht, aber wenn der Zweck der Motion irgendwie erreicht werden soll, muss dieser Wortlaut derart sein, dass wir unserseits auf unsere Formulierung verzichten und derjenigen der Regierung zustimmen könnten. Bis wir den neuen Wortlaut kennen, empfehlen wir Ihnen die Erheblicherklärung unserer Motion in der vorgelegten Fassung.

Jenny. Ich hätte auf das Wort verzichten können, indem ich auf die zahlreichen bereits gefallenen Worte verweise, da es doch schwer halten wird, neue Gesichtspunkte ins Feld zu führen. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, um auf einige Behauptungen des Motionärs und namentlich auf seine statistischen Darlegungen einzutreten und dieselben auf das richtige Mass zurückzuführen.

Vor allem aus möchte ich hier betonen, dass ich sehr befriedigt bin, dass die hochwichtige Frage der Lebensmittelversorgung unseres Volkes vor unserer höchstens Landesbehörde zur Besprechung gelangt. Wenn wir auch heute nichts Positives schaffen kön-

nen, so wird eine gegenseitige Aussprache doch dazu beitragen, die Situation abzuklären, missverständliche Auffassungen zu beseitigen und eine gewisse Beruhigung in unsere Bevölkerung zu bringen. Darüber sind wir einig, dass in ausserordentlichen Zeiten wie der vorliegenden ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese Aufgabe steht dem Bundesrate zu, der gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung das Recht und die Pflicht hat, alle diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die ihm zur Sicherung der Lebensmittelversorgung unseres Landes geeignet erscheinen. Neben der militärischen Bewachung ist die erste und höchste Aufgabe die Nahrungsmittelversorgung des Volkes und der Armee.

Wenn wir uns heute die Frage vorlegen, ob der Bundesrat in Anwendung seiner verfassungsmässigen Kompetenzen die Aufgaben, die wir ihm übertragen haben, richtig und im Interesse des gesamten Volkes erfüllt hat, so muss diese Frage mit aller Entschiedenheit bejaht werden. Die vom Bundesrat seit 16 Monaten getroffenen Massnahmen sind Ihnen schon von verschiedenen Seiten geschildert worden, so dass ich darauf verzichten könnte, nochmals darauf einzutreten; allein die Voten, die von seite der Motionäre, der Herren Grimm, Ryser und auch von Herrn Müller, gefallen sind, zwingen mich nun doch, mit einigen Worten auf diese Massnahmen einzutreten.

Es ist von dieser Seite behauptet worden, der Bundesrat habe bei Ausübung dieser Massnahmen einseitig die landwirtschaftliche Produktion berücksichtigt und die Landwirtschaft habe, nachdem dieser Standpunkt festgelegt gewesen sei, die Kriegslage rücksichtslos zu ihrer Bereicherung auf Kosten der Konsumenten ausgebeutet. Eine derart schwere Anschuldigung kann in diesem Rate nicht unwidersprochen bleiben.

Was hat der Bundesrat getan, um die Lebensmittelversorgung des Landes sicherzustellen? Er hat in erster Linie ein Verbot der Verfütterung von Getreide erlassen. Nachdem er die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Interesse der Konsumenten beschlagnahmt hatte, hat er sofort ein Verbot des Brennens landwirtschaftlicher Produkte erlassen. Im Interesse der Lebensmittelversorgung des Landes hat der Bundesrat eine Organisation für die Schlachtviehlieferungen an die Armee geschaffen. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass diese Organisation mit grossem Erfolg operiert hat. Hier hat der Bund die Preise festgestellt, die der Landwirtschaft für die Viehlieferung auszuzahlen waren. Mit dieser Preisregulierung für die Schlachtviehlieferung an die Armee ist der Preis des Schlachtviehes auf dem ganzen schweizerischen Markt reguliert worden, alles im Interesse der Konsumenten. Wenn der Bundesrat nicht eingegriffen hätte, so hätte sich die Spekulation dieser Sache bemächtigt und wir hätten Fleischpreise erhalten, von denen wir uns heute keine Vorstellung machen.

Der Bundesrat hat die Verteilung der Konsummilch organisiert. Wenn wir heute schauen, wie dieser Apparat funktioniert, so müssen wir sagen, dass die Milchvermittlung mit grossem Erfolg durchgeführt wird. Heute sehen wir, wie die einzelnen Käsereien und Kondensfabriken vom Bundesrat Befehle erhalten, wohin sie ihre Milch zu senden und wieviel sie zu verarbeiten haben. Gegenüber den gefallenen Voten muss festgestellt werden, dass diese Einrichtung ausschliesslich im Interesse der Konsumenten geschaffen worden ist.

Der Bundesrat hat den Käseexport organisiert. Es liegt nahe, dass der in der Schweiz produzierte Käse nicht in seiner Gesamtheit im Lande selbst aufgebraucht werden kann. Durch den Käseexport, der sowohl im Interesse der Produzenten als im Interesse der Konsumenten geordnet worden ist, hatte der Bundesrat es in der Hand, die Käsepreise zu regulieren. So hat der Bundesrat die Käsepreise für das In- und Ausland reguliert und hat sie so festgelegt, dass sich niemand mit Recht über die inländischen Käsepreise beklagen darf. Wäre das nicht geschehen, so hätte sich die Spekulation des Käses bemächtigt und man hätte geradezu unerschwingliche Preise erhalten.

Vermittelst dieses organisierten Käseexportes hatte es der Bundesrat in der Hand, auf dem Wege der Kompensationen, die für unsere Industrie und unser Gewerbe nötigen Rohstoffe einzuführen, damit diese weiter arbeiten können. Er hat es dazu gebracht, dass die schweizerische Arbeiterschaft auch im Kriege den nötigen Verdienst hat.

Wenn man dies alles berücksichtigt, so muss man sagen, dass der Bundesrat seine Pflicht getan hat. Dank dieser Massnahmen des Bundesrates können wir heute mit grosser Befriedigung auf die Tatsache hinweisen, dass die Schweiz im gegenwärtigen Moment die günstigsten Lebensbedingungen von ganz Europa besitzt. Wenn wir auf diese Tatsache hinweisen können, so wäre es vom Grossen Rat des Kantons Bern übel angebracht, wenn er den Bundesrat desavouieren, wenn er vom Regierungsrat verlangen würde, er möchte dem Bundesrat Auftrag geben, andere Massnahmen zu treffen.

Der Bundesrat hat im Interesse der Allgemeinheit gearbeitet und verdient infolgedessen nicht Tadel, sondern die Anerkennung und den Dank des Volkes. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, hier weitere Schritte zu tun, und wir haben die vollständige Beruhigung, dass der Bundesrat auch in Zukunft seine Pflicht tun wird.

Herr Grimm hat gestern verschiedene Zahlen ins Feld geführt, um den Beweis zu erbringen, dass die Lebensmittelpreise ganz ausserordentlich und in erschreckendem Masse gestiegen seien. Wir wissen, wie es mit der Statistik gewöhnlich steht. Mit der Statistik kann bekanntlich alles bewiesen werden. Wer es versteht, die Zahlen richtig zu gruppieren, kann immer den Zweck erreichen, den er beweisen will. Nicht mit Unrecht wird im Volksmund gesagt, dass die Statistik die Lüge in Zahlen sei.

Es sind Vergleiche angestellt worden zwischen den Marktpreisen der Stadt Bern vom November 1913 und vom November 1915. Aus dieser Gegenüberstellung ist allerdings hervorgegangen, dass die Preise wesentlich angezogen haben. Das soll gar nicht bestritten werden; nur ist heute von einigen Votanten mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Marktberichterstattung der Stadt Bern, die Herr Grimm konsultiert hat, auf falscher Grundlage beruht. Es ist Herrn Grimm anhand der Tatsachen nachgewiesen worden, dass die von ihm angeführten Rindfleischpreise nicht bezahlt werden müssen, sondern dass man heute auf dem Markte Bern das beste Rindfleisch zu 1 Fr. bekommt. Ich möchte noch

weiter gehen und sagen, dass auch die Feststellung, dass das Kalbfleisch zu 1 Fr. 40 bis 1.60 verkauft wird, unrichtig ist, indem heute in allen Blättern angekündigt wird, dass schon von 1 Fr. an Kalbfleisch genug erhältlich ist. Wahrscheinlich wird dieser Preis noch mehr zurückgehen.

Ich will das Ansteigen der Preise nicht bestreiten; wir müssen dasselbe im allgemeinen Interesse bedauern, allein diese Sache soll auch nicht übertrieben werden. Es ist mit Recht gesagt worden, dass Herr Grimm allerdings vergessen habe zu sagen, dass andere Lebensmittel dieses Jahr billiger seien als sonst, namentlich sämtliche Gemüsearten, die im Haushalt des kleinen Mannes eine Rolle spielen, ebenso wie das Obst. Wenn man der Wahrheit näher rücken will, muss man vollständig sein.

Es ist nun auf Grundlage der Publikationen der Preisberichtstelle der landwirtschaftlichen Marktzeitung in Brugg eine andere Zahlengruppierung aufgestellt worden, in welcher die Jahre 1914 und 1915 einander gegenübergestellt worden sind. Allerdings ist auch hier wieder ein ziemlicher Kontrast in den Preisen zu konstatieren. Es darf nicht vergessen werden, dass das Jahr 1913 und namentlich die erste Hälfte des Jahres 1914 einen Rückgang der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu verzeichnen hatte, der sich über den Kriegsausbruch hinaus geltend machte. Herr Grimm weiss so gut wie ich, wie die Landwirtschaft Mühe hatte, ihre Kälber und Schweine abzusetzen, wie man an die Armeeverwaltung hat appellieren müssen, sie möchte doch einige 1000 Schweine nehmen, damit die Landwirte ihre Produkte absetzen können. Man greift nun diesen Moment des grössten Tiefstandes heraus und stellt ihm den andern gegenüber, wo die Preise allerdings höher waren. Damit erreicht man, dass ein ganz gewaltiger Kontrast in die Erscheinung tritt.

Noch eine andere Frage ist aufgeworfen worden, die auf den ersten Blick grossen Eindruck hat machen müssen bei allen denjenigen, die nicht eingeweiht sind. Ich habe gehört, wie einige Mitglieder privatim sagten: «Damit hat er vollständig recht». Der Motionär hatte die Frage in die Diskussion hineingeworfen, dass von landwirtschaftlicher Seite für den Winter 1914/15 ein grosser Ausfall in der Milchproduktion behauptet worden sei, dass derselbe auch im Sommer 1915 Tatsache gewesen sei. Herr Grimm hat diese Behauptung der Landwirtschaft aufgegriffen und hat mit einigem Recht darauf hingewiesen, dass das nicht mit den Exportziffern des Käses übereinstimme. Ich habe gesagt, das müsse Eindruck erwecken bei allen denen, die nicht eingeweiht sind. Herr Grimm ist aber so gut eingeweiht wie ich. Ich will klar legen, woher dieser Widerspruch kommt.

Sie wissen, dass mit Beginn des Jahres 1913 bis und mit dem Kriegsausbruch eine Tiefkonjunktur in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte eintrat. Wir wissen alle, welche Schwierigkeiten wir überwinden mussten, um den Käse überhaupt zu exportieren. Letzten Winter waren unsere Käsekeller, nicht nur diejenigen der Käsereien, sondern auch diejenigen der Käsehandlungen, voll, die Winterware konnte nicht abgesetzt werden, da der Export stockte. Ob das ein Vorzeichen des Krieges war, kann nicht festgestellt werden; ich stelle nur die Tatsache fest, dass damals die Winterware noch im Sommer in den Käsekellern lag, dass sich bei Kriegsausbruch namentlich bei den Käsern eine wahre Panik geltend machte, so dass sie den Käse zu allen Schundpreisen offeriert haben, weil sie fürchteten, dass er verderbe und nicht mehr abgesetzt werden könne. Das wäre allerdings eingetreten, wenn der Bundesrat nicht eingegriffen hätte. Daraus erklärt sich, dass wir im Laufe des letzten Winters in einer gewissen Periode eine grössere Exportziffer aufwiesen als in andern Jahren.

Also soweit ist die Behauptung des Herrn Grimm richtig, aber sie muss in Zusammenhang mit den Verhältnissen gebracht werden und ich lege Wert darauf, solche Behauptungen hier einmal klarzustellen, um der Wahrheit die Ehre zu geben.

Auf weitere Dinge will ich nicht eintreten, sondern nur mit einigen kurzen Worten auf das antworten, was Herr Müller gesagt hat. Herr Müller hat sich mit Herrn Dr. Laur beschäftigt. Ich könnte antworten, dass das nicht hieher gehöre und dass ich keine Veranlassung habe, zu antworten. Wir haben aber über die Sache zu reden und nicht über Herrn Dr. Laur. Herr Müller hat sich dann auch gegen Herrn Gnägi gewendet und namentlich den Zolltarif herangezogen. Es ist hier allerdings nicht der Ort zur Behandlung des Zolltarifs. Wenn man darauf eingehen wollte, müsste man einige Tage einsetzen, um zur Wahrheit zu kommen. Aber nachdem derartige Behauptungen aufgestellt worden sind, bin ich verpflichtet, darauf einzutreten.

Herr Müller hat erklärt, das, was er vorausgesagt habe, sei eingetroffen. Er habe vorausgesagt, dass der Zolltarif eine Preissteigerung in der ganzen Volkswirtschaft zur Folge haben werde. Es ist richtig, dass seit dem Zolltarif im allgemeinen eine Preissteigerung eingetreten ist; aber nun muss gesagt werden, dass diese Steigerung nicht ausschliesslich dem Zolltarif zuzuschreiben ist. Das war eine allgemeine Erscheinung, die man in allen Staaten hatte. Wir hatten eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs, wodurch die Produkte der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie höhere Preise erzielten und auch die Arbeiterschaft höhere Löhne erhielt. Dass das nicht vom Zolltarif herrührt, beweist am besten der Umstand, dass in den Ländern, die keinen Zolltarif, sondern den absoluten Freihandel haben, wie England, genau die nämlichen Erscheinungen sich geltend gemacht haben, und zwar noch in fühlbarerer Weise als in denjenigen Staaten, die dem Schutzzoll gehuldigt haben. Wir huldigen nicht dem Schutzzoll, da wir nur diejenigen Massnahmen ergriffen haben, die nötig sind, um in den Verhandlungen mit den andern Staaten wenigstens einigermassen unsere Volkswirtschaft zu sichern. Ob das Freihandel oder Schutzzoll heisse, ist ein müssiger Streit. Aber die Waffen müssen wir schmieden, damit wir verhandeln und unsere Volkswirtschaft und die Arbeit im Lande auch für die Zukunft sichern können.

Wenn Herr Müller sagt, die Landwirtschaft sei mit der Preissteigerung vorangegangen, so erkläre ich, dass sie weit hinten nachgekommen ist. Auch sie hat das Recht, etwas von dieser allgemeinen Preissteigerung für sich in Anspruch zu nehmen, indem auch sie betroffen wird, wenn die Löhne der Arbeiter und die Preise der Bedarfsartikel, die sie

benötigt, steigen. Das ist die Wahrheit, die festgestellt werden muss.

Gestern ist nun viel vom Wucher gesprochen worden. Allerdings muss gesagt werden, dass seitens des Motionärs vom Worte Wucher ein sehr mässiger Gebrauch gemacht worden ist, welches Verhalten vorteilhaft absticht von seinem sonstigen Verhalten etwa in der Presse oder in Versammlungen. Ich gehöre nun zu denjenigen, die der Ansicht huldigen, dass es Pflicht der Behörden und auch der Presse sei, gegen Auswüchse im wirtschaftlichen Leben Stellung zu nehmen. Das trifft namentlich in Kriegszeiten zu, wo es Pflicht ist, den Wucher überall, wo er sich zeigt, zu bekämpfen; nur muss man in diesem Bestreben konsequent sein. Wenn wir wirklich den Wucher bekämpfen wollen, so müssen wir uns über die tatsächlichen Verhältnisse Rechenschaft geben. Bevor wir die schwere Anschuldigung des Wuchers gegen jemand erheben, müssen wir objektiv prüfen, ob die Voraussetzungen zu dieser Anschuldigung wirklich vorhanden sind. Wenn das der Fall ist, dann muss man konsequent sein und den Wucher überall bekämpfen.

In diesem ganzen wirtschaftlichen Kampf, der seit mehr als Jahresfrist heraufbeschworen ist, aus Gründen, die wir nicht näher anführen wollen, ist es aufgefallen, dass nun nur diejenigen Lebensmittel in Frage kommen, die vom einheimischen Bauern, vom Arbeiter der Scholle produziert werden, während alle andern Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die während der Teuerungszeit noch unendlich viel mehr im Preise gestiegen sind, nicht berührt werden. Man nimmt das offenbar als selbstverständliche Folge der Kriegsereignisse an.

Die weitere Frage wäre nun die, ob die Preise der landwirtschaftlichen Produkte derart sind, dass sie mit Recht als Wucherpreise deklariert werden können. Diese Frage ist gestern und heute eingehend behandelt worden, so dass es nicht nötig ist, nochmals darauf einzutreten. Es ist in zutreffender Weise nachgewiesen worden, dass der Vorwurf des Wuchers für die Landwirtschaft nicht gerechtfertigt sei und zurückgewiesen werden müsse. Ich möchte mich dieser Darstellung anschliessen.

Wenn wir in unserem Land bessere wirtschaftliche Zustände herbeiführen wollen, so geschieht dies nicht auf dem Wege gegenseitiger Befehdung und ununterbrochener Verhetzung ganzer Volksklassen gegeneinander, sondern nur auf dem Wege der Annäherung und der objektiven Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Es wird auch geschehen auf dem Wege der Besprechung, wie er hier eingeschlagen wurde und dadurch, dass wir den Gedanken der Solidarität fördern und das Zusammenwirken der verschiedenen Volksklassen ermöglichen nach dem heute schon angeführten Grundsatz: leben und leben lassen. Wenn man den umgekehrten Weg einschlägt, den Weg der Befehdung und der gegenseitigen Verhetzung, wie das seit Jahresfrist geschehen ist, werden wir das Gegenteil erreichen, indem das Gefühl der Solidarität abgestumpft wird, zum grossen Schaden des Volkes, zum Schaden namentlich derjenigen, für die zu sorgen wir alle miteinander berufen sind, der wirtschaftlich Schwachen, die sich in allen Lagern finden, bei den Bauern, beim Gewerbestand und bei den Lohnarbeitern. Das ist der Weg, den wir beschreiten müssen, wenn wir zu bessern Zeiten kommen wollen.

Nun will ich nicht weiter ausholen, möchte aber doch noch an die städtischen Kreise mit einem Wort appellieren. Ich gebe zu, dass die städtischen Verwaltungen vielfach in einer schwierigen Lage sind. Da möchte ich nun, wie das allerdings bereits geschehen ist, auf folgendes aufmerksam machen: Wenn wir die Frage der Lebensmittelversorgung des Landes ernsthaft diskutieren und in dieser Richtung für die grösseren Städte und industriellen Orte bessere Zustände schaffen wollen, so muss die Frage in ihrem vollen Umfange geprüft werden, nicht nur die Frage der landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch der Distribution. Hier haben die städtischen Behörden ein dankbares Gebiet. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der Aufwand für die Vermittlung der Waren vom Produzenten zum Konsumenten stärker angewachsen sei als der Preis der Produkte, wie er vom Landwirt angegeben wird. Mit Recht ist auf den verschiedenen Konferenzen, die im Bundeshaus stattgefunden haben und wobei die Arbeiterschaft immer vertreten war, auf diese Ungleichheiten in den Detailpreisen gewisser Produkte hingewiesen und gesagt worden, dass bei gleichem Abgabepreis die Milch in den einen Städten 22, in den andern 24, 25 und 26 Cts. koste.

Aus dieser Tatsache geht unzweideutig hervor, dass hier nicht alles klappt, dass der Hebel hier angesetzt werden muss, um bessere Zustände zu schaffen. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Landwirtschaft Hand bieten werde, um gemeinsam mit den städtischen Verwaltungen einen Zustand zu schaffen, wodurch den Konsumenten entgegengekommen wird.

Ein anderes Moment ist noch zu nennen. Wenn es auch heute schon erwähnt worden ist, wird es nichts schaden, wenn das nochmals geschieht. Die städtischen Behörden suchen gewisse landwirtschaftliche Artikel selbst zu produzieren. Ich verweise auf Vorgänge in Deutschland, wo grosse Städte seit Jahren mit grossem Erfolg Gemüsepflanzungen und Rieselfelder angelegt haben, wo die Abfälle der Stadt, dieser billige Dünger, verwertet werden können zur Erzeugung von Produkten, die für ihre Bevölkerung notwendig sind. Das ist nicht bloss ein Produktionsprozess, sondern auch ein Erziehungsprozess, der für die Bevölkerung der Städte nur von guter Wirkung sein kann.

Das sind bestimmte Vorschläge, die sich bewährt haben, aber ich möchte weiter gehen und sagen, dass es vielleicht auch gut wäre, wenn die städtischen Behörden sich einmal auch an die Produktion von andern landwirtschaftlichen Artikeln heranmachen würden, wenn sie z. B. schauen würden, auch etwas Fleisch und Milch zu produzieren. Ein solches Vorgehen würde zweifellos viel Interesse bieten, für die städtischen Behörden und für die städtische Bevölkerung, und es könnte anhand dieser praktischen Betriebe einmal einwandfrei festgestellt werden, wie hoch sich die Produktionskosten für einen Liter Milch und für ein Kilo Fleisch stellen. Damit hätten wir eine gewisse Wegleitung für die Preisregulierung für die gesamte Landwirtschaft, denn ich denke, dass die Landwirtschaft sich nicht widersetzen würde, diese Preise auch zu akzeptieren, die im einwandfreien Normalbetrieb der städtischen Verwaltungen erzielt würden. Wenn das durchgeführt wird, habe ich die Ueberzeugung, dass die Bauern ihrer mühevollen Arbeit mit Ruhe entgegengehen und

mit Beruhigung den Lohn entgegennehmen könnten, ohne Gefahr zu laufen, beständig als Wucherer verschrieen zu werden. (Beifall.)

Grimm. Wir wollen von den schwungvollen Höhen wieder zur nüchternen Wirklichkeit zurückkehren, und ich möchte mein Votum mit der Richtigstellung einiger Bemerkungen mehr persönlicher Natur einleiten.

Herr Freiburghaus glaubte, das Wort einer bösen Zunge aufnehmen und die Frage aufwerfen zu sollen, ob unsere Motion nicht nur deshalb eingereicht worden sei, um für die Stadtratswahlen in Bern zu agitieren. Meine Herren, die Motion datiert vom 20. Mai 1915. Damals hatte man keine Stadtratswahlen, aber man stand mitten in einer Kampagne gegen die Lebensmittelverteurung, zahlreiche Volksversammlungen wurden abgehalten und der Bundesrat hat unter dem Druck dieser Volksversammlungen gewisse Konzessionen machen müssen. Es erübrigt sich deshalb, auf diese Verdächtigungen einzugehen.

Herr Freiburghaus hat weiter gesagt, ich hätte seine Ausführungen an der Lysser Versammlung nicht richtig wiedergegeben. Ich verweise nochmals auf das, was ich gestern anhand der in Lyss gefassten und auch in der Bundesversammlung verlesenen Resolution ausgeführt habe. Es heisst in dieser Resolution in bezug auf die «normalen Preise»: «Die Versammlung protestiert gegen die in der Presse und in den Ratsälen erhobenen Beschuldigungen des Lebensmittelwuchers und legt dagegen feierlich Verwahrung ein. Sie stellt im Gegenteil fest, dass die Lebensmittelpreise für inländische Produkte im Hinblick auf die erheblich gestörte Zufuhr und Vergleich mit andern Ländern durchaus normale sind. Sie bedauert und empfindet es als eine schwere Ungerechtigkeit, dass Massnahmen getroffen worden» usw. Wenn also Herr Freiburghaus heute nicht mehr zu dem steht, was er damals in Lyss gesagt hat, so kann ich nichts dafür. Er hätte es eben in Lyss nicht sagen sollen.

Die von mir gebrachte Preisstatistik über die Verhältnisse auf dem Berner Markt wurde bemängelt. Diese Zahlen stammen nicht von mir, sondern es sind die Zahlen der städtischen Polizeidirektion. Wenn die Herren Freiburghaus und Jenny diese Statistik bemängeln, so müssen sie sich bei der städtischen Polizeidirektion beschweren, dass sie falsche Angaben gemacht habe.

Auf alle Fälle geht es nicht an, die Beweisführung so zu versuchen, dass man sagt, gestern beim Mittagessen sei zufällig ein Metzger zugegen gewesen und der habe erklärt, es sei keine Rede davon, dass der Fleischpreis auf d e r Höhe stehe, wie von unserer Seite behauptet werde. Da müsste man schon noch andere Metzgermeister fragen, und ich nehme an, dass die amtliche Statistik doch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und wohl als Basis zu weitern Betrachtungen verwendet werden kann.

Wenn Herr Nationalrat Jenny ganz allgemein sagt, man könne mit Zahlen alles beweisen, so nehme ich an, dass das auch und in erster Linie für Herrn Dr. Laur gilt, der sehr viel Geld aufwendet, um seine Zahlen der Bevölkerung zugänglich zu machen und der je nach der Situation die Zahlen so oder anders dreht. Ich nehme also ohne weiteres an, das absprechende, wegwerfende Urteil über den Wert der Statistik treffe in erster Linie die Kreise, welche ihre Teurungsstatistik mit derartigen Berechnungen zu rechtfertigen suchen.

Was die Bemerkung des Herrn Freiburghaus anbelangt, wir hätten den Gefrierfleischzoll nicht erwähnt und von der Einfuhr des Gefrierfleisches nichts gesagt, so erklärt sich das ganz einfach. Wenn die Zufuhrwege vollständig gesperrt und inzwischen auch die Lieferungsverhältnisse andere geworden sind, weil das Gefrierfleisch nun andere Absatzgebiete hat als damals, wo der Kampf um das Gefrierfleisch entbrannt war, so ist selbstverständlich, dass man darauf nicht eintreten kann und es keinen Sinn hätte, die Zollposition für Gefrierfleisch nach oben oder unten zu verändern, nachdem sie praktisch unwirksam geworden ist. Aber eines ist unrichtig, und das möchte ich auch Herrn Gnägi entgegenhalten. Tatsache ist, dass im Augenblick, wo auf Antrag des Herrn Bundesrat Deucher der Gefrierfleischzoll von 25 auf 10 Fr. reduziert worden ist, sofort ein Preissturz von 10 Rappen per Kilo erfolgte. Damals hatte man das Schulbeispiel dafür, dass die Preise durch die Zölle beeinflusst werden und dass man durch eine entsprechende Zollpolitik tatsächlich die Preise erhöhen oder herabsetzen kann.

Im weitern ist auch der «überraschende Ton» bemängelt worden, den man hier angeschlagen habe. Ja meine Herren, wir haben gute Beispiele. Nehmen Sie die landwirtschaftliche Presse, nehmen Sie jenen Ton und vergleichen Sie damit die Reden der landwirtschaftlichen Vertreter von heute, so werden Sie einen ebenso grossen Unterschied finden. Wenn in der sozialdemokratischen Presse gewisse Massnahmen mit aller Schärfe kritisiert und andere Massnahmen gefordert werden, so ist dieser Ton nichts anderes als der Ausdruck der in weiten Schichten der Bevölkerung herrschenden Stimmung, die systematisch geschaffen worden ist, und zwar nicht von uns, sondern von den Preistreibern. Man möge sich doch einmal von der unsinnigen Vorstellung befreien, als ob es keine Sozialdemokratie gäbe, wenn Karl Moor, Gustav Müller, oder irgend einer nicht da wären. Die sozialdemokratische Bewegung ist das Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse; erst wenn diese einen bestimmten Grad erreicht haben, sind die Voraussetzungen für die Arbeiterbewegung vorhanden. Sie ist nicht auf das Vorhandensein der einen oder andern Person zurückzuführen, sonst hätte man eine starke, grosse, sozialdemokratische Bewegung schon in den 70er und 80er Jahren gehabt. Damals schon gab es sozialdemokratische Agitatoren, allein die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Grundlage der modernen Arbeiterbewegung, waren noch nicht in dem Masse vorhanden wie jetzt.

Wenn in der sozialdemokratischen Presse die Forderungen der Arbeiter mit aller Schärfe vertreten worden sind, so geschah es deshalb, weil schliesslich kein anderes Mittel mehr übrig blieb. Wir hatten auch Konferenzen mit Herrn Bundesrat Schulthess und gesucht, den Herren begreiflich zu machen, in welche gefährliche Lage unser Land kommen muss, wenn zum äussern Krieg ein innerer hinzutritt. Was hat man getan? Man hat uns mit schönen Phrasen abgespiesen. Man hat gut stilisierte Rundschreiben erlassen, die selten praktisch durchgeführt wurden. Reklamierte man, so kam ein Gegenzug.

So sagten sich die Arbeiter schliesslich, wenn die Sache so verstanden ist, dass wir Lohnreduktionen hinnehmen sollen, Preiserhöhungen über uns ergehen lassen, wenn man versucht, die Lasten des Staates durch indirekte Steuern und Monopole mit fiskalischem Zwecke wiederum in erster Linie auf die untern Schichten, die breiten Massen der Bevölkerung abzuladen, so hat es eigentlich keinen Sinn, dass wir uns bereit erklären, das Gewehr auf den Buckel zu nehmen. Es ist gut, wenn Sie diese tatsächliche Stimmung nicht übersehen, denn in dem Moment, wo wir das Unglück haben sollten, in den Trubel hineingerissen zu werden, könnte es eine sehr böse Wirkung haben, wenn der Einzelne seine Pflichten gegenüber dem Lande in dem Bewusstsein erfüllen müsste, dass man zwar Massnahmen getroffen hat, welche der Situation einzelner Bevölkerungsschichten gerecht wurden, dass man aber die Forderungen, die wir stellen müssten, unter den Tisch wischt. Gerade, weil es sich darum handelt, den Behörden zu zeigen, wie es den Leuten zu Mute ist, wenn sie an Unternährung leiden, wenn sie ihren Kindern nicht mehr das nötige Brot und die nötige Milch verschaffen können, darum mussten grosse Versammlungen und Demonstrationen veranstaltet werden. Mit diesen Veranstaltungen musste den Behörden zum Bewusstsein gebracht werden, dass es auch noch Leute im Lande gibt, die in andern Verhältnissen leben und nicht aus der Stimmung eines Magistraten mit einer Besoldung von 15 oder 18,000 Fr. heraus beurteilt werden dürfen. Das sind Tatsachen, und wenn die Vertreter der Landwirtschaft in diesem Saale auf ihre Kreise verweisen, so haben wir mit mehr Recht die Pflicht, darauf hinzuweisen, wie die Situation auf unserer Seite ist. Dann wird vielleicht die Ausgleichspolitik einen etwas andern Charakter erhalten, als es bisher der Fall war.

Nun hat der Vertreter der Regierung mir speziell und der sozialdemokratischen Presse und Partei vorgeworfen, wir hätten so etwas wie eine systematische Abneigung gegen die Landwirtschaft. Das ist natürlich Unsinn. Als Sozialdemokraten wissen wir so gut wie jeder andere Bürger, dass man, bestehe diese oder jene Wirtschaftsform, niemals in einer Gesellschaft wird existieren können, wenn nicht die Bodenproduktion gefördert wird. Niemals wird man ohne die Landwirtschaft auskommen können, auch in der sozialistischen Gesellschaft nicht. Schon von diesem Gesichtspunkt aus ist es kurzsichtig und zeugt von fataler Verkennung unserer Auffassung, unserer Ziele, unserer ganzen Bestrebungen, wenn man uns vorwirft, wir hätten eine systematische Abneigung gegen die Landwirtschaft. Wir haben allerdings eine systematische Abneigung, aber nur dagegen, dass man die Landwirtschaft dazu benützt, um sie auf Kosten der breiten Bevölkerungsschichten zu bevorzugen. Gegen ein derartiges System besteht eine systematische Abneigung und ein systematischer Kampf auf unserer Seite.

Weil nun diese Bemerkung gefallen ist, so werden Sie mir gestatten, dass ich hier sage, wie wir im allgemeinen die Verhältnisse in der Landwirtschaft betrachten. Unter dem Einfluss der industriellen Entwicklung ist der Anteil der schweizerischen Bevölkerung am landwirtschaftlichen Erwerbsleben ganz gewaltig zurückgegangen. Erst unlängst sind die Ergebnisse der Berufszählung vom Jahre 1910 publiziert worden. Daraus ergibt sich folgendes: Im Jahre 1850 hat die Landwirtschaft noch die Hälfte der Bevölkerung ernährt, im Jahre 1890 39 %, im Jahre 1900 33 % und im Jahre 1910 28 %, also ein ganz erheblicher Rückgang. In weiteren zehn Jahren wird es $^1/_4$ der Bevölkerung sein, der durch die landwirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz noch ernährt werden kann.

Nun gebe ich zu, dass diese Umwandlung des Agrarstaates zum Industriestaat eine ganz ernsthafte Erscheinung ist, die einem schon die Frage nahe legen muss, wie inskünftig die Ernährung des Volkes bewerkstelligt werden soll. Soll unsere Handelsbilanz noch passiver werden, als sie bereits ist, soll alles gestellt werden auf die einzige Karte der Industrie, des Handels und des Verkehrs, oder muss man nicht nach einer Hebung der landwirtschaftlichen Produktion trachten und einer Situation vorbeugen, wo die landwirtschaftliche Produktion vielleicht nur noch $^1/_5$ der Bevölkerung ernähren kann? Da gehen aber die Wege und die Auffassungen auseinander. Herr Dr. Laur weiss so gut wie wir, woher dieser Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kommt. Nicht deswegen, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung findet, es sei in der Stadt angenehmer zu leben, als auf dem Lande. Der Vorgang ist eben der, dass in der industriellen Tätigkeit ein rascherer Umschlag des Kapitals erfolgt, d. h. dass das in Industrie, Handel und Verkehr hineingesteckte Kapital nicht so lange braucht, bis es sich verzinst, akkumuliert, Profit abwirft, wie das Kapital, das in die Landwirtschaft hineingesteckt wird. Da wo die grössere Rentabilität ist, wo mit der gleichen Summe von Kapital im Jahre zwei bis drei Mal gearbeitet werden kann, da wandert das Kapital hin. Das ist die Ursache, dass dieser Umschwung in den ganzen Erwerbsverhältnissen in unserer Wirtschaft eingetreten ist, nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Ländern.

Nun kommt Herr Dr. Laur und sagt: gerade deswegen müssen wir die entsprechenden Massnahmen treffen. Welche sind es? Herr Laur antwortet: wir müssen eine bessere Verzinsung auch in der Landwirtschaft zu erzielen suchen, eine Preispolitik durchführen, die die Abwanderung des Kapitals in die Industrie hemmt. Deswegen müssen wir höhere Produktenpreise haben. Das ist die theoretische Grundlage der Preispolitik des Herrn Dr. Laur. Als Mittel zu ihrer Förderung hat er den Zollschutz, indem er sich sagt, wenn die einheimischen Bodenprodukte geschützt werden, wenn man die Rohstoffe billig hineinlässt und die Hilfsmittel, die man in der Landwirtschaft hat, mit einem ganz niedrigen Zoll belegt, und wenn man umgekehrt die landwirtschaftlichen Konkurrenzprodukte aus dem Ausland zurückhält, so sei es möglich, der Landwirtschaft eine höhere Rendite zu geben. Das ist ein Beginnen, das ungefähr aufs gleiche hinauskommt, wie wenn man ein Huhn in die zerbrochene Eierschale zurückstecken wollte. Das geht nicht, nicht nur deshalb nicht, weil sich die Umwandlung vollzogen hat, und das industrielle Kapital sich besser verzinst als das in der Agrikultur verwendete. Infolge dieser Entwicklung sind auch die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen geändert worden. Wenn man auf diesem Weg der Landwirtschaft wieder auf die Beine helfen wollte, müssten Sie zu dem Stand der Produktion zurück-

kehren, der früher bestand. Das kann man nicht. Und so muss sich die Preispolitik, die Herr Laur als Mittel zur Sanierung der Landwirtschaft empfiehlt, notwendigerweise gegen den Teil der Bevölkerung richten, der nicht im stande ist, seinen Unterhalt aus der Bodenbearbeitung zu ziehen, gegen den Arbeiter, den Konsumenten. Werden höhere landwirtschaftliche Preise verlangt, so können die Konsumenten nicht sagen: nun erzeugen wir das, was wir im Haushalt brauchen, selbst auf eigenem Grund und Boden. Diesen haben die Konsumenten nicht. Die Besitzverteilung hat sich vollständig verschoben, wir leben nicht mehr in der Zeit des vorwiegenden Agrarstaates.

Aber noch aus einem andern Grunde ist der von Herrn Laur vorgeschlagene Weg ungangbar. Der Landwirt ist heute genau so zu einem Glied der Weltwirtschaft geworden, wie der Grosskaufmann, der Industrielle, der Fabrikarbeiter. Der Landwirt arbeitet nicht mehr ausschliesslich für den einheimischen Markt, sondern er ist gezwungen, mit den Weltmarktverhältnissen zu rechnen. So wird ja auch die heutige Preispolitik immer wieder begründet nicht etwa mit den Preisverhältnissen im Inlande, sondern mit dem Stand der Preise auf dem Weltmarkt. Je nachdem richtet sich der Preis der landwirtschaftlichen Produkte auch bei uns auf dem einheimischen Markt. Auch diese Verhältnisse müsste man ändern können, wenn die Theorie des Herrn Dr. Laur richtig sein soll. Weil wir diese Tatsache nicht einfach übersehen, und weil wir finden, es gehe in landwirtschaftlichen Fragen nicht an, dass man sich nur nach einer Seite hin orientiere und nicht den ganzen ungeheuren Fragenkomplex ins Auge fasse, kommen wir zu einem andern Schluss. Wir können Herrn Dr. Laur nicht beistimmen, wenn er sagt, die gegenwärtige Preispolitik ermögliche auch höhere Arbeitslöhne. Sie steigen nicht so rasch wie die Kosten des Lebensunterhaltes. Nein, die Lösung liegt auf einem andern Boden; darin, dass man ein grosses Wirtschaftsgebiet schafft, dass man versucht, die Weltwirtschaft planmässig zu organisieren im Sinne des Sozialismus. Das ist eine Aufgabe, die nicht von einem Land allein gelöst werden kann, sondern nur auf der Grundlage der Internationalität. Und da macht ja auch Herr Laur Zugeständnisse. Man hat nicht umsonst ein landwirtschaftliches Institut in Rom, man verweist in der wissenschaftlichen Literatur der Agrarier nicht umsonst auf die allgemeinen Verhältnisse in den andern Ländern. In diesen Dingen ist Herr Dr. Laur genau so international wie wir, weil es vernünftigerweise eine geschlossene nationale Wirtschaft heute nicht mehr geben und es sich nur noch darum handeln kann, wie man das Wirtschaftsleben und die auswärtigen Beziehungen so ordnet, dass sie der Mehrheit der Bevölkerung und ihren Interessen entsprechen.

Von diesem Standpunkt aus beurteilen wir auch die Zollpolitik. Wir sind weder absolute Gegner der Zollpolitik, noch absolute Befürworter des Freihandels. Weder Freihandel noch Schutzzoll bedeuten eine Lösung, der Widerspruch liegt tiefer, die Verhältnisse können nur geändert werden durch eine konsequente Weiterführung der allgemeinen Entwicklung, die letzten Endes im Sozialismus ausmündet.

In welcher Weise diese Entwicklung gehen muss, das anerkennen die Herren Vertreter der Landwirtschaft für sich, wo es sich um ihre Interessen handelt, nicht aber für andere Teile der Erwerbstätigen. Herr Nationalrat Jenny hat darüber sehr interessant gesprochen. Er hat es nicht so offen, brutal gesagt, aber er sagte es eben doch: der Zwischenhandel, die Kleingewerbetreibenden, die Kleinhändler seien Parasiten. Das ist der Extrakt der Aeusserungen des Herrn Nationalrat Jenny. Wenn er von einer rationelleren Organisation des Milchhandels spricht, so richtet sich das doch gegen niemand anders, als gegen den Gewerbestand, der die Vermittlerrolle spielt, wo jeder der zwischenhinein steht, einen Wisch herausnimmt, d. h. den Preis erhöht, und dadurch die Produktenpreise hinauftreibt. Da haben wir also das Beispiel. Auch die Vertreter der Landwirtschaft müssen zugeben, dass die heutige Wirtschaftsorganisation eine unzulängliche ist, dass sie den Ansprüchen und den Interessen der Bevölkerung nicht genügen kann, und man nach einem Ausweg suchen muss. Der Unterschied ist nur der, dass sie für ihr Gebiet glauben, man könne die Entwicklung zurückschrauben, während wir als Sozialdemokraten sagen, man müsse sie vorwärts treiben, damit man nach und nach im stande ist, in vermehrtem Masse und auch in sicherer Weise die Interessen der breiten Volksmassen wahr zu nehmen.

Das ist flüchtig skizziert unser grundsätzlicher Standpunkt zur Landwirtschaft und zur Agrarfrage. Nicht darin besteht er, dass wir der Meinung wären, wir brauchen die Bauern nicht; das müsste ein Simpel sein, der eine solche Auffassung hätte. Indes halten wir dafür, dass eine andere Organisation notwendig sei, die die vorhandenen Widersprüche löst und einen Ausgleich zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Tätigkeit ermöglicht. Uebrigens ist es auch falsch, wenn heute das hohe Lied gesungen worden ist, dass die Landwirtschaft gezeigt habe, dass sie der Selbsterhaltung des Landes diene. Das ist nicht wahr, die Landwirtschaft kann heute die Selbsterhaltung nicht durchführen, dafür ist die industrielle Entwicklung viel zu weit vorgeschritten. Wenn man deswegen, weil der Krieg ausgebrochen ist, sich auf den Boden stellen wollte, jetzt müsste man umkehren, dass die Landwirtschaft im stande sei, die Selbstversorgung zu übernehmen, so ist das eine Utopie und im Munde des Herrn Dr. Laur nichts anderes als ein Mittel, um auf diesem Weg eine etwas günstigere Stellung im Staat erreichen zu können. Die Landwirtschaft kann diese Aufgabe auf der Grundlage, auf der sie heute steht, wo sie für Millionen und Millionen von Werten für die Weltwirtschaft produziert, nicht lösen. Man soll ihr das nicht zumuten, sondern den Mut und die Einsicht haben, dass man sagt, man müsse darnach streben, eine Organisationsform der Wirtschaft zu finden, die diese Verhältnisse einigermassen ordnet, und es ermöglicht, dass nicht gewaltsame und mit der Entwicklung in Widerspruch stehende Eingriffe stattfinden, die nicht von gutem sein können, die uns nur neue Schwierigkeiten bringen werden.

Und nun ist von Herrn Gnägi eine etwas sonderbare Auffassung vertreten worden, die vollständig im Widerspruch steht zu allem dem, was er für seinen Interessenkreis reklamiert, und auch zu einem gewissen Gefühl der Menschlichkeit gegenüber denjenigen, die heute nicht im stande sind, sich selbst

durchs Leben zu schlagen. Ich will Ihnen, um das vorweg zu nehmen, ein paar Zahlen mitteilen, die mir diesen Morgen zugestellt worden sind, um Ihnen ein Bild von der tatsächlichen Lage der Arbeiterschaft zu geben. Der Tätigkeitsbericht des Schweiz. Holzarbeiterverbandes über das erste Jahr des Weltkrieges stellt fest, dass von 100 Fr. Ausgaben, die dieser Verband gehabt hat, auf Arbeitslosen-Unterstützung im I. und II. Quartal 1914 15 Fr., im III. Quartal 36 Fr. 60, im IV. Quartal 60 Fr. 85, im I. Quartal 1915 56 Fr. 20 entfallen sind. Im I. und II. Quartal 1915 hat der Holzarbeiterverband an Beiträgen 5644 Fr. eingenommen für Arbeitslosenversicherung und dafür 43,117 Fr. aufgewendet. Ebenso finden wir im III. und IV. Quartal 1914 eine Beitragsleistung von 6500 Fr. und einen Aufwand von 62,274 Fr. Das ist ein kleiner Ausschnitt über die tatsächliche Situation der Arbeiterschaft, und wenn Herr Schneider-Montandon glaubt, es handle sich bei dem Lohnausfall nur um die Beträge, die infolge der Mobilisation in Wegfall geraten sind, so ist er vollständig auf dem Holzwege. Wir sehen überall, dass die heutige Situation dazu ausgenützt wird, um die soziale Stellung der Arbeiterklassen hinunterzudrücken.

Wenn man derartigen Situationen gegenübersteht, kommt Herr Grossrat Gnägi und hat als Trost die Armenunterstützung; wenn die Leute nicht durchkommen können, dann mögen sie zum Staat gehen, um dort zu betteln, mögen das erhebende Gefühl des Almosengenössigen in sich aufnehmen, nachdem sie ein ganzes Leben lang sich ehrlich geplagt haben. Im Moment, wo das Wort: einer für alle, alle für einen, immer gebraucht wird, weiss man nichts anderes als dem Betreffenden zu sagen: «Geh Du an die Hilfskommission». Warum sagt man das nicht für sich selbst? Wenn Herr Gnägi erklärt, die Landwirtschaft könne nicht bestehen, warum, Herr Gnägi, sagen Sie Ihren Leuten nicht, sie sollen zum Staat gehen und dieser soll für sie eintreten? Sie wollen das nicht, weil sie ganz gut wissen, was für ein erbärmliches, erniedrigendes Gefühl es für einen Menschen sein muss, wenn er in dieser Situation an die Hilfskommission gelangen und sagen muss, er habe nichts zu leben. Dabei sollte es Herr Gnägi auch wissen, dass, wer einmal den Weg der Armenunterstützung, der Almosengenössigkeit hat beschreiten müssen, bei dem auch die moralische Widerstandskraft und die Fähigkeit, den Kampf gegen soziale Schäden zu führen und sich über Wasser zu halten, leidet. Dieser erste Schritt der Armenunterstützung ist oft nichts anderes, als der Schritt zur vollständigen Almosengenössigkeit, die im Kanton Bern damit belohnt wird, dass man den Leuten das Stimmrecht entzieht. Vielleicht ist das der Plan des Herrn Gnägi, vielleicht ist ihm in seinem Unterbewusstsein diese Perle der Armengesetzgebung, wo der arme Teufel um seine politischen Rechte kommt, in den Sinn gekommen. Er mochte sich sagen, auf solche Weise hätten wir zugleich auf der einen Seite unsere höheren Preise und auf der andern hätten wir den Arbeitern die Waffe aus der Hand geschlagen, mit der sie ihre Interessen verteidigen.

Nun hat man von höheren Produktionskosten gesprochen. Ich will nicht wiederholen, was Herr Jenny sehr zu seinem Nachteil von der Statistik gesagt hat. Diese Berechnung der Produktionskosten beruht auch auf einer Statistik; wenn man seine Logik anwenden will, so muss man das Wort auch gegenüber den Preis-Zahlen von Herrn Dr. Laur gebrauchen. Dass offenbar nicht nur die Erhöhung der Produktionskosten für die Preiserhöhung verantwortlich gemacht werden kann, das ergibt sich aus den Reden der Vertreter der Landwirtschaft selbst. Einmal heisst es, man solle den Bauern keinen Vorwurf machen, wenn sie die Marktlage ausnützen, das andere Mal sind es Produktionskosten. Was haben wir gesehen? Herr Dr. Laur hat in der Bauernzeitung vor einigen Wochen als es sich um die Kartoffelpreise handelte, publiziert, die Bauern sollen die Kartoffeln erst dann zur Verfütterung verwenden, wenn der Preis unter 7 Fr. stehe, erst dann könne man sagen, dass sich der Verkauf nicht mehr lohne. Nun stehen aber die Preise auf 12, 13 und 14 Fr. Nebenbei, Herr Gnägi verwies auf das Ausland und die dortigen Preise, aber er sagte nichts, von den italienischen Schlachtviehpreisen. (**Gnägi:** Doch!). Schauen Sie doch im Stenogramm nach, ich habe genau zugehört. Wer auf das Ausland verweisen will, muss sich doch auch die Frage vorlegen, wie so es bei den angeblich höhern Auslandspreisen kommt, dass die Preise inländischer Kartoffeln höher stehen als die Preise der Kartoffeln, die aus dem Ausland importiert werden. Davon hat Herr Gnägi nichts gesagt. Die Auskunft ist gegeben worden in der landwirtschaftlichen Marktzeitung, wo im November folgender Satz stand: «Bei fortgesetzt lebhafter Nachfrage in den letzten 14 Tagen weitere Fortschritte; da die aus dem Ausland importierten Kartoffeln nicht unter 14 bis 16 Fr. per 100 Kg. abgegeben wurden, so stieg dementsprechend auch der Preis der Inlandware auf annähernd gleiche Höhe.» Also nicht wegen der Produktionskosten, sondern weil die ausländischen Kartoffeln so hoch standen, sind die inländischen Kartoffeln teurer geworden. Man kann also nicht alles, was in bezug auf die Produktionskosten gesagt wurde, als bare Münze nehmen. Wir verstehen, dass die Landwirtschaft ihre Interessen vertritt, wie schliesslich jeder andere auch, wie jeder Fabrikant, der jetzt Kriegsmaterial herstellt, wie jeder Händler, der die Situation auszunützen sucht, aber nur soll man nicht sagen wollen, man bringe sogar noch Opfer. Man soll nicht behaupten wollen, die Landwirtschaft arbeite im Gegensatz zu ihren eigenen Interessen, als ob sie am Rand des Bankerottes stehe und nur das eine Bestreben habe, den Konsumenten soviel als möglich billige Produkte zur Verfügung zu stellen. Das ist es, was stösst, das andere kann man begreifen.

Und nun hat man erklärt, ich hätte den Bauern zum Vorwurf gemacht, was sie von uns gelernt haben, die Organisation. Dieses Recht soll selbstverständlich jedem zugestanden werden und wir sind die ersten, die dafür eintreten, aber es ist die Frage, ob die Organisation ein Selbstzweck ist, oder zu welchem andern Zweck sie angewendet wird. Das ist der springende Punkt. Darüber, welchen Zweck Ihre Organisation hat und wie sie angewendet wird, brauchen wir uns nicht zu unterhalten. Ein Landwirtschaftslehrer von der Rütti hat in einem Aufsatz die Worte gebraucht, dass die Organisation in der Landwirtschaft dazu gelangt sei, Mittel anzuwenden, die man sonst nur bei den hochkapitalistischen Organisationen der Syndikate und Trusts finde. In der Tat

sind die Praktiken von Produzentenorganisationen häufig nichts anderes als die Uebertragung von Erscheinungen in hochkapitalistischen Organisationen auf die kleinbäuerliche Organisationsform unserer Landwirtschaft.

Herr Gnägi meinte, wir sollten doch bedenken, dass, wenn der Bundesrat nicht eingeschritten wäre, wir einen Milchpreis von 30 Rappen oder, wie sonst behauptet wird, von 40—50 Rappen hätten. Damit können sich die Konsumenten nicht abfinden. Das ist ungefähr so, wie wenn ich von einem Räuber im Walde überfallen werde, er mir mein Portemonnaie abnimmt, mir einen Franken zurückgibt und dann sagt: du musst froh sein, dass es dir nicht noch schlimmer erging.

Ich hätte gern ein paar Worte gesagt zu den Aeusserungen des Herrn Nationalrat Jenny in bezug auf die Massnahmen des Bundesrates. Ich will hier statt längerer Erörterungen darauf verweisen, dass der Sekretär des Schweizerischen Metzgermeisterverbandes erst in den letzten Tagen wieder in bezug auf die Ausfuhr von Nutz- und Schlachtvieh einen Standpunkt eingenommen hat, der vollständig abweicht von demjenigen, wie er hier vertreten worden ist und wie ihn der Bundesrat einnimmt. Dieser Fachmann erklärt, er könne die bestehende Praxis nicht begreifen. Herr Nationalrat Jenny glaubte, er müsste hier dem Bundesrat ein Loblied singen und damit könne er bei den Konsumenten den Eindruck erwecken, dass der Bundesrat alles das getan habe, was man billigerweise verlangen könne. Dieses Lob für den Bundesrat ist sehr verdächtig, denn wenn der Bundesrat die Interessen der Konsumenten in der Weise wahrgenommen hätte, wie Herr Jenny hier behaupten will, dann hätte Herr Jenny eine ganz andere Rede gehalten im bernischen Grossen Rat, als sie jetzt gehalten worden ist.

Machen wir uns also kein X für ein U vor. Wir wollen zugeben, dass im Bundeshaus Herr Dr. Laur ein grösseres Gewicht hat als etwa Herr Nationalrat Jäggi in Basel, und das kraft der Organisation der Landwirte, die derjenigen der übrigen Bevölkerungsschichten entschieden überlegen ist.

Um Herrn Kollega Neuenschwander nicht ganz zu übergehen, möchte ich seinen Ausspruch erwähnen, man habe dieses Jahr Mühe gehabt, das Obst im Inland abzusetzen. Wenn das wahr ist, warum hat denn der Bundesrat jetzt ein Obstausfuhrverbot erlassen müssen? Das ist offenbar ein Widerspruch, den Herr Kollega Neuenschwander uns erst noch erklären sollte.

Gegenüber dem hier angestimmten Loblied auf den Bundesrat ist zu sagen, dass der Bundesrat und die Bundesversammlung mit ihrer freisinnigen Mehrheit es sogar abgelehnt haben, die Frage der Mietnothilfe, die von uns postuliert wurde, auch nur zu prüfen. Der Nationalrat hat das Postulat einfach unter den Tisch gewischt. Offenbar heisst das Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Konsumenten! Man hat keine Massnahmen getroffen zum wirksamen Schutze der Arbeiter gegen Lohnreduktionen. Da gab es keine Erhöhung der Preise wie bei den Bauern; man erklärte einfach, man könne nicht eingreifen und müsse der Sache ihren Lauf lassen. Ja man ist weitergegangen und hat die Errungenschaften des Arbeiterschutzes erst in letzter Zeit fast ganz auf die Seite geschoben und die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter durchbrochen. Da können Sie uns nicht zumuten, dass wir in das Loblied auf den Bundesrat einstimmen. Da bleibt uns nichts anderes als vorzugehen wie unsere Landwirte, die uns hier ein leuchtendes Vorbild sind und uns gezeigt haben, wie man es machen muss, wenn man seine Interessen durchsetzen will. Herr Dr. Laur war auch nicht immer so zart besaitet, wie man uns glauben machen will. Man braucht nur nachzulesen, was er vor den Jahren 1902 und 1900 geschrieben hat, und man würde auf manchen Ausdruck stossen, der bis jetzt in unserm Lexikon noch nicht Aufnahme gefunden hat.

Also erst wenn uns durch die Organisation ein Einfluss gesichert ist, werden auch unsere Ansprüche in billiger Weise Berücksichtigung finden. Solange das nicht der Fall ist, werden wir das gleiche tun wie die Landwirte, unsere Leute mobilisieren und dem Bundesrat erklären, dass es auch noch Schweizerbürger gibt, deren Interessen in anderer Art und Weise wahrgenommen werden müssen.

Das ist zu sagen gegenüber den Worten, die wir zu hören bekamen in bezug auf das Verhältnis zwischen Stadt und Land, das Vertrauen, das man gegenseitig haben müsse, und die Verhetzung der verschiedenen Volksklassen, vor der man sich hüten solle. Ausgerechnet Herr Nationalrat Jenny sprach davon, dass man die Volksklassen nicht verhetzen solle. Lesen Sie doch einmal die Ausführungen des Dr. Altherr im «Schweizer Bauer», der so sanft, nur im Interesse der Klassenversöhnung und des guten Einvernehmens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten schreibt! Wenn man hier solche Worte brauchen will, muss man wenigstens dafür sorgen, dass im eigenen Lager die Handlungen damit übereinstimmen, sonst kann man andern nicht zumuten, dass sie sich auf eine Politik der Versöhnung und Verständigung einlassen.

Wir wissen, dass in der heutigen Gesellschaft nicht alles verwirklicht werden kann, was vom Standpunkt unserer Auffassung aus verwirklicht werden sollte, aber wir halten es auch nicht für notwendig, dass man in der heutigen Gesellschaft die Gegensätze so verschärfe und den Klassenkampf von oben, in der Weise führe, wie es geschieht. Dieser Klassenkampf ist keine Theorie, sondern eine Tatsache. Wir stellen lediglich fest, dass er vorhanden ist und dass die Arbeiter die entsprechenden Gegenmassnahmen treffen müssen. Aber trotz allem halten wir es für möglich, dass man im Interesse des Ganzen und des Durchhaltens in dieser schwierigen Zeit durch eine etwas andere Wirtschaftspolitik dazu gelange, eine andere Stimmung zu schaffen als die gegenwärtige, die keine rosige ist. Man appelliert an die gemeinsame Solidarität, damit wir das Schwerste überstehen können, wenn es hereinbrechen sollte. Da müssen Sie jenen Geist der Solidarität schaffen, der den ersten Bündnissen der Eidgenossen zugrunde lag, der nicht zerrissen und zerklüftet war durch die rücksichtslose Ausnützung der einen Bevölkerungsschicht zum Nachteil der andern, und Sie müssen in Ihren Kreisen Mass halten. Nur so werden wir die richtige Mitte finden, um die Zeit zu überstehen.

Präsident. Es ist klar, dass wir auch mit einer Nachmittagssitzung unsere Traktanden nicht erledi-

gen könnten. Es bleibt nichts anderes übrig, als hier die Verhandlungen abzubrechen und morgen fortzufahren.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 25. November 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 130 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 84 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Beuret, Biehly, Boinay, Brand (Bern), Brügger, Bühler (Frutigen), Burger, Burri, Chavannes, Choulat, Cueni, Dürrenmatt, Egger, Eggimann, Etienne, Frutiger, Gobat, Grieb, Grosjean, Gürtler, Hagen, Häsler, Heller, Hess (Melchnau), Jobin, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Merguin, Meusy, Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffeler, Pulfer, Renfer, Rufener, Ryser, Salchli, Saunier, Scholer, Segesser, Seiler, Stämpfli, Stauffer (Corgémont), Thomet, Walther, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Bechler, Bigler, Blum, Bohner, Boillat, Bösch, Brand (Tavannes), Cortat, Frepp, von Grünigen, Hadorn, Henzelin, Hiltbrunner, Hochuli, Hofstetter, Imboden, Käser, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lardon, Meyer (Langenthal), Michel (Bern), Mouche, Paratte, Peter, Schlup, Schneider (Bätterkinden), Schori, Stampfli, v. Steiger, Ziegler, Zumbach, Zwahlen.

An Stelle der entschuldigt abwesenden Herren Salchi und Häsler werden auf Antrag des Präsidenten die Herren Grossräte Zingg und Beutler als provisorische Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. November 1915.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. November 1915, beurkundet:

Der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Franken ist mit 21,498 gegen 6717, also mit einem Mehr von 14,781 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 195. Die Zahl der am 21. November 1915 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 150,507.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	4,225	663	153	1
Aarwangen . .	6,523	1,018	363	5
Bern	29,351	3,218	618	21
Biel	6,082	657	96	8
Büren	2,851	434	92	5
Burgdorf . . .	7,403	1,071	324	4
Courtelary . .	6,001	705	156	6
Delsberg . . .	3,969	495	240	9
Erlach	1,587	372	45	—
Fraubrunnen. .	3,021	562	124	2
Freibergen . .	2,300	242	135	6
Frutigen . . .	3,134	425	219	3
Interlaken . .	6,924	965	368	8
Konolfingen . .	7,220	1,021	339	5
Laufen . . .	1,820	221	130	8
Laupen . . .	2,173	362	127	4
Münster . . .	4,764	562	197	9
Neuenstadt . .	890	199	29	1
Nidau	4,311	752	114	1
Oberhasli . . .	1,652	245	90	2
Pruntrut . . .	6,002	502	267	11
Saanen . . .	1,384	130	61	—
Schwarzenburg.	2,409	286	129	3
Seftigen . . .	4,768	631	283	10
Signau	5,902	772	226	5
Ob.-Simmenthal	1,927	314	87	3
Nd.-Simmenthal	2,889	493	128	3
Thun	9,102	2,170	577	34
Trachselwald .	5,816	740	235	4
Wangen . . .	4,107	678	214	4
Militär . . .	---	593	551	10
Zusammen	150,507	21,498	6,717	195

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 341 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Behandlung der Motion Grimm. Da muss ich den Rat darauf aufmerksam machen, dass die Rednerliste sich seit gestern nicht bedeutend vermindert hat, es sind immer noch zehn Redner eingeschrieben. Das veranlasst mich, die Herren Redner noch einmal dringlich und nachdrücklich zu bitten, unnötige Wiederholungen zu vermeiden und sich möglichster Kürze zu befleissen. Ausser der Motion Grimm sollte heute auch noch die Motion Zurbuchen behandelt werden, und wenn es im bisherigen Tempo weitergeht, müssen wir bis zwei Uhr oder noch länger sitzen, denn heute wollen wir die Session schliessen. Ich möchte also die Herren dringend bitten, auf den Rat Rücksicht zu nehmen und es mit ihren Voten etwas gnädig zu machen.

Leuenberger. Ich will mich befleissen, dem Ratschlage des Herrn Präsidenten nachzukommen. Nachdem aber bereits der Motionär und auch Vertreter der Landwirtschaft den Verband der zentral- und westschweizerischen Gemeinden für die Lebensmittelversorgung in die Diskussion hineingezogen haben, muss ich mir als Präsident des Vorstandes dieses Verbandes doch einige Worte erlauben.

Im Augenblick des Ausbruchs des Weltkrieges und der Mobilisation der ganzen schweizerischen Armee, als der Weltverkehr stockte und die Fabriketablissemente mit Tausenden von Arbeitern ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellten, fiel den Stadtverwaltungsbehörden die schwere Aufgabe zu, die arbeitslos gewordenen und nicht mit Glücksgütern gesegneten Bürger mit den nötigen Lebensmitteln für den Winter zu versorgen. Zu diesem Zwecke wurden in allen städtischen Gemeinden Lebensmittelfürsorgekommissionen, Notstandskommissionen usw. ins Leben gerufen. Diese mussten sich umsehen, in welcher Art und Weise und zu welchem Preise die nötigen Lebensmittel beschafft werden könnten.

Im Monat Juli vor Ausbruch des Krieges und auch noch anfangs September betrug der Kartoffelpreis 10—11 Fr. per 100 kg.; im Oktober und November wurden in Biel für die Kartoffeln 18—20 und im Winter sogar 25—30 Fr. verlangt. Jeder in diesem Saale Anwesende, auch wenn er der Landwirtschaft angehört, wird zugeben müssen, dass das Wucherpreise sind; auf 50 Jahre zurück wurde nie soviel verlangt. Ein solcher Aufschlag musste naturgemäss die Behörden, die für die Ernährung ihrer Bevölkerung zu sorgen hatten, stutzig machen und sie veranlassen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um derartigen Preissteigerungen den Riegel zu schieben. Man wurde von Biel aus beim Bundesrat vorstellig, er möchte für die notwendigsten Lebensmittel, wie Brot, Kartoffeln usw., die Preise bestimmen. Der Stadtbürger empfindet solche Preise, wie sie bei uns für die Kartoffeln gefordert wurden, unbedingt als Wucherpreise, während der Landwirt in dieser Beziehung vielleicht anders denkt. Um einen Zwiespalt zwischen Stadt und Land zu vermeiden, wurde die Preisfestsetzung durch den Bundesrat verlangt. Dabei dachte man keineswegs daran, dass die Preise in einseitiger Weise auf Kosten der Landwirtschaft und zugunsten der Konsumenten festgesetzt werden sollten, sondern die Bundesbehörden wurden in der Eingabe ausdrücklich ersucht, die Höchstpreise gestützt auf die Produktionskosten, auf die Ernteergebnisse und auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnes zu bestimmen. Das wäre ebensogut möglich gewesen, wie dann später zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und den Interessenkreisen eine Verständigung stattfand, wonach der Preis der Milch, beim Produzenten abgenommen, auf 19 Rappen der Liter festgesetzt wurde. Wäre diese Festsetzung gleich von Anfang an erfolgt, so wären sicher die Konsumenten zufrieden gewesen und auch die Produzenten hätten nicht reklamiert. Alle Streitigkeiten und all das Markten wegen $^1/_4$ oder $^1/_2$ Rappen, wie es in Biel stattfand, wären unterblieben, und man hätte sich nicht auf den Standpunkt stellen können, man habe sich da nichts vorschreiben zu lassen, das gehe den Bundesrat nichts an. Der Bundesrat hatte kraft der ihm erteilten Vollmachten die Kompetenz, die Preise festzusetzen, und es wäre jedenfalls gerechtfertigt gewesen, wenn er so vorgegangen wäre, wie von seiten der Stadtverwaltungen gewünscht worden war.

Da eine einzelne Gemeinde nichts ausrichten konnte, war sie gezwungen, sich mit Schwestergemeinden zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzuschliessen. Die Landwirtschaft hält es gleich. Wenn der einzelne Verband nichts vermag, dann schliessen sich mehrere kleinere Verbände zu einem grössern zusammen, und die Landwirtschaft hat den Beweis erbracht, dass auf diesem Wege etwas erreicht wird. Die Bestrebungen des Städteverbandes waren vollständig gerechtfertigt. Auch die Vertreter der Landwirtschaft werden zugeben müssen, dass in einer Situation wie der gegenwärtigen, wo Not und Arbeitslosigkeit im Lande herum herrschen, die städtischen Behörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, so zu handeln, wie es von seiten des westschweizerischen Städte- und Gemeindeverbandes geschehen ist. Seinen Begehren wurde in der Weise Rechnung getragen, dass bezüglich der Milch eine Konferenz stattfand und ein Höchstpreis festgesetzt wurde. Das gleiche wäre nach den Erfahrungen des letzten Jahres auch für die Kartoffeln gerechtfertigt gewesen, da auch sie ein notwendiges und Hauptnahrungsmittel sind. Dabei denken wir, wie gesagt, an kein willkürliches Vorgehen, sondern der Preis soll bestimmt werden nach Anhörung der landwirtschaftlichen Kreise und unter Berücksichtigung der Ernteerträgnisse, der Produktionskosten und eines angemessenen Gewinnes, den wir der Landwirtschaft wohl gönnen. Wir blicken stets mit Stolz auf unsern Bauernstand, der das Fundament des Staates bildet, und wir möchten nicht im entferntesten dazu beitragen, seine Existenz zu untergraben. Aber der rechte, ehrliche Bauer wird auch zugeben müssen, dass die genannten Preise übertrieben waren. Wir haben zu Hunderten ehrliche Bauern, die zu einem solchen Treiben nicht Hand bieten möchten. Es wäre angezeigt gewesen, auch den Kartoffelpreis zu bestimmen; dadurch hätte manchem vorgebeugt werden können. Ob der Preis auf 10, 11 oder 12 Fr. fest-

gesetzt worden wäre, dagegen hätten wir uns nicht aufgelehnt. Der Bundesrat hat die Mittel in der Hand, um die nötigen Erhebungen zu machen, die betreffenden Kreise einzuvernehmen und auf dem Wege konferenzieller Verhandlungen, wie es bei der Milch geschehen ist, die Höhe des Preises zu bestimmen.

Da wir bei den Produzenten kein Gehör fanden, mussten wir selbstverständlich die Eingabe an die Bundesbehörden machen. Trotzdem das Volkswirtschaftsdepartement den Begehren unseres Verbandes nicht nachgekommen ist, möchte ich das, was Herr Grimm hier ausgeführt hat und namentlich was er in seinem Blatt schreibt, nicht unterstützen. Dagegen bin ich mit ihm einverstanden, dass der Bund die Preise hätte festsetzen sollen. Immerhin muss ich das Volkswirtschaftsdepartement in Schutz nehmen. Wir dürfen nicht vergessen, in welcher Situation wir uns bei Ausbruch des Krieges befanden. Es war vielleicht nur für zwei Monate Getreide im Land. Die Gemeinden verlangten vom Bund, er möchte sofort für die Beschaffung des nötigen Getreides sorgen. Wir hatten in Biel nach den bei den Bäckern gemachten Erhebungen noch für acht Tage Brot. Sie können sich vorstellen, wie einem unter solchen Umständen zu Mute sein muss, und auch die Landwirte werden begreifen, dass unter solchen Umständen die Bestrebungen unseres Verbandes alle Anerkennung verdienten. Das Volkswirtschaftsdepartement ist denn auch in Unterhandlungen eingetreten und hat, was das einzig Richtige war, das Getreidemonopol eingeführt, wodurch ein einheitlicher Preis erreicht und die Verteilung des Brotes über das ganze Land ermöglicht wurde. Das Volkswirtschaftsdepartement hat im weitern für die Einfuhr von Teigwaren, Reis, Petroleum, Zucker usw. gesorgt. Nach allen diesen Richtungen hat es eine wirksame Tätigkeit entfaltet, und es ist nicht recht, wenn man es derart herunterreisst, wie es in einer gewissen Presse geschehen ist. Nichtsdestoweniger wäre es aber angezeigt gewesen, dass es auch Höchstpreise festgesetzt hätte. Damit dürfte auch die Landwirtschaft einverstanden sein, wenn sie, wie unser Verband in Aussicht nahm, zu Verhandlungen herbeigezogen und ihren berechtigten Forderungen entsprochen würde. — In diesem moderierten Sinne möchte ich mich der Motion des Herrn Grimm anschliessen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung betreffend die Milchverhältnisse in Biel. Herr Gnägi hat erklärt, die Bauernsame des Seelandes sei den Gemeindebehörden in sehr weitgehendem Masse entgegengekommen, indem sie den Milchpreis bei Ausbruch des Krieges von 24 auf 21 Rappen herabsetzte. Sie haben von den Herren Jenny, Freiburghaus und Neuenschwander gehört, dass in jenem Zeitpunkte die Käsehändler über gewaltige Vorräte verfügten und an den Export nicht gedacht werden konnte, weil die Verhältnisse ganz unsicher waren. Da kamen die Vertreter der Landwirtschaft zu den Behörden und erklärten sich bereit, den Milchpreis auf 21 Rappen zu reduzieren, wenn wir ihnen anderseits in dem Sinne entgegenkommen, dass die Milch nicht mehr ins Haus zu bringen, sondern von den Kunden im Depot abzuholen sei. Auf diesem Boden fand eine Einigung statt. Nun wollen aber die Bauern den Milchpreis erhöhen und dabei verlangen sie, dass die Milch trotzdem abgeholt werde, während in andern Städten die Milch zum gleichen Preis ins Haus gebracht wird. Soll Biel die einzige Stadt sein, in der die Hausfrauen die Milch im Depot holen müssen? Ist das nicht eine Vergewaltigung einer grossen Bevölkerung? Dagegen müssen wir uns auflehnen, und wenn es nicht bald besser wird, so werden wir andere Schritte unternehmen.

Ich komme noch kurz auf eine Bemerkung zu sprechen, die von seiten des Herrn Ryser gegenüber Herrn Schneider-Montandon gefallen ist. Ich habe bereits erwähnt, dass bei Kriegsausbruch die industriellen Etablissemente teilweise ganz, teilweise zur Hälfte geschlossen worden sind. Auch die Vereinigten Drahtwerke, deren Leiter Herr Schneider-Montandon ist, litten unter dem Druck der Verhältnisse und Herr Schneider erklärte den Arbeitern, dass er sie alle einigermassen weiter beschäftigen werde, dass er ihnen aber selbstverständlich nicht den gleichen Lohn auszahlen könne wie in normalen Zeiten. Ich glaube, das war richtig gehandelt. Alle Arbeiter blieben so beschäftigt, und nach kurzer Zeit gelang es den Anstrengungen des Herrn Schneider, wieder den vollen Betrieb aufzunehmen und seine Arbeiter wieder so zu entlöhnen wie vorher. Aber während einiger Zeit musste er Tausende von Franken zulegen, damit der Betrieb überhaupt aufrecht erhalten werden konnte. Dafür sollten ihm die Arbeiter dankbar sein und man sollte ihn hier nicht gleichsam als Arbeiterdrücker an den Pranger stellen. Dagegen muss ich protestieren. Herr Schneider hat bei Ausbruch des Krieges seine Zeit und Arbeitskraft in selbstloser Weise in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, indem er sich als Präsident der Lebensmittelkommission wählen liess, und daneben hat er für seine Hunderte von Arbeitern nach Möglichkeit gesorgt. Dafür sind wir ihm Dank schuldig und die von Herrn Ryser angebrachte Kritik muss als unberechtigt zurückgewiesen werden.

Zingg. Es wurde gestern der Vorwurf erhoben, mit der Statistik könne man alles beweisen. Nun glaube ich, dass man auch ohne Zahlen verschiedene Tatsachen feststellen und nachweisen kann, dass von den Vertretern der Landwirtschaft verschiedene Unrichtigkeiten angebracht worden sind.

Ich war gespannt darauf, wie von seiten der Landwirtschaft der Vorwurf des Herrn Grimm zurückgewiesen würde, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung zurzeit Erholungspreise geschaffen habe. Nun hat Herr Gnägi darauf hingewiesen, dass früher einmal die Landwirtschaft tatsächlich schlecht gefahren sei und es sei ihr deshalb nicht zu verargen, wenn sie sich jetzt etwas zu erholen suche. Dazu ist meines Erachtens der jetzige Moment schlecht gewählt; man sollte derartige Situationen nicht ausnützen, um die bedrängte Lage der Arbeiterschaft noch zu verschlimmern. Jedermann kann sich leicht vorstellen, wie ein grosser Teil hauptsächlich der in privaten Industrien beschäftigten Arbeiter gegenwärtig gestellt ist, wenn sie monatelang im Militärdienst abwesend sein müssen, wo sie keinen Rappen Lohn zu erwarten haben und daheim ihre Familie die unzureichende Wehrunterstützung bezieht. Ich spreche ausdrücklich von einer unzureichenden Unterstützung, denn es ist einer Frau mit einem oder zwei Kindern unmöglich, in der Stadt mit 1 Fr. 70 oder 2 Fr. 40 im Tag zu leben, den Hauszins zu be-

streiten und für alle übrigen Ausgaben aufzukommen, und sie ist daneben noch auf die Armenunterstützung angewiesen. Diese Lage ist so unerfreulich, dass man von der Landwirtschaft wirklich erwarten dürfte, dass sie die Preise nicht so hinaufzutreiben suchte. Freilich trifft dieser Vorwurf nicht die gesamte Landwirtschaft, denn ich bin überzeugt — ich bin selbst auf dem Lande aufgewachsen und kenne unsere landwirtschaftliche Bevölkerung so ziemlich — dass ein grosser Teil der Landwirte mit der Preistreiberei nicht einverstanden ist. Wir haben sehr viele Landwirte, die auch gegenüber der Bevölkerung in der Stadt sehr wohlmeinend sind.

Von den Herren Freiburghaus und Jenny wurde immer betont, man müsse sich an den Grundsatz halten: «leben und leben lassen». Damit sind wir vollständig einverstanden, wenn dieser Grundsatz wirklich auch nur praktiziert würde. Aber wir sehen, dass gerade da, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung Einfluss hat, in Bund und Kanton, den Beamten die Gehaltsaufbesserungen sistiert wurden, während es in Gemeinden, wo die Arbeiterschaft einen grössern Einfluss hat, nicht der Fall war. Wenn man leben und leben lassen will, sollte man nicht so vorgehen, sondern bedenken, dass man, um die höhern Preise zu zahlen, Geld haben muss und dass Gehaltsaufbesserungen nie notwendiger waren als gerade jetzt. Als wir letzte Woche den Wegmeistern gegenüber ein etwas grösseres Entgegenkommen befürworteten, erklärte Herr Jenny, er habe auch ein gutes Herz. Aber damit ist es nicht gemacht, sondern man muss den Leuten auch etwas bieten, damit sie ihre Familie anständig durchbringen können. Wenn dann gar noch aus der Landschaft Briefe kommen, in denen man die Wegmeister verdächtigt, herabsetzt und erklärt, sie arbeiten nicht, sie verdienen schon den jetzigen bescheidenen Lohn nicht, dann muss man wirklich bedauern, dass so etwas fertig gebracht wird. Ich will nicht die landwirtschaftliche Bevölkerung dafür verantwortlich machen, aber es bemüht einen doch, wenn man so schlecht gestellte Staatsarbeiter in der Achtung und im Ansehen ihrer Mitbürger herabzusetzen sucht. Es wurde mir allerdings gesagt, der Brief sei wohl nicht in der Gemeinde Köniz entstanden, sondern vielleicht im Bürgerhaus in Bern . . .

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Zingg darauf aufmerksam machen, dass wir es jetzt nicht mit den Wegmeistern zu tun haben.

Zingg (fortfahrend) . . . Es gehört aber zur Sache. Wenn die Lebensmittelpreise hinaufgetrieben werden, muss man auch verlangen, dass der arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit geboten werde, diese erhöhten Preise aufzubringen, und dass man nicht jeder Lohnerhöhung und Aufbesserung für die Arbeiterschaft entgegentrete.

Es wurde auch der Vorwurf erhoben, man wolle mit der Motion Agitation treiben. Ich glaube, die Agitation wird von der andern Seite zur Genüge besorgt. Wir haben bei den letzten Wahlen gesehen, wie die Lebensmittelteuerung unter der Bevölkerung tatsächlich wirkt. Das trat bei den letzten Abstimmungen in Ostermundigen, Thun und Strättligen klar zutage, und wir haben gar nicht nötig, von uns aus zu agitieren.

Im weitern wurde gesagt, die Preise seien annehmbar. Ich bezweifle durchaus nicht, dass die Preise für die Landwirtschaft annehmbar sind, aber es muss doch konstatiert werden, dass es möglich war, aus dem Ausland, wo die Produktionsverhältnisse jedenfalls nicht günstiger sind als bei uns, wo die Landwirte zum grossen Teil in den Krieg eingezogen sind und die Arbeit durch fremde Hilfskräfte besorgt werden muss, Kartoffeln zu einem Preis zu importieren, dass sie auf dem Markt zu 12 Fr. die 100 kg, also bedeutend billiger, als sie von unsern Bauern angeboten werden, verkauft werden können. Das ist wohl ein Beweis, dass man bei uns die Preise zu hoch hinaufgetrieben hat.

Sie müssen bedenken, dass die Arbeiterschaft durch die Preistreiberei, die ihre Familien in Not geraten lässt, nahezu zur Verzweiflung gebracht wird. Wie es in den Arbeiterfamilien aussieht, wird man am besten auf den Arbeitersekretariaten inne, wo die Leute ihre Klagen vorbringen. Es ist sogar vorgekommen, dass Frauen aus Verzweiflung sich das Leben nahmen. Wenn die Arbeiter nichts als Not vor sich sehen, haben sie kein grosses Interesse daran, die Grenzen des Landes zu verteidigen, von dem sie doch nicht viel haben. Der Grenzschutz liegt hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft, die am meisten zu leiden hätte, wenn der Krieg ihre Heimwesen verwüsten würde.

Herr Kammermann hat bemerkt, wenn sie auf dem Land nur acht Stunden arbeiten wollten wie die Arbeiter in der Stadt, dann käme der Preis der landwirtschaftlichen Produkte noch viel höher zu stehen. Herr Kammermann ist da nicht genau unterrichtet. Zunächst gibt es nur wenige Betriebe, in denen bloss acht Stunden gearbeitet wird, es sind dies durchgehend Gemeindebetriebe oder Betriebe sozialdemokratischer Vereinigungen. Im übrigen beträgt die Arbeitszeit gegenwärtig noch zehn Stunden, und das ist mehr als genug. Ich war selbst auch in der Landwirtschaft tätig, ich kann melken und mähen; ich weiss aber auch, wie es in der Fabrik aussieht und habe es selbst erfahren, dass da ganz anders gearbeitet werden muss als in der Landwirtschaft. Wenn hinter dem Arbeiter immer ein Antreiber steht, wie es in der Fabrik der Fall ist, so muss er in neun Stunden mehr leisten als der Landwirt, der 14 oder 15 Stunden arbeitet. Vor nicht langer Zeit ist ein heruntergekommener Landwirt als Arbeiter in eine Fabrik in Ostermundigen eingetreten. Als ich ihn drei Wochen später antraf und ihn fragte, wie es ihm an seinem neuen Arbeitsort gefalle, erklärte er mir, er sei schon lange nicht mehr in der Fabrik, es sei ihm unmöglich gewesen, es länger auszuhalten, lieber wolle er sich aufknüpfen als Fabrikarbeiter sein. Es besteht in der Tat ein grosser Unterschied zwischen Fabrikarbeit und landwirtschaftlicher Arbeit, und ich bin überzeugt, dass, wenn in der Landwirtschaft so gearbeitet werden müsste wie in der Industrie, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte nicht gesteigert zu werden brauchten.

Präsident. Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, ich möchte die eingeschriebenen Redner bekanntgeben. Ich entspreche diesem Wunsche gerne und teile mit, dass als Redner noch eingeschrieben sind die Herren Stauffer (Thun), Thomet, Schneeberger, Regierungsrat Moser, Scherz, Moor und Freiburghaus.

Stauffer (Thun). Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Es ist wohl alles gesagt worden, was noch gesagt werden konnte, und unter der Voraussetzung, dass ich jedenfalls nie so gut melken lernen würde wie Herr Gnägi und unter der weitern Voraussetzung, dass der Produktionspreis der Milch gegenwärtig um 1 oder $1^1/_2$ Rappen höher steht als nach den Behauptungen des Herrn Freiburghaus, verzichte ich auf das Wort.

Herr Grossrat **Thomet,** dem der Vorsitzende das Wort erteilen will, ist nicht anwesend.

Schneeberger. Ich habe mich gestern zum Wort gemeldet, weil Herr Schneider-Montandon behauptet hat, die angeführten Lohnverminderungen in der Metallindustrie beruhten auf Irrtum. Ich möchte Herrn Schneider beweisen, dass er im Irrtum ist. Die Firma, der Herr Schneider angehört, ist Mitglied des Maschinenindustriellen-Verbandes. Ich nehme an, er habe den Jahresbericht dieses Verbandes auch bekommen, und er hätte dort nachlesen können, dass es wirklich so ist, wie Herr Grimm behauptet hat. Ich habe den Jahresbericht des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinenindustrieller pro 1914 vor mir und aus der darin enthaltenen Zusammenstellung geht hervor, dass die in diesen Firmen ausbezahlte Lohnsumme sich von 1913 auf 1914 von 64 auf 49 Millionen, also um rund 15 Millionen oder 22 % vermindert hat. In der gleichen Zeit hat sich das Durchschnittseinkommen des einzelnen Arbeiters um 11 % reduziert, d. h. von 1603 auf 1420 Fr., also eine Differenz von nicht ganz 200 Fr. Die Differenz zwischen den 11 und 22 % ist nun der Betrag, von dem Herr Schneider meint, dass er auf die Arbeiter entfalle, die sich im Militärdienst befunden haben. Der Verfasser des Berichtes bestätigt übrigens ausdrücklich im schriftlichen Texte, dass das Durchschnittseinkommen des einzelnen Arbeiters sich um 11 % vermindert hat. So stehen die Tatsachen, und Herr Schneider kann es im Jahresbericht nachsehen und nachkontrollieren.

Ich habe hier noch eine andere Zusammenstellung aus der Metall- und Maschinenindustrie über die Lohneinbussen in den drei Monaten August, September und Oktober 1914. Daraus geht hervor, dass die Arbeiter, welche im Militärdienst waren, während dieser Zeit jeden Tag rund 100,000 Fr. an Löhnen eingebüsst haben, insgesamt 7,500,000 Fr. Die Lohnverminderungen der direkt Arbeitslosen betragen 1,600,000 Fr. und die Lohneinbussen derjenigen Arbeiter, die mit reduzierter Arbeitszeit vorlieb nehmen mussten, 3,300,000 Fr. und das, wie gesagt, nur in drei Monaten. Dabei ist zu bemerken, dass die Zusammenstellung naturgemäss nicht ganz vollständig sein kann, indem kleinere und grössere Betriebe nicht berücksichtigt werden konnten, da man die nötigen Angaben darüber nicht hatte.

Wenn man also von Opfern reden will, so darf man darauf hinweisen. Jedenfalls sind es nicht in erster Linie die Unternehmer, die Opfer bringen mussten. Es gibt auch solche, die zum Teil sehr empfindlich getroffen wurden, ich will das ohne weiteres anerkennen. Aber es gibt auch viele Unternehmer, die aus lauter Patriotismus beim Kriegsausbruch nicht so verfahren sind, wie man es hätte erwarten dürfen. Sehr viele haben ihre Betriebe ohne Not geschlossen und die Arbeiter von einem Tag auf den andern entlassen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Fabrikgesetzes. Der Vorstand des Maschinenindustriellen-Verbandes hat in seinem Zirkular an die Mitglieder selbst darauf aufmerksam gemacht, dass es ungesetzlich sei, die Arbeiter von heute auf morgen zu entlassen, sie sollen Kündigungen vornehmen oder, wenn sie das nicht können, den Lohn für die Kündigungsfrist bezahlen. Diesem Mahnruf, der zu spät gekommen ist, haben sehr wenige Unternehmer Rechnung getragen. Andere Unternehmer haben auch Lohnreduktionen vorgenommen beim Personal, das sie weiter beschäftigen, trotzdem sie für diese Arbeiter vollauf Beschäftigung hatten. Ich erinnere an die Vorgänge in der st. gallischen Stickerei. Nachdem der Export nach England und Amerika wieder voll eingesetzt hatte, die Fabriken Tag und Nacht beschäftigt und die Arbeiter zu Ueberzeit angehalten waren, wurden trotzdem noch Lohnreduktionen bis 30 % aufrecht erhalten und die Regierung von St. Gallen erklärte sich inkompetent, sie könne diesem Verhalten der Arbeitgeber gegenüber nichts tun. Es ist mir überhaupt keine Kantonsregierung bekannt, die gegen unberechtigte Lohnreduktionen eingeschritten wäre. Auch der Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement sind daneben vorbeigegangen, obschon man sie darauf aufmerksam gemacht hat. Dagegen haben sie, im Gegensatz zu Regierungen in kriegführenden Staaten, es für nötig befunden, das Fabrikgesetz zum Teil in seinen wichtigsten Bestimmungen über die Arbeitszeit ausser Kraft zu setzen, damit die Herren Unternehmer ihre Betriebe voll ausnützen konnten, ohne dabei zu bedenken, dass infolgedessen ein grosser Teil anderer Arbeiter, die auf dem Pflaster waren, vollständig arbeitslos blieben.

Noch eine Anfrage an Herrn Gnägi. Er hat behauptet, das Kapital rentiere in der Landwirtschaft mit kaum 3 %. Ich kenne die persönlichen Verhältnisse des Herrn Gnägi nicht, aber ich will annehmen, er besitze ein Gut von 100,000 Fr. und dieses sei zu 70 % verschuldet, was er als durchschnittliche Verschuldung der Landwirtschaft angegeben hat. Herr Gnägi muss also die 70,000 Fr. nicht eigenes Geld sagen, wir zu 5 % verzinsen, das macht jährlich 3500 Fr. Die gesamten 100,000 Fr., die in seinem Gut stekken, will er mit 3 % verzinst haben; das braucht wiederum 3000 Fr., zusammen 6500 Fr. Das Kapital von 100,000 Fr. würde in Wirklichkeit also zu $6^1/_2$ % rentieren, oder es muss soviel herausgeschlagen werden, um die Verzinsung der Schuld und die dreiprozentige Rendite herauszubekommen. Ich möchte Herrn Gnägi anfragen, ob er die Rechnung so gemacht hat oder wie. Andernfalls muss er ja zu den 3 % noch 2 % hinzulegen zur Verzinsung der schuldigen 70,000 Fr., und das würde wahrscheinlich auch Herr Gnägi auf Jahre hinaus nicht ertragen.

Herr Gnägi hat weiter behauptet, der Zolltarif habe auf die Lebensmittelpreispolitik gar keinen Einfluss gehabt und die Lebenshaltung nicht im geringsten verteuert. Im Gegenteil, unter der Herrschaft des neuen Zolltarifs, in den zwei Jahren unmittelbar vor dem Kriegsausbruch seien die Lebensmittelpreise, namentlich die Milchpreise, auf dem tiefsten Stand gewesen. Nun möchte ich die Herren Landwirte, die dem Grossen Rat schon in den Jahren 1906, 1907 und 1908 angehörten, daran erinnern, dass wir damals wieder-

holt Teuerungs-, Streik- und Streikgesetzdebatten hatten, die zu ähnlichen Diskussionen führten wie die heutige, dass die Besoldungen der kantonalen Beamten, der Lehrer usw. erhöht wurden, dass man in der Stadt und beim Bund die Besoldungsansätze hinauftun musste und dass den eidgenössischen Beamten in den Jahren 1906—1908 Teuerungszulagen bewilligt wurden, weil man allgemein anerkannte, dass durch die Wirkung des neuen Zolltarifs die Lebenshaltung teurer geworden sei. Deshalb wurden Teuerungszulagen bewilligt, Besoldungserhöhungen vorgenommen usw., nur die Arbeiter gingen leer aus. Selbst Herr Dr. Laur hat in der Kampagne für den neuen Zolltarif in Broschüren die Behauptung aufgestellt, der neue Tarif werde die Lebenshaltung einer fünfköpfigen Familie um 30 Rappen im Tag verteuern, und Herr Dr. Geering in Basel hat diese Mehrausgabe auf 70 Rappen berechnet. Das macht nach Laur für die Familie eine jährliche Verteuerung der Lebenshaltung von 109 Fr. aus, nach Geering eine solche von 255 Fr., oder per Kopf 22 bezw. 51 Fr. Die Erfahrungen beweisen, dass jedenfalls die Berechnung von Dr. Geering der Wirklichkeit näher gekommen ist, ja dass die tatsächliche Verteuerung noch grösser ist. Darunter leidet der Arbeiter natürlich am stärksten, da Leute mit dem geringsten Einkommen den geringsten Preisaufschlag am wirksamsten zu spüren bekommen. Aber niemand hat da Lohnerhöhungen beantragt, um den der Arbeiterschaft während der Zolltarifkampagne in Aussicht gestellten Ausgleich zu schaffen. Die Arbeiter mussten in Streiks treten, um ein paar Rappen Lohnerhöhung zu verlangen und teilweise auch zu bekommen, und dann wurde verlangt, dass die Regierung und der Grosse Rat ihnen die Polizei auf den Hals schicken, dass man Streikukase und -Gesetze erlasse, kurz man trat den Kämpfen der Arbeiterschaft um einen Ausgleich für die infolge des Zolltarifs verteuerte Lebenshaltung mit allen Mitteln entgegen. Angesichts dieser Tatsachen wird auch Herr Gnägi die Behauptung nicht aufrecht erhalten können, der Zolltarif habe keine Verteuerung der Lebenshaltung bewirkt.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Wenn ich kurz das Wort ergreife, so geschieht es, um einigen Ausführungen der Herren Grimm, Ryser und Zingg entgegenzutreten.

Herr Grossrat Grimm hat in seinem gestrigen Votum einleitend bemerkt, die landwirtschaftliche Bevölkerung habe in den letzten Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung wesentlich abgenommen; im Jahre 1850 habe sie noch ungefähr die Hälfte ausgemacht, heute kaum mehr ein Drittel. Er hat die Ursache dieser Erscheinung darin erblickt, dass das in der Landwirtschaft angelegte Kapital sich nicht so rasch umsetze, nicht so lukrativ arbeite, wie es in der Industrie und im Gewerbe der Fall sei. Eine weitere Ursache sei die, dass die Produktenpreise durch den Weltmarkt bestimmt werden, und es habe daher keinen Zweck, der allmählichen Industrialisierung der Schweiz entgegenzutreten.

Die Behauptung, dass die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung wegen der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung abgenommen habe, ist grundfalsch. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den letzten 50 Jahren ist auf ganz andere Ursachen zurückzuführen. Die Hauptursache liegt im sinkenden Arbeitslohn in der Landwirtschaft, und ich will Ihnen das anhand weniger Beispiele klar nachweisen.

Vor 50, 60 Jahren stand die Schweiz noch auf dem Standpunkt der Selbstversorgung; der Getreidebau, der Kartoffelbau usw. hatten eine grosse Ausdehnung. Anfangs der 70er Jahre fand zunächst eine Hausse statt, nachher folgte eine starke Baisse. Ich erinnere an die 80er und den Anfang der 90er Jahre, wo die landwirtschaftlichen Produkte ausserordentlich tief im Preise standen. Als ich 1895 die Stelle als Direktor der Rütti antrat, wurde ich veranlasst, ein grosses Quantum Ia. Weizen zum Preise von 14 Fr. zu verkaufen, ein Preis, der ungefähr den dritten Teil darstellt von dem, was heute bezahlt wird. Als ich 1889 die Verwaltung der Planta'schen Güter antrat galt die Milch 10 und 11 Rappen und es war damals gar nicht mehr möglich, mit einigem Profit zu produzieren. Mein Prinzipal, Herr Planta sel., erklärte mir, als ich das Gut von 400 Jucharten als Verwalter übernahm, er sei zufrieden, wenn ich auskomme, er verlange absolut keinen Zins, sondern sei froh, wenn er keinen Betriebszuschuss machen müsse.

So war die Situation anfangs der 90er Jahre. Die Landwirtschaft kam tatsächlich von Jahr zu Jahr zurück und verarmte teilweise. Die Ursache, warum die landwirtschaftliche Bevölkerung sich vermindert hat, liegt vor allem in den ungenügenden Arbeitslöhnen, auch darin, dass die Landwirtschaft durch die Verhältnisse gezwungen war, eine einseitige Betriebsweise anzunehmen, den Getreidebau aufzugeben, den Kartoffelbau mit Rücksicht auf das Monopol einzuschränken und so zu einer extensiven Betriebsweise überzugehen. Die Rendite, die der einzelne Landwirt aus seinem Betrieb herausschlägt, ist gering. Nehmen wir ein kleines bäuerliches Heimwesen im Kapitalwert von 25—30,000 Fr. Nach der Statistik — und diese ist richtig — sind 50 und mehr Prozent verschuldet; es bleibt also ein reines Vermögen von 10—15,000 Fr., das sich zu 3, höchstens 4 % verzinst. Daraus geht ohne weiteres klar hervor, dass das Einkommen der weitaus grössten Zahl der Landwirte nicht aus dem Kapital herrührt, das sie im Grund und Boden angelegt haben, sondern aus ihrer Arbeit, und ihr Arbeitseinkommen wird natürlich in allererster Linie vom Preis der landwirtschaftlichen Produkte beeinflusst.

Es ist gestern vom Herrn Motionär gesagt worden, die Preise richten sich nach dem Weltmarkt und es habe daher keinen Zweck, dass die Schweiz sich der Industrialisierung widersetze, die werde sowieso unaufhaltsam fortschreiten. Wenn wir dieser Theorie folgen wollen, so bedeutet das nichts anderes als dem Internationalismus huldigen, mit andern Worten, unsere wirtschaftliche und politische Selbständigkeit aufgeben. Ich glaube, die Zeit für diese Auffassung sei nicht da, das Bernervolk und Schweizervolk werden sie nicht teilen. Sie wird überhaupt in der nächsten Zukunft nicht geteilt werden, denn die Verhältnisse liegen heute nicht so, dass der Internationalismus so rasch wird vorwärts machen; man wird im Gegenteil in höherem Masse wieder zum Nationalitätenprinzip zurückkehren. Wenn wir unser Land politisch und wirtschaftlich unabhängig halten wollen, so müssen wir vor allem aus dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen derart sind, dass alle

Stände dabei existieren können, auch die Landwirtschaft, die doch immerhin die Grundlage unseres Staatswesens bildet.

Die Verhältnisse wurden in den 90er Jahren nach und nach besser. Später kam der neue Zolltarif, und die Preise der landwirtschaftlichen Produkte gingen hinauf. Man hat diese Steigerung dem Zolltarif zugeschrieben. Aber welchen Schutz bot er denn der Landwirtschaft? Ihr wurde einzig beim Fleisch, beim Rindvieh und den Schweinen ein bescheidener Zoll zugestanden, sonst genoss sie keinen Schutz. Die Ursache, warum die Lebensmittel, und speziell die wertvollen, die edeln, gestiegen sind, liegt darin, dass dank der wirtschaftlichen Entwicklung in allen europäischen Ländern die Kaufkraft des Volkes zugenommen hat. England, das dem Freihandel huldigt, und Deutschland mit seinem Schutzzoll wiesen genau die gleiche steigende Kurve der Lebensmittelpreise auf. Daran war der Umstand schuld, dass eben die Bevölkerung kaufkräftiger geworden war und mehr und edlere Lebensmittel zu konsumieren vermochte. Das dauerte bis gegen 1912, wo die bekannte wirtschaftliche Depression eintrat und ein Rückgang stattfand.

Ich betone nochmals, dass die Landwirtschaft in den 80er und 90er Jahren in ungemein ungünstigen Verhältnissen war und dass das, was sie später bekommen hat, in den ersten zehn Jahren dieses Jahrhunderts, lediglich einem angemessenen Arbeitslohn und einer angemessenen Verzinsung ihres Kapitals entspricht, aber durchaus nicht mehr; da können noch keine Spekulationsgewinne gemacht werden.

Herr Ryser hat darauf aufmerksam gemacht, dass die qualifizierten Arbeiter aus dem Lande gehen, die Bedingungen seien hier ungünstig, die Arbeiter laufen fort in andere Länder. Diese Erscheinung ist sehr leicht erklärlich, sie hängt mit dem Krieg zusammen, der die qualifizierten Arbeiter zu verhältnismässig hohen Löhnen im Ausland Anstellung finden lässt. Aber es muss vorher in der Schweiz nicht bös ausgesehen haben, denn Jahr für Jahr wanderten mehr fremde Arbeiter ein, die sich bei uns wohl befinden mussten, sonst hätte die Ueberfremdung in der Schweiz in den letzten Jahren nicht so zugenommen, wie es tatsächlich der Fall war. Ich möchte feststellen, dass die Bedingungen vor dem Krieg bei uns günstiger waren als in andern Ländern, und sie werden wohl auch in Zukunft wieder ebenso günstig sein, wenn einmal wieder normale Verhältnisse vorhanden sein werden.

Herr Zingg hat mit einem konkursiten Landwirt exemplifiziert, der als Arbeiter in eine Fabrik eingetreten sei, dem es dort aber nicht gefallen habe. Das Beispiel hinkt. Tatsache ist, dass überall in landwirtschaftlichen Gegenden, wo Fabriketablissemente aufgehen, der Landwirt mit der Leutenot zu kämpfen hat und, was an und für sich kein Unglück ist, da jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, höhere Löhne bewilligen muss, wenn er überhaupt die nötigen Leute finden will. Diese Tatsache kann nicht bestritten werden und beweist, dass die Leute sich in der Fabrik wohler fühlen, wo sie eine bestimmt normierte Arbeitszeit haben, während sie in der Landwirtschaft nicht normiert ist.

Herr Grimm hat bemerkt, er habe gelesen, dass den Bauern geraten worden sei, die Kartoffeln, wenn sie sieben Franken gelten, zu verfüttern, und er hat daraus geschlossen, die Produktionskosten der Kartoffeln betragen 7 Fr.. Auch dieses Beispiel ist durchaus unzutreffend. Es will nur sagen, wenn der Kartoffelpreis unter diese Summe sinke, sei es unter den gegebenen Verhältnissen vorteilhafter, die Kartoffeln durch Verfütterung in Fleisch und Fett umzuwandeln, statt sie zu diesem Preis zu verkaufen.

Ich habe Gewicht darauf gelegt, hier festzustellen, dass die Auffassung des Motionärs, die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung sei auf die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung zurückzuführen, unrichtig ist. Wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung abgenommen hat, so rührt es davon her, dass ihre Existenzbedingungen ungünstiger geworden sind, dass der Arbeitslohn gesunken ist und dass sie sich infolgedessen derjenigen Tätigkeit zugewendet hat, die ihr einen grössern Arbeitslohn und ein besseres Auskommen versprochen hat. Das ist die Tatsache.

Anderseits stelle ich gestützt auf die Erfahrungen aus alter und aus der neuesten Zeit fest — Sie brauchen nur in den uns umgebenden Ländern Umschau zu halten — dass nur dasjenige Land eine Kriegszeit gut überdauern kann, das ein richtiges Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie aufweist und die Landwirtschaft im Sinne einer möglichsten Erhöhung der Produktion und einer den Bedürfnissen entsprechenden Produktion zu fördern sucht. Das ist die richtige Politik, und nicht diejenige, die die Landwirtschaft opfern will und sich einfach auf den Standpunkt stellt, dass der Weltmarkt und nichts anderes den Preis diktiere. Wir wären eine Zeitlang auch einverstanden gewesen, wenn der Weltmarkt den Bauern den Preis diktiert hätte, aber heute sind die Verhältnisse anders geworden. Wenn wir die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes aufrecht erhalten wollen, so müssen wir unsere Wirtschaftspolitik so treiben, dass die Landwirtschaft eine möglichst grosse Anzahl von Leuten beschäftigen und Produkte hervorbringen kann, die den Bedürfnissen des Landes entsprechen. Das ist richtige Wirtschaftspolitik, und alles andere ist falsch und führt ein Land nicht zum Blühen und Gedeihen, sondern, wie Beispiele aus frühern Zeiten uns genügsam lehren, zum wirtschaftlichen und politischen Ruin. (Beifall.)

Scherz. Wir haben im Grossen Rat in der Tat die Interessen der Gesamtbevölkerung zu wahren und nicht nur diejenigen einzelner Klassen. Nun ist klar, dass die einen Klassen, je nach der Stärke ihrer Vertretung, hier mehr und gewichtiger zum Wort kommen als die andern. Die wohlhabenden, die obern Klassen sind im Grossen Rat ganz anders vertreten als die Arbeiterschaft und die unbemittelten Bevölkerungskreise, und darum lösen ihre Vertreter bei den entsprechenden Kraftstellen auch einen viel grössern und lautern Beifall aus als diejenigen der Arbeiterschaft. Doch wir wollen uns dabei nicht länger aufhalten, sondern gegenseitig sachlich zu bleiben suchen.

Ich glaube, von allem dem, was in den letzten drei Tagen hier gesprochen wurde, wird jeder von uns sich etwas hinter den Spiegel gesteckt haben. Und da ich gerade vom Spiegel rede, möchte ich bemerken, dass, wenn Jeremias Gotthelf heute seinen «Bauernspiegel» schreiben würde, dieser jeden-

falls etwas anders lauten würde als der, den er vor 80 Jahren geschrieben hat. Selbstverständlich hat sich die Lage der Verdingkinder seither, wie wir alle gerne anerkennen, bedeutend gebessert, und auch der Schulmeister spielt heute auf dem Lande eine ganz andere Rolle als in der Erzählung Gotthelfs. Dagegen würde wohl die Gestalt von Käthi der Grossmutter oder Uli dem Pächter und seinem Vreneli heute viel weniger sympathisch auf der Bildfläche erscheinen. Sie lebten in einer Zeit, wo man nicht so genau auf einen Liter Milch gesehen hat und darauf, ob er einen Rappen mehr oder weniger gelte. Auch die «Käserei in der Vehfreude» und das «Goldmacherdorf» von Zschokke sähen heute ganz anders aus.

Aus den Voten der Redner der Landwirtschaft habe ich den Eindruck erhalten, dass sie viel zu wenig bedenken, dass es der vaterländische Boden ist, der die Erzeugnisse hervorbringt, um die es sich hier handelt. Diesen vaterländischen Boden habt Ihr Bauern nicht ohne weiteres von Gottes und Rechts wegen zu Euerem Besitz, sondern Ihr seid nur seine Verwalter. Wenn das Ausland uns seine landwirtschaftlichen Produkte nicht so billig abgeben will, wie wir es gerne hätten, so bringt das die unbemittelte Bevölkerung lange nicht so auf, wie wenn die Erzeugnisse des eigenen Landes über die Massen verteuert werden. Es sind in der Tat, wie der Herr Stadtpräsident von Biel auseinandergesetzt hat, Wucherpreise, die für einzelne Produkte, nicht für alle, verlangt werden und das Bestreben, die Preise immer und immer wieder hinaufzutreiben, ist dem Wucher ähnlich. Wir Berner hatten einst ein Gesetz, das 5 % und darüber als Wucher bezeichnet; dieses Gesetz ist längstens zum alten Eisen geworfen worden.

Vergessen Sie nicht, dass der vaterländische Boden noch eine andere Bedeutung hat als irgend ein sonstiges Gut. Es ist schon wiederholt betont worden, dass wir alle für den vaterländischen Boden gerne einstehen, aber umgekehrt darf auch die Forderung aufgestellt werden, dass, wenn wir dafür eintreten sollen, man uns auch als Kinder des Vaterlandes behandle. Schon zu der Patriarchenzeit hat Abraham seine Knechte mobilisiert, um mit ihnen seinem Verwandten Lot zu Hilfe zu ziehen und den Feind zu schlagen. Die Unbemittelten bilden die Mehrzahl des Schweizervolkers, auch sie sind Knechte, denn sie besitzen keinen vaterländischen Boden, den sie zu verteidigen haben. Nun, einem Knecht muss man vor allem aus die richtige Nahrung zukommen lassen, wenn er seine Arbeit soll verrichten können. Die Soldaten als solche werden gut verpflegt, aber die andern müssen schwer unter den Preistreibereien leiden. Dabei handelt es sich, wie nicht genug betont werden kann, nicht um Güter, die wir von draussen beziehen, sondern um solche, die unser vaterländischer Boden hervorgebracht hat. Die Schweiz befindet sich zurzeit in der gleichen Lage wie eine Festung, deren Bewohner einzig auf die in ihrem Rayon vorhandenen Mittel angewiesen sind. Darum sollte bei uns dafür gesorgt werden, dass alle Bewohner des Landes und nicht nur einzelne Teile existieren können. Von diesem Gesichtspunkt aus geht es nicht an, dass gewisse Kreise die Vorteile, welche ihnen die Kriegslage bietet, rückhaltslos ausnützen. Das ist ein ganz falscher Standpunkt, und statt dessen sollte man sich an den Grundsatz halten, den im August 1914 Bundesrat und Bundesversammlung proklamierten und der damals allgemein als richtig anerkannt wurde, dass Sonderinteressen vor dem Gesamtwohl zurückzutreten haben.

Herr Nationalrat Jenny hat erwähnt, und es ist auch sonst bekannt, dass bei Ausbruch des Krieges unser Land gewaltige Käsevorräte aufwies und man nicht wusste wohin mit dem Ueberfluss. Warum waren so grosse Vorräte da? Vorher war die Milch bedeutend billiger. Da hiess es von Brugg aus, die Käsehändler nehmen zuviel Profit, wir wollen den Käse selbst verkaufen und dann können wir den Milchpreis erhöhen. Grosse Quantitäten Milch wurden nun zu Käse verarbeitet, aber dieser fand nicht den gewünschten Absatz und die Folge war, dass der Preis der Käsereimilch zurückging, während die Konsummilch teurer abgesetzt werden konnte. Die guten Bauern kratzten sich in den Haaren und alle wollten nun nur mehr Konsummilch statt Käsereimilch liefern. Die Käseexportgesellschaft Brugg selbst befand sich in einer schlimmen Lage und wusste fast nicht mehr wo aus und ein. Da kam der Krieg und die Käseausfuhr wurde, wie recht, verboten. Nachher hat der Bundesrat, nachdem inzwischen Dr. Laur sein Hauptquartier in Bern aufgeschlagen hatte, um stets in der Nähe zu sein — ich mache ihm keinen Vorwurf, seine Tätigkeit hatte auch Gutes im Gefolge — das Ausfuhrverbot zeitweise wieder aufgehoben, und das Türlein ging nach Herzenswunsch der milchproduzierenden Bevölkerung bald auf, bald zu, bis der Käse rar und die Milch teuer geworden war. Wenn die Vertreter der Landwirtschaft behaupten, vor allem sei der Inlandkonsum geschützt worden und es seien annehmbare Preise vorhanden, so gehen da die Ansichten auseinander. Es kommt eben daraut an, was man unter annehmbaren Preisen versteht. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung erblickt in den von Herrn Hofmann erwähnten Kartoffelpreisen keine annehmbaren Preise, ebensowenig kann sie sich damit abfinden, dass der Milchpreis ohne Not so hinaufgeschraubt wurde, wie es tatsächlich der Fall ist. Freilich konnte man sich darauf berufen, jetzt bringe man den Käse wieder ab und das bedinge ein Steigen der Milchpreise. Aber so ist der Krieg zum Nachteil des konsumierenden Volkes ausgenützt worden.

Wie ist in der Stadt der Milchkonsum geschützt worden? Man kann in einer Stadt, wie in einer Festung, den Milchkonsum auch herabschrauben, und das trifft für unser Land vielfach zu. Ich will Sie damit nicht lange aufhalten, aber ich bemerke doch dass man schon jetzt hauptsächlich in den Arbeiterquartieren das veränderte Aussehen der Kinder infolge der Milchpreiserhöhung konstatieren kann; man sieht ihnen von weitem den steten Hunger an. Das ist schlimm für unsere Nachkommenschaft, zu der wir Sorge tragen sollten, und es ist keine rühmenswerte Tat, wenn man das für unsern Nachwuchs notwendigste Lebensmittel so verteuert, dass einzelne Bevölkerungsklassen bis hinauf zum Mittelstand ihren Kindern nicht mehr die nötige Milch verabfolgen können. Wenn man da den Bierpreis zum Vergleich heranzieht, so erblicke ich darin einen unbegreiflichen Tiefstand der Gesinnung, dieses Wort ist jedenfalls im Eifer des Gefechts gefallen und war

nicht überlegt. Vom allgemeinen Standpunkt aus ist es ja zu begrüssen, wenn der Wein- und Bierkonsum abnimmt, aber bei der Milch muss darauf gedrungen werden, dass ihr Preis auf einem Stand gehalten werde, dass die Nachkommenschaft dabei existieren kann.

Man wendet ein, es sei nicht möglich, für die Milchprodukte Höchstpreise festzusetzen. Ich halte diese Behauptung nicht für richtig. Der Bauernverband hat auch ohne weiteres den Milchpreis für die ganze deutsche Schweiz festsetzen können. Für die französische Schweiz war es allerdings nicht möglich, weil es dort an der Organisation fehlte. Aber daraus geht hervor, dass nicht die Produktionskosten als solche den höhern Preis in der deutschen Schweiz herbeigeführt haben, sondern die bessere Organisation der Bauern.

Was die Produktionskosten anbelangt, so behaupte ich, was ich schon wiederholt gesagt habe, dass sie immer die gleichen waren. Man wird mir entgegenhalten, das sei eine Schrulle von mir, aber es ist mir damit bitter ernst. Eine Kuh frisst heute nicht mehr als vor dreissig Jahren; es wird aber viel mehr Futter erzeugt als früher. Die von Herrn Grimm vorgetragenen Theorien werden hier freilich nicht verstanden, da muss man schon Marx und andere Werke studiert haben. Aber auch die angebliche Beweisführung des Herrn Regierungsrat Moser ist nicht zutreffend. Er sagt, die steigenden Löhne seien an den vermehrten Produktionskosten schuld. Gewiss, die Arbeitslöhne machen selbstverständlich etwas aus. Eine Familie, die mit eigenen Kräften das Land bearbeiten kann, fährt entschieden besser, als wenn sie fremde Leute anstellen muss, darum ist es richtiger, wenn sie ihr verschuldetes Heimwesen mit den eigenen Leuten bearbeitet. Wenn man sagt, die grossen Güter rentieren nicht, weil man fremde Arbeitskräfte anstellen müsse, so mag das bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Ich will da nicht von Witzwil sprechen, das in der Tat geringe Arbeitslöhne zu zahlen braucht; dort rentiert die Landwirtschaft ausgezeichnet und wir sind stolz auf die prächtigen Ergebnisse. Aber wir wissen auch, dass vornehmlich auf den grossen Gütern landwirtschaftliche Maschinen Verwendung finden, welche die Knechte und Mägde vielfach ersetzen. Ueberhaupt ist die ganze Art und Weise des Betriebes eine andere und viel intensivere geworden als früher. Aber auch die Weltwirtschaft ist anders geworden. Wir treiben in unserm Land mit seinen schönen Wiesen und Weiden, wie sie kein anderes Land aufweist, namentlich Milchwirtschaft, und die Milch, die wir produzieren, können wir nicht alle selbst konsumieren, sondern sie geht zum Teil als Käse, kondensierte Milch usw. ins Ausland. Da ist es begreiflich, dass wir die übrigen landwirtschaftlichen Produkte einführen müssen. Man soll nicht sagen, die schweizerische Landwirtschaft produziere genügend Fleisch für unser Land. Wenn die Produktion jetzt genügt, so ist das lediglich auf den Umstand zurückzuführen, dass der Fleischkonsum auch bei uns stark zurückgegangen ist. Nicht nur Deutschland hat — allerdings nur für die Reichen, die andern essen schon längst kein Fleisch mehr — fleischlose Tage, sondern die kennen wir auch bei uns. Wenn der Arbeiter etwa am Samstag ein Stücklein Fleisch heimbringen kann, so ist das alles Fleisch, das er während einer ganzen Woche auf seinem Tisch sieht. Dass in normalen Zeiten die inländische Fleischversorgung nicht genügt, das müssen auch die Landwirte selber zugeben, sonst würden sie sich nicht so für den Fleischzoll wehren.

Grund und Boden hat der Mensch nicht gemacht, gleichwohl ist er nicht umsonst zu haben, weil er ein Einkommen gewährt, das nicht Arbeitslohn und nicht Entgelt für Betriebskapital genannt werden kann, das ist die Grundrente. Diese steigt mit der Wertung des Bodens und letztere nimmt zu, wenn aus dem Boden mehr herausgeschlagen wird. Sobald aber das Land eine höhere Wertung erlangt hat, setzen auch die betreffenden Kapitalisten ihre Schröpfhörner an und melken die Schuldenbauern. Wenn man da einmal ansetzen wollte, wäre ich ohne weiteres dabei, denn da müssen in der Tat diejenigen bluten, die den Boden bearbeiten und fremdes Geld auf ihrem Heimwesen haften haben. Aber ich habe noch nie gehört und gelesen, dass die Führer der Landwirtschaft hier ansetzen, um der Schuldknechtschaft ein Ende zu bereiten. Sie gehören halt nicht zu den Schuldenbauern. Die Verschuldung unserer Bauern ist gross. Früher sprach man von 50 %, Herr Gnägi hat von 70 % gesprochen. Ich glaube, 70 % sei durchschnittlich zu hoch gegriffen, aber ich nehme an es seien 60 %. Hier muss der Hebel angesetzt werden, um den Bebauer des Bodens von der schweren Zinslast zu befreien. Das Zivilgesetzbuch bietet mit seinen Bestimmungen über die Gründung von Heimstätten dazu Hand. Davon sagen die Bauernführer nichts und auch in den Ratssälen ist es still, dass Massnahmen getroffen werden, um den Bearbeitern des Bodens den ihnen gebührenden Lohn zukommen zu lassen. Vor etwa 70 Jahren sprach man davon, man wolle eine Schuldentilgungskasse gründen. Aber damit muss man nicht diejenigen betrauen, die ein Interesse daran haben, die ersparten, ergaunerten oder erwucherten Gelder möglichst günstig anzulegen. Da ist die verschuldete Bauernsame eben auch die Milchkuh. Wenn man eine richtige Hypothekarreform anstreben würde oder das Hypothekarmonopol, das Herr Gobat schon 1885 anlässlich der Verfassungsrevision beantragt hatte, es dann aber nach Beeinflussung durch seine Freunde bei der zweiten Beratung fallen liess, dann könnte auch der Schuldenbauer auf einen grünen Zweig kommen.

Ich möchte Ihnen beantragen, es sei die Motion wenigstens in der von der Regierung nun befürworteten Fassung mit Rücksicht auf die allgemeine Solidarität, die wir in unserm Lande doch noch hochhalten sollen, erheblich zu erklären, damit sie auswärts sehen, dass der Grosse Rat des Kantons Bern doch noch ein Herz hat für seine schwer bedrückten Mitbürger und den Bundesrat auffordern will, die Interessen der schwer leidenden Konsumentenschaft noch etwas mehr zu berücksichtigen, soweit es möglich ist. Etwas anderes verlangen wir nicht.

Präsident. Ich habe dem Rate folgende Mitteilung zu machen: Bei der Beantwortung der Motion ist von seiten des Vertreters der Regierung erklärt worden, der Regierungsrat behalte sich vor, je nach dem Gang der Diskussion eine neue Fassung der Motion vorzuschlagen, welche für ihn annehmbar wäre. Diese Fassung ist schriftlich eingereicht worden und lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat wird einge-

laden, der Lebensmittelversorgung auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit zu schenken und sich, sollte es notwendig werden, zur Verhütung ungerechtfertigter Verteuerung von Lebensmitteln mit dem Bundesrat in Verbindung zu setzen.»

Ich mache nun darauf aufmerksam, dass § 47 des Reglements folgendes bestimmt: «Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt haben. Wird jedoch, nachdem Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.» Ich würde nun in der Weise progredieren, dass ich das Wort zunächst den beiden Rednern erteile, die sich noch vor Schluss der Diskussion angemeldet hatten, und dann anfrage, ob zu der neuen Fassung der Motion noch von irgend einer Seite das Wort verlangt wird.

Karl Moor. Ich habe mir alle Mühe gegeben, die Rednerliste, die im ganzen auf die respektable Zahl von vierundzwanzig angewachsen war, zu vermindern und habe verschiedene Herren Grossräte, mich inbegriffen, zum schmerzvollen Verzicht auf das Wort bewegen können. Es wäre also nicht schicklich, wenn ich trotzdem reden würde. Ich muss mir also auch versagen, näher auf die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser einzugehen, obwohl es sehr verführerisch wäre. Er hat geglaubt, Herrn Grossrat Grimm korrigieren zu müssen und hat erklärt, der Rückgang der Landwirtschaft von 50 auf 30 % rühre nicht davon her, dass sich das Kapital des raschern Umschlages wegen von der Landwirtschaft weg und der Industrie zugewendet habe, sondern schuld daran sei der sinkende Arbeitsertrag. Wenn man Herrn Regierungsrat Moser fragen würde, woher denn der sinkende Arbeitsertrag komme, so stünde er trotz der Bravorufe der Herren dort drüben so ziemlich am Hag. Denn ihm ist etwas Menschliches passiert: er hat Ursache und Wirkung verwechselt und die Wirkung zur Ursache erhoben. Woher kommt der sinkende Arbeitsertrag? Eben daher, dass sich das Kapital des raschern Umschlags wegen in die Industrie gestürzt hat.

Auch will ich Herrn Regierungsrat Moser nicht in seinem Bemühen hindern, die Weltwirtschaft umzukrempeln und wieder auf den Standpunkt der regionalen und territorialen Wirtschaft zurückzuschrauben. Ich wünsche ihm zu dieser schwierigen Arbeit alles Glück und allen Erfolg. Das Bravo dieser Herren wird ihm dabei ja nicht ausbleiben. (Heiterkeit.)

Im übrigen verzichte ich auf das Wort und erkläre im Namen des Herrn Grimm und der übrigen Motionäre, dass wir die neue Fassung der Regierung annehmen, mit der Bitte, nun zu diesem neuen Antrag nicht auch noch das Wort ergreifen zu wollen.

Freiburghaus. Die Situation ist heute eine andere, als sie gestern und vorgestern war. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Motion von der Regierung in sehr abgeschwächter Form vorgelegt wird, und es entsteht für unsere Kreise die Frage, ob wir ihr in der neuen Fassung zustimmen können. Bevor ich mich jedoch speziell hierüber ausspreche, möchte ich noch kurz auf das Votum des Herrn Müller und die gestrigen Ausführungen des Herrn Grimm zurückkommen.

Herr Gustav Müller hat meinen Vergleich zwischen dem Milchpreis und dem Bierpreis kritisiert. Nachdem man des langen und breiten ausgeführt hatte, wie die Verteuerung der Lebensmittel und besonders der Milch das Haushaltungsbudget des Arbeiters belaste, hielt ich mich dazu berechtigt, darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung des Milchpreises um 1 Rappen der Liter bei einem täglichen Konsum von fünf Litern nicht mehr ausmacht als die Erhöhung des Bierpreises um fünf Rappen der Liter, wenn der Arbeiter im Tag dieses Quantum trinkt.

In bezug auf die behauptete schwere Belastung des Schweizervolkes durch den neuen Zolltarif möchte ich feststellen, dass die Zollbelastung bei uns im Vergleich zu den uns umgebenden Staaten sehr gering ist und bei den täglichen Gebrauchsgegenständen auf 100 Fr. Wert bloss 2 Fr. 54, also $2^1/_2$ % ausmacht.

Die Theorie, die Herr Grimm über die künftige Weltwirtschaftsordnung entwickelt hat, wird wohl noch lange Theorie bleiben. Gerade in der gegenwärtigen Zeit werden wir nicht auf internationalem Wege Wirtschaftsreformen einführen können.

Auch an der Zoll- und Preispolitik des Herrn Dr. Laur wurde von verschiedenen Seiten Kritik geübt. Ich habe nur bedauert, dass Herr Dr. Laur nicht anwesend sein und sich nicht selbst verteidigen konnte; er hätte jedenfalls sehr gut begründen können, warum er diese Politik betreibt. Jedenfalls liegt es im Interesse des ganzen Landes, wenn der Bauer für seine Arbeit auch einen angemessenen Lohn bekommt. Die tatsächliche Erscheinung eines starken Rückgangs der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten lässt darauf schliessen, dass die Rentabilität der Landwirtschaft offenbar eine ungenügende ist; wäre sie grösser, so wäre auch die Flucht vom Land in die Stadt geringer. Warum hat Herr Zingg, der, wie es scheint, gut melken und mähen kann, der Landwirtschaft den Rücken gekehrt und ist in die Stadt gegangen? Offenbar, weil er hier sein Auskommen besser findet, als es früher der Fall war.

Für Bund und Kanton muss die Förderung der Landwirtschaft stets ein Hauptziel sein und bleiben. Sie hat sich gerade in dieser schweren Zeit als der Eckstein der Volkswirtschaft erwiesen und das ganze Land, die ganze Bevölkerung kann froh sein, dass sie sich so leistungsfähig erwies und im stande war, im grossen und ganzen die Versorgung des Landes durchzuführen.

Was nun die abgeänderte Fassung der Motion betrifft, so halte ich dafür, dass, auch auf seiten der Konsumenten, kein stichhaltiger Grund vorliegt, eine Motion in dieser oder jener Form erheblich zu erklären. Der Bundesrat hat seine Pflicht und Schuldigkeit gegenüber den Konsumenten voll und ganz getan, und es ist nicht nötig, ihm noch einen «Stupf» zu geben. Ich möchte daher beantragen, auch die Motion, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, abzulehnen und damit dem Bundesrat unser volles Vertrauen zu bekunden. (Beifall.)

Präsident. Ich eröffne nun nach § 47, Al. 2, des Reglements die Diskussion über die neue Fassung der Regierung, aber lediglich über diesen Antrag.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung möchte ich Ihnen beantragen, die neue Fassung, wie sie vom Herrn Grossratspräsidenten verlesen worden ist, anzunehmen. Dabei stelle ich im Auftrage der Regierung folgendes fest. Wir anerkennen absolut keinen Vorwurf, dass die Regierung, der Bundesrat oder das Volkswirtschaftsdepartement bis dahin ihre Pflicht nicht getan hätten. Wir haben das Gefühl, dass die Behörden alles getan haben, was möglich war, um die Gegensätze, die sich in bezug auf die Preisbildung usw. entwickelt haben, zu verhindern und auszugleichen. Die Regierung gedenkt, in Zukunft in gleicher Weise wie bis dahin in Verbindung mit dem Bundesrat und dem Volkswirtschaftsdepartement zu arbeiten. In diesem Sinne erklären wir Annahme der Motion in der von der Regierung vorgelegten Redaktion.

Grimm. Nur zwei Worte. Wenn Sie dazu beitragen wollen, dass die Stimmung im Lande herum noch erbitterter werde, als sie bereits schon ist, dann bitte ich Sie: folgen Sie dem Rate des Herrn Freiburghaus und lehnen Sie die Motion ab.

Koch. Gestatten Sie dem Sprechenden nur einige wenige Worte zur neuen Fassung der Motion.

Ich stehe persönlich auf dem Standpunkte, dass wir in der Frage der Lebensmittelversorgung noch nicht aus der kritischen Periode herausgetreten sind. Auch der Bundesrat hat die Auffassung, dass diese Frage nach wie vor die volle Aufmerksamkeit der Behörden und des Volkes verdient. Aber eine Lösung wird nur möglich sein, wenn Behörden und Volk zusammenarbeiten, wenn eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird. Ich glaube, die Grundlage für dieses gegenseitige Vertrauen wird durch die Motion, wie sie die Regierung nun vorschlägt, geschaffen. Wir wissen zur Stunde nicht, wie sich die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in zwei und drei Monaten für unser Land gestalten wird. Es ist also gar wohl möglich, dass die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden miteinander arbeiten müssen. Ich fasse die Motion in der neuen Fassung so auf, dass damit dem Volk aufs neue gesagt wird und wir uns selbst aufs neue das Versprechen geben: wir wollen auf dem Boden des gegenseitigen Vertrauens miteinander arbeiten. In diesem Sinne möchte ich Sie dringend ersuchen, der Motion zuzustimmen. Es handelt sich ja nicht darum, dass man auf Klagen abstellt oder dass man in die Motion etwas hineinlegt, was sie nicht enthalten will, sondern dass wir alles vermeiden, was unnötige Spannungen im Volk auslöst. Ich habe die Meinung, dass der wohlerwogene Wortlaut, wie ihn die Regierung vorschlägt, ein derartiges Zusammenarbeiten ermöglicht, und ich möchte Sie aus diesen Erwägungen bitten, auch die Herren Vertreter der Landwirtschaft, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

M. Jacot. Jusqu'à présent peu de Jurassiens ont pris la parole dans ce débat et vous pourriez croire jusqu'à un certain point qu'ils se sont désintéressés de cette question. Au contraire, et si nous n'avons pas pris part à la discussion c'est que nous estimons que tout avait été dit, que les arguments pour et contre sont épuisés et que nous n'avions pas grand' chose à ajouter.

Nous constatons une chose et nous sommes tous d'accord pour le reconnaître que la vie est chère. Pour nous, qui sommes en contact journalier avec la population, qui entendons ses récriminations et ses plaintes, nous savons ce qu'il en est et notamment qu'il est difficile à un ménage ouvrier, à un cultivateur, de boucler son budget. Nous devons faire tout notre possible pour améliorer cette situation et diminuer la cherté de la vie. La motion n'étant plus présentée aujourd'hui avec la rigueur du texte qu'elle avait encore hier et M. Grimm et ses amis l'ayant atténuée dans le sens indiqué par le gouvernement, je voudrais qu'il y eût unanimité dans ce conseil pour l'accepter sous sa nouvelle forme; la repousser serait en tout cas une erreur.

Le peuple ne comprendrait pas qu'une opposition pût se manifester contre cette motion mitigée; ce serait méconnaître ses aspirations et laisser croire que nous nous sommes désintéressés de la question. Si la motion est acceptée par le Grand Conseil unanime, l'impression de ce vote sera grande au Conseil fédéral et nos efforts n'auront pas été vains. Tout le monde reconnaît que les circonstances pénibles dans lesquelles nous nous trouvons aujourd'hui sont de nature également à rendre pénible et difficile le travail de nos autorités. Nous reconnaissons la bonne volonté, le travail accompli par nos autorités et nous sommes les premiers à reconnaître qu'elles ont fait leur devoir, mais le vote du Grand Conseil exercera certainement une grande influence sur l'attitude que prendront les autorités supérieures.

Pour mon compte et au nom de mes collègues ici présents je puis déclarer que nous sommes d'accord avec la motion Grimm et consorts dans la forme sous laquelle elle est présentée aujourd'hui.

Siegenthaler. Man kann über die Motion in ihrer neuen Form in guten Treuen zweierlei Auffassung sein. Sie entspricht vollständig dem, was Regierung und Bundesrat bis dahin getan haben. Aus den allseitigen Erklärungen und Ausführungen haben wir erfahren, dass wir doch im grossen und ganzen Ursache haben, mit den Verfügungen und Erlassen dieser Behörden zufrieden zu sein. Die Motion in ihrer neuen Fassung steht auf keinem andern Boden und man könnte ihr daher gut zustimmen. Aber wir stehen vor der Tatsache, dass die Behörden das volkswirtschaftlich Richtige vorgekehrt, sich als gute Verwalter erwiesen haben und man ihnen das Zeugnis geben darf, dass sie ihre Sache recht gemacht haben. Da ist es nach meinem Dafürhalten nicht notwendig, dass man ihnen den Auftrag gibt, auch in Zukunft gut zur Sache zu sehen, sondern wir dürfen aus ihren bisherigen Vorkehren schliessen, dass sie auch inskünftig das Richtige treffen werden. Ich persönlich werde deshalb der Motion nicht zustimmen, sondern unterstütze den Antrag des Herrn Freiburghaus.

Jenny. Ich habe gestern meiner Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, dass es dem Grossen Rat

vergönnt war, die hochwichtige Frage der Lebensmittelversorgung des Landes zu besprechen und durch eine gegenseitige Aussprache die Situation abzuklären, Missverständnisse zu beseitigen und in die Gemüter des Volkes Beruhigung zu bringen. Ich habe ferner festgestellt, dass die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Lebensmittelversorgung des Landes als im Interesse der Gesamtheit liegend bezeichnet werden müssen und dass jedenfalls ein Misstrauensvotum, wie es in der Motion Grimm gelegen ist, dem Bundesrat nicht erteilt werden könne. Ich habe im weitern gefolgert, dass wir zum Bundesrat alles Zutrauen haben können, dass er auch in Zukunft seinen Verpflichtungen gegenüber der schweizerischen Bevölkerung nachkommen werde, und dass ein besonderer Auftrag an ihn nicht nötig sei.

Heute stehen wir vor einer andern Situation, indem ein neuer Antrag eingebracht worden ist, der nicht die gleiche Tendenz hat wie die Motion Grimm. Die Annahme der Motion Grimm in ihrem ursprünglichen Wortlaut hätte nichts anderes bedeutet als ein Misstrauensvotum gegenüber allem dem, was der Bundesrat bisher in der Sache getan hat, und dazu hätte man nicht stimmen können. Aber in ihrer neuen Fassung geht die Motion nicht darauf aus, dem Bundesrat ein Misstrauensvotum auszusprechen, sondern stellt sich auf den richtigen Boden, dass die Regierung auch in Zukunft sich die Lebensmittelversorgung angelegen sein lassen möge und dass sie gegebenenfalls, wenn ganz ungerechtfertigte Preistreibereien stattfinden sollten, mit dem Bundesrat in Beziehung trete. Ich glaube, gegen diesen Wortlaut kann auch die Landwirtschaft nicht auftreten und ich möchte im Interesse des allgemeinen Friedens und der Versöhnung, an die appelliert worden ist, beantragen, die Motion einstimmig anzunehmen. (Beifall.)

Freiburghaus. Mit Rücksicht auf das Votum des Herrn Regierungsrat Moser kann ich meinen Antrag auf Ablehnung der Motion zurückziehen.

Aellig. Ich möchte Schluss der Diskussion über diese Motion beantragen. Es ist nicht recht, dass durch diese sehr lange Diskussion die Behandlung einer andern äusserst wichtigen Motion verunmöglicht werde.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Gnägi. Ich erlaube mir, gestützt auf das Grossratsreglement das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu ergreifen.

Herr Grimm hat gestern einen Ausspruch von mir derart entstellt und mich so schwer angegriffen, dass ich Gewicht darauf lege, die Sache hier richtigzustellen. Ich hatte in meinem Votum ausgeführt — ich will die betreffenden Worte wiederholen — wir seien in unserm Lande in der glücklichen Lage, dass jeder sich satt essen könne, und wenn sich einer aus eigenen Mitteln das Nötige nicht beschaffen könne, so müsse ihm vonn anderer Seite geholfen werden. Aus diesen Worten dreht man mir einen Strick und wirft mir vor, ich sei ein herzloser Barbar, der für unverschuldete Armut kein Verständnis habe. Dagegen muss ich protestieren. Ich hatte bei meinen Ausführungen durchaus nicht die öffentliche Armenunterstützung im Auge, wie man mir unterschieben will, sondern dachte daran, dass diesen Leuten geholfen werde durch öffentliche Arbeiten, durch die private Wohltätigkeit, durch Suppenanstalten oder durch freiwilligen Militärdienst, wobei für die Familie auch gesorgt ist. Ich glaube, solcher Hilfe braucht sich niemand zu schämen. Ich kenne die Armut so gut wie Herr Grimm, ich weiss auch, wo die Leute der Schuh drückt.

Herr Grimm hat im weitern gefragt, ob man vielleicht mit der Verweisung auf die Armenunterstützung erreichen wolle, dass die betreffenden Bürger das politische Stimmrecht verlieren und so der sozialdemokratischen Partei Stimmen entzogen werden. Ich darf ruhig erklären, dass ich keinen Augenblick daran gedacht habe. Das haben wir bei uns überhaupt nicht nötig, dafür sorgt Herr Grimm selbst. Ich will ihm verraten, dass in zwei kleinen Gemeinden unseres Bezirkes die Berner Tagwacht seinerzeit 22 Abonnenten zählte. Heute sind es deren noch zwei. Wir brauchen uns also nach dieser Richtung nicht zu bemühen, wir überlassen das getrost Herrn Grimm.

Herr Schneeberger hat von der Verzinsung des Kapitals in der Landwirtschaft gesprochen. Ich will mich an das von ihm angeführte Beispiel halten, obschon es für mich nicht zutrifft. Er hat gefragt, wie es denn möglich sei, wenn die Landwirtschaft nur 3 Prozent abwerfe, dass der Besitzer eines Gutes im Werte von 100,000 Fr., das mit 70,000 Fr. belastet sei, den Zins für die Hypotheken zu 5 %, d. h. 3500 Fr. aufbringe. Ich stelle fest, dass nachgewiesenermassen das Kapital in der Landwirtschaft im Durchschnitt der letzten 20 Jahre nicht mehr als 3 % abgeworfen hat. Aber trotzdem ist es möglich, dass der Bauer im angegebenen Falle die 3500 Fr. herausbringt. Neben dem eigenen Kapital von 30,000 Fr. auf dem Heimwesen verfügt der Besitzer eines Gutes im Werte von 100,000 Fr. noch über ein Betriebskapital von 40,000 Fr., für die er, wie für die 30,000 Fr. keinen Zins bekommt. Das Gesamtkapital beträgt also 140,000 Fr., wovon 70,000 Fr. eigenes Geld sind, während die andern 70,000 Fr. einen jährlichen Zins von 3500 Fr. erfordern. Wenn wir nun eine Rendite von 3 % des gesamten Kapitals annehmen, so reicht das aus, um die 3500 Fr. zu zahlen. Wenn man fragt, wie die Schuldenbauern denn existieren können, so muss man eben wissen, dass sie es sich vielerorts am Munde absparen müssen, um überhaupt die Schulden verzinsen zu können.

Weiter wurde gesagt . . .

Grimm (unterbrechend). Geht eigentlich die Diskussion weiter?

Präsident. Ich muss Herrn Gnägi darauf aufmerksam machen, dass er sich verteidigen darf, soweit er persönlich angegriffen ist, dass aber die gestrige Diskussion nicht aufgenommen werden darf.

Gnägi. Ich bedaure sehr, dass ich gestern, als Schluss der Diskussion beantragt wurde, momentan

nicht anwesend war und daher das Wort nicht mehr verlangen konnte. Ich hätte noch verschiedenes zu widerlegen, aber ich muss mich dem Machtspruch fügen.

Schneider (Biel). Auch ich bin gestern ungerechtfertigterweise angegriffen worden. Herr Kollega Ryser hat behauptet, der Gemeinderat von Biel sei genötigt gewesen, gegen unsere Firma einzuschreiten. Das ist nicht wahr, und ich protestiere gegen einen so masslosen Angriff. Herr Stadtpräsident Leuenberger hat Ihnen heute morgen bereits ausgeführt, in welcher Weise wir unsere Arbeiter während der schwierigen Zeit beschäftigt haben und dass der angezogene Erlass der Gemeindebehörde von Biel ein allgemeiner Ukas war, der uns nicht betraf. Wir stehen nicht unter der Behörde von Biel, sondern unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz und der Direktion des Innern, die für Nachachtung dieses Gesetzes zu sorgen hat. Infolgedessen verweise ich die perfiden Anschuldigungen des Herrn Arbeitersekretär Ryser dahin, wo sie hingehören.

Präsident. Die Motionäre haben erklärt, dass sie die neue Fassung akzeptieren. Ich will immerhin anfragen, ob die neue Fassung von irgend einer Seite aufrecht erhalten wird. — Es ist nicht der Fall und wir haben es einzig mit der Fassung der Regierung zu tun.

Gegenüber dieser Fassung hatte ursprünglich Herr Freiburghaus einen Ablehnungsantrag gestellt, hat ihn dann aber zurückgezogen. Ein Ablehnungsantrag liegt daher nicht mehr vor. (Rufe: Doch von Herrn Siegenthaler!) Herr Siegenthaler hat erklärt, er schliesse sich dem Antrag Freiburghaus an, und da dieser zurückgezogen wurde, muss ich annehmen, er halte auch nicht daran fest. — Es ist von keiner Seite mehr ein Ablehnungsantrag gestellt. Ich konstatiere somit, dass die Motion in der neuen Fassung einstimmig erheblich erklärt worden ist.

Was nun das nächste Traktandum: Motion Zurbuchen anbelangt, so hat Herr Zurbuchen mir mitgeteilt, er sei mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit damit einverstanden, dass die Behandlung dieser Motion verschoben werde.

Zurbuchen. Es ist jetzt glücklich $11^1/_2$ Uhr geworden, und wenn wir die Motion, deren Begründung doch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, noch behandeln wollten, müsste sie übers Knie gebrochen werden. Dafür ist mir der Stoff zu wichtig und zu gut, und ich ziehe deshalb vor, die Sache auf die nächste Session zu verschieben. Ich bin überzeugt, dass der Rat in einer halben Stunde nicht mehr beschlussfähig wäre.

Präsident. Herr Zurbuchen erklärt sich mit der Verschiebung seiner Motion einverstanden.

Damit wäre unsere Traktandenliste erschöpft und ich erkläre Schluss der Sitzung und der Session, indem ich den Herren Kollegen glückliche Heimreise wünsche und hoffe, dass wir uns im nächsten Jahr alle gesund wieder hier einfinden werden.

Schluss der Sitzung und der Session um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.